

JOHANN  
CHAPOUTOT

DAS GESETZ  
DES BLUTES

Von der NS-Weltanschauung  
zum Vernichtungskrieg

Philipp von Zabern



## Ausgezeichnet mit dem Yad Vashem International Book Prize for Holocaust Research 2015

»In seiner anspruchsvollen Studie liefert Johann Chapoutot ein hochgradig innovatives, gehaltvolles und umfassendes Bild der nationalsozialistischen Weltanschauung. (...) Dieses Buch ist bahnbrechend und ein Muss für jeden, der am Nationalsozialismus, der Shoah oder dem kollektiven Verhalten von genozidalen Gesellschaften im Allgemeinen interessiert ist.«

Dan Michman, Leiter des International Institute for Holocaust Research der Gedenkstätte Yad Vashem

Johann Chapoutots Buch ist die sprachlich faszinierende und umfassende Darstellung und Analyse der Grundlagen der nationalsozialistischen Weltanschauung, ihrer Umsetzung und rechtlichen Fundierung im NS-Staat und ihrer Etablierung als Handlungsanleitung der Gewaltherrschaft im Krieg.

Diese Ideen- und Ideologieggeschichte des Nationalsozialismus in den Jahren zwischen 1933 bis 1945 – mit Rückgriffen und -blicken bis ins ausgehende 19. Jahrhundert – fußt auf einem überwältigend breiten Quellenkorpus, das aus veröffentlichten Beiträgen von Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachdisziplinen, von Journalisten, völkischen Protagonisten, NS-Ideologen und -Führern besteht, ferner aus NS-Verordnungen, Propagandamaterialien, Reden und Korrespondenzen und aus NS-Filmproduktionen.

Großartig formuliert ist es die in dieser Form kaum zu erreichende Gesamtdarstellung des nationalsozialistischen Denkens.



Verlag Philipp von Zabern

In seiner beeindruckenden, glänzend formulierten Gesamtdarstellung der Ideologie des ›Dritten Reichs‹ zeichnet der französische Historiker Johann Chapoutot die Grundlagen des nationalsozialistischen Weltanschauungskosmos nach.

»Eine brillante und originelle Tour d'Horizon durch die Rassenideologie des Nationalsozialismus, ihre Wurzeln und ihre Auswirkungen.«

Prof. Johannes Hürter, Institut für Zeitgeschichte München



**Johann Chapoutot** studierte Geschichte, Germanistik und Jura in Paris und Berlin. Er ist Mitglied des Institut Universitaire de France und Professor an der Universität Paris-Sorbonne. Chapoutot ist Zeithistoriker und forscht multidisziplinär auf dem Gebiet der politischen und kulturellen Geschichte.

Vom Autor ist bereits im Verlag Philipp von Zabern erschienen:

»Der Nationalsozialismus und die Antike« (2014)

Einbandgestaltung:  
Peter Lohse, Heppenheim



Reichsparteitag der NSDAP 1936, «Tag der Wehrmacht» 14. September 1936

Johann Chapoutot

# Das Gesetz des Blutes

*Von der NS-Weltanschauung zum Vernichtungskrieg*

*Aus dem Französischen von  
Walther Fekl*

Philipp von Zabern



Die Übersetzung wurde gefördert vom Centre National du Livre (CNL)

CENTRE NATIONAL DU LIVRE

Die Originalausgabe erschien unter dem Titel  
«La loi du sang. Penser et agir en nazi» bei Gallimard, 2014

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,  
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in  
und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

Der Zabern Verlag ist ein Imprint der WBG  
(Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt

© 2016 by WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt  
Die Herausgabe des Werkes wurde durch die Vereinsmitglieder  
der WBG ermöglicht.

Umschlaggestaltung: Peter Lohse, Heppenheim  
Redaktion: Christina Kruschwitz, Berlin  
Satz: primustype Hurler GmbH, Notzingen  
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier  
Printed in Germany

**Besuchen Sie uns im Internet: [www.wbg-wissenverbindet.de](http://www.wbg-wissenverbindet.de)**

ISBN 978-3-8053-4990-1

Elektronisch sind folgende Ausgaben erhältlich:  
eBook (PDF): 978-3-8053-4991-8  
eBook (epub): 978-3-8053-4992-5

Eingelesen mit [ABBYY Fine Reader 16](#)

# INHALT

EINLEITUNG .....	9
ERSTER TEIL: ZEUGEN.....	27
1 URSPRÜNGE: NATUR, WESEN, GEBURT .....	29
Geburt und Wesen: der Germane, die Natur, das Tier.....	29
Natur, Nacktheit, Ursprünglichkeit.....	37
Archetyp und Archaik: Plädoyer für eine normative Archäologie	40
Germanische Unmittelbarkeit.....	43
Einheit, Trennung, Vermittlung.....	48
Nordische Frömmigkeit: Heiterkeit, Freundschaft, Eintracht	51
Nordische Moral oder das Richtige instinktiv erfassen .....	54
Die germanische als einzige moralische Rasse.....	56
Die Ordnung der Welt .....	59
Norm, Volk, Leben.....	60
Recht als Folklore.....	62
2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR .....	65
Wie man einen jungen Deutschen der Natur entfremdet...	66
Die Juden als Volk des Gesetzes .....	72
Die Französische Revolution, eine jüdische Revolution....	76
Aufstand der Rasse, Universalismus und Liberalismus.....	80
Der Universalismus und seine Aporien .....	84
Entfremdetes Recht: Die «Rezeption» des römischen Rechts	91
Akkulturation und Denaturierung des deutschen Volkes...	97
Katholizismus, Mönchtum und Widernatur .....	103
Naturwidrig handeln, den Tod der Rasse herbeiführen ....	105

## INHALT

3	RESTAURATION: WIEDERGEBURTEN.....	109
	Staat und Natur: Die Wiederherstellung der ursprünglichen Norm.....	110
	Das Christentum vom jüdischen Element befreiend .....	113
	Zurückfinden: In der Rasse, mit Hilfe der Rasse.....	117
	Leben des Volkes und Tod des Paragraphen.....	121
	Die Wiedergeburt des deutschen Rechts .....	122
	Dem Recht zum Leben verhelfen: Die Aufgabe des Richters	128
	Wer darf auf die Welt kommend Die Frage der Sterilisierung	133
	Reinen und starken Nachwuchs zeugen .....	139
	«Nationalsozialistische Revolution» und «Umwertung der Werte» .....	142
	 ZWEITER TEIL: KÄMPFEN .....	 147
4	«ALLES LEBEN IST KAMPF» .....	149
	Der Mensch ist Natur und die Natur ist Kampf.....	149
	Mensch und Naturgesetz .....	154
	Leistungsgemeinschaft: Wer hat das Recht zu (über)leben?	160
	Die Ethik des Arztes .....	163
	Ablehnung und Verwendung der Zehn Gebote .....	166
	Not.....	168
	Kampfgemeinschaft.....	172
	Hindernisse beseitigen, das Christentum ausrotten	174
	Der angemessene Umgang mit dem Mitleid .....	179
5	KRIEG IM INNERN: DER KAMPF GEGEN DIE «VOLKSFREMDEN».....	184
	Das Konzentrationslager: Schützen und umerziehen .....	184
	Das Strafrecht als Krieg.....	186
	Die «Panzerdivisionen des Rechts».....	190
	Die deutsche Polizei: Wesen und Funktion .....	194
	Kriminalbiologie: Der Kampf gegen das Verbrechen wird zur Wissenschaft.....	204
	Vorbeugung und Ausmerzung: Schutzhaft, Vorbeugungshaft und Sippenhaft.....	210
	Die Homosexualität bekämpfen .....	214
	Der Kampf gegen die «Asozialen».....	217
	Die Revolution im Keim ersticken .....	223



6	DER KRIEG MIT DEM AUSLAND: HÄRTE BEDEUTET MILDE FÜR DIE KÜNFTIGEN GENERATIONEN ...	227
	Deutsche Härte	227
	Krieg in Polen und Krieg im Osten.....	231
	Der Osten als ständiges Sondergebiet.....	234
	Verseuchter Raum, feindlicher Raum.....	242
	Von Ost nach West: Die Übertragung der Gewalt auf die westlichen Kriegsschauplätze .....	245
	«Kein Kamerad»: Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener .....	250
	 DRITTER TEIL: HERRSCHEN .....	 257
7	DIE WELTORDNUNG NACH DEM WESTFÄLISCHEN FRIEDEN UND DEM VERTRAG VON VERSAILLES: FINIS GERMANIAE.....	259
	Die drei dreissigjährigen Kriege: 1618, 1792, 1914	261
	1648: der Westfälische Friede begründet Weltordnung und Völkerrecht .....	262
	«Fabrizierte Konstruktionen»: Völkerrechtliche Absurditäten	268
	Das Völker-»Recht»: Eine Tatsache.....	276
	Der Betrug durch den Vertrag: Das Recht als Dolus .....	285
	Ungerechtigkeit der Weltordnung und natürliche Gerechtigkeit.....	290
8	DAS REICH UND DIE KOLONISIERUNG DES EUROPÄISCHEN OSTENS .....	299
	Das elementarste Recht: Das Lebensrecht .....	299
	Die Rasse neu verwurzeln.....	304
	Die Ausbeutung Polens.....	307
	Kolonisieren unter vertrauten klimatischen Bedingungen . .	311
	Blut und Boden .....	317
	Das Herrenmenschentum in Aktion.....	321
	Untermenschentum und Versklavung.....	324

## INHALT

9	ZEITGRENZEN, NORMATIVE SCHWELLEN:	
	DAS MILLENIUM ALS GRENZE .....	328
	Eine solidarische Volksgemeinschaft .....	328
	Abschliessen, voneinander trennen, isolieren:	
	Die Beherrschung der «Fremdvölkischen» auf dem	
	Reichsgebiet.....	330
	Der Osten als Grenze .....	336
	Die räumliche Grenze: Der «Ostwall» .....	341
	Die Grenzen des NS-Biotops: Die Grenzmark nach Osten	
	und der Buchenwald .....	344
	Eine physiologische Grenze: Hunger, Ausbeutung,	
	Erschöpfung.....	345
	Distanz wahren .....	350
	«6000 Jahre jüdischer Hass» .....	353
	Die angebliche deutsche Grausamkeit.....	358
	Gegen die jüdische Kriminalität .....	361
	Die Shoah: Ein Krieg.....	365
	Biologische Gefahr, medizinische Behandlung.....	368
	SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	374
	ANMERKUNGEN .....	384
	QUELLEN .....	447
	LITERATUR .....	470

# EINLEITUNG

Im Jahr 1945 werden 18 Ärzte der Kinderklinik von Hamburg-Rothenburgsort von den britischen Besatzungstruppen der deutschen Strafjustiz überstellt. Ihnen wird die Ermordung oder Beihilfe zur Ermordung von 56 als krank geltenden Kindern mittels tödlicher Spritzen im Zeitraum zwischen 1939 und 1945 vorgeworfen. Das Landgericht Hamburg stellt im Jahr 1949 das Verfahren ein. Zwar wird laut *Spiegel* konstatiert: »Dass die Tötung von mindestens 56 Kindern im Kinderkrankenhaus Rothenburgsort vorgenommen worden ist, steht objektiv fest [...] – Ausserdem sei klar, dass ‚die Tötung dieser Kinder objektiv rechtswidrig gewesen‘ sei.« Gleichwohl halten sich die Richter an folgendes Argument: «„Alle Angeeschuldigten bestreiten [...] ihre Schuld [...], leugnen, überhaupt etwas Rechtswidriges getan zu haben [...]“» und erklären, »an die Rechtmässigkeit ihrer Handlungsweise geglaubt zu haben«.<sup>1</sup>

Die Ärzte haben tatsächlich in dieser Hinsicht gute Argumente auf ihrer Seite. Der Leiter des Klinik, Dr. Wilhelm Bayer, hat seinerseits die britischen Ermittler bereits wissen lassen, dass er die Anklage wegen «Verbrechens gegen die Menschlichkeit» nachdrücklich zurückweise: «Was das angebliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit anbelangt, so muss ich das deshalb ablehnen, da ein solches Verbrechen nur gegen Menschen begangen werden kann, und die Lebewesen, die hier zur Behandlung standen, sind nicht als ‚Menschen‘ zu bezeichnen.»<sup>2</sup> Dr. Bayer ist dabei durchaus aufrichtig. Er wiederholt lediglich, was Mediziner und Juristen seit Jahrzehnten den modernen Staaten raten: Sie müssten sich der überflüssigen Esser entledigen; diese seien lediglich ein Ballast, der ihre wirtschaftlichen und militärischen Leistungen beeinträchtige; diese kaum als Menschen zu betrachtenden Wesen seien minderwertige biologische Elemente, deren Erblasten und Pathologien sich auf dem Weg der biologischen Reproduktion übertragen. Diese Argumentation ist eine Folge der Entdeckung der Vererbungsgesetze, aber auch der Ängste der Jahrhundertwende und der Jahre nach dem Ersten Weltkrieg. Als Antwort auf diese Befürchtungen und eindringlichen Aufforderungen erlässt die nationalsozialistische Regierung ein «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses», das zunächst die Sterilisierung von Individuen

## EINLEITUNG

vorsieht, die von «Erbgesundheitsgerichten» bestimmt werden, bevor im Oktober 1939 ein schriftlicher Befehl Hitlers deren Ermordung anordnet.

Die Hamburger Richter des Jahres 1949 finden das alles in Ordnung. Vier Jahre nach Kriegsende entlasten sie ihre Kollegen von der medizinischen Fakultät, indem sie noch deren merkwürdigste Argumente für stichhaltig erklären: ,«Dem klassischen Altertum war die Beseitigung lebensunwerten Lebens eine völlige Selbstverständlichkeit. Man wird nicht behaupten können, dass die Ethik Platos und Senecas, die u.a. diese Ansicht vertreten haben, sittlich tiefer steht als diejenige des Christentums‘»<sup>3</sup> Die humanistische Bildung, auf die sich viele Ärzte berufen, um zu rechtfertigen, was andere schockiert, ist Teil der gemeinsamen Erinnerung von Medizinern und Juristen an ihre Gymnasialzeit. Sie verfügen über die gleiche Bildung und die gleichen Ansichten: Ihr einziges Gesetz ist die «Biologie» und deren Beglaubigung durch die Autorität der Antike im Gegensatz zu späteren, «lebensfeindlichen» Normen.

Bayer wird zwar als Leiter der Klinik von Rothenburgsort entlassen, behält jedoch seine Zulassung zur Ausübung der Medizin. Diese wird im Jahr 1961 von der Hamburger Ärztekammer bestätigt, die sich nach der Veröffentlichung von Artikeln im *Spiegel* mit dem Fall befasst. Ein paar Jahre später gibt der Professor für Kinderheilkunde Werner Catel dem gleichen Magazin ein langes Interview. Der ehemalige Experte für die Operation T4 im gesamten Reichsgebiet – und als solcher verantwortlich für die Ermordung kranker Kinder – wischt jeden Vorwurf beiseite und plädiert wie eh und je für die Einrichtung von Kommissionen, bestehend aus Medizinern, Müttern, Juristen und Theologen, die über die Beseitigung unheilbar kranker Kinder entscheiden sollen. Diese Kommissionen erinnern sehr an die «Gerichte», die von einem Gesetz des Jahres 1933 vorgesehen wurden. Dem Journalisten, der ihn daran erinnert, dass es in der Bundesrepublik die Todesstrafe nicht mehr gebe, entgegnet Catel:

*Sehen Sie denn nicht, dass die Geschworenen stets über Menschen urteilen, wenn auch vielleicht über Verbrecher. Hier ist die Rede nicht von Menschen, sondern von Wesen, die lediglich von Menschen gezeugt wurden, die aber selber keine mit Vernunft oder Seele begabten Menschen sind oder je werden können.*<sup>4</sup>

Arzt und Staat müssen aus purer «Humanität»<sup>5</sup> handeln, um den Kranken, ihren Familien und der Gesellschaft unnötige Leiden zu ersparen. Die Ärzte Bayer und Catel verstehen nicht, inwiefern sie sich schuldig gemacht haben sollen. Die Kultur der Zeit mit ihrer humanistischen Bildung und der Staat brachten sie dazu, so zu handeln, wie sie es getan haben. Noch in der Nachkriegszeit gilt eine solche Argumentation als tragfähig, Gerichte pflichten ihnen bei und ein Leitmedium liefert ihnen eine Plattform. Sie selbst halten hartnäckig an ihrer Argumentation fest.

Die lange Reihe der «Nicht schuldig»-Behauptungen zu Beginn des ersten Nürnberger Prozesses ist wohl unter diesem Aspekt neu zu betrachten. Auf die Frage des Gerichts, ob sie sich als «schuldig» oder «nicht schuldig» betrachteten, antworteten ja alle Angeklagten verneinend. Diese lange Sequenz ist weithin bekannt und löst mit ihrem Zynismus bei jedem heutigen Betrachter unweigerlich Empörung und Zorn aus. Jeder Geschichtsinteressierte ist fassungslos angesichts der Erklärungen Eichmanns, der noch unmittelbar vor seiner Hinrichtung bestreitet, jemals unrecht gehandelt zu haben. Der gleiche Eichmann bekennt in seinen persönlichen Schriftstücken und seinen vertraulichen Mitteilungen an Freunde und Bekannte, er bedauere nur eines, nämlich dass er lediglich an der Tötung von fünf Millionen Menschen mitgewirkt habe, und nicht an der von elf oder zwölf, sprich der Gesamtheit der europäischen Juden<sup>6</sup> laut Schätzung des Reichssicherheitshauptamts (RSHA).

Entgeistert nimmt man zur Kenntnis, was Otto Ohlendorf, Doktor der Wirtschaftswissenschaften, NSDAP-Mitglied seit 1925, Leiter der Einsatzgruppe D und als solcher verantwortlich für die Ermordung von 90.000 Menschen in der Ukraine und im Kaukasus, als Abschlusserklärung am Ende seines Prozesses in Nürnberg verlas. Im ganzen Verlauf des Verfahrens stritt er nichts ab, übernahm für alles die Verantwortung, verhielt sich dem Gericht gegenüber kooperativ und schloss mit einer demonstrativen Verteidigung seines Eintretens für den Nationalsozialismus, der ihm zufolge die einzige vertretbare Antwort auf die tiefe Verunsicherung seiner Generation darstellte.

Die Liste der Beispiele liesse sich nach Belieben verlängern. Wenn sich die Beschuldigten und Angeklagten für nicht schuldig halten, so geschieht das nicht aus Zynismus oder Lust an der Provokation, es ist weder Realitätsverleugnung noch Lüge, sondern beruht auf der von allen geteilten Überzeugung, *richtig* gehandelt zu haben. Ohlendorf spricht das in seiner Rede aus, wohl wissend, dass er damit sein eigenes Todesurteil formuliert. Eichmann wiederholt dies in den letzten Augenblicken seines Lebens. Mediziner und Juristen halten auch 1949, 1961 und 1964 noch aufrecht, was sie bereits lange vor 1933 gelesen, gesagt und geschrieben haben. In anderen Worten, in den Augen der Täter war ihr Handeln sinnhaftig. Nur will oder kann die Nachwelt diesen Sinn nicht erkennen. Der Autor und die Leser dieses Buches sind in einer Welt gross geworden, die auf den Werten des Universalismus und des politischen Liberalismus gründen. Die Universalität der Gattung Mensch und die politische Freiheit sind zwei Postulate, aus denen wir, so gut es eben geht, unser Rechtssystem, unser politisch-gesellschaftliches System und die Prinzipien unserer Schul- und Hochschulbildung ableiten. In einem solchen Zusammenhang sind die NS-Verbrechen von Grund auf unverstänglich: Ein solches Ausmass an Gewalt, an Radikalität und Humanitätsverleugnung ist im Wortsinne unfassbar, es scheint ausserhalb des Menschenmöglichen zu liegen.

## EINLEITUNG

In Hinsicht auf den Nationalsozialismus und seine Verbrechen liefert die Presse mit ihren Leitartikeln und Kommentaren, kurz die öffentliche Meinung, gleich eine ganze Reihe von Erklärungen, die allesamt keine sind. Die NS-Täter seien «verrückt» gewesen, heisst es. Wenn man aber die ganze NS-Hierarchie von oben bis unten durchgeht, so wird der Psychiater nicht recht fündig. Zwar mag es Verrückte in den Reihen der Nazis gegeben haben, doch kaum mehr als in jeder anderen Gruppe. Damit unterstehen annähernd alle Theoretiker und Akteure des Dritten Reichs weiterhin dem Schiedsspruch der Historiker.

Die Erklärung mit Hilfe des Begriffs Barbarei ist besonders verführerisch, weil sie mit einer hochwirksamen Dialektik operiert. Ihr zufolge stellt in der Mitte des 20. Jahrhunderts, mitten in einem Europa, das sich zunehmend zivilisiert in einem Prozess, wie er von der Aufklärung bis hin zu Norbert Elias beschrieben wurde, ein Land eine Ausnahme von dieser Regel dar: Deutschland, das am meisten alphabetisierte Land Europas, die Heimat so zahlreicher Nobelpreisträger, begeht entsetzliche Verbrechen. Das Paradoxon stellt sich etwas weniger krass dar, wenn man den Sonderstatus Deutschlands ins Feld führt: Dieses Volk, das im Schatten des Römischen Reichs in seinen Wäldern hauste, war halt schon immer anders als die anderen. Die gelehrtere Fassung dieser These wurde von manchen Historikern im Begriff des Sonderwegs gefasst, andere, die weniger sorgfältig, dafür effekt-hascherisch argumentieren, zogen eine gerade Linie von Luther zu Hitler.

Doch hält die These von einem Sonderstatus Deutschlands keiner Überprüfung stand. In kulturvergleichender Hinsicht genügt die Feststellung, dass nur ein verschwindend geringer Teil der Ideen, die von der NSDAP verbreitet wurden, den deutschen Herkunftsstempel trägt: Weder der Rassismus noch der Kolonialismus, weder der Antisemitismus noch der Sozialdarwinismus oder die Rassenhygiene sind zwischen Rhein und Memel entstanden. In Hinsicht auf die Praxis hätte die Shoah beträchtlich weniger Opfer gefordert, wenn sie nicht die beflissene Unterstützung durch französische und ungarische Polizisten gefunden hätte. Diese mögen teilweise nicht gewusst haben, wohin die Transporte gingen, gleichwohl waren sie auf die eine oder andere Art durchaus froh darüber, sich der Juden zu entledigen. Ähnliches gilt für baltische Nationalisten, ukrainische Freiwillige, polnische Antisemiten, kollaborationswillige Spitzenbeamte und Politiker. Vertreter all dieser Nationen und Kategorien haben weit mehr Juden geschlagen, verhaftet und getötet als Martin Luther oder Friedrich Nietzsche.

Haben sie diese Pseudo-Erklärungen hinter sich gelassen, stehen der Historiker und der Geschichtsbetrachter ratlos, ja entgeistert und verzweifelt da. Die Nähe von Weimar und Buchenwald ist vielfach festgestellt worden, sie bildet den Ausgangspunkt zahlreicher schwindelerregender Reflexionen über das Humanum und seinen Widerpart, über die Dialektik von Kultur und Barbarei. In der Regel enden

solche Erörterung mit der Feststellung, dass es unmöglich ist, verbindliche Aussagen zu diesen Fragen zu machen.

Alleine die Vorstellung, dass all die schrecklichen Dinge, die von den Nationalsozialisten geschrieben, ausgesprochen und begangen wurden, Menschenwerk sind, erscheint kaum fassbar – und das ist auch gut so. Ob man sie nun als Verrückte, Barbaren oder in der Sprache von Theologie oder Okkultismus als Verkörperungen eines grundsätzlich Bösen betrachtet, mit jeder derartigen Formulierung schliesst man die Täter aus der menschlichen Gemeinschaft aus. Die deutsche wie die französische Rezeption des Films *Der Untergang* (2004) sind Teil dieses Eingrenzungs- und Ablehnungsphänomens: Es wurde als unangemessen, ja unerträglich betrachtet, dass man sah, wie Hitler Kuchen ass, freundlich mit seiner Sekretärin plauderte und mit seinem Hund spielte. Das Monster schlechthin nahm so menschliche, allzu menschliche Züge an. Dies galt als ausgesprochen gefährlich, vor allem unter pädagogischen Gesichtspunkten. Ob die Geschichte solchen Zwecken dienen kann und soll, steht auf einem anderen Blatt. Auf alle Fälle erweist man ihr einen Bärendienst, wenn man den NS-Verbrechern das Menschsein abspricht. Wenn wir sie aus der Gemeinschaft der Menschen ausschliessen, ersparen wir uns alles Nachdenken über den Menschen, Europa, die Moderne, den Westen usw. Wir denken nicht nach über all diese Orte, an denen die NS-Verbrecher gegenwärtig und aktiv waren und die wir mit ihnen teilen. Zugegeben, ein solches Vorgehen ist ausgesprochen bequem. Der Gedanke, dass wir mit Leuten, die dermassen monströse Auffassungen und Taten zu verantworten haben, auch nur das Geringste gemeinsam haben könnten, widerstrebt uns zutiefst. Gleichwohl dürfte es weder dem historischen Verständnis noch dem Verstand im Allgemeinen dienlich sein, wenn wir solchen Fragen aus dem Weg gehen, die unseren Ort und unsere Zeit betreffen.

Wir müssen uns damit auseinandersetzen, dass die Nationalsozialisten nicht nur Europäer des 20. Jahrhunderts, sondern schlicht und einfach Menschen waren. Menschen, die in besonderen Zusammenhängen aufgewachsen sind und gelebt haben – und eine der Aufgaben des Historikers ist es, diese Zusammenhänge zu erhellen –, die sich aber, wie wir und andere, in einem sinn- und werthaltigen Kontext bewegten. Um es knapper zu fassen: Es ist sehr fraglich, dass ein Franz Stangl in Treblinka, ein Rudolf Höss in Birkenau oder ein Karl Jäger, der das Einsatzkommando 3 der Einsatzgruppe A leitete, Tag für Tag aufstanden und sich dabei schon auf all die Schandtaten freuten, die sie im Lauf des Tages begehen sollten. Diese Leute waren nicht verrückt und betrachteten ihre Taten nicht als Verbrechen, sondern als *Aufgabe*, als zwar unangenehme, aber notwendige Aufgabe.

Alle Quellen stimmen in dieser Hinsicht überein: Die Privatkorrespondenz, die Tagebücher, Erinnerungen, aber auch Reden wie die Heinrich Himmlers vom Oktober 1943 vor den Reichs- und Gauleitern in Posen bezeugen das. Die tägliche

## EINLEITUNG

Arbeit mag wenig ehrenvoll und angenehm sein, sie kann auch, wie Himmler selbst einräumt, Wissensprobleme verursachen; doch so schwer sie zu ertragen sein mag, sie bezieht ihren Sinn aus dem Platz, den sie in einem Gesamtentwurf einnimmt, der seinerseits «historisch» und «ehrenvoll» ist. Dieses Tun ist sinn- und wertbezogen, es ist das Werk von Menschen und überschreitet damit den Bereich, in dem Psychiater oder Zoologen ihre Urteile sprechen, und wird endlich wirklich Teil des Zuständigkeitsbereichs der Historiker.

Als von Menschen vollzogenes Tun ist es Teil eines Narrativs und eines Projekts, es ist eine Reaktion auf Ängste und Hoffnungen. Eine solche Aussage mag in Bezug auf das verbrecherische Handeln der Nationalsozialisten überraschen und sogar schockieren. Die Historiker haben dergleichen in der Regel wohlweislich unterlassen, sei es aus heftiger persönlicher Abneigung, sei es, weil sich jede auf Verstehen oder gar Verständnis zielende Herangehensweise von selbst disqualifiziert. Es gibt hier eine nicht zu überschreitende Grenzlinie, die sich mit Hilfe eines alten Spruchs definieren lässt: Verstehen (zu verstehen suchen) heisst bereits verzeihen.

In seiner Studie über das 101. Reservebataillon der Polizei geht Christopher Browning allenfalls am Rande darauf ein, welchen Sinn ihre Handlungen in den Augen der Täter hatten; er begreift «Ideologie» als vergebliches «Eintrichtern» («*inculcation*») bzw. als erzwungene und unwirksame «Gehirnwäsche» («*brainwashing*»)<sup>7</sup>, nicht aber als (zumindest teilweise) Teilnahme an und Zustimmung zu einem Projekt, zu Inhalten, die der nationalsozialistische Diskurs anderen Vorstellungswelten, Zeiten und rhetorischen Formationen entlehnt. Die deutschen Historiker wiederum, die sich seit 1990 mit den Archiven befassen, die nach dem Ende der sowjetischen Ära in Ostdeutschland entdeckt wurden, unterziehen ihren Gegenstand einem Abkühlungsprozess: Sie stellen dadurch Distanz zum Nationalsozialismus her, dass sie sich mit Vorliebe mit den Beziehungen zwischen verschiedenen Institutionen, Verwaltungs- und Kommandostrukturen befassen, mit der Logik des Verwaltungshandelns und der praktischen Durchführung des Völkermords.

Auf diese Weise mag es einem gelingen, sich vor dem Gegenstand und dem Schatten, den er auf uns wirft, zu schützen, den Schock, die Emotionen und den Schmerz in Grenzen zu halten und historisch zu arbeiten, also Fakten zu sichern, Kontexte zu rekonstruieren und die Arbeit der Henker zu verfolgen, kurz das Verbrechen zu *dokumentieren*. Das ist gewiss verdienstvoll, denn die Holocaust-Leugner lauern überall. Aber man verfehlt auf diese Weise eben auch den Sinn dieses Tuns, denn die Gedankenwelt des Nationalsozialismus bleibt so im Wesentlichen unerkannt. Wir kennen zwar die Grundzüge der NS-Weltanschauung, auch wenn ihre Darstellung in Lehrwerken oft fehlerhaft ist. Gewiss haben sich grosse Historiker mit der Entstehung, Ausformulierung, Übernahme und Verbrei-



tung dieser Vorstellungen befasst. Auch gehen die Biographien einiger Haupt- oder Nebenfiguren des NS-Systems auf Diskurse und Texte ein und liefern Zitate als Belege für ihre Aussagen.

Trotzdem ist festzuhalten, dass unseres Wissens es kaum je unternommen wurde, gewissermassen kartographisch die Gedankenwelt zu erfassen, innerhalb dessen die NS-Verbrechen erst ihren Platz und ihren Sinn erhalten. Wir räumen gerne ein, dass die Historiker, über das oben Gesagte hinaus, tausend gute Gründe haben, sich nicht auf ein solches Unterfangen einzulassen: Warum soll man sich die Augen verderben mit der Lektüre dieser in gotischer Schrift auf schlechtem Papier gedruckten Textet Die SA-Leute mit flacher Stirn und kurzgeschorenem Haar sind in der Regel keine grossen Philosophen und was die Intellektuellen angeht – denn die gibt es durchaus in grosser Zahl –, so ist das, was sie von sich geben, doch nur blanker Zynismus und zugleich pure Kosmetik. Es ist bloss das gefällige Beiwerk, das menschliche Monster zu dem beisteuerten, was allein letztendlich für den Historiker zählt: das Handeln.

Es gibt einen ganzen Berg an sogenannter grauer Literatur. Grau ist sie deshalb, weil sich nicht viele für sie interessiert haben: die Philosophen und Ideengeschichtler nicht, weil die Nazis ja zu dumm sind, um mit ihnen seine Zeit zu vergeuden; die Historiker nicht, weil ernsthafte Forschung sich mit sozialer Dynamik und gesellschaftlichem Handeln zu befassen hat. Gleichwohl wäre es falsch zu behaupten, dass sich niemand für diese Literatur interessiert hat. Einzelne Regionen dieses Kontinents sind durchaus von den Spezialisten einzelner Disziplinen erkundet worden. Insbesondere die Juristen befassen sich seit Jahrzehnten mit der Sozial- und Ideengeschichte ihres Standes zur Zeit des Nationalsozialismus. Sowohl die theoretischen Grundlegungen als auch deren juristische Umsetzungen sind Gegenstand zahlreicher Untersuchungen geworden.

Die Historiker dagegen halten sich ihrerseits vorsichtig zurück, auch wenn ein kleiner Teil der riesigen Menge an Studien zum Dritten Reich eine kulturalistische Herangehensweise an den Nationalsozialismus praktiziert. Doch auch deren Autoren bekennen sich nicht dazu, ihn verstehen zu wollen. Derartige Veröffentlichungen haben sich erst nach 1995 entwickelt. Das lässt sich auf zweierlei Weisen erklären. Die erste hat mit der Unmenge an Dokumenten zu tun, die man im ehemaligen Ostblock vorgefunden hat. Diese Erneuerung der Kenntnisse über die Verbrechen, aber auch die Pläne der Nationalsozialisten hat zahlreiche Historiker veranlasst, den Motiven zu diesem gigantischen Eroberungs-, Kolonisierungs- und Ausrottungs- wie biologischem Erneuerungsprogramm neu nachzuspüren. Der zweite Erklärungsansatz hängt mit dem Echo zusammen, das die Wanderausstellung *Verbrechen der Wehrmacht* in den Jahren von 1995 bis 2000 in Deutschland gefunden hat. Parallel zu ihr erschien ein publizistisch wie verlegerisch erfolgreiches Buch, das die NS-Verbrechen als notwendige Folge einer essentialis-

## EINLEITUNG

tisch interpretierten deutschen Geschichte darstellte. Zu deren DNA gehörte demnach spätestens ab dem 16. Jahrhundert ein radikaler messianischer Antisemitismus. Das Buch liefert eine klare Antwort auf die Fragen, die in brutaler Weise von der Ausstellung gestellt werden: Deren Tafeln bestehen aus von Soldaten aufgenommenen Fotos; sie zeigen gewöhnliche Soldaten, die an Massakern bis hin zu Völkermord-Operationen teilgenommen oder ihnen zumindest beigewohnt haben.

Diese Fotos und die von ihnen enthüllten Tatsachen – über die die Historiker sich schon seit Langem im Klaren waren – hatten schmerzliche Folgen. Wie konnten ganz normale Deutsche auf diesen Fotos abgebildet sein? Diese Fragen von Betrachtern und Medien verdrossen die Historiker, die sich schon seit Langem gegen einen Diskurs wandten, der den fanatischen SS-Mördern die edlen Wehrmachtssoldaten gegenüberstellte. Vergebens war die Arbeit der Historiker gewesen, die den Quellen nachgingen (wo und wann wurden diese Bilder aufgenommen?) und sich um Kontextualisierung bemühten (die Massaker wurden für die Truppe überzeugend als legitime Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Absicherung der Front dargestellt), sie konnten nichts ausrichten. Trotz ihrer Arbeit marschierte die extreme Rechte auf, um die beleidigte Ehre des deutschen Soldaten zu verteidigen, und auf der Seite der am meisten betroffenen und aufrichtigen Menschen schlug das Pendel weit in die entgegengesetzte Richtung aus: Wenn mehr oder weniger alle Deutschen Ungeheuer gewesen waren, so lag das daran, dass sie seit jeher darauf aus waren, die Juden zu töten und Europa zu versklaven.

Um solchen Verallgemeinerungen und Essentialisierungen entgegenzutreten, machten sich die Historiker aufs Neue an die Arbeit. Deshalb wissen wir immer mehr über die Vorhaben, die historischen Kontexte und Ängste und auch über die Gedankenwelt der Handelnden. Im Anschluss an Omer Bartovs hervorragende Untersuchung zur deutschen Wehrmacht im Osten entstanden zahlreiche Monographien. Zugleich schlossen Christian Gerlach<sup>8</sup>, Dieter Pohl<sup>9</sup> und Christoph Dieckmann<sup>10</sup> ihre jeweiligen Arbeiten über Weissrussland, Galizien und Litauen ab.

Parallel dazu führte eine Historikergruppe ihre breitangelegte Untersuchung zu den ideologischen Motivationen der Eroberer und Kolonisatoren Osteuropas durch. Gestützt auf das MGFA, das Militärgeschichtliche Forschungsamt, erkundeten Jürgen Förster, Jürgen Matthäus und Richard Breitman die Ausarbeitung und Verbreitung sowie Rezeption der NS-Postulate und -Pläne in den kämpfenden Einheiten von Wehrmacht und SS.<sup>11</sup> Ihnen gelang der Nachweis der hohen Bedeutung der weltanschaulichen Motivationen. Dies trifft umso mehr zu, als die nationalsozialistischen Vorstellungen im deutschen, europäischen, ja westlichen Kontext damals durchaus nichts Aussergewöhnliches darstellten. Neuere Rezeptionsstudien, die sich auf die Verhöre von Gefangenen in britischem und US-ame-

rikanischem Gewahrsam stützen<sup>2</sup> belegen, dass solche Ideen zum «Referenzrahmen»<sup>13</sup> der damals Handelnden zählten.

Auch die NS-Elite wurde zunehmend unter dem Gesichtspunkt ihrer ideologischen Überzeugungen betrachtet. So hat Michael Wildt der Elite des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) eine beeindruckende Habilitationsschrift gewidmet. Er spricht von einer «Generation des Absoluten»<sup>14</sup>. Diese stand unter dem Eindruck der Not eines von Feinden umringten, kleiner und bedeutungsloser gewordenen und von vielfältigen Gefahren bedrohten Deutschlands, das ein für allemal zu retten sie angetreten waren. Christian Ingrao liefert in *Croire et détruire*<sup>15</sup> eine sehr eingehende und präzise Sozial- und Ideengeschichte der leitenden Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes (SD). Auch er betont, dass wir es hier mit Intellektuellen zu tun haben, deren Handeln einem Sinn Ganzen angehört, das gerade deshalb so prägend wirkt, weil diese Männer aufgrund dienstlicher Sachzwänge und der spezifischen Verwendung von Humanressourcen in der SS in ihrer Tätigkeit zwischen Büroarbeit und Einsatz vor Ort wechselten. In der Biographie, die er einem dieser Männer, nämlich Werner Best, widmet, zeichnet Ulrich Herbert zur gleichen Zeit das Bild eines «handelnden Intellektuellen», eines *intellectuel d'action*<sup>16</sup>, dem es, gestützt auf ein paar Postulate und eine perfekte Logik, gelingt, sein eigenes Tun und das geplante Handeln des Dritten Reichs zu rechtfertigen.<sup>17</sup>

All diese Untersuchungen und die aus ihnen resultierenden Lehren veranlassten einige Historiker dazu, sich mit den nationalsozialistischen Wertvorstellungen und Sinnorientierungen auseinanderzusetzen. Den Reigen eröffnete 2003 die amerikanische Historikerin Claudia Koonz. Mit dem bewusst provozierenden Titel ihres Buchs, *The Nazi Conscience*<sup>18</sup>, geht sie vom Vorhandensein einer nationalsozialistischen Moral, die über ihre eigene Kohärenz verfügt, aus. Raphael Gross, der Autor eines Buchs über die Beziehung Carl Schmitts zu den Juden, ist auch der Mitherausgeber des Sammelbandes *Moralität des Bösen*<sup>19</sup> und legte unter dem Titel *Anständig geblieben*<sup>20</sup> eine Zusammenstellung seiner eigenen Artikel zur NS-Ethik vor.

Diese Hinwendung zur Logik und internen Kohärenz eines sinnhaften NS-Diskurses schliesst an ältere Arbeiten an, die sich bereits in den 1980er Jahren erkühnten, sich mit der Verführungskraft des Nationalsozialismus für Zeitgenossen auseinanderzusetzen. Nach der Erforschung der «Faszination des Nationalsozialismus» und seines «schönen Scheins»<sup>21</sup> konnte man sich nunmehr den Antworten des Nationalsozialismus auf die Fragen, die sich die Zeitgenossen stellten, zuwenden. Denn so merkwürdig das heute berühren mag – der Nationalsozialismus war nicht nur eine Ästhetik, sondern auch eine Ethik für verirrte und verwirrte Zeitgenossen.

Die Zeit der Entstehung des Nationalsozialismus war tief geprägt von der Frage nach Werten und moralischen Geboten. Das Ende des Ersten Weltkriegs stellt eine Katastrophe dar, die alte Traumata aktualisiert: diejenigen des Dreissigjährigen

## EINLEITUNG

Kriegs, der Niederlage von 1806 und all jener Weltuntergänge, die seit der Reformation fester Bestandteil der deutschen Geschichte waren. Der Untergang des Kaiserreichs, aber auch die bürgerkriegsähnlichen Zustände zwischen 1918 und 1923, der Niedergang Deutschlands als Grossmacht durch den Versailler Vertrag von 1919 und die Hyperinflation der Jahre 1922/23 beflügeln Propheten der Apokalypse wie Kulturpessimisten, aber auch Künstler, die beobachten und darstellen, wie der geordnete Kosmos der Vorkriegszeit dem Chaos weicht. Maler wie Otto Dix stellen seit ihren Erfahrungen in den Schützengräben des Weltkriegs zerfetzte Körper und verwesendes Fleisch dar; die Schriftsteller sitzen über illusionslosen Anklageschriften gegen den Werteverfall; die Filmregisseure setzen den Triumph des Verbrechens in Szene. Fritz Lang dreht 1922 *Dr. Mabuse, der Spieler*, ein «Bild seiner Zeit»: Unsichtbar und ungreifbar herrscht Dr. Mabuse, dieser höchst intelligente Meister der Verstellung, über eine zusammenbrechende Gesellschaft, der angesichts der sich in Luft auflösenden finanziellen und moralischen Werte alle Orientierungsmarken abhandengekommen sind. Die Entwertung aller Werte macht nach Aussage eines Zeitgenossen aus Deutschland den Schauplatz riesiger «Saturnalien»:

*Kein Volk der Welt hat etwas erlebt, was dem deutschen «1923»-Erlebnis entspricht. Den Weltkrieg haben alle erlebt, die meisten auch Revolutionen, soziale Krisen, Streiks, Vermögensumschichtungen, Geldentwertungen. Aber keins die phantastische, groteske Übersteigerung von alledem auf einmal, die 1923 in Deutschland stattfand. Keins diesen gigantischen karnevalistischen Totentanz, dieses nicht endende blutig-groteske Saturnalienfest, in dem nicht nur das Geld, in dem alle Werte entwertet wurden.<sup>22</sup>*

Ende der 1920er Jahre wiederholt sich dieses Schauspiel mit der erneuten wirtschaftlichen und sozialen Krise. Erich Kästner führt vor, wie sich eine Kindergruppe bildet, um das Verbrechen zu bekämpfen und sich zu verteidigen: Der 1931 verfilmte Roman *Emil und die Detektive* ist nur scheinbar ein Buch und ein Film für Kinder. Im Grunde behandelt er das gleiche Sujet wie Fritz Lang im gleichen Jahr mit *TW – eine Stadt jagt einen Verbrecher*: Eine Gegengesellschaft, die der Unterwelt, ist stärker als Polizei und Staat, die sich als unfähig erweisen, einen Kindermörder zu fassen. Zwar obsiegt Kommissar Lohmann am Ende – doch wie lange noch? Das Voranschreiten von Terror und Verbrechen wird ein Jahr später offenkundig im *Testament des Dr. Mabuse*.

Unterwelt, Milieu, Mafia – wie Brecht in seinem *Arturo Ui*, so liefert auch Fritz Lang ein Abbild der sich rasch ausdehnenden NSDAP. Die nationalsozialistische Partei, in den Augen ihrer Feinde eine kriminelle Gegengesellschaft, ist für ihre Mitglieder die einzige Gemeinschaft, die Werte definiert und anbietet, die ihrerseits eine Antwort auf die Fragen der Zeit geben. Jean Genet hält in seinem *Jour-*

*nal d'un voleur* {*Tagebuch eines Diebs*) fest, dass Deutschland von allen Ländern, die er besucht hat, das einzige ist, in dem er nichts zu stehlen wagt, denn dort ist das Verbrechen das einzig gültige Gesetz, was jegliche Lust am Gesetzesverstoss verdirbt. Nach aussen mochten sich die Werte und Normen des Nationalsozialismus als kriminell darstellen, all denjenigen, die sich in ihrem Geltungsbereich bewegten, boten sie die beruhigende Kohärenz eines geschlossenen Systems, das auf einigen partikularistischen Postulaten beruhte sowie aus daraus eiskalt abgeleiteten Konsequenzen.

Im Jahr 1919, dem Gründungsjahr der NSDAP, spricht Max Weber in *Wissenschaft als Beruf* vom Wüten eines «Kriegs der Götter». Er stellt fest, dass das neuzeitliche Denken seit der Renaissance zunehmend alle Gewissheiten erschüttert. Weniger denn je wisse man, an welche Vorbilder, an welche Religion oder Denkschule man sich noch halten könne. Das Pendant zum «Krieg der Götter» ist der «Streit der Fakultäten», und so bieten am Ende weder die Vernunft noch die Religionen, weder der Erste Weltkrieg mit seinen Folgen noch die untergegangenen Reiche eine Zuflucht. Für zahlreiche Zeitgenossen hat die NSDAP den unschätzbaren Vorzug, ihnen eine klare, fassliche und leicht verständliche Orientierung anzubieten.

Wer wissen möchte, was er tun, wie er handeln und wofür er leben solle, dem bietet der Nationalsozialismus ein ganzes Korpus an Texten, Diskursen und Bildern. In einem Kontext, in dem sich alle Ideen widersprechen und neutralisieren, in dem die Religionen sich wechselseitig verdammen, weist die NS-Ideologie ihm den Weg zum Inbegriff des Konkreten, Vertrauten, Fasslichen, zu Fleisch und Blut, zur «Rasse» als Zuflucht und Orientierungspunkt. Die biologische Substanz hat zudem den Vorteil, nichts rein Individuelles zu sein: Sie ist gemeinsames Gut ein und derselben Familie oder Sippe, ein und derselben «Gemeinschaft», ein und derselben Rasse mit all ihren lebenden, toten und künftigen Angehörigen. Erhalt und Entwicklung dieser Substanz verweisen auf eine klare und leicht verständliche Finalität, sie bilden eine Gemeinschaft und verleihen dem Leben des Individuums einen Sinn.

Das Leben der Rasse ist also A und O, Prinzip und Zweck einer offen partikularistischen und ganzheitlichen Normativität: Es gilt, allein für die germanisch-nordische Rasse (oder das deutsche Volk) einzutreten und nicht für die Menschheit – diese ist nicht mehr als eine gefährliche und zersetzende Chimäre. Für die Gemeinschaft gilt es einzutreten und nicht für sein eigenes, bloss individuelles Interesse. Diese schlichten Prinzipien geben eine Antwort auf die Fragen der Moderne. So gibt der Jurist Wilhelm Frick, seit dem 30. Januar 1933 Innenminister, den Biologen und Juristen, die er zusammengerufen hat, um über die künftige rassenpflegerische Gesetzgebung zu referieren, einen höchst erbaulichen Über-

## EINLEITUNG

blick über die verhängnisvollen Entwicklungen eines 19. Jahrhunderts, das zu einer «seelischen Strukturwandlung» des deutschen Volks geführt hat:

*Werfen wir einen Blick in die deutsche Geschichte, so erkennen wir, dass wir von einem Agrarstaat zu einem Industrievolk geworden sind. Hardenberg hat 1807 in Preussen die Entwicklung zum Industriestaat eingeleitet. Dadurch, dass er den Boden als Privateigentum freigab, hat er in Deutschland den Weg zum liberalistischen Wirtschaftssystem geebnet. Die Folge der geldwirtschaftlichen Entwicklung war die Verstädterung und die Industrialisierung Deutschlands. Die natürliche Entwicklung unseres Volks, der bäuerliche Familiensinn und die Wirksamkeit der Lebensauslese auf dem Land hörten damit auf! Unsere Rechtsverhältnisse, das geldwirtschaftliche System und die Versicherungsgesetzgebung brachten eine Umkehr der Auffassung über Sitte, Geschlecht, Familie und Kinder mit sich. Damit begann die Entwicklung zum Individualismus, zum Klassenkampf, zum Marxismus und Kommunismus. Die Mechanisierung der Arbeit, die wirtschaftliche Versklavung und die marxistische Wirtschaft nach dem Krieg vollendeten den Zerstörungsprozess, der unser Volk an den Rand des Abgrunds gebracht hat.<sup>23</sup>*

Zu diesen Entwicklungen muss man zweierlei hinzudenken: ein Vorher, dem alles entspringt (das der Französischen Revolution), und ein Nachher (das des Ersten Weltkriegs und seiner Folgen). Eben diesen 150 Jahren des Irrwegs seit 1789,<sup>24</sup> von denen Alfred Rosenberg wiederholt spricht, wollen die Nationalsozialisten entgegnetreten. Für viele ist diese Zeitspanne weiter zu fassen, denn für sie geht das Übel zurück auf die Übernahme des spätrömischen (und verjudeten) Rechts im Frühmittelalter bzw. sogar auf die christliche Missionierung Germaniens oder gar auf den Verlust germanischen Blutes in den Peloponnesischen Kriegen ... Die moralischen und historischen Irrungen und Wirrungen des germanischen bzw. deutschen Volkes reichen bis tief in die Vergangenheit: entwurzelt, seiner Form und seines Zusammenhalts beraubt, ist es seit Jahrhunderten – und verstärkt seit 1789 – gehalten, Regeln zu gehorchen, die offenkundig sein Leben beeinträchtigen.

So hat ihm das Christentum die Monogamie auferlegt und die Verpflichtung, sich um Schwache und Kranke zu kümmern. Aufklärung und Französische Revolution haben ihm den Liberalismus und Universalismus eingepflanzt. Die internationale Rechts- und Weltordnung hat es geschwächt und zielt klar auf sein Ende als politischer Machtfaktor bzw. sogar als biologische Realität ab. Die Normen, die seiner Kultur und seinen Handlungen zugrunde liegen, sind also verhängnisvoll, lebensfeindlich. Das weltanschauliche Korpus des Nationalsozialismus unternimmt es auf der Grundlage der einzigen greifbaren Realität, der des Blutes, die Werte neu zu bewerten und eine liebens- und lebenswerte Normativität neu zu gründen.

Diese neue juristische und moralische Normativität macht Schluss damit, dieses Volk zu beengen und letztlich umzubringen.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die Reihe der erwähnten Arbeiten fortzusetzen. Sie haben Grundlegendes für das Verständnis der kriminellen Gewalt der Nationalsozialisten geleistet. Die Untersuchung der Normen, Gebote und Aufgaben, die für den nationalsozialistischen Diskurs konstitutiv sind, soll hier erweitert und vertieft werden. Eine solche Untersuchung bezieht ihre Legitimität nicht zuletzt daraus, dass unseres Erachtens in Grenzsituationen – und die NS-Verbrechen stellen eine solche dar – die Norm eine zentrale Rolle spielt. Als Historiker, die es mit Menschen zu tun haben, kommen wir um die folgende Feststellung nicht herum: Töten ist eine schwere, belastende Sache – alle verfügbaren Quellen bezeugen das. Mit Hilfe eines Sinn-Diskurses bzw. mit Hilfe von Geboten, Maximen oder Pflichten kann eine entsprechende Handlung erleichtert werden, da so zumindest die Bedingungen der Möglichkeit solchen Tuns geschaffen werden.

Zunächst hatten wir vor, die nationalsozialistische Moral unter stark systemischen und technischen Gesichtspunkten zu untersuchen. Das Quellenstudium hat uns jedoch rasch einen anderen Weg einschlagen lassen, da sich der ethische Gehalt im Grunde als intellektuell recht dürftig herausstellte. Zwar gibt es eine NS-Moral, die von gewissem Interesse ist. Sie stellt sich als ganzheitlich, partikularistisch und heroisch dar und zielt auf Opferbereitschaft ab, ist damit aber letztlich wenig originell.

Wir haben uns daher schrittweise einer umfassenden Betrachtungsweise der Normativität im nationalsozialistischen Sinn zugewandt. Das bedeutet, dass wir nicht nur Quellen einbezogen haben, deren Inhalt und Zielsetzung explizit ethischer Natur war, sondern auch alle anderen Sorten normativer Diskurse, die darlegten, was *normal*, was wünschenswert und was zwingend geboten ist. Es geht also um all jene Diskurse, die für jeden einzelnen Anlass festlegten, was wie und warum zu tun war. Das Feld, auf das sich unsere Untersuchung ausdehnt, ist dementsprechend weit und überreich, es ist daher aber auch unscharf abgegrenzt.

Unsere Untersuchung stützt sich auf gedruckte Quellen, Texte und Bilder, auf Nachrichten-, dokumentarische und fiktionale Filme (Wochenschauen, Lehrfilme). Zu den Texten zählen Standardwerke der NS-Ideologie ebenso wie Schulungsliteratur für Unterrichts- wie Partei-Institutionen, wissenschaftliche Texte aus so verschiedenen Bereichen wie Rechtswissenschaft – vom Finanz- und Boden- bis zum Steuer- und Strafrecht –, Rechtstheorie, Biologie, Philosophie, Geschichte, Rassenkunde usw.

Unser Korpus ist dementsprechend umfangreich. Es umfasst insbesondere 1.200 Buch- und Zeitschriftenartikel sowie ca. 50 Filme. Diese Dimensionen weisen bereits deutlich darauf hin, dass die Autoren sichtlich etwas zu sagen hatten – und auch das Bedürfnis, es mitzuteilen. Im Rahmen einer früheren Veröffentli-

## EINLEITUNG

chung konnten wir feststellen, dass die Bezugnahme auf die Antike es den politisch Handelnden gestattete, Dinge zu rechtfertigen, die ansonsten in einem von jüdisch-christlichen und kantischen Prinzipien bestimmten kulturellen Umfeld keineswegs unbesehen durchgehen konnten. Die Feststellung, dass die herrschenden Vertreter der Rassenhygiene sich auf Seneca und Platon beriefen, veranlasste uns, diese Untersuchungen fortzusetzen.

Zu den Autoren und Produzenten dieser Quellen gehören auch Personen aus dem engsten nationalsozialistischen Führungskreis. So beschränkt sich Hitler in seinen Tischgesprächen, Schriften und Reden nicht darauf, Anweisungen zu erteilen. Er argumentiert und ergeht sich in endlosen Abhandlungen über die verhängnisvolle Entwicklung der normativen deutschen Kultur. Desgleichen Goebbels in seinen Reden und Schriften sowie in seinem *Tagebuch*. Himmler als Chef, Vater und erster Lehrmeister der SS erteilt immer wieder Unterricht in Weltanschauung und Moral. Rosenberg schliesslich entfaltet in seinen Schriften eine weitschweifige Kulturkritik, die sich gleichwohl mehr auf Argumente stützt als das oft behauptet wird.

Auch zahlreiche Hochschullehrer unterschiedlichster Disziplinen finden sich in unserem Korpus: insbesondere Juristen, aber auch Mediziner, Rassenkundler, Historiker, Geographen und Landschaftsgestalter. Einige von ihnen gehen gerne über ihr Fachgebiet hinaus: So ergeht sich der Arzt und Rassenhygieniker Fritz Lenz gerne in Betrachtungen über die «gentilistische» Moral, die Moral der *gens*, derer unsere Zeit bedürfe, und der Historiker Theodor Schieder erteilt bereitwillig Ratschläge für eine dauerhafte Besetzung Polens. Andere Autoren sind hohe Beamte, Akademiker, die sich in der Regel mit einem Dokortitel schmücken dürfen – eine intellektuelle und funktionale Elite, die effizient die politischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus unterstützt, ihnen eine Grundlage liefert und sie legitimiert mit Hilfe von Rechts- und Geschichtswissenschaft sowie Biologie. Dr. jur. Werner Best ist als hochrangiger Funktionär des Sicherheitsdienstes (SD) wohl der archetypische Vertreter dieser Gruppe: er handelt nicht nur, sondern liefert in zahlreichen Artikeln auch die Erklärungen, warum und wie er das tut.

Eine weitere Gruppe von Autoren bilden die Publizisten und Ideologen, die die Norm und ihre Grundlagen mit Hilfe von Presseartikeln, Broschüren, Büchern und weltanschaulichen Schulungskursen verbreiten und popularisieren. Zu ihr zählen Journalisten, Unterrichtende und Essayisten, die aufgrund ihrer Stellung innerhalb der Partei oder wegen ihrer Beziehungen zu Verlagen und Medien erläutern können, was unter richtigem Handeln zu verstehen ist.

Einem Teil dieser Autoren wurden bereits eigene Biographien gewidmet oder Einträge in den zentralen Lexika zum Führungspersonal des Dritten Reichs, andere wurden zum Gegenstand sozialgeschichtlicher Studien. Die Gruppen, denen



sie angehören (Akademiker, hohe Beamte, Hochschuldozenten, Journalisten usw.), wurden in einer Vielzahl von Arbeiten dargestellt, Karrieren und Netzwerke wurden nachgezeichnet. Wir haben es nun unternommen, ihre intellektuelle Produktion genau zu lesen, sie ernst zu nehmen und nicht als bloße Logorrhoe abzutun.

Wir sind Zeitschrift für Zeitschrift, Preetitel für Preetitel und Verlag für Verlag durchgegangen und haben auch die diesen Texten beigefügten Bibliographien durchforstet, um alles zu ermitteln, was zur Frage der normativen Neubegründung im «neuen Deutschland» erschienen ist. Nach und nach haben wir uns mit Gegenständen und Gedankengängen vertraut gemacht und die Bandbreite unseres Interesses erweitert. So kam eine Vielzahl neuer Themen hinzu. Diese reichen vom Tierschutz im alten Indien bis zur Freikörperbewegung, von der christlichen Missionierung in Grönland und der Hexenverfolgung bis zu den Nürnberger Gesetzen und zum – freilich rudimentären – Arbeitsrecht für polnische Arbeiter und Angestellte sowie dem – noch weiter abgespeckten – für die sowjetischen Gefangenen im Reichsgebiet. All diese Zeiten und Themen wurden von der nationalsozialistischen Textproduktion, die wir aufgearbeitet haben, einer grossangelegten Neuinterpretation unterzogen.

Angesichts dieser Heterogenität mag man sich fragen, ob man das alles überhaupt noch als Korpus bezeichnen kann. Gleichwohl antworten all diese Lehrwerke, Abhandlungen, Pamphlete, weltanschaulichen Grundsatzartikel, Broschüren und Filme mehr oder weniger auf eine allen gemeinsame, implizit oder explizit gestellte Frage: Wie muss man handeln, wenn man den Untergang Deutschlands verhindern will? Welche Normen sind zu befolgen, wenn man will, dass das Leben in Deutschland wächst und gedeiht, dass die germanische Rasse eine sichere Zukunft für sich entwirft, auf lange Zeit, ja für die Ewigkeit?

Darüber hinaus schälte sich bei unseren Lektüren und Auswertungen eine Reihe gemeinsamer Themen heraus: die politische und biologische Notlage Deutschlands; die Notwendigkeit, dieser durch ein Handeln zu begegnen, das sich nicht von Vorschriften beengen lässt, die ihrerseits zu dieser Notlage beigetragen haben; der Vorrang der Gruppe gegenüber dem Individuum und schliesslich die unbestreitbare Überlegenheit der germanischen Rasse, die jegliche Kultur hervorgebracht hat. Das sind gemeinsame Nenner, die es jenseits aller Heterogenität der Textsorten und Trägermedien gestatten, zum harten Kern der nationalsozialistischen Weltanschauung vorzudringen, zu ihrem Herzstück, zu dem, was trotz aller Auseinandersetzungen und Debatten echtes Gemeingut war und für den Schulterchluss gegenüber dem Feind und der Geschichte sorgte, aber auch gegenüber dem Tod, der dem Volk drohte, wenn nichts geschähe.

Was gemeinhin als nicht beachtenswerte hohle Phrasendrescherei betrachtet wird, verdient durchaus, wie sich herausstellte, eingehende Untersuchungen. Das

## EINLEITUNG

Studium dieses Diskurses gestattet es, eine Weltanschauung zu rekonstruieren und den Platz zu bestimmen, den die Taten der Nationalsozialisten im Rahmen ihres gigantischen Projektes einnehmen. Dieses bezieht seine Substanz aus der Kritik an der Vergangenheit und ist auf genau fixierte Zukunftsziele ausgerichtet. Dabei liegt es uns fern anzunehmen, dass die Bilder und Texte unseres Korpus die Triebfedern der Taten wären, die zwischen 1933 und 1945 in Deutschland und zwischen 1939 und 1945 in Europa begangen wurden. Diskursinhalte werden nicht mechanisch in Handlungen umgesetzt, und die Infanteristen an der Ostfront hatten nicht die Theoretiker der Rassenhygiene in ihrem Tornister. Sie waren allerdings durch Print- und visuelle Medien, Tagesbefehle und weltanschauliche Schulung sowie eine Vielzahl an Heften, Broschüren und Flugblättern *ad usum militis* mit den Überlegungen von nationalsozialistischen Juristen, Planern, Biologen und Historikern vertraut. Gewiss waren sie nicht alle intime Kenner der gesammelten Werke von Richard Darré; eine Vielzahl von Verbreitungsarten sorgte gleichwohl für die breite Streuung dieser Ideen. Da sie keineswegs allesamt neu und originell waren, sondern bereits im gesellschaftlichen Raum kursierten, war dieser für sie durchaus aufnahmebereit.

Unser Text- und Bildkorpus fungiert als Symptom, als Matrix und als Projekt. Es ist Symptom einer Zeit und eines Orts, der westlichen Welt in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, genauer: Deutschlands zwischen 1920 und 1940. Es ist eine Matrix von Ideen, die propagiert, wiederholt und weiterentwickelt wurden. Die Geschichte ihrer Rezeption zeigt, dass sie von gesellschaftlichen Akteuren aufgegriffen wurden, die mit ihrer Hilfe ihren eigenen Erfahrungen, Verbrechen und Traumata Sinn und Form geben konnten. Das Korpus beinhaltet des Weiteren ein Projekt von grösster Reichweite: Die vom Reich immer wieder beschworenen «tausend Jahre» waren ja alles andere als ein Schlagwort, sondern vielmehr ein auf Jahrhunderte angelegtes kulturevolutionäres Projekt, eine Subversion des gesamten Normensystems. Die nationalsozialistischen Ideologen und Führungspersonlichkeiten wussten genau, dass das jüdisch-christlich sowie von Schul-Kantianismus und Liberalismus geprägte deutsche Volk zur Durchführung dieser Revolution mehrere Generationen benötigen würde. Die von uns gesichteten Dokumente sollten gewiss den Generationen der Gegenwart bei der Bewältigung einer schweren Aufgabe helfen, vor allem aber sollten sie der Akkulturation künftiger Generationen dienen und sie von verhängnisvollem normativem Ballast befreien. Die Autoren unseres Korpus arbeiten tapfer an dieser langfristigen kulturellen und normativen Revolution. Sie entwickeln dafür eine tiefgreifende Kulturkritik, die alle überkommenen Normen auf den Prüfstand stellt und sie an der einzig gültigen Norm misst: am Leben der Rasse. Hat man erst einmal alle überkommenen Werte be- und entwertet, die (jüdisch-) christlichen Traditionen und die Aufklärung so-

## EINLEITUNG

wie die herrschende Weltordnung über Bord geworfen, dann kann man von der Opposition zu Position und Proposition übergehen, man kann etwas anbieten in Gestalt eines Diskurses, der nicht einfach ungehemmter Redefluss und Wortgeplänkel ist, sondern sich als mit Argumenten operierender kohärenter *logos* erweist.

Wir konnten drei kategorische Imperative herausarbeiten, die dem NS-Projekt seine Grundlage liefern, drei Handlungsarten, die Deutschland ewiges Leben garantieren sollen.

Der erste Imperativ ist das Zeugungsgebot: Die germanische Rasse muss fruchtbar sein und massenweise Kinder produzieren, insbesondere im Hinblick auf den slawischen Feind; sie muss auch auf die qualitative Erhaltung der so entstandenen biologischen Substanz achten, jedes fremde oder entartete Element aussondern. Was bestimmenden Einfluss auf die Zeugung hat, hängt mit dem Ursprung zusammen, nicht nur mit dem jedes einzelnen Kindes, sondern mit dem der Rasse selbst und mit den Normen, die das Leben der Rasse bestimmen: Wie sah die Rasse in ihrer Frühzeit aus, welchem Gesetz gehorchte sie ursprüngliche Wie und weshalb wurde die Natur der germanischen Rasse verfälschte Wie kann man ihre ursprüngliche Gestalt wiederherstellene All diese Fragen werden in unserem Korpus ausführlichst behandelt, und davon handelt der erste Teil dieser Studie.

Auf die Zeit des Ursprungs folgt die der Geschichte. Das (Natur-)Gesetz, das aller Geschichte zugrunde liegt, ist das des Konflikts, des permanenten Rassenkampfes – alles Leben ist ja Kampf. Doch haben lebensfeindliche Normen die germanische Rasse bei ihrer Kriegführung behindert und bedrohen damit ihr Überleben. Das Naturnotwendige lässt sich nicht unterdrücken, sprich die natürliche Auslese und der Kampf auf Leben und Tod der unterschiedlichen rassischen Prinzipien. In diesem Kampf sind nicht die von Menschen oder falschen Göttern gemachten Gesetze zu beachten, sondern diejenigen, die uns das Blut diktiert.

Ein bis zu seinem siegreichen Ende geführter Krieg wird es erlauben, «6.000 Jahre Rassenkampf»<sup>25</sup> und die Zeit der Geschichte hinter sich zu lassen, um in die des endzeitlichen Reichs, der Eschatologie einzutreten. Die germanische Rasse wird in ihrem Kampf die weiten Räume des Ostens und der Zeit erobert haben, einer unendlichen Zeit, der des Tausendjährigen Reiches und der eschatologischen Verheissung. Auch dieser Zeitraum wird von neuen Normen geordnet und bestimmt werden, die eine Herrschaft in alle Ewigkeit garantieren.

**ERSTER TEIL**  
**ZEUGEN**

# 1 URSPRÜNGE: NATUR, WESEN, GEBURT

Wenn man der NS-Literatur Glauben schenken will, dann herrscht in einem Punkt ein breiter Konsens, den auch ganz unparteiische und neutrale Geister teilen: Der Germane ist ein «braver Mann» – tapfer, mutig, ein guter Krieger, aber dabei durchaus nicht auf Krieg versessen. Ginge es nur nach ihm, würde er sich lieber dem Ackerbau und der Kultur widmen, nur selten würde er zum Schwert greifen, um ein Stückchen Lebensraum zu erobern, denn den braucht man ja wohl zum Leben.

Getreu einer seit dem 19. Jahrhundert solide verankerten völkischen Tradition<sup>26</sup> bemüht sich der NS-Diskurs schon seit 1919 um den Nachweis dafür, dass die Germanen gute und harmlose Menschen sind, friedliebende und freundliche Bauernsoldaten, also alles andere als die blutsaufenden Berserker und Vergewaltiger, als die sie seit dem *Sacco di Roma* dargestellt wurden. Als starke und schöne Naturmenschen lebten die Germanen in einem idyllischen Naturzustand, wie ihn sich nicht einmal ein Rousseau hätte vorstellen können. Glückliche waren sie, die Kinderjahre der Rasse; der Mensch war gesund und rein, erfreute sich der Existenz und seines Lebens «so wie das unbeschwerte Kind sich seines Daseins bis zum Aufjauchzen hin freut»<sup>27</sup>. Seinem Ursprung nahe und naturnah lebend, drückte der Germane unmittelbar sein Wesen aus, unbehelligt und unbeeinträchtigt.

## Geburt und Wesen: der Germane, die Natur, das Tier

Wenn es einen Vorwurf gibt, der gestern wie heute gegen das Judentum ins Feld geführt wird, dann ist es der des rituellen Schlachtens, dieses alttestamentarischen Gebots, das die Grundlage der jüdischen Speisegesetze, der Kaschrut, bildet. Die NSDAP greift dieses Thema früh auf und führt eine reichlich undifferenzierte Kampagne gegen diese «Tierquälerei» durch. Im Jahr 1931 veröffentlicht ein Arzt, der auch NSDAP-Mitglied ist, eine Broschüre *Werden Kampf der NSDAP gegen Tierquälerei, Tierfolter und Schächten*<sup>23</sup>.

Er erhält dafür den Segen des Führers in Gestalt eines Briefs, in dem Hitler den Autor seiner Sympathie versichert und ihm verspricht: «Sie können überzeugt sein, dass im kommenden NS-Staate diese Zustände sehr schnell beendet werden».<sup>29</sup> Albert Eckhard stellt fest: «Es entspricht deutschem Wesen, jede Quälerei an einem wehrlosen Menschen und ebenso an einem wehrlosen Tier zu verdammen und zu bekämpfen.»<sup>30</sup> Der Nationalsozialismus hat sich «den Kampf für das Gute und gegen das Böse auf seine Fahne geschrieben»<sup>31</sup> und muss sich daher dieser Sache annehmen und gegen die Folterer jeglicher Art vorgehen, diese grausamen Wesen ohne «Mitgefühl»<sup>32</sup>. Das Schächten bezeichnet Eckhard als «grauenvoll» und «den Forderungen der Humanität nicht entsprechend».<sup>33</sup> Um seine Empörung zu unterstreichen, erzählt der Autor eindringlich die Geschichte eines armen Ochsen, dem von widerlichen Rabbinern die Kehle durchgeschnitten wurde, der sich aber losreißen konnte und auf den 200 Metern, die er noch laufen konnte, sein Blut aus offener Schlagader vergoss. Als Quelle für diese Anekdote gibt unser korrekt zitierender Autor den *Völkischen Beobachter* an.<sup>34</sup>

Zehn Jahre später, im Jahre 1941, wird das deutsche Kinopublikum die Gelegenheit haben, angesichts der schier unerträglichen Bilder von einer Schächtung in Ohnmacht zu fallen: Die Rede ist hier von der rituellen Schlachtung, die Fritz Hippler für seinen Film *Der ewige Jude* aufgezeichnet hat. In diesem Film, der von Anfang bis Ende den Zweck verfolgt, die Wesensverschiedenheit und ontologische Kriminalität des Juden zu beweisen, sind zehn der 70 Minuten, die er dauert, einer Horrorszene gewidmet, in der zwei Ochsen mit dem Messer geschächtet werden. Während auf der Leinwand Aussagen zugunsten dieser Praktiken gezeigt werden, die zwangsläufig den Zorn der Zuschauer hervorrufen, erinnert der Kommentator daran, dass eines der ersten von Hitler erlassenen Gesetze am 21. April 1933 dieses Verfahren verbietet, und zwar im Namen «der bekanntesten Tierliebe des deutschen Menschen»<sup>35</sup>. Die Kritik an diesem grausamen Ritual gehört zu den Konstanten aller jüdenfeindlichen Diskurse. Wie so oft bieten die Nationalsozialisten auch hier nichts Neues, sondern greifen gedanklich und in der Wortwahl auf Vorhandenes zurück.

Interessanter ist das nachdrückliche Beharren auf einer vermeintlichen Besonderheit der jüdischen und dann christlichen Kultur, auf die diese Grausamkeit angeblich verweist. Die SS-Zeitschrift *Das Schwarze Korps* kritisiert sie in einem Beitrag mit dem Titel «Diesseits und Jenseits»:

*Wir alle wissen, dass die entsetzliche Tierquälerei, die man häufig in sogenannten katholischen Ländern findet, auf der Anschauung beruht, das Tier habe keine Seele und sei kein Christ. Diese mechanistische Weltanschauung, die im Tier sozusagen nur eine Art gefühllose Maschine sieht, schlägt unserem arteigenen Glauben in ganz besonderer Weise ins Gesicht. Denn weil sich für uns Gott allenthalben in der Natur offenbart, ja, weil die Natur als solche uns*

*heilig ist, verehren wir in ihr die Offenbarung des ewigen Willens. Das Tier ist bei dieser Betrachtung wirklich und tatsächlich unser «kleiner Bruder», und einem verfeinerten Empfinden wird sogar eine Untat gegenüber einem Menschen, der sich ja mit gleichen Mitteln wehren kann, sittlich noch eher zu rechtfertigen sein, als die Quälerei eines wehrlosen Tieres.<sup>36</sup>*

Die Juden, und später dann ihre christlichen Epigonen und Avatare, haben mit der Erfindung der Figur eines einzigen und absoluten Gottes die Welt entheiligt. In den glücklichen Zeiten des germanischen Altertums hatte das Göttliche überall sein Zuhause, sei es in den Wäldern Sachsens, in Griechenland oder in Rom. Diese Zeit ist ein für allemal vorbei: Gott hat sich in seinen Himmel zurückgezogen, den er allein bewohnt und eifersüchtig hütet. Das Jenseits ist ganz Vollendung und Firmament, das Diesseits nur noch sündige Materie. Das Tier, dieses Opfer der grossen Trennung von Natur und Göttlichem, ist nur noch blosser Tiermaschine. Albrecht Eckhard bedauert das und schreibt:

*Nach unserem sogenannten deutschen Recht, das allerdings kaum als deutsches Recht angesprochen werden kann und äusserst reformbedürftig ist, wird das Tier nicht als ein lebendes Wesen, sondern nur als eine Sache betrachtet.<sup>37</sup>*

Wie man sieht, geht das über die übliche Kritik am rituellen Schlachten weit hinaus: Das Tier wird von den Juden (und, was keinen Unterschied macht, von den Christen) gequält, weil es ebenso entzaubert wurde wie die Natur, der es angehört. Über dieser thront zwar Gott und beherrscht sie, doch aus weiter Ferne. Geht man den Texten zu dieser Frage nach, so findet man allenthalben die Idee, dass die Juden Materialisten sind (sie betrachten die Welt als blosser Materie) und Metaphysiker (sie haben die Trennung zwischen dem Göttlichen und der Natur herbeigeführt).

Das religiöse Empfinden der Germanen ist dagegen von Grund auf animistisch, es verspürt und verehrt das Göttliche in allen Erscheinungen des Lebens. Die Natur ist für die Germanen Manifestation des Göttlichen und daher Gegenstand heiliger Verehrung. Die jüdisch-christliche Weltauffassung dagegen bricht einem brutalen und kalten Materialismus die Bahn. Die Welt, aus der ein ferner Gott sich zurückgezogen hat, ist nur noch entzauberte Materie, allen ausbeuterischen und zerstörerischen Handlungen des Menschen preisgegeben. Der jüdische Materialismus äussert sich nicht nur in der rassentypischen zügellosen Leidenschaft für das Geld, sondern auch in dieser Metaphysik, die eine Trennung zwischen physischer Welt und spirituellem Prinzip errichtet.

«Der Mensch Nordeuropas empfindet die Welt als Einheit»,<sup>38</sup> stellt dagegen der Mediziner Lothar Stengel-von Rutkowski fest. Er ist Spezialist für Rassenhygiene, zeitweilig mit Lehrauftrag an der Universität Jena, und zudem Dichter und

Denker. Er besingt die germanische Rasse, praktiziert aber auch während des Kriegs als Arzt der Waffen-SS. Die zeitgenössische Wissenschaft bestätigt solche Auffassungen, zeigt sie doch, dass Mensch und Umwelt, Mikrokosmos und Makrokosmos, Natur und Kultur vom «Naturgesetz» bestimmt werden. Ohne Kant zu nennen, zitiert ihn Stengel, wenn er die Naturgesetzlichkeit «in dem gestirnten Himmel über uns und dem moralischen Gesetz in uns»<sup>39</sup> am Werke sieht.

Der Biologe Heinz Graupner unternimmt seitenlang Versuche, das Tier- vom Pflanzenreich zu unterscheiden und die verschiedenen Formen, in denen sich das Leben äussert, fein säuberlich voneinander zu trennen, stellt aber am Ende fest, dass dies zum Scheitern verurteilt ist: «So bietet sich uns das Bild einer grossen Einheit alles Lebendigen, wenn wir die Grenzen der Organismenreiche zu ziehen versuchen. Wir können, so ernsthaft wir uns auch darum bemühen, keine grundsätzliche Verschiedenheit der Organismen entdecken.»<sup>40</sup> Entgegen allen Behauptungen von Christen und Adepten der *differentia specified* gibt es «keine Sonderstellung des Menschen»<sup>41</sup>. Die Verabreichung von Tierextrakten, etwa bei Hormonbehandlungen, genügt dem Biologen als Beweis für seine Behauptungen.<sup>42</sup> Der Mensch ist Teil des grossen Lebenszusammenhangs und muss sich demzufolge den Gesetzen der Natur unterwerfen: «Die Erfahrung, dass wir überall auf die Einheitlichkeit lebensgesetzlichen Geschehens stossen, wird für uns immer Richtschnur des Denkens und Handelns sein»,<sup>43</sup> denn «die Einheit des Lebendigen [...] verpflichtet uns, nach den Gesetzen des Lebens zu handeln und zu wirken»<sup>44</sup>.

Das ist eine Auffassung, die auch Himmler teilt. Nur wenige Stunden nach der Beisetzung von Heydrich breitet er vor seinen Zuhörern seine höchstpersönliche Version der *vanitas vanitatum* aus:

*Das Wesen dieser grössenwahnsinnig Gewordenen, auch gerade der Christen, die von einer Beherrschung dieser Erde durch die Menschen reden, muss einmal ab fallen und in die richtigen Masse zurückgeschraubt werden. Der Mensch ist gar nichts Besonderes. Er ist irgendein Teil auf dieser Erde. Wenn ein stärkeres Gewitter kommt, kann er schon gar nichts dagegen machen. Er kann es nicht einmal voraussagen. Er hat nicht die Ahnung, wie eine Fliege organisiert ist – so unangenehm sie ist, sie ist ein Wunder –, wie eine Blüte organisiert ist. In diese Welt muss er wieder tief ehrfürchtig hineinsehen. Dann bekommt er einmal den richtigen Massstab, was über uns ist, wie wir in diesen Kreislauf verflochten sind.*<sup>45</sup>

Als Vertreter einer streng ganzheitlichen Auffassung tritt er dem künstlichen und sinnlosen Individualismus des Christentums und der «Ismen» der Vergangenheit entgegen (Humanismus, Liberalismus). Der Individualismus ist eine naturwidrige Chimäre. Die Natur lehrt uns, dass das Individuum nichts ist und dass wir unsere Betrachtungs-, Beurteilungs- und Vorgehensweise am Ganzen ausrichten müssen.



Auch das *SS-Leitheft*, das sich an Offiziere dieser Organisation wendet, hält fest:

*Dem Willen der Natur entspricht es nicht, wenn der Mensch, befangen im Wahn der eigenen Wichtigkeit, sein persönliches Dasein nach eigener Willkür zu gestalten trachtet. Was ist denn der Mensch als Einzelwesen? Die Beobachtung der Natur lehrt uns, dass das Blatt am Baum nur existiert durch den Zweig, an dem es wächst; dass der Zweig sein Leben durch den Stamm empfängt und dieser wiederum sein Wachstum aus der Wurzel hat, die ihre Kraft aus der Erde erhält. Der Baum wieder ist nur ein Glied des Waldes.*<sup>46</sup>

Entsprechend deutlich fällt die Analogie von Volk und Rasse aus:

*Auch ein Volk stellt eine solche lebendige Einheit dar, die organisch gewachsen ist. Wie ein Baum nicht durch die Summe von Ästen, Zweigen und Blättern dargestellt wird, sondern durch das organische Wachstum aller seiner Glieder, so ist auch ein Volk nicht die Summe von zufällig zusammengefassten Menschen, sondern ein gewachsener Organismus.*<sup>47</sup>

Aus dieser Naturwirklichkeit wird ein «völkisches Pflichtbewusstsein»<sup>48</sup> abgeleitet, eine «völkische Pflicht», die darin besteht, sein «Volk in die Ewigkeit weiterzutragen»<sup>49</sup>: «Wir sind auf der Erde, um unserem Volke das ewige Leben zu geben.»<sup>50</sup> Die nationalsozialistische Religiosität lässt sich also wie folgt zusammenfassen: Was Lebende und Tote verbindet, verbindet auch die Lebenden untereinander. Zwar werden die Lebenden sterben, aber die biologische Substanz ist ewig, sofern man auf ihre Gesundheit und Reinheit achtet.

Anders als es alle auf dem Judentum beruhenden Kirchen behaupten, nimmt der Mensch keine «Sonderstellung» im «Naturreich» ein. Der Mensch ist, wie eine Veröffentlichung der Hannoveraner NSDAP feststellt, «eingeordnet in die Natur, in den grossen Verwandtschaftskreis alles Lebendigen. Die gleichen Naturgesetze, das Gesetz von der Erhaltung der Art, der Kampf ums Dasein, das Naturgesetz der Vererbung und alle anderen gelten auch für den Menschen»<sup>51</sup>.

Auch Phänomene wie Atmung und Verdauung unterliegen bei allen Lebewesen der gleichen Gesetzmässigkeit.<sup>52</sup> Wir haben es, wie man sieht, mit einer Religion der Verbindung und einem Denken der Verschmelzung zu tun – ganz das Gegenteil einer unterscheidenden Rationalität, eines ständigen Auseinanderhaltens, einer andauernden Trennung, wie sie das dialektische jüdische Denken praktiziert. Was den Juden vorgeworfen wird, ist schlicht eine spekulative Intelligenz und eine Metaphysik, die dem Animismus fremd ist (dieser kennt ja kein Jenseits – kein *meta* – der physischen Wirklichkeit).

Dieser Angriff auf die Metaphysik findet sich in zahlreichen Texten. Im Grunde gilt die Ablehnung der in der Vorsilbe meta- (jenseits) enthaltenen Idee. So gehorcht der Mensch bei Stengel-von Rutkowski in seinem grossen Werk über den Begriff Volk «im Grunde den gleichen Gesetzen wie Tier und Pflanze»<sup>53</sup>. Als Teil des Ganzen kann er sich nicht von der Naturgesetzlichkeit loslösen. Auch kann er keine grundsätzliche ontologische Differenz zwischen ihm auf der einen, Tier und Pflanze auf der anderen Seite geltend machen. Die «Metaphysik», eine Disziplin, die sich anheischig macht zu erforschen, was es jenseits der Natur gibt, ist schlicht und einfach eine Absurdität: «Die Physis = Natur ist für uns Menschen nirgends zu Ende! Auch unsere Geisteswissenschaft und Philosophie muss daher auf dieser Physis und Gesetzmässigkeit fussen.»<sup>54</sup> Alle «Über-Natur» ist daher nur «Unnatur», «Widernatur».<sup>55</sup> Stengel folgt damit seinem Freund und Mitstreiter Karl Astei, Professor für Rassenhygiene an der Universität Jena. Dieser weist in seiner Vorlesung zur Eröffnung des akademischen Jahres 1937 der Intelligenz eine klare Aufgabe zu. Sie muss in den Dienst des Lebens gestellt werden «und nicht in den Dienst irgendeines das Leben zerstörenden, mit Krankheit und Irrsein anfüllenden ‚Meta‘.»<sup>56</sup> Für Astei stellen sich die Dinge klar und einfach dar: «Physik heisst Natur, wir sind Glieder der Natur und Ergebnisse der Naturgesetzlichkeit.» Weshalb also sich von der Erforschung der Naturgesetze- ab und der Metaphysik, der «Über-Natur» zuwenden? Wir wissen doch, dass «die bisher immer zur Unnatur und Widernatur ausgeartet ist».<sup>57</sup> Diese jüdische Entzauberung der Welt führt dazu, dass das Tier missachtet, begrifflich verdinglicht und schamlos ausgebeutet wird. Nur weil die nordische Rasse ihrer natürlichen Empfindsamkeit und ihres angeborenen Instinkts beraubt wurde, konnte es so weit kommen, dass Tiere so behandelt werden, wie es eben geschieht. Seinem Masseur Felix Kersten, der ihn von diversen Schmerzen, insbesondere Magenschmerzen, befreit, berichtet Heinrich Himmler, wie sehr es ihm weh tut, wenn Rehe geschossen oder Schnecken zertreten werden:

*Wie können Sie nur ein Vergnügen daran haben, auf die armen Tiere, die so unschuldig, wehrlos und ahnungslos am Waldrand äsen, aus dem Hinterhalt zu schiessen, Herr Kersten. Denn es ist, richtig gesehen, reiner Mord [...] Die Natur ist so wunderschön, und jedes Tier hat schliesslich auch ein Recht zu leben.*

*Gerade dieser Standpunkt ist es, den ich so sehr bei unseren Vorfahren bewundere. [...] Diese Achtung vor dem Tier finden Sie bei allen indogermanischen Völkern. Es hat mich ausserordentlich interessiert, neulich zu hören, dass noch heute die buddhistischen Mönche, wenn sie abends durch den Wald gehen, ein Glöckchen bei sich tragen, um die Tiere des Waldes, die sie zertreten könnten, zum Ausweichen zu veranlassen, damit ihnen kein Schaden zugefügt wird. Bei uns aber wird auf jeder Schnecke herumgetrampelt, jeder Wurm wird zertreten.*

Buddhistische Mönche sind für Himmler die Vertreter eines Zweigs der nordischen Rasse, der in prähistorischen Zeiten nach Asien auswanderte. Als solche sind sie die lebendigen Zeugen der ursprünglichen Kultur der Rasse und bewahren Bräuche, die im Abendland seit langem untergegangen sind. Schuld daran ist die jüdisch-christliche Akkulturation, der die Tiere gleichgültig sind und der es nichts ausmacht, wenn man bei seinem Abendspaziergang unschuldige Regenwürmer zertritt.

Himmler, der Rassenforscher aussendet, um im Rahmen einer berühmten Expedition<sup>59</sup> die Schädel tibetischer Bauern zu vermessen, blickt nicht als Einziger nach Indien oder Tibet, um die Gebräuche der nordischen Rasse zu untersuchen. Im Jahr 1939 reicht in Leipzig ein Student der medizinischen Fakultät eine Dissertation mit folgendem Titel ein: *Über den altindischen Tierschutz*<sup>60</sup>. Er nimmt diesen Umweg in Raum und Zeit, um so eine wesentliche Eigenschaft der nordischen Rasse näher studieren zu können: «Der Deutsche ist im Allgemeinen von jeher tierlieb gewesen.»<sup>61</sup> Das zeigt sich in Indien. Die alten Inder waren ja «Indogermanen», ein Volk von Bauernsoldaten, das die biologisch minderwertige «Urbevölkerung» des Subkontinents unterworfen hat. Naturnahe lebend wie alle ursprünglichen Germanen, teilen auch diese Indogermanen die Überzeugung: «Zwischen Mensch und Tier besteht kein bedeutender Unterschied.»<sup>62</sup> Das drückt sich auch in ihrem Glauben an die Seelenwanderung aus, dem nichts Exotisches oder Abwegiges anhaftet.<sup>63</sup> Er ist nichts als die zur Religion erhobene Überzeugung von der «Einheit alles Lebenden»<sup>64</sup>. Dieser Glaube konnte nur «unter arischen Menschen mit arischer Weltanschauung und der damit verbundenen Hochachtung allen Lebens»<sup>65</sup> entstehen.

Die Mensch-Tier-Beziehung verweist also auf einen ethischen und gedanklichen Unterschied zwischen nordischer und jüdischer Rasse sowie auf einen höchst unterschiedlichen Weltbezug: Der Jude negiert die Natur und misshandelt das Tier. Der nordische Mensch dagegen feiert die Natur und schätzt den Unterschied zwischen Mensch und Tier als gering ein (der Mensch *ist* ein Tier), als zu gering, um eine Verletzung der physischen Integrität des Tiers zu rechtfertigen. Neben dem erwähnten Gesetz vom 21. April 1933 ist das Dritte Reich auch stolz auf sein «Reichstierschutzgesetz» vom 24. November 1933. Bereits dessen Artikel 1 verbietet es, einem Tier Schmerzen zuzufügen oder es schlecht zu behandeln. So wird dem der nordischen Rasse angeborenen Empfinden von der engen Verwandtschaft von Zwei- und Vierbeinern Genüge getan.

Die Wertschätzung der Jagd, der edlen und in hohem Ansehen stehenden Waidkunst, zu deren obersten Vertreter sich der auf Titel erpichte Hermann Göring als «Reichsjägermeister» ernannte, steht – sofern sie «den Gesetzen der Waidgerechtigkeit» folgt – nicht im Widerspruch zur Tierliebe, die «so deutsch in ihrem Kern»<sup>66</sup> ist: «Diese Waidgerechtigkeit, die wir mit Stolz eine deutsche Tugend nennen können, gründet sich auf der Achtung vor dem Tier, vor dem Mitge-

schöpf.»<sup>67</sup> Das Göring zu verdankende «Reichsjagdgesetz» fasst diese «waidgerechte Jägerei»<sup>68</sup> in einen Gesetzestext.

Diese Äusserungen und gesetzlichen Bestimmungen zeichnen das Bild einer spezifisch nationalsozialistischen Hierarchie des Lebens. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung besteht diese nicht aus einer Skala mit den Ariern an der Spitze und den Juden am Ende, sondern aus einer komplexeren Topologie: An der Spitze stehen die Arier und alle Raubtiere, dann unterschiedliche Menschenarten, schliesslich die Slawen und am Ende Schwarze und Asiaten. Die Juden befinden sich irgendwo nebenan, anderswo: Sie sind nicht wirklich Menschen, auch keine richtigen Tiere; sie gehören eher dem Bereich der Bakteriologie als dem der sonstigen Biologie an. Hitler macht den für die Struktur der nationalsozialistischen Vorstellungswelt entscheidenden Unterschied in der Unterredung deutlich, die er mit Admiral Horthy führte, um diesen zu intensiverer und effektiverer Verfolgung der ungarischen Juden zu veranlassen:

*Sie wären wie Tuberkelbazillen zu behandeln, an denen sich ein gesunder Körper anstecken könne. Das wäre nicht grausam, wenn man bedenke, dass sogar unschuldige Naturgeschöpfe wie Hasen und Rehe getötet werden müssten, damit kein Schaden entstehe. Weshalb sollte man die Bestien, die uns den Bolschewismus bringen wollten, mehr schonen.*<sup>69</sup>

Waren die Nationalsozialisten wirklich tierlieb? Es wird oft behauptet; schliesslich waren Hitler und Himmler Vegetarier, und die Tierschutzgesetzgebung galt als so vorzüglich, dass sie in der Bundesrepublik bis 1972 in Geltung blieb. Doch zeigt sich hier das gleiche Phänomen wie bei den Bestimmungen zum Naturschutz: Die Nationalsozialisten bezogen sich auf bereits vorliegende Texte, wendeten sie aber kaum je an.<sup>70</sup> Den Tieren ging es in Deutschland nach 1933 auch nicht besser als davor und mit dem Kriegsbeginn 1939 verschlechterte sich ihre Lage sogar beträchtlich. Immerhin erfolgten die Transporte in der Wehrmacht zu 80% mit Hilfe von Pferden, und die deutschen Streitkräfte verbrauchten und vernichteten – wie jeder Krieg – Tiere in grossen Mengen, vor allem Pferde und Hunde. Die Zuneigung zu den Tieren stand biologischen und «medizinischen» Versuchen nicht im Wege. Vor 1933 kritisierten die Nationalsozialisten die sadistische «jüdische Medizin» und ihre Neigung zur Vivisektion, nach 1933 wurden aber Tiere sehr wohl zu solchen Verfahren herangezogen. Es war sogar noch schlimmer: Tierversuche wurden fraglos hingenommen und regelmässig praktiziert, wenn es um strategisch wichtige Forschungsprojekte ging, etwa um Gasresistenz, biologische Waffen usw.<sup>71</sup>

Auch sind den Nationalsozialisten nicht alle Tiere genehm. Raubtiere werden als Kämpfer, die im Kampf ums Leben überlegene Widerstandskraft beweisen, betrachtet und hoch geschätzt. Manche Haustiere, die durch ein verweichlichen-

des und vom Menschen abhängiges Leben ihrem Wesen entfremdet und unterworfen wurden, werden dagegen gering geschätzt. Im Dokumentarfilm *Alles Leben ist Kampf* von 1937, der die Rassenhygiene und die Sterilisierung von lebensunwertem Leben befürwortet, fällt die besondere Wertschätzung des Hirschs auf – vor allem die der dominierenden männlichen Hirsche, die sich beim Kampf um die Reproduktion durchsetzen. Die plötzlich auf der Leinwand auftauchenden wohlgepflegten und frisierten Pudel scheinen dagegen Musterbeispiele für die Selektionsfeindlichkeit des Kulturzustandes zu sein. Eine eingeblendete Schrifttafel kommentiert: «[...] wir glaubten, auch alles unwerte Leben nicht nur erhalten, sondern sogar fördern zu müssen. Was haben wir aus manchen Haustieren gemacht! Keines dieser bedauernswerten Geschöpfe wäre in der Lage, sein Leben selbst zu erhalten.»<sup>72</sup>

Tierliebe und Lebensmystik stossen hier an ihre Grenze. In der nationalsozialistischen Literatur findet sich keine absolute, sondern lediglich eine relative Wertschätzung der Tiere in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Lebenskraft und Aggressivität. Dem Pudel wird nichts als grausamster darwinistischer Sarkasmus zuteil.

## Natur, Nacktheit, Ursprünglichkeit

Wer Natur sagt, sagt auch Nacktheit. Die ansonsten durchaus viktorianisch eingestellte NS-Hierarchie unterstützt die Freikörperbewegung, die der nationalistischen und rassistischen Rechten nahesteht. Im Hermanns- (und nicht etwa, *horresco referens*, im Adams-) Kostüm auftreten, bedeutet, im unmittelbaren Kontakt mit den Elementen und Mutter Natur, der grossen Gebälerin, zu stehen. Es gilt, zur gesunden Entwicklung und zum allgemeinen Wettstreit der zur Schau gestellten Körper aufzufordern. Die Zeitschrift *Deutsche Leibesziehung* sowie die zahlreichen und weit verbreiteten Publikationen eines Hans Surén, des wichtigsten und hochpopulären Förderers des Nacktsports, veröffentlichen zahlreiche Bilder nackter Menschen: Vor Wald, See oder Meer abgebildete Körper verschmelzen mit dem Sand und dem Wasser, aus denen sie hervorgegangen sind. Durch ihren Einklang mit den Elementen, braungebrannt, glücklich und aufgeblüht, führen sie dem eingeschnürten Asphaltbewohner das Bild der wiedergefundenen Einheit mit der grossen kosmischen Matrix vor. Die Zensur hat nichts dagegen einzuwenden. Wir sind uns sicher, dass diese (schönen) Bilder in den Sommerlagern der HJ so manche Aufwallung nach sich zogen, von offizieller Seite wurde ihr erotischer Charakter jedoch abgestritten. Die unschuldige Wiedergabe des nackten Körpers ist unverstellter, authentischer Ausdruck einer Rasse von schönen Körpern, die ohne Geschlechtertrennung so leben, wie die Natur es vorsieht – im Unterschied

zu krankhaften Vorschriften orientalischen Ursprungs. Mehr noch, auf der Nacktheit gründet eine neue Moral, denn die Wertschätzung und Befürwortung nordischer Nacktheit bedeutet für die NS-Zeitschrift *Neues Volk*, «mit der Natur (zu) denken und (zu) werten»<sup>73</sup> und nicht gegen sie.

Zwar empören sich einige Kritiker über die zahlreichen Nacktdarstellungen in der Staatskunst seit 1933, doch *Das Schwarze Korps* bläst zum Kampf gegen die christlichen und jüdischen Heuchler: «Fremde Lehren haben in unser Land den Zwiespalt getragen und haben den Stolz unserer Frauen gebrochen.»<sup>74</sup> Die Nacktheit ist aus der Kunst wie aus dem Leben verbannt worden. Daher «wissen viele im deutschen Volk nicht mehr, was würdig und was unwürdig ist»:

*Das Reine und Schöne war dem deutschen Volke noch nie Sünde. So wie die Griechen es verstanden, den nordischen Körper in seiner Harmonie darzustellen, so wird es auch Aufgabe unserer Kunst sein, den Idealen des deutschen Volkes in der Plastik und Malerei gerecht zu werden. Aber weit weisen wir jene Prüderie von uns, die mit dazu beigetragen hat, in unserem Volk den Instinkt für körperlichen Adel und seine Schönheit zu vernichten. Und wieder müssen wir auf die Griechen verweisen, die um die züchterische Auslese ihres Volkes wussten, und deren Wettkämpfer bei öffentlichen Spielen unbekleidet auftraten, was mit dazu beitrug, die rassische Auslese zu fördern.*<sup>75</sup>

Die SS-Zeitschrift verdammt nachdrücklich eine «artfremde Moral» und bedauert eine jahrhundertelange Akkulturation, die die nordische Rasse ihrer Herkunft und Natur entfremdet hat. Allerorten ist diese Ansteckung zu beobachten:

*Selbst in den Gesündesten von uns spukt auch heute noch die durch generationslange Beeinflussung und Erziehung tief in uns verwurzelte Scheu vor wirklicher Ehrlichkeit körperlichen Dingen gegenüber [...] In diesem Sinne ist der griechische Begriff des Schönen und Guten als welterhaltende und weltregierende Kraft auch unser Lebensideal [...] im Gegensatz zu] mittelalterliche[r] Dunkelmännerei.*<sup>76</sup>

Gegen die Scham wird die Ästhetik und Ethik des griechischen Modells ins Feld geführt: Die Winckelmann-Anhänger müssen beim Wort genommen werden. Es reicht nicht aus, dass das Bildungsbürgertum vor den Marmorakten in Verzückung gerät, die griechische Nacktheit muss zum praktischen und nicht bloss schulischen Gebot werden. Dieses ist auch biologischer Natur, denn die jüdisch-christliche Kultur wirkt tödlich, sie ist «Kasteiung des Fleisches und Vernichtung [...] aller echten Lebenskräfte»<sup>77</sup>.

Die nordische Rasse dagegen verbirgt und verdeckt nichts, ihr Geist ist rein und frank wie der von Kindern. Die NS-Zeitschrift für Freikörperkultur *Deutsche Leibesziehung* betont immer wieder: «Nackt sein in der Natur ist nicht unsittlich. [...] Frei von den Hüllen der Zivilisation und Kultur» erfährt der Mensch, was Freiheit und Gesundheit bedeuten. Ohne Angst vor Klischees führt der Autor an Orte der natürlichen Umwelt, an denen sich der Menschen frei bewegen kann: «auf blumiger Wiese, im schattigen Wald, im lichtblauen See, im sonngeglühten, körnigen Sand oder auf schroffen, himmelsnahen Bergeshöhen»<sup>78</sup>.

Diese Freikörperkultur umfasst Physis, Ästhetik und Moral, sie ist aber auch ein ontologisches Projekt der Rückkehr zu sich selbst, «ein Anlauf zur Selbstheilung, eine Befreiung vom Schutt der Jahrhunderte»<sup>79</sup>. Nur so wird der Mensch zurückfinden zu seinem Menschsein: «Nur wer auf den natürlichen Grundlagen des Lebens aufbaut und die natürlichen Gesetze erkennt und getreulich erfüllt, ist Mensch. Er ist ein gesunder und vollgültiger Mensch, wenn er ein natürlicher Mensch geworden ist.»<sup>80</sup> FKK ist keine textilfreie Tändelei, sondern eine Rückkehr zum Wesen der Rasse, ihrer Ursprünglichkeit:

*Um ein solches Leben bewusst leben zu können, dazu bedarf es freilich einer gewaltigen Umstellung [...]. Sie müssen erst innerlich nackt werden, geistig nackt! Das ist es! – Alle Hüllen der Erziehung, der Konfession, der vielen Ismen, die der Mensch sich im Laufe der Zeit wie Jahresringe umgelegt hat, müssen fallen. Er muss völlig unberührt dastehen und Gehversuche unternehmen wie ein Kind, denn es ist ein ganz neuer Boden, den er zu betreten hat.*<sup>81</sup>

Heuchler und Tugendlehrer misstrauen ihrer inneren Natur, weil sie diese dem Zwang unterworfen und ihr Gewalt angetan haben. Wer wie sie Engel sein will, fürchtet das Tier in sich. Die Freikörperkultur dagegen «ist der Anfang des Weges, der uns heimwärts führt. Dabei werden auf dem Wege unserer Wanderung zu uns selbst langsam von uns abfallen auch die anderen Zeichen der Verirrung: [...] Lüsterheit [...] Unzucht in jeder Form»<sup>82</sup> – der alte Voyeur, der Bathseba im Bad auf lauert, ist dagegen natürlich ein Jude – und am Ende des Weges steht dann «die alte verlorengangene, aber von uns wiedergefundene Wesensreinheit»<sup>83</sup>.

Die von der *Deutschen Leibesziehung* propagierte Freikörperkultur stimmt vollkommen mit Prinzipien und Zielen des Nationalsozialismus überein. Bereits der Untertitel der Zeitschrift, «Blätter für naturnahe und arteigene Lebensgestaltung», macht deutlich, dass dessen Programm auch ihres ist.

## Archetyp und Archaik: Plädoyer für eine normative Archäologie

Wie nähert man sich dem Ursprung? Im Grunde ist das gar nicht so schwer: Man muss nur ein bisschen bohren und graben, eine juristische und moralische Archäologie betreiben, die das Archaische freilegt. Diese primitive, ursprüngliche, natürliche, kurz archaische Normativität liefert den Archetyp, den natürlichen Urtyp der nordischen Rasse. Die «Renovierung» ist weniger Schaffen oder Einführung von Neuem als Wiederherstellung des Alten.

«Schicht um Schicht» müssen die «Überschüttungen» abgetragen werden, «um das unzerstörbare Gold deutschen Rechtsdenkens und deutschen Rechtslebens neu aufzuschürfen».<sup>84</sup> Diese Metaphorik des Versenkt- und Eingegrabenseins begegnet einem auf Schritt und Tritt. Alles an dieser ursprünglichen germanischen Kultur ist «Verschüttung», «verschütteter Schatz». Das ist zwar bedauerlich, gestattet aber auch ein wenig Hoffnung, weil man ja nur «ausgraben» und «ans Licht tragen» muss. Insofern ist das Problem tatsächlich leicht zu lösen, meint der Jurist Roland Freisler: «Die Kontinuität der lebendigen deutschen Rechtsentwicklung ist verschüttet worden»,<sup>85</sup> begraben unter den Ablagerungen der Geschichte. Ähnliches behauptet auch das virile Geleitwort zur Reihe «Politische Biologie», eine Aufsatzsammlung, erschienen bei dem berühmten Verleger Lehmann, einem Mäzen der Vordenker von Rassismus und Rassenhygiene seit den 1920er Jahren. Ziel dieser Reihe ist es, die «unserem Volk lange Zeit verschüttet gewesene arische Weisheit»<sup>86</sup> zu erneuern, die «der Nationalsozialismus als erste und bisher einzige aller Staatslehren der Neuzeit erkannt und wieder zur Geltung gebracht» hat, nämlich dass «eine nationalsozialistische Politik nur eine den Lebensgesetzen Rechnung tragende sein darf. Diesem Prinzip muss sich alles übrige im deutschen Leben einordnen.» Für Herausgeber und Verfasser steht fest, «dass nur unter Beachtung der Grundlagen allen Lebens (Biologie) die Erhaltung der Lebensgrundlagen unseres Volkes (Politik) möglich ist»<sup>87</sup>.

Die Rassen sind stabile Phänomene, solange es nicht zu allzu heftigen Mischungen und Kontaminationen kommt. Dies gilt auch für den Rassengeist:

*Das deutsche Rechtsgefühl ist stets das gleiche geblieben, wie eine Geschichte der Rechtswissenschaft auf rassischer Grundlage eindeutig beweist [...] Das Recht hat nach indogermanischer Auffassung oder – rassisch gesprochen – nach der Auffassung der nordischen Rasse einzig und allein eine lebensgesetzliche Verrichtung – mit Fremdwörtern würde man sagen: biologische Funktion – auszuüben.*<sup>89</sup>



Die Übernahme dieser Definition des Rechts durch den Nationalsozialismus bedeutet «Zurückfinden zur eigenen Art, Selbstbesinnung auf deutsche Art und deutsches Wesen»<sup>90</sup>. Dies findet die begeisterte Zustimmung des Innenministers Dr. jur. Wilhelm Frick, der in einem Beitrag zum Thema «Das nordische Gedankengut in der Gesetzgebung des Dritten Reiches» Folgendes schreibt: «Wir haben dem Volk Gesetze gegeben, die diesem nordischen Gedankengut entsprechen. Wir wollen das Volk von dem Wahn internationaler Kreuz- und Querrassigkeit befreien und es zurückführen zu den reinen Quellen seines Wesens.»<sup>91</sup>

Das Zurückfinden zum ursprünglichen Empfinden und zum Rasseninstinkt hat eine doppelte Rechtfertigung: Es sorgt zum einen dafür, dass Sitten, Gebräuche und die Politik authentisch praktiziert werden; es erlaubt zum anderen den Anschluss an Wissensbestände und Reaktionsweisen, die nach Jahrtausenden von der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts voll bestätigt wurden. Im Lauf der Zeit hat sich der Instinkt zwar so weit abgestumpft, dass niemand mehr imstande ist, den Weg wiederzufinden, den die Natur uns weist, doch die Wissenschaft kann hier Abhilfe schaffen. Der Erbbiologe Ernst Lehmann zeigt sich erfreut darüber, dass der Mensch nunmehr über ein Wissen von Natur und Rasse verfügt, das es ihm gestattet, eine Beziehung zu den Gesetzen der Natur herzustellen, die er aufgrund verhängnisvoller Traditionen und kultureller Ablagerungen vergessen hatte: «Aufgabe der Biologie ist es, den ewigen Lebensgesetzen der Natur [...] forschend nachzuspüren, die Kenntnis dieser Lebensgesetze zu verbreiten und in einer Zeit, in der weiten Kreisen der natürliche Instinkt verlorengegangen ist, den Weg, diesen Gesetzen nachzuleben, zu zeigen.»<sup>92</sup> Glücklicherweise hat der Nationalsozialismus «ernst gemacht mit den lebensgesetzlichen Erkenntnissen. Ihm geht es wahrhaft um die Harmonie zwischen der Weltanschauung des deutschen Volkes und den Lebensgesetzen»<sup>93</sup>.

Die Germanen hatten auf der ganzen Linie recht, wie es die Erbbiologie in den Jahrzehnten vor der Machtübernahme dargelegt hat: «Wir müssen wieder, Dienst an der Rasse' treiben und zurück zu der bewundernswerten Weltanschauung unserer Vorfahren, die vor Tausenden von Jahren die erbliche Ungleichheit des Menschentums erkannt hatten [...].»<sup>94</sup> Die Verhaltensnormen, die dieses ursprüngliche instinktive Wissen hervorgebracht hat, wurden bestätigt von einer Wissenschaft, deren Ergebnisse die Gültigkeit der germanischen Moral belegen. So schreibt der Rassenhygieniker Arthur Gütt, SS-Angehöriger und einer der Väter des Zwangssterilisationsgesetzes vom 14. Juli 1933:

*Da die Vererbungslehre uns nunmehr den Einblick in das Gesetz der natürlichen Vererbung [...] gestattet, sollten wir den Mut zu Taten aufbringen, die unseren germanischen Vorfahren aus innerem blutmässigen Ahnen heraus jahrhundert- und jahrtausendelang in vorchristlicher Zeit eine Selbstverständlichkeit waren.*<sup>95</sup>

Was diese intuitiv wussten, ist nun wissenschaftlich belegt. Damit ist der Weg frei, auf diese Wissenschaft eine Politik zu gründen, das heisst Normen und Praktiken, Gesetze und Gebräuche. Dieser Rationalität und dieser wissenschaftlichen Grundlage lässt sich nichts entgegensetzen: «Nur eine mit den Ergebnissen der Erb- und Rassenforschung nicht im Widerspruch stehende Rechtsordnung kann vom deutschen Volke als gerecht und damit als richtig und artgemäss empfunden werden.»<sup>96</sup>

Zum Alten zurückkehren, um den Instinkt wiederzufinden, das Archaische wiederherstellen, um den Archetypus wiederzufinden, das ist eine der Aufgaben, die Himmler der SS stellt. So erläutert er in einer seiner typischen langen Reden, dass jeder neue Lebensabschnitt von einem jener alten Riten begleitet sein muss, die wiederzuerwecken er sich zur Aufgabe gemacht hat, «weil alles im Leben ja irgendwie durch Sitte geordnet sein muss»<sup>97</sup>. Es geht ihm dabei nicht um irgendwelche Sitten, sondern um solche, die, «davon können Sie überzeugt sein, dem alten Recht und den alten Gesetzen jahrtausendelanger Vergangenheit entsprechen», denn «jede Lebensäußerung von uns muss allmählich wirklich in unsere innere Art hineinpassen»<sup>98</sup>. So erweckt Himmler das Fest der Sommersonnenwende neu und sorgt dafür, dass alle Feste des christlichen Kalenders ihren Ursprung und ihre ursprüngliche Bedeutung wiederfinden, so wie etwa Weihnachten nichts anderes ist als die christliche Fassung der Feier der Wintersonnenwende. Des Weiteren ordnet er an, dass jeder SS-Mann zu seiner Hochzeit einen Silberbecher erhält, dass der Leichnam bei Beerdigungen nach Norden ausgerichtet wird und dass die Kränze nicht aus ebenso übertriebenen wie geschmacklosen Blumengebinden bestehen, sondern «den Winter hindurch nur Kränze aus den Nadelhölzern – Fichte, Tanne oder Föhre – gegeben werden [...] Im Sommer nehmen Sie Kränze aus Eichen- und Buchenlaubzweigen»<sup>99</sup>. Die SS-Publizistik veröffentlicht zahlreiche Artikel und Erläuterungen zur Bedeutung der Jul-Leuchter, dieser rituellen Beleuchtungskörper, zur Form des Weihnachtsgebäcks und zu den zahlreichen Runenelementen, die Ringe, Dolche und Revers zieren. Auch der Kalender der Fest- und Feiertage wird in einem offiziellen Führer<sup>100</sup> sehr ausführlich dargestellt. All diese Veröffentlichungen, Diskurse und Praktiken, die heute noch angeführt werden, wenn vom realen oder vermeintlichen Okkultismus der SS die Rede ist, verweisen weder auf eine verbohrte Germanomanie, die es bei einigen tatsächlich gab, noch auf eine kitschige Esoterik, sondern auf die kohärente Absicht einer auf Riten gestützten Rückkehr zu den Ursprüngen und zum Rhythmus von Rasse und Welt: «Wir fühlen in uns den Puls der Jahrtausende», so lautet ein ritueller Spruch vor den Sonnenwendfeuern.

In seiner zuvorkommenden Art bekräftigt Himmler, dass er keineswegs das Gewissen und Empfinden Andersdenkender verletzen wolle. Vielmehr wird man der Alten Welt in herablassender Menschlichkeit ihre Schimären und ihre Irrtü-

mer lassen. Wenn die Frau eines SS-Manns bei seinem Tod einen Priester bestellen will, dann «habe ich nicht und haben wir nicht das Recht», ihr, «der Frau eines Kameraden beim Tode ihres Mannes irgendwelche Dinge schwer (zu) machen»<sup>101</sup>. Das gilt auch für andere Gruppen:

*Ich glaube, so müssen wir das bei den alten Leuten [...] insgesamt halten und lassen. Ich habe deshalb auch überall Verständnis gezeigt[...], wenn mir jemand sagt: Mit Rücksicht auf meine Eltern muss ich mein Kind noch taufen. – Bitte! Jawohl! Man kann Menschen mit 70 Jahren nicht umwandeln. Es hat keinen Zweck, Menschen mit 60 oder 70 Jahren die Ruhe ihres Herzens zu stören. Das will das Schicksal und das wollen unsere Ahnen frühester Zeit nicht; die wollen lediglich, dass wir es für die Zukunft besser machen.*<sup>102</sup>

Das «Ahnenerbe», das wissenschaftliche Forschungszentrum der SS, und seine Zeitschrift *Germanien* sowie eine Vielzahl der von der SS herausgegebenen oder finanzierten Veröffentlichungen, ebenso wie diejenigen der Gottgläubigen, dieser antichristlichen und rassistischen Verehrer germanischer Gottheiten, erforschen unermüdlich diese Riten und ihren Sinn. Laut Himmler geht es darum, «dem deutschen Volk [...] die ausserchristlichen arteigenen weltanschaulichen Grundlagen für Lebensführung und Lebensgestaltung zu geben». In einer ständigen dialektischen Bewegung zwischen Gegenwart und Vergangenheit soll «das Urbild der Ahnen» erschlossen werden, um so für die SS «mit rein weltanschaulichem Willen das Weltbild der Germanen richtungsweisend für ihre eigene Daseinsform zu erwecken»<sup>103</sup> und eine «Umwertung fast aller Jahrhunderte» vorzunehmen als Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung.

## Germanische Unmittelbarkeit

«Die germanische Rassenseele ist der Ursprung des Wertlebens»,<sup>104</sup> heisst es bei dem Philosophen Georg Mehlis. Als Professor an der Universität Freiburg und Spezialist für den Neukantianismus und Herausgeber der angesehenen Zeitschrift *Logos*, ist es sein Anliegen, die Grundlagen des Nationalsozialismus darzulegen. So veröffentlicht er 1941 die *Schrift Führer und Volksgemeinschaft*. In seiner Eigenschaft als Ethikspezialist schreibt er in dieser Veröffentlichung: «Rasse ist seiner Herkunft nach ein naturwissenschaftlicher Begriff und als solcher wertfrei»,<sup>105</sup> betont aber zugleich, dass die nordische Rasse eine Seele besitzt, und diese «kennt Ehre, Freiheit und Pflicht»<sup>106</sup> von Natur aus, also durch Geburt. Die nordische Rassenseele, die mit diesen Werten zur Welt gekommen ist, ist also von Natur aus moralisch. Die germanische Rasse ist ontologisch moralisch, biologisch mora-

lich. Daraus leitet Mehlis zweierlei ab. Zum einen: «Der naturwissenschaftliche Begriff der Rasse entfaltet sich zum Wertbegriff völkischer Gemeinschaft»,<sup>107</sup> und zum anderen: «Dienst am Volk ist unsere höchste und heiligste Aufgabe.»<sup>108</sup>

Die höchste Moralität und die germanische Rasse sind – im Wortsinn – konstantiell<sup>7</sup> und zwar aus Gründen, die von ihrer besonderen biologischen Qualität herrühren, sprich von ihrem Einklang mit den Gesetzen der Natur, aber auch, wie wir sehen werden, von den schwierigen klimatischen Bedingungen, die ihr *ethos* geformt haben. Dementsprechend ist die nordische Rasse von Natur aus, von sich aus moralisch. In diesem allgemeinen diskursiven Umfeld versteht man die ansonsten überraschenden Behauptungen besser, die man überall finden kann, in juristischen Publikationen, in Abhandlungen über Moral und in den weltanschaulichen Schulungen, in denen etwa verkündet wird: «Die Deutschen sind in der Welt bekannt und geachtet wegen ihres ausgeprägten Sinnes für das Recht.»<sup>109</sup> Der Germane verfügt über einen sicheren moralischen Instinkt, wie Walther Merk, Professor der Rechte in Marburg und einflussreiches Mitglied der rechtsradikalen Kreise vor 1933, mit Sicherheit weiss: «Nicht der kalte rechnende Verstand, sondern das Rechtsgefühl ist geschichtlich die Wurzel des Rechts»,<sup>110</sup> und dieses Gefühl trägt nie bei rassenreinen, biologisch homogenen Germanen unvermischten Geblüts: «Selbstsicheres Rechtsempfinden und angeborener Sinn für das Angemessene ist das Entscheidende»<sup>111</sup>.

Das authentische überkommene deutsche Recht ist mehr als eine trockene und kalte Abfolge von Paragraphen, die man auswendig zu lernen hat, sie ist ein Stück Literatur<sup>112</sup>, deren «sprudelnde Poesie»<sup>113</sup> und Humor Juristen wie Literaturliebhaber seit Jahrhunderten begeistern. Merk gibt den Sprachhistoriker und behauptet: «Nach der Sprachweise unserer mittelalterlichen Quellen wird das Recht gefunden, geschöpft, gewiesen. Seine Quelle liegt nicht im Willen der jeweiligen Machthaber, sondern im Rechtsgefühl und Rechtsgewissen der Rechtsgemeinschaft.»<sup>114</sup>

Der Ur-Germane ist noch nahe am Ursprung der Rasse, also der Natur. Als authentischer Ausdruck des nordischen Wesens handelt er im Einklang mit ihr. So sieht es jedenfalls der Jurist Helmut Nicolai im ersten Text zur nationalsozialistischen Rechtstheorie. Nicolai, ein Veteran der Freikorps und Doktor der Rechte, der wegen seiner Mitgliedschaft in der NSDAP Berufsverbot im Öffentlichen Dienst hatte, ist ein «alter Kämpfer», dem es 1932 obliegt, in der angesehenen Reihe «Nationalsozialistische Bibliothek» des Parteiverlags Franz Eher die Grundlagen einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie darzustellen. Unter dem Titel *Die rassengesetzliche Rechtslehre* wird dort ausgeführt, dass die «rassengesetzliche Rechtslehre [...] das Rechtsleben unserer germanischen Vorfahren vor Einführung des Christentums» durchdrang.<sup>115</sup> Das «biologische» Denken ist so sehr eins mit der germanischen Kultur, dass der Autor das Fremdwort «biolo-

gisch» unter Anknüpfung an die famose Wortschöpfung des Biologen Holle von 1925 durch das Wort «lebensgesetzlich» ersetzt.<sup>116</sup>

Die Germanen verfügten zwar über keinerlei schriftliche und formal ausgestaltete Gesetze, aber: «Keine Gesetze – das bedeutet nicht, dass es kein Recht gegeben hätte. Das Recht aber war ein Gewohnheitsrecht.»<sup>117</sup> Dieser Sachverhalt dauerte übrigens lange an. So war der Sachsenspiegel «kein Gesetzbuch im heutigen Sinne, sondern nur eine Wiedergabe des bestehenden, seit alters geltenden Volksrechts, das nicht durch einen Gesetzgeber erfunden oder zusammenphantasiert worden war»<sup>118</sup>. Andere Autoren sehen dagegen im Sachsenspiegel keineswegs einen Spiegel nordischen Geistes, sondern einen, *horribile dicta*, in Paragraphen gefassten, also römisch kontaminierten Text. Die meisten zwischen 1933 und 1945 entstandenen Arbeiten zum Sachsenspiegel – immerhin 18 Aufsätze, Dissertationen und Ausgaben – huldigen aber dem Rassegeist und seiner sächsischen Ausdrucksform.

Die Tatsache, dass das Recht Volksrecht war, hatte eine ganz andere Art von Beziehungen zwischen Staat und Bürger, Recht und Gesetz, juristischer und moralischer Norm zur Folge. Die Germanen waren frei, denn sie waren die eigentlichen Gesetzgeber:

*Dort ist Recht das, was die willkürlich schaltende Staatsgewalt anordnet, hier ist das Recht eine ewige, sittliche Grösse, die über der Staatsgewalt steht und von dieser nicht geändert werden kann. Dort hat die Macht das Recht, hier herrscht das Recht über die Macht [...]. Dort wird als Recht angesehen, was in Gesetzen niedergelegt ist – positum, daher Positivismus –, hier ist nur das Recht, was der ewigen Rechtsidee gemäss ist, die hoch erhaben über allem irdischen in den Sternen steht – hier herrscht der Rechtsidealismus. Dort ist das Sittliche vom Rechtlichen völlig losgelöst, hier ist das Recht der Ausdruck der sittlichen Weltordnung.*<sup>119</sup>

Das bedeutet aber: «Recht und gut war nicht das, was nicht verboten war – das ist die römische und unsere heutige Auffassung – sondern das, was das sittliche Gebot zu tun befahl.»<sup>120</sup> Die ursprüngliche germanische Rechtsauffassung war aktiv und bejahend im Unterschied zu einer passiven und repressiven Norm, die als äusserer Hemmschuh konzipiert wurde, als Entfremdung durch eine Institution, die das Gewaltmonopol innehatte.

Zwar ist es nicht leicht, den Zugang zu diesem ursprünglichen Gewohnheitsrecht der Rasse zu finden, da es an Quellen mangelt. Recht ist mündliches Recht. Ohnehin war das «Lebensrecht» ebenso flüchtig (und ewig!) wie das Leben selbst, ein Fall-Recht, das genauso schnell in Vergessenheit geriet wie die Lage, die es zu klären hatte. Doch glücklicherweise lebt es «gefühlsmässig noch heute im gesunden Teile unseres Volkes»<sup>121</sup>. Dieser unvermischte, nicht vermengte Teil ist

## 1 URSPRÜNGE: NATUR, WESEN, GEBURT

dem Geist der nordischen Rasse treu geblieben. Im Übrigen gibt es die Möglichkeit, Rechts- und Kulturarchäologie zu treiben:

*Seitdem aber wir wissen, dass die Germanen nur ein Teil des nordischen Urvolkes waren, dem auch die alten Inder und Perser, die Vorfahren der Griechen und Römer, Kelten und Slawen<sup>122</sup> angehörten, können wir [...] das alte deutsche Recht viel tiefer verstehen.<sup>123</sup>*

Auf die verhältnismässig zahlreichen Quellen, die sie hinterlassen haben, ist Verlass, weil

*jene Völker ursprünglich, bevor sie [...] ihren angeborenen Charakter verloren, Fleisch von unserem Fleische, Bein von unserem Bein waren, unsere Sprache redeten, gleicher Seele und gleichen Geistes waren mit unseren germanischen Vorfahren, folglich auch gleiche Grundanschauungen über das Recht hatten.<sup>124</sup>*

Wer immer sich in die Vergangenheit der Rasse vertieft, kommt rasch zu dem Schluss: «Das Recht [...] galt nach deutscher Auffassung als angeboren, wurde mit dem Blute erworben und mit diesem vererbt/<sup>125</sup> Das Recht und das Leben der Rasse waren eins, was einen Helmut Nicolai in Begeisterung versetzt:

*Dort starres Paragraphenrecht, hier Lebensrecht. Dort Staat, hier Volk. Dort Buchstabe, hier Gewissen. Dort statisches, hier dynamisches Recht.<sup>126</sup> Mit dem Tage der Machtübernahme durch die NSDAP wird nicht nur eine neue Regierung in Deutschland gebildet sein. Dieser Tag wird vielmehr die Enthronung des jüdisch-römischen Rechtsgedankens bringen. Die deutschrechtlich-lebensgesetzliche Rechtsidee wird wieder in ihr ewiges Recht eingesetzt werden.<sup>127</sup>*

Die Natur würde demnach als normative Instanz fungierend Diese Vorstellung ist nicht abwegig, wenn man davon ausgeht, dass die germanische Rasse, darin einem Neugeborenen ähnelnd, kein anderes Gesetz kannte. Der Artikel «Natur» aus dem *Neuen Brockhaus* von 1939 betont seinerseits:

*Für die alten Griechen war N. die lebendige, aber beseelte und vergeistigte Grundlage aller Dinge. In der germanischen Religion war N. die göttlich durchwaltete Wirklichkeit, die Gegenstand der Verehrung war. Im Christentum galt N. z.T. als das Reich des Widergöttlichen, des Teufels [...]. Die neuere Zeit hat den Naturbegriff des griech. Altertums wieder aufgenommen [...]. Mehr und mehr ist N. indes der Inbegriff aller durch die Tatsachen des Lebens verbundenen Erscheinungen geworden, so dass der Gegensatz von Natur und Geist als überwunden betrachtet werden kann.<sup>128</sup>*

Dies ist einer politischen Bewegung zu verdanken, die der nordischen Weltanschauung wieder zu ihrem Recht – und zu ihrer Rechtsordnung verhelfen hat. Alfred Rosenberg hält diesbezüglich fest: «Der nordische Mensch glaubt tief an eine ewige Gesetzlichkeit der Natur.»<sup>129</sup> Hans Frank verkündet seinerseits feierlich: «Aus dem germanischen Lebensbereich geht diese herrliche Gläubigkeit an die uns allen vorschwebende Rechtsordnung als einer göttlichen Einrichtung hervor.»<sup>130</sup>

Damit die Rasse wieder zu sich selbst finden kann, muss vorab ein von tiefem Ernst getragenes Denken und Forschen in Bezug auf den Ursprung der nordischen Rasse zu Ende gebracht werden. Blosser Schlagwörter, die an der Oberfläche der Menschen und ihrer Verhaltensweise blieben, vermögen es nicht, die Rasse in ihrer Ursprünglichkeit wiederherzustellen. Reichsärztführer Gerhard Wagner verkündet:

*Nur die völlige Umkehr im Fühlen und Denken [...] die Wiederbelebung der im Unbewussten oder Unterbewussten verschüttet liegenden Kräfte können das erreichen, was das Ziel der Arbeit unseres unermüdlichen Parteigenossen Gross ist: den Willen zum völkischen Weiterleben und den Instinkt zu rassischer Selbstbehauptung in unserem Volke wieder zu erwecken, der [...] von rassefremden oder rassenfeindlichen Kräften vorsätzlich erstickt worden war.*<sup>131</sup>

In einer anderen Rede stellt er fest: «Wir werden erst am Ziel sein, wenn wir überhaupt keine Rassengesetze mehr brauchen, sondern es jedem deutschen Jungen und jedem deutschen Mädchel instinktmässig eingehämmert worden ist»,<sup>132</sup> dass Natur und Rasse zu achten sind.

Zum Glück ist die Zeit einer Rechtsrevolution gekommen. Aufgrund der Deutschland auferlegten Prüfungen, der erlittenen Traumata und der daraus resultierenden Einsichten ist «überall wieder ein Erwachen des deutschen Rechtsgefühls, des deutschen Rechtsempfindens, der deutschen Rechtsliebe und der deutschen Rechtsvorstellung»<sup>133</sup> zu beobachten. Dies ist nicht mehr und nicht weniger als eine Wiederherstellung deutschen Wesens, denn:

*Die Ethik des Nationalsozialismus ist aus einer Revolution hervorgegangen. Es handelt sich um Normen, die [...] im Allgemeinen nicht als Umwertung der bisher bestehenden Werte angesehen werden dürfen. Hitler wollte keine neuen Werttafeln prägen. Er hat nur die alten ewigen Werte, welche der germanische Mensch feierte und liebte, besonders unterstrichen und betont. Die Ethik des Nationalsozialismus ist eine kriegerische, soldatische Ethik und atmet den Geist Friedrichs des Grossen. Gegenüber der christlichen Ethik des Abendlandes, die geneigt ist, Begriffe wie Liebe, Demut und Mitleid allen anderen ethischen Normen voranzustellen, werden Stolz, Ehre und Heroismus schärfer hervorgehoben.*<sup>134</sup>

## Einheit, Trennung, Vermittlung

Die erste Trennung ist wohl diejenige zwischen Gott und der Welt. Durch ihren strengen Monotheismus, ihre Ablehnung von Pantheismus und Animismus haben die Juden das Göttliche aus der Welt vertrieben. Die Rabbinerkaste, aus der später der katholische Klerus hervorgegangen ist, hat auch zu einer bedauerlichen Vermittlung zwischen Gott und den Menschen geführt. Ohne direkte Beziehung zu ihrem Gott sind diese nunmehr auf diese Mittler- und Fürsprecherkaste angewiesen. Der Mensch wurde auch von sich selbst getrennt, von seinem sündigen und bedeckten Körper sowie vom anderen Geschlecht, also von der Natur, die er in sich und von derjenigen, die er um sich hat. Diese Trennungen sind alle eine Plage für den Menschen, eine Verstümmelung seiner Natur, eine Scheidung, die zerteilt und zersetzt.

Am Ursprung der Rasse aber herrschte ungeschiedene Vermengung, Fusion und Konfusion. Es gab noch keinen Unterschied zwischen Recht und Moral. Inspiration, Intuition und Instinkt des Volkes bestimmten, was richtig, schön, gut und gerecht ist. «Denn Gebote des Rechtes sind Gebote der Anständigkeit; was anständig ist, sagt aber das Gewissen des Volkes wie des Volksgliedes. Dieses Gewissen, das die Stimme der Sittenordnung ist, ist auch zugleich die Mutter des Rechtes», schreibt Roland Freisler.<sup>135</sup> Nichts ist unterschieden, getrennt, zerteilt im Plasma von Mutter Natur: Das Volk ist zugleich Gesetzgeber und dem Gesetz unterworfen, die Moral ist das Recht und umgekehrt, das Faktum ist zugleich Norm. Jegliche gesunde Norm ist Ausdruck der «natürliche(n) Lebensordnung des Volkes»<sup>136</sup>. Die Natur, also die Norm, ist «der lebendige Organismus des Volkes selbst»<sup>137</sup>. Freisler wettetert gegen die den Volkskörper «zunächst sezierenden, dann pulverisierenden und zuletzt atomisierenden»<sup>138</sup> Unterscheidungen. In mehreren Texten kritisiert er das Sezieren, das ein lebensfeindlicher Intellekt an der Volksgemeinschaft vornimmt. Dementsprechend gibt es auch die Unterscheidung zwischen Recht und Moral nicht im Naturzustand, und die «Trennung von Staat und Gesellschaft»<sup>139</sup> ist künstlich und falsch. Reinhard Höhn, Rechtsprofessor an der Universität Berlin und SS-Angehöriger, stellt kategorisch fest: «Recht, Kultur, Sitte und Sprache sind Erscheinungen der Gemeinschaft. [...] Sie stehen nicht nebeneinander, sondern gehen ineinander über, alle Unterscheidungen und Differenzierungen der bisherigen Systematik haben ihren Sinn verloren.»<sup>140</sup>

Die Kritik an der Trennung hat Konjunktur. Im Jahr 1939 legt der Rechtshistoriker Otto Brunner, ein Mittelalterspezialist, ein Werk vor, für das ihm Walter Frank als Leiter des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands den Verdun-Preis überreicht. Diese in weltanschaulicher Hinsicht sehr gut aufgenommene Arbeit ist auch für die Geschichtsschreibung ergiebig. Brunner, der nach 1945 zu einem der Väter der deutschen Begriffsgeschichte werden sollte, zeigt



nämlich *in Land und Herrschaft*<sup>141</sup>, dass die Historiker auf dem Holzweg sind, wenn sie versuchen, die Wirklichkeit des Mittelalters mit Kategorien zu erfassen, die erst von und in der Neuzeit geprägt wurden. Wer das Mittelalter und so spezifische Phänomene wie etwa die Souveränität in einer feudalen Welt begreifen will, der muss auf neuzeitliche und zeitgenössische Vorstellungen und Wörter verzichten und sich zu ihrer Darstellung der mittelalterlichen Begriffe bedienen. In seinen ebenso stupenden wie gelehrten Abhandlungen zeigt Brunner auf, wie sehr sich die Historiker der Gegenwart von den Kategorien und Unterscheidungen des liberalen Zeitalters blenden lassen. Er zeichnet den erkenntnistheoretischen wie soziopolitischen Prozess nach, der mit der Entstehung des Staates in der Neuzeit einsetzte und dazu führte, dass man nur noch in den Kategorien der Trennung von Staat und Gesellschaft zu denken vermag:

*Dieser Prozess wurde erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschlossen, da endgültig Staat und Gesellschaft als verschiedene Gegenstände erfasst und zum Objekt besonderer Wissenschaften gemacht werden. Damit beginnt aber auch der Zerfall in eine grosse Zahl unzusammenhängender Einzeldisziplinen, ein positivistisches «Trennungsdenken» setzt sich durch; zwischen den scheinbar autonomen Fachwissenschaften beginnt ein chaotischer Kampf um den Vorrang, der das Ringen der politischen Mächte des 19. Jahrhunderts widerspiegelt. Durch die grundlegende Trennung von Staat und Gesellschaft wird der Staat zur juristischen Form und normativen Ordnung, die Gesellschaft zur Trägerin der geistigen und materiellen Werte.<sup>142</sup>*

Für Brunner ist die «Unzulänglichkeit unserer historischen Begriffe [...], die am Modell der Neuzeit gebildet sind»<sup>143</sup>, offenkundig, während sich im Mittelalter alles miteinander verband und vermischte: «Eine Scheidung des profanen und religiösen Lebens ist unbekannt»,<sup>144</sup> desgleichen die Trennung von Recht und Gerechtigkeit<sup>145</sup>. Es herrschte «jenes volksmässige Empfinden, das ideales und positives Recht nicht trennen kann und nicht trennen will, da Recht Volksrecht ist»<sup>146</sup>. Brunner stellt sich gegen die Neuzeit mit all ihren Trennungen und Scheidungen. Ähnlich argumentiert der Carl-Schmitt-Schüler Ernst Forsthoff, der als Professor der Universität Königsberg anlässlich der Kant-Ehrung 1941 eine Rede über die neuzeitliche Rationalität hält, in der er dem Autor der drei Kritiken eine süßsaure Huldigung erweist. Dieser ist für ihn ganz und gar Teil einer unglückseligen Epoche, der Neuzeit, die «die Scheidung von Legalität und Moralität, *forum externum* und *internum*»<sup>147</sup> hervorgebracht hat, «die im weitesten Sinne technische Welt des 19. Jahrhunderts [im Gegensatz zur ‚Volkswelt‘]»<sup>148</sup>, diese mechanisierte und rationalisierte Welt, deren Charakteristika die Atomisierung der Individuen, die mathematische Unterscheidung und die Entwurzelung sind. Doch

glücklicherweise hat das «Ringeln um die Überwindung des Dualismus von Gesetz und Ethos, Rechtsordnung und materiale [sic] Sicherheit»<sup>149</sup> bereits begonnen.

Der Historiker muss sich um Distanz von zeitgenössischen Denkweisen bemühen und viel semantische Phantasie entwickeln, um das Mittelalter in dessen eigenen Kategorien gedanklich zu erfassen. Mittelalterliche Souveränität und Politik können nicht mit der Begrifflichkeit betrachtet werden, die «Fürstensouveränität» und «liberales Zeitalter»<sup>150</sup> uns hinterlassen haben. Es überrascht nicht, dass Brunner das bürgerlich-liberale Zeitalter ablehnt und dessen disjunktive Kategorien als ungeeignet zur Erfassung des mittelalterlichen organisistischen Denkens betrachtet. Der Autor geht aber auch mit dem Fürsten-Zeitalter ins Gericht, mit dem Absolutismus vor und nach dem Westfälischen Frieden, der in der NS-Literatur üblicherweise als kommoder Gegenbeispiel herhalten muss, um darzulegen, dass das Regime des Führers eben keine Diktatur ist.

Die allgemeine «Vermittlung» hat flächendeckend für Trennungen gesorgt, eine richtiggehende Sezierung: Alles organisch miteinander Verbundene, alles, was gemeinsam in aller Unschuld der Bewegung des Lebens wuchs und gedieh, alles in der Dynamik des Lebendigen substantiell Zusammengehörende und -haltende wurde getrennt: Mann und Frau, Körper und Geist, Norm und Handeln.

Im Rahmen seines Eintretens für eine «lebensgesetzliche Schule»<sup>151</sup> beschwört Lothar Stengel-von Rutkowski eine erkenntnistheoretische Revolution. Um der Trennung entgegenzutreten, muss man Jahrtausende zurückgehen – Jahrtausende der Entfremdung –, um zu einer organischen und wirklichkeitsverbundenen Auffassung zurückzufinden. Das Denken der jungen Deutschen trägt hingegen das Gift einer Schule in sich, die im Mittelalter entstanden ist, zu einer Zeit, in der «es keine Biologie, sondern nur eine Theologie»<sup>152</sup> gab. Diese orientalistisch-klösterliche Kultur hat die «antike Einheit von Leib und Seele, die allem gesunden Arierium inne wohnt»<sup>153</sup>, zunichte gemacht. Von Rutkowski weist nicht nur auf die religiöse, kulturelle und soziale Beschädigung durch diese grosse Trennung hin, sondern auch auf die mit ihr verbundene intellektuelle Beeinträchtigung, denn: «Kirchliches Dogma und lebensgesetzliche Naturerkenntnis vertragen sich nicht»<sup>154</sup> und «germanisches Bewusstsein der Einheit und Ganzheit alles Lebendigen einerseits und orientalistisch-kirchliches Trennen zwischen sündigem Fleisch und seligem Geist andererseits vertragen sich erst recht nicht»<sup>155</sup>. Der Autor sieht hier einen «Gegenstreit der Rassenseelen»<sup>156</sup> am Werk, der freilich zugunsten der orientalistischen Seele ausging, denn heute noch wird das gesamte Bildungswesen von der «Trennung in Natur- und Geisteswissenschaft»<sup>157</sup> beherrscht.

Die «ungesunde Trennung [...] von Geist und Natur», die «Scheidung zwischen Kultur und Lebensgesetz»<sup>158</sup> muss ein Ende finden, man muss den «Weg zur lebensgesetzlichen Ganzheit»<sup>159</sup> und «Biologie als Lehre von den für den Men-

schen, Tier und Pflanze in gleicher Weise gültigen Naturgesetzen»<sup>160</sup> begreifen, denn «das ist allein der instinktsichere Weg unserer Erbmasse, trotz Jerusalem und Rom»<sup>161</sup>. Zu diesem Zweck muss der Anteil der geisteswissenschaftlichen Fächer, eines abstrakt-scholastischen Unterrichts zurückgedrängt werden. Von Rutkowski räumt allerdings ein, er habe als Gymnasiast «Griechisch und Latein gelernt – nicht ungerne», diese Fächer seien auch höchst nützlich gewesen, da sie uns an «unsere eigenen frühen Quellen»<sup>162</sup> heranzuführen. Aber dazu könnte man ebenso gut die alten Sprachen Indiens und des Iran lernen. Doch darum gehe es eigentlich gar nicht: «Nein, wir wollen weniger ihre Sprachen lernen und mehr ihre biologische und rassisch unendlich aufschlussreiche und bedeutsame Geschichte als Teil innerhalb der Geschichte des gesamten Indogermanentums.»<sup>163</sup>

Auch die Hochschule muss nach ebendiesen Prinzipien neu gestaltet werden: Das Denken, das bislang unterschied und trennte, muss nunmehr verbinden und dem Leben dienen. In seiner Antrittsvorlesung als Professor der Medizin an der Universität erläutert Karl Astei seiner Hörerschaft, worauf der Wert der Wissenschaft im nationalsozialistischen Reich gründet: «Die Erhaltung der Rasse und des gesunden Lebens sind der untrügliche Wertmassstab, an dem der Nationalsozialist auch den Wert von Wissenschaft, Forschung und Universität misst.»<sup>164</sup> Grund- und Hauptwert ist das Leben der nordischen Rasse, seine Bewahrung und Verbesserung. Dies ist das einzige Kriterium, das es gestattet, die Wissenschaft neu zu bewerten, ihr erneut Wert zu verleihen und die deutsche Universität neu zu gestalten.<sup>165</sup> Als Gegenentwurf zur *Universitas litterarum* der Vergangenheit, in der sich als Intellektuelle verkleidete Rabbis und als Professoren getarnte Intellektuelle tummelten, beschwört Karl Astei das Konzept einer *Universitas vitae*.

## Nordische Frömmigkeit: Heiterkeit, Freundschaft, Eintracht

Jede Rasse hat ihr Bild vom Menschen, von der Gemeinschaft und der Welt. Gleiches gilt für das religiöse Empfinden als ursprünglichem Ausdruck der Frage nach den möglichen Verbindungen zwischen Lebenden und Toten und – was nicht ganz das Gleiche ist – zwischen Leben und Tod.

Hans Günther, der Papst der nordischen Rassenkunde und grosse Anreger des rechten, rassistisch-nordischen Flügels der SS, widmet dem religiösen Empfinden des Nordens einen Teil seiner höchst umfangreichen Veröffentlichungen. Entsprechende Ausführungen finden sich in einzelnen Kapiteln seiner rassenkundlichen Abhandlungen sowie in einem Aufsatz mit dem Titel *Frömmigkeit nordischer Artung*<sup>166</sup>. Diesen legte er 1934 vor, in Zusammenhang mit dem damaligen

«Ringen um neue Glaubenswerte im deutschen Volke»<sup>167</sup>. Diese Bemerkung spielt an auf die heftigen Auseinandersetzungen zwischen den «Deutschen Christen» einerseits, diesen nationalsozialistischen Protestanten, deren Anliegen es war, das Evangelium und die Kirchen zu «entjuden», und den umsichtiger agierenden Kirchen andererseits – Auseinandersetzungen, die von den orthodoxen Anhängern einer nordischen Religion eher spöttisch betrachtet wurden. Für Günther ist die ursprüngliche nordische Frömmigkeit das genaue Gegenteil dessen, was die Juden und, an sie anschliessend, die Christen gepredigt haben.

Hauptcharakteristikum germanischer Religiosität ist für Günther die Nähe zwischen dem Göttlichen und den Menschen. In den orientalischen Religionen (Judentum, Christentum usw.) ist Gott ein «Gewaltherr» und der Gläubige ein «Sklave»<sup>168</sup>: «In den semitischen Sprachen geht das Wort anbeten auf eine Wurzel *abad* zurück, die soviel bedeutet wie Sklave sein.»<sup>169</sup> Die von diesen Religionen so sehr gepriesene Demut vor Gott «ist unindogermanisch, eine Nachwirkung morgenländischer Frömmigkeit. Weil er nicht Knecht ist vor einem Gewaltherrn Gott, betet der Indogermane zumeist auch nicht kniend oder zur Erde gesenkt, sondern stehend mit dem Blick gegen oben und die Hände aufwärtsgestreckt.»<sup>170</sup> Das beste Beispiel dafür ist die Haltung der Statue des Gebets zu Apollo, die so oft in NS-Publikationen angeführt wird.

Die Beziehung zwischen dem Göttlichen und den Menschen war höchst freundschaftlicher Natur, eine Art von vertrauensvoller Geselligkeit, das glatte Gegenteil zu den Einstellungen, die ein Jehovah hervorruft, ein schrecklicher, Schrecken verbreitender Rachegott, «der grauenhafte Wüstendämon»<sup>171</sup>. Für Menschen germanisch-nordischer Rasse ist Gott «immer Freund und Kamerad»<sup>172</sup>, wie Platons *Gastmahl*, aber auch die *Bhagavadgita*<sup>173</sup> beweisen, denn angesichts des Fehlens schriftlicher germanischer Quellen «hilft uns das frühe Indertum, das frühe Perseertum und auch noch das frühe Hellenentum bei der Rekonstruktion unseres eigenen Wesens»<sup>174</sup>.

Da die Germanen nicht einem einzigen Gott dienen, der eifersüchtig über seine Einmaligkeit wacht, wollen sie auch niemanden bekehren. Ihre gutmütige und wohlmeinende Duldsamkeit gewährt allen eine Religionsfreiheit, die sie nicht im Geringsten stört: Jeder Rasse ihre Götter! «Der Frömmigkeit allen Indogermanentums ist Bekehrungseifer und Unduldsamkeit immer fremd geblieben.»<sup>175</sup>

Mit ihrer Nähe zwischen dem Göttlichen und den Menschen, zwischen Geist und Welt, mit ihrer Toleranz und der friedlichen Koexistenz von Menschen und Göttern ist die nordische Religiosität ganz auf Frieden und Harmonie gestimmt. Sie ist Teil einer befriedeten Welt und zielt keineswegs darauf ab, die Weltordnung zu stören oder abzulehnen, der Natur im Namen einer Über- oder Gegennatur Gewalt anzutun. Die nordische Frömmigkeit ist «Diesseitsfrömmigkeit»<sup>176</sup>.

Dieses Thema handelt Günther in seinen zahlreichen Büchern immer wieder ab, aber auch in einem sehr erhellenden Artikel in *Germanien*, der wissenschaftlichen Zeitschrift des *Ahnenerbes* der SS<sup>177</sup>. Hier erhebt er gegenüber dem Christentum den Vorwurf, es habe seinen Erfolg auf den «Erlösungsgedanken» gegründet, den der rassistische Theoretiker Ludwig Ferdinand Claus klar als Produkt der semitisch-asiatischen Rasse bestimmt habe.<sup>178</sup> Generell versteht es sich für alle von uns untersuchten Autoren von selbst, dass religiöse Vorstellungen biologische Wurzeln haben und rassistisch determiniert sind. In der Zeitschrift *Der Biologe*, die vom nationalsozialistischen Biologielehrer-Verband herausgegeben wird, beschwört Wilhelm Hauer, ein engagierter Vorkämpfer der germanischen Religion, die «enge Verknüpfung von Biologisch-Rassischem»<sup>179</sup> und das Bild «eines artgemässen Glaubens»<sup>180</sup>. Die Art, die Rasse, bestimmt Weltanschauung, Religion und Moral. Hauer unterscheidet zwischen den «Tatsachenwahrheiten» der Wissenschaft und «Urteilswahrheiten». Diese

*können nicht in der Sache liegen; sie liegen im Beurteilenden selbst, d.h. in seinem Wesen, in seiner Art [...] Ob einer Ehre höher schätzt oder Demut, Tapferkeit oder Sanftmut, Dienst am Volk und Reich oder mönchisches Leben und Streben nach einem überirdischen Reich, wird nicht von einem objektiven Massstab bestimmt, sondern von einem elementaren Ja oder Nein, das mit Notwendigkeit aus der Wesensart eines Menschen aufsteigt.*<sup>181</sup>

Günther führt die Apokalypse aus dem Johannes-Evangelium an, um darzulegen, dass die eschatologische christliche Hoffnung auf Erlösung von dieser Welt und Eingehen ins Jenseits mit der Auflösung der Bindung an Rasse, Sprache und Volk einhergeht. Juden und Christen werden von einer tiefen Verzweiflung zermürbt, von der, in einer Welt leben zu müssen, die sie verlassen wollen, weil sie ihnen verhasst ist und weil sie sich selbst hassen; ihr Heil kann nur in einer Flucht vor sich selbst, weit von sich selbst, bestehen. Müssten also auch die Germanen ihre Rasse, ihre Sprache und ihr Volk als etwas betrachten, von dem sie sich befreien müssten, fragt Günther. Von welchem Übel sollten sie eigentlich befreit werden, welche Welt und welches Leben würde an dessen Stelle tretend Nein, Midgard, diese von Menschenhand errichtete Welt der gerechten Ordnung konnten sie nicht als Übel ansehen und sie konnten sich auch kein besseres Leben vorstellen.<sup>182</sup>

Der Germane als gesundes und harmonisches Wesen liebt und liebt sich selbst. Er leidet nicht wie ein verstörtes und zerrissenes Wesen, er leidet nicht so sehr an einem inneren Ungleichgewicht, dass er Schluss machen müsste.

Lothar Stengel-von Rutkowski besingt diese Welt Seiten- und strophenweise in einer Gedichtsammlung, die er 1937 unter dem Titel *Das Reich dieser Welt* vorlegt:

*Älter als Kirchen und Klöster ist unsrer Väter Land,  
Fester als Priester Taufe bindet des Blutes Band.  
Unser Reich, Ihr Brüder, ist von dieser Welt!  
Es gesund zu bauen, hat uns Gott bestellt!*<sup>183</sup>

## Nordische Moral oder das Richtige instinktiv erfassen

Die Rasse bringt ihre spezifische Kultur hervor, das Blut diktiert seine eigenen Werte, «jede Artung hat ihre eigene Wertordnung»<sup>184</sup>. Langes Nachdenken ist überflüssig, denn die natürliche Norm ist lediglich ein anderes Wort für Instinkt, für den unmittelbaren, animalischen, spontanen Instinkt: «Der Instinkt erwägt weder, noch zergliedert er; er bedenkt auch nicht und trachtet nicht.»<sup>185</sup> Jeder gesunde Verstand, der biologisch unvermischt und seiner rassischen Identität noch treu ist, wird gesunde Überlegungen hervorbringen und wissen, wie er zu handeln hat, denn «ob ein Grundgedanke instinktiv ist, hängt davon ab, ob in der betreffenden Seele die arteigene Wertordnung noch gilt»<sup>186</sup>. Die Dinge sind nicht so kompliziert: «Recht ist eben einfach das, was richtig ist.»<sup>187</sup> Um das zu verstehen, muss man nicht in Jura promoviert haben.

Das Formulieren von Normen, das Verfassen von Gesetzbüchern und moralischen Maximen beruhen auf rein induktivem und empirischem Vorgehen. Ludwig Ferdinand Clauss sucht in seinem ganzen wissenschaftlichen Werk darzulegen, dass jede Rasse ihren eigenen Geist, ihre eigene Psyche, ihren eigenen Stil aufweist. Sein Mäzen Friedrich Wilhelm Prinz zur Lippe unterstreicht nachdrücklich seine Verdienste und die der von ihm geschaffenen Rassenseelenkunde, die «aus dem lebendigen Leben der verschiedenen Arten die Gesetzmäßigkeiten der verschiedenen Erlebnisweisen heraus[stellt]»<sup>188</sup>. *Ex contrario* gilt demnach: «Jede Theorie ist natürlich Unfug und verderblich, die nicht aus dem lebendigen Leben gezogene Lehre ist»<sup>189</sup> – und «blutleere Theorien»<sup>190</sup> wirken natürlich auch Blut leerend.

Die Homogenität seiner eigenen biologischen Substanz macht aus dem reinrassigen Germanen einen gesunden Menschen voller (Selbst-)Vertrauen, der frei von Selbstzweifel handelt. Reines Blut sorgt dafür, dass ihm Zweifel und Skrupel völlig fremd sind. Der Germane hat eine so unmittelbare Beziehung zum anderen,

dass er klipp und klar entscheiden kann. Laut Albrecht Hartl, Fachmann der SS für religiöse Fragen, befolgt er «natürlichste und fundamentalste Normen», und daher «kann er in seinem Verhalten klare, ruhige Entscheidungen fällen und ist nicht moralischen Zweifeln ausgeliefert, denen die Menschen künstlicher unnatürlicher Lehren oft preisgegeben sind»<sup>191</sup>.

Letzteren gleichen auch die «Rassenbastarde», bei denen die Heterogenität ihrer Substanz zu geistiger Schizophrenie führt. Das natürliche homogene Wesen folgt dem Naturgesetz und kennt weder Zweifel noch Gewissenskonflikte oder -bisse: «Der reinrassige Mensch entscheidet ungekünstelt, sicher, instinktmässig richtig.»<sup>192</sup> Es ist dagegen eines der Probleme der «Rassenbastarde», dass sie aufgrund ihrer unklaren biologischen Konstitution über keinerlei sicheren Instinkt für das Wahre und Rechte verfügen. Wie Boote ohne Kompass und Steuerrad müssen sie sich an äussere Regeln halten, die sie lernen und anwenden, ohne selbst nachzudenken:

*Deshalb klammert sich der Jude an äussere Gebote, an das Gesetz, das Dogma, den Buchstaben. Er fühlt nicht, was recht und richtig ist, er muss es erst durch die Vernunft ergründen, ihm muss es erst von aussen gesagt werden. Deshalb schafft sich der jüdische Mensch eine Gesetzgebungsmaschine, die ihm jeweils sagt, was verboten und erlaubt ist.*<sup>193</sup>

Als fremdbestimmter Mensch muss der Jude stets sein Vademecum in Form des Dekalogs und des Talmuds mit sich herumtragen, wörtlich zu befolgende Unterweisungen und Gewissensersatz. Der Jude ist vom Standpunkt der NS-Rassenlehre betrachtet der Mischblütler schlechthin, denn die Juden bilden keine Rasse, eher eine Nicht- oder Anti-Rasse, ein heterogenes Blut- und Fleisch-Aggregat, das sich in den Jahrtausenden von Diaspora und Wanderschaft gebildet hat. «Daher finden wir bei allen rassisch zerkreuzten Völkern die Anschauung, dass das Recht von oben, von aussen, vom Staate, von einer Macht gesetzt werde»,<sup>194</sup> fügt unser Autor hinzu. Von «Paragrafenfuchsern»<sup>195</sup> wird es einer instinktlosen Masse übergestülpt. Wo es keine natürliche Kohärenz und Homogenität gibt und wie bei den bastardisierten Völkern jegliche natürliche Bindung fehlt, hält nur noch «die äussere Macht und die Zwangsgewalt des Staates die Menschen zusammen»<sup>196</sup>. Den Mischblütlern fehlt es an klarem Willen, Gewissen, Bewusstsein. Deshalb verlassen sie sich auf das Gesetz und seine Interpreten, seien es Rabbiner oder Fürsten.

Somit wird verständlich, wie Zwang und Diktatur entstehen sowie die unterwürfige Entfremdung, wie sie für den römischen Staat und das römische Recht so charakteristisch sind: «Die Rassenzersetzung hatte alle sittliche Bindungen gelöst», sodass es nur noch eine «Volksmasse» gab, «die nicht mehr durch natürliche Bande des Blutes» zusammengehalten wurde.<sup>197</sup> Das römische Recht wurde,

wie das *Corpus Juris* Justinians belegt, nicht mehr durch ein «inneres, angeborenes Rechtsgefühl», sondern durch «scharf-logische[n], aber auch rabulistisch-wortklauberisch-begriffspaltendefn] Verstand» bestimmt.<sup>198</sup>

Die Germanen dagegen sind selbstbestimmte Wesen. Kein äusseres Gesetz bestimmt sie, sondern eines, das den Personen wie der Gemeinschaft innewohnt: «Dieser Instinkt, der das Rechte anzeigt, ist das Gewissen»,<sup>199</sup> und die unmittelbare Übereinstimmung mit sich selbst trägt den Namen Freiheit. Der Ur-Germane überlegt und beratschlagt nicht lange, er ist sich seiner selbst gewiss und frei von Skrupeln. Er handelt ohne zu zögern, mit einer Unmittelbarkeit, die Ausdruck seiner Authentizität ist. Er ist aus einem Guss, gesund und unvermischt, sein Geist ist von keinem kulturellen oder seelischen Bruch geprägt. Daher kann er so schwungvoll und in vollem Einklang mit sich selbst handeln, sei es bei der Zeugung, im Kampf oder auf der Jagd. Der unbefleckte Germane, diese reine, mit sich selbst identische Rasse, ist pure Unmittelbarkeit. Die Bruchstelle, die Membran, die ihn von sich selbst trennt, ist eine Folge verhängnisvoller ausländischer Importe: «Die angeborene Fähigkeit, [...] zu wissen, was Recht ist, wurde dem nordischen Menschen [...] überliefert nicht als angelehtes Wissen, nicht als äusserlich übermittelte Weisheit, sondern durch die Anlage des Blutes»<sup>200</sup>

### Die germanische als einzige moralische Rasse

«Recht ist, was der arische Mensch für Recht empfindet», schreibt Reinhard Höhn,<sup>201</sup> bei dem sich Ontologie in schöner Logik auf Tautologie reimt. Er steht damit nicht allein. Auch Roland Freisler hält dafür, dass «Achtung vor der Gerechtigkeit [...] ein Wesensmerkmal unseres Volkes»<sup>202</sup> ist, während Hans Frank verzückt «das ewige wahre deutsche Sittengesetz»<sup>203</sup> beschwört.

Von jeglicher Vermischung verschont, kennen die Ur-Germanen weder seelische noch moralische Störungen. Sie bilden die natürliche Rasse schlechthin. Ihre moralische Exzellenz verdanken sie ihrem Blut, aber auch den Klima- und Naturbedingungen, unter denen sie leben. Die eiskalte feindliche Umwelt hat dazu geführt, dass sie körperliche und ethische Eigenschaften entwickeln und bewahren, die eine unerbittliche natürliche Auslese von einer Generation auf die nächste überträgt. Gegenüber dem Tod in Eis und Eiseswind hiess es, die Reihen eng zu schliessen und sie mit den Ausdauerndsten, Kräftigsten zu bestücken, die zugleich den stärksten Zusammenhalt bewiesen. Karl Astei unterstreicht, dass in früheren Zeiten nur derjenige seine Erbeigenschaften weitergeben konnte, der eine solide Gesundheit sein eigen nannte. Wer seine Gefährten fallen liess, sie belog und verriet, wurde seinerseits zu Recht auf- und dem sicheren Tod preisgegeben. Auch



konnte er seinen angeborenen Hang zu Ehrlosigkeit, Lüge und Verrat nicht auf seine Nachkommen übertragen.<sup>204</sup>

Die Ehre, für die die Germanen einen angeborenen Sinn und unmittelbaren Zugang besitzen, wird von der SS für ihre Devise mit der «Treue» verbunden, denn «Alle Ehre kommt von der Treue»<sup>205</sup>. Doch worauf bezieht sich diese Treue? Das Schulungsheft gibt folgende Antwort: «Der Dienst für die Gemeinschaft ist immer das entscheidende Merkmal eines ehrenhaften Volksgenossen.»<sup>206</sup> Die von den Nationalsozialisten so gerne beschworene Ehre ist also die Anwendung der Treue, die sich konkret im Dienst zeigt, was die unterschiedlichsten Formen annehmen kann, denn im Dritten Reich wird so ziemlich alles zum Dienst: vom Wehrdienst über den Reichsarbeitsdienst bis hin zum Wissensdienst oder Dienst am Geist, zu dem die Hochschullehrer in Antrittsvorlesungen und Rektoratsreden auffordern.<sup>207</sup>

Die Gemeinschaft, der so gedient wird, ist die der Rasse. Sie übersteigt das Individuum, verleiht ihm Sinn und Dasein, denn sie ist im Unterschied zu diesem unendlich, auch nicht zeitlich begrenzt: «Eine Handlung stimmt dann mit der Ehre überein, wenn man für ihre Folgen vor dem Ewigen einstehen kann», und das ist die Rasse. *A contrario* ist «ein ehrloser Mensch, wer die Pflichten hinsichtlich der Bewahrung der ewigen Werte verletzt»<sup>208</sup>. Rasse, Gemeinschaft, Ewigkeit: die germanische Ehre verlangt also Gehorsam gegenüber der Natur und ihren Gesetzen. Sie ist «Treue gegenüber der Schöpfungsordnung Gottes, gegenüber den Lebensgesetzen, gegenüber der Stimme des Blutes, gegen sich selbst»,<sup>209</sup> anders gesagt: «Ehre heisst Treue zur Natürlichkeit, heisst Treue sich selbst und seinem Volk gegenüber.»<sup>210</sup>

Diese Ehre, die zugleich Treue ist, ist von so grundlegender Bedeutung, dass die alten Germanen laut Anton Holzner die Treulosigkeit härter bestrafen als den Diebstahl. Johann von Leers behauptet, dass in der Bibel und im Talmud Beschimpfungen und verbale Beleidigungen nicht geahndet werden,<sup>211</sup> weil die Juden keinerlei Sinn für Ehre besitzen. Ganz anders die Germanen mit ihrer «Betonung von Ehre und Treue», den «Leitsterne[n] des germanischen Rechtsempfindens»<sup>212</sup>. Hier zeigt sich der «ethische Grundzug des deutschen Rechts»<sup>213</sup>, seine ethische Überlegenheit. Wenn man diese Prolegomena erst einmal verinnerlicht hat, wundert man sich weniger über Aussagen wie diese:

*Recht kann (deshalb) nur von arischen, nordischen Menschen gewusst, gesetzt, verkündet, gesprochen werden. Nur der nordische Mensch ist daher zur Rechtschöpfung, d.h. zum Schöpfen des Rechts aus dem Urborn der Weisheit bestimmt.*<sup>214</sup>

Einst machte man keinen Unterschied zwischen Weisheit und Norm, Moral und Recht; alles war eingeschmolzen in das grosse Ganze des Lebens und seiner Erhaltung: «So bedeutete Rechtswahrung nichts anderes als Lebenserhaltung», denn: «So war jedes Recht ein Lebensrecht.»<sup>215</sup>

## 1 URSPRÜNGE: NATUR, WESEN, GEBURT

Alles hängt miteinander zusammen: Ehre, Treue, Moral, Recht und Leben. Die Grundwerte der nordischen Rasse waren Treue und Ehre. Deshalb diente die Moral, also das Recht, dem Leben, jener Instanz, die die Norm diktierte:

*So wurde das Recht von dem Gedanken der Sittlichkeit durchdrungen in deren Mittelpunkte Treue und Ehre als Grundsteine deutscher Wesensart standen und ihre verpflichtende Kraft aus dem Blute hatten, das in unendlichem Strom den Lebenden mit der Ewigkeit verbindet.*<sup>216</sup>

Die moralischen Werte und das Wissen um sie sind demnach der nordischen Rasse inhärent. Das gehört zu ihren Wesenszügen. Rassische und kulturelle Authentizität sind daher der einzige sichere Weg, um das Gute zu tun. So schreibt in der prophetischen Pose des Bardens der nordistische Dichter Gustav Frenssen, ein seit wilhelminischen Zeiten wohlbekannter Sänger des völkischen Anliegens: «Wenn ein germanischer Mensch [...] der Lockung und Forderung nach dem Wahrgutschönen folgt [...], ist er gesund und stark, kennt seinen Weg und irrt sich nicht.»<sup>217</sup>

Es geht hier mehr um Spontaneität und Natürlichkeit als um Reflexion, Skrupel und Gewissen. Es gilt, sich gegenüber dem selbstquälerischen und gedemütigten Gewissen des Talmud-Anhängers und des christlichen Gläubigen zu behaupten, sich gegen die zersetzende Selbstkritik und den ewigen Kampf des vermeintlichen Engels gegen das angebliche Tier zu widersetzen und den Körper und das Herz wieder in ihre Rechte einzusetzen, ein Herz, das blut- und sinnerfüllt im Takt der Welt schlägt. Der Dichter und SS-General Hanns Johst fordert dazu auf: «Dein eigenes Herz! Folge ihm bedingungslos, es ist die Befehlsstelle der göttlichen Natur, und ihr gehorsam stehst du mitten im lebendigen Recht! Lebst du zuchtvoll und sittlich, weil du deinem Volke gerecht lebst und Deiner Rasse.»<sup>218</sup> Moral, Recht und Norm sind also reine Instinktsache, eine Angelegenheit des Affekts, also des Körpers, der den Affekt beherbergt.

Die Lebensgesetze sind die elementarste Wirklichkeit, die unmittelbarste Erfahrung unseres eigenen Daseins. Man verspürt sie im unmittelbaren Erleben der körpereigenen Rhythmen, die dem Puls folgen. Es sind «einfache Gesetzmässigkeiten wie Atmung, Blutumlauf usw. im Körper des Einzelwesens» sowie «höhere Gesetzmässigkeiten wie der Kampf ums Dasein und der Entwicklungsgedanke»<sup>219</sup>. Sie lassen freilich einen grossen Interpretationsspielraum: «Die Lebensgesetze selbst sind vielgestaltig und elastisch. Sie erstarren nie zu einem Dogma, das tot ist. Sie sind mannigfaltig wie das Leben selbst.»<sup>220</sup>

Ein SS-Lehrwerk hält dazu an, diesem Herzen im Einklang mit dem Takt der Welt zu folgen: «Treue ist eine Angelegenheit des Herzens, niemals des Verstandes. Der Verstand mag straucheln. Das ist manchmal schädlich, aber niemals un-

verbesserlich. Das Herz aber hat immer denselben Pulsschlag zu schlagen, und wenn es aufhört, stirbt der Mensch, genau so wie ein Volk, wenn es die Treue bricht»,<sup>221</sup> die «Treue zum Blut, zu unseren Ahnen und Enkeln»<sup>222</sup>. Verrat, Lüge, Verletzung des Bands der Treue, das uns mit unseren Vorfahren, unseren Nachkommen und unserem Volk verbindet, führen zum Infarkt im Volkskörper, denn die Moral ist eine biologische Funktion, die diesen Körper reguliert und durchblutet. Die Verletzung der Treue zu diesem Körper ist ein Angriff auf die Homöostase im Blut und in der Rasse, sie bewirkt einen Schock, unter dem der Körper biologisch leidet: Verrat, das ist die Mischung des eigenen Bluts mit artfremder Flüssigkeit, Bruch der Solidarität, in welcher Form auch immer, mit dem grossen Rassenkörper.

## Die Ordnung der Welt

Herz, Körper, Kosmos – die nordische Rasse ist die einzige moralische Rasse, weil sich ihre Normen von der Weltordnung herleiten. Religion, Moral und Recht des Nordens bildeten eine Einheit, weil die Natur eine Einheit darstellt. Für die nordische Rasse sind die göttlichen Gebote nicht die bizarren Prophezeiungen irgendwelcher selbsternannten und in der Regel drogenabhängigen Propheten, auf die die orakel- und erlöserfixierten orientalischen Völker so erpicht sind, sie sind vielmehr identisch mit der «Ordnung der Welt»<sup>223</sup>. Der Rechtshistoriker weiss, weshalb die Germanen die Weltordnung erfasst und zu ihrem Gesetz gemacht haben: Als Bauernvolk mussten sie auf die Natur hören, ihren Puls fühlen, ihre Rhythmen und Gesetze verstehen und ihnen gemäss handeln, wenn sie leben und überleben wollten.<sup>224</sup>

Nach germanischer Auffassung leitet sich das Recht vom grossen Ganzen und seiner Ordnung her. In Dichterlaune spricht von Leers von der «Weltgeborgenheit des Rechtes», von einem «aus der guten Ordnung der Welt gefundenen]»<sup>225</sup> Recht. Carl Schmitt übersetzt diesen Gedanken in eine mehr rechtstechnische Terminologie. Sein Anliegen ist es, die «rechtswissenschaftlichen Denkart» zu klassifizieren, in Typologien zu fassen. Dementsprechend vertritt er die Ansicht, man müsse die Rechtskulturen danach unterscheiden, «ob das Recht als Regel, als Entscheidung oder als Ordnung aufgefasst wird»<sup>226</sup>, im Sinn einer objektiven, konkreten Ordnung. Die herrschende Rechtswissenschaft ist den zwei ersten Kategorien zuzurechnen: Der juristische Positivismus des 19. Jahrhunderts stellt eine «Verbindung von Entscheidungs- und Gesetzesdenken (Dezisionismus und Normativismus)»<sup>227</sup> dar, ganz so, als könne man Recht *ex abstracto* und *ex nihilo* schöpfen, indem man Entscheidungen trifft und normative Pyramiden errichtet;

ohne sie an konkrete, real existierende Ordnungen anzulehnen. Darin erblickt er den «Sieg der französischen Revolution», die «eine individualistisch konstruierte, totale, bürgerliche Gesellschaft und [...] die positivistische Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts durchgesetzt» hat. Die liberalen Ideen von 1789 haben zur einer «Auflösung des Ordnungsdenkens»<sup>228</sup> geführt.

Die Revolution hat ja das Individuum zum Prinzip und zur Finalität des Rechts erhoben und die durch Abstimmung, also durch eine Entscheidung herbeigeführte Norm zur einzig gültigen Norm. Die Revolutionäre sind damit die Erben einer langen Tradition, die Carl Schmitt bis auf die Stoiker zurückführt, insbesondere auf den Scholarchen Chrysispos. Für diesen war «das Gesetz König, Aufseher, Herrscher und Gebieter über Sittliches und Unsittliches, Recht und Unrecht»<sup>229</sup>. Schmitt vergisst darüber aber nicht das Naturrecht der Klassik und Aufklärung, dieses «Vernunftrecht des 17. und 18. Jahrhunderts [...] teils abstrakter Normativismus, teils Dezisionismus»<sup>230</sup>. Als guter Katholik verurteilt er nicht das «aristotelisch-thomistische Naturrecht des Mittelalters», denn dieses Naturrecht, das vor allem Recht der Natur ist und theoretische Überhöhung der gottgewollten Ordnung, ist konkretes «rechtswissenschaftliches Ordnungsdenken»<sup>231</sup>. So wie der Nationalsozialismus auf dem Gebiet der Politik die Hierarchien zwischen dem Ganzen und seinen Teilen wiederherstellt, so weist auf dem Gebiet des Rechts der Gedanke von der konkreten Ordnung der Regel und der Norm ihren angemessenen Platz zu: «Für das konkrete Ordnungsdenken ist Ordnung auch juristisch nicht in erster Linie Regel oder eine Summe von Regeln, sondern, umgekehrt, die Regel nur ein Bestandteil und ein Mittel der Ordnung.»<sup>232</sup> Die objektive Ordnung – diejenige der Natur, der Welt, der Geschlechterhierarchie etc. – geht ontologisch, logisch und chronologisch der Regel voraus. Diese wird von den Juristen weder geschaffen noch erfunden, sondern aus der konkreten Ordnung der Welt abgeleitet.

### Norm, Volk, Leben

Im Grunde und von Grund auf ist es das Leben, das die Norm vorgibt. Die vergangenen Generationen haben aufgrund ihrer Entfremdung durch die jüdisch-christliche kulturelle Hegemonie ihren sicheren Instinkt für das Schöne und Wahre verloren. So stellt denn Rudolf Viergutz, einer der Propagandisten der nordischen Religiosität, ohne Umschweife fest:

*Die Werte des Lebens sind andere als die des Geistes, dessen Normen etwas Spätes, dem Leben meist Feindliches sind. Wer wahrhaft er selbst sein will – und alle Naturvölker sind das – muss auch gut und böse sein wie die Natur.*

*Das Lebendige geschieht, ohne Rücksicht auf absolute Werte [...]. Auch wir handeln in den seltensten Fällen auf Grund erlernter Werte, sondern weil ein Trieb uns drängt, eine Neigung uns zieht: Es ist Drang, so ist es Pflicht (Goethe<sup>233</sup>). Das Natürliche ist zugleich das Gesunde, Gute und uns Nützliche.<sup>234</sup>*

Wer richtig handeln will, muss den «Geist» ablehnen, die vernünftelnde Ratio der Moralapostel, diese Instanz, die den Körper demütigt, um ihre Herrschaft ausdehnen zu können. Nur die Naturvölker handeln richtig, denn sie folgen ihrer inneren Natur: Triebe sind gut, denn sie sind reine Bewegung des Lebens, alles an ihnen ist unmittelbarste und absolut angemessene Lebensäußerung, und unsere Handlungen «ereignen sich wie alles Lebendige jenseits von Gut und Böse»<sup>235</sup>. «Jenseits von Gut und Böse», das ist in erster Linie nicht ein Nietzsche-Zitat, sondern eine im Deutschen geläufige Redewendung. Im gegebenen Argumentationszusammenhang gilt es, deutlich zu machen, dass das pure Handeln des Lebendigen nicht auf eine Wertskala bezogen werden kann, deren künstliche Pole das moralisch Gute und Böse sind. Das Leben lebt jenseits dieser Klassifizierung und kann mit deren Maßstäben nicht erfasst werden. Somit wird jegliche von der Vernunft diktierte Ethik verworfen, jedes Wertsystems, das sich von anderem herleitet, als von dem, was an Tierischem im Menschen lebt. Denn eine Ethik, die Verbote ausspricht und Tabus errichtet, hindert an der freien und gesunden Entfaltung des Lebens:

*Wenn das Leben wirklich jenseits von gut und böse verläuft, so ist damit die Unlebendigkeit und – im Sinne des Lebens – Machtlosigkeit aller ‚Ethik‘ erwiesen. Dass sie ein Erzeugnis des Geistes ist, lehrt uns allein schon der Umstand, dass die Tiere ohne jede Ethik auskommen. Zudem lässt sich beweisen, dass die Ethik sich allenthalben gegen das Leben auswirkt, da sie wesentlich in Verboten besteht.<sup>236</sup>*

Glücklich die Tiere, denn sie kennen keine Gesetzestafeln und kein Strafgesetzbuch! Ihre Schönheit und Gesundheit beruhen ja eben auf der natürlichen Freiheit, deren sie sich ebenso wie die Urvölker erfreuen. Der Urfluch, das ist eben die Trennung zwischen Mensch und Natur, Humanität und Animalität, wie Walter Buch, der Leiter der Parteigerichtsbarkeit der NSDAP, schreibt:

*Wir Nationalsozialisten machen uns [...] die Gesetze, die ohne Bewusstsein im Tierreich verfolgt werden, zu eigen. [...] Erst dem mit ‚Vernunft-begabten‘ Menschen war es vorbehalten, diese Grenzen zu überspringen und ganz wahllos sich zu paaren. Es sind dadurch die bekannten Mischrassen entstanden.<sup>237</sup>*

Da die Vernunft den Instinkt preisgibt, heisst es, zur Unmittelbarkeit des Animalischen zurückzukehren. Haben Kampf, Krieg und Beseitigung des Schwachen etwas Problematisches oder Schockierendes an sich? Nein, antwortet Buch, denn: «Das ist das Leben. Und dieses Leben hat Recht. Nach seinen Gesetzen zu leben, ist Recht.»<sup>238</sup> Andernfalls löscht uns das Leben aus, denn seine Gesetze kennen kein Erbarmen. Zwar gibt es sehr wohl eine Moral, doch «vom bösen Gewissen und der gelehrten Moral ist natürlich zu scheiden das Artgewissen, gleichsam die Spiegelung der rassistischen Wertinstinkte im Bewusstsein»<sup>239</sup>. Hier geht es nicht mehr um Gewissensprüfung und schlechtes Gewissen, nein, über allem «steht das allein wichtige, entscheidende, heilige Gebot: Achte die Gesetze des Lebens»<sup>240</sup>. Diese Gesetze stehen aber in keinem Gesetzbuch und keinem Katechismus, sie wirken unsichtbar und verhelfen allem Existierenden zu seinem Dasein.

### Recht als Folklore

Das ursprüngliche Recht der nordischen Rasse ist, woran Heinrich Himmler erinnert, ein ungeschriebenes Recht. Wir müssen wieder lernen, es zu beachten, und zwar vor allem anderen:

*Ich bin der Meinung, dass wir in der Schatzstaffel auch auf diesem Gebiet zu den Ansichten unserer Vorfahren zurücklehren müssen und nicht nur so leben, dass wir gegen kein geschriebenes Gesetz verstossen, sondern jederzeit so handeln, dass auch niemals leichtfertig die strengsten ungeschriebenen Gesetze unseres Volkes verletzt werden.*<sup>241</sup>

Das deutsche Recht kommt vom Instinkt her, es ist spontan, gerecht und freier Ausdruck der Unmittelbarkeit der Rasse. Es ist kein geschriebenes, sondern ungeschriebenes Recht, seinen Prinzipien nach ein Gewohnheitsrecht und seinen Verfahren nach mündliches Recht, denn es galt «das Ehrenwort als stärker als Brief und Siegel»<sup>242</sup>, und es ist festzuhalten: «Nirgends ist es zu lesen. Jeder kennt es»,<sup>243</sup> denn: «Es wurde aus dem Volk geschöpft.»<sup>244</sup> Um das richtige, authentische Recht wiederzufinden, muss man sich ans Volk wenden und an seine sprichwörtliche Weisheit, man muss sich weniger auf die Juristen und mehr auf die Laien verlassen: «Weniger Jurisprudenz und mehr Recht: darin liegt die Zukunft beschlossen»,<sup>245</sup> denn hier hat man es mit der Authentizität der Rasse zu tun.

Bei der Vorlage der ersten Ergebnisse der Arbeiten an einem «Volksgesetzbuch», dessen Titel programmatischen Charakter aufweist, spricht der Rechtswissenschaftler Prof. Justus Wilhelm Hedemann stolz von einem Areopag, der «miten im Strom des Lebens stehen» soll. Seine «professoralen Mitglieder sind keine

Nur-Gelehrten, die in der Stube hocken bleiben und das Leben nur durch gedämpfte Fensterscheiben sehen». Sie befinden sich vielmehr «mitten im Leben der deutschen Menschen»<sup>246</sup> und haben dessen Notwendigkeiten begriffen. Für ihn und Freisler ist alles ganz einfach: das Recht ist «einfach Lebenswirklichkeit»<sup>247</sup>. Subjekt des deutschen Rechts ist das deutsche Volk, «ein wirkliches [...] ewiges Lebewesen, dessen Lebenseinheit auf seiner Blutsgemeinschaft beruht»<sup>248</sup>.

Das Recht ist das Leben des Volkes. Um Normen zu bilden, ist es vielleicht besser, auf Volkes Stimme zu hören, denn «Volksüberzeugung ist die wahre Quelle des Rechts»<sup>249</sup>, des Strafrechts und auch aller anderen Zweige des Rechts sowie der Moral. «Wir verstehen unter Unrecht jeden Verstoss gegen die Gebote der völkischen Sittenordnung» und jeglichen «Widerspruch zum Willen der Volksgemeinschaft»<sup>250</sup>: Das Strafrecht «ist ein integrierender Teil des Volkslebens. Nicht der Gesetzgeber schafft es. Er schöpft es aus seinem Quell, der Stimme des Volksgewissens. Dort wächst es, ständig und organisch.»<sup>251</sup>

Das Volk ist der Nährboden der Normen. Es ist, wie mit einem immer wiederkehrenden Bild gesagt wird, deren Quelle. Wenn die Juristen bis heute von Rechtsquellen sprechen, handelt es sich um eine Metapher und um nichts mehr. Im NS-Diskurs heisst es aber einmal mehr, das Bild wörtlich zu nehmen: Die juristische Norm fliesst wie das Blut, aus dem es hervorgegangen ist. Die deutschen Juristen müssen Jacob Grimm treu folgen. Er war ja zugleich Jurist und Volkskundler. So wie er dem Volksmund Erzählungen und Legenden deutscher Kultur ablauschte, so dachte er als Rechtsromantiker zugleich, dass die Norm von der Seele des Volkes, von dessen Sprichwörtern, Sitten und Gebräuchen abhängt. In seiner *Rechtlichen Volkskunde* geht auch der bekannte Rechtshistoriker Eberhard von Künssberg davon aus, dass Rechtswissenschaft und Volkskunde «teilweise den gleichen Stoff zu bearbeiten»<sup>252</sup> haben: «Sitte und Recht, Volksbrauch und Rechtsbrauch lassen sich in der Vorzeit nicht trennen.»<sup>253</sup> Es ist Aufgabe der Juristen, «in der Volkssitte wurzelndes Recht»<sup>254</sup> und «lebende Rechtsgewohnheiten»<sup>255</sup> zu ermitteln, «um das volksgemässe Recht zu kodifizieren»<sup>256</sup>. Dieses «Studium des lebendigen Rechts»<sup>257</sup> macht es möglich, «dass Männer des Rechtslebens sich um die altererbten Rechtsanschauungen des Volkes kümmern, auch da, wo sie verschüttet oder entstellt sind; auch der rechtliche Aberglaube, das vermeintliche Aberrecht, sind [sic] beachtenswert»<sup>258</sup>, denn «Quelle des Gewohnheitsrechts ist das Rechtsgewissen des Volkes, der Volksgeist»<sup>259</sup>.

Falk Ruttke tritt wie Himmler für eine erneute Wertschätzung der Rechtspruchwörter, die trotz aller jüdisch-römischen Einflüsse überlebt haben, ein. Diese Sprichwörter werden als Ausdruck dichterischer Kreativität und eines ausgeprägten Sinns für Reim und Humor betrachtet. Sie erteilen beispielsweise den Rat-

schlag: «Heirate über den Mist, dann weisst du, wer sie ist.»<sup>260</sup> Das sind in der Tat unvergängliche und auf Dauer unentbehrliche Quellen der Weisheit.

Zu einem Zeitpunkt, an dem Leni Riefenstahl in liebevoller Huldigung das mittelalterliche Erbe Nürnbergs in langen Kamerafahrten abtastet, sucht das allerneueste Recht seine Quellen in einer Hinterlassenschaft, wie man sie in ältesten Inschriften in Stein geritzt findet. So werden unterschiedliche Zeitebenen miteinander verkettet. Der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, der Mediziner Walter Gross, stellt zufrieden fest: «Wir werten heute anders, neu oder uralte, wie man will.»<sup>261</sup> «Neu und zugleich uralte»<sup>262</sup> – das ist, wie er feststellt, nur scheinbar ein Paradoxon. Die zeitgenössische Wissenschaft bestätigt ja die uralten Auffassungen der germanischen Rasse, und so stimmen die Spitze der Modernität und die Vorgeschichte der Rasse miteinander überein.

Die Erneuerung des Rechts ist also eine Re-volution, eine Rückkehr zum Ursprung. Die nationalsozialistische Erneuerung des Rechts «ächtet den Juristen des grünen Tisches»<sup>263</sup>, der das «arteigene Recht» missachtet, und verspricht die Rückkehr zum Ursprung und zur Natur, denn: «Ein Volk, das sich nicht ständig auf sein arteigenes Recht besinnt, ist nicht ausgerichtet und daher dem Untergang geweiht.»<sup>264</sup> «Aus dem Gewissen und der Rassenseele des Volkes schöpft der Rechtswahrer Recht»,<sup>265</sup> anders als das die positivistischen Märchen und die aufeinanderfolgenden Entfremdungsschübe tun. Das behauptet zumindest bekennthaft die im Jahr 1935 gegründete Zeitschrift *Recht der Rasse* in einem programmatischen Text. Für Freisler steht fest, dass das Recht «aus dem Born des gesunden Volksempfindens»<sup>266</sup> schöpfen muss, um das rassenkonforme und volksverbundene Recht zu schaffen, das dem Sinn des deutschen Volks für die Gerechtigkeit entspricht. Das ist ein Kampf gegen das Artefakt, die Anti-Natur und die Entfremdung.



## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

Unter dem Einfluss des jüdischen Monotheismus und dann seiner christlichen Variante zieht sich das Göttliche aus der Welt zurück bzw. es wird aus ihr vertrieben. Die jüdisch-christliche Weltauffassung «macht die übrige belebte Natur zu etwas schlechthin Unterwertigem»<sup>267</sup>. Diese «Verachtung der Natur» geht einher mit der «Leibesverachtung des Christentums»<sup>268</sup>. Sie macht aus dieser Welt, der Welt der Natur, der einzigen, die es gibt, ein Universum der entzauberten Verzweiflung, und diese lässt ihrerseits den typisch orientalischen Ruf nach einem Heiland, der uns aus diesem Jammertal erlöst, entstehen. Das *Schwarze Korps* verurteilt derartige «jüdisch-vorderasiatische Erlösungstheorien der hellenistischen Zeit»<sup>269</sup>. Die Figur des Erlösers ist «erwachsen auf einem vorderasiatisch-babylonischen Urgrund und dann durch den arischen Mythraskult weitgehend umbestimmt (worden) [...] Was dann auf dem Umweg über alexandrinische, jüdisch-hellenistische Philosophie daraus geworden ist, zeigt am besten das letzte Buch des neuen Testaments mit seiner verschrobenen Phantastik.»<sup>270</sup> Diese «vorderasiatische Fabelwelt» mit ihren «artfremde(n) Vorstellungen» verdient es nicht, als Religion bezeichnet zu werden.<sup>271</sup>

Die aus der asiatisch-jüdisch-christlichen Vorstellung von Mensch und Welt abgeleitete Ethik ist eine Anti-Natur, denn sie gebietet die Ablehnung des Seins und das Verschwinden des Selbst auf mehrfache Art: in der Askese, die den Körper abtötet, im Weltverzicht sowie in der Demuthaltung, die es gebietet, auch die andere Wange hinzuhalten, und die es verbietet, sich zu verteidigen:

*Auch den Griechen war dies ohne Weiteres klar. Aristoteles sagte hundert Jahre später als der Chinese<sup>272</sup>: Wir sollen uns gegen andere benehmen, als wir wünschen, dass andere gegen uns handeln sollen. Hier liegt nun der wesentliche Unterschied gegenüber dem christlichen Denken. Denn die eben zitierten Leitsätze gehen von einer ausserordentlich hohen Selbstachtung aus, die das eigene Gewissen und die eigene Selbstverantwortlichkeit sozusagen zum Weltenrichter machen. Im Gegensatz hierzu ist der oberste Begriff der christlichen Ethik die Überschätzung der Nächstenliebe auf Kosten der Selbstachtung.<sup>273</sup>*

Die christliche Ethik ist eine «unverschämte Zumutung, feige und demütig zu sein». Sie gebietet es, dem, der ein Stück Stoff haben will, gleich den ganzen Mantel zu geben, und ist damit, genau betrachtet, eine «Aufforderung zum Diebstahl».<sup>274</sup> Wer der Natur entsagt oder wer ihr von denen entrissen wird, die ein Interesse an dieser De-naturierung haben, der schafft eine verkehrte Welt, eine Anti-Natur.

### Wie man einen jungen Deutschen der Natur entfremdet

Mit welchem faulen Zauber erreicht man es, dass ein junger Deutscher, der eigentlich das Leben in sich und um sich lieben müsste, zu einem «denaturierten», der Natur entfremdeten Wesen wird und in der Welt ein Jammertal sowie in seinem Körper den Ursprung der Sünde erblickt? Schuld daran ist natürlich die christliche Erziehung, diese jüdische List, die es unternommen hat, die germanisch-nordische Machtstellung durch kulturelle Kontamination zu beseitigen, nachdem sie auf dem Feld der Ehre dazu nicht in der Lage ist. Eine Veröffentlichung zur weltanschaulichen Schulung der Polizei spricht von dem schrecklichen Leid, das durch die von den Kirchen brutal erzwungene Einführung einer fremden, jüdischen Weltanschauung entstanden ist. So wurde die ursprüngliche arteigene Kultur verdrängt und die deutsche Sprache verhunzt. Dazu kam die Zerstörung der Zeugnisse unserer Vorgeschichte. Der Deutsche wurde jahrhundertlang von Kindesbeinen an rassefremdem Denken ausgesetzt, sodass er am Ende nicht mehr selbstbestimmt denken konnte. Sofern er es doch unternahm, wurde er verurteilt, wenn nicht gar als Heide oder Häretiker beseitigt. Gleichwohl verstummte die Stimme des Blutes nie. Nunmehr ist sie stärker denn je und kann nicht mehr übertönt werden.<sup>275</sup>

In Hinblick auf die grossen Massen wurde dieser Prozess bereits vielfach beschrieben. Der aus unmittelbarem Erleben gespeiste, sehr persönliche Bericht, den ein gewisser Anton Holzner 1939 vorlegte, dürfte nachhaltiger bei der Zurückeroberung der Hoheit über die Köpfe gewirkt haben. In *Das Gesetz Gottes* erzählt Holzner den Lebenslauf eines jungen Deutschen, der erst Seminarist, dann Priester war, aber nach und nach das wahre Gesetz Gottes erkennt, das der Natur, das zugleich das falsche Gesetz verdammt, das der Kirche. Holzner weiss genau, wovon er spricht. Der Mann hinter dem Pseudonym ist Albrecht Hartl, NSDAP-Mitglied seit 1933 und SS-Offizier seit 1934. 1929 war er von Msg. Faulhaber zum Priester geweiht worden, doch beschloss dieser Seminarist, der sich zu viele Fragen stellte, seinen Glauben aufzugeben, um einem anderen anzuhängen, der

in seinen Augen mehr den ewigen Beschlüssen des einzig gültigen göttlichen Willens entsprach; des Willens der Natur. Als SD-Mitarbeiter in der Abteilung «Gegnerbekämpfung» betätigt er sich unter der Leitung von Franz Six<sup>276</sup> als einer der Spezialisten der SS für den «politischen Katholizismus» an dessen Ausforschung. Daneben verfasst der ehemalige Priester zahlreiche Veröffentlichungen; die der Popularisierung der germanischen Naturreligion dienen. Diese nimmt er so ernst; dass er 1936 sogar an einer mutmasslichen frühgermanischen Kultstätte heiratet.

Vom Vorwort an stellt sich die Erzählung Hartl-Holzners als Auto-Fiktion dar, in der sich die eigene Erfahrung mit den Zeugnissen einer Reihe von Freunden verbindet. Dieser Text ist als Kampfmittel gegen die katholische Erziehung konzipiert und enthält dementsprechend Passagen, die als Pflichtübung gelten können: das traurige, eingesperrte Leben eines Seminaristen; die Dummheit und Gewalttätigkeit nicht sehr wohlmeinender Lehrer; Gehorsam und gewisse Gefälligkeiten ... In diesem finsternen und klischeehaften Rahmen erwacht der junge Mann zu sich selbst (Jugend und Erwachsenenalter); zur Welt und zur Politik – und das gegen Ende der Weimarer Republik. In seiner Auseinandersetzung mit wachsenden Zweifeln an seiner Berufung versucht Hartls Protagonist; der junge Priester Peter Schädl; die von Gott geschaffenen Naturgesetze und die Lehre der Kirche miteinander zu vereinbaren.<sup>277</sup> Dieser Versuch ist natürlich angesichts der Kluft zwischen beiden von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die Skepsis des Priesters gegenüber dem kirchlichen Dogma wächst und wächst; am Ende kann der junge Priester «in jeder Klasse nur noch von einem sprechen: vom Wirken und Walten Gottes in der herrlichen Natur, von der Schönheit der Blumen und Gräser [...], von den Gesetzen; denen die ganze Natur gehorcht; und von dem Allmächtigen; der über allem steht»<sup>278</sup>.

Diese «fundamentale(n) Grundwahrheiten natürlichen Gottglaubens»<sup>279</sup> missachtet und negiert der Glaube an die Propheten; den Messias und die Heiligen. Verdrängung der Gefühle; Verachtung des Körpers und Einengung der Individuen ersticken unseren jungen Protagonisten; der nach frischer Luft verlangt und nicht länger jüdische Texte im Sprechgesang vortragen will. Diese Bewusstwerdung fällt genau auf den Zeitpunkt; an dem er die Ehe seiner Schwester schliesst und dabei die rituelle Formel «ut Rachel; ut Rebecca, ut Sara»<sup>280</sup> zu rezitieren hat: «Diese Jüdinnen sollen Ideal sein für jede katholische Frau?»<sup>281</sup> Zu viel ist zu viel: Der junge Priester lehnt es ab; weiter diese «hebräische(n) Psalmen in lateinischer Sprache; Erzählungen und Dichtungen aus der jüdischen Geschichte» herzubeten, all diese «Gebete fremden Inhalts und fremder Sprache»<sup>282</sup>; die obendrein bloss «mit den Lippen gebetet» werden, denn «innere Anteilnahme ist formell nicht verlangt» bei diesem ganzen Getue und Gehabe. Man betet die «Paragraphen des Gesetzes in einer Stunde»<sup>283</sup> herunter; scheinbar fromm; dabei aber völlig mechanisch; künstlich und heuchlerisch; während draussen die Natur leuchtet; aber nicht beachtet wird.

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

Der persönlichen Krise entspricht die politische Krise, die ausserhalb des Seminars wütet. Der junge Priester sympathisiert mit der NS-Bewegung, was ihm von seinen Vorgesetzten zum Vorwurf gemacht wird. Er beschliesst daraufhin, endlich im Einklang mit sich selbst, der Natur und der Nation zu leben. Schädli gibt das Priesteramt auf, sehr zum Erstaunen seiner Familie und der Kirche, die es abwechselnd mit Drohungen und zuckersüssen Worten versucht, ihr verlorenes Schaf wieder einzufangen. Man droht ihm die schlimmsten Höllenqualen an, doch Schädli ignoriert diese Lügengeschichten und erfreut sich der Wahrheit, die er in seinem tiefsten Inneren entdeckt hat; er stellt fest, dass «deutsches Blut und natürliches Empfinden in ihm lebt»<sup>284</sup>. Seiner Mutter, die ihn fragt, ob er noch an Gott glaube, hält er sein neues Glaubensbekenntnis entgegen:

*Mein Herz gehört dem einen, alten, unzerstörbaren Glauben an Gott, den jeder deutsche Mensch in irgendeiner Art in sich trägt. Seine Gesetze hat dieser Gott in den Gesetzen des Lebens niedergelegt. Sie sind mir heilig und werden mich verpflichten mein Leben lang.*<sup>285</sup>

Er ist «wieder ein lebendiges Glied seines Volkes»<sup>286</sup> und hat verstanden, «dass das oberste Gesetz die Verpflichtung dem deutschen Volk gegenüber ist, mit dem ihn die Kette seiner Ahnen verbindet, und dass sich daraus alle sittliche Verantwortung ergibt»<sup>287</sup>.

Die jüdisch-christliche Entfremdung ist eine Gehirnwäsche. Ihr unterwirft man die deutsche Jugend, die man mit Haut und Haar Priestern ausliefert, die nichts weiter sind als verkleidete Rabbis. All diese Menschen mit ihren Lehrwerken und Lektüren, die man der armen Jugend vorsetzt, bemühen sich, aus guten Ariern regelrechte kleine Juden zu machen. Ebendies greift ein Beitrag im SS-Leitheft von 1942 an, der sich mit der «Entjudung der deutschen Vorstellungswelt»<sup>288</sup> befasst. Der Autor versteht es, geschickt vom gesunden Menschenverstand auszugehen und von Ausdrücken, die jeder arglos aus «Bequemlichkeit, Unbedachtheit und Schlamperei» gebraucht: alt wie Methusalem, wie in Abrahams Schoss, seit Adam und Eva usw. Was sind diese Ausdrücke denn anderes als Zeichen unerträglicher Entfremdung? Zwar können sich seit 1935 Körper und Blut von Ariern und Juden nicht mehr mischen, aber das gilt nicht für die Köpfe. Die Nürnberger Gesetze können leider nichts gegen die Akkulturation ans Jüdische tun, denn: «Von Kindheit an haben wir da Begriffe und Namen unbewusst eingesogen»<sup>289</sup>. Zwar sind die Juden nunmehr physisch eingekesselt, und ihre endgültige Entfernung ist 1942 bereits im Gange. Doch «etwas anders steht es mit der Entfernung jüdischen Geistes und jüdischen Wesens aus dem deutschen Denken und Glauben, aus der germanischen Vorstellungswelt»<sup>290</sup>.

Was soll uns die Geschichte von Adam und Eva? «Dank unserer Vorzeitforschung»<sup>291</sup> wissen wir, dass die Deutschen nichts zu tun haben mit dieser Her-

kunft von Adam, die uns die Kirche eintrichtern wollte: «Ist es noch erträglich, wenn unsere Kinder lernen müssen, dass Juden und Neger ebenso wie Germanen und Romanen dem jüdischen Mythos gemäss von Adam und Eva abstammen?»<sup>292</sup> Höchst bedauerlich ist es, dass die deutschen Kinder die ganze Schöpfungsgeschichte kennen, aber nichts von der Edda wissen, dass sie in biblischer Geschichte Bescheid wissen, aber nicht einmal die Grundzüge der nordischen Sagenwelt beherrschen! Die Akkulturation ist dafür verantwortlich, dass «deutsche Menschen heute noch Bilder und Begriffe aus jüdischer Denkweise im Leben des Alltags verwenden»<sup>293</sup>. Diese Verjudung muss bekämpft werden, denn:

*Ebenso wie es unmöglich ist, die Raben und Reiher, die Finken und Häher, überhaupt die ganze bunte Vogelwelt der Erde auf den Paradiesvogel zurückzuführen, so unsinnig ist es zu glauben, dass Noah der Ahnherr Siegfrieds und Hektors, Goethes und Beethovens ebenso ist wie der Stalins und Roosevelts.*

Die Entfremdung ist so alt, tief und hartnäckig, dass alles oder fast alles davon kontaminiert ist, selbst absolut authentisch Wirkendes. Mit akribischer Aufmerksamkeit muss man auf die Reinheit der Nationen, die Ideen und Idole des kulturellen Erbes der Germanen achten, bevor man es im Rahmen des Unterrichtswesens an unschuldige Gemüter weitergibt. Man nehme nur das Beispiel Luthers, des Helden germanischer Freiheit und nordischer Ehre: verjudet bis dort hinaus! Die lutherische Reformation ist, wie Lothar Stengel-von Rutkowski dichtete, eine unvollständige Befreiung:

*Die Zeit verging, doch der Pfaffe blieb  
Dem Volke die Seele zu rauben  
Und ob er es römisch, ob lutherisch trieb  
Er lehrte den jüdischen Glauben.*<sup>294</sup>

Luther ging nicht weit genug, denn er blieb Gefangener der jüdisch-christlichen Welt. Ganz anders heute:

*Die nordische Seele steht auf, um die Reformation zu vollenden, nicht im Kampfe um morgenländische Vorstellungswelt, sondern gegen diese und für die Wiedergewinnung nördlicher Sittlichkeit und Gesittung.*<sup>295</sup>

Neben Luther wird auch Wotan höchstpersönlich zum Gegenstand argwöhnischer Beachtung durch Rassenkundler wie Hans Günther:

*Wie vieles am germanischen Gotte Odin (Wodan, Wuotan) berührt schon als nichtindogermanisch und nicht mehr kennzeichnend germanisch! [...] Mindes-*

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

*tens ist Odin [...] nicht mehr ein indogermanischer und nicht mehr ein germanischer Vorbild-Gott [...] Artfremdes, Nichtnordisches spricht hier schon mit.*<sup>296</sup>

Karl Kynast hatte seinerseits bereits in einem bekannten Werk<sup>297</sup> den apollinischen Weizen von der dionysischen Spreu getrennt. Er argumentiert in die gleiche Richtung und behauptet, dass das germanische Pantheon durch jüdischen Import ebenso kontaminiert worden sei wie das griechische durch den aus Asien eingewanderten Dionysos.

Alles wird verdächtigt, Ergebnis einer Mischung zu sein. Für zur Lippe ist sogar der preussische Geist kontaminiert, der doch im Übrigen so sehr als erhabener Sieg des Menschen über menschliche Schwäche gepriesen wurde. Lippe entdeckt sogar «in diesem preussischen Pflichtbegriff etwas Nordfremdes»<sup>298</sup> und behauptet, um den «Fluch der Arbeit zu überwinden, hat nordischer Geist den preussischen Begriff der Pflicht geschaffen»<sup>299</sup>. Das preussische Pflichtdenken hat seinen Ursprung und bezieht seinen Sinn aus einem jüdisch-orientalischen Kontext: Arbeit und Anstrengung waren verpönt, und deshalb musste man den preussischen Geist erfinden, diese höchste Form der Selbstüberwindung, diese moralische Askese, Selbstverleugnung und Opferbereitschaft: «Hier offenbart sich ein Ringen nordischen Geistes um morgenländische Sittlichkeit: um deren Wertordnung mit nordischer zu vereinigen.»<sup>300</sup>

Wie die anderen christlichen Institutionen ist auch die katholische Kirche ein Instrument in den Händen der Juden. Sie bedienen sich ihrer, um das deutsche Volk zu vergiften. Deshalb hat die SS dem «politischen Katholizismus» – sprich der politischen Institution und dem Projekt, das die katholische Kirche vertritt und unterstützt – einen erbarmungslosen Kampf angesagt. Diese regelrechte Schwarze Internationale arbeitet eifrig an der Zersetzung der deutschen Nation und greift deren Partikularismus mit Hilfe des erklärten Universalismus der Kinder Gottes-Yahwes an. Es handelt sich hier also tatsächlich um eine Auseinandersetzung mit einem jüdischen Kampfmittel: «Das Judentum bedient sich der politischen Kirche, um [...] die anderen Völker mit jüdischem Geist zu durchsetzen. Das Alte Testament, das zur Bekenntnisgrundlage der christlichen Kirchen gehört, verherrlicht das jüdische Volk; es trägt grösstenteils den Stempel jüdischer Haltung.»<sup>301</sup>

Die Kirchen billigen in der Tat Mischehen, sofern die Juden getauft sind – so als ob ihre Andersartigkeit kultureller (glaubensmässiger) und nicht biologischer (rassischer) Art wäre. Als zusätzlicher Beweis für das Zusammenspiel von Juden und Christen, diesen armen nützlichen Idioten in der Hand ihrer Herren, dient der hohe Anteil von Juden im politischen Apparat des Katholizismus, analog dem der Politiker mosaischen Glaubens im Moskauer Machtapparat: «Auch in der Organisation der christlichen Kirche hat sich der Jude eingenistet. Mehrere Päpste, wie Alexander VI., Calixt III.,

## Wie man einen jungen Deutschen der Natur entfremdet

waren Juden. Ebenso der Nachfolger Loyolas, der Jesuitengeneral Lainez und der berühmte Großinquisitor Torquemada in Spanien.<sup>4302</sup>

Zum Text tritt das Bild: So präsentiert das SS-Leitheft seinen Lesern eine Münze, die Papst Alexander VI. im Profil zeigt. Die deutlich herausragende Nase des Borgia-Papstes soll als hinreichender Beleg für seine semitische Herkunft fungieren. Für die Offiziere von Polizei und SD wird das Ergebnis in einem Schaubild zusammengefasst, das die Hauptgegensätze zwischen christlichen und nationalsozialistischen Werten in einer harten Gegenüberstellung der einzelnen Elemente aufzeigt:

„Die Lehre des Christentums [...] lässt sich in ihrer gegensätzlichen Bedingtheit zur nordisch-deutschen Weltanschauung wie folgt aufzeigen.“<sup>4303</sup>

Volkstum = Rassenzelle blutgebunden deutscher Geist germanische Charakterwerte	Christentum = rassenchaotisch bodenfremd jüdischer Dämon jüdische Geschichte und Überlieferung
In der gegensätzlichen Auswirkung:	
dynamisch organisch lebenswirklich	statisch mechanisch naturlos (naturfeindlich)
In der gegensätzlichen Bewertung:	
nationaler Wert Charakterstolz Gedankenfreiheit Ehre Pflicht Würde Selbstbehauptung Leistungstypus Lebenslehre	gegen internationale Lehre gegen den Zwangsglaubenssatz gegen Dogmengleichheit gegen Liebe gegen Mitleid gegen Demut gegen Entsagung gegen Erlösungstypus gegen Wehmutspredigt
In der gegensätzlichen Bedeutung für Staat und Volk:	
typenbildend Rasse-Erwachen staatenbildend lebensbejahend	rasselos Weltbekehrung staatsauflösend lebensverneinend
In der gegensätzlichen Gestaltung von religiösen Werten:	
echte Religion willenhafter Weg heroische Lebensauffassung blut- und artgemäße Glaubensform Dienst an der Nation Deutsche Volkskirche Deutsche Seelengemeinschaft nationale Ehre nordisches Seelenbekenntnis	starrer Glaube willenlose Überfremdung Sündengefühl negative Religion Dienst am Buchstaben unterschiedslose Menschheit rasseloses System allgemeine Nächstenliebe jüdisch-orientalische Weltanschauung

## Die Juden als Volk des Gesetzes

Am Anfang war das *Recht* unmittelbarer Ausdruck einer Naturmoral, die den Lebensgesetzen gehorchte. Mittlerweile ist das deutsche Volk aber zum Sklaven einer Vielzahl von abstrakten *Gesetzen* geworden und hat darüber das konkrete Recht vergessen, das einst sein Leben bestimmte. Man ergeht sich seit Langem gerne in Ausführungen zur Intellektfeindlichkeit der Nationalsozialisten, sagt doch Hitler in *Mein Kampf*, dass ihm der Boxsport mehr zusagt als Grammatikstunden ... Ist das der ewige Faschismus? – Mag sein. Gleichwohl gibt es Tiefergehendes als der – gewiss reale – Hass auf Intellektuelle und der – ebenso unbezweifelbare – Komplex der Aufsteiger gegenüber dem akademischen Adel. Die Rückkehr zur Natur mit Hilfe ihrer unmittelbaren Erfassung durch den Instinkt geht deutlich weiter und weist eine programmatische Tiefenstruktur auf, die den schlichten und banalen «faschistischen» Anti-Intellektualismus weit hinter sich lässt. Vor einem Juristen-Kolloquium erklärt Hans Frank in klassischer Manier:

*Man hat einmal unter dieser jüdischen Vorherrschaft den Gelehrten in seine Gelehrtenstube eingesperrt und ihn vom Volke trennen wollen. Man hat einmal als Kriterium der Gelehrsamkeit geradezu die Fremdheit gegenüber dem Volkstümlichen, dem sogenannten Populären aufgestellt. Der Nationalsozialismus verlangt von Ihnen, meinen Herren Professoren, eine Wissenschaft, die, aus dem Volke kommend, dem Volke dient.*<sup>304</sup>

«Volk» wird dabei verstanden als rassische Wirklichkeit und biologischer Imperativ. Die Feinde des Volkes werden in diesem Kolloquium klar benannt. Es sind die Vertreter «des Judentums in der deutschen Rechtswissenschaft»<sup>305</sup>:

*Die Zeiten des Träumens, des Sinnens und Sinnierens, die Zeiten des formalen Disputierens, des Abstrahierens, des übersteigerten Systematisierens und des wortreichen Dozierens müssen vorüber sein.*<sup>306</sup>

Der Mann der Abstraktion, das ist eben der Jude, der das Reale hasst. Dieser Hass veranlasst ihn dazu, etwas Künstliches zu schaffen und Zuflucht bei Nicht-Existierendem zu suchen, bei den Hirngespinnsten, die sein kranker Kopf ersinnt. Die Juden sind es, die Gesetze verfasst haben: Sie bilden das «Volk des Gesetzes», denn sie sind unfähig, das Recht zu denken und zu leben – das Recht, das reiner Ausdruck einer Natur ist, der sie misstrauen. Die Juden wissen, dass sie minderwertige und unfertige Wesen sind. Sie hassen Natur und Welt sowie das, was die Natur an Bestem hervorgebracht hat, allem voran die nordische Rasse.

Da sie nun einmal unfähig sind, in der Natur und den Naturgesetzen zu leben, haben sie künstliche Gesetze erdacht und formuliert, die eine Negation der Natur



darstellen.<sup>307</sup> Auch in ihrer Eigenschaft als unausgeglichene Mischlinge haben sie sich in eine Zwangsjacke aus toten Buchstaben gezwängt aus Misstrauen gegenüber diesem anarchischen, nervösen und kranken Leben, das ihnen keinerlei beständiges Wesen verlieh. Da die Juden nicht in der Lage sind, sich selbst in Zucht zu nehmen, suchen sie Zuflucht in der verbalen Fixierung, die ihr einziger stabiler Bezugspunkt ist, denn durch ihr Herumwandern auf der Erde, aber auch aufgrund ihrer seelischen Instabilität finden sie sonst weder Ruhe noch Richtung. Carl Schmitt stellt fest: «Es gibt Völker, die ohne Boden, ohne Staat, ohne Kirche, nur im ‚Gesetz‘ existieren; ihnen erscheint das normativistische Denken als das allein vernünftige Rechtsdenken.»<sup>308</sup>

Als Volk von Rassenbastarden, also aus einer Mischung unterschiedlicher Substanzen bestehend, sind die Juden zudem geistig wie seelisch schizophran. In den Augen der Rassenkundler sind die Juden, wie wir gesehen haben, eine «Unrasse» oder eine «Gegenrasse». Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass sie ein Kompositum unterschiedlicher Rassenelemente sind, sie sind nie aus einem Guss, aus einem Stück: «Der Jude (ist) ein Bastard», erklären die Rassenexperten der SS, ein Kompositum aus «Orientalen, Vorderasiaten, Hamiten und Negern»<sup>309</sup>. Sie vereinen unterschiedliche, ja widersprüchliche Wesensarten in sich, die koexistieren, aber auch im Widerstreit miteinander liegen. Sie können sich daher nicht auf ihren Instinkt verlassen, sie haben ja keinen. Der Instinkt ist unmittelbarer Ausdruck einer Widerspruchs- und problemlosen Rassenidentität; *a contrario* bedeutet Rassenmischung Widersprüchlichkeit, ja nachgerade Schizophrenie: «Durch Kreuzung wird naturgemäss diese Harmonie zerstört, es entsteht eine Unausgeglichenheit»<sup>310</sup> im Blut, in den Hormonen und in der Folge in der Seele. Auf der Ebene von menschlichen Gruppen und Ländern führt das zu revolutionären Einheiten, zu Ländern, die «von Aufständen, Revolutionen und Machtkämpfen ständig in ihrer Entwicklung unterbrochen»<sup>311</sup> werden. Auf der Ebene des Einzelnen erzeugt die Rassenmischung Wesen, deren Psyche genauso trübe und unrein ist wie ihr Blut. Die «Rassenbastarde» sind von einem «Zwiespalt» gekennzeichnet: «Es streiten sich zwei Wesen in ihnen»<sup>312</sup> – mindestens. Die «Rheinlandbastarde», Ergebnis der kriminellen Politik Frankreichs, das afrikanische Truppen in Deutschland eingesetzt hat, aber auch der Verantwortungslosigkeit bestimmter deutscher Frauen, die mit «Negern» Kinder gezeugt haben, sind «traurige Zeugen jenes Verrats an der weissen Rasse» und gehen «in den verschiedenen Städten am Rhein ihren traurigen Lebensweg»<sup>313</sup>. Schuld daran sind die sträfliche Nachlässigkeit einiger Leute und die üble Absicht einer feindlichen Macht, die die nordische Rasse zu beflecken suchte, um sie entarten zu lassen. Diese armen unglücklichen, da schizophranen Wesen fallen der barmherzigen Behandlung anheim, die ihnen die staatliche Medizin in Form der Sterilisierung zuteilwerden lässt.

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

Der Jude, dieses Mischwesen schlechthin, muss sich an ein Gesetz halten, an ein Gesetzbuch, an eine geschriebene Norm. Keinerlei Instinkt wird ihm diese je diktieren, er benötigt einen Gesetzestext. Hierin liegt der Grund für die wesentliche kulturelle und psychologische Bedeutung von Rabbinern und Exegeten, der Lese- und Schreib-Kultur des jüdischen Volks, dieses unsicheren, unreinen und verunsicherten Volks der Yeshiva und der Thora. Die Juden haben auch den Formalismus geschaffen, diese Hypertrophie von Gesetz und Legalismus. Positivismus und Formalismus, diese beiden Schreckgespenster für die Erneuerer des deutschen Rechts, sind also jüdische Hervorbringungen.

Die Ontologie des Juden und die juristische Erkenntnistheorie sind nach Carl Schmitt eng miteinander verbunden, denn das jüdische Gesetz ist bestimmt vom Gegensatz zwischen jüdischem Chaos und jüdischer Rechtsauffassung, zwischen anarchistischem Nihilismus und positivistischer Normativität, zwischen einem groben sinnlichen Materialismus und der abgehobenen Morallehre.<sup>314</sup>

In der Tat: welch Chaos! Ein Sammelsurium von Antagonismen, von Marx bis Rothschild. Der Jude ist eine regelrechte Chimäre, er ist alles und das Gegenteil, eine hervorragende Projektionsfläche für alle Arten von Phantasmen, so widersprüchlich diese je nach Zeit, Ort und sozialer Gruppe auch sein mögen. Juristisch gesprochen ist der Jude sowohl Anarchist als auch hypernormativ oder, wie Hans Frank schreibt, «liberalistisch-marxistisch»<sup>315</sup>, eine kuriose Verbindung von Begriffen, die aber aus nationalsozialistischer Sicht noch nicht einmal als Widerspruch oder Oxymoron erscheint. Der Jude ist nachgerade formlos. Wegen der charakteristischen Mischung seiner Substanz ist er so chaotisch.

Gerade weil er formlos ist, flüchtet er sich in den Formalismus. Seine Ontologie ist instabil und unsicher, deshalb sucht er Sicherheit und Struktur in und durch die Starre von nicht hinterfragten zwingenden Normen. Die Juden sind das Volk des Gesetzes, weil ihnen erst dieses normative Rückgrat zum Dasein verhilft. Gleichwohl gestattet dieses Gesetz es ihnen nicht, einen Kosmos zu errichten: Ihr Gesetz heisst sie eine Tätigkeit auszuüben, die ihrer Natur entspricht, nämlich Chaos und Verheerung zu verbreiten. In seiner Formlosigkeit, ja Unförmigkeit ist der Jude auf Verformung und Zerstörung aus, im Gegensatz zum Arier, der Form gibt und Konformität sucht. Somit wird verständlicher, dass die jüdischen Elemente vollständig aus dem deutschen Rechtsleben auszuschliessen sind: Der jüdische Geist muss verfolgt und die jüdischen Rechtspraktiker müssen schonungslos ausgeschlossen werden.

Die Juden in juristischen Berufen sind ja nichts weiter als blanke Rabbiner, die mit ihrer zerstörerischen und perversen Dialektik die Entfremdung der deutschen Intelligenz betreiben. Ihre Ausschaltung mit Hilfe gesetzlicher Bestimmungen dient der öffentlichen Wohlfahrt: So erhalten Richter, Anwälte und Professoren

durch das Gesetz vom 7. April 1933 Berufsverbot. Diesen Bestimmungen gehen Aggressionen und Belästigungen voraus, die sie physisch von den Orten vertreiben, an denen in Deutschland Justiz ausgeübt wird. So beschreibt etwa Sebastian Häffner den Angriff der SA auf das Kammergericht, an dem er 1933 als junger Referendar tätig war.<sup>316</sup> Im Laufe dieses Jahres kommt es immer häufiger zu solchen Einschüchterungs- und Lynchvorgängen: u.a. in Köln, wo das Justizgebäude nach dem Bericht des Historikers Eric Johnson am 31. März von braunen Gewalttätern zwangsarisiert wird.<sup>317</sup>

Das germanische Recht lebt, das Gesetz dagegen, diese Ausscheidung von Rabbinern, ist tot und todbringend. Aufgrund dieser Auffassung der Beziehung von Recht und Gesetz kann Himmler das Recht für sich in Anspruch nehmen und zugleich die Gesetze missachten. Er ist dabei absolut ehrlich und kann so auch ohne eine Spur von Zynismus Sätze wie diese über die Tätigkeit der deutschen Polizei sagen:

*Wir Nationalsozialisten haben ans dann – es mag absonderlich klingen, wenn ich das in der AfDR<sup>318</sup> sage, aber Sie werden das verstehen – nicht ohne Recht, das wir in uns trugen, wohl aber ohne Gesetz an die Arbeit gemacht. Ich habe mich dabei von vornherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig; ich tue zur Erfüllung meiner Aufgaben grundsätzlich das, was ich nach meinem Gewissen in meiner Arbeit für Führer und Volk verantworten kann und dem gesunden Menschenverstand entspricht. Ob die anderen Leute über die ‚Brechung der Gesetze‘ jammerten, war in diesen Monaten und Jahren, in denen es um Leben oder Sterben des deutschen Volkes ging, gänzlich gleichgültig. Das Ausland [...] sprach natürlich von einem rechtslosen Zustand in der Polizei und damit im Staate. Rechtslos nannten sie ihn, weil er nicht dem entsprach, was sie unter Recht verstanden. In Wahrheit legten wir durch unsere Arbeit die Grundlagen zu einem neuen Recht, dem Lebensrecht des deutschen Volkes.<sup>319</sup>*

Und dieses ist das seit Jahrhunderten vergessene, dabei aber elementarste und älteste Recht: «Was wir tun, das ist lediglich die Wiederinkraftsetzung des ältesten Rechtes unseres Volkes.»<sup>320</sup> Genau das tut die Polizei. Himmler verlangt von den Juristen, an die er sich mit dieser Rede wendet, dass sie das – vereinfachte – deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Gesetzen von Natur und Rasse bringen, so wie das früher der Fall war:

*Die Grundbegriffe [des Rechts] müssen dem Blut und dem aus dem Blut entsprungenen Geist und Körper unseres Volkes entsprechen. Glückt es Ihnen, dieses Recht zu formulieren, und in Sätze zu fassen, nicht in Paragraphen niederzulegen, sondern in weise und kluge Sätze, die selbst dem einfachsten, juristisch nicht gebildeten Menschen einleuchten, dann werden Sie ein grosses Werk getan haben.<sup>321</sup>*

## Die Französische Revolution, eine jüdische Revolution

Über lange Zeit hinweg sind Legalismus, Formalismus und Positivismus allmählich in den germanisch-nordischen Volkskörper eingedrungen. Die Geschichte dieser Ansteckung beginnt mit der Missionierung Germaniens und daran anschließend mit der Übernahme des verjudeten römischen Rechts. Sie setzte sich fort mit der Renaissance, der Aufklärung und schliesslich der Französischen Revolution und ihren Folgeerscheinungen. Hitler drückt das so aus:

*Die französische Revolution lieferte phrasenhafte Theorien und Bekenntnisse, die der jüdische Intellektualismus des vergangenen Jahrhunderts mit rabulistischen Systematik zu einem international-revolutionären Dogma heiligte.*<sup>322</sup>

Für Roland Freisler war die Französische Revolution ein «Anschlag des Abartigen auf das Leben überhaupt [...] – am Schlüsse stand das Amorphe, Unförmige, Gestaltlose»<sup>323</sup>. In ihrer Wendung gegen die natürliche Ordnung hat die Französische Revolution mit ihren realitätsfernen Prinzipien ein Chaos angerichtet. Während vor 1789 Blut, Boden und Gruppenzugehörigkeit untrennbar miteinander verbunden waren, hat die Revolution die Karten neu gemischt wie kein historisches Ereignis vor ihr. Sie hat die Identitäten unklar und verworren werden lassen und die Blutmischung herbeigeführt. In einem Schulungsleitheft für SS-Führeranwärter liest sich das so:

*Nach der französischen Revolution wurde allmählich in allen Staaten ein Bürgerrecht eingeführt, das den Rechtsbegriff des Staatsbürgers völlig vom Volksgenossen loslöst. Bei der Verleihung des Staatsbürgerrechtes spielte Geburt und Rasse keine Rolle. «Alles was Menschenantlitz trägt – so lautete die Lehre – ist gleich».*<sup>324</sup>

Walther Buch hält dagegen:

*Die Behauptung der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, hat sich mit dem wirklichen Leben nicht in Einklang bringen lassen [...] Das Wesen nicht nur der Menschen, sondern auch aller Dinge ist die Verschiedenheit.*<sup>325</sup>

Die Französische Revolution hat Vorstellungen durchgesetzt, die ein Kind als illusionär erkennen kann und deren Unsinnigkeit für einen mit gesundem Menschenverstand ausgestatteten Bauern feststeht: Freiheit? «In keines Menschen Macht steht es, aus seiner Sippe, seinem Volk auszutreten.»<sup>326</sup> Gleichheit? «Gleichheit! Soweit das Auge reicht [...], gibt es nichts Gleiches, keine Gleichheit [...] Die Natur will es nicht.»<sup>327</sup> Um den dritten Begriff der Triade steht es nicht

besser: «Und Brüderlichkeit! [...] So wenig der Bussard eine Nestgemeinschaft eingehen wird mit der Feldmaus, so wenig kann sich die Brüderlichkeit ausdehnen vom Eskimo der arktischen Eisfelder bis zum Somalineger, der sich unter der heissen Tropensonne Afrikas heimisch fühlt. Sie alle sind gezwungen, nach ihren Lebensgesetzen, nach ihrer Art zu leben.»<sup>328</sup>

Um den abwegigen revolutionären Wahnideen Glaubwürdigkeit zu verschaffen, haben die Lobredner von Aufklärung und Revolution sich so manche intellektuelle Verrenkung einfallen lassen. Um die objektiv festzustellenden Unterschiede zwischen den Lebewesen zu erklären, hat die ja Gleichheit postulierende Revolution «als Allheilmittel hierfür die Umweltlehre oder Milieutheorie»<sup>329</sup> im Anschluss an den französischen Zoologen Lamarck erfunden. Damit sollte jeder Widerspruch zwischen den schönen und edlen Prinzipien von 1789 und der feststehenden Tatsache, dass die Menschen weder gleich aussehen noch gleich sind, aufgehoben werden. Den Polizisten des SD wiederum brachte man bei, dass sie zwar keine Sozialwissenschaften benötigen, sehr wohl aber die Biologie:

*Manche Gegner lehren, dass alle Menschen gleich wären. [...] Sie behaupten, der Neger sei deshalb so schwarz, weil die heisse Sonne Afrikas ihm die Haut verbrannt hat. Ein Verbrecher sei nach ihrer Ansicht nicht wegen seiner eigenen Schlechtigkeit schuld, sondern vielmehr deshalb, weil seine «erhitzte Phantasie», der Schundroman oder der Kriminalfilm seine schlechte Tat bewirkt habe.»<sup>330</sup>*

In einer Rede, die er in symbolträchtiger Weise mitten im besetzten Paris hielt, im Palais Bourbon, also im vormaligen Abgeordnetenhaus der untergegangenen Republik, beerdigt Alfred Rosenberg endgültig die Französische Revolution. Von der Rednertribüne im hakenkreuzgeschmückten Halbrund herab hält Rosenberg fest, dass der fortdauernde, aber künftig nur noch gegen England gerichtete Krieg ein «Weltkampf zwischen Gold und Blut»<sup>331</sup> sei. Damit gemeint ist das Gold der verjudeten britischen Plutokraten, aber auch Gold als quantitativer, demokratischer Finanzwert, als universelles Tauschmittel, das alle Hierarchien aufgelöst hat, insbesondere die von Rasse und Blut: «Hier siegte die sogenannte liberale Idee über wichtigste Grundgebote des nationalen Lebens»,<sup>332</sup> kritisiert Rosenberg und fährt fort:

*Der Emanzipation des Judentums folgte rund 100 Jahre später die Emanzipation der Neger. Die Erklärung eines französischen Innenministers, es gäbe keine Unterschiede zwischen Weiss und Schwarz, es seien alle Franzosen, Frankreich sei nicht eine Nation von 40, sondern von 100 Millionen, war eine konsequente Durchführung der Gedankenwelt von 1789 und zugleich eine völkische Kapitulation furchtbarster Art.»<sup>333</sup>*

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

Deren Ursache ist letztlich «die berüchtigte Losung Freiheit; Gleichheit; Brüderlichkeit»<sup>334</sup>. Doch zum Glück trat der Führer auf den Plan, und 1940 ist mehr noch als 1933 ein Sieg über 1789 sowie über die verhängnisvollen Ereignisse und Entwicklungen; die zur Revolution geführt haben. Der Sieg der Wehrmacht ist eine

*historische Entscheidung, ähnlich jener, als die Weltanschauung des Christentums vor über 4000 Jahren das Innere Europas entschied und die äusseren Formen des Lebens bestimmte. [...] Zum erstenmal ist hier eine Bewegung dem Schosse des Lebens entstiegen [...], geführt vom härtesten Willen, der jemals in Deutschland herrschte, und innerlich gesichert durch das biologisch-charakterliche Erwachen von 80 Millionen und einer nunmehr diese Lebenskräfte gegen alle zersetzenden Mächte einsetzenden Rasse.*<sup>335</sup>

Masse und Macht; Rasse und Wille – kein Zweifel: «Dieser Kampf zwischen dem 18. und dem 20. Jahrhundert wird mit dem Sieg des Blutes enden.»<sup>336</sup> Es wird ein mehrfacher Sieg sein: des Blutes über das Gold; der nordischen Rasse über ihre Feinde; und eben der Jahre 1933 und 1940 über 1789; denn «mit der nationalsozialistischen Revolution wird die Philosophie und das Rechtsdenken der Französischen Revolution abgeschlossen; und darüber hinaus werden auch weiter zurückliegende Zeiten ihr Ende erreicht haben»<sup>337</sup>. Bei Johannes Eilemann ist zu lesen: «Die Französische Revolution [...] ist erledigt. Überwunden durch den Geist der Frontkämpfer und des Schützengrabens. Von ihm aus ist alles neu geworden.»<sup>338</sup> Der Entfremdung setzt der Nationalsozialismus seine Wiederentdeckungen entgegen: «Es handelt sich um Blosslegen deutscher Quellen; um Aufspüren der Elemente ewigen deutschen Seins und um Aufrichtung eines Gebäudes aus diesen Urelementen.»<sup>339</sup>

Das eben erwähnte «weit Zurückliegende» reicht in der Tat sehr weit zurück. In seinem grossen umfassenden Werk; das die Geschichte der Rechtsphilosophie von den Griechen bis heute umfasst; drückt Kurt Schilling seine Zufriedenheit darüber aus; dass Hitler die «Rettung unseres Volkes vor sehr bedrohlichen Gefahren»<sup>340</sup> gelang; nämlich die Rettung vor abstrakter Juristerei und vor allem möglichen Gleichheitsstreben. Der hochgelehrte und sehr kohärent argumentierende Schilling führt diesen Abstraktionswahn bis auf die Stoiker zurück; diese Vertreter eines Menschenschlages; «in dessen Adem kein Blut mehr rinnt»<sup>341</sup>; worunter man natürlich rassenreines Blut zu verstehen hat. Ein würdiger Nachfolger der Stoa war der unselige Rousseau. Über seinen *Gesellschaftsvertrag* eifert sich unser Auto umso mehr, als seine Lehre von der Französischen Revolution umgesetzt wurde; die eine «volle Durchpolitisierung des Volkes im Staat»<sup>342</sup> und ein «unsinniges Mehrheitsprinzip»<sup>343</sup>; auf dem die Demokratie fusst, praktizierte.

Demokratie; Mehrheitsprinzip und Parlamentarismus gehören zu einem neuen Menschheitsalter; zu einer neuen und schrecklichen Anthropologie; die der Logik

der Mathematik folgt. Unser helllichtiger Professor hat erkannt, dass das liberale 19. Jahrhundert, das der Industrie und des Handels, zugleich auch das von Demokratie und Wissenschaft war: «Das Leben wurde Wissenschaft und die Wissenschaft Statistik.»<sup>344</sup> Das bedeutet nach schlichter Übertragungslogik: Das Leben, das einst Mysterium und biologisch-organische Wirklichkeit war, ist zu einer blossen Angelegenheit von Zahlen, Daten, Durchschnittswerten und Standardabweichungen geworden. Dieses mathematische Zeitalter ist eine Epoche lebensfeindlicher Abstraktion. Die Diktatur der Vernunft hat die Welt entzaubert und die Menschen unterdrückt: Infolge des Mehrheitsprinzips, das die zahlenmässige Demokratie unserer Zeitgenossen so sehr liebte, «herrscht nur ein blinder verletzender Zwang, (so) bleibt faktisch ein Teil der Bürger generell vom Staat ausgeschlossen»<sup>345</sup> – im Gegensatz zu germanischer Freiheit, wie einmal mehr festgehalten wird.

Glücklicherweise darf festgestellt werden: «Diese Welt ist im Weltkrieg zusammengebrochen. Im Krieg hat sich das deutsche Volk [...] als echte Gemeinschaft an der Front und in der Heimat bewährt.»<sup>346</sup> Diese Gemeinschaft wurde von einer Handvoll Feinden und Verrätern angegriffen, die den Dolchstoß in den Rücken vollzogen. Möglich war dies nur aufgrund der schier unglaublichen Schwäche von Staat und Führung, die im Unterschied zum Volk versagt haben.<sup>347</sup> Das Volk ist zu Recht wieder zum zentralen Wert geworden: nicht eine Staatsform und auch nicht der Staat ist Ursprung und Zweck der Norm, sondern das Volk.

Gustav Walz, Professor für öffentliches Recht und Rektor der Universität Breslau, war ein glänzender Jurist, dem zahlreiche Lehrstühle angeboten wurden. In *Artgleichheit gegen Gleichartigkeit*, einer abstrusen und mit Fachtermini um sich werfenden Veröffentlichung, wendet er sich gegen die mathematische Vernunft von Aufklärung und liberaler Demokratie. Während er Mathematik und Gleichheit ablehnt, unternimmt er es dagegen, die Biologie der Unterschiede aufzuwerten und sie zur Grundlage des Rechts zu erheben. Walz bemerkt, dass man alle Rechtssysteme mit Hilfe eines einfachen Dualismus unterscheiden kann: «das nivellierende sachliche Gleichartigkeitsstreben» versus «das differenzierende Gestaltungsprinzip der vorbestimmten Artgleichheit»<sup>348</sup>. Der ersten Kategorie gehört das alte jüdisch-liberale System an, der zweiten das verhiessene und bereits in Umsetzung begriffene nationalsozialistische.

Für Walz steht fest: «Das Gleichartigkeitsstreben entstammt der rationalistischen Geisteshaltung des europäischen Menschen, wie sie sich im 17. und 18. Jahrhundert herausgebildet hat.»<sup>349</sup> Aus durchaus verständlichen und ehrenwerten Gründen wollte die Aufklärung die Menschheit aus ihrem dogmatischen Schlaf erwecken. Die Folge aber war: «Die Mathematik wurde zum Ausgangspunkt und zum Ideal des Denkens»,<sup>350</sup> und zwar in allen Bereichen des schöpferischen Schaffens, auch im Recht: «Als rechtlicher Ausdruck dieses Denkens erscheint

das Gesetz, die rationale Regel»,<sup>351</sup> geprägt von Abstraktion und Individualismus. Die Vernunft ist ja die Fähigkeit, die das autonome Individuum entwickelt, um sich von kulturellem und politischem Zwang zu befreien. Infolgedessen stellt sich «das vom Individuum ausgehende Rechtsdenken» als «ein System subjektiver Privatrechte»<sup>352</sup> dar. Dieses ist zwar höchst anfechtbar, stimmt aber völlig mit den Bestrebungen und dem Geist der Zeit überein. Ein solches Recht ist zugleich Mutterschoss und Ausdruck einer liberalen (und nicht organischen), freien (und nicht determinierten), merkantil-berechnenden (und nicht solidarischen) Gesellschaft (im Gegensatz zur Gemeinschaft). Recht bedeutet unter diesen Umständen «zweckbestimmte Vernünftigkeit zur Regulierung der interindividuellen Beziehungen»<sup>353</sup>, denn nur das Individuum wird als Realität anerkannt und seine egoistischen Privatinteressen sind die einzigen, die es zu verteidigen gilt: gegen diejenigen der anderen und gegen einen potentiell tyrannischen Staat.

Die Stoiker waren ebenso wie die Rousseau verehrenden Anhänger der Französischen Revolution glühende Anhänger dieser «Rechtsmathematik»<sup>354</sup>, denn es lag in ihrer aller uneingestandenem Interesse, die rechtliche Gleichheit nach Art einer mathematischen Gleichung zu organisieren und voranzubringen, nämlich in Gestalt der universellen Gleichwertigkeit. Gemeinhin sind die Gleichheitsfanatiker allesamt Versager, biologisch, geistig und rassistisch Minderwertige, die in ihrer Absicht, die bestehende biologische Ordnung umzustürzen, das Schlagwort von der Gleichheit herausstellen, um das hierarchische Gefüge zu zerstören, das ihnen einen Status der rechtlichen Unterlegenheit und politischen Unterordnung zuweist. Für Walz verkörpert ein Jurist, der sich für das Gleichheitsprinzip erwärmt, den «Typ der an Körper und Seele Schlechtweggekommenen, der Schlechtrassigen, die sich durch das Medium der Gleichartigkeitsgestaltung die rechtliche Gleichheit zu erschleichen versuchten»<sup>355</sup>. Damit ist es offenkundig: «Wo der Primat der Logik alleinbestimmend herrscht, verbirgt sich dahinter entweder ein biologisches Fiasko oder ein heimlicher politischer Chiliasmus»,<sup>356</sup> wobei Letzterer die bedauerliche, aber logische Konsequenz des Ersten ist.

### Aufstand der Rasse, Universalismus und Liberalismus

Die Französische Revolution hat endgültig mit der mittelalterlichen Welt Schluss gemacht, der ein Roland Freisler nachtrauert, der altmodische Begriffe und mittelhochdeutschen Wortschatz so sehr liebt. Trotz aller Zunahme der Entfremdung bewahrte das Mittelalter laut Freisler etwas vom alten ethischen und rechtlichen



Rassengeist der Germanen. Erst die Revolution hat all das brutal hinweggefegt. Die korporatistische, also organizardistische Rechtsordnung des Mittelalters war gekennzeichnet von einer «gesunden Natürlichkeit»<sup>357</sup>; in Gilden und Zünften wurden die unterschiedlichen Kompetenzen in den Dienst der Gemeinschaft gestellt. Das gegenwärtige liberale Arbeitsrecht hingegen mit seiner unternehmerischen Freiheit, mit der Freiheit, jemanden zu beschäftigen bzw. sich zu verdingen, «das mit seiner rechtlichen Atomisierung des Lebens destruktiv-anarchischen Tendenzen keinerlei Einhalt»<sup>358</sup> gebietet, passt so recht zur Abstraktion und zum Individualismus des 19. Jahrhunderts. Es bietet allen Anlass, den langen «nachmittelalterliche [n] Auflösungsprozess»<sup>359</sup> zu bedauern, den die Französische Revolution so sehr beschleunigte.

Auch der Arzt Friedrich Jess, Dozent für Rassenkunde und Bevölkerungspolitik an der Hochschule der NSDAP für Politik in Bochum, verdammt unermüdlich die Französische Revolution, diese politische und kulturelle Erschütterung, die mitten in Europa eine widernatürliche Ordnung herbeigeführt hat. Nach Jess richtet sich die «nationalsozialistische Revolution»<sup>360</sup> glücklicherweise gegen diejenige von 1789. Diese hat «Rousseau vollstreckt», und zwar mit jener Konsequenz, die man den Nationalsozialisten vorwirft, wenn man behauptet, «wir hätten Mendel vollstreckt»<sup>361</sup>. Rousseau war der Held der französischen Revolutionäre, denn er hat die Gleichheit aller verkündet, also die Mittelmässigen und die Versager aufgewertet, die so dank des Naturrechts mit einer unveräusserlichen Würde ausgestattet wurden. Wie alle anderen Revolutionen auch, war die Französische Revolution die Erhebung der Schwachen, der Bastarde und Versager gegen eine germanische Rassenaristokratie, eine «arische Oberschicht»<sup>362</sup>, die vom Pariser Pöbel niedergemetzelt wurde. Jess stellt die böartige hysterische Freude dar, die im Rassenabschaum ausbrach, «wenn ein blondes Haupt unter dem Fallbeil erschien»<sup>363</sup>. Um dem regelrechten Rassenmord, der schlicht und einfach auf die Auslöschung der alten fränkischen – also germanischen – Aristokratie abzielte, ein Ende zu bereiten, geschah es, dass «die engelsschöne, helle, blauäugige Charlotte Cordey [sic] dem sardinischen Juden Marat [...] den Dolch ins Herz stiess, um auf diese Weise zur Märtyrerin ihres Blutes zu werden»<sup>364</sup>.

Die Zeitschrift *Neues Volk* erinnert daran, was für schreckliche Zeiten das waren:

*Es genügte für die Auslieferung an die Guillotine, wenn der Betroffene blondes Haar und blaue Augen hatte. Das machte ihn zum Aristokraten, zum Angehörigen der fränkisch-bestimmten früheren Oberschicht, deren Hinschlachtung die fanatisierten Massen verlangten.*<sup>365</sup>

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

Revolution und Terror haben die endgültige «Entnordung»<sup>366</sup> Frankreichs herbeigeführt, das nunmehr zur Beute von Negern und Juden werden konnte. Mit Hilfe von Bildern unterstreicht die SS diese verbalen Aussagen. So präsentiert die Diaserie 10 aus dem Dossier *Das Judentum*, herausgegeben vom Rasse- und Siedlungshauptamt der SS (RuSHA), schreckliche Bilder von den drei grossen Massakern, die die Juden an der nordischen Menschheit verübt haben: das Purim-»Pogrom«, das sich gegen die aus dem Norden stammenden Ur-Perser richtete, die Oktober-Revolution von 1917 und das jüdische Wüten von 1793, dieser «Vernichtungskampf gegen Träger nordischen Blutes»<sup>367</sup>. Die Französische Revolution, diese «westierische Infektion»<sup>368</sup>, ist die Ausdünstung des übelriechenden «Blutsumpf[es]» eines frustrierten und unter seiner eigenen Mittelmässigkeit leidenden Pöbels. Ihr Gleichheitsprinzip führte «zur Aufputschung unzufriedener, sozial gedrückter und gesellschaftlich verachteter Volksschichten»<sup>369</sup>.

In Wahrheit war diese Revolution eine Konterrevolution. Die wahre neuzeitliche Revolution war nämlich die friedliche und freiheitliche Erhebung der germanischen Intelligenz für Geistesfreiheit. Geführt wurde diese von «Heroen unseres Volkes und Blutes» von Kepler bis Kant, allen voran ein «rotblonder, blauäugiger Galilei», mit Augen also wie die schöne Charlotte Corday. Sie führten den Kampf gegen alle Formen von Obskurantismus, «um die naturgesetzliche Wahrheit des kosmischen Geschehens zu enthüllen»<sup>370</sup>. Doch hat ein neuer Obskurantismus über diese Revolution der Intelligenz gesiegt, nämlich das Dogma von der Gleichheit aller, dessen biologisch-rassische Folgen laut *Neues Volk* dramatischer Natur sind.

Mit der Französischen Revolution und ihren Prinzipien kam es zum Zusammenschluss alles dessen, was der nordischen Rasse feindlich war und sie zu vernichten suchte: «In der Neuzeit haben sich römisches Recht, Naturrecht, wirtschaftlicher Liberalismus und Individualismus sowie Kapitalismus verbündet zur Zerstörung»<sup>371</sup> der organischen Ordnung, die der germanischen Rasse und Kultur zu eigen ist.

Der promovierte Zivilrechtler Heinrich Lange, der erst Richter in Sachsen war, bevor er Professor in Breslau und München wurde, widmete dem juristischen Liberalismus eine Vielzahl von Schriften. Dieser war für ihn die Übersetzung der Prinzipien der Französischen Revolution in Rechtsnormen. Im Jahr 1933 veröffentlicht er einen Text, in dem er darlegt, wie wenig er vom Liberalismus im Zivilrecht hält. 1933 ist übrigens auch das Jahr, in dem die Hochschullaufbahn dieses NSDAP-Mitglieds eine rapide Beschleunigung erfährt. Als hoher sächsischer Beamter kontrolliert er nämlich die strikte Anwendung des Gesetzes vom 7. April 1933, durch das eine ganze Reihe von Professorenstellen frei wurde. Lange befindet: «Für uns ist Liberalismus die Entartung des Freiheitsgedankens in einen übersteigerten Individualismus und Materialismus.»<sup>372</sup> Der Autor hält allerdings fest, dass er als guter Nationalsozialist nichts gegen den Freiheitsgedanken hat,

denn «er scheidet die Neuzeit vom Mittelalter [...] Die Glaubensfreiheit war die Frucht der Reformationszeit, die Gedankenfreiheit die der Aufklärungszeit»<sup>373</sup>. Doch «Die Freiheit wurde Selbstzweck», es kam zur «Überschätzung ihrer Rechte» und «Unterschätzung ihrer Pflichten» und damit zur Entfesselung von «Individualismus und Materialismus»<sup>374</sup>, zur Entsolidarisierung, zum «Liberalismus, der kein Vaterland kennt»<sup>375</sup>. Doch diese zersetzende Kultur traf auf einen «grossen Gegner, den preussischen Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken»<sup>376</sup>, insbesondere in Gestalt von Bismarck.

Inmitten dieser Allgemeinplätze findet sich aber auch eine originelle These bei Lange: «Liberalismus und Recht stehen einander wesensfremd gegenüber.»<sup>377</sup> Dem individuell und individualistisch Handelnden kommt es ja auf «Rechtssicherheit» an, d.h. auf «die äusserliche Berechenbarkeit der Folgen seines Handelns. Das höchste Ziel des Liberalismus ist hierbei die Kodifikation, die Regelung und Festlegung» des Rechts. Wer hat es herbeigeführt, dass das Recht «dem Positivismus (verfiel)»<sup>378</sup>? Das war der liberale Bürger des 19. Jahrhunderts, der unbehelligt von Räubern und Fürsten seinen Geschäften nachgehen wollte, der überzeugt war, dass Zeit Geld ist und die Rechtssicherheit ein wesentlicher Faktor für einen guten Geschäftsverlauf. Doch das Recht ist eine «Unterart der sittlichen Lebensordnung. Der Satz von Treu und Glauben ist deshalb das Grundgesetz des Gemeinschaftslebens, das die Einzelnormen nur auszumünzen versuchen.»<sup>379</sup> Worauf es ankommt, ist also ganz einfach: das Ehrenwort, der gute Glauben und die «vom Liberalismus totgesagte *clausula rebus sic stantibus*», die «mit Recht»<sup>380</sup> zu rehabilitieren und zu reaktivieren ist, denn: «Das Recht ist Ordnung des Gemeinschaftslebens. Es ist ebenso wie dieses nicht starr, sondern in ständigem Flusse.»<sup>381</sup>

Die Rückkehr zum Recht der Gemeinschaft, diesem ursprünglichen, lebendigen und richtigen Recht, das bedeutet mehr als «die Umgestaltung einiger hundert oder tausend Paragraphen»<sup>382</sup>. Das wäre ein Rückfall in den Positivismus. Wie andere auch ruft Lange nach einer «Umgestaltung unseres Rechtes»<sup>383</sup>, nach einer normativen, also kulturellen Revolution, die zwangsläufig das derzeitige positive Recht von Grund auf verändern, ja hinfällig machen wird:

*Die Durchführung des Pflicht- und Gemeinschaftsgedankens zerstört die Form des Rechtes. Der klare, scharf gegliederte, folgerichtige und starre Aufbau eines verstandesmässigen Rechtssystems weicht dem fliessenden, in sich übergreifenden, folgewidrig abbiegenden, vom Billigkeitsgefühl getragenen lebendigen Organismus. Der Verstand muss sich mit dem Gefühl verschmelzen: pectus juris consultum facit (das Herz macht den Juristen).*<sup>384</sup>

Dieser Sachverhalt ist seinem Wesen nach künstlich, von seinem Ursprung her unrein und verhängnisvoll in seinen Folgen. Walz will daher die Gleichartigkeit durch Artgleichheit ersetzen, durch rassische Identität, die zur Grundlage des

Rechts erhoben werden soll. Das wäre ihm zufolge nur recht und billig, nämlich Rückkehr zur ursprünglichen Ordnung. Die Artgleichheit ist ein unbestreitbares und unabänderliches biologisches Faktum. Sie hat jahrtausendlang die feste Grundlage der gesunden und lebensfreudigen germanischen Gemeinschaften gebildet: «Dieses Lebensgefühl hat die germanische Frühzeit beherrscht. Die Periode der ursprünglichen Instinktsicherheit bedurfte noch keiner bewussten Prinzipien-gestaltung.»<sup>385</sup> Glückliche Zeiten waren das, in denen der Germane körperlich spürte, was für ihn und seine Rasse gut war, ohne der Vermittlung durch Sprache, Intelligenz und formale Regeln zu bedürfen.

«Die Art [...] formte die ganze Rechtsordnung nach ihrem Gesetz. Die Sippe, der Stamm, die Rasse bestimmten das Recht.»<sup>386</sup> Jahrtausendlang wusste die germanische Rasse, was sie wie zu tun hatte, bis schliesslich dieses «Rechtsempfinden [...] mit zunehmender Vermischung mit dem römisch-byzantinischen Rassenchaos»<sup>387</sup> unterging.

Diese furchterregende Geschichte hat jedoch eine beruhigende Kehrseite: was zerstört wurde, kann neu erstehen. Es gibt sie noch, die Rasse. Zwar ist sie bedroht, aber doch sehr lebendig. Auch ihr Geist ist noch am Leben. Die Geschichte ist nicht vorgezeichnet, sie ist kein Verhängnis. Sie kann auch in entgegengesetzter Richtung durchlaufen werden. Das Dritte Reich kann die Wiedergeburt der ursprünglichen germanischen Normativität gestatten, die der Artgleichheit im Gegensatz zur Gleichartigkeit:

*Wo die Artgleichheit als Rechtsgestaltungsprinzip auftritt, da ist es der ursprüngliche Lehentypus, die [...] artgleiche Lebensgemeinschaft, die nach ihrem eigentümlichen Lebensgrundgefühl auch die Rechtsordnung bestimmt.*<sup>388</sup>

### Der Universalismus und seine Aporien

Als sie allein auf der Welt und unvermischt war, noch von der Natur die Gesetze empfing, die sie zu befolgen hatte, da wusste die nordische Rasse nichts von dieser späteren Perversion der Intelligenz, dem Universalismus. Wie so oft sind es die Juden, die in christlichem Gewand diese Idee beförderten. Das SS-Leitheft behauptet:

*Die Lehre von der Gleichheit aller Menschen, die von den Kirchen ebenso wie von den Aposteln des Bolschewismus in allen Völkern gepredigt wurde, suchte das ursprüngliche rassische Denken zu überwinden und die natürlichen, den Lebens- und Wachstumsgesetzen gemässen Schranken zwischen den Völkern aufzuheben.*<sup>389</sup>

Der universalistische Egalitarismus des Christentums hat eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung des Gleichheitsgedankens gespielt. Die Verantwortung dafür schreibt das Monatsblatt *Der Schulungsbrief* dem Juden Paulus zu, der systematisch auf die Zerstörung einer auf das Blut gegründeten Weltanschauung aus war. Seine Kirchenpolitik beruhte auf der Betrachtung individueller statt völkisch-blutmässiger Eigenschaften.<sup>390</sup>

Das offenkundig Natürliche missachtend, führte die Kirche Menschen, «die durch ihre Rassen voneinander getrennt und verschieden waren, in der Bekenntnisgemeinschaft zusammen, und nach der Predigt der Priester stand ein katholisch getaufter Neger einem katholisch getauften deutschen Mädchen näher als ein nicht katholischer deutscher Mann, der mit dem Mädchen durch das gleiche Blut verwandt war»<sup>391</sup>. Damit war der Weg offen für die rassenmässige Abscheulichkeit der «Mischehen», der Verbindung von Menschen unterschiedlichen Bluts. Schlimmer noch: «Die Kirche sprach von Mischehen und verstand unter dem Begriff die Ehe zwischen deutschen Menschen, wenn der eine Ehegatte in seiner Jugend Lutherlieder, der andere Marienlieder gelernt und gesungen hatte.»<sup>392</sup>

Später dann hat der Kommunismus, dieser Avatar des Christentums, vollends Gleichheit und Universalität gegen Hierarchie und Unterschiedlichkeit gesetzt und Ersteren den Vorrang eingeräumt: «Der ebenso wie das kirchliche Denken jüdischer Auffassung entsprungene Bolschewismus riss schliesslich alle natürlichen Schranken zwischen den Rassen und Völkern nieder», denn er hat «das Rasenchaos als letztes Ziel.»<sup>393</sup> Der Universalismus war stets eine Waffe in den Händen der Feinde Deutschlands. Das begann mit seiner christlichen Variante, die Kampfmittel eines kosmopolitischen und rassengemischten Pöbels war, der darauf abzielte, die hervorragende nordische Rasse zu zersetzen und in einer allgemeinen Mischung aufgehen zu lassen. Es setzte sich fort mit dem Universalismus der Aufklärung, demjenigen der Französischen Revolution, der «Grande Nation», und reicht bis hin zum bolschewistischen Komplott gegen die nordische Rasse und dem Universalismus der Vereinigten Staaten Wilsons. Im Jahr 1933 legt der Arzt und berühmte Rassenkundler Fritz Lenz ein kleines Buch mit dem Titel *Die Rasse als Wertprinzip: zur Erneuerung der Ethik* vor. Es handelt sich um die kommentierte Ausgabe eines Textes, den er 1917 als junger Arzt in den Schützengräben verfasst hatte. Der junge Autor stellt sich die Frage nach dem Sinn dieses so mörderischen Krieges. Die Deutschen kämpften im Namen des Volkes, ihres Volkes, während ihre Feinde im Namen der «Menschheit» kämpften:

*Hier und da tauchten Zweifel auf ob das Volkstum wirklich ein so hohes Gut sei, dass ihm zuliebe jedes Opfer gebracht werden müsse. Was war es überhaupt um dieses Volkstum? Worin bestand es? War es auch wirklich etwas Wesenhaftes? Vor dem Kriege hatte es nicht wenige gegeben, die seinen Wert leugneten.*

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

*Die Menschheit im Ganzen sollte das höchste Ziel des sittlichen Handelns sein. Der grösste Teil der «Menschheit» aber stand gegen uns oder hatte doch gegen uns Partei genommen. [...] Die Feinde [...] wurden nicht müde zu predigen, dass sie für Menschheit, Freiheit und Kultur kämpften.*

*Was an unserem Volkstum war denn nun so viel Wert, dass Hunderttausende dafür sterben und aber Hunderttausende verstümmelt werden mussten? Der Menschheitsgläubige, welcher den Wert des Volkstums leugnet, welcher die Unterschiede der Menschen für sittlich belanglos hält, kann in der Tat nur einen unendlichen Unsinn in diesem Kriege sehen. Für uns aber ist eine solche Ansicht eine Entweihung unserer Toten. Weit entfernt, dass uns die Menschheit den Krieg widerlegt, widerlegt der Krieg uns die Menschheit. Das Ziel des Krieges kann nicht in der Menschheit liegen, sondern nur im Wohl des eigenen Volkes; und das höchste Ziel des Krieges kann kein anderes sein als das höchste sittliche Ziel.<sup>394</sup>*

Die «Menschheit», die die Feinde Deutschlands als Feldzeichen vor sich hertragen, ist blosse Augenwischerei: der einzige Grund, für den sich zu leben und zu sterben lohnt, ist das deutsche Volk. Lenz macht nicht nur Front gegen die Menschheit, diese entsetzliche Täuschung, sondern auch gegen die anderen «Werte», die uns die Moderne predigt. Der Individualismus, den man seit Ende des 19. Jahrhunderts so sehr schätzte, wird umstandslos beiseitegeschoben, weil er nicht «unserem sittlichen Bewusstsein entspricht»<sup>395</sup>. Auch der im Jahr 1917 aufgetretene «Kollektivismus» wird abgelehnt, denn er ist «ein Kollektiv-Individualismus», ein Individualismus des Kollektivs: «Die Wertung der Rasse als der überindividuellen organischen Einheit steht zum Kollektivismus in eher noch schrofferem Gegensatz als zum Individualismus.»<sup>396</sup> Den Ismen, die er zurückweist, setzt Lenz seinen eigenen Ismus entgegen, den Gentilismus: «Man bezeichnet als Gentilsystem eine Lebensordnung, die die Sippe in den Mittelpunkt des Rechtes und der Sitte stellt.»<sup>397</sup> Der Gentilismus, abgeleitet von Lateinisch *gens*, ist das klassische Moralsystem der Chinesen, die ursprünglich ein nordisches Volk waren, der Germanen und anderer indogermanischer Völker.

Allein gültig zwischen den beiden trügerischen Gegensätzen des – bedeutungslosen – Individuums und der – nicht existierenden – Menschheit, ist demnach die Rasse. Der Gentilismus verleiht dem Leben und Tod des Weltkriegssoldaten, aber auch des Zeitgenossen überhaupt, seinen Sinn, was weder der Universalismus noch der Individualismus oder der Kollektivismus zu bieten und zu durchdenken vermögen. Für Lenz gilt: «Die Persönlichkeit aber kann nicht das letzte Ziel der Ethik sein [...] Es kann nur das Organische im Volke sein, dessen Lebensstrom durch die Jahrtausende zieht und in dem die einzelnen Individuen nur vergängliche Wellen sind. Das Volk als Organismus ist unser ethisches Ziel.»<sup>398</sup> Die Niederlage im Ersten Weltkrieg ist eine Folge der «Einflussnahme undeutscher Welt-

anschauungen und Wertordnungen»<sup>399</sup>, rassenfremder Elemente wie der «verführerischen christlichen Bewertung des Menschen, wonach alle Rassen, Völker und Menschen als gleich anzusehen sind», und der «westischen aufklärerischen Sicht und Bewertung des Menschen [...] die [...] den Boden zum Liberalismus abgeben hat»<sup>400</sup>.

Berger und Lenz sind sich einig: die einzige Realität, für die sich zu leben und zu sterben lohnt, ist die Rasse. Sie ist nicht so etwas wie ein Christusmythos oder eine Marienerscheinung, sondern «eine biologisch-empirische Wirklichkeit»<sup>401</sup>, die freilich durch das grosse Blutbad des Ersten Weltkriegs den Status einer Religion erhielt: «Der Mythos des Blutes hat den Mythos vom Kreuz abgelöst. Das ist das grosse Vermächtnis der gefallenen Helden des Weltkrieges.»<sup>402</sup> Man stirbt, vergeht, verscheidet. Das Volk hingegen «ist das Beharrende, das Seiende, das Bleibende»<sup>403</sup>: «Wir blicken, in Ehrfurcht ergriffen, in diesen Strom gemeinsamen Blutes, der von Jahrtausenden kommend und in Jahrtausende vorwärtsweisend, uns mit seiner augenblicklichen Trägerschaft geehrt hat. Wir sind lediglich Treuhänder, Durchgangsstationen dieses gewaltigen Willens, der sich in unserem Blut gestaltet.»<sup>404</sup> Dieser Treuhänderschaft würdig sein ist «heilige Verpflichtung»<sup>405</sup>.

Das bedeutet: «Der Weg zum Ewigen geht über den praktischen Einsatz für das Volk.»<sup>406</sup> In diesem Sinn ist auch das von Berger angeführte Hitler-Zitat zu verstehen: „Es ist nicht wichtig, dass einer von uns lebt, aber notwendig, dass Deutschland lebt/»<sup>407</sup> Nicht für die Menschenrechte hat man gekämpft, sondern für das Lebensrecht Deutschlands. Ein Film von 1934, der den ironischen Titel *Um das Menschenrecht*<sup>408</sup> trägt, fasst das schlagend-karikatural zusammen: Demobilisierte Soldaten kehren nach Bayern zurück, wo sie zu ihrer Verzweiflung Zeugen der kommunistischen Revolution, der Räterepublik, werden. Immer wieder erklingt der Refrain des Revolutionslieds: «Die Internationale erkämpft das Menschenrecht», während mehr oder weniger barbusige rote Amazonen mitten in einer Räte-Orgie «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit» kreischen. Der Terror der Roten, die mit starkem östlichem Akzent sprechen und zu nichts anderem als zur Hinrichtung unbewaffneter ziviler Geiseln taugen, wird von ehemaligen Frontkämpfern verjagt. Diese greifen wieder zu ihrem Tornister und finden ihre alte Einheit wieder im Rahmen der Freikorps, die erneut die Nation gegen die internationale Gefahr verteidigen.

In seinem Gegensatz zu einem Universalismus, der zugleich Symptom und Keimzelle einer trüben biologischen Mischung ist, bekennt sich der NS-Diskurs umstandslos zu einem klaren und deutlichen Partikularismus. Im Material für die weltanschauliche Schulung zum Thema «Bolschewismus», das vom Rasse- und Sicherheitshauptamt der SS (RuSHA) herausgegeben wurde, kann man lesen: «Der Nationalsozialismus ist keine Exportware; er wendet sich ausschliesslich an

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

das deutsche Volk und hat ausschliesslich das Wohl der deutschen Nation im Auge.»<sup>409</sup> In ihrer Ablehnung des Universalismus gehen einige Autoren so weit, dass sie der Philosophie den Totenschein ausstellen. So schreibt der in NS-Kreisen gut angeschriebene Professor der Philosophie an der Berliner Universität Ernst Kriek:

*Die Philosophie im herkömmlichen Sinn ist gekennzeichnet durch ein universalistisches Prinzip. Da die nationalsozialistische Weltanschauung [...] den Universalismus jeder Art beendet und durch das rassistisch-völkische Prinzip ersetzt, müsste folgerichtig die Philosophie [...] als beendet erklärt und durch eine rassistisch-völkische Kosmologie und Anthropologie abgelöst werden.*<sup>110</sup>

Schluss mit der «Philosophie» nach Art von Stoa, Renaissance und Aufklärung! Die weise Vorsicht gegenüber den Weltanschauungen der Mischlinge gebietet es, sich auf Platon gegen Chrysippos und auf Darwin gegen Voltaire zu beziehen. Ein einziger führender Nationalsozialist unternimmt den Versuch einer Ehrenrettung des Universalismus im Namen der Philosophie und umgekehrt, was mit einer interessanten Neudefinition des Begriffs verbunden ist: Otto Dietrich, der «Reichspressechef der NSDAP».

Dieser Journalist, ein alter Frontkämpfer und Doktor der Politischen Wissenschaften, war hinreichend überzeugt von seinen philosophischen Kompetenzen, um 1935 ein Buch mit dem Titel *Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus – Ein Ruf zu den Waffen deutschen Geistes* vorzulegen. Dort vertritt Dietrich die Meinung, dass man eine eigene Sprache, Worte und Begriffe finden müsse, um dem Ausland den Nationalsozialismus zu erklären. Für den Kommunikationspraktiker Dietrich ist die publizistische Darstellung des Nationalsozialismus wichtig, der Philosoph Otto zielt auf die universelle Verständlichkeit der Weltanschauung, die Deutschlands Wiedergeburt das ideologische Rüstzeug liefert. Der Autor beklagt den «bisherigen Mangel einer solchen international verständlichen geistigen Sprache des Nationalsozialismus»<sup>411</sup>. Deren Aufgabe wäre es, den Nationalsozialismus zu erläutern, denn dieser ist die Antwort auf eine universelle Frage, die sich angesichts einer allgemeinen Krise allen Völkern stellt. Für ihn ist selbstverständlich, «dass die Krise des Individualismus, die wir heute erleben, auch die Krise der-individualistischen-Philosophie sein muss!»<sup>412</sup>.

Die individuelle wie die politische Erfahrung bezeugen die völlige Unsinnigkeit dieses Individualismus, denn: «Der Mensch tritt uns in der Welt entgegen nicht als Einzelwesen, sondern als Glied einer Gemeinschaft.»<sup>413</sup> Dietrich tritt daher zwar für ein universalistisches Denken ein, allerdings für einen neu definierten Universalismus, unter dem das bewusste Denken einer Gemeinschaft zu verstehen ist.<sup>414</sup> Universalistisch wird somit zum Synonym von «gemeinschaftsbewusst» und «organisch»<sup>415</sup>. Somit wird auch deutlich, dass dieser mit Hilfe der Grenzen der Gemeinschaft neu gefasste «Universalismus», dieser «Gentilismus»



– wie Lenz sagen würde – die moralischen Verpflichtungen allein auf das *Volk* bezieht. Dank Otto Dietrich werden Kant, sein kategorischer Imperativ und sein universelles Gesetz zu den Gesetzestafeln des nationalsozialistischen Rechts: «Kants Sittengesetz: ‚Handele so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann‘, ist die geradezu klassische Formulierung nationalsozialistischer Ethik.»<sup>416</sup>

Nicht nur ethisch, sondern auch erkenntnistheoretisch betrachtet erscheint es nachvollziehbar, dass er die Freiheit zu denken und zu unterrichten auf die NS-Anhänger beschränkt, denn wer etwas gegen den Nationalsozialismus Gerichtetes denkt und unterrichtet, ist im Irrtum befangen.<sup>417</sup> Diese Umdefinition des Begriffs geht so weit, dass der Autor nicht umhinkommt, die neue Bedeutung dem Leser in einem eigenen Abschnitt zu definieren und aufzudrängen:

*Ich möchte vorweg betonen, dass der Begriff universalistisch, den ich im Weiteren verwenden werde, nicht identisch ist mit dem nichtssagenden Sammelbegriff der menschlichen Gesellschaft oder der Menschheit, sondern dass der Universalismus hier den begrifflichen Gegensatz zum Individualismus darstellt, ein Begriff, der nicht in der Gesellschaft‘, sondern in der Gemeinschaft Wirklichkeit wird.*<sup>418</sup>

Dietrich will Schluss machen mit einem seit zwei Jahrhunderten, seit der Französischen Revolution, herrschenden Missverständnis: «Dass das individualistische Denken den Begriff des Universalistischen für seine eigenen Zwecke missbraucht hat, wird mich nicht hindern, ihn seiner wirklichen Bedeutung zurückzugeben.»<sup>419</sup>

Dietrich steht mit seinem reichlich aussichtslosen philosophischen und semantischen Kampf alleine dar. Niemand ausser ihm versucht es, Nationalsozialismus und Universalismus miteinander zu vereinbaren. Im Allgemeinen steht man ein für den radikalen Partikularismus der Doktrin und des Projekts Nationalsozialismus. Andere wiederum sind nicht so rasch bereit, die Philosophie zu Grabe zu tragen. Das ist etwa der Fall bei Georg Mehlis, der dafürhält, dass der Nationalsozialismus eine vollgültige Philosophie sei, eine Lebensphilosophie, die voll und ganz zu ihrem vitalen Partikularismus steht und gerne auf einen abstrakten und todbringenden Universalismus verzichtet: «Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind weit davon entfernt, diese neue Lebensfülle in ein System einzwängen zu wollen.»<sup>420</sup> Diese Erkenntnistheorie hat moralische und juristische Konsequenzen:

*Der Nationalsozialismus verlangt nicht, dass andere Völker und Rassen die Welt mit denselben Augen sehen sollen. Ja, er ist davon überzeugt, dass die anderen Nationen eine ganz andere Sicht der Dinge haben, und dass für sie andere Werte und Grundsätze gelten. So gibt der Nationalsozialismus nicht eine universale Weltanschauung, sofern er eine Lehre verkündet, der sich alle Völker der Erde unterwerfen sollen.*<sup>421</sup>

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

In seiner Grosszügigkeit und in völligem Einklang mit seinen rassistischen Vorstellungen räumt Mehlis ein:

*Alle Völker sind verschieden and bekennen sich ihrer Art entsprechend zu verschiedenen Werten. Wohl aber gilt für alle Völker ganz allgemein diese Wahrheit, dass jedes von Ihnen eine besondere Wertform bildet.*<sup>422</sup>

Genau dies behauptet auch Alfred Rosenberg in einer Reihe von weltanschaulichen Grundsatzartikeln, die sich mit dem Recht und seiner Definition befassen: «Die bisherige individualistische und universalistische Gedankenwelt wird abgelöst von einem biologisch begründeten Denken»<sup>423</sup>:

*Wir glauben nicht, dass eine Rechtsnorm vom Standpunkt des blutgelösten Einzelwesens herzustellen ist, ebensowenig wie darch angeblich «ewige Gesetze» and «ewige Ideen», die sich von oben herniedersenken, am alle Völker zusammenfassen. Vielmehr wird immer mehr das Erleben lebendig, dass eine Rechtsauffassung mit einer bestimmt gearteten Rassenseele geboren wird and mit dieser Seele stirbt oder siegt.*<sup>424</sup>

Georg Mehlis aber warnt: Dieses Bekenntnis zum Partikularismus ist nicht gleichbedeutend mit Relativismus:

*Diese Feststellung läuft keineswegs auf einen öden Relativismus heraa. Ist doch das Relative der Feind jedes starken Lebens. Die nationalsozialistische Weltanschaaung gilt unbedingt für alle deatschen Volksgenossen. Sie ist nicht nar das relativ Beste, sondern die einzig Richtige und Mögliche für alle, die sich zum wahren Deatschtam bekennen.*<sup>425</sup>

Aufgrund der gemeinsamen Rassenzugehörigkeit sind alle Mitglieder der Volksgemeinschaft verpflichtet, die Weltanschauung zu teilen, in der diese Gemeinschaft zu dem ihr entsprechenden Ausdruck findet, eben die nationalsozialistische. Eine solche These gestattet es, nach innen genauso unversöhnlich zu sein wie man nach aussen grosszügig sein kann. Wer wäre so verstiegen, von den Äthiopiern oder Türken zu verlangen, sie sollten Nationalsozialisten sein? Im Jahr 1938, in dem sich das Dritte Reich noch damit begnügt, den Vertrag von Versailles Punkt für Punkt zunichte zu machen, verkündet Hans Frank eine Brüderschaft der Partikularismen, freilich auf kleinstem gemeinsamem Nenner und verbunden mit einer klaren Ablehnung aller Einmischungsversuche:

*Genauso wie das Deutsche Volk seinen Lebensstil hat, besitzen andere Völker und Rassen den ihrer Individaaalität entsprechenden. Gerade, weil wir Rassen und damit Völker als biologische Gegebenheiten ansehen, kommen wir zu einer*

*Bejahung des Lebensrechts eines jeden Volkes entsprechend seiner eigenen Lebensform auf allen Gebieten.*<sup>426</sup>

## Entfremdetes Recht: Die «Rezeption» des römischen Rechts

Es gibt in Deutschland eine alte Tradition der Kritik, ja der Ablehnung des römischen Rechts, so wie es im 15. und 16. Jahrhundert übernommen wurde. Insofern marschieren die Nationalsozialisten, die sich in Artikel 19 ihres Programms von 1920 über das römische Recht hermachen, lediglich in den Fußstapfen verschiedener Vorgänger, deren Aussagen sie nun aber in rassistische Begriffe fassen.

In einem Aufsatz, der eine ganze Reihe von Abhandlungen zu diesem Thema zusammenfasst, stellt Hans Frank eine Korrelation her zwischen dem Import des römischen Souveränitätsrechts und der Entwicklung des Staats, oder, besser gesagt, der Staaten, die sich im germanischen Raum ab dem 14. Jahrhundert, mit einer dramatischen Beschleunigung im 17. Jahrhundert, auf den sich auftürmenden Ruinen des Heiligen Römischen Reichs bildeten. Wer Entwicklung des Staates sagt, sagt auch Entwicklung der juristischen Souveränitätstheorie und Herausbildung einer Juristenkaste im Dienste der Fürsten. Es handelt sich einerseits um Wissenschaftler, die sich dem Staatsdenken zu widmen haben, und andererseits um Rechtspraktiker, die für die Funktionsfähigkeit und Herrschaft dieses Staates zuständig sind. Der Import des Staates und des Rechts römischen Ursprungs erfolgte im germanischen Raum über die katholische Kirche, die sich dem dekadenten spätrömischen Reich angepasst hatte und so dessen Rechtstraditionen und politische Vorstellungen bewahrte. Man hat es insofern mit einer zweiten Missionierung Deutschlands zu tun: Nach den Missionarsbischöfen wie Ulfilas kommen nun die «*doctores juris*», die sich nach ihrer Ausbildung auf italienischen Universitäten nach Norden begeben. Diese neue italienische Plage brachte «eine typisch romanistische Denkform mit: Das wirkliche Leben mit seinen ewigen Werten zu beherrschen und zu formen nach einer Lebens-Vorstellung, nach einer Lebens-Abstraktion, die dem erstarrten Ritual-Mechanismus des vatikanischen Regimes entsprach»<sup>427</sup>.

Der Klerus und die Spezialisten für kanonisches Recht sind nichts als lebende Tote: Ritualfanatiker, die ein liturgisches Programm maschinell abspulen, die ihre Messen bedeutungslos herunterleiern und das Göttliche sowie das Nachdenken über das Göttliche in tote scholastische Überlegungen einsperren. So «wie der Gottes- oder Ewigkeitsglaube für die kanonische Schule zur Formalien-Systema-

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

tik erstarrt war»<sup>428</sup>, so wurde von ihr das Leben in ein «System der Zweck-Logik» gezwängt und so «trat an die Stelle einer organischen Ordnung die mechanische in der Herrschaftssphäre: Es entstand der Staat im ‚modernen Sinne‘»<sup>429</sup>. Damit hatte sich das Recht «von einer Lebensordnung zu einer äusseren Formal-Scheinweit entwickelt»<sup>430</sup>.

Die Schuld an all dem lag bei Rom, bei dem Rom der Päpste und der Experten für kanonisches Recht, dem Rom der italienischen Universitäten, die *doctores utriusque iuris* ausbildeten, die Bischöfe und Fürsten berieten, aber auch beim alten Rom. Wie all seine Juristenkollegen kann Hans Frank das römische Recht und seine Rezeption in Deutschland gar nicht scharf genug verurteilen. Der Juristenstand, der weiss, wie wenig der Führer von ihm hält – die NS-Sprache zieht übrigens den Begriff «Rechtswahrer» dem verpönten lateinischen «Juristen» vor – scheint den Muff von mehr als tausend Jahren aus den Talaren schütteln und sich eine neue nationalsozialistische Jungfräulichkeit zulegen zu wollen. Deshalb weist er nun zurück, was bislang den wesentlichen Inhalt seiner Ausbildung ausgemacht hat: das römische Recht, lateinische Rechtsmaximen, die nun zu verabscheuten intellektuellen und sozialen Distinktionsmerkmalen werden, zu denen man nur durch ein Abitur an einem Humanistischen Gymnasium Zugang hat.

Schimpf also über das römische Recht, auch wenn Frank als in solchen Dingen beschlagener Nationalsozialist sehr wohl zwischen Rom und Rom zu unterscheiden weiss. Das «römische Recht», das das deutsche Recht verdarb, ist ein spätes, dekadentes Recht und Ausdruck biologischer Entartung. Es hat beileibe nichts zu tun mit dem edlen und gesunden ursprünglichen römischen Recht, das aus einem rassenreinen germanisch-nordischen Stamm entsprang, der einst Italien kolonisierte und ihm ein glanz- und ruhmvolles Reich bescherte, das leider zunehmend durch den Zustrom fremden Bluts verdorben wurde:

*Das «römische Recht» der doctores juris war das verfälschte, nicht mehr das echte und stolze Herrenrecht jener nordischen Römer, die das grösste Weltreich der Antike geschaffen haben. Was einmal das organische, charakteristische Lebensrecht einer kleinen völkischen Einheit war, fügte sich um den reinen Rassebegriff des civis Romanus. Das bedeutete nicht «Bewohner von Rom» oder «Staatsangehöriger Roms», sondern Blutszugehörigkeit zur römischen Volkssubstanz. Solange Recht identisch war mit der ehernen Lebensart dieser Rassenzelle, war es Recht Roms. [...] Erst die ungemessene Erstreckung des Reiches der Römer brachte diesem Ur-Recht den Untergang. Aus dem Lebensrecht einer zukunftssicheren Rasse wurde das äussere Herrschprinzip des Staates, aus dem Volksbürger der Staatsangehörige Caracallas.<sup>431</sup>*

Caracalla ist ja, in den Worten Rosenbergs, der «Rassebastard», der allen Freien des Reichs die römische Staatsbürgerschaft verlieh: So wurde das römische Reich

von der rassischen Einheit zum blossen politischen Apparat, der alle Rassen der Ökumene versammelte. Hierin liegt einer der Gründe für den Verfall und die biologische Entartung Roms. Eine andere NS-Veröffentlichung in der Herausgeber-schaft des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB) trifft eine ähnliche Unterscheidung und verteilt Lob und Tadel:

*Die alten Römer waren ein Volk von einer ausgesprochenen Rechtsbegabung gewesen. [...] Aber es gab keine «Alten Römer» mehr, als im 45. Jahrhundert versucht wurde, die Verschiedenartigkeit einzelner Stammesrechte zugunsten eines allgemeinen Rechtssystems abzulösen. Damals gab es eine bereits in Verfall geratene Wissenschaft spätrömischer Herkunft; und dieses fremdartige Wissenschaftssystem wurde in Deutschland Gesetz [...]. Der Geist spätrömisch-dekadenter Wissenschaft herrschte fast unumstritten jahrhundertlang.<sup>432</sup>*

Das ursprüngliche römische Recht, dieser edle und stolze Ausdruck germanischer Rassenherrschaft, wurde zu einem egalitären und universalistischen Sammelsurium, das allen möglichen Versagern und Minderwertigen des Reichs Sicherheiten und Rechte einräumte:

*Als der Volksbegriff Italiens verwässert und mediterranisiert worden war, wurde aus dem Recht der Römerrasse das Staatsregulativ des herrschgewaltigen Anstaltsleiters. Juden, Levantiner und Griechen redeten in das Recht Roms hinein, ein Gemenge von schwatzhaften Redeergüssen wurde «formuliert», «systematisiert».<sup>433</sup>*

Zum Vorteil der Minderwertigen, der Menschen niederer oder suspekter Herkunft und der Versager, die sich so die Staatsbürgerschaft erschleichen und sich in die Vorhallen der zivilen und militärischen Macht begeben konnten. Bezeichnenderweise lässt sich feststellen, dass alle Vertreter dieses dekadenten und verhängnisvollen römischen Rechts Afrikaner, Asiaten oder Juden waren.<sup>434</sup> Diese Rechtsverdreher setzten den Primat des Individuums an die Stelle von «Sippe» und «Gemeinschaft» als Mittelpunkt des juristischen und politischen Lebens. Die Vertreter des römischen Rechts des Niedergangs gehörten biologisch minderwertigen Gruppen an (Levantiner, Juden, Asiaten, Araber ...) und verfügten angesichts ihrer rassischen Zugehörigkeit über weniger Rechte. Durch Einführung des Begriffs «der Einzelperson als Inhaber subjektiver und objektiver Rechte und de[s] Begriff[s] der Sache»<sup>435</sup> – jämmerliche Begriffe allesamt – erklärten sie sich zu Individuen, die Träger dauerhafter, unveräusserlicher und allgemeiner Naturrechte waren, von anderem Unsinn ganz zu schweigen. Dabei hat der Begriff «Rechtspersönlichkeit», so wie ihn dieses Recht definiert, seltsamerweise ja keinerlei kon-

krete Entsprechung in der Wirklichkeit: «Das Rechtsbild der Rechtspersönlichkeit hat sich von seinem körperhaften Urbild weitgehend gelöst», kritisiert Freisler. Dieses «Rechtsbild der Rechtspersönlichkeit ist von der Ursprungsgrundlage der Persönlichkeit getrennt worden», losgelöst von konkreten, physisch existierenden Wesen, die Dörfer und Städte bewohnen: «Von Rasse und Volkstum findet sich in ihm ebenso wenig wie vom Unterschied der Geschlechter. Diese wichtigen natürlichen Gegebenheiten, die erst ermöglichen, dass aus dem Menschen eine Persönlichkeit werden kann, werden im überkommenen Recht so behandelt, als wären sie nicht da. Sie zu beachten war ja schliesslich eine Sünde wider den Geist der Demokratie.»<sup>436</sup> Diese geht aus «von der Gleichheit all dessen, was Menschenantlitz trägt»<sup>437</sup>.

Letztlich enthält «das römische Recht Justinians», das der Gesetzbücher, die im Mittelalter und in der Renaissance in Deutschland rezipiert, kommentiert und gelehrt wurden, «so viel des römischen Rechts wie das Weltmeer Gold»<sup>438</sup>. Die grosse Rezeption des römischen Rechts ist daher die unselige Geschichte einer doppelten Überfremdung, die des spätrömischen Rechts in Bezug auf das altrömische Recht und die des germanischen gegenüber dem spätrömisch-byzantinischen Recht.<sup>439</sup> Prof. Walther Merk missbilligt aufs Schärfste, dass «nicht das eigenwüchsige kraftvolle altrömische Recht, welches die indogermanischen Verwandtschaftszüge noch deutlich an sich trug, [in Deutschland rezipiert wurde,] sondern das stark orientalisierte Recht einer entarteten europäisch-asiatischen Mischlingsbevölkerung»<sup>440</sup>, ein Recht, das alles umkehrte, «was durch die Weisheit der Vorfahren geordnet worden ist»<sup>441</sup>.

Durch Rezeption ist ein denkbar formelles, abstraktes, universalistisches und egalitäres Recht entstanden, dem alles abgeht, was das ursprüngliche starke und gesunde römische Recht auszeichnete. Bedauerlicherweise ist das römische Recht in dieser Form nach Deutschland gekommen. Aufgrund dieser byzantinischen Entfremdung wurde unser Recht zerstört. Man trennte ja das Volksrecht vom Staatsrecht, diesem rein formalen blossen Juristenrecht. Dieser Import eines ebenso komplexen wie künstlichen Rechts hat zu einer doppelten Tyrannei geführt. Das Recht der *doctores* hat die Fürstenmacht zu einer zunehmend absoluten Herrschaft werden lassen, weil niemandem klar war, was die Juristen im Schilde führten: Das reine und gesunde Volk mit seinem gesunden Menschenverstand wurde zum Hanswurst der Gerichte, deren Sprache es nicht verstand und erst recht nicht seine Spitzfindigkeiten.

Mehr noch, schlimmer noch: Das Leben selbst in seiner Freiheit und Beweglichkeit, in seiner instabilen und wandelbaren Unentschiedenheit wurde in die Zwangsjacke von Paragraphen gesteckt, die alles Leben abtöten, eingesperrt in starre Texte. Frank ist empört darüber, dass durch die *doctores juris* die «Subsumption des Tatbestandes (= Leben!) unter den Paragraphen die Lebensaufgabe der Justiz» wurde, fügt allerdings hinzu, dass dies sich rächt, denn «das Leben

zwingt keiner mit Formalien»<sup>442</sup>. Der Aufstand des Lebens gegen die formalistische Tyrannei der Eierköpfe, der Rechtsrabbiner, Pfaffen und Fürsten entbrennt 1933, denn der Nationalsozialismus verlangt den Übergang «vom Formalrecht zum Lebensrecht, vom römischen Recht zum Gemeinrecht der Deutschen»<sup>443</sup>, wie dies von Art. 19 des NSDAP-Programms von 1920 gefordert wird.

Zum Zwecke der Anknüpfung an den Geist der Rasse muss man die germanischen Rechtstheorien und -praktiken studieren und zu neuem Leben erwecken, aber aufgrund der rassischen Gleichheit auch die der Altrömer der Zeit vor ihrer Entblutung durch Rassenmischung. In unsicherem Umgang mit lateinischen Zitate behauptet Frank, Grundlage des römischen Rechts sei eine ursprünglich germanische Maxime gewesen: «Primum vivere, secundum philosophari»<sup>444</sup>. Frank betont:

*Der von uns proklamierte Kampf gegen das römische Recht gilt nicht dem Recht des antiken römischen Staates; ergeht vielmehr gegen jene Verfälschung des römischen Rechtes, die wir in Form romanisch-byzantinischer Verfälschung unter dem Namen eines römischen Rechts vor einigen Jahrhunderten übernommen haben.*<sup>445</sup>

Wie man sieht, haben die NS-Juristen viel Bereitschaft und Energie darauf verwendet, ihren eigenen Beruf abzuwerten und zu schelten. Man fragt sich, welcher seltsamer Masochismus diese Doktoren des Rechts, die mit Latein und Gesetzbüchern gross geworden sind, dazu veranlasst hat, ihren Berufsstand als Sammelbecken von positivistischen und spitzfindigen, lebensfernen, ja entarteten Rabulisten darzustellen. War es übertriebener Selbsthass? Schlechte Erinnerungen an die Studienzeit? Eine Pandekten-Allergie? Oder einfach beflissene Zustimmung zu ständig wiederholten Aussagen des Führers: «Die Juristen sind die ewige Plage der Menschheit»<sup>446</sup>? Auch wenn die NS-Juristen in den 14 Jahren der «Kampfzeit» vor sämtlichen Gerichtshöfen des Landes ihre wegen Gewalttaten, Verschwörung und Mord angeklagten SA-Kameraden verteidigt haben, so blieben sie gleichwohl die Parias der Bewegung. Hitler verachtet sie wegen ihrer Bildung und ihrer Diplome, so wie er auch die in Kadettenschulen ausgebildete Generalität hasst und die überheblichen Diplomaten. In einem Land, in dem der Dr. jur. als höchste intellektuelle Auszeichnung und Passierschein zum sozialen Aufstieg gilt, rühmt sich Hitler, kein Jurist zu sein, so wie man in Frankreich mitunter damit prahlt, eben nicht in der Nationalen Verwaltungshochschule ENA, diesem Elitezwinger, gewesen zu sein. So inszeniert Hitler sich selbst vor den Arbeitern der Rüstungsfabrik Borsig in Berlin als kleinen Mann, vor dem Weltkrieg ein «unbekannter, namloser Mensch» und im Krieg ein «ganz kleiner, gewöhnlicher Soldat», aber: «Es ist zum ersten Mal ein Staat in unserer deutschen Geschichte, der grundsätz-

lich alle gesellschaftlichen Vorurteile in der Stellenbesetzung beseitigt hat [...] Ich bin selber das beste Dokument dessen. Ich bin nicht einmal Jurist, bedenken Sie, was das heisst! Und ich bin trotzdem ihr Führer!»<sup>447</sup>

Die Verkomplizierung des Rechts hat eine Juristenkaste hochkommen lassen, die ihre ganze Zeit damit verbrachte, Rechtstexte zu lesen, Paragraphen zu kommentieren und papierene Abstraktionen zu erzeugen. Das Volk aber wurde vom Recht ausgeschlossen: Das Recht ist nämlich «eine sachliche Spezialaufgabe ganz besonders vorgebildeter Bildungsschichten»<sup>448</sup> geworden. Das Volk, einst als Subjekt seines Lebens auch Subjekt des Rechts, ist mittlerweile zu dessen Objekt geworden, ein armes Etwas, seiner selbst, seiner Freiheit und seines Lebens beraubt, beherrscht von Fachleuten, die es mit ihren Haarspaltereien austricksen: «Das Volk selber war in seiner grossen Mehrzahl lediglich Objekt dieser abstrahierten Sätze»<sup>449</sup> aufgrund der von Juristen vorgenommenen «Trennung von Rechtsseele und Volksseele»<sup>450</sup>. Die «Monstra juristischer Konstruktionen» haben es dahin gebracht, «dass man sich immer weiter in gedankliche Abstraktionen entfernte und darüber die elementaren einfachen Urwahrheiten des völkischen Lebens für das Recht ausschloss»<sup>451</sup>.

Gleichwohl tritt Frank dafür ein, das ideelle und idealistische Kind nicht mit dem Bad der verhängnisvollen und tödlichen Abstraktionen auszuschütten. Was er kritisiert, ist eine verstümmelnde und Leben vernichtende Abstraktion, nicht die Idee an sich. Denn im Gegensatz zum jüdischen – kapitalistischen wie bolschewistischen – Materialismus sind die Nationalsozialisten laut Frank die Idealisten der Neuzeit und damit dem Geist einer die menschliche Kultur schaffenden Rasse treu, die Menschen wie Platon, Bach und Hegel hervorgebracht hat. Die Juristen sind «berufen, aus der Welt der Abstraktionen herauszutreten und in die Welt der positiven, idealistischen Politik unseres Nationalsozialismus zu gehen», der auf «Boden, Rasse, Staat, Ehre, Arbeit»<sup>452</sup> gründet, und das sind konkrete Wirklichkeiten, zugleich aber auch hohe moralische Werte. Dazu bedarf man weiterhin der Juristen, allerdings solcher, die Lebenserfahrungen gesammelt haben.

Der Buchstabe des Gesetzes, der Text eines Gesetzbuchs ist eine feste Norm, die dem konkret Gegenwärtigen eine Abstraktion von Gewesenem überstülpt. In Franks Diktion liest sich das so: «Die Statik der bisherigen Rechtsbetrachtung, dieses immer Zurückschauen des Gesetzgebers auf das Vergangene, muss durch die Dynamik des Gesetzgebers und der Rechtsverwirklichung abgelöst werden»,<sup>453</sup> denn das Leben ist vor allem Gegenwärtiges und Kommendes. Kein Jurist kann alles vor(her)sehen und die Fülle der Fälle ins Auge fassen, die das Leben in seiner Unbestimmtheit und seinem Reichtum hervorbringt. Man muss die «formalistischen Bedenklichkeiten einer überstaubten Judikatur beiseite» räumen,<sup>454</sup> denn es geht um «das Leben des Volkes, die Erhaltung des Gesamtnutzens



einer Volksgemeinschaft», und das ist «wichtiger und lebenswesentlicher [...] als die Erhaltung einer formellen Rechtsordnung»<sup>455</sup>.

Eine Veröffentlichung des Rasse- und Siedlungshauptamts der SS enthält ein Diapositiv zum Gegensatz zwischen dem toten Buchstaben des jüdischen und verjudeten Rechts, das durch ein geschlossenes Gesetzbuch symbolisch dargestellt ist, und dem «lebendige[n] Recht», das durch eine Gerichtsszene bildlich vorgestellt wird. Nach Auskunft dieser Publikation war die «Einführung des artfremden römisch-jüdischen, bauernfeindlichen Rechtes ein gefährlicher Angriff auf das Leben unseres Volkes». Vor der grossen Überfremdung wurde das Recht «aus dem gesunden Rechtsempfinden [unseres] reinen Blutes abgeleitet»:

*Als aber das fremde römisch-jüdische Recht an die Stelle des heimischen, von den Vätern ererbten Rechtes trat, da galt nur noch, was im Gesetz geschrieben stand. Der tote Paragraph, der Buchstabe des Gesetzes beherrschte das Rechtsleben. Der Jude, der die Paragraphen am unanständigsten auszulegen, zu seinen Gunsten zu drehen und die Lücken zu finden verstand, war Meister und Nutzniesser dieses undeutschen Rechtes. Der gerissene jüdische Advokat war der typische Vertreter dieses Rechtes. Seit das artfremde Recht in Deutschland galt, ging es den Juden gut. Immer, wenn das Recht eines Volkes krank war, wurde der Jude reich.*<sup>456</sup>

## Akkulturation und Denaturierung des deutschen Volkes

Zahlreiche Texte beklagen und verdammen es, dass fremde Lehren das deutsche Volk verdorben haben. Die bekanntesten und schärfsten Beispiele zielen auf das Martyrium eines Germaniens, das als Opfer gewalttätiger, ja mörderischer Missionare dargestellt wird. Der Film *Der ewige Wald*, der 1935 vom Amt Rosenberg gedreht wurde, behauptet, dass es ein und dieselbe Axt war, die von Süden und aus Asien kommend die Bäume Sachsens fällte und in Verden die Köpfe abschlug, sodass aus dem grünen und reichen Germanien eine orientalische Wüste wurde.

Man muss von einem wahren «Golgatha des Nordens» sprechen, von der Marter der germanischen Rasse, die wehrlos der Böswilligkeit und dem Hass der Juden ausgeliefert wurde. In einem Essay, der diesen biblischen Titel trägt,<sup>457</sup> erinnert Werner Graul, einer der Bannerträger des «nordischen Glaubens», an die Entstehung des Christentums, diese jüdische List, die erfunden wurde, um das römische Reich zu zerstören und die germanischen Völker der ganzen Erde zu unter-

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

werfen. Nach einer Darstellung der Welteroberung durch das «Rom des Nordens» wird Folgendes deutlich gemacht:

*Atif leisen schleichenden Sohlen bahnte sich ein Christentum, von Juden erdacht, von Juden verbreitet, den Weg ins Herz der ewigen Stadt. In den Katakomben Roms frass die Rache Jehovahs, bis die Säulen Jupiters stürzten und zu Kirchen verbaut wurden.*<sup>458</sup>

Durch die Missionierung wurden die Germanen zu «geistig Beschnittenen», sie «mussten zu Kreuze kriechen», sich zum christlichen Glauben bekennen. Sie wurden überwältigt von der christlichen Gewalt, «ein jüdischer Werber des Christentums, der Rabbiner Paulus»<sup>459</sup>, verstand es, sie zu manipulieren. «Dieser Raffiniertheit der Rabbiner waren wir nicht gewachsen»<sup>460</sup>, denn die Germanen sind ja bekanntlich ein braves, leicht naives und allzu vertrauensseliges Völkchen. Sie erkannten nicht, dass die «Substanz der christlichen Lehre» jüdisch ist: «Das Judentum ist der Same, das Christentum ist die Frucht. [...] Das ist keine artgemässe Religion für den deutschen Menschen.»<sup>461</sup>

Die (jüdisch-) christliche Grausamkeit richtete sich insbesondere gegen die Frauen. Man kennt die «Hexenjagd», die Zehntausende von Opfern forderte in einem germanischen Raum, der Religionskriegen, eschatologischen Ängsten und im 16. Jahrhundert der ZerreiSSprobe von Reformation und Gegenreformation preisgegeben war. Im Jahr 1935 beschliesst ein nie um eine geniale Idee verlegener Himmler, einem eher abseitigen Forschungsprojekt beträchtliche Mittel zur Verfügung zu stellen: neun Jahre lang, bis zum Sommer 1944, wird der «Sonderauftrag Hexen» 14 Forscher auf Vollzeitstellen beschäftigen. Ihr Auftrag ist es, 260 Bibliotheken und Archive zu durchforsten, um die Frauen aufzulisten, die christlichem Fanatismus zum Opfer fielen. In diesen neun Jahren werden 34.000 Karteikarten erstellt, die fein säuberlich in 37 Punkten (Ort, Verhaftungsgrund, Folterpraktiken, Namen der Denunzianten und Folterknechte etc.) das Geschehen in 3.621 deutschen Städten und Ortschaften festhalten. Das Projekt unter Leitung von SS-Sturmbannführer Rudolf Levin, der den Dokortitel mit einer Arbeit zum kaum überraschenden Thema der positivistischen Methode in der Geschichtswissenschaft erwarb, war ein geheimes Unterfangen: Die Forscher erhielten falsche Identitäten und einen gefälschten Forschungsauftrag. Es handelt sich ausschliesslich um Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes (SD) der SS in der Abteilung Gegenforschung, die sich mit Juden, Freimaurern und dem politischen Katholizismus befasst. Genau darum geht es ja: um das Sammeln von Zeugnissen, die das Christentum schwer belasten, indem sie – keineswegs zufällig – dessen entfesselte Barbarei gegen Frauen, die Urmütter und die Zukunft der nordischen Rasse, beweisen. Dieses Massaker an (mindestens) 34.000 Frauen bezeichnet für die SS den

Ausrottungswillen, die hartnäckige Bosheit und den Hass der Christen (sprich: der Juden). Diesen genügt es nicht, die nordischen Frauen in Form der Rassen- schande zu besudeln, was sie unrein macht und unfähig zur Hervorbringung reiner Arier, nein, sie liefern sie auch an die keuschen Priester aus und sorgen so auch für ihre Ermetzelung. Den Vergleich oder, besser gesagt, die Gleichsetzung von jüdischem Geschlechtsverkehr mit christlichen Frauen und der Hexenverfolgung besorgt ein anderer SS-Mann, und zwar Richard Walther Darré höchstpersönlich: «Die jüdische Entweihung der deutschen Frau entspricht den kirchlichen Hexen- verfolgungen, beides hat einen gemeinsamen geistigen Vater: Jahwe!»<sup>462</sup>, diesen fremden orientalischen Rachegott, den Gott der Barträger, der aus der Wüste kam, um das Europa der Wälder und Seen zu verwüsten.

Nach seinem Abschluss soll das Projekt öffentlich gemacht werden, denn es geht ja darum, wie Himmler selbst sagt, das zu zeigen: «Die ganze Tendenz des Christentums = die absolute Vernichtung der Frau»,<sup>463</sup> insbesondere der arischen Frau. Himmler erwägt, einen Film zu diesem Thema drehen zu lassen, und Rudolf Levin lässt an der Universität München ein entsprechendes Habilitationsthema eintragen. Der Ertrag dieser riesigen Arbeit entspricht weder den Erwartungen noch den dafür bereitgestellten Mitteln. Himmler hoffte, dass die Folterknechte im Wesentlichen Kleriker und Juden wären, aber die peinlich genaue und ehrliche Arbeit dieser buchhalterisch arbeitenden Historiker führt lediglich zu folgender traurigen Feststellung: Es sind vor allem brave langschädliche Bauern, die blind- wütig die armen Hexen bekämpften. Mit ein wenig Phantasie hätte Himmler gleichwohl die christliche Kultur schuldig sprechen können, die er sonst ja so gerne schmäht, aber in seiner Eigenschaft als guter Polizist wollte er vor allem die Namen von Mönchen und von Priestern sehen. Angesichts dieses Fiaskos be- schliesst der Reichsführer SS im Sommer 1944 das Ende des Sonderauftrags, und Rudolf Levin wird nicht habilitiert. Die 34.000 Akten werden Jahrzehnte in pol- nischen Archiven in der Nähe von Posen schlummern, bis sie schliesslich von Mittelalterhistorikern entdeckt werden, die sich seither gerne mit ihnen befas- sen.<sup>464</sup>

Andere Texte verurteilen spätere verheerende Taten des Christentums. Dies gilt etwa für die Untersuchung von Manfred Werner zur Missionierung Grönlands im 18. Jahrhundert. Für den Autor stellt diese fast gänzlich von der Aussenwelt iso- lierte Insel ein hervorragendes Versuchsfeld dar, an dem sich aufzeigen lässt, wie die christliche Kultur ein noch im Naturzustand lebendes Volk beschädigt, von sich selbst entfremdet. Indirekt geht es natürlich um die Beschreibung der weitaus älteren verheerenden Auswirkungen des Christentums auf germanischem Gebiet. Diese Untersuchung mit dem Titel *Natur und Sünde*<sup>465</sup> zeigt den unnatürlichen Charakter des Begriffs Sünde, dieses Unheil bringenden Kunstprodukts böswilli-

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

ger Priester. Der Untertitel, *Eine Studie zu der angeblichen anima naturaliter Christiana an Hand der grönländischen Missionsgeschichte*, stellt eine Erwidern auf alle Theologen dar, die in Nachfolge von Tertullian behaupten, dass die Seele in ihrem ursprünglichen Zustand von Natur aus christlich sei. Der Autor betont hingegen, dass die Christianisierung eine Denaturierung ist, eine Entfremdung des Menschen von sich selbst und seiner Natur, da sie ihn von seinen Ursprüngen loslöst. Die *anima Christiana* ist nicht nur ein Kunstprodukt, sondern vielmehr ein Gift, das seine Opfer gerade dadurch kriminell werden lässt, dass es ihnen ein Bewusstsein des Verbrechens einimpft.

Als ursprüngliches Eingeborenenvolk leben die Grönländer nunmehr in einem Zustand der Verwirrung hinsichtlich der Welt und ihrer selbst: «Der alleinige Grund, weshalb diese Menschen nichts von Sünde wissen, ist ihr völliges Geborgensein im Natürlichen, von dem sie selber ein Stück sind.»<sup>466</sup> Als «Naturkinder(n), die keine Kluft zwischen Leben und Glauben kennen, denen das Leben selbst in allen seinen Äusserungen Religion ist»<sup>467</sup>, waren die Grönländer leichte Beute für die Missionare, die gekommen sind, ihnen «die Lehre von der Erbsünde, der Verlorenheit des Menschen und der Erlösung durch das Leiden Jesu Christi fest einzuprägen»<sup>468</sup>. Dementsprechend verbreiten sie die Lehre von der Sündhaftigkeit der Welt und der Verdammung des Menschen, und von da an ist die bisherige einfache, reine und unmittelbare Beziehung der Grönländer zur Natur gestört. Diese Botschaft hat sie geschwächt, ihrer «Natursicherheit» beraubt. Sie ruhen «nicht mehr im Ganzen alles Lebendigen»<sup>469</sup>. Werner fasst seine Überlegungen in einer scheinbaren Tautologie zusammen: «Erst das Wissen von der Sünde macht den Menschen zum Sünder.»<sup>470</sup> Damit ist nicht gemeint, dass ein ihm bislang unbekanntes Übel ihm nun bewusst wird. Vielmehr ist der Mensch nun durch die Botschaft von der Verdammnis verletztlich geworden, von der Natur abgeschnitten und dazu angehalten, seine Triebe und Instinkte zu verdrängen. Dergestalt denaturiert, versinkt er im Leid eines unglücklichen Bewusstseins oder wird zum Perversen, der nun tatsächlich Böses tut:

*Einst liess das Verwachsensein mit allem Natürlichen das Widernatürliche nicht werden. Dann kamen die Fremden mit ihrem Sündenevangelium und beschmutzten die reine Natur, die von Sünde nichts wusste. Sie predigten diesen neuen Begriff, der sich an den Untermenschen in uns wendet.*<sup>471</sup>

Während der Völkerkundler Werner sich für Grönland interessiert, befasst der Schriftsteller Will Vesper sich mit Island. 1931 legt er mit *Das harte Geschlecht*<sup>472</sup> einen Roman über die Missionierung der Insel vor, der «am 9.5.1933 im *Völkischen Beobachter* als ‚blutsatt durchtränkter Nordlandroman‘ gelobt»<sup>473</sup> wird, ein bemerkenswerter Roman, der zeigt, wie diese

gefährlichen Germanen gezwungen werden, einer jüdischen Religion anzuhängen.

Man hat den Germanen die Angst vor der Sünde eingepflichtet und ihnen fremde Lehren gepredigt. Dadurch hat man sie glauben gemacht, sie wären unmoralische Rohlinge, die erst durch das jüdische Gesetz, durch die von den Missionaren mitgebrachten Zehn Gebote, zivilisiert worden seien. Dabei ist sichtlich das glatte Gegenteil eingetreten und geht unter dem Einfluss christlicher Erziehung weiter in jedem Herzen, in jedem Bewusstsein und jedem Gewissen vorstatten. Es ist höchste Zeit, so schreibt Friedrich Berger, einer der Prediger der germanisch-religiösen Erneuerung, aus dem «Bannkreis vorderasiatischen Denkens»<sup>474</sup> zu treten. Man darf nicht länger denken, «wenn wir auf das alte Testament und damit auch auf die 10 Gebote verzichten würden, dann hätte ja unser sittliches Leben keine Normen mehr, keine Richtmasse [...]. Man traut hier in der Tat dem deutschen Menschen und dem nordischen Blut sehr wenig zu. [...] Ohne die jüdischen Gesetzestafeln, meint man also, hätten wir unser gegenwärtiges sittliches Dasein nicht gestalten können»<sup>475</sup>. Dabei waren die alten Germanen sittlicher als die Juden. «Darüber hinaus ist sogar nachgewiesen, dass das, was uns in den Zehn Geboten als gültig anspricht, von den Juden entlehnt wurde aus einem altarischen Neungebot.»<sup>476</sup> Diese Gebote, so schreibt Rosenberg, sind die Vorläufer derjenigen von Moses, so wie auch die Schrift und die Zivilisation des Nordens vor denen des Orients da waren: «Er spricht von der Entdeckung, 'dass das 10-Gebote-Gesetz eine Umformung eines positiver gehaltenen 9-Gebote-Systems eines arischen Menschentums darstellte»<sup>477</sup>. Die Mär von den neun Geboten findet sich allerdings nicht nur bei Rosenberg; dieser bezog sie vielmehr von Wilhelm Erbt, einem der wortreichsten Vertreter der «Deutschen Christen».<sup>478</sup>

Was Werner und Vesper zu Grönland und Island sagen, stellt der künftige Jenaer Professor für nordische Sprache und Kultur Bernhard Kummer ausführlich in *Midgards Untergang*<sup>479</sup>, seiner Dissertation, am Beispiel Germaniens dar. Wie der Untertitel sagt, befasst er sich dort mit germanischem Kult und Glauben in den letzten heidnischen Jahrhunderten. Er beschreibt ein verlorenes Paradies und liefert zugleich, insbesondere in Kapitel 19, eine kompromisslose Anklageschrift gegen die christliche Überfremdung. Kummers Argumentation lautet, kurz gefasst, so: Die Sünde ist es, die die Sünde hervorbringt. Die Sünde spricht Verbote aus, errichtet Hindernisse und problematisiert, was zuvor selbstverständlich war. Damit untersagt sie jeglichen unmittelbaren Bezug zum eigenen Selbst, zu seinem Körper, zur Natur und zum anderen. Jede Beziehung wird dadurch verdorben, dass sie für sündhaft erklärt wird. Die frühere unmittelbare und unschuldige Beziehung zum Körper bezeugt etwa «das von Caesar [...] erwähnte gemeinsame Baden der Geschlechter»<sup>480</sup>. Dieser Usus störte niemanden, vielmehr machten erst die christlichen Körpertabus diese gesellschaftlichen Praktiken zu Problemen, da

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

sie aus den Körpern sündhafte, verbotene Objekte und das bedeutet Objekte des Begehrens machten. Mit seiner widernatürlichen Prüderie erschuf das Christentum, das zu sehr darauf aus war, Engel zu erschaffen, letztlich Tiere: «Die ‚nach Wollust gierigen Augen<sup>7</sup> brachte der Süden mit. Sie sind im nordischen Heidentum nicht nachweisbar [...]. Das missionierende Christentum löst bei den Bekehrten die Prostitution und einen Sumpf sexueller Entartung aus.»<sup>481</sup> Kummer streitet ab, dass das Christentum vermeintliche heidnische Laster ausgerottet und damit die Tugend befördert habe, ganz im Gegenteil:

*Die Sittenlosigkeit im Geschlechtsleben ist also kein ererbter Altbesitz, den das Christentum mühsam ausrotten muss, es ist vielmehr ein Neuerwerb aus der Zeit der Bekehrung [...]/ Erst wo Natur Sünde heisst, blüht aus der Heimlichkeit des Verbotenen Erotik auf.*<sup>482</sup>

Die verhängnisvolle Scheidung zwischen Diesseits und Jenseits, Körper und Seele, Materie und Geist war den Germanen fremd. Es mussten erst asketische Geister aus dem Orient kommen, um diese Krankheit in Europa einzuschleppen und den entfremdeten, seiner inneren Natur beraubten Germanen ins Unglück zu stürzen:

*Das Christentum bringt die Voraussetzung vom sündigen Fleisch [...]. Jede feindliche Trennung aber von Leib und Seele ist dem heidnischen Germanen fremd, wie sie dem klassischen Griechen und wie sie Goethe fremd war.*<sup>483</sup>

Wie es griechische Kunst und Kultur oder eben das Werk von Goethe beweisen, ist das ewig Germanische ein Feind dieser Importe aus dem Orient:

*Das Ideal der Abtötung des Leibes zugunsten der Seele, der Begriff vom Leib als Kerker der Seele hat im germanischen Siegfried einen noch viel unversöhnlicheren Gegensatz als im griechischen Apoll.*<sup>484</sup>

Juden und Priester, diese Menschen des Südens, misstrauten Sinnen und Affekten wohl deshalb, weil «dieselben Sinne und Triebe, die in der Treibhausluft des Südens» verderblich wirkten, «im Norden zur Zeit der Bekehrung noch ihren natürlichen Dienst als lebenszeugende Kräfte»<sup>485</sup> taten, in aller Ruhe und Mässigung. Mehr aber als dieser Klima-Unterschied war es destruktive Absicht, die die Juden-Christen dazu veranlasste, die Sinne und den Körper zu verdammen. Die Sünde war eine fürchterliche Waffe, deren sich die Priesterweidlich bedienten, um die germanischen Völker zu unterjochen: «So musste also die Sünde erst bekannt und ihre Herrschaft fühlbar werden, ehe der Wunsch nach Erlösung Christen machen konnte.»<sup>486</sup> Das Christentum hat Werten und Tugenden wie der Jung-

fräulichkeit und der sexuellen Enthaltbarkeit zur Geltung verhelfen, die nichts wert sind: «Im heidnischen Norden hat kein Mensch ein Verständnis für das Verdienst der Jungfräulichkeit und für die besondere Reinheit jungfräulicher Mutterschaft gehabt.»<sup>487</sup> Derartige Dogmen sind abwegig, ergeben sich aber logisch aus dem zuvor Gesagten.

Das Christentum hat alles verdorben: Die Liebe musste «verteufelt und durch den Reiz des Verbotenen, durch die Erotik zur wahrnehmbaren Sünde werden. Die altnordische Sagaliteratur ist frei von Erotik.»<sup>488</sup> Daher ist festzuhalten: «Erotik und römisch-mönchisches Christentum kommen und siegen gemeinsam. Es sind Landsleute. Das gilt auch für die Gegenwart.»<sup>489</sup> Erst das Christentum ruft also die Perversion ins Leben, denn es würdigt die Natur zu verabscheuenswürdigender Sünde herab und verhindert dadurch den unmittelbaren Ausdruck des Begehrens.

## Katholizismus, Mönchtum und Widernatur

Diese Widernatur findet ihre Krönung im Mönchssein, etwa dem der Zenobiten, das durch das Christentum zum Königsweg zur Heiligkeit erhoben wurde. So kritisiert ein Lehrwerk der SS: «Hauptziel des Ordenslebens war die Weltflucht (Ehelosigkeit und bei beschaulichen Orden Arbeitsscheu)».<sup>490</sup> Verzicht auf Sexualität, Natur, Leben. Aufgrund seiner Infizierung durch diese Lehren des Ostens ist der germanische Mensch verloren:

*Das Sterben eines Volkes ist also begründet in einer falschen Auffassung vom Leben, in der Nichtbeachtung der ewigen Gesetze der Erde. Und der Mensch lernte die Lebensgesetze missachten, weil er die Verbindung mit der Natur und dem Leben verlor. Die Kirchen haben Millionen unseres Volkes um den germanischen Glauben an die irdische Unsterblichkeit betrogen, so dass ungezählte Frauen und Männer darauf verzichteten, um eines unwirklichen Himmels willen, Eltern gesunder Kinder zu werden. Die Kirchen haben die heilige Erde ein irdisches Jammertal geheißen, und Zeugung und Geburt als Sünde und Schuld gepredigt.*<sup>491</sup>

Diese heftigen Vorwürfe werden von Veröffentlichungen der SS aufgegriffen und weiterverbreitet. Dort kann man lesen, dass das Christentum die nordische Rasse von sich selbst entfremdet und mit dem Leben entzweit habe, weil es ihr beibrachte, dass die reine und unmittelbare Bewegung des Lebens an sich eine Sünde sei, Beleidigung eines natur- und körperfeindlichen Gottes. Die unterschiedlichen christlichen Konfessionen, Katholiken wie Protestanten, sind auch verantwortlich für die Denaturierung der Rasse. So zielt etwa die SS-Zeitschrift *Das Schwarze*

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

*Korps* in einem Beitrag zum Thema «Artfremde Moral» auf das Glaubensbekenntnis der evangelischen Kirche und deren Definition der Erbsünde, die «nicht eine Sünde [ist], die man tut, sondern sie steckt in der Natur, Substanz und Wesen des Menschen»<sup>492</sup>. Das ist eine grobe terroristische Dummheit, weiss man doch, dass die Natur eines Menschen von reinem, unvermishtem Blut gut und ihrer selbst gewiss ist:

*Das ist so ungefähr das genaue Gegenteil dessen, was in deutschen Landen schlechthin als Fundament eines anständigen Verhaltens angesehen wird. Wir gehen davon aus, dass jeder einzelne von uns den sittlichen Massstab seiner Handlungen in seinem Herzen trage und selbstverantwortlich entscheiden müsste, was er zu tun und was er zu lassen habe. Uns ist die Natur, und damit auch die menschliche Natur, heilig und unantastbar, und wir glauben nicht, dass ein natürliches Empfinden jemals schlecht oder sündig sein könnte. Uns kommt der ganze Begriff der Sünde [...] schief und wesensfremd vor.*<sup>493</sup>

Anders gesagt: «Die Gegner [des Nationalsozialismus] reden von Erbsünde, wir von Erbadel.»<sup>494</sup> Kein Wunder, dass das Klosterleben den Gipfel der Lasterhaftigkeit darstellt. Vom Jahr 1935 an werden katholische Orden und der Klerus mit Sittlichkeitsprozessen überzogen. Damit kann die Doppelmoral angegriffen werden, die den Körper verdammt und zur Keuschheit auffordert, aber in ihren eigenen Kreisen die Homosexualität und – insbesondere – die Knabenliebe toleriert. Diese Prozess-Serie, die nichts erfindet, wohl aber über wohlbekannte Praktiken befindet, wird von einem starken Presse-Echo begleitet.<sup>495</sup>

Doch steht es ausgerechnet den SS-Leuten zu, die ebenfalls schwarz gekleidet sind und wie die Jesuiten Kadavergehorsam geloben, die christlichen Orden zu kritisierend Ja, denn selbst wenn sie sich als Orden bezeichnet, so ist die SS doch ein gemischter Orden: «Die Kirche hat entsprechend ihrer lebensverneinenden Einstellung Orden begründet, die auf der Ehelosigkeit beruhen»,<sup>496</sup> also Zeugung verhindern. Sie hat es verstanden, «aus der besten völkischen Substanz immer wieder Menschen abzuziehen und dann zur Unfruchtbarkeit zu verdammen»<sup>497</sup>. Im Gegensatz zu den Mönchsorden vereint die SS beide Geschlechter und bringt sie in Kampfposition mit dem alleinigen Ziel, «den Willen der Natur [zu] erfüllen»<sup>498</sup> und so die Fortdauer der Rasse zu sichern. Die SS ist ein Zusammenschluss von Familien mit dem Ziel, die germanische Familienordnung wiederherzustellen.

Eben dies wiederholt auch Himmler ständig, vor allem aus Anlass von Ansprachen, die er als Trauzeugen von SS-Offizieren hält; «Die SS ist ein soldatischer, nationalsozialistischer Orden nordisch bestimmter Männer und eine beschworene



[sic] Gemeinschaft ihrer Sippen.» Beides gehört zusammen. Die SS ist also unbedingt mehr als ein Orden von Mönchssoldaten: «Unser Tun und unser Wollen wären völlig unvollständige, wenn nicht die Frau mit einbezogen wäre. Träten wir nur als soldatischer Orden unseren geschichtlichen und menschlichen Auftrag an, würden wir das Ziel, das wir uns gesetzt haben, nicht erreichen.» Die SS ist notwendigerweise ein «Sippenorden». Das hat Folgen: «Es ist daher bei uns üblich geworden, dass die junge Frau mit aufgenommen wird in die Schutzstaffel» in der Erwartung, dass auch sie «treu und gehorsam der SS, der Bewegung und dem Führer»<sup>499</sup> ist. Die SS ist also ein Naturorden, der die Weltordnung achtet und stützt.

## Naturwidrig handeln, den Tod der Rasse herbeiführen

Die Widernatur herrscht also in den Klöstern, in denen gesunde Individuen dazu verurteilt sind, unfruchtbar zu bleiben, und wo man sie zu den schändlichsten Handlungen anleitet. Sie herrscht aber auch in allen Gesellschaften, in denen es den Kirchen gelungen ist, ihre Werte zu verbreiten. Der brave deutsche Michel und der lebenswerte deutsche Spiesser ergehen sich gern im Lob der christlichen Tugenden und vergessen dabei, dass diese verkündet und gepredigt wurden, um den Tod der nordischen Rasse herbeizuführen.

Die Schrift *Volk in Gefahr* von Otto Helmut widmet sich dem demographischen Niedergang des deutschen Volkes. Der Autor liefert auf 50 Seiten die Beschreibung dieses furchterregenden Phänomens, während der einflussreiche Arthur Gütt in seinem Nachwort eine Analyse seiner tiefen Ursachen beisteuert. Für Gütt steht es ausser Frage: «Das deutsche Volk befindet sich bereits im Absterben»,<sup>500</sup> und zwar zu einem erheblichen Teil deswegen, weil die «natürliche Auslese [...] ausser Wirksamkeit gesetzt worden»<sup>501</sup> ist. Schuld daran sind unsinnige, ja tödliche Lehren. Man wollte das deutsche Volk umbringen, «indem die Weltanschauung der letzten 1000 Jahre uns das sittliche Gebot auferlegte, alles Kranke und Schwache zu unterstützen»<sup>502</sup>.

Diese «aus missverstandener Lebensauffassung heraus falschen selbstmörderischen Dogmen»<sup>503</sup> haben es auch fast geschafft, das deutsche Volk abzuschaffen. Doch zum Glück baut die Politik des Führers nicht mehr auf Dogmen auf, sondern auf Wissenschaft, und der «Internationalismus jeder Art, ob er jüdisch oder international kirchlich bedingt sein mag»<sup>504</sup> oder aber bolschewistisch, ist weggefegt worden. Die nordische Rasse hat zu ihrem Instinkt und ihrer Ursprünglichkeit zu-

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

rückgefunden, ihre Ethik und Politik dient wieder dem Leben, anstatt seinen eigenen Tod in die Wege zu leiten, wie früher unter der Fuchtel von Rabbinern und Priestern. Das Leben der Rasse: «Diesem Endziel der Rassenpolitik haben wir alles andere unterzuordnen [...] unsere Sitten unter Einschluss der sexuellen und der Familienordnung.»<sup>505</sup> Das bedeutet allerdings den Bruch mit jüdisch-christlichem Denken und Handeln. Dieses hat ja die Widernatur hervorgebracht, eine Gegenwelt. Es hat die wahre, natürliche Gesetzmässigkeit durch eine falsche, künstliche Legalität ersetzt, wie eine SS-Veröffentlichung eindringlich behauptet:

*Unsere germanischen Ahnen bejahten wie alle gesunden, noch nicht durch falsche, lebensfeindliche Mitleidslehren im Denken und Empfinden verdorbenen Völker die Gesetze der Auslese. Durch die falsche Gottauffassung der Kirchen wurden auch die göttlichen Gesetze der Natur verneint. Die kirchliche Lehre widersetzte sich bewusst dem Willen der Natur. Nachdem den Völkern gepredigt worden war, Gott sei aus Mitleid mit den Schwachen, Kranken, Sündenbeladenen und Erlösungsbedürftigen am Kreuze gestorben, konnte die widernatürliche Mitleidslehre und eine verkehrte Humanität die Erhaltung des Erbkranken fordern. Ja, man sah geradezu eine sittliche Aufgabe darin, das Krankhafte, das Mühselige und Beladene, die Armen im Geiste, besonders zu pflegen und zu fördern.*<sup>506</sup>

Die Infizierung ganzer Staaten und ihres politischen Handelns durch derartige Lehren ist eine Katastrophe, die zur «Unordnung des Lebens» und «Gegenauslese»<sup>507</sup> führt und die «lebendige Substanz des Volkes»<sup>508</sup> angreift. Am Beginn dieser abwegigen Unterstützung «lebensunwerten Lebens» steht der Versuch, die Rasse mit Hilfe einer widernatürlichen Sexualmoral zu schwächen. Ein schlichtes Faktum liefert den Beweis dafür, dass die christliche Erziehung naturfeindlich ist: Neben der Faszination durch Tod und Jenseits sowie der Verachtung des Fleisches steht die Spaltung der Natur des germanischen Menschen durch die christliche Kultur. Diese hat nicht nur Körper und Seele, das Göttliche und die Welt, sondern auch ganz schlicht Deutsche und Deutsche getrennt. Die konfessionelle Spaltung hat die nordische Rasse, «eine homogene Substanz»<sup>509</sup>, in zwei Gruppen von Gläubigen geteilt, die nunmehr alles trennt. Das geht so weit, dass völlig absurderweise «Mischehen»<sup>510</sup> zwischen Katholiken und Protestanten von den jeweiligen Amtskirchen streng untersagt werden.

Zölibatäre Priester lehnen es ab, katholische Männer mit protestantischen Frauen zu verheiraten, während andererseits Tausende von jungen Männern und Frauen sich klösterlich zurückziehen und sich weigern, mit ihrem Körper sowie ihrer genetischen Ausstattung zur Fortdauer der Gattung beizutragen ... Es ist verständlich, dass sich die Natur für die Gewalt, die ihr so angetan wird, rächt und die Homosexualität gedeihen lässt, diese Waffe, mit der Juden und Kleriker das

Fleisch abtöten und die germanische Lebenskraft vernichten. Eine psychotische Homophobie und der Hass aufs Christentum finden zusammen in folgenden Ausführungen des Reichsführers SS:

*Der gesamte Inhalt der Priesterschaft und des gesamten Christentums ist meiner festesten Überzeugung nach ein erotischer Männerbund zur Aufrichtung und Aufrechterhaltung dieses 2000-jährigen Bolschewismus. Das begründe ich, weil ich die Geschichte des Christentums in Rom sehr genau kenne. Ich habe die Überzeugung, dass die römischen Kaiser, die die ersten Christen ausrotteten, damals genau dasselbe getan haben, was wir mit den Kommunisten tun. Diese Christen waren damals die übelste Hefe, die die Grossstadt aufgenommen hatte, das übelste Judenvolk, die übelsten Bolschewiken, die es gab.<sup>511</sup>*

Fassen wir zusammen: Christen, konvertierte Juden oder durch die Botschaft vom Messias, die der Jude Saulus-Paulus verbreitete, verwirrte Geister sind die Kommunisten des Altertums. Zum Zwecke der Zerstörung des germanischen Roms verbreiteten sie eine egalitäre und universalistische Botschaft, befürworteten auch das Zölibat – und förderten dadurch die Homosexualität –, um so die Reproduktion der biologischen Kraft des Nordens zu beeinträchtigen. «Der Bolschewismus von damals hatte nun die Kraft, auf dem Kadaver des sterbenden Roms gross zu werden.»<sup>512</sup> Wer Perversionen und der Homosexualität nicht Vorschub leisten will, muss die Natur sprechen lassen und bewusst die abwegigen und widernatürlichen Vorschriften der Kirche ignorieren. Auch für das Problem der Homosexualität hat Himmler eine einfache, vom gesunden Menschenverstand diktierte Lösung anzubieten: «Das Dorf kennt diese Probleme nicht»,<sup>513</sup> denn die jungen Männer schützen sich durch frühzeitige, auch aussereheliche sexuelle Aktivitäten vor der Homosexualität. Und das ist gut so:

*Das Dorf kennt seine natürliche und gesunde Regelung all dieser Fragen. Da geht eben trotz Pfarrer und trotz christlicher Moral, trotz eines jahrtausendlangen Religionsunterrichts der Bursche zum Dirndl zum Kammerfensterln. Die Frage ist damit in Ordnung. Es gibt ein paar uneheliche Kinder, es regen sich ein paar im Dorfe auf und der Pfarrer ist froh, dass er wieder ein Thema für die Kanzel hat. Die Burschen machen es genauso wie früher und – täuschen Sie sich nicht – wie es auch in unserer Vorzeit war.<sup>514</sup>*

So fand der Mann ganz natürlich seine Frau und germanisches Blut verband sich mit germanischem Blut, ohne das Bedürfnis, sich anderweitig umzutun oder homosexuelle Verbindungen einzugehen: «Das war alles natürlich, die Ordnung da-

## 2 ENTFREMDUNG VON KULTUR UND NATUR

mals war sauber und anständig und ging mit den Naturgesetzen und nicht wie heute unsere Ordnung gegen die Naturgesetze.»<sup>515</sup>

Doch was sollte mit den ausserehelich gezeugten Kindern geschehend In einer Kultur, die noch ganz durchdrungen war von kleinbürgerlichen Vorurteilen und christlichen Bannflüchen gegen eine freie Sexualität, ist ihr Los nicht beneidenswert. Doch sei's drum! Der Staat oder ersatzweise die NSDAP und ihre Organisationen müssen diese Kinder aufnehmen. Wenn sie gutrassig sind, werden diese Kinder untergebracht, ernährt und ausgebildet, denn gutes Blut muss erhalten bleiben und «deshalb verabscheuen wir das Laster der Abtreibung»<sup>516</sup>. Dieses Verbrechen an der Rasse muss verhindert werden, tönt die SS und kümmert sich daher um ausserehelich gezeugte Kinder. Sie bietet alles ihr zur Verfügung Stehende an und gewährt der ausserehelich Gebärenden Unterkunft, Verpflegung und medizinische Versorgung.<sup>517</sup> Dies ist der Auftrag des 1935 gegründeten «Lebensborns». Dieser ist nicht, wie in der Sensationsliteratur dargestellt, eine Art Gestüt, sondern eine Entbindungsklinik und ein Heim für alle Frauen, die das wünschen, insbesondere für solche, deren ehemalige Liebhaber der SS angehörten.

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEBURTEN

In den Augen der Handelnden bedeutete das Jahr 1933 nicht nur einen schlichten Austausch an der Spitze des Staats, sondern eine echte Revolution in der Absicht, die Natur wieder in ihre Rechte einzusetzen. Anlässlich einer Rede, die er am 30. Januar 1937 zum vierten Jahrestag seiner Machtübernahme hielt, zeigt sich Hitler zufrieden darüber, dass nunmehr das Blut und nicht die Tinte das Sagen hat: «Im Laufe einer langen Zeit ist teils durch Übernahme fremden Gedankengutes, teils durch das Fehlen einer eigenen klaren Einsicht unser Rechtsleben in eine Verwirrung geraten, die ihren prägnantesten Ausdruck fand in der Unklarheit über den inneren Zweck des Rechtes an sich.» Dieser Zweck besteht nicht darin, «den Schutz des Individuums in der Person und in seinem Eigentum zu übernehmen und zu sichern», sondern darin, «mitzuhelfen an der Erhaltung und Sicherung des Volkes vor jenen Elementen», die es bedrohen. «Damit steht über der Person und der Sache auch im deutschen Rechtsleben von jetzt an das Volk.»<sup>518</sup>

Das Volk und sein Leben: das ist der Zweck des Rechts, dem die Wiedergeburt der ursprünglichen Norm dienen wird. Diese gebietet es, dass das Gesetz dem Naturgesetz, der Biologie, entspricht. Der *nomos* als Ausdruck und Umsetzung des *bios*: ein Autor spricht sogar ohne zu zögern von «Bionomie». Der Ausdruck, der sich im politischen, juristischen und geopolitischen Diskurs breitmacht, ist allerdings der des «Lebensrechts». Darin besteht die eigentliche nationalsozialistische Revolution, auf die ihre Führer, Intellektuellen und Juristen so stolz sind:

*Um ein lebensgesetzliches Recht, ein Volksrecht zu schaffen, genügt es nicht, vor bisherigen Rechtssystemen als Vorzeichen Rasse zu setzen. Es geht darum, die Rechtsverhältnisse und Beziehungen von einem neuen Punkte aus, eben dem Leben des deutschen Volkes, auszurichten. Das Lebensgesetz des deutschen Volkes muss das Recht durchdringen. Es geht um eine völlige Neu Wertung.*<sup>519</sup>

Hitler diagnostiziert seinerseits eine kopernikanische Wende, denn das gesamte juristische, politische und geistige Universum hat einen neuen Mittelpunkt bekommen:

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEBURTEN

*So wie die Erkenntnis des Umlaufs der Erde um die Sonne zu einer umwälzenden Neugestaltung des allgemeinen Weltbildes führte, so wird sich aus der Blut- und Rassenlehre der nationalsozialistischen Bewegung eine Umwälzung der Erkenntnisse und damit des Bildes der Geschichte der menschlichen Vergangenheit und ihrer Zukunft ergeben.<sup>520</sup>*

Die Wende ist nicht nur erkenntnistheoretischer, sondern auch praktischer, ethischer und juristischer Art: «Der alleinige Ausgangspunkt ist das natürliche Leben des durch die nordische Rasse verbundenen Volkes. Das Wertmass ist der Nutzen für dieses Volk und sein natürliches Leben.»<sup>521</sup> Hans Frank betont immer wieder: «Recht ist, was dem Volke dient» – Volk verstanden als organisch-biologische Gemeinschaft. Wissenschaft (Biologie und Medizin) und Recht verfolgen den gleichen Zweck:

*Das Ziel der deutschen Wissenschaft muss sein, alles dazu beizutragen, die Voraussetzungen für das ewige Leben unseres Volkes zu schaffen und sicherzustellen, d.h. dafür zu sorgen, dass wir zu allen Zeiten über eine ausreichende Zahl erbgesunder, rassisch wertvoller, kinderreicher Familien verfügen [...] Das Mittel dazu ist das richtige Recht.<sup>522</sup>*

Das Recht wird für die «Sicherstellung des ewigen Lebens des deutschen Volkes» sorgen und damit seine «ursprüngliche Aufgabe» erfüllen, «dem lebendigen Leben zu dienen»<sup>523</sup>.

## Staat und Natur: Die Wiederherstellung der ursprünglichen Norm

Der Staat, diese «rechtssetzende staatliche Zwangsgewalt, fehlte bei den nordischen Völkern ursprünglich überhaupt»<sup>524</sup>, stellt Helmut Nicolai fest. Diese regierten und regulierten sich bestens in aller Autonomie und Unmittelbarkeit, denn sie gehorchten der Natur und ihrer Natur. Der Staat tauchte erst viel später auf, mangels anderer Lösungen und infolge der Rassenmischungen, die den Geist der nordischen Rasse beeinträchtigten. Diese Mischungen haben Verwirrung in den Köpfen geschaffen und den Verlust alter Richtmarken bewirkt: «Die Rassenzersetzung hatte alle sittlichen Bindungen gelöst, stattdessen hielt nun die äussere Macht und die Zwangsgewalt des Staates die Menschen zusammen.»<sup>525</sup> Für die Staatsverehrer, die im Europa der Zwischenkriegszeit gut vertreten waren, «ist Recht das, was die willkürlich schaltende Staatsgewalt anordnet». Für die Nationalsozialisten dagegen

*ist das Recht eine ewige, sittliche Grösse, die über der Staatsgewalt steht und von dieser nicht geändert werden kann. Dort hat die Macht das Recht, hier herrscht das Recht über die Macht [...]. Dort wird als Recht angesehen, was in Gesetzen niedergelegt ist – positum, daher Positivismus –, hier ist nur das Recht, was der ewigen Rechtsidee gemäss ist, die hoch erhaben über allem Irdischen in den Sternen steht – hier herrscht der Rechtsidealismus. Dort ist das Sittliche vom Rechtlichen völlig losgelöst, hier ist das Recht der Ausdruck der sittlichen Weltordnung.*<sup>526</sup>

Dem Staat bleibt demnach nur eine Funktion: er «schafft nicht das Recht, er formuliert es nur»<sup>527</sup>. Dieses geistige Umfeld erklärt die zahlreichen Angriffe führender Nationalsozialisten allein auf die Idee des Staates. Hitler geht 1934 in Nürnberg mit diesem hart ins Gericht. Leni Riefenstahl hat diese Rede im Film festgehalten. Er schrieb allerdings auch schon *‘m Mein Kampf*:

*Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfasst erstlich den rassenmässigen Bestand [...]*<sup>528</sup>

Die Institution Staat ist also dem Leben, die Struktur der Biologie untergeordnet:

*Wir haben schärfstens zu unterscheiden zwischen einem Staat als Gefäss und der Rasse als dem Inhalt. Dieses Gefäss hat nur dann einen Sinn, wenn es den Inhalt zu erhalten und zu schätzen vermag: im anderen Fall ist es sinnlos.*<sup>529</sup>

Dementsprechend vermag Hitler sich

*unter einem Staat also nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt.*<sup>530</sup>

Innenminister Frick betont zwar, dass nach nationalsozialistischer Lehre der Staat als höchste Autorität zu gelten hat. Zugleich aber ist der Staat nichts als ein blosses Mittel im Dienste des Volkes. Die nationalsozialistische Bewegung bedient sich seiner, um Wohlergehen und Leben des deutschen Volkes zu gewährleisten. So, wie die die NSDAP weniger eine Partei denn eine Bewegung ist, so darf der Staat nicht erstarren, sondern er muss sich stets offen halten für die «Bewegungen des Lebens».<sup>531</sup>

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEURTEN

Hans Frank geht noch darüber hinaus. Wie für Hitler und Frick ist auch für ihn der Staat «nur Mittel zum Zweck», er fügt dem aber hinzu, er sei eine «Anstalt im Dienste des Volkes»<sup>532</sup>.

Reinhard Höhn, der nach 1945 zu einem der Väter einer neuen Disziplin, des «Managements», werden wird, ist bereits in den 1930er Jahren der Theoretiker dieser dezentralisierten, entzerrten und beweglichen Vorstellung eines Ad-hoc-Staates, der aus kurzlebigen (labilen) und flexiblen Anstalten besteht, die ebenso dynamisch und reaktionsschnell sind wie der alte, statische und kompakte Staat träge war. Carl Schmitt hingegen, der mit römischem Recht, Katholizismus und *summa potestas* des Staates gross geworden ist, versetzt diese Dekonstruktion des Staates in Schrecken.

Wenn politisches Handeln es zum Ziel hat, sich dem Leben anzupassen, um es zu hegen und zu pflegen, dann braucht es dazu Mittel, die so beweglich sind wie das Leben selbst. Die Kritik an Statik und Verkrustung ist in Text und Film allgegenwärtig. So beklagt sich der Forscher Robert Koch alias Emil Jannings in einem berühmten Film<sup>533</sup> darüber, dass hier der Heilige Bürokratius<sup>534</sup> regiere, als er feststellt, dass in dem Labor, an dessen Spitze er berufen wurde, die Arbeitszeit um 17 Uhr endet. In seinem Kampf mit dem Tod, gegen die Tuberkulose, muss Koch sich mit den vereinten Kräften der Priester, die seine Experimente verteuflern, und des Herrn Rechnungsrats, der ihn an die geltenden Regeln erinnert, auseinandersetzen. Dazu kommt der «Papst der Medizin», von Virchow, der die These von der Bazilleninfektion verwirft und der Theorie der inneren Degeneration verhaftet bleibt. Zwei berühmte Filme des Dritten Reichs, *Carl Peters* und *Kolberg*, zeigen zwei Beamte bei ihrem Versuch, sich von der tödlich einengenden Norm zu befreien.

Ihr Ziel: sich dem Leben anpassen, damit das Lebendige nicht vom Tod erfasst wird. Achim Gercke, Doktor der Chemie und Genetikexperte, als solcher in der NSDAP zuständig für Begutachtungen der Erbsubstanz, erläutert: «Das Recht kann nur dann dem Leben gerecht werden und dem Naturgesetz zum Recht verhelfen, wenn es einem biologischen Denken entspringt. Biologisches Denken bedeutet, den Volksaufbau organisch und nicht etwa organisatorisch zu sehen.»<sup>535</sup>

Der Ministerialbeamte und Richter Erich Volkmar widmete dem Gegensatz von Statik und Dynamik im Rechtswesen mehrere Veröffentlichungen: «Statisch ist die römische Anschauung [...] dynamisch die germanische.»<sup>536</sup> Die erste ist starr und einengend, denn sie beruht auf dem unnatürlich-abstrakten Mechanismus einer staatlich garantierten Handlungsverpflichtung, während die zweite natürlich und ethisch ist, da sie auf einer Beziehung wechselseitigen Vertrauens, einem «Treueverhältnis»<sup>537</sup>, beruht.

Statik und Starre sind die Folgen der übersteigerten Abstraktheit des spätrömischen Rechts, des Rechts der Epoche rassistischen Verfalls. Als Symbol und (negatives) Beispiel für diese Starrheit des Rechts zitiert der Autor die «Goldklausel»



oder «Werterhaltungsklausel», die bestimmt, dass die geschuldeten oder geforderten Beträge laut Nominalwert und nicht entsprechend ihrem realen Wert zu überweisen oder zurückzuzahlen sind. Diese Bestimmung ist insbesondere während der Hyperinflation der Jahre 1922/23 mit verheerenden Wirkungen angewendet worden. Dadurch wurden viele Schuldner im Handumdrehen schuldenfrei, während die Gläubiger auf ihren Aussenständen sitzenblieben und zugrunde gingen. In Verbindung mit dem Trauma durch die Hyperinflation war dieser monetäre Nominalismus ein leicht eingängiges Beispiel, um die fatalen Folgen juristischer Fiktion und Abstraktion anzuprangern. Dies tut zum Beispiel Alfred Rosenberg, wenn er sich in einem Beitrag vom Sommer 1932 auf die Gleichsetzungen des monetären Nominalismus sowie des juristischen Gleichheitsdenkens bezieht und, so wie Falk Ruttke<sup>538</sup>, den Satz «Mark gleich Mark, Mensch gleich Mensch» in Frage stellt.<sup>539</sup> Volkmar's Feststellung «Die starre Goldklausel [...] entspricht einem statischen Denken»<sup>540</sup> klingt wie das Echo von Rosenberg. Für diesen ist es eine ebenso abwegige wie unheilvolle Fiktion zu behaupten, eine Mark sei auch dann eine Mark, wenn der Geldwert sich völlig geändert hat. Es ist auch ein Zeichen für die Verhaftung des Rechts im Schriftlichen, hier im Nominalwert, der auf dem Geldschein, der Münze oder dem Wechsel vermerkt ist. Rosenberg, der das Urteil in der Potempa-Affäre schärfstens angreift und behauptet, «Mensch ist nicht gleich Mensch, Tat nicht gleich Tat», bezieht sich in seiner Justizkritik auch auf den monetären Sektor: «Die gleiche Justiz' erklärte während der wahnsinnigen Inflation, Mark sei gleich Mark, und dieser Irrsinn des ‚objektiven Denkens‘ kostete Tausende von Menschenleben, der Nation aber ihr gesamtes gespartes Volksvermögen.»<sup>541</sup> Für Volkmar haben die Regeln eines lebendigen Rechts, eines Rechts, das atmet, «nicht starr, sondern so gestaltet [zu sein], dass sie örtlich und zeitlich jeweils den Umständen angepasst werden können»<sup>542</sup>.

## Das Christentum vom jüdischen Element befreien?

Wenn es möglich erscheint, das Recht mit dem Leben zur Deckung zu bringen, gilt das dann auch für die religiöse Norm? Es ist durchaus ausgeschlossen, dass Jesus ein «Vollblutsjude» gewesen sei, ist bei Rassisten, die sich mit solchen Dingen abquälen, seit Ende des 19. Jahrhunderts zu lesen. Wie kann man als Deutscher denn Christ sein? – Steht es einem Deutschen mit rassistisch untadeligem Stammbaum so ohne Weiteres frei, einem jüdischen Propheten, der als Sohn des jüdischen Gottes auftrat und in Judäa, dem Land am Jorda, geboren wurde?

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEBURTEN

Land am Jordan, geboren wurdet Diese Frage beschäftigt die rassistischen und antisemitischen Kreise, die seit dem 19. Jahrhundert das christliche Kind nicht mit dem antisemitischen Bad ausschütten wollen.<sup>543</sup> Bei ihrer Suche nach Anhängern in nationalistischen und konservativen Kreisen sind diese rassistischen Zirkel darauf bedacht, die christliche Religion zu schonen, denn diese hat den Besitzenden und Herrschenden seit dem Altertum so manchen guten Dienst erwiesen. Wie könnte die gesellschaftliche Ordnung aufrechterhalten werden, wenn ihre transzendente Absicherung erschüttert würdet

Nach 1933 stellt sich die Frage mit neuer Schärfe und Aktualität. Man kann Christ und Deutscher sein, wenn man den «Deutschen Christen» anhängt. Diese greifen etliche Antworten auf, die bereits im 19. Jahrhundert gegeben wurden, um einen christlichen und rassistischen Glauben sowie eine deutsch-christliche Kirche zu legitimieren. Diese Bewegung, die sich innerhalb der protestantischen Rechten entfaltete, hat eine institutionelle Basis, die Reichskirche mit Bischof Müller an der Spitze, aber auch ein intensives geistiges Leben, das sich u.a. in der Schaffung eines «Instituts zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben» niederschlägt. Dieses wird von dem jungen und hochbegabten Theologen Walter Grundmann geleitet, der sich bei seiner feierlichen Amtseinführung in Eisenach – also in der Stadt, in der Luther die Bibel ins Deutsche übertrug – in Betrachtungen über die «Entjudung des religiösen Lebens als Aufgabe deutscher Theologie»<sup>544</sup> ergeht.

Grundmann geht davon aus, dass die «deutsche Revolution» mit einer «völkischen Theologie» einhergehen müsse<sup>545</sup> und zollt Luther seinen Tribut. Dieser wird von ihm dadurch für die nationalsozialistische Causa vereinnahmt, dass er die Reformation als «deutsche Selbstbesinnung» und somit als eine der Vorläuferinnen der Umwälzungen des Jahres 1933 versteht.<sup>546</sup> 1933 hat es unternommen, die Fehler von 1789 zu korrigieren: «Der Nutzniesser der französischen Revolution und der hervorragende Träger ihrer Ideen war nämlich das Judentum geworden, dem die Ideen der französischen Revolution das Ghetto geöffnet hatten»,<sup>547</sup> um sie dann auch noch rechtlich gleichzustellen. Erst von da an sind die Juden zum christlichen Glauben übergetreten, um besser in den postrevolutionären Gesellschaften aufzugehen, in die sie einwanderten, um sie zu unterwandern. Sie liessen sich taufen und begannen Jesus zu preisen, den sie doch vor 1789 so sehr hassten, dass sie ihn töteten! Anders gesagt, Jesus war keine Jude, wie es hinlänglich der Hass belegt, mit dem ihn die Juden verfolgen. Die Judaisierung Jesu begann erst im 19. Jahrhundert und seither, seit Französischer Revolution und Judenemanzipation, «wird Jesus in immer stärkerem Masse vom Judentum für sich selbst mit Beschlag belegt»<sup>548</sup>.

Im Altertum stand Jesus den Griechen näher als den Juden. Grundmann stützt sich in dieser Frage auf Arbeiten des Theologen Johannes Leipoldt, die dieser

1941 unter dem Titel *Jesu Verhältnis zu Griechen und Juden*<sup>549</sup> vorlegte. Leipoldt legt dort dar – um es mit den Worten einer Annonce für sein Werk in einem Buch von Walter Grundmann zu sagen – «dass Jesu ganzes Wirken gegen das Judentum gerichtet ist», «dass Jesu Art völlig unjüdisch ist» und «dass Jesus vielfach mit dem Denken der Griechen übereinstimmt, also mit dem geistig führenden arischen Volke der damaligen Zeit»<sup>550</sup>. Jesus ist Arier, er denkt und handelt als solcher. Dies beweist hinlänglich die Tatsache, dass die oberflächlich christianisierten Juden wieder zum Judentum zurückkehren, während die Griechen, die nordischen Blutes sind, sich zu dieser echt arischen Religion bekennen. Diese These vom Arier Jesus ist nicht nur der fromme Wunsch protestantischer Theologen, die sich darum bemühen, so viel wie möglich von ihrer Kirche und ihrem Glauben zu retten. Hitler selbst ist davon überzeugt, dass Jesus zumindest Halbarier war, also nicht ganz jüdisch, vielleicht überhaupt nicht jüdisch. In seinen Tischgesprächen präsentiert er seinen Tischgenossen folgende Version: «Jesus war bestimmt kein Jude. Die Juden nannten ihn ja auch einen Hurensohn, den Sohn einer Hure und eines römischen Soldaten.»<sup>551</sup> Drei Jahre später wiederholt Hitler diese Auffassung in leicht variiertes Form: «Jesus war sicher kein Jude, denn einen der ihnen hätten die Juden nicht den Römern und dem römischen Gericht ausgeliefert, sondern selbst verurteilt. Vermutlich wohnten in Galiläa sehr viele Nachkommen römischer Legionäre (Gallier), und zu ihnen gehörte Jesus. Möglich, dass seine Mutter Jüdin war.»<sup>552</sup>

Wie so oft, wiederholt Hitler, dieser Universaldilettant mit Elefantengedächtnis, auch hier nur, was er andernorts aufgeschnappt und abgespeichert hat. Das angebliche Ariertum Jesu ist eine uralte Mär, die es den Christen gestattet, ihre Liebe zum Gekreuzigten und ihre Verehrung der nordischen Rasse miteinander zu vereinbaren. In eben diesem Geist bekennt sich das Programm der NSDAP von 1920 zu einem «positiven Christentum», dem Hitler aus persönlichen Gründen, aber auch aus Opportunismus lange anhängen sollte: Erst in den 1930er Jahren wird Hitler angesichts der Vorbehalte des Vatikans gegenüber den rassenhygienischen Gesetzen innerlich mit dem Christentum seiner Kindheit brechen und eine Zukunft ohne Christentum ins Auge fassen. Der Rechtsanwalt Hermann Meyer, einer der besten Vertreter dieser christlich-arischen Strömung, liefert eine praktikable Definition dieses «positiven Christentums». In seinem umfangreichen, mit Bildungsgut vollgestopften Kompendium *Der deutsche Mensch*, das sich mit der «völkischen Weltanschauung» und der «deutschen Volksgemeinschaft» befasst, schreibt er: «Erst wir Völkischen geben Christus die Ehre, die ihm gebührt»,<sup>553</sup> weil sie ihn ja nicht als Juden betrachten, dafür aber seine Botschaft ernst nehmen. Meyer befürwortet «die Abscheidung des Alten Testaments als einer Glaubensgrundlage. Es gehört der Religionsgeschichte an, aber nicht mehr der lebenden christlichen Religion. Der Gott der Juden ist eben nicht der Gott Christi.»<sup>554</sup> Erst

die Epigonen Christi haben das Christentum verstümmelt; allen voran der Jude Paulus, der aus der positiven und lebendigen Religion Jesu eine Religion des Todes gemacht hat. Nein; der Mensch ist nicht schuldig; er ist kein gefallenes Wesen. Ganz im Gegenteil: Er erhebt sich in einem fortlaufenden Prozess «steigender Enttierung». Nein, Christus war «kein Asket; sondern stand mit beiden Füßen im Volk und im Leben».<sup>555</sup>

Zwar ist die SS ihrem Selbstverständnis nach entschieden antichristlich; gleichwohl hält sie sich deutlich zurück; sobald von der Person Jesu die Rede ist. Ein Rundschreiben des Reichsführers SS weist ausdrücklich darauf hin; dass man in den weltanschaulichen Schulungen darauf zu achten habe; Jesus nicht etwa als Angehörigen des jüdischen Volkes zu diffamieren: «Bei der weltanschaulichen Schulung verbiete ich jeden Angriff gegen Christus als Person, da solche Angriffe oder die Beschimpfung von Christus als Juden unserer unwürdig und geschichtlich bestimmt unwahr sind.»<sup>556</sup>

Gleichwohl war Jesus doch eher am See Genezareth als in den Dünen von Rügen zu Hause. So muss auch ein Walter Grundmann in seiner Ansprache zum Beginn der Arbeiten seines Instituts einräumen; «es lässt sich nicht leugnen; dass die heiligen Schriften [...] jüdischen Geist atmen» und das Christentum «seinen geschichtlichen Ausgangspunkt in Palästina hat»<sup>557</sup>. Dies zwingt zu «historisch-kritischer» Arbeit; die in rassistischer Feinanalyse den göttlichen nordischen Weizen von der orientalisches-jüdischen Spreu trennt. Dem Theologen und Historiker Grundmann stellt sich dabei schmerzlich die Frage: «Gehört dieses unleugbare Moment [nämlich die Entstehung in Palästina] zu Wesen und Wahrheit christlichen Glaubens?»<sup>558</sup> Der munter zupackende Grundmann ist sich sicher, dass weitere ernsthafte Forschung zur «Ablösung bisheriger Selbstverständlichkeiten»<sup>559</sup> führen wird. Er ist sich seiner Sache dermassen sicher, dass er diese Formulierung gleich sechsmal auf zwei Seiten verwenden wird.<sup>560</sup> Er fordert dazu auf, die Arbeit der Reformation fortzuführen: «Die Reformation ist keine abgeschlossene Grösse, sondern sie geht fort [...] es ist gerade die reformatorische Aufgabe des Protestantismus, den Unterschied zwischen der ewigen Wahrheit und der verschiedenen geschichtlichen Gestalt zu erkennen.»<sup>561</sup> Zu diesen unglücklichen Fügungen der Geschichte zählt die eher unangemessene Geburt Christi in Judäa. Doch das ist nur ein Detail, im Hinblick auf Wahrheit und Wesen des Christentums nicht mehr als ein Betriebsunfall der Geschichte.

Das *Institut zur Erforschung des Einflusses des Judentums auf das deutsche religiöse Leben* hat ein klar vorgezeichnetes Programm: «Ein heilsgeschichtliches Monopol für das Alte Testament kann es nicht geben.»<sup>562</sup> Daher steht eine wissenschaftliche Ausgabe «der vier Evangelien, die die ältesten Traditionen ablöst»<sup>563</sup>, auf der Tagesordnung. Diese Arbeit an der Entjudung der christlichen

Religion gehört zu den Gebieten, auf denen das Deutschtum angesichts der Überfremdung und der Invasion durch das Judentum um sein Überleben ringt:

*Im grossdeutschen Schicksalskampf der ein Kampf gegen das Weltjudentum und gegen alle zersetzenden und nihilistischen Kräfte ist, gibt die Arbeit des Instituts an ihrem Platze das Rüstzeug zur Überwindung aller religiösen Überfremdung im Innern des Reiches an die Hand [...]. So stellt sie ein Stück des Kriegseinsatzes der deutschen Religionswissenschaft dar.<sup>564</sup>*

Die Bewegung der Deutschen Christen stösst bei dem Juristen Carl Schmitt auf das grösste Wohlwollen. Auch Professor Plettenberg verfolgt das Ziel, das Recht zu entjuden. So lädt der Katholik Carl Schmitt die Vertreter der Deutschen Christen zum grossen Kolloquium ein, das er 1936 zum Thema «Das Judentum in der Rechtswissenschaft» veranstaltet. In seinem Einführungsvortrag zitiert Schmitt zweimal die Stelle *in Mein Kampf* an der Hitler schreibt: «Indem ich mich des Juden erwehre, kämpfe ich für den Herrn.»<sup>565</sup> So wie Carl Schmitt das Recht von der Überformung durch fremdes, jüdisches Recht befreien will, so wollen die Deutschen Christen den jüdischen Geist aus Geschichte, Tradition und Botschaft des Christentums austreiben. Sie geben 1941 ein Volkstestament heraus, eine Ausgabe des Neuen Testaments, aus dem die Bezugnahmen aufs Alte Testament entfernt wurden.<sup>566</sup> Im gleichen Jahr kam auch noch ein «judenfreier» Katechismus<sup>567</sup> und ein ebenso «judenreines» Buch mit Psalmen und Kirchenliedern<sup>568</sup> heraus.

Trotz aller Bemühungen und akrobatischen Verrenkungen ist es den Deutschen Christen nie wirklich gelungen, Christus und das Christentum zu entjuden. Grundmann und seine Freunde kommen nie hinweg über dieses «unleugbare Moment» der jüdischen Herkunft Jesu und die organische Verbindung zwischen alltestamentarischer jüdischer Tradition und dem Neuen Testament, das ohne das Alte einfach nicht denkbar ist. Die SS bleibt jedenfalls stets skeptisch und erklärt das Unterfangen der Deutschen Christen ohne Umschweife für schlicht «an ihrer Zielsetzung gescheitert»<sup>569</sup>.

## Zurückfinden: In der Rasse, mit Hilfe der Rasse

Die Reformation, der Fakultätenstreit und dann der «Kampf der Götter» haben erst Zweifel gesät und am Ende zu einem Wertechaos geführt. Zum Glück hat Deutschland in der Rasse den Schwerpunkt jeglicher Normativität gefunden: Es ist nicht nur so, dass der unmittelbare biologische Instinkt den richtigen Weg weist, sondern die Rasse selbst ist Grundstein wie Prüfstein aller ethischen und

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEBURTEN

juristischen Norm: «Der Nationalsozialismus hat den Rassengedanken in den Mittelpunkt seiner Welt- und Lebensanschauung gestellt [...]; für alle erlassenen Gesetze bildet der Rassengedanke letzten Endes die eigentliche Grundlage»<sup>570</sup> – und das seit 1933.

Justus Wilhelm Hedemann, Professor für Bürgerliches Recht an der Universität Berlin, veröffentlicht 1941 die Bilanz von «sieben Jahre [n] stiller Gemeinschaftsarbeit»<sup>571</sup> einer Sonderkommission der von ihm geleiteten Akademie für Deutsches Recht, deren Aufgabe es war, ein «Volksgesetzbuch» zu erarbeiten. Dabei ging es darum, das BGB zu ersetzen, aber «keine müde Nachahmung der vorangegangenen Gesetzbücher des 19. Jahrhunderts» vorzulegen. Nein: «Hier spricht vielmehr durchaus die Natur.»<sup>572</sup> Zwei Prinzipien sind es nämlich, die dieses neue Gesetzbuch bestimmen sollen. Zum einen: «Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes»,<sup>573</sup> zum anderen: «Deutsches Blut, deutsche Ehre und Erbgesundheit sind rein zu halten und zu wahren. Sie sind die Grundlagen des deutschen Volksrechtes.»<sup>574</sup> Im Falle von so entschiedenen Gegnern von Kodifizierung und Abstraktion mag ein solches Unterfangen überraschen, doch man täusche sich nicht: «Es soll die Dynamik des rechtlichen Lebens anerkannt werden.»<sup>575</sup> Dieses Gesetzbuch wird weder eine Zwangsjacke noch ein Korsett sein, sondern ein «Strombett», in dem «brausendes Leben» fließen wird, um es in der Freisler'schen Metaphorik zu sagen. Hedemann zitiert ihn:

*Die heutige Gesetzgebung soll den Lebensnotwendigkeiten und der völkischen Entwicklung Wegweiser und Strombett sein, sie soll allen Ehrgeiz darein setzen, statt die Kraft der Entwicklung abzdämmen, sie durch ein festes Strombett zusammenzuhalten und zu stärken.*<sup>576</sup>

Die Kodifizierung ist dabei auch Ausdruck und Verstärkung der «Einheit des deutschen Volkes»<sup>577</sup>, denn sie ist ein wirksames Mittel «gegen das drohende Splittertum in unserem Rechtsleben»<sup>578</sup>, das so lange einherging mit der Verstreuung der germanischen Stämme und dem Fehlen nationaler Einheit.

Alle Normativität lebt und liegt in der Rasse mit ihren angeborenen Werten: Die «Grundnormen»<sup>579</sup> der Rassengemeinschaft sind «Ehre, Treue, Wahrheit». Diese sind «ethisch bedeutsame Grundnormen»<sup>580</sup>. «Verstöße gegen die Grundnormen sind immer Verbrechen»,<sup>581</sup> denn – wie ihr Name bereits sagt – bilden sie die Grundlage der Gemeinschaft. Alle weiteren Normen sind demgegenüber sekundäre Hilfsnormen bzw. «Ordnungsnormen»<sup>582</sup>, die lediglich ein schadenfreies menschliches Zusammenleben gestatten, ähnlich den Regeln der Strassenverkehrsordnung: «Wichtig ist nur, dass alle auf der rechten oder der linken Strassenseite fahren»,<sup>583</sup> wenn das einmal festgelegt wurde. Eine solche Entscheidung ist aber reine Konvention und entbehrt jeglicher biologischen Bedeutung.

Die «Substanzwerte» des deutschen Volkes sind Rasse, Boden, Arbeit, Gemeinschaft und Ehre, fünf Säulen des Glaubens, deren Anzahl und Bezeichnung sich ändern kann, sich aber insgesamt als recht stabil erweist. Festzuhalten ist, dass keiner dieser Termini je wirklich juristisch definiert wird: Sie sind in und an sich so bedeutend, dass sie lediglich beschwörend wiederholt werden, was rhetorisch wirksam und intellektuell ausgesprochen bequem ist. Ihre vage bzw. fehlende Definition gestattet ein Höchstmass an Interpretierbarkeit, ganz so wie die Generalklauseln, die so allgemein gelten, dass sie nie spezifiziert werden, zum A und O der Rechtspraxis befördert werden.

Ihr Inhalt ist eigentlich auch gar nicht so wichtig. Ihr Wert liegt in ihrer Beschwörungskraft. Rasse, Ehre, Arbeit, Boden und Volksgemeinschaft sind konkrete Wirklichkeiten und keine «blutleere Abstraktion»<sup>584</sup>. Im Gegensatz zu den abstrakten «Formalwerten» wie Gleichheit, Allgemeingültigkeit usw., die keinerlei Wirklichkeit entsprechen, aber bislang gepriesen wurden, sind diese Realitäten «Substanzwerte». Der «Begriff des Volkes umfasst dessen innere Werte. Das Recht hat nicht die Aufgabe, Formalwerte zu schützen, wie etwa die Rechtsordnung oder den Justizmechanismus, sondern der Schutz muss sich auf die Substanzwerte erstrecken.»<sup>585</sup>

Die Rechtskultur muss heruntergebrochen werden auf die moralische Natur des deutschen Volkes. Um wieder die Gerechtigkeit herrschen und das wahre Recht triumphieren zu lassen, muss man zurückfinden zu den glücklichen vorgeschichtlichen Zeiten vor Vermischung und Überfremdung. Das ursprüngliche Germanentum in «seiner engen Verbundenheit mit dem Naturhaften [...] war ein wahres Volksrecht. In der historischen Entwicklung allein liegt es begründet, dass dieses deutsche Volksrecht uns in den letzten Jahrhunderten fremd geworden ist.»<sup>586</sup> Es genügt, zeitlich zurückzugehen und in das Innerste der deutschen Seele und des Rasseninstinkts der Volksgemeinschaft einzutauchen: das «gesunde Volk» besitzt ein «echtes Rechtsempfinden»; in ihm allein ruht das «wahre Recht» und nur dadurch, dass sie sich an das Volk und dessen gesunden Menschenverstand wenden, können Gesetzgeber und Richter «eine organische Verbindung des Naturgesetzlichen mit dem Formalrechtlichen»<sup>587</sup> schaffen, sprich: die Naturgesetze durch menschliche Regelungen und Rechtssprüche formalisieren.

Dieses aus dem Leben hervorgegangene Recht wird auch endlich dem Recht dienen, und so wird der *circulus virtuosus*, der positive Zirkel, geschlossen: «Nur wenn die naturgesetzlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Volksgemeinschaft in der Rechtsordnung ihre Form bekommen haben, kann die Rechtsordnung für das Volksleben von Nutzen sein.»<sup>588</sup> Das Beispiel schlechthin für eine gelungene Übereinstimmung zwischen formellem staatlichem Recht und den Naturgesetzen ist das Verbot jeglicher Vermischung deutschen und jüdischen

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEURTEN

Bluts. Als wahrer Propagandist der nationalsozialistischen Sache bekräftigt Hans Frank immer wieder, dass das Reich die Nürnberger Gesetze keineswegs aus Bosheit, Ekel oder – Gott bewahre! – Judenhass erlassen hat. Dies ist vielmehr angesichts einer offenkundigen Gefahr im Verzug geschehen, im biologischen und historischen Zusammenhang des Niedergangs der nordischen Rasse durch Mischung und immer stärkeren Angriff von aussen, eben weil der Führer Sorge trug, «dass die Beachtung der Rassengesetzlichkeit, der natürlichen Gegebenheiten eines Volkes, endlich staatliches Gesetz»<sup>589</sup> wurde.

Die Nürnberger Gesetze werden zum Inbegriff eines Gesetzes erhoben. Hier haben wir ein Gesetz vor uns, das dafür sorgt, dass biologische Naturnotwendigkeit und formale Rechtsvorschrift eins werden dank eines Gesetzgebers, der sich endlich seines Auftrags bewusst wird: den Willen der Natur aufzuschreiben. Diese Gesetze sind so natürlich, dass sie eigentlich nichts Neues sagen. Die mit grösser Weisheit, Besonnenheit und Naturnähe gesegneten Völker besaßen allesamt eine strenge Rassengesetzgebung, wie der Rechtshistoriker Johann von Leers in seinem Werk *Blut und Rasse in der Gesetzgebung* aus dem Jahr 1936 beweist: nämlich die Inder, Iranier, Spartaner, Athener, Römer, das deutsche Mittelalter – aber auch die Juden, die niemandem nachstanden, wenn es darum ging, Fremdlinge von der Zeugung auszuschliessen. All diese Beispiele belegen, dass die Rassentrennung die älteste und meistverbreitete Sache der Welt ist.<sup>590</sup>

Die Aufgaben von Gesetzgeber und Richter werden also von der Natur vorgegeben, die sich ihrerseits in der Geschichte der Urvölker entäussert:

*Wir Juristen sichern alle Werte, auf denen sich der Staat aufbaut, dadurch, dass wir das Gewissen des Volkes und seine Seelentiefe zu unserem Wesensinhalt unseres Rechtslebens machen. Des Volkes Seele muss die Seele des Rechts sein.*<sup>591</sup>

Nur so wird die Norm dem Leben dienen, nur so wird das deutsche Volk sie anerkennen und befolgen. Damit ist für Hans Frank auch gleich die Definition des Rechts gefunden:

*Wir Nationalsozialisten verstehen unter Recht die auf unserer germanischen Rassegrundlage sich entwickelnde Lebensordnung unseres Volkes mit dem Ziele des Schutzes der Allgemeinheit nach aussen und nach innen durch vom Volke anerkannte und geübte Regeln.*<sup>592</sup>



## Leben des Volkes und Tod des Paragraphen

Das positive Recht, so wie es sich vor 1933 in Deutschland in Theorie und Praxis darstellt, ist eine Katastrophe, «eine einzige Schuldenmasse»<sup>593</sup> als Erbschaft einer von Vermischung und Entfremdung geprägten Vergangenheit, kurz ein Passivposten in der deutschen Bilanz, der – im doppelten Wortsinn – zu «liquidieren»<sup>594</sup> war.

Unter dem Einfluss der grossen Rezeption des spätrömischen, dekadenten und verjudeten römischen Rechts, dann des Zeitalters des Absolutismus und schliesslich der Französischen Revolution und ihrer Folgen sind die Deutschen zu «Paragraphensklaven»<sup>595</sup> geworden: «Der Paragraph, dieses an sich so harmlose Zeichen einer ziffermässigen Aufeinanderfolge von Rechtssätzen, wurde im Volksbewusstsein zum gestaltgewordenen Symbol des lebens- und wirklichkeitsfremden Rechtsgedanken»,<sup>596</sup> ist in einer Veröffentlichung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes zu lesen.

Dieses Zeichen wird so sehr verabscheut, dass es zum Opfer symbolischer Tötungshandlungen wird: Während eines Sommerlagers von Rechtsreferendaren in Jüterbog bei Potsdam wird ein Galgen errichtet, um ein armseliges Paragraphenzeichen aus Papp aufzuhängen. Diese Hinrichtung wurde sogar in einer filmischen Wochenschau gezeigt. Die Deulig-Tonwoche vom 2. August 1933 enthält einen Bericht über das Referendarlager von Jüterbog, der den Sinn des Lagers und dieser In-effigie-Hinrichtung erläutert. Nach den Worten des Kommentators, der darlegt, dass die Erziehung zum Gemeinschaftsleben eines der Ziele des neuen Staates ist, spricht Staatssekretär Freisler davon, dass sein Vorgesetzter, Justizminister Hans Kerri, erstmals auf den Gedanken kam, die Kandidaten von einer einsamen Examensvorbereitung im stillen Kämmerlein abzuhalten. Nun leben sie gemeinschaftlich, kameradschaftlich in freier Natur statt sich, über Gesetzbücher gebeugt, die Augen zu verderben. Statt egoistisch an ihrem individuellen Erfolg zu arbeiten, bereiten sie sich auf ihre Rolle als Soldaten des Nationalsozialismus und Rückgrat des neuen Staates vor.<sup>597</sup> Am Ende der Reportage richtet sich die Kamera auf einen Galgen, an dem ein Papp-Paragraph baumelt, während die «Kameraden» Referendare sein Ende bei strahlendem Sonnenschein besingen.<sup>598</sup> Ein Foto aus dem Bundesarchiv in Lichterfelde<sup>599</sup> zeigt Justizminister Hans Kerri, wie er lächelnd am Fuss des Galgens steht, neben ihm Dr. Christian Spieler, der SA-Obersturmbannführer, Generalsstaatsanwalt und Leiter des Lagers, sowie sein Stellvertreter und Verwaltungsleiter des Lagers, SA-Sturmführer Heesch.<sup>600</sup>

Den Paragraphen töten, damit das Volk lebt: den Tod (der Abstraktion) umbringen, damit das Leben lebt. Das alles ist einmal mehr schrecklich tautologisch, aber zugleich höchst wirksam. Hans Frank, der nicht müde wird, «die rein formale Welt, die leere Kommentierung, die unfruchtbare Papierarbeit»<sup>601</sup> weit von sich

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEURTEN

zu weisen, beschert auch dem Paragraphen eine Beerdigung erster Klasse. Als Vorsitzender des Juristenstandes empfiehlt er den Beamten, sich alle erdenklichen Freiheiten im Umgang mit den Normen, die ihr Handeln bestimmen sollen, zu nehmen:

*Nicht der Paragraph im materiell-liberalistischen Sinne soll an sich der Tyrann des Lebens sein, nein, wir wollen, dass das Leben der Nation über den Paragraphen herrscht [...]. Dies bedeutet, Volksgenossen, dass das Rechtssystem im kommenden Staat identisch sein müsste mit der Erkenntnis, dass wichtiger als die Erfüllung eines Paragraphen im alten Sinne die Erhaltung der Verbundenheit der Nation ist, dass niemals etwas Recht sein kann, was der Entwicklung des Volkes vernichtend im Wege steht, dass Recht ist, was dem Volke nützt, und alles, was dem Volke schadet, Unrecht zu sein hat. Es müsste unmöglich gemacht werden, dass auf deutschem Boden irgendwelche antideutsche Strömungen die Hilfe des deutschen Rechtes gegen das eigene Volk anrufen könnten.*<sup>602</sup>

Der Tod des Paragraphen und das Ende der Tyrannei des Geschriebenen werden das Recht bei seiner Konzeption wie bei seiner Anwendung befreien. Nach jahrhundertelanger Herrschaft wird das Geschriebene endlich dem Leben das Feld überlassen: Der Tod wird nicht mehr nach dem Lebendigen greifen.

## Die Wiedergeburt des deutschen Rechts

Was tun, um das wahre deutsche Recht in der konkreten Rechtspraxis Wirklichkeit werden, um das ursprüngliche germanische Recht wiedererstehen zu lassen? Wie bereits zu sehen war, muss man dazu Rechtsgeschichte, Rassenbiologie, aber auch Ethnologie treiben und man muss die konkrete Praxis eines, wie beispielsweise in England, am Leben gebliebenen germanischen Rechts studieren.

Gestützt auf dieses Wissen, muss man auch die juristischen Kategorien von Grund auf neu denken, um sie umzustürzen und neu zu definieren. Es wäre fruchtlos, sich mit einem schlichten Gegensatz zu den gegenwärtigen Kategorien zu begnügen, stellt Karl Larenz fest. Dieser hervorragende Jurist, Professor für Bürgerliches Recht in Kiel, der einhellig als einer der begabtesten Hochschullehrer betrachtet wird, veröffentlicht ab 1933 mehrere Werke zur Rechtserneuerung, in denen er sich insbesondere einer Neubestimmung der Begriffe «Person» und «Sache» widmet, sowie der Beziehung zwischen Person und Sache.

Die Person wird im positiven deutschen Recht vor 1933 durch ihre «Freiheit» bestimmt. Diese Freiheit wird von Larenz als rein «abstrakt und negativ» abge-

lehnt, denn sie wird gerne als Schutz des Subjekts gegenüber Staat und Mitmenschen begriffen. Larenz tritt dafür ein, die Freiheit künftig konkret und positiv zu bestimmen: sie wird nicht mehr mit seinem Status als Individuum verbunden; der auf eine statische Rechtsauffassung verweist; sondern auf eine Position; eine Stellung: «Entscheidend für die Rechtsstellung des Einzelnen ist nicht mehr sein Personsein überhaupt; sondern sein konkretes Gliedsein; er ist etwa Bauer, Soldat; Geistesarbeiter; Ehegatte, Familienglied; Staatsdiener.»<sup>603</sup> Er verfügt nicht über absolut geltende und unveräusserliche Naturrechte als absolute und abstrakte Person, sondern über konkrete Rechte, die an seine Stellung gebunden sind, an seine Funktion innerhalb der Volksgemeinschaft, der er mit seinem Dasein und seinem Handeln dient.

Larenz wendet sich gegen das Phantasma eines universellen abstrakten – was etymologisch bedeutet: eines jeglicher Verbindung mit einer konkreten Wirklichkeit (etwa der Familie, der Gemeinschaft, der Rasse) entbundenen – Subjekts. Larenz<sup>7</sup> Vorschlag eines realistischen und serösen Verfahrens will wieder auf das Wirkliche, so wie der Jurist es vorfinden kann und muss, Bezug nehmen: Der Mensch wird in eine Gemeinschaft hineingeboren und bezieht Sinn und Dasein nur aus dieser Eingliederung, aus seiner Stellung in dieser Gemeinschaft. Daraus folgt: «Jeder Volksgenosse ist verpflichtet, der Gemeinschaft auf dem Platze, auf den sie ihn gestellt hat, nach seinen Kräften zu dienen.»<sup>604</sup> Daraus lässt sich un schwer ableiten, dass die Freiheit eines Mitglieds der Volksgemeinschaft ebenso wenig absolut und abstrakt ist wie seine «Rechtsstellung» innerhalb der Gemeinschaft: Sie ist relativ und konkret. Diese grundlegende Neudefinition der Rechtspersönlichkeit hat Folgen für die Beziehung zwischen Person und Sache. Noch bis vor Kurzem wurde diese Beziehung als Besitzverhältnis bestimmt, als «abstrakte Herrschafts- und Verfügungsmacht über eine bestimmte Sache»<sup>605</sup>: Eine abstrakte und absolute Person verfügte absolut, uneingeschränkt über eine abstrakte Sache. Künftig verfügt eine gebundene und konkrete Person über eine konkrete Sache in Bezug auf die Bedürfnisse der Volksgemeinschaft.

Larenz führt das Beispiel eines Bauern an, dem es bis vor Kurzem freistand, seine Ernte nicht einzubringen, wenn er daraus keinen hinreichenden persönlichen Vorteil ziehen konnte, etwa weil das zu arbeitsaufwändig war oder aber, weil er inzwischen vermögend geworden war und es nicht mehr nötig hatte zu arbeiten: «Es gab keinen positiven Rechtssatz, der dem Landwirt ausdrücklich gebot, seine Ernte einzubringen.»<sup>606</sup> Sofern das geformte, das in Gesetzen und Erlassen gefasste, Recht diese Pflicht noch immer nicht vorsieht, muss man laut Larenz auf das «ungeformte Recht» zurückgreifen, das Recht, das sich vom Leben der Gemeinschaft und dessen Notwendigkeiten herleitet. Dieses lässt «eine solche Pflicht des Landwirts als ein selbstverständliches Gebot erscheinen»<sup>607</sup>: «Die

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEBURTEN

Sicherung der Ernte ist für die Volksgemeinschaft lebenswichtig und sie ist in erster Linie Sache desjenigen, dem die Gemeinschaft dieses Stück Boden anvertraut hat/<sup>608</sup>

Auf weniger erklärende und anschauliche Weise stellt auch Roland Freisler in *Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken* derartige Überlegungen an. Das bis vor Kurzem herrschende «Rechtsdenken» war «abstrakt-rational-intellektuell» statt «bluthaft-konkret»<sup>609</sup> und «Teil des Lebens des Volkes»<sup>610</sup>. Man dachte abstrakt in Begriffen von Rechtssubjekt und Staatsbürger:

*Man dachte nicht mehr an Hof, Mieter und Wohnung, Handwerker und Werkstatt, den Soldaten und seine Aufgabe, die Fabrik und die Gemeinschaft der in ihr schaffenden Menschen, sondern man dachte an Grundstücke als unbewegliche Sachen, an das Eigentum als die der Idee nach unbeschränkte Herrschaftsgewalt des Menschen über eine Sache, an grosse Vertragstypen wie den der Miete, der Abart «Sachmiete» – sei es nun der möblierten Bude eines Studenten, der Wohnung des Arbeitmannes und seiner Familie oder eines Buches aus einer Mietbücherei – und der «Arbeitskraftmiete» (im Dienstvertrag).<sup>611</sup>*

Anstelle dieser abwegigen Abstraktion, die keine Entsprechung in der Wirklichkeit hat, muss man sich wieder der Konkretheit der Dinge und der Menschen zuwenden: Die Dinge sind vielgestaltiger Art und Funktion (ein Stift ist keine Scheune), und die Menschen haben die Gemeinschaftsaufgabe zu übernehmen, die ihren natürlichen Gaben am Besten entspricht – wobei dies alles sich aus ihrer Rechtsstellung als Bauer, Soldat, Lehrer, Mutter usw. ergibt. Jede Rechtsstellung ist die Zuweisung einer bestimmten Aufgabe: «Daher kann der pflichtvergessene Bauer abgemeiert, der volksvergessene Beamte beseitigt werden.»<sup>612</sup>

Derartige Überlegungen bleiben keineswegs beim rein Formalen stehen. Das neue Rechtsdenken findet seine Bestätigung in der Rechtspraxis. Wenn Freisler etwa schreibt, dass ein Bauer, der sich als seiner Aufgabe nicht würdig erweist, sein Land verlieren kann, bezieht er sich auf eine Bestimmung des «Reichserbhofgesetzes» vom 29. September 1933, das die Pacht an die tatsächliche Erfüllung der Pflicht des Pächters gegenüber der Volksgemeinschaft bindet: diejenige, diese Gemeinschaft zu ernähren. Das Gesetz sieht in der Tat vor, dass der unfähige Bauer vom Hof gejagt wird und nicht länger die ehrenvolle Bezeichnung «Bauer» führen darf. Zudem legt ein Beschluss des Grossdeutschen Reichstags vom 26. April 1942 auf Antrag des Präsidenten des Reichstags fest, dass der Führer «ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein [...] jederzeit in der Lage sein [muss], nötigenfalls jeden Deutschen – sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter [...], aus seinem Rang und seiner Stellung zu

entfernen»<sup>613</sup>, sofern er seinen Aufgaben nicht in angemessener Weise nachkommt.

Für Freisler lässt sich die vom Nationalsozialismus unternommene Neubestimmung des Rechts am Besten am Bodenrecht ablesen: «Richtig gesehen besteht die Rechtsbeziehung des Eigentums gar nicht zwischen Mensch und Sache ... ; sie liegt vielmehr im Verhältnis des Eigentümers zu den übrigen Rechtsgenossen.»<sup>614</sup> Wohl handelt es sich um eine nicht unmittelbare Beziehung zwischen Person und Sache – eine Beziehung, die «den schrankenlosen Absolutismus der Sachbeherrschung»<sup>615</sup> bedeuten würde –, sondern um eine vermittelte Dreiecksbeziehung zwischen Besitzer, Sache und Volksgemeinschaft. Der «Besitzer» ist dabei weit mehr «Treuhänder»<sup>616</sup> als absoluter Besitzer, der mit seiner Sache und mit Hilfe seiner Sache machen kann, was er will: «Die eigene Scheune mit Erntevorrat abzubrennen gestattet unsere heutige Rechtsordnung, wenn weder Leben noch auch fremdes Gut gefährdet wird.»<sup>617</sup> Das wird künftig nicht mehr möglich sein, denn: «Man kann eben mit seinem Eigentum nicht tun, was man will»<sup>618</sup> – wobei das für eine Ernte Geltende beispielsweise ebenso gut für ein Mietshaus gilt. Als eigentlicher Besitzer stellt sich somit viel eher die Volksgemeinschaft dar, die vom Treuhänder Rechenschaft verlangen kann, denn: «An dem allen hat eben die Volksgemeinschaft einen Anteil ..., einen sittlichen und kulturellen gemeinschaftspolitischen Anteil, der gerade in der Zweckbestimmung der Kultureinrichtung Eigentum begründet ist.»<sup>619</sup> Da jede kulturelle Einrichtung und Schöpfung bewusster oder unbewusster Ausdruck der Gemeinschaft ist, kommt dem Besitz eine herausragende gemeinschaftliche Bedeutung zu: Sie wurde geschaffen und besiegelt, um dem Volk zu dienen. Freisler widerspricht der im liberalen Zeitalter herrschenden Auffassung, «Eigentum sei das seiner Idee nach unbeschränkte Herrschaftsrecht eines Rechtsträgers über einen Wert. Im Gegenteil: ich glaube, dass die Kultureinrichtung des Eigentums um der Gemeinschaft willen da ist»<sup>620</sup>, und diese Gemeinschaft ist das wahre Rechtssubjekt. Diese Ausführungen mögen an all die Theorien von der sozialen Funktion des Eigentums von Aristoteles über Thomas von Aquin bis zu Léon Duguit erinnern. Bei Freisler handelt es sich jedoch durchaus um die rassische Funktion des Eigentums: Was der Bauer mit seiner Ernte macht, ist für Rasse und Volksgemeinschaft eine Frage von Leben und Tod, und nicht einfach ein Problem der gerechten Zuteilung von Ressourcen und Gemeineigentum. Der Besitz wird zu einer Dreiecksbeziehung zwischen Treuhänder, Sache und Gemeinschaft, er ist der Natur und dem Leben der Rasse verpflichtet.

Dem Bodenrecht, dem Recht der Scholle, der Wurzel, der Ernährung und des Ursprungs, kommt eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als das Blut durch die Industrielle Revolution und die von ihr bedingten geographischen, demographischen und kulturellen Veränderungen vom Boden getrennt wurde. Be-

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEBURTEN

völkerung und Boden wurden in Bewegung, in Fluss gesetzt. Was stabil, unbeweglich und verwurzelt war, ist instabil geworden: Immobiles wurde mobil, Festes wurde beweglich im Veitstanz der Revolution. Der Ackerboden, der «eine andauernde Pflege» verlangt, ist zu einem «beweglichen Wert» geworden, der schnellen Gewinn abwerfen soll wie irgendein Aktienpaket<sup>621</sup>. «Unter dem Einfluss des BGB», dieses juristischen Ausdrucks des kapitalistischen und liberalen Zeitalters, drohte «alle ländliche Stetigkeit ins Fliessen zu geraten»<sup>622</sup>, ein geradezu monströser Vorgang, der der Natur Gewalt antut, wie Darré anprangert: «Das Bodenrecht des Liberalismus bewertete den Besitz von Hof und Acker nicht anders als den Besitz eines beweglichen, in Papieren verkörperten Vermögens und liess für beide den gleichen Rechtsverkehr und das gleiche Erbrecht zu.»<sup>623</sup> Das alles sind für das Leben der Rasse verhängnisvolle Verirrungen: «Der nationalsozialistischen Gesetzgebung erwuchs daraus die Aufgabe, wieder ein festes Bodenrecht zu schaffen», das den Landbesitz wieder festschreibt und die Bauern an die Erde bindet. So «versucht sie, zugleich die Ernährung des Volksganzen zu sichern als auch die Erhaltung der Bauernhöfe und bäuerlichen Familien in ihrer Eigenschaft als Blutsquelle des Volkes zu verbürgen»<sup>624</sup>.

Die Geschichte beweist ja – wie Darré in seinem Buch *Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse* darzulegen sucht –, «dass in einem Staate germanischer Natur das Blut nur auf dem Lande in Generationen sich erhält und vermehrt» und «dass das Blut eines Volkes auf seinen Bauernhöfen sozusagen quellenartig emporsprudelt, um in der Stadt über kurz oder lang zu versiegen»<sup>625</sup>. Das Gesetz vom 29. September 1933 ist «das Gesetz der Einheit von Blut und Boden»<sup>626</sup> und stellt «die Verbindung zwischen alter Sitte und geltendem Recht» wieder her, denn: «Es ist uralte deutsche Rechtsüberlieferung, dass Grund und Boden nicht zur fahrenden Habe gerechnet werden.»<sup>627</sup> Das Bodenrecht ist von grosser Bedeutung, denn es «bestimmt darüber, wie der Grund und Boden den lebensgesetzlichen Kräften des Volkes zugeordnet ist»<sup>628</sup>.

Diese Auffassung von Besitz hat Folgen für das Erbrecht. Wenn der «Eigentümer Treuhänder der Allgemeinheit»<sup>629</sup> ist und die Verpflichtung besteht, der Gemeinschaft zu dienen, dann kann das Überlassen des Besitztums nicht allein nach Gutdünken des Besitzers erfolgen: Die liberale, individualistische Konzeption der «schrankenlose [n] Herrschaft»<sup>630</sup> über die Sache, dieses «Kind blutleerer Konstruktion»<sup>631</sup>, wird künftig bereits zu Lebzeiten des Besitzers nicht mehr gelten, und erst recht nicht nach seinem Tod. Der «schrankenlose Wille des Erblassers»<sup>632</sup> wird ebenso wenig Bestand haben wie ein schwachsinniges BGB, das automatisch dem entferntesten Verwandten, den der Verstorbene möglicherweise überhaupt nicht kannte, den Vorrang vor der Krankenschwester einräumte, die den Sterbenden aufopferungsvoll bis zu seinem letzten Atemzug pflegte.<sup>633</sup> An die Stelle der entfernten Verwandten, denen bislang per Notarschreiben unver-

hofftes Glück zuteil wurde, wird künftig der Staat treten, sprich die Volksgemeinschaft:

*Neben and hinter diesen nächsten Angehörigen aber steht die Gemeinschaft, der Staat. Sein Anrecht auf das Erbgut beruht nicht, wie der Liberalismus behaupten muss, auf fiskalischer Habgier, sondern auf dem sittlichen Gedanken, dass die Gemeinschaft dem Erblasser, dem sie Wirken und Aufstieg ermöglicht hat, näherstehen muss als gleichgültige, entfernte Verwandte.*<sup>634</sup>

Diese These vertritt auch der berühmte Film *Der Herrschet* von Veit Harlan, dessen Drehbuch wir der spitzen Feder von Thea von Harbou verdanken. Emil Jannings verkörpert hier einen ehemaligen Arbeiter, der sich zum Besitzer einer Gießerei mit 20.000 Arbeitern hochgearbeitet hat. Jannings ist umgeben von Aasgeiern: Die Mitglieder des Verwaltungsrats jammern, dass sie nicht genügend Dividenden erhalten, und die Familie lauert gierig auf Alterserscheinungen und den sehnsüchtig erwarteten Augenblick, an dem sie sich endlich dem grossen Erbschaftsrausch hingeben kann. Jannings beklagt den «bodenlosen Egoismus» der einen und erinnert sie daran, dass sie «für die Volksgemeinschaft zu arbeiten» haben und nicht für Tantiemen. Den anderen, die ihn entmündigen lassen wollen, antwortet er in Form eines Testaments, in dem er sein Vermögen und seine Fabrik dem «Staat, und damit der Volksgemeinschaft» hinterlässt, wie Jannings in einem langem Schlussmonolog erklärt, der die Bösen und Gierigen am Boden zerstört zurücklässt. Niemand in der Familie ist in der Lage und würdig «zu führen» und angemessen den Interessen der Volksgemeinschaft zu dienen: Jannings-Clausen, der ein Arbeiter geblieben ist, ist davon überzeugt, dass ein anderer wie er aufsteigen und die Führungseigenschaften beweisen wird, derer man für die Leitung der Clausen-Werke bedarf. Über diese verfügt kein Angehöriger der Familie, dieser Menagerie von unterbelichteten und feigenjammergestalten, allen voran ein besonders hässlicher und schwächlicher «Herr Professor», der die Tochter Clausen geheiratet hat, um sich einen Ruhestand als wohlhabender Mann zu sichern. Clausen vermacht daher seinen Besitz

*dem Staat, also der Volksgemeinschaft. Ich bin gewiss, dass aus den Reihen meiner Arbeiter und Angestellten, die mir geholfen haben, das Werk aufzubauen, der Mann erstehen wird, der berufen ist, meine Arbeit fortzusetzen. Mag er vom Hochofen kommen oder vom Zeichentisch, aus dem Laboratorium oder vom Schraubstock, ich will ihn das Wenige lehren, das ein Scheidender den Kommenden zu lehren vermag. Wer zum Führer geboren ist, braucht keine Lehrer für sein eigenes Genie.*

Der Führer wird von der Natur bestimmt.

## Dem Recht zum Leben verhelfen: Die Aufgabe des Richters

Trotz der intensiven gesetzgeberischen – genauer gesagt: verordnungsrechtlichen – Aktivität im Laufe der zwölf Jahre des Dritten Reichs, trotz des Umfangs der verschiedenen Jahrgänge des Reichsgesetzblattes dieser Zeit reicht die Textproduktion – und das kann kaum überraschen – der Nationalsozialisten bei Weitem nicht an all das heran, was Kaiserreich und Weimarer Republik an Gesetzen und Verordnungen hinterlassen haben. Die Einführung eines wirklich und völlig nationalsozialistischen Rechts blieb ein Projekt, und zwar ein ausgesprochen schwieriges Projekt. Neues Recht, das heisst neue Texte und neue Gesetzbücher. Dabei gingen die Juristen, die an der «Erneuerung des Rechts» arbeiteten, sehr hart ins Gericht mit dem geschriebenen Recht, mit dem «Rechtspositivismus», mit dem Buchstaben des Gesetzes, mit seiner «Kodifizierung». Verwaltung und Richter sahen sich vor die Aufgabe gestellt, das vorhandene positive Recht den neuen Prinzipien anzupassen.

Im Hinblick auf das Strafrecht, dem eine zentrale und v.a. herausragend politische Bedeutung zukommt, hat Roland Freisler, Staatssekretär im Justizministerium, umstandslos die Idee eines neuen Strafgesetzbuchs beiseitegeschoben. Es reicht aus, wenn der Richter das vorhandene Recht mit Hilfe von Richterrecht im Geist der nationalsozialistischen Revolution erneuert. Neues Recht schriftlich zu fixieren, wäre nicht nur langwierig, sondern auch unangemessen, denn das Kleben am starren Buchstaben des Gesetzes ist eine Haltung der Vergangenheit, mit der man Gefangener der Vergangenheit bleibt, des Augenblicks, zu dem der Text schriftlich fixiert wurde: «Das Volk lebt nicht in Vergangenheit [sic], sondern in der Gegenwart.»<sup>636</sup> Das Leben ist aber dauernde Entwicklung, ständiger Kampf, es besteht aus Ereignissen und Prozessen, die der Gesetzgeber nicht vorhersehen kann. Er ist daher aufgefordert, das Verfahren der Analogie anzuwenden.

Des Weiteren wird ihm «das Sichversenken in die Seele und das Gewissen des Volkes selbst als [...] Urquell des Rechts» als «Erkenntnismittel» empfohlen. Da aber der Führer als Verkörperung und Vertreter des Volkes besser als alle anderen verstanden hat, was die deutsche Seele bewegt und ausmacht, bedeutet dies zugleich ein «Sichversenken in den Willen des Führers»<sup>637</sup>. Das Richterrecht hat aus folgenden vier Quellen zu schöpfen: den Generalklauseln, dem Parteiprogramm, dem Willen des Führers und dem gesunden Volksempfinden. «Solche Generalklauseln sind: Treu und Glauben, gute Sitten, wichtiger Grund, Zumutbarkeit und Nichtzumutbarkeit der Leistung, überwiegende Interessen, Wohl der Allgemeinheit, unbillige Härte, öffentliche Ordnung.»<sup>638</sup> Mit einer gewissen Lässigkeit erläutert Carl Schmitt die Vorzüge der Generalklauseln:



*Sobald Begriffe wie Treu und Glauben, gute Sitten usw. nicht auf die individualistische bürgerliche Verkehrsgesellschaft, sondern auf das Interesse des Volksganzen bezogen werden, ändert sich in der Tat das gesamte Recht, ohne dass ein «positives Gesetz<sup>7</sup>» geändert zu werden brauchte.<sup>639</sup>*

Auch das Parteiprogramm wird in den Rang einer Generalklausel erhoben: Freisler fordert die Richter dazu auf, «nach der von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung»<sup>640</sup> zu urteilen. Diese Weltanschauung findet ihren Ausdruck in den Reden, Worten und Anweisungen des Führers. Der Wille Hitlers, des wahren Interpreten der Gesetze der Natur, ist damit zur Rechtsquelle erhoben. Schliesslich verbinden sich die drei ersten Generalklauseln, diese Grundprinzipien des Rechts, zu einer: Das Programm der NSDAP und der Wille des Führers drücken das übergeordnete Interesse des Volks aus und verschmelzen daher mit dem gesunden Volksempfinden.

Quelle allen Rechtes ist das «gesunde Volksempfinden»<sup>641</sup> schreibt Verwaltungsrichter Robert Barth, der 1940 in Hamburg zum Thema *Das «gesunde Volksempfinden» im Strafrecht* promoviert. Das gesunde Volksempfinden ist Rechtsgrundlage, weil die «Gemeinschaft des Blutes», die alle reinblütigen Deutschen miteinander verbindet, eine Wertegemeinschaft hervorbringt: Diese «Stammesgleichheit [...] lässt die gleichen moralischen Empfindungen und ethischen Werte entstehen [...]. Diese Gemeinschaft, die sich durch gleiches Blut [...] und durch gleiche Sitte verbunden fühlt, bildet eine organische Lebenseinheit»<sup>642</sup>, und dieser hat das Recht zu dienen, sie muss es beschützen. Es ist also nicht mehr das Individuum, das im Mittelpunkt des Rechtslebens steht, sondern die Gemeinschaft: Sie, und nur sie, ist ihr Gegenstand, ihr Objekt und ihr Subjekt. Sie handelt und sie urteilt. Mit seinem Rückgriff auf das gesunde Volksempfinden, auf den gesunden Menschenverstand des Volks, ermöglicht es der Richter, dass «das Recht vom Volksgeist geschaffen und gestaltet»<sup>643</sup> wird und das Volk so unmittelbar Richter sein kann. Durch ihre Bezugnahme auf die im Volke lebende «sittliche Idee», «die der völkischen Gemeinschaft innewohnenden sittlichen und rechtlichen Grundwerte»<sup>644</sup>, konkretisieren Richter und Gerichte lediglich, im Sinne von Karl Larenz, was zwar vorhanden, aber «im Volksbewusstsein [...] noch nicht konkretisiert»<sup>645</sup>, noch nicht formalisiert war.

Der Theoretiker Karl Larenz vertritt dieselbe Linie wie die Rechtspraktiker Freisler oder Barth. Was Larenz «geformtes Recht» nennt, ist zwangsläufig stets unzureichend und unvollständig, denn selbst unter den scharfsinnigsten Gesetzgebern gibt es keinen allwissenden Geist, der alle Fälle und vom Leben gestalteten Möglichkeiten, den «ständigen Fluss der Lebenserscheinungen»<sup>646</sup> erdenken und vorhersehen könnte. Der richterliche Rekurs auf die erwähnten vier neuen Rechtsquellen erfordert in Rechtspraxis und Rechtswissenschaft zwei einfache richter-

rechtliche Verfahren, nämlich «Analogie (aus dem inneren Zusammenhang der Gesetze)» und «Konkretisierung (aus dem ungeformten Recht der Gemeinschaft)»<sup>647</sup>. Angesichts eines konkreten Falls muss sich der Richter fragen, «ob das im Volke lebendige Rechtsbewusstsein die von uns für richtig gehaltene Entscheidung verstehen und anerkennen würde»<sup>648</sup>. Für Larenz ist es «die Funktion des Rechts», besonders in Gestalt des Richterrechts, die der Gemeinschaft «schon innewohnende Ordnung aus ihr herauszuholen»<sup>649</sup>. Larenz zitiert in einer Fussnote Carl Schmitts Schrift *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens* und erweist diesem «konkreten Ordnungsdenken», auf dem seine eigenen Überlegungen aufbauen, seine Reverenz. «Was wir dabei an [...] scheinbarer logischer Geschlossenheit des Systems verlieren, das gewinnen wir an Lebensnähe und damit an wirklicher Gerechtigkeit.»<sup>650</sup>

Auf diese Art und Weise wird der Richter zum Wächter und Anwender des Volks rechts. Larenz und Freisler schlagen ein einfaches und schnelles, also lebensnahes Verfahren zur «Ergänzung der Gesetzeslücken»<sup>651</sup> vor. Diese zeigten sich im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Revolution des Rechts. Zuvor gab es «keinen positiven Rechtssatz, der dem Landwirt gebot, seine Ernte einzubringen»<sup>652</sup>, um das Volk zu ernähren. Künftig wird darauf ein Richter achten: «Hier müssen wir auf das ungeformte Recht der Gemeinschaft zurückgreifen, indem wir es konkretisieren.»<sup>653</sup> Ein klarer Richterspruch wird genauer fassen, was bislang nur als Idee, Rechtsempfinden und -instinkt vorhanden war.

Der erst im August 1942 als Nachfolger des im Januar 1941 verstorbenen Justizministers Gürtner ernannte Otto Thierack stimmt im *Völkischen Beobachter* den Ausführungen von Larenz und Freisler zu. Für ihn ist der beste Richter derjenige, dessen Urteile das Rechtsempfinden des Volks am besten verkörpern. Das geltende Recht mag dabei helfen, es darf aber nicht die Herrschaft über ihn gewinnen und dazu führen, dass er die Bindung an das Volksempfinden verliert. «Recht» bedeutet Leben und nicht eine starre Form. Und Rechtsprechung besteht nicht in der Auslegung schriftlicher Texte, sondern darin, einer lebendigen Gerechtigkeit zur Geltung zu verhelfen. Jeder einzelne Richter ist aufgefordert, sich an ihn, seinen obersten Dienstherren, zu wenden, wenn er meint, das geltende Recht zwingt ihn zu einem lebensfeindlichen Urteil. In jedem einzelnen Urteil muss der Einklang des Richters mit seinem Volk zu erkennen sein.<sup>654</sup>

Dieser Text, in dem ein Justizminister die Richter auffordert, sich vom Gesetz zu befreien, ja munter gegen das Gesetz zu verstossen, mag erst einmal überraschen. Er ist aber weniger erstaunlich, wenn man weiss, von welcher Rechtsauffassung diese Aufforderung sich herleitet und ihren Sinn bezieht. Thierack sorgt lediglich für Einklang mit allem, was sonst zu diesem Thema zu lesen ist, und er liegt genau auf der 1933 vom frisch ernannten Reichskanzler vorgegebenen Linie:

*Unser Rechtswesen mass in erster Linie der Erhaltung der Volksgemeinschaft dienen. Der Unabsetzbarkeit der Richter auf der einen Seite muss eine Elastizität der Urteilsfindung zum Wohl der Gemeinschaft entsprechen. Nicht das Individuum kann Mittelpunkt der gesetzlichen Sorge sein, sondern das Volk.*<sup>655</sup>

Die vom Führer unterzeichnete Ernennungsurkunde hielt übrigens fest, dass es Thieracks Aufgabe sei, «eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen [...]• Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen»<sup>656</sup>. Wie man sieht, ist diese Aufforderung nicht auf taube Ohren gestossen. Der Jurist Hans Fehr formuliert das so: «Alles einfache Recht ist empirisch gewonnen. Es ist Fallrecht. Es ist kasuistisch.»<sup>657</sup> Bedeutet das, dass der Richter frei ist von aller Bindung an Normen ausserhalb seiner eigenen freien Entscheidung und Neigung? Ist man hier auf dem Weg in Rechtschaos und Richterwillkür? Nein, denn bei seiner «endlosen Auslegung», wie Bernd Rütters das genannt hat, ist er an die vier oben genannten Rechtsquellen gebunden.

Auch wenn man sich vom starren, schriftlich fixierten Recht in Richtung Fallrecht bewegt, steht ein Verfall in das Freirecht mit all seinen unkontrollierten Auswüchsen und Eigenmächtigkeiten nicht auf der Tagesordnung. Für Freisler ist die von Ernst Fuchs zu Beginn des 20. Jahrhunderts theoretisch begründete Freirechtsschule «von blutmässig vorbestimmten Anarchisten, den Juden, geführt»<sup>658</sup>. Zwar entbindet das Freirecht den Richter von der starren schriftlichen Norm, aber nur, um desto konsequenter an dessen Stelle die unabhängige, keiner Norm unterworfenen individuelle Richterpersönlichkeit zu setzen, was zu «Rechtschaos» und «Rechtstod»<sup>659</sup> führt. Auf keinen Fall kann das «Kadirecht»<sup>660</sup> befürwortet werden.

Um zu erkennen (und erinnernd zu vergegenwärtigen), was mit germanischem Fallrecht gemeint ist, muss man sich mit der Vergangenheit der Rasse befassen, aber auch die englische Justiz betrachten. Die angelsächsischen Germanen, die aufgrund ihrer Insellage der juristischen und religiösen Romanisierung entgingen, blieben der alten germanischen Rechtskonzeption treu. Der Leipziger Zivilrechtler Hans Otto de Boor rät seinen Kollegen von der Akademie für Deutsches Recht zur Beschäftigung mit der britischen Rechtspraxis, denn «die englische Tradition ist im Wesentlichen germanisch, stammt also aus den Quellen, aus denen wir wieder schöpfen wollen»<sup>661</sup>. Während das deutsche Volk «sich weitgehend seinem Rechte entfremdet»<sup>662</sup> hat, sind die Engländer ihrer Rassenkultur treu geblieben. «Der Prozess wurde papieren»<sup>663</sup> in Deutschland, die englischen Urteile hingegen «vermitteln den Eindruck lebendigsten Rechtslebens»<sup>664</sup>, sie stellen den Sachverhalt «schlicht und einfach, ohne juristische Künsteleien» dar, wie in einem «realistischen Roman»<sup>665</sup>. Die englische Rechtsprechung ist somit «Dienst am lebendigen Leben unseres Volkes»<sup>666</sup>, während man in Deutschland den Pfad der Kodi-

fizierung, der Spitzfindigkeit und schriftlichen Fixierung eingeschlagen hat und dieser «Weg führt vom lebendigen Leben des Volkes ab»<sup>667</sup>.

Um volksnahe zu sein, muss der Richter selbst volles Glied dieses Volkes sein, denn wer kennt die natürliche Ordnung, die dem Leben des Volkes zugrunde liegt, besser als das Volk selbst? Wer folgt getreuer dem moralischen und juristischen Instinkt, der dem deutschen Volk zu eigen ist, als ein Mensch, der nicht durch juristische Studien seiner Kultur entfremdet wurde? Einige Juristen gehen so weit, dass sie fröhlich den Selbstmord ihres Standes betreiben, indem sie mit Menschen aus dem Volk besetzte Tribunale bzw. Richter aus dem Volk verlangen. So bemerkt der Rechtshistoriker Herbert Reiser im Rahmen eines Vortrags vor dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, dass «der «Berufsstand der Richter»<sup>668</sup> in einer unglücklichen Epoche entstanden ist, die der Autor als «karolingische Überfremdung»<sup>669</sup> bezeichnet. Dies war eine Zeit intellektueller Unterwanderung in Gestalt des christlichen Glaubens und des spätrömischen Rechts. Mit zunehmender Komplexität hat sich das Recht vom Instinkt gelöst und ist zu einem Wissen geworden. Zuvor war jeder Germane zugleich Richter. Davon ist leider nichts übrig geblieben: «Die Rechtsprechung beruht nicht mehr auf dem Rechtsempfinden des Volkes, sondern auf dem Diktaturwillen des Herrschers»,<sup>670</sup> an den die Richter gebunden sind. Demgegenüber merkt unser Autor feinsinnig an: «Unser Volk erträgt keine Diktatur»<sup>671</sup>, schon gar nicht die der Richter mit ihren abstrakten Gesetzestexten.

Jegliche Diktatur ist ausgeschlossen, da diese ja vom Führer selbst ausdrücklich abgelehnt wird. Das Dritte Reich bricht zwar mit einigen alten Gewohnheiten, ist deswegen aber noch lange kein Satrapen- oder «Goldfasanen»-System. Ganz im Gegenteil: Mit der Willkür ist jetzt Schluss, mit derjenigen der Gesetzbücher, der Rechtsgelehrten und Hofjuristen der absolutistischen Herrscher. Das ist jetzt ganz anders: «Adolf Hitler hat vom ersten Tage seiner Machtergreifung an zum Ausdruck gebracht, dass er nicht ein Willkürregiment, sondern einen nationalsozialistischen Rechtsstaat wolle.»<sup>672</sup>

Um die Justiz vollständig zur Volksjustiz zu machen, müssen den Berufsrichtern «Laienrichter», «Nichtberufsrichter» zur Seite gestellt werden, die man mitunter zu Unrecht als «Volksrichter» bezeichnet, «als sei der Berufsrichter nicht ebensogut ein Volksrichter»<sup>673</sup>, wenn er seine Urteile in Übereinstimmung mit dem gesunden Volksempfinden fällt. Es gehört zu den grossen und edlen Errungenschaften des Nationalsozialismus, dass Menschen ohne juristische Ausbildung Mitglieder von Gerichten sein können, nicht nur als Geschworene wie bislang schon, sondern regelrecht auf der Richterbank. Dies lehnt sich übrigens an ein Vorbild aus der germanischen Rechtsgeschichte an, nämlich an den «Schöffen» des altdeutschen Rechts, diesen Bürger, der als Beigeordneter eines Gerichts fungiert. Auf diesen geht die Überlegung zurück, Nichtberufsrichter in das durch

Gesetz vom 24. April 1934 geschaffene «Volksgericht»<sup>674</sup> zu berufen. Vor dieser Sondergerichtsbarkeit werden im Lauf der Jahre fast alle Vergehen und Verbrechen verhandelt. «Dass der Schöffe ein Deutscher, und dass er arischen oder artverwandten Bluts sein muss, erscheint selbstverständlich»<sup>675</sup> – eine nähere Begründung hierfür gibt es nicht.

Heinrich Himmler befürwortete seinerseits die Wiedereinführung des Instituts des «Friedensrichters», «eine alte Einrichtung, die in unserem Volk bereits vor Jahrtausenden bestand»: «Der Friedensrichter konnte ohne geschriebenes Gesetz als ehrenhafter, im Leben stehender Mann nach Recht und gesundem Menschenverstand richten.»<sup>676</sup>

Die durch das Erbhofgesetz vom 29. September 1933 eingerichteten Sondergerichte, die befugt waren, einem Landwirt sein Land wegzunehmen und ihm den Titel «Bauer» zu entziehen, bestehen aus Berufsrichtern und Bauern. Wie unsere Vorfahren intuitiv wussten, ist der einfache und mit gesundem Menschenverstand ausgestattete Mensch von Natur aus gerecht: «Die Sicherung der germanischen Lebensordnung lag nicht beim Paragraphen, sondern beim artgemässen Rechts wahrer.»<sup>677</sup>

## Wer darf auf die Welt kommen? Die Frage der Sterilisierung

Über sein Wesen nachdenken, zu seinem Ursprung zurückkehren, wieder eins werden mit der Natur und ihren Gesetzen – das ist das Geheimnis des germanischen Lebens in alle Ewigkeit:

*Der Nationalsozialismus ist immer Besinnung auf die eigene Art des deutschen Volkes und Verwirklichung dessen, was die besten deutschen Männer zu allen Zeiten angestrebt haben [...]: die Sicherung des Lebens des deutschen Volkes in seiner artgemässen Prägung für alle Zeiten zu ermöglichen.*<sup>678</sup>

Dieses hehre Ziel impliziert, dass man den Geburten höchste Aufmerksamkeit widmet und eine Selektion praktiziert, die endlich wieder das einführt, was private Wohltätigkeit und staatliche Gesundheitspolitik verhindert haben: die Beseitigung aller nicht lebensfähigen Substanz.

Die Sterilisierung aller Individuen, deren Vermehrung nicht erwünscht ist, wird am 14. Juli zur gesetzlichen Verpflichtung. § 1 (1) des neuen Gesetzes bestimmt stipuliert: «Wer erbkrank ist, kann unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.»<sup>679</sup> Die rassenspfliegerische Politik des Staats

folgt strenger Wissenschaftlichkeit: Die Medizin liefert mit ihren zahlreichen Untersuchungen eine Diagnose, die sich auf eine Vielzahl von Fallstudien stützen kann. Auf dieser Grundlage können Prognosen mit einer bestimmten «Wahrscheinlichkeit gestellt werden. Entsprechend dieser Wahrscheinlichkeit wird entschieden, ob ein Eingriff vorgenommen wird. Die Sterilisierung wird von einem Ad-hoc-Gericht angeordnet, das durch ein Gesetz vom 14. Juli 1933 geschaffen wurde. Die Erbgesundheitsgerichte (EGG) sind Kollegialgerichte, deren drei Angehörige unter dem Vorsitz eines Amtsrichters tagen. Dessen zwei Beigeordnete sind Ärzte.<sup>680</sup> Derartige Gerichte sind an ein Amtsgericht anzugliedern und die Verfahren den Entmündigungsverfahren anzugleichen, «jeder Anklang an den Strafprozess ist vermeiden», so die Begründung des Gesetzes.<sup>681</sup> Bei den armen Kranken handelt es sich ja um Opfer, die es zu behandeln und zu begleiten, nicht aber zu bestrafen gilt. Verhandelt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit<sup>682</sup>, was es den einbestellten Zeugen, insbesondere Ärzten, gestatten wird, sich in aller Freiheit auszusprechen, ohne Rücksicht auf die ansonsten mit dem «Berufsgeheimnis»<sup>683</sup> verbundenen Verpflichtungen. In jedem Bezirk eines Oberlandesgerichts wird eine Berufungsinanz für Erbgesundheitsfragen eingerichtet, das Erbgesundheitsobergericht<sup>684</sup>, dessen Entscheidungen nicht anfechtbar sind, das also in letzter Instanz entscheidet. Der Widerspruch, der innerhalb eines Monats eingelegt werden muss, hat aufschiebende Wirkung. Eine Gesetzesänderung vom 26. Juni 1935 verschärft die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1933 dahingehend, dass die Widerspruchsfrist auf 14 Tage verkürzt wird. Ausserdem bestimmt § 10a dieses Änderungsgesetzes: «Hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die zur Zeit der Durchführung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden, es sei denn, dass die Frucht schon lebensfähig ist», wovon mit «Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats»<sup>685</sup> auszugehen ist. Die Bestimmungen des Erbgesundheitsgesetzes haben selbstverständlich zwingenden Charakter: «Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. [...] Soweit andere Massnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.»<sup>686</sup>

Dieses Paket von Gewaltmassnahmen und -gesetzen, das in zwölf Jahren 400.000 Opfer betraf, wird als die menschlichste Lösung eines schweren Problems für das öffentliche Gesundheitswesen dargestellt: das widernatürliche Fortleben und die Fortpflanzung von Kranken, die ohne Hilfe privater Einrichtungen oder des Staates bereits von der Natur beseitigt worden wären. Die Menschen hinter diesen Gesetzen erweisen im Übrigen bei jeder Gelegenheit den Kranken ihre mitleidvolle Wertschätzung. Falk Ruttke, einer der Väter des Gesetzes vom

14. Juli 1933 und künftiger Inhaber des Lehrstuhls für «Rasse und Recht» an der Universität Jena, erklärt am 20. Juli 1934 auf der Tagung der *International Federation of Eugenic Organizations* in Zürich: Es «musste alles vermieden werden, was etwa dazu beigetragen hätte, einen Erbkranken grundsätzlich einem Verbrecher gleichzustellen. Erbkrank zu sein bedeutet keine Schande, dagegen verstösst es gegen unsere Sittenauffassung, krankes Erbgut an künftige Geschlechter weiterzugeben. [...] Daher haben wir es vermieden, in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses etwas über die Unfruchtbarmachung von Verbrechern zu sagen.»<sup>687</sup> Das wird allerdings im Gesetz vom 24. November 1933 der Fall sein.

Dabei gehören alle diese Elemente dem Bereich der germanischen Biologie an, wie Walter Gross bemerkt. Aufgrund ihrer erblichen Belastungen sind sie freilich aus dieser Rasse ausgesichert, degeneriert, ent-artet. Ihre Behandlung muss daher die «Ausschaltung aus dem Erbgang»<sup>688</sup> sicherstellen. Sie dürfen aber nicht missachtet werden, da sie in keiner Weise für ihr Leiden verantwortlich sind. Sie sind zwar lebensunwerte Elemente, doch gebührt ihnen das Mitgefühl und der Respekt für das Opfer, das sie bringen, das des Verzichts auf Vermehrung. «Was in unserem eigenen Volk ausgemerzt werden muss», das sind «Menschen, die ohne Schuld und ohne irgendein eigenes Vergehen» geschlagen sind mit diesem Schicksal, erbkrank zu sein, d.h. Träger von erblichen Anlagen, die sie im Lauf ihres Lebens unfähig zu einer vollen Leistung für die Nation machen.»<sup>689</sup> Ein solcher «Erbkranker ist kein schlechter Mensch, ein solcher Erbkranker ist nicht Gegenstand unserer Angriffe oder unseres Spottes, ein solcher Erbkranker ist ein armer Teufel, der genauso anständig ist wie du und ich und dem bloss ein unbegreifliches Schicksal diese Last auf die Schultern gelegt hat»<sup>690</sup>. Die Zwangssterilisierung ist «ein Opfer, das da verlangt wird. [...] Und wenn er diese Opfer bringt, dann hat er Anspruch auf unsere Achtung. Und dann hat er Anspruch, durchaus anständig und sauber behandelt zu werden [...], vielleicht sogar um seines Opfers doppelt geachtet zu werden.»<sup>691</sup>

Einige Autoren, wie etwa Ernst Rüdin, kennen kein Mitleid und machen dem «Humanismus» oder der «Menschlichkeit» keine Zugeständnisse. Das Problem liegt für sie anderswo. Die Frage der Vermehrung der Kranken gehört nicht dem Bereich der Moral oder der Werturteile an, sondern der Wissenschaft und der Feststellung von Tatsachen. Sie darf weder Empathie noch Mitleid erregen, sondern muss den Verstand in Gang setzen: «Bei der Fortpflanzung dieser Erbkranken aber muss jede angebliche Humanität unerbittlich haltmachen und hier mitzuhelfen ist ausnahmslos jedes Arztes heilige Pflicht.»<sup>692</sup> Bei der Ausübung seines Berufs hat sich der Arzt vom Gedanken leiten und nicht von deplatzierten Gefühlen benebeln zu lassen: «Wie der Astronom bei der Frage, ob die Erde sich um die Sonne dreht oder umgekehrt, nur den Ergebnissen seiner Wissenschaft folgt, so

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEBURTEN

folgt auch der Rassenhygieniker nur den gesicherten Ergebnissen, welche die Wissenschaft von der Vererbung [...] zutage gefördert hat und welche auf sein Volk, zugunsten seines Volkes anzuwenden er nicht bloss das Recht, sondern die Pflicht hat.»<sup>693</sup>

In der Regel ist man aber kompromissbereiter und versucht, das moralische Empfinden der Deutschen nicht frontal anzugehen. So wird die Praxis der negativen Rassenhygiene als höchste moralische Tat präsentiert. Das ist das am häufigsten eingesetzte Argument im langen Kampf zur Propagierung des Gesetzes vom 14. Juli 1933 und der Arbeit der Erbgesundheitsgerichte (EGG). So ist etwa in der SS-Zeitschrift *Das Schwarze Korps* ein Artikel mit dem Titel «Ein menschliches Gesetz» zu lesen. Diese Wortwahl wird folgendermassen begründet:

*Das deutsche Volk muss davon überzeugt sein, dass hier eine wahrhaft menschliche Tat geschieht. Tausende von Familien werden von unsäglichem Leid und Selbstvorwürfen bewahrt. Dem deutschen Volk werden Millionen erspart, die für bessere Zwecke Verwendung finden können. Dieses Gesetz ist ein erster Schritt zur Gesundung und Erstarkung unseres Volkes.*<sup>694</sup>

Diese wenigen Zeilen enthalten den Wesenskern der Argumentation in dieser Frage. Dieses Gesetz scheint zunächst hart und streng zu sein, denn es zielt auf die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten, es ist gleichwohl das denkbar sanfteste Gesetz. Sanft für die Familien dieser Unglücklichen, die so von der Last künftiger Generationen neuer Kranker verschont werden. Sanft aber auch für die Kranken selbst, die froh darüber sein werden, ihre Pathologie nicht an eine unschuldige Nachkommenschaft weiterzugeben, anderen also nicht das anzutun, was die mangelnde Vorausschau und Verantwortungslosigkeit vorhergehender Generationen ihnen zugemutet hat.

Das Wort «human» bzw. «menschlich», das in diesen Argumentationen ständig verwendet wird, ist selbst von grossem Interesse: «Wenn die nordische Menschheit die einzige ist, jedenfalls die einzige von Wert, dann verdient alles, was sie bessert und schützt, dieses Etikett. Das Unmenschliche und Unmoralische ist nicht das, was dafür gehalten wird. Das Gegenteil einer entschiedenen und männlichen Tat, eine lasche Haltung in Fragen der Fortpflanzung, eine anti-eugenische Nachlässigkeit in Verkennung und Verletzung der Gesetze der Natur – das ist unmoralisch. Das legt jedenfalls Innenminister Wilhelm Frick in einer Rede dar, die er anlässlich der ersten Sitzung des Sachverständigenrats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik hält, das er im Juni 1933 einberuft: «Diese Art moderner Humanität und sozialer Fürsorge für das kranke, schwache und minderwertige Individuum muss sich für das Volk im Grossen gesehen als grösste Grausamkeit auswirken und schliesslich zu seinem Untergang führen.»<sup>695</sup> Vor solchen gefährli-



chen Torheiten muss man sich hüten und sich stattdessen auf die Wissenschaft verlassen, Vernunft und Mitleid dadurch in Einklang bringen, dass man eine höhere Moral erschafft, die der alten Moralleier von Pfaffen aller Konfessionen und Betschwestern aller Art haushoch überlegen ist:

*Die Vererbungslehre [...] gibt uns das Recht and die sittliche Pflicht, die schwer erbkranken Personen von der Fortpflanzung auszuschalten. Von dieser Pflicht können wir uns auch nicht durch eine falsch verstandene Nächstenliebe und kirchliche Bedenken, die auf Dogmen vergangener Jahrhunderte beruhen, abhalten lassen, im Gegenteil, wir müssen es als eine Verletzung der christlichen und sozialen Nächstenliebe ansehen, wenn wir trotz der gewonnenen Erkenntnisse es weiter zulassen, dass Erbkranken einen Nachwuchs hervorbringen, der unendliches Leid für sie selbst und die Angehörigen in dieser und den kommenden Generationen bedeutet.<sup>696</sup>*

Das als moralisch Erachtete ist also gar nicht moralisch. Die Moral hat nicht auf das Individuum zu achten, sondern auf alles, was dieses übersteigt und ihm erst Sinn und Dasein verleiht. Erst in dieser ganzheitlichen Perspektive kann der Sinn der nationalsozialistischen Botschaft begriffen werden:

*Es ist eine Halbheit, unheilbar kranken Menschen die dauernde Möglichkeit einer Verseuchung der übrigen gesunden zu gewähren. Es entspricht dies einer Humanität, die, um dem einen nicht weh zu tun, hundert andere zugrunde gehen lässt. Die Forderung, dass defekten Menschen die Zeugung anderer ebenso defekter Nachkommen unmöglich gemacht wird, ist eine Forderung klarster Vernunft und bedeutet in ihrer planmässigen Durchführung die humanste Tat der Menschheit,<sup>697</sup>*

schreibt Hitler. Eine SS-Veröffentlichung formuliert es so: «Sittlich ist, was der Arterhaltung des deutschen Volkes förderlich ist. Unsittlich ist, was der Arterhaltung des deutschen Volkes entgegensteht.»<sup>698</sup> Die Rassenpflege beugt dem Leiden des Kranken, seiner Umgebung und seiner Rassengemeinschaft vor. Sie verhindert auch die Übertragung der Pathologie auf eine unschuldige und zum Leiden verurteilte Nachkommenschaft. Es lebe das wahre Mitleid! Walter Gross geht mit den Lehrmeistern in christlicher Nächstenliebe hart ins Gericht: Was ist das für ein Erbarmen, das Erbärmliches hervorbringU Es ist unbestreitbar eine Perversion, die den Gegenstand ihres Jammers und Unglücks erst selbst erzeugt: «Echtes Mitleid sucht Leid und Elend zu verhüten. Das ist mehr wert, als es hinterher zu bejammern.»<sup>699</sup>

Nichts von dem oben Gesagten ist zynisch, paradox oder ungewöhnlich, wenn man es in den Kontext abendländischen Denkens in der ersten Hälfte des 20. Jahr-

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEURTEN

hundreds stellt. Derartige Überlegungen werden seit Jahrzehnten in England und Frankreich angestellt, obwohl diese Länder über keinerlei eugenische Gesetzgebung verfügen. Man findet sie auch in den USA, der Schweiz und in Skandinavien, Länder, in denen Gesetze zur Besserung der Rasse erlassen wurden. Deutschland zieht ihnen nach, ist aber nicht die treibende Kraft, auch wenn der rassenspflegerische Diskurs sich nach 1918 angesichts der demographischen und sozusagen antiselektiven Katastrophe des Ersten Weltkriegs, der die Besten dahingerafft hat, verfestigt und verschärft. Die Nationalsozialisten stehen mit solchen Theorien nicht allein da, und das Jahr 1933 ist für zahlreiche Eugeniker weniger eine Offenbarung als vielmehr eine günstige Gelegenheit: Die 1920er Jahre sind reich an Plädoyers gegen und für, oft genug mit Billigung der Kirchen, wie im Fall des Theologen Joseph Mayer, dessen Opus aus dem Jahr 1927<sup>700</sup> das Imperium der katholischen Bischofskonferenz von Fulda erhält.

Für alle Eugeniker ist die einzige brauchbare Perspektive eine ganzheitliche. Gegenstand der Ethik ist das deutsche Volk, die Rasse – und nicht das Individuum. Jegliche Handlung muss sich an der Gruppe und nicht am Individuum, am Ganzen und nicht am Teil ausrichten. Auch Joseph Goebbels formuliert diesen Gedanken, wobei er klar unterscheidet zwischen der ganzheitlichen Ethik des Starken und der individualistischen Moral des Schwachen: «Wir gehen nicht vom einzelnen Menschen aus, wir vertreten nicht die Anschauung: man muss die Hungernden speisen, die Durstigen tränken, die Nackten bekleiden – das sind für uns keine Motive. Unsere Motive sind ganz anderer Art. Sie lassen sich am lapidarsten in dem Satz zusammenfassen: wir müssen ein gesundes Volk besitzen, um uns in der Welt durchsetzen zu können.»<sup>701</sup> Walter Gross äussert sich ganz ähnlich und nimmt die Mitleidsprediger beim Wort: «Es gibt Pflichten des Mitleids und der Humanität auch gegen die gesunden Kräfte und Völker»<sup>702</sup>! Warum soll man immer nur an die Schwachen und Kranken denkend Warum nie an die gesunden Kräfte, die man dadurch schwächt und kontaminiert, dass man die entarteten und krank machenden Elemente nicht eliminiert?

Was will man eigentlich erreichend Die vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP herausgegebene Wochenschrift *Neues Volk* weist im Juli 1933 ihre Leser auf die «Grenzen des Mitleids» hin. Diese Ausgabe, die parallel zur Verkündung der rassenspflegerischen Gesetze vom 14. Juli 1933 erscheint, wartet mit einem schönen Umschlag auf, der Pimpfe neben einer Kreuzigungsgruppe mit einem helllauf lodernden Kreuz zeigt. Die Zeitschrift geht hart zur Sache. In dieser «Lebensfrage der Nation»<sup>703</sup> gibt es für den Gesetzgeber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Das Gesetz vom 14. Juli 1933 mag einige zart besaitete Wesen schockieren, doch es «entspricht den Forderungen der natürlichen Moral»<sup>704</sup>. Festzuhalten ist dies: Der «heutige Zustand ist unnatürlich und entspringt der Auf-

lehnung des Menschen gegen die ewigen Gesetze der Natur»<sup>705</sup>. Die nationalsozialistische Regierung betreibt mit ihren Bestimmungen also nichts anderes als die «Wiederherstellung der natürlichen Ordnung der Dinge»<sup>706</sup>.

In einem weiteren Beitrag begrüsst die Zeitschrift ein kürzlich ergangenes Sterilisierungsurteil eines Erbgesundheitsgerichts und greift dabei die in *Mein Kampf* verwendete Formulierung von der «humanste [n] Tat der Menschheit» auf. Der Autor unternimmt es, die Betschwestern, Pastoren und katholischen Geistlichen auf ihrem eigenen Feld zu schlagen. Das Gesetz von Juli 1933 «ist eine Forderung klarster Vernunft und bedeutet [...] die humanste Tat der Menschheit. Sie wird Millionen von Unglücklichen unverdiente Leiden ersparen [...]. Gerade sittliche und religiöse Betrachtungen müssen daher zur Bejahung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses führen»<sup>707</sup>. Auch Gott selbst hätte keine andere Entscheidung treffen können.

## Reinen und starken Nachwuchs zeugen

Diese erbgesundheitliche und rassenpflegerische Prophylaxe wird im Jahr 1935 ein Stück vorverlegt, nämlich auf den Zeitpunkt der Eheschliessung. Das Eherecht erfährt durch Gesetze von 1935 eine grundlegende Veränderung. Diese tragen den Namen «Nürnberger Gesetze», weil sie im September dieses Jahres auf dem Reichsparteitag verkündet wurden. Sie untersagen die Ehe eines Ariers/einer Arierin mit einer Jüdin/einem Juden und verbieten jegliche Rassenmischung. Diesen rassenhygienischen Massnahmen folgt am 18. Oktober eine Erweiterung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933.<sup>708</sup> Um die Fortpflanzung kranker Individuen zu verhindern und die Arbeit der Erbgesundheitsgerichte zu erleichtern, verbietet das Gesetz die Eheschliessung u.a. dann, «wenn einer der Verlobten an einer Erkrankung im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet»<sup>709</sup> oder «wenn einer der Verlobten an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen lässt»<sup>710</sup>. Ausländer dagegen dürfen sich nach Belieben der Entartung hingeben: Ein Nichtdeutscher darf ruhig eine kranke Deutsche heiraten und mit ihr missratenen Nachwuchs in die Welt setzen. Die Akzeptanz der entgegengesetzten Konstellation, also die Hochzeit eines kranken Ausländers mit einer gesunden Deutschen, kann hingegen überraschen, wenn man bedenkt, dass sich die Nationalsozialisten vor allem hinsichtlich des durch den Weltkrieg verursachten Mangels an männlichem Nachwuchs Sorgen machten. Frauen sind im Überfluss vorhanden, was es dem Gesetzgeber erleichtert, ihr Fehlverhalten, ja ihren Verlust zu tolerieren. Dies zeigt sich auch am Beispiel des relativ lockeren Umgangs mit weiblicher

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEURTEN

Homosexualität, die zwar gewiss nicht auf Wohlgefallen, aber auch auf keinerlei heftige Reaktion stösst.

Nach den Nürnberger Gesetzen ist dem Individuum die Verfügung über seine intimste und persönlichste Angelegenheit, sein Sexualverhalten und die Begegnung mit seinem Partner, entzogen: «Jede artwidrige Gattenwahl muss als unsittlich angesprochen werden und als eine Störung der sinnvollen Ordnung des Lebens unseres Volkes.»<sup>711</sup> Der Kampf gegen widernatürliche Normen hat das Ziel, die Natur wieder in ihre unveräusserlichen Rechte einzusetzen, die es mit höchstem Respekt zu beachten und zu pflegen gilt, wenn man leben und nicht sterben will: «Man erkannte, dass die Naturgesetze, die man bei Pflanzen und Tieren fand, auch auf den Menschen zutreffen mussten.»<sup>712</sup> So tönen Rüdin, Gütt und Ruttko voller Freude darüber, dass Wissenschaft, gesunder Menschenverstand und uralte Volksweisheit endlich über die Anti-Natur triumphieren, die jahrhundertlang in Deutschland geherrscht hat.

Die Juden wissen sehr wohl, was sie tun, wenn sie es den Germanen untersagen zu beseitigen, was beseitigt werden muss, weil es in der Natur, ohne Fürsorge und Hilfe, nicht einmal eine Stunde überleben würde. Mit der Missionierung Germaniens haben die Juden dem nordischen Volk selbstmörderische Gesetze aufgezwungen. Dabei haben dessen Angehörige früher, beispielsweise in Sparta, nicht lebensfähige Wesen ausgesetzt und liessen sterben, was zum Sterben bestimmt war. Mit Hilfe des Christentums, das ihnen als Tarnung dient und ihr Komplott ermöglicht, wollen die Juden die germanisch-nordische Rasse ums Leben bringen. Gerhard Wagner, der ranghöchste Mediziner des Reichs, kann es gar nicht fassen: «Die Zurückdrängung des jüdischen Einflusses nennt man inhuman»<sup>713</sup>! Ist es inhuman, leben zu wollen und sich gegen Normen zu verteidigen, die einem von einer Rasse aufgezwungen wurde, die einem das Leben nehmen will? «Nicht Rassenhass, sondern der einfache nackte Selbsterhaltungstrieb»<sup>714</sup> ist der Grund für die Ablehnung der Juden und ihren Ausschluss aus der deutschen Ärzteschaft: «Wir wollen in unserer deutschen Vaterlande wir selbst und nichts anderes sein.»<sup>715</sup>

Die verschiedenen christlichen Konfessionen, die sich über die Prinzipien und Praktiken des neuen Staates ereifern, werden gebeten, ihre eigene Logik zu beachten. Sie sollen gefälligst nicht nur Cäsar geben, was Cäsar gebührt, sondern sich auch darüber im Klaren werden, dass die Gesetze der Natur die von Gott gewollten und erlassenen Gesetze sind – was immer man auch unter Gott verstehen mag – und dass es demzufolge eine Sünde ist, Dinge zu predigen, die der Natur widersprechen. Humanisten und Intellektuelle nehmen Anstoss an den Nürnberger Gesetzen, die es verbieten, dass die Körper und deren Säfte sich mischen, insbesondere das Blut von Ariern und Juden. Dabei ist die Vermischung mit Juden «wider alle Ordnung der Natur, die die Rassengesetze selbst schuf»<sup>716</sup>. Wenn das Reich diese Gesetzgebung 1935 in Nürnberg feierlich bekräftigt, dann

erkennt es damit lediglich «die naturgegebene und gottgewollte Ungleichheit der Menschen»<sup>717</sup> an. Gerhard Wagner kennt keine Nachsicht mit Kaplanen und Pastoren:

*Wenn Ihr im ehrwürdigen Rock des Priesters beider Konfessionen predigt, «Euer Reich wäre nicht von dieser Welt», so kümmert euch bitte um dieses euer Reich, überlasst uns aber das Recht und die Verantwortung, das Reich dieser Welt, diesen unseren deutschen Staat nach unseren Gesetzen und Notwendigkeiten zu ordnen.*<sup>718</sup>

Die SS-Zeitschrift *Das Schwarze Korps* stimmt dem in eiskalt-sarkastischem Tonfall zu:

*Wenn einer sagt, der Mensch habe kein Recht zu töten, so sei ihm erwidert, dass der Mensch noch hundertmal weniger das Recht hat, der Natur ins Handwerk zu pfuschen und etwas am Leben zu erhalten, was nicht zum Leben geboren wurde. Das hat mit christlicher Nächstenliebe nicht das geringste zu tun. Denn unterm «Nächsten» können wir nur den Mitmenschen verstehen, der imstande ist oder imstande sein könnte, die Liebe zu empfinden, die man ihm entgegenbringt. [...] Man müsste ein Gesetz schaffen, dass [sic] der Natur zu ihrem Recht verhilft. Die Natur würde dieses lebensunwürdige Geschöpf verhungern lassen. Wir dürfen humaner sein und ihm einen schmerzlosen Gnadentod bereiten. Das ist die einzige Humanität, die in solchen Fällen angebracht ist, und sie ist hundertmal edler, anständiger und menschlicher als jene Feigheit, die sich hinter der Humanitätsduselei verkriecht und dem armen Geschöpf die Last seines Daseins, der Familie und der Volksgemeinschaft die Last des Unterhalts aufbürdet. Diejenigen, die sich als Wahrer der Humanität in die Brust werfen, sind gewöhnliche Menschen, die selbst nichts zur Erhaltung der Volkskraft tun und denen unter Umständen ein getaufter Idiot lieber ist als ein urgesunder Heide. Aus dem Bibelspruch Matth. 5,3: «Selig sind die am Geiste Armen» wird kein vernünftiger Mensch irdische Rechte der Idioten ableiten. Die anderen hat niemand bestritten. Ihrer mag das Himmelreich sein.*<sup>719</sup>

*Wir stehen grundsätzlich mit beiden Füßen auf dieser Erde und werden diese gestalten. Denn wir bekennen uns nicht zu jenen, die da sprechen: « Unser Reich ist nicht von dieser Welt». Wir überlassen es ihnen, das Jenseits zu gestalten.*<sup>720</sup>

Die Rückkehr zur Natur als ursprünglicher Inspirationsquelle bedeutet einen Bruch mit Jahrtausende währenden Irrungen und Wirrungen. Für Hans Frank muss das Recht ein Recht der Herrenrasse sein, denn: «Das Deutsche Reich unter der Führung Adolf Hitlers braucht keine Heloten oder Schwächlinge, sondern gesunde und starke Männer und Frauen deutscher Art»<sup>721</sup>:

*Wir wollen im Recht nichts erziehen, wir wollen nicht die Schwächlichen schützen gegen den Starken, wir wollen das lebensunwerte Leben nicht gewaltsam erhalten zum Nachteil des gesunden Lebens, sondern wir wollen endlich einmal dieser gesunden starken Auslese aus dem rassistischen Aufbau unseres Volkes die freie Bahn eröffnen. Glauben Sie, es ist an uns gelegen, wie das kommende Jahrtausend aussieht.<sup>722</sup>*

## «Nationalsozialistische Revolution» und «Umwertung der Werte»

Der Professor für Verfassungsrecht und Völkerrecht an der Universität Rostock Edgar Tatarin-Tarnheyden zeigt sich empört darüber, dass einige Beobachter der politischen Umwälzung des Jahres 1933 den Charakter einer Revolution absprechen wollen, und das, weil kein einziger Tropfen Blutes geflossen sei. Tatarin, der die vorherigen Revolutionen gleichsetzt mit Terror (1793) bzw. blutigem Putsch (1917), begrüsst es, dass man ausnahmsweise die vorhandene Ordnung umgestürzt habe, ohne dass es auch nur einen Toten gab! 1933 ist trotzdem eine Revolution, denn das Ereignis wird von einer «Volksbewegung»<sup>723</sup> getragen. Die «nationale Revolution» von 1933 ist eine Erhebung von Körper und Seele des deutschen Volkes gegen einen mehr als unbefriedigenden Zustand, nämlich gegen «die Inhaltsleere der agnostischen Weimarer Verfassung»<sup>724</sup>. Im Gegensatz zu dieser stellt die Revolution von 1933 den «Grundwert» der «Volksgemeinschaft»<sup>725</sup> heraus. Dieser «substanzhafte Grundwert»<sup>726</sup> ermöglicht Deutschland den Bruch mit den «formalen Ordnungswerten»<sup>727</sup> einer Zeit des Verfalls und die Hinwendung zum Volk als alleinigem Selbstzweck.<sup>728</sup>

Tatarin ist ein konservativer Verfassungsrechtler und hängt als solcher noch ein wenig zu sehr am Staat, um ein vollwertiger Nationalsozialist zu sein, aber er hebt – ohne sich dessen völlig bewusst zu sein – ganz und gar die «Volksgemeinschaft», den «Gedanke(n) der nationalen und sozialen Volksgemeinschaft» auf das oberste Podest, als «höchste(n) Wertmassstab, der allem Kulturschaffen, also auch dem deutschen Rechte, als Wegleuchte dienen muss»<sup>729</sup>. Tatarin mag als deutscher Konservativer die Französische Revolution verspotten und sich als Jurist an Hans Kelsen schadlos halten, dessen verfassungsrechtliches Denken seit 1919 von Wien aus ausstrahlt. Vor allem aber trägt er eine «formallogische Intellektakrobatik» zu Grabe, die «ja insbesondere auch undeutsche Elemente [...] in Anspruch» nimmt<sup>730</sup>. Tatarin begrüsst es, dass das Recht nicht länger ein blosser Begriffsapparat ist: «Eine Beschränkung auf das Begriffliche und seine Katego-

rien hat ihre stärkste Hypertrophie in der inhaltsleeren; wirklichkeitsfernen; unfruchtbaren Formaljurisprudenz eines Kelsen<sup>731</sup> gefunden.»<sup>732</sup> Glücklicherweise gibt es wieder eine «sinnetragene Rechtsdynamik»<sup>733</sup>; eine «naturgewachsene Ganzheit»<sup>734</sup>:

*Jetzt ruht die Rechtsordnung des deutschen Volkes nicht mehr [...] auf Aber-tausenden von Paragraphen, sondern auf der wohlgegründeten Ganzheit einer das deutsche Volk als bionomische Einheit nordischen Bluts und uralter Kultur erfassenden Weltanschauung.*<sup>735</sup>

Der von Tatarin geschaffene Neologismus «bionomisch» ist ein spannender Begriff. Er meint; dass das deutsche Volk eine Lebenswirklichkeit (*bios*) darstellt und dass dieses Leben Vorschriften erteilt; Normen schafft (*nomos*). Genauer gesagt: Allein durch seine von Naturgesetzen bestimmte Existenz stellt das Leben des deutschen Volkes Normen auf. Wenn es so lebt, wie es das tut: unvermischt; ohne Homosexuelle und auf der Grundlage der Vorherrschaft des Manns über die Frau usw.; dann deswegen; weil es so leben muss; um seine Selbsterhaltung; seine Stärkung und Fortdauer zu gewährleisten. Mit Hilfe der «Bionomie» entfaltet die Biologie ihren vollen politischen Sinn: Das Leben ist Gesetz, Gesetz eines Volkes; das eine «bionomische Lebensganzheit»<sup>736</sup> darstellt.

Es versteht sich von selbst; dass nicht zwischen Recht und Moral unterschieden werden kann: Beide sind Ausdruck der Bio-Nomie; der Lebensgesetze; der Gesetze; die sich aus dem Leben selbst ergeben. Die wahre Moral ist also nicht individualistisch; sie kann es nicht sein; sie ist zwangsläufig ganzheitlicher Natur: «Moral ist keine Privatsache. Moral ist die Sache des Volksganzen.»<sup>737</sup> Umgekehrt gilt; dass das Recht dem Individuum seinen richtigen Platz; die angemessene Funktion innerhalb der Gemeinschaft; anweisen muss. Es gibt eigentlich keine Individuen mehr; sondern nur noch Mitglieder der Volksgemeinschaft:

*Nur ein ethisches Recht, in welchem der Einzelne als Glied eines Volksganzen gezwungen wird, sich auch in seiner Sittlichkeit nicht solipsistisch zu orientieren [...], ist ein vollkommenes Recht, ist ein echtes nationales Recht.*<sup>738</sup>

Der Bruch mit der christlichen Sexual- und Körpermoral; die Bewusstmachung; dass der Einzelne integraler Bestandteil eines Ganzen ist; das ihn übersteigt und ihm Sinn verleiht; kurz: die Wiederherstellung der ursprünglichen Norm gestattet es, die Zahl der Geburten zu steigern und wieder kräftigen demographischen Zuwachs zu verzeichnen. Vor 1933 machten die Deutschen zu wenige Kinder und trieben zu oft ab, weil das Volk atomisiert war.<sup>739</sup> Sie waren nicht mehr aufeinander bezogene und organisch zusammenhängende Glieder eines Rassenkörpers.

### 3 RESTAURATION: WIEDERGEURTEN

Aufgrund der sozialen und kulturellen Wandlungen der Moderne hatten alle das Bewusstsein ihrer Einordnung in ein blutmässiges und sinnstiftendes Ganzes verloren.

Der zeitgenössische Mensch war ein unteilbares und absolutes, bindungsloses Individuum, das seine solidarische Zugehörigkeit zu einem Ganzen, das den Einzelnen übersteigt und ihm erst zum Leben verhilft, vergessen hatte. Es hatte vergessen, dass Sexualität und Fortpflanzung von einem rassistischen Imperativ bestimmt waren, dass sie Pflicht waren. Himmler begrüsst den Bruch mit diesem anomalen Zustand:

*Der eine hält einen Hund, der andere ein Kind [...]. Das sind alles egoistische Motive. Das wird immer so sein bei den atomisierten Menschen, bei den Einzelmenschen. Der liberale Mensch ist ja die Todsünde des Liberalismus und auch des Christentums. Die haben genau gewusst, wie sie das Vergangene kaputtmachen konnten.*

*Wie war der Mensch der Vergangenheit? Er war horizontal eingebaut in ein natürlich gewachsenes Gewebe von Sippen, Dorfgemeinschaften, Gauen, und er war vertikal eingebaut als Glied in einer langen Kette mit dem Glauben, dass er in seiner Sippe immer wieder geboren wird.<sup>740</sup>*

Wie man sieht, lässt sich eine Ethik und eine Gesetzlichkeit auf Blut und Rasse gründen. Die Fortschritte von Medizin und Biologie, die «Entdeckung von der Vererbung von Eigenschaften» und der «Blutsgedanke» haben «eine völlige Umwertung aller Werte»<sup>741</sup> in Gang gesetzt, wie Walther Darré festhält, um fortzuführen: «Aus dem Totentanz der Vorstellungen einer untergehenden Gedankenwelt steigt neu herauf die Weltanschauung von der Wertigkeit und Ewigkeit des Blutes in seiner Heiligkeit für unser Volk.»<sup>742</sup> Im Ton der alttestamentarischen *Weisheit Salomos* beschwört Darré seinen Leser, er solle sich auf nichts anderes verlassen als auf sein Blut, denn: «Ewig ist nichts auf dieser Welt, was aus dem Stoff dieser Welt geformt ist [...]. Aber das Blut eines Volkes kann ewig erhalten werden, wenn das Volk sich zu den Lebensgesetzen seines Blutes .. bekennen will.»<sup>743</sup> In dieser Welt, in der alles nur Endlichkeit und Übergang ist, ist das Blut «der wirklich einzige Wertbestand unseres Volkes»<sup>744</sup>. Auf dieser Grundlage findet das neue moralische System auf ganz natürliche Weise zu seiner Grammatik, die eben mit der Empfängnis und Geburt eines Kindes entsteht:

*Der Begriff des ahnenverantworteten Kindes gibt einen Massstab ab, um in dem heutigen MeinungsWirrwar über die Fragen des unehelichen Kindes einen klaren Standpunkt zu finden und neue Grundlagen zu schaffen, welche zum Aufbau einer artgemässen und artverantwortlichen deutschen Sittlichkeit dienen können.<sup>745</sup>*



Darré formuliert dementsprechend «die sittliche Forderung unserer Zeit»: «Das innerhalb unserer Volksgemeinschaft geborene Kind soll vor den Ahnen verantwortet werden können»<sup>746</sup> und leitet daraus Folgerungen für die Zukunft ab:

*Die Bejahung der Lebensgesetze unseres Blutes, die Verehrung der Ahnen ... und die in ahnenverantworteter Zucht geborenen Kinder aus unserem Blut sind die neuen Tafeln zu einem deutschen Zeitalter.*<sup>747</sup>

Diese Idee wird dann von Himmler aufgegriffen, der am Tag der Beisetzung von Heydrich bei aller Trauer dazu auffordert, an Zukunft und Ewigkeit zu glauben:

*Wir müssen unserem Volk in einer allertiefsten weltanschaulichen Verankerung von Enkeln und Ahnen wieder nahebringen, dass es eben Söhne haben muss. [...] Aber alles, was wir tun, muss der Sippe gegenüber, den Ahnen gegenüber verantwortet werden. Wenn wir diese allertiefste und allerbeste, weil allernatürlichste moralische Verankerung nicht finden werden, werden wir nicht fähig sein, [...] das germanische Reich zu bilden, das ein Segen für die Erde sein wird.*<sup>748</sup>

# **Zweiter Teil**

## **KÄMPFEN**

## 4 «ALLES LEBEN IST KAMPF»

### Der Mensch ist Natur und die Natur ist Kampf

Natur und Kultur bilden ein Kontinuum, erklären uns die Anhänger des Sozialdarwinismus, die seit Ende des 19. Jahrhunderts die von Darwin für Pflanzen- und Tierwelt entwickelten Kategorien und Konzepte auf die Welt der Menschen anwenden. Die gleichen Gesetze herrschen in beiden Bereichen, die ja eigentlich nur einen bilden. Falk Ruttko stellt ebenso wie Himmler und fast alle Norm-Denker fest:

*Der Nationalsozialismus ist eine alle Lebensgebiete umfassende Weltanschauung. Für ihn besteht das Leben aus der kämpferischen Auseinandersetzung zwischen Rasse und Umwelt. Er bekennt sich zu der Auffassung, dass die Erde keine Sonderstellung im Weltenraum einnimmt und dass auch der Mensch nur ein Lebewesen unter vielen anderen ist.<sup>1</sup>*

Der Dokumentarfilm *Alles Leben ist Kampf* der ab 1937 vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP verbreitet wird, fasst diese Überlegungen in höchst pädagogischer Weise in Bilder. Diese Bilder sind eindeutig, der Text einfach und die Entsprechung beider ist offenkundig.

Der Film beginnt mit einem Kampf brünftiger Hirsche, mit erregten Affen und streitsüchtigen Vögeln. Er unterstreicht dadurch von Anbeginn, dass alles Leben Kampf ist. Dieses Gesetz betrifft nicht nur die Fauna, sondern auch die Flora: Die bukolischen Ansichten von Bäumen und Feldern können und sollen nicht über die Realität hinwegtäuschen: «Wald und Heide ringen im Moor um Lebensraum/ Das eine breitet sich auf Kosten des anderen aus – und umgekehrt. Die Bäume liefern sich ihrerseits einen Wettstreit um das Licht. Wer seine Wipfel und sein Astwerk am höchsten herausstreckt, wird wertvolle Photonen ergattern, mit deren Hilfe Chlorophyll erzeugt werden kann. In diesem Kampf ums Leben überleben nur die Besten, die am besten dem Kampf Angepassten: «Das Schwache und Lebensuntüchtige muss dem Starken weichen. Die Natur lässt nur beste Lebens-

kraft bestehen» und: «Mit unerbittlicher Härte wird alles ausgemerzt, was den Bedingungen des natürlichen Lebens nicht gewachsen ist.» Soll man sich darüber beklagen oder beschwerend Muss man das grausam findend Nein, denn: «Dieses Ringen ist göttliches Gesetz. Es dient der Vervollkommnung aller Geschöpfe», wie die Bilder mit den furchterregenden Tigern, den majestätischen Elefanten und den starken Böcken zeigen, die zu diesen Texten auf der Leinwand bzw. dem Bildschirm zu sehen sind.

Der Mensch steht nicht ausserhalb dieses Gesetzes des Kampfes aller Lebewesen in ihrem «natürlichen Widerstand gegenüber dem Vernichtungswillen der Umwelt». Sie alle müssen bestehen im «mörderischen Vernichtungskampf, den die Natur als ihr Schicksal bestimmt hat»<sup>2</sup>. Dies gilt etwa für die Gärtner und Holzfäller des Films, für die Feuerwehrleute und Erdarbeiter, die einen Polder errichten, und für die friesischen Fischer in ihren sturmgepeitschten Booten, denn wie sie, so der Kommentar, «nimmt jede Generation den Kampf mit den Elementen auf. Nur das Starke, Zäh und Kluge wird auf die Dauer im Lebenskampf Sieger bleiben.» Auch die Ärzte, die auf der Leinwand gezeigt werden, sind Krieger: «Lebenswichtig ist unser Kampf gegen Seuchen, Krankheiten und gegen alles, was Leben und Entwicklung des Menschen bedroht.» Auf die weissen Mäntel folgen die grünen Uniformen der Polizei, denn «auch der Kampf gegen Verbrechen und Minderwertigkeit dient der Förderung einer gesunden Volksgemeinschaft». Sofern man die Gesetze der Natur beachtet, läuft alles auf den gleichen Punkt zu, auf Kraft und Gesundheit.

Hitler räumt ein:

*Man kann es schrecklich finden, wie in der Natur eines das andere verzehrt. [...] Soviel ist sicher: Ändern kann man das nicht. [...] Ich sage mir deshalb, das einzige ist, die Gesetze der Natur zu erforschen, damit man sich nicht gegen sie stellt; es hiesse das, sich auflehnen gegen das Firmament. Wenn ich an ein göttliches Gebot glauben will, so kann es nur das sein: die Art zu erhalten.*<sup>3</sup>

Für den Menschen als Naturwesen gelten die Naturgesetze ebenso wie für die Tiere, ja sogar noch mehr als für diese. Das behauptet jedenfalls Hitler in einem seiner Tischgespräche, in dem er von Affen spricht, die «Aussenseiter als gemeinschaftsfremd tot [trampelten]. Und was für die Affen gelte, müsse in erhöhtem Masse für die Menschen gelten»<sup>4</sup>. Was für ein unschlagbares Argument: Da der Mensch ein höherer Affe ist, unterliegt er in höherem Masse den gleichen Gesetzen. Aber nur keine Aufregung wegen dieser Gesetze. Man mag diesen permanenten Krieg gegen sich selbst, den anderen und die Umwelt beklagen – immerhin beinhaltet er von Haus aus keine eigene Axiologie, er ist eine schlichte Tatsache: «Wer hat die Schuld, die Katze oder die Maus, wenn die Katze die Maus frisst? Die Maus, die keiner Katze je etwas zu Leid getan hätte»<sup>5</sup>, fragt Hitler, für

den die Deutschen die unschuldigen Mäuse sind, die den jüdischen Katzen zum Opfer fallen. Die Katzen gelten ja im Unterschied zu den Hunden als orientalische – sprich jüdische – Tiere.<sup>6</sup> Im Grunde trägt niemand Schuld. Oder vielleicht die Naturi Nein, ihr sollte man vielmehr vertrauen:

*Wir wissen nicht, welchen Sinn die Einrichtung hat, wenn wir den Juden die Völker zerstören sehen. Ist es so, dass ihn die Natur geschaffen hat, damit er durch seine Dekomposition andere Völker in Bewegung bringt, dann sind die Paulus und die Trotzki die achtungswürdigsten Juden, weil sie dazu am meisten beigetragen haben.*<sup>7</sup>

Ist es der Natur vorzuwerfen, dass sie Juden und Katzen hervorgebracht hat? Schmarotzer und Bösewichte? Hitler möchte lieber an eine List der Natur glauben, die ihren verborgenen Sinn hat: Vielleicht sind die Juden ja zu etwas nütze. Ihre katzenartige Bosheit und Hinterlist löst ja vielleicht eine gesunde Reaktion bei den Völkern aus, die grundlos von ihnen angegriffen werden.

Der Krieg ist einfach die unvermeidliche Realität des menschlichen, nein allen Lebens:

*Kraft gegen Kraft, das ist der ewige Charakter des Lebens [...]. In der ganzen Natur ringen die Kräfte dauernd miteinander. Das Meer tritt immer neu im Sturm zum Angriff gegen den Wall an, den die Erde gegen seinen Ansturm errichtet, der Sturm tobt immer wieder gegen den Wald, um den Baum [...] zu zerbrechen. Ewige Auseinandersetzung ist das Schicksal des Lebens.*

So steht es jedenfalls in einem Artikel des *SS-Leithefts*. Dieser trägt den Titel «Du oder ich», und so ist es nur logisch, dass er mit Sätzen endet wie: «Nicht Mitleid also, sondern nur Tapferkeit und Härte retten das Leben, weil Krieg eben der ewige Charakter des Lebens ist», und: «Jede Härte, die der Krieg fordert, ist recht und gerechtfertigt.»<sup>8</sup>

Wer leben will, muss kämpfen, auch gegen sich selbst, gegen das schwache Wesen, das im eigenen Innern schlummert und jammert. Die nordische Rasse, die einem rauen Klima ausgesetzt war, hat dies als erste verstanden. So ist denn der nordische Mensch ein «Leistungsmensch»:

*Aus diesem Leistenmüssen erklärt sich die Härte gegen sich selbst (und gegen andere), die ein bezeichnender Zug nordischen Handelns ist; ein Begriff wie Kants «kategorischer Imperativ» konnte nur in einer nordischen Seele reifen.*<sup>9</sup>

Einmal mehr wird auf diese Weise der liberale Aufklärer Kant der nordischen Rasse einverleibt. Um sich nicht direkt auf den Königsberger Philosophen beziehen zu müssen, nahm man gerne einen Umweg über die preussische Armee. Das

preussische Pflichtbewusstsein; so heisst es in einem SS-Leitheft; hat dem deutschen Volk die Kraft verliehen; selbst nach dem Westfälischen Frieden wieder aufzustehen und in Versailles das Deutsche Reich und schliesslich das Grossdeutsche Reich des Führers zu erschaffen.<sup>10</sup> Dieses Pflichtdenken wurde den Deutschen mit einiger Härte eingebläut; mit Hilfe von äusserem Zwang; Bestrafung; körperlicher Züchtigung; wie sie in der preussischen Armee seit dem Grossen Kurfürsten und dem Soldatenkönig praktiziert wurden. Diese beiden Führergestalten haben das 1648 zerstörte Deutschtum mit Hilfe von Stockschlägen neu aufgerichtet. Sie verteilten keine Belobigungen und auch keine Belohnungen; so belehrt uns das Leitheft; sie sprachen auch niemandem ihren Dank aus; denn was die anderen leisteten; verstand sich von selbst; es war ja ihre Pflicht; ihre bittere; harte Pflicht.<sup>11</sup>

Aber dieser äussere Zwang; so erfahren wir an gleicher Stelle; war nur ein Notbehelf; aus der Not des Augenblicks geboren. An die Stelle des Drucks von aussen trat bald die innere; eigenem Antrieb entsprungene Verpflichtung zum Sieg über den «inneren Schweinehund»; von dem in den SS-Quellen des Öfteren die Rede ist.<sup>12</sup> Man muss mit sich selbst kämpfen. Das Schwache; Mittelmässige; Selbstmitleidige ist der Feind; den es in diesem Krieg mit sich selbst zu erledigen gilt.<sup>13</sup> Die letzten Reste jüdischer; jüdischchristlicher und liberaler Entfremdung heisst es zu zerstören und zugleich diese Gefühlseligkeit; die den ewigen deutschen Träumer zu charakterisieren scheint. Der Krieg gegen das Alte und Verdorbene im eigenen; vom Christentum zerfressenen und vom Humanismus gelähmten Innern ist ein asketischer Akt und ein Kampf auf Leben und Tod:

*Wir leben im Zeitalter der endgültigen Auseinandersetzung mit dem Christentum. Es liegt in der Sendung der Schutzstaffel, dem deutschen Volke im nächsten halben Jahrhundert die ausserchristlichen arteigenen weltanschaulichen Grundlagen für Lebensführung und Lebensgestaltung zu geben.*<sup>14</sup>

Der Mensch ist nur ein kleiner Teil in der grossen Gesamtheit der Natur. Als solcher hat er sich vor jeglicher Hybris zu hüten, denn diese würde ihn zum Glauben verleiten; die Gesetze; die den Makro- wie den Mikrokosmos bestimmen; würden für ihn selbst nicht gelten. Der Dokumentarfilm *Alles Leben ist Kampf* führt die verhängnisvollen Folgen einer solchen Scheinemanzipation vor Augen: Es wimmelt nur so von Idioten und Minderwertigen; denn man lässt sie am Leben. Schlimmer noch: Man hilft ihnen zu überleben; obwohl sie eigentlich sterben müssten. Lächerliche kleine Pudeln dienen als Schmuckelemente unserer Wohnungen; doch «keines dieser bedauernswerten Geschöpfe wäre in der Lage, sein Leben selbst zu behaupten». Sie sind die bestürzenden Zeugnisse unserer Hybris: «Wir waren stolz; den Naturgesetzen ein Schnippchen geschlagen zu haben und kamen uns voller Überheblichkeit selbst wie kleine Schöpfer vor.»<sup>15</sup>

Die Natur beseitigt mitleidlos die Schwachen und ermutigt die Starken: «Solange der Mensch unter rein natürlichen Lebensbedingungen steht, verhält es sich bei ihm nicht anders. Über dem Naturmenschen waltet das Gesetz der Fruchtbarkeit und das «Gesetz der Auslese»<sup>16</sup>, schreibt Richard Eichenauer in seinem «Wegweiser für die deutsche Jugend». Erschienen im Jahr 1934 unter dem Titel *Die Rasse als Lebensgesetz*, erfährt er in der Folge zwei Neuauflagen. Die Kultur hat den Menschen «denaturiert», der Natur entfremdet, insbesondere in Gestalt «der ethischen Kultur und der Mitleidsmoral». Deren Folge ist eine «kontraselektive (gegenauslesende) Begünstigung der Schwachen»<sup>17</sup>. Das «Naturrecht» der Theologen, Humanisten und Philosophen der Klassik und der Aufklärung muss daher dem «Recht der Natur» weichen. Die Natur hat die einzige Grundlage des Rechts zu sein.

Dem «Naturrecht in der Gegenwart» widmet Hans-Helmut Dietze seine juristische Habilitationsschrift, die er 1936 verteidigt und noch im gleichen Jahr veröffentlicht.<sup>18</sup> In einem Aufsatz für die *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht* erinnert er an die Hybris des liberalen Denkens: «Dem liberalen Denken entsprach eine wertmässige Verneinung der natürlichen Welt.»<sup>19</sup> Die Folge davon war: «Alles Recht wurde somit zum erklügelten Gedankensystem, nach dem das Lebenssystem sich zu richten habe» und die Norm erschien nur noch «als Produkt des Denkens»<sup>20</sup>. Es galten nur noch «die abstrakten Gesetze einer internationalen Logik». «Das Recht bildete damit nicht den natürlichen Ausdruck konkreter Lebensbeziehungen.»<sup>21</sup> Doch mit dem Jahr 1933 hat sich das Blatt gewendet:

*Eine totale Achsendrehung hat sich heute auch hier vollzogen. Gerade im Recht tritt an die Stelle weltfremder Konstruktionen die schöpferische Bindung an die Wirklichkeit. Das Gedankensystem des Rechts bildet sich am Lebenssystem des Volkes. Die aus einer Hypertrophie des Geistes erwachsene Missachtung des Wirklichen ist einer tiefen Ehrfurcht vor den Gesetzen des Lebens gewichen.*<sup>22</sup>

Diese «lebensgesetzliche Grundlegung des Rechts» bedeutet eine «Wiedergeburt des Naturrechts»:

*Wie all seine Vorgänger, so will auch das neue Naturrecht die von Natur bestehende Ordnung im Recht zur Darstellung bringen. Durch seine Unmittelbarkeit unterscheidet es sich vom positiven Recht. Dieses bedarf zur Geltung des Mittels der Setzung oder Satzung, das Naturrecht jedoch gilt unmittelbar, d.h. ursprünglich und ohne menschliches Zutun.*<sup>23</sup>

Diese Wiedergeburt hat für Dietze ausschliesslich positive Aspekte: «Gesetzesrecht ist seinem Wesen nach immer starr, lückenhaft und vergänglich – das Recht der Natur jedoch ist beweglich, alldurchdringend und ewig wie das Leben sel-

ber.»<sup>24</sup> Die Natur tritt an die Stelle des bisherigen «erklügelten Gedankensystem[s]»<sup>25</sup>. Das gilt insbesondere für die Rassengesetzgebung: «Jede Rassengesetzgebung ist ein Bekenntnis zu den naturgegebenen Gesetzen [...]. Nur das Reine und das Starke lebt fort, wie uns eherne Gesetze lehren.»<sup>26</sup>

Ohne Angst davor, sich in Widersprüche zu verwickeln, räumt der Autor ein: «Allerdings unterscheidet sich das neue Naturrecht vollständig von den bisher angetretenen Arten des Naturrechts», insbesondere von dem der katholischen Kirche und ihrer Scholastik und dem der Aufklärung, dessen «Unnatürlichkeit» er scharf verurteilt.<sup>27</sup> Der Fehler von Priestern und Philosophen bestand in ihrem universalistischen Ansatz, denn «jeder Universalismus ist blutleer und damit unnatürlich»<sup>28</sup>. Im Unterschied zu den Annahmen der Bannerträger des Evangeliums und der Enzyklopädie liebt die Natur «nicht das schemenhaft Abstrakte, sondern das blutvoll Konkrete. Sie schematisiert nicht, sondern sie besondert. Sie verallgemeinert nicht, sondern unterscheidet.»<sup>29</sup> Deshalb muss jedes Naturrecht «art-eigen, aber nicht allen eigen, d.h. allgemein sein wollen»<sup>30</sup>: «Unser Naturrecht ist das Recht, das mit uns geboren ist», soll Göring laut Dietze gesagt haben.<sup>31</sup> «Es spricht aus der Stimme des Blutes», und es verlangt, dass die Gesetze der Natur, insbesondere die der Hierarchie und der Nicht-Vermischung der Rassen, aufs Genaueste beachtet werden: «Die Erhaltung dieser rassischen Weltordnung ist ein Recht und eine sittliche Pflicht des Menschen. Wer gegen diese Ordnung verstösst, verneint das Leben.»<sup>32</sup>

In seinem Vorwort zu einem Kommentar der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung drückt Hans Frank seine Begeisterung über die «nationalsozialistische Rassenlehre und Rassengesetzgebung» aus, in denen er «die Anwendung des uralten und ewig wahren ungeschriebenen Gesetzes der Natur»<sup>33</sup> erblickt.

## Mensch und Naturgesetz

Wir sind nichts Besonderes oder gar Einzigartiges im Universum, sondern einfach ein kleiner Teil des grossen Ganzen. Das ist es, was Hitler mit grossem Ernst am 15. Februar 1942 in einer Rede erläutert:

*Denn wir alle sind Wesen einer Natur, die – soweit wir es überblicken – nur ein hartes Gesetz kennt; das Gesetz, das dem Stärkeren das Recht des Lebens gibt und dem Schwächeren das Leben nimmt. Wir Menschen können uns von diesem Gesetz nicht ausschliessen. Planeten kreisen nach einem ewigen Gesetz um Sonnen, Monde und Planeten. Im Grössten wie im Kleinsten herrscht nur ein Grundsatz, dass der Stärkere den Lauf des Schwächeren bestimmt. Und auf*



*dieser Erde selbst, da verfolgen wir den unentwegten Kampf der Lebewesen miteinander. Ein Tier lebt, indem es das andere tötet. Wir können sagen, eine grausame, eine entsetzliche Welt, in der die Existenz des einen immer verbunden ist mit der Vernichtung des anderen. Wir können uns geistig von dieser Welt vielleicht absondern, tatsächlich aber stehen wir mitten in ihr. Jede Absonderung würde nur bedeuten, dass der Einzelne, wenn er konsequent sein wollte, sein Leben damit beenden müsste. Denn er kann um die Feststellung nicht herumkommen, dass auch, seit es Menschen gibt, nicht irgendein abstraktes Recht, das sich die Menschen ausgeklügelt haben, Sieger blieb, sondern immer nur der Stärkere, der sich das Leben behaupten konnte und zu sichern vermochte. [...] Die Natur, die Vorsehung fragt nicht nach seinem [= des Menschen] Meinen und nach seinem Wollen, sie kennt nur ein Gesetz: «Mensch, kämpfe, sichere dir deinen Lebensstand, dann wirst du leben! Oder kämpfe nicht, verliere ihn, dann wirst du eben sterben, andere werden an deine Stelle treten». Auf dieser Erde gibt es keinen leeren Raum. Und wenn die Menschen im Pazifismus einmal vergehen würden, dann würden an ihre Stelle wieder Tiere treten, denn nicht durch pazifistische Gedankengänge hat der Mensch sich seine Stellung erkämpft, sondern er hat auch seine Höhe den Tieren gegenüber nur durch seine Überlegenheit in der Führung seines Lebenskampfes sich allmählich sichergestellt. An dem also wird sich nie etwas ändern.<sup>34</sup>*

In diesem Februar 1942 weiss Hitler, dass die Pläne von vor einem Jahr nicht aufgegangen sind und der Krieg im Osten noch lange dauern wird. Ausserdem ist wahrscheinlich zwei Monate vorher, Mitte Dezember 1941, der Plan gefasst worden, nicht nur die osteuropäischen, sondern alle europäischen Juden zu ermorden. Das Reich befindet sich zu diesem Zeitpunkt in der gleichen gefährlichen Lage wie 1917/18, mit einem Zweifrontenkrieg aus dem, laut Hitler, allein die Juden im November 1918 siegreich hervorgegangen sind. Hitlers Natur-Exegese findet ihre Fortsetzung in einer Rede, die er am 30. Mai 1942 vor einem Jahrgang junger Wehrmachtsoffiziere hielt, die bei dieser Gelegenheit ein letztes Mal zusammen waren, bevor sie ihren Dienst an den verschiedenen Fronten antraten. Er setzt ihnen dabei Heraklit vor, wobei er allerdings zu Beginn den Vorsokratiker mit Clausewitz oder Sun-Tzu verwechselt:

*Ein zutiefst ernster Satz eines grossen Militärphilosophen besagt, dass der Kampf und damit der Krieg der Vater aller Dinge sei. Wer einmal einen Blick in die Natur wirft, wie sie nun einmal ist, wird diesen Satz bestätigt finden als gültig für alle Lebewesen und für alles Geschehen nicht nur auf dieser Erde [...]. Das ganze Universum scheint nur von diesem einen Gedanken beherrscht zu sein, dass eine ewige Auslese stattfindet, bei der der Stärkere am Ende das Leben und das Recht zu leben behält und der Schwächere fällt. Der eine sagt, die Natur sei deshalb grausam und unbarmherzig, der andere aber wird begrei-*

*fen, dass diese Natur damit nur einem eisernen Gesetz der Logik gehorcht. Der davon Betroffene wird natürlich immer darunter zu leiden haben; er wird aber durch sein Leid und seine persönliche Einstellung das Gesetz nicht aus dieser Welt, wie sie nun einmal uns gegeben ist, zu schaffen vermögen. Das Gesetz bleibt bestehen. Wer glaubt, aus seinem Leid heraus, aus seiner Empfindung oder seiner Einstellung sich gegen dieses Gesetz aufzuehnen zu können, beseitigt nicht das Gesetz, sondern nur sich selbst.<sup>35</sup>*

Alle Versuche, sich von den Lebensgesetzen zu befreien, sind zum Scheitern verurteilt. Es führt zu nichts, eine Menschheit gründen zu wollen, die sich über das Animalische erhebt, und eine Kultur, die nicht nur Natur ist. Schon in seiner programmatischen Autobiographie *Mein Kampf* deren Titel bereits ausdrückt, dass das Leben Kampf ist, schreibt Hitler:

*Indem der Mensch versucht, sich gegen die eiserne Logik der Natur aufzubäumen, gerät er in Kampf mit den Grundsätzen, denen auch er selber sein Dasein als Mensch allein verdankt. So muss sein Handeln gegen die Natur zu seinem eigenen Untergang führen.<sup>36</sup>*

Allein das Vorhaben, sich gegen die Gesetze der Natur aufzulehnen, ist so absurd, dass es zwangsläufig sarkastische Reaktionen auslöst. So schreibt der Jurist Günther Stier: «Wenn (jene) Weltverbesserer darin eine Ungerechtigkeit sehen, so mögen sie die Natur selbst anklagen. Ob das etwas helfen wird, kann freilich bezweifelt werden.»<sup>37</sup> Die schwerfällige und doch böse Ironie des Führers und seiner Anhänger zielt auf den realitätsfernen und unverantwortlichen Protest gegen zwingende Gesetze, gegen die der Mensch nicht ankommt, nicht mit seiner Intelligenz und nicht mit seiner Physis. Gegen das «Firmament» lehnt man sich nicht auf.

In den von uns angeführten Reden sowie in fast allen Schriften und Gesprächen verwendet Hitler das Wort «Gesetz» stets im Sinn von Naturgesetz. Es erscheint so als zwingende Notwendigkeit, nicht als Verpflichtung. Der Sinn, den er dem Wort «Gesetz» verleiht, ist eindeutig und hierin liegt auch zweifellos einer der Gründe für die tiefe Verachtung, die er Juristen entgegenbringt. Wozu sollen diese Rabulisten gut sein, die Prinzipien und Verfahren nach Bedarf verkomplizieren, um so ihre eigene Existenz zu rechtfertigen? Dabei sind die Dinge im Grunde doch ganz einfach, und um die Welt zu verstehen, genügt es, sie so zu sehen, «wie sie nun einmal ist».

In seiner ersten öffentlichen Ansprache als Reichskanzler – die auch seine erste Wahlkampfrede für den Reichstagswahlkampf ist – erklärt Hitler am 10. Februar 1933, wie der «Aufbau unseres Volkes» vorgenommen werden solle, und zwar «nicht [...] nach Theorien, die irgendein fremdes Hirn ersonnen, sondern nach den ewigen Gesetzen, die immer Geltung besitzen. [...] Nicht für Ideen leben wir,

nicht für Theorien, nicht für phantastische Parteiprogramme, nein, wir leben und kämpfen für das deutsche Volk, für die Erhaltung seiner Existenz, für die Durchführung des eigenen Lebenskampfes»<sup>38</sup>.

Die Natur muss also so betrachtet und so hingenommen werden, wie sie ist, anstatt sich irgendwelche ausserweltlichen und widernatürlichen Rechte, Moralvorstellungen und Religionen zu erträumen. Eine gesunde, helllichtige und realistische Sicht auf die Welt, wie sie ist, und auf die Natur, so wie sie von ihren eigenen Gesetzen bestimmt wird, war seit jeher eine der sie auszeichnenden Eigenschaften der germanischen Rasse, jedenfalls vor ihrer Entfremdung durch ausländische Irrlehren und falsche Betrachtungsweisen. Alfred Rosenberg entwickelt in seinem *Mythus des 20. Jahrhunderts* folgende Idee: Die semitischen Religionen – die jüdische Religion sowie die verschiedenen christlichen Konfessionen – erdenken eine Schöpfung aus dem Nichts durch einen allmächtigen Gott und sprechen mitunter auch von potentiellen Eingriffen dieses Gottes in Natur und Geschichte. Damit können diese Religionen nicht erfassen, dass die Natur sich selbst regiert: «Dadurch wird eine Innergesetzlichkeit des Naturgeschehens gelegnet. Das ist die Weltanschauung der Semiten, Juden und Roms.»<sup>39</sup> Zwischen Gott und der Welt besteht ein Gegensatz, eine Frontstellung. Diese Welt existiert ausserhalb Gottes, und er ist in ihr nicht anwesend: «Deshalb kennen diese Systeme auch keinen organischen Rechtsgedanken», will heissen: kein dem Organismus der Natur spezifisches Recht. Das bedeutet, dass das Recht nicht der Natur innewohnt, sondern ihr von einem transzendenten Gott ausserhalb ihrer selbst diktiert wird. Mit solchen Hirngespinsten hat der «nordisch-abendländische Mensch» [...] der eine ewige Naturgesetzlichkeit anerkennt»<sup>40</sup>, nichts zu tun.

Demzufolge ist das Recht der Germanen kein Hirngespinst, keine Ausgeburt eines allzu phantasievollen Denkens, sondern schlicht und einfach die Umsetzung jenes Naturgesetzes, das die Germanen kennen und anerkennen, dem sie ihren Respekt bezeugen: «Die Idee des rassistischen Rechts ist ein sittliches Seitenstück zu der Erkenntnis dinglicher Naturgesetzlichkeit.»<sup>41</sup> Dieser Meinung ist auch Martin Staemmler, Professor an den Universitäten Kiel und später Breslau, sowie Herausgeber der Zeitschrift *Volk und Rasse*. Er legt 1933 bei Lehmann ein Buch vor mit dem Titel *Rassenpflege im völkischen Staat*, in dem auch er die Menschen vor den Folgen ihrer Hybris warnt: «Alle diejenigen Anzeichen, die wir von den sterbenden Völkern aus der Geschichte kennen, die zeigen sich auch bei uns.»<sup>42</sup> Damit gemeint ist insbesondere die «Missachtung der Gesetze der Natur. Das Kulturvolk meint in seiner Vermessenheit, die Gesetze, die sonst in der belebten Natur herrschen, übersehen, vernachlässigen zu können.»<sup>43</sup> Dabei sind diese die «heiligsten aller Gesetze, heiliger als die der Völker, der Völker und Völkerbünde»<sup>44</sup>.

Welche Folgerungen lassen sich aus dieser Naturwissenschaft und aus der menschlichen Natur ziehend Die erste ist die Feststellung, dass das Recht keinesfalls ein Mittel im Kampf gegen den Krieg sein kann. Eine solche Auffassung, die das Recht als Mediationsinstanz zur Befriedung der internationalen Beziehungen betrachtet, ist falsch. Der Richter Walther Buch setzt dem kategorisch entgegen: «Leben heisst kämpfen.»<sup>45</sup> Das ist das einzige Gesetz des Lebens und: «Nur wer diese Gesetze ewigen Kampfes bejaht, in dessen Brust kann Friede wohnen.»<sup>46</sup> Diese Naturgesetze «sind auch die Quellen, aus denen jedes Recht geschöpft sein will. Denn ein für alle Wesen gleich gültiges Recht kann es nicht geben. Auch das Recht ist gebunden an die Art. Recht kann nur sein, was der eigenen Art und Rasse recht ist, was ihr dient.»<sup>47</sup>

Zwar kann es unter Menschen unterschiedlicher Rasse auf Recht, insbesondere auf völkerrechtliche Abkommen oder privatrechtliche Abmachungen gegründete Beziehungen geben, aber derartige Abkommen oder Verträge stehen nie über dem eigentlichen Recht, dem der Natur, denn: «Darüber waltet das ewige Naturgesetz, das jedes Geschöpf in den ewigen Kampf zur Erhaltung seiner Art stellt.»<sup>48</sup> Man weiss also, wie man sich gegenüber Artgenossen zu verhalten hat. Das biologische Denken, so belehren SS-Handblätter für den weltanschaulichen Unterricht ihren Leser, liefert uns rationale Beurteilungskriterien. Es hilft uns, klare Entscheidungen zu treffen und zeigt uns, was wir tun können und was wir tun müssen: «Das biologische Denken schafft vernünftige Massstäbe für eine Bewertung der Dinge. Es gibt die Kraft zu klaren Entscheidungen, zeigt, was du kannst und sollst»<sup>49</sup>.

Ebenso klar ist, was gegenüber den Angehörigen der eigenen Gruppe geboten ist: Der Dienst am deutschen Volk ist für jeden Deutschen oberstes Moralgebot.<sup>50</sup>

Man wird also gut daran tun, aus dem oben Gesagten nicht zu schliessen, dass uns die Natur den Kampf aller gegen alle aufzwingen würde. Ganz im Gegenteil. Auch wenn sich die Rassen wechselseitig bekämpfen, so verhalten sich doch die Angehörigen einer Rasse untereinander solidarisch: «Der Kampf ums Dasein im menschlichen Leben darf nicht mit Skrupellosigkeit, Ellenbogenfreiheit, Ausbeutung usw. verwechselt werden. Hier handelt es sich um Äusserungen der Gemeinschaftsunfähigen, der Asozialen, der Entarteten. Das Leben hat diesem Gesetz den natürlichen Gemeinschaftssinn oder Gemeinschaftsinstinkt beigegeben»<sup>51</sup>.

Der Kampf ums Leben führt also nicht zur Ermordung von Rassengenossen. Allein die Juden, diese gehässigen Gestalten, bringen es fertig, sich in Ermangelung äusserer Feinde untereinander zu töten. Der germanische Mensch kämpft um sein Leben, aber er ist ein ethisches Wesen, das in Gemeinschaft lebt und die Regeln dieses gemeinsamen Lebens respektiert. Der Kampf ums Leben wertet die Gruppe auf, nicht aber das Individuum innerhalb der Gruppe, in der es seinen

Platz finden muss, um zum gemeinsamen Wohl zu arbeiten. Der Krieg ist nach aussen gerichtet, auf die Fremden. Ihnen gegenüber sind «Ausbeutung» und «Skrupellosigkeit» gestattet.

Eine weitere Konsequenz ist die: Das Recht muss auch den Krieg umfassen, weniger um ihn zu normieren als um ihn zur Kenntnis zu nehmen und sich an diese unvermeidliche Realität anzupassen. Die Schaffung der Wehrmacht und die Wiedereinführung der allgemeinen Wehpflicht im Jahr 1935 – in glattem Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrags von Versailles – lösten eine Flut von Publikationen zum Thema «Wehrrecht» aus. Dieses «Verteidigungsgesetzbuch» beansprucht die Juristen so sehr, dass die Akademie für Deutsches Recht dafür eine eigene Abteilung einrichtet und von 1936 bis 1944 eine Fachzeitschrift herausgibt, die *Zeitschrift für Wehrrecht*.

Der Wehrfachmann Otto Zschucke veröffentlicht dort im Jahr 1944 eine Bestandsaufnahme der Überlegungen zum Verteidigungsgesetzbuch. Er definiert es als «Gesamtheit der Normen, die auf die Wehr des deutschen Volkes und Reiches Bezug haben»<sup>52</sup> und räumt diesem Begriff im Kontext des Jahres 1944 einen sehr weiten Geltungsbereich ein. Die typisch libera – listische Gegensatzbildung zwischen ‚Zivil‘ und ‚Militär‘ lehnt er ab und vertritt vielmehr die Ansicht, dass sich alle juristischen Normen dem Wehrrecht subsumieren lassen, da ja der totale Krieg herrscht, und dieser «fordert, dass das ganze Volk eine einheitliche Wehr- und Kriegsgemeinschaft bildet»: «Das Wehrrecht ist damit nicht wie das «Militärrecht der Zeit bis 1933 [...] ausschliesslich Wehrmachtrecht, das heutige Wehrrecht ist Recht, das die ganze Nation, seine [sic] Sicherheit, seine [sic] ewige Zukunft angeht». Das bedeutet, dass «die gesamte Rechtsordnung so beschaffen sein [muss], dass dieser Gedanke alle Kreise des Rechts durchdringt.» Schliesslich ist das Wehrrecht «die Verwirklichung des Wehrwillens [...] der gesamten Volksgemeinschaft durch die Rechtsordnung.» Daran hat es während des Ersten Weltkriegs gemangelt. Der «Zusammenbruch im November 1918»<sup>53</sup> ist zu einem erheblichen Teil der Tatsache zuzuschreiben, dass man den Sinn und die Anwendung dieses Rechts auf die Soldaten beschränkt hat, statt dafür zu sorgen, dass der Krieg alle Lebensbereiche durchdringt. Mit solchen Äusserungen wird sichtlich die Denkweise eines Ludendorff oder Jünger in Bezug auf die Notwendigkeiten einer militärischen Organisation von Gesellschaft und Wirtschaft auf den Bereich des Rechts übertragen. Ein anderer Fachmann betont, dass das deutsche Wehrrecht zum Glück ein wichtiges Problem «seiner glücklichsten Lösung zuführt. Das ist der alte und gefährliche Streit in allen parlamentarisch regierten Staaten über den Vorrang zwischen der Staatsleitung und der Heeresleitung sowie zwischen den Belangen des Staates und des Heeres im Kriege. Gerade im Weltkrieg hatte der Zwiespalt zwischen Zivil- und Militärbehörden zu schwersten Auseinandersetzungen geführt [...]»<sup>54</sup>. Carl Schmitt schreibt in einem Aufsatz mit dem Titel «Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat»: «Die innenpolitische Geschichte

Preussen-Deutschlands von 1848 bis 1918 war ein fortwährender Konflikt zwischen Heer und Parlament.» Mit Bedauern stellt er fest: «Der preussische Soldatenstaat hat einen hundertjährigen innenpolitischen Kampf gegen diese bürgerlichen Verfassungsideale geführt. Er ist ihnen im Herbst 1918 unterlegen.»<sup>55</sup> Die Unterstellung des Rechts und aller juristischen wie moralischen Normen unter das Gebot der Verteidigung von Rasse und Reich hat die Aufgabe, alles Unglück von dieser Gattung fernzuhalten, meint Zschucke noch im Jahr 1944 formulieren zu können.

Diese bedrohte und attackierte Volksgemeinschaft ist notwendigerweise eine Leistungsgemeinschaft. Dies hat laut Zschucke zur Folge, dass das Wehrrecht sich auch für die Bedingungen interessiert, unter denen diese Leistung erhalten und entwickelt werden kann. Ihm kommt auch die Aufgabe zu, die Menschen in Funktion dieses Kriteriums aufzustellen.<sup>56</sup>

## **Leistungsgemeinschaft: Wer hat das Recht zu (über)leben?**

Die oben erwähnten vorbeugenden Massnahmen<sup>57</sup> lösen nicht alle Probleme. Auch wenn die Kinder von Kranken nicht mehr geboren werden dürfen, so existieren doch diese Kranken selbst weiterhin – und trotz der vorsorglichen Sterilisationen, wie sie das Gesetz von Juli 1933 vorsieht, werden weitere Kranke geboren werden. Die Frage der Tötung aus rassenhygienischen Gründen stellt sich im Sommer 1939 mit zusätzlicher Schärfe, denn zu diesem Zeitpunkt ist es offensichtlich, dass das Reich Krieg führen wird. Mehr denn je sind die Ballastexistenzen im Krieg eine Belastung für die Gemeinschaft.

Im Oktober 1939 beschliesst Hitler, die Erbkranken ermorden zu lassen – Körperbehinderte und vor allem geistig Behinderte. Er unterzeichnet einen schriftlichen Befehl, den er auf den 1. September 1939, den Tag des Kriegsbeginns, vordatiert. Der Mediziner Eugen Stähle, Mitglied der NSDAP und Verantwortlicher für die Operation T4 in Württemberg, antwortet einem Vertreter der evangelischen Kirche, der sich über die Morde in Grafeneck und andernorts empörte:

*Wo der Wille Gottes wirklich gilt und durchgeführt wird, nämlich in der freien Natur, gibt es kein Erbarmen für das Schwache und Kranke [...]. Kein kranker Hase kann sich länger als einige Tage halten: Er wird der sichere Raub seiner Feinde und dadurch von seinem Leiden erlöst; so sind die Hasen immer eine 100%ige gesunde Gesellschaft [...]. Das 5. Gebot: Du sollst nicht töten, ist gar kein Gebot Gottes, sondern eine jüdische Erfindung.<sup>58</sup>*

Wenn die Volksgemeinschaft ebenso gesund sein soll wie etwa die Kaninchen, dann müssen sich Ärzte, Juristen und der Mann von der Strasse von überholten Anschauungen befreien. Eine solche Entwicklung zeigt der Film *Ich klage an*, der 1941 in die Kinos kam.<sup>59</sup> Anna Heyt, eine lebhaft und liebenswerte junge Frau, erkrankt an multipler Sklerose und bittet einen befreundeten Arzt, Bernhard Lang, darum, sie zu töten. Dieser lehnt ab, weil ein solches Vorgehen nach herkömmlicher Auffassung unethisch sei. Sie wendet sich daher an ihren Mann, Professor Thomas Heyt, eine Koryphäe auf dem Gebiet der Medizin. Dieser gibt ihrem Drängen nach, was nach dem Tod der jungen Frau zum Bruch zwischen den beiden Medizinern führt:

- Hast Du sie getötet?
- Erlöst, Bernhard.
- Erlöst nennst Du das? Du hast sie ermordet. Du hast ihr das Höchste genommen, was es gibt, das Leben. Als Arzt bist du ehrlos geworden. Sie hat mich auch darum gebeten, aber weil ich sie liebte, habe ich es nicht getan.
- Weil ich sie mehr liebte, habe ich das getan.

Nun sind die Juristen an der Reihe. Es kommt zum Prozess, in dessen Verlauf die Ratlosigkeit und Verlegenheit von Richtern und Staatsanwälten offen zu Tage tritt. Einerseits sind sie aufgerufen, die geltenden Gesetze anzuwenden, andererseits empfinden sie tiefe Sympathie für die befreiende Handlung des Arztes und Ehemanns. Aus einem Verfahren wegen Euthanasie wird so ein Prozess gegen eine Gesetzgebung, die nicht mit den ethischen Erfordernissen der modernen Biologie im Einklang steht. Professor Schlüter, ein Kollege von Thomas Heyt : «So eine Rechtsordnung ist unnatürlich, unmenschlich. Die Natur lässt das nicht oder nicht mehr Lebensfähige schnell zugrunde gehen»<sup>60</sup>. Die Tat von Heyt sei eine «wohltätige Erlösung» weil sie seine Frau von «sinnlosen Schmerzen»<sup>61</sup> befreit habe.

Nach diesem Plädoyer räumt selbst der Pastor, der Hannah begleitete, halbherzig ein, er sei «der Vertreter einer Religion, einer überwundenen Lebensauffassung, die das Leid auf den Thron gesetzt hat»<sup>62</sup>. Das letzte Wort hat der Angeklagte, Thomas Heyt. Seine Tat erfüllt den Tatbestand von Artikel 216 StGB, der die «Tötung auf Verlangen» zum Gegenstand hat.

Es fällt ihm leicht, diese Bestimmung anzuklagen: Eine Person, die Leiden erdulden muss, verlangt, getötet zu werden, und das Gesetz will ihm verbieten, diesem Verlangen nachzukommen? – Der Beschuldigte klagt selber an: «Es geht nicht um mich allein, sondern um alle Menschen. Ich klage einen Paragraphen an, der verhindert, dem Volke zu dienen»<sup>63</sup> Es ist also Sache des Volkes, das hier von den Geschworenen vertreten wird, die Angelegenheit zu erörtern. Alle Meinun-

gen und Charaktere sind dabei vertreten: ein alter Reichswehr-Major und passionierter Jäger, ein Gymnasialprofessor, der für die Euthanasie eintritt, ein frommer alter Mann, der entsetzt ist über diesen Verstoß gegen die Zehn Gebote usw. In dieser Situation des Eingeschlossenseins in einem Geschworenenzimmer – möglicherweise ein Vorbild für Sidney Lumets *Die Zwölf Geschworenen* (*Twelve Angry Men*) – gewinnt Schritt für Schritt der gesunde Menschenverstand des Volkes die Oberhand. Nachdem der alte Major die Tötung seines Lieblingsjagdhunds erzählt hat, genügt ein kurzer Dialog, um der Rassenhygiene zum Sieg zu verhelfen:

- Aber Menschen sind nicht Tiere!
- Sollen Menschen schlechter behandelt werden als Tiered<sup>64</sup>

Die Berufung auf die Würde des Menschen fällt mit der gleichen vernichtenden Dialektik auf den zurück, der sie als Erster angeführt hat. Nicht anders ist es mit dem Argument der Liebe am Anfang des Films. Erbkrank und unheilbar Kranke haben Anspruch auf den Gnadentod, der sie von ihren Leiden befreit und die Familien wie die Volksgemeinschaft entlastet. Wie aber steht es mit dem Alter, dieser Verfallserscheinung? Recht auf einen würdigen Ruhestand, Anspruch auf Unterhalt im Alter durch Volk und Staat hat nur, wer seine biologischen Verdienste unter Beweis gestellt hat. Im Kontext eines Rassenkriegs, in dem Menge und Qualität der biologischen Substanz, der kämpfenden Körper, von überragender Bedeutung sind, haben alle zeugungsfähigen Personen ihre Verpflichtungen, und zwar gegenüber der deutschen Familie sowie gegenüber dem deutschen Volk und seiner Zukunft. Unter diesen Umständen hat auch ein bejahrtes Individuum nur dann Anspruch auf Beistand, wenn es dem deutschen Volk Kinder geschenkt und damit zur ewigen Jugend seines Volkes beigetragen hat.<sup>65</sup>

Es genügt also nicht, auf der richtigen Seite der Grenze zwischen den Rassen geboren zu sein, um garantiert freies Geleit bis an sein Lebensende zu haben. Das ganzheitliche «Du bist nichts, Dein Volk ist alles» ist weit mehr als ein Schlagwort. Es ist Programm. Das Individuum hat nur dann Anspruch auf Schutz und Unterhalt durch seine Gemeinschaft, wenn es dieser auch dient. Dazu muss es dieser zurückgeben, was es von ihr erhalten hat, als sie genährt und gepflegt hat, solange es von anderen abhängig war. Wenn einer im hohen Alter wieder in diese Situation der Abhängigkeit gerät, werden die Leistungen der Gesamtheit an ihren Teil nach Massgabe der vorhergehenden Leistungen dieses Teils für die Gesamtheit erfolgen. Gerhard Wagner, der Vorsitzende der Reichsärztekammer, ist geradezu besessen von der Leistungsfähigkeit, zu der einen die Gesundheit befähigt. Er bezweifelt in einer Rede aus dem Jahr 1938 in aller Öffentlichkeit, dass den



Alten, die ebenso unnütze Esser sind wie die Geisteskranken, eine Zukunft in der Volksgemeinschaft beschieden ist. Als Kampfgemeinschaft ist diese eben auch eine Leistungsgemeinschaft. Die Alten haben zwar im Unterschied zu den Geisteskranken in der Vergangenheit Leistungen für das Reich erbracht, haben aber im Unterschied zu den Kindern keine Zukunft und damit keine Amortisierungsmöglichkeit, und so bekennt Wagner anlässlich der Einweihung einer Ausstellung zu den Themen Arbeit und Gesundheit ohne Umschweife:

*Wir lehnen es ab, es als Idealzustand zu empfinden, dass ein Millionenheer von alten, gebrechlichen und invaliden Volksgenossen die deutschen Gaue bevölkert, weil es nach dem heutigen Stande der Wissenschaft möglich ist, ihr Leben geradezu künstlich zu verlängern.*<sup>66</sup>

Dabei belässt es der Reichsärzte führer, aber jeder kann aus dem Gesagten die theoretischen und möglicherweise eines Tages auch praktischen Konsequenzen ableiten. Der Philosoph Georg Mehlis drückt es deutlicher aus: «Nur das Handeln allein bestimmt unseren Wert.»<sup>67</sup> Dem pflichtet auch Falk Ruttke bei: Die Leistungsfähigkeit ist ein positives biologisches Merkmal, das die nordische Rasse zur besten der Welt macht: zu derjenigen, die schöpferisch ist und alle Kultur hervorbringt, die sich im grossen Rassenkampf dank ihrer Tüchtigkeit und Tapferkeit durchsetzt. Aber diese Fähigkeit bedeutet auch eine Verpflichtung: «Leistungsfähigkeit verpflichtet aber auch zur Leistung.»<sup>68</sup> Zugleich gilt aber: «So wie eine vollbrachte Leistung Anrechte verschafft, so kann ein Recht auf Grund Versagens in der Leistung auch verwirkt werden.»<sup>69</sup> Lassen sich dagegen vom juristischen oder moralischen Standpunkt aus Einwände erhebend Nein, im Gegenteil, hier zeigt sich vielmehr «das tiefe Verantwortungsbewusstsein, das der Nationalsozialismus in jedem erwecken will und erwecken muss».<sup>70</sup>

## Die Ethik des Arztes

Alles Voranstehende wurde von Medizinern gesagt, geschrieben und getan. Das mag überraschen. Was ist eigentlich ein ArzU Der Eid des Hippokrates und dessen *primum non nocere* sind keineswegs vergessen, behauptet Gerhard Wagner, sie beziehen sich aber schlicht und einfach nicht mehr auf den gleichen Gegenstand: «Arztum war früher die Privatsache des Einzelnen [...]. Heute ist es nicht mehr so [...]. Arztsein ist Dienst am deutschen Volke.»<sup>71</sup> Die ganzheitliche Auffassung von seiner Kunst, seinem Patienten und vom Körper sind heutzutage für den rassenwissenschaftlich aufgeklärten deutschen Arzt Selbstverständlichkeiten:

«Über dem Recht am eigenen Körper steht für uns Nationalsozialisten das Recht des deutschen Volkes, dieses deutschen Volkes, das der Nationalsozialismus in den Mittelpunkt all seiner Sorgen gestellt hat»<sup>72</sup>

Deshalb ist es Auftrag des Arztes, das Ganze zu pflegen und nicht bloss einen Teil, bzw. den Teil zum Wohle des Ganzen. Einen Einzelnen zu behandeln, ist kein Selbstzweck: Der ganze Körper der Rasse ist es, der in Gestalt des einzelnen Körpers eines individuellen Patienten behandelt wird. Der Arzt ist dazu angehalten, nicht nur das kranke Individuum zu sehen, sondern «hinter diesem kranken Individuum den nach ewigen Gesetzen fliessenden Erbstrom des deutschen Volkes»<sup>73</sup>. Auch Arthur Gütt betrachtet die Medizin als Dienst an der Rasse und nicht am Individuum:

*Es ist mm einmal die sittliche Aufgabe jedes Arztes, Helfer für den Einzelnen und Helfer der Menschheit zu sein. [...] Es gilt also, in Zukunft nicht nur Personenhygiene zu treiben, d.h. für die Gesundheit des Einzelnen Sorge zu tragen, sondern an das Wohl und Gedeihen des ganzen Volkes zu denken und Rassenhygiene, d.h. Vorsorge für die kommende Generation zu verwirklichen.*<sup>74</sup>

Das ist auch die Auffassung des Bakteriologen Hans Reiter, des Vorsitzenden des Reichsgesundheitsamts, der Gesundheitsbehörde des Innenministeriums. Reiter erwartet vom Mediziner, dass er sich von den Torheiten der Französischen Revolution befreit und nicht länger den Patienten als atomisiertes Individuum betrachtet. Er muss in ihm das «Glied einer Kette von Generationen» sehen. «Er muss ihn werten nach seiner Leistung für Gegenwart und Zukunft. Er sieht ihn in seinen Verbindungen mit Eltern und Ahnen – in seiner Verbindung mit Kindern und Enkeln.»<sup>75</sup> Werner Kroll, einer der Ärzte der Gesundheitsbehörden des Generalgouvernements, drückt das etwas metaphysischer oder übersteigerter aus. Ihm zufolge sieht der Arzt «nicht in der Persönlichkeit des Einzelnen das Objekt seiner ärztlichen Betätigung, sondern er wird sich, weil er Diener am Leben sein will, zum Dienst gerade am ewigen Leben verpflichtet fühlen». Dies situiert der Arzt, wie Kroll ihn versteht, allerdings «nicht in einem hypothetischen Jenseits [...], sondern für ihn wird der Inbegriff des ewigen Lebens der unaufhörliche Blutstrom sein, welcher den Körper des Volkes durchpulst, dessen Ahnen er auch sein eigenes Leben verdankt»<sup>76</sup>. Der völkische Barde Gustav Frenssen formuliert das in Bezug auf die Kranken und Schwachen, die die Gesundheit der Rassengemeinschaft bedrohen, so: «Es ist [...] wahr und recht, sie auszulöschen»,<sup>77</sup> denn «das Gute ist [...] das Leben selbst»<sup>78</sup>, das Leben des grossen Rassenganzen und nicht das eines seiner Teile.

Deshalb hat der Arzt nicht nur die Aufgabe nachträglicher Behandlung, sondern der Vorbeugung. Um ständig gesund zu sein, sollen die Deutschen ihren Arzt nicht nur dann aufsuchen, wenn sie krank sind, sondern in regelmässigen Abständen. Wer ein Auto oder Motorrad besitzt, «wird ganz selbstverständlich die Ma-

schine in gewissen Abständen nachsehen lassen»<sup>79</sup>, um keine Panne zu bekommen. Gleiches muss mit den menschlichen Maschinen geschehen, die sich regelmässigen Kontrollen zu unterziehen haben, deren Ergebnisse in einem Gesundheitspass, der abgestempelt werden muss, zu verzeichnen sind. Um einen dauerhaft gleichbleibenden «Leistungszustand» zu gewährleisten, wollen «wir [...] die Untersuchung der deutschen Menschen laufend vornehmen»<sup>80</sup>. Nur so tun wir alles, «um seine Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu steigern und bis ins höchste Alter zu erhalten»<sup>81</sup>.

Ziel des Arztes ist nicht mehr und nicht weniger als «das ewige Deutschland»<sup>82</sup>. Dazu muss man «die Kräfte zur Abwehr des Fremdartigen, Fremdrossigen, Fremdgeistigen steigern»<sup>83</sup>. Dabei muss er auch Ansprüche an seinen Patienten stellen, der nicht länger nur für sich existiert, sondern als Teil eines Ganzen. Der Arzt muss ihn daran erinnern, dass die Zugehörigkeit zum deutschen Volk zu Leistung verpflichtet: «Gesund sein und gesund bleiben ist nicht Deine Privatsache, sondern gesund sein ist Deine Pflicht»,<sup>84</sup> denn: «Jeder Mensch muss seiner Leistung entsprechend im Leben seines Volkes eingesetzt und erhalten werden.»<sup>85</sup>

Von daher muss der Arzt seine Vorbehalte und sein Zartgefühl hinstellen und zum Gesundheitsingenieur im Dienst der deutschen Leistungsfähigkeit werden, wie man das von ihm erwartet. Wenn er erst einmal den Staub der Vergangenheit abgeschüttelt hat, wird er im Einklang mit einem deutschen Menschen, der seinen Instinkt wiedergefunden hat, am Aufbau einer gesunden Rasse arbeiten:

*Unser Ideal ist, im Gegensatz zu anderen Weltanschauungen, nicht der Mensch, der bereit ist, dulgend und in Demut sein ihm angeblich von Gott auferlegtes Schicksal in diesem irdischen Jammertal zu tragen, sondern der gesunde, leistungsfähige, kraftvolle und einsatzbereite Mensch, der sein Schicksal meistert und sich bekennt zu seinem Blute, seinem Volke, seinem Führer und seinem Gott [...], zu dem er betet, dass er uns den Führer erhalten und sein Werk auch in Zukunft segnen möge.*<sup>86</sup>

Wagner verdammt aufs Schärfste eine christliche Religionskultur, die den «Kultus des Kranken»<sup>87</sup> pflegt: «Die These, dass auch Krankheit, Schmerz und Qual Gott wohlgefällig seien, weil solche Versuchung den Menschen reinige und läutere für himmlische Seligkeit» ist für ihn die Absonderung eines kranken und böserartigen Gehirns. Der Religion des Todes setzt er «unser[en] fanatische [n] Wille [n] zur Gesundheit»<sup>88</sup> entgegen.

Der Arzt ist also Ingenieur. Er ist aber auch Soldat: «Der Arzt kämpft als biologischer Soldat seines Staates um die Gesundheit seines Volkes.»<sup>89</sup> In diesem Krieg darf man den Überläufern, Spionen und Feinden nicht vertrauen. Deshalb verlangt Hans Reiter den Ausschluss aller Juden, die noch Teil der deutschen

Ärztenschaft sind: «Es ist undenkbar, von erbbiologisch Nichtdeutschen deutsche Gesinnung und Gesittung zu fordern.»<sup>90</sup> Die Existenz von Juden im weissen Arztkittel bedeutet eine «Umfremdung» des Berufsstandes und der deutschen Medizinkultur, aber auch eine «sittliche Vergewaltigung unserer Jugend»<sup>91</sup>.

## Ablehnung und Verwendung der Zehn Gebote

Es kann kaum verwundern, dass die Zehn Gebote des Alten Testaments der NS-Bilderstürmerei zum Opfer fielen. So wurden etwa die Tafeln, die das Eingangsportaal des Bremer Gerichtsgebäudes zierten, zwischen 1933 und 1945 verhängt. Es handelte sich nämlich nicht um göttliche, sondern um jüdische Gebote, wie Eugen Stähle betonte. Die einst Moses von Gott diktierten Gesetzestafeln fallen ebenso der symbolischen Zurückweisung zum Opfer wie die hebräischen Lettern, wenn etwa ein Architekt des 17. Jahrhunderts auf dem Giebelfeld seiner Kirche unseligerweise den Namen Jehova in hebräischer Schrift zwischen Wolken erscheinen liess. Dergleichen wurde von der NS-Presse aufgegriffen, und so erschien beispielsweise dies im Juli 1938 als Titel der «gottgläubigen» Tageszeitung *Sigrune*: «Gottf»<sup>92</sup>

Die «jüdischen» Gebote wurden ausdrücklich verdammt. So erklärt Rosenberg in seiner Rede mit dem Titel «Die germanischen Lebenswerte im Weltanschauungskampf» auf einer vermutlich bestens besuchten Tagung von Vorgeschichtlern: «Die Ergebnisse der vorgeschichtlichen Forschung sind das Alte Testament des deutschen Volkes.»<sup>93</sup> Die Zehn Gebote wurden von Hitler sogar zu einem der schlimmsten, wenn nicht gar zum schlimmsten Feind des Nationalsozialismus erklärt. In einer von Hermann Rauschning aufgezeichneten Unterhaltung bezeichnet er «unsere Bewegung als die grosse Schlacht für die Befreiung der Menschheit vom Fluche des Berges Sinai. [...] Gegen die Zehn Gebote, gegen sie kämpfen wir»<sup>94</sup>. Die Zehn Gebote sind eine jüdische Waffe, die darauf abzielt, die nordische Rasse zu schwächen, ihren Instinkt durch das Gewissen zu ersetzen:

*Dieses teuflische «Du sollst, Du sollst!» und dieses dumme «Du sollst nicht!», Es muss heraus aus unserem Blut, dieser Fluch vom Berge Sinai! Dieses Gift, mit dem sowohl Christen wie Juden die freien, wunderbaren Instinkte des Menschen verdorben und beschmutzt und sie auf das Niveau hündischer Furcht herabgedrückt haben.»<sup>95</sup>*

Die Zehn Gebote verschwinden von der Fassade öffentlicher Gebäude, «Du sollst nicht töten» wird als «jüdisches Gebot» abgelehnt. Zehn Gebote gibt es gleich-

wohl in grosser Zahl im Dritten Reich. Sie sind fast allgegenwärtig und formulieren den NS-Imperativ. Als es um die Steigerung der Getreideproduktion geht, gibt der Reichsnährstand im November 1934 seine «Zehn Gebote für die Erzeugungsschlacht» heraus. Als der deutsche Soldat vor Erkrankung an der Ruhr bewahrt werden soll, veröffentlicht man flugs «Zehn Gebote gegen die Ruhr»<sup>96</sup>. Bei einem weiteren Gesundheitsthema wird die Hitlerjugend in einem höchst erbaulichen Kompendium für Hygiene aufgefordert, sich in einem Zehnergang die Zähne zu putzen.<sup>97</sup>

Später, als Erwachsene, werden diese mit frischem Obst ernährten Jugendlichen mit ihren strahlenden Zähnen ihre Gemahlin finden müssen. Zu diesem Behuf veröffentlicht das Rassenpolitische Amt der NSDAP «Zehn Gebote für die Gattenwahl»<sup>98</sup>, die nicht zuletzt zu Folgendem anhalten: «Du sollst Geist und Seele rein erhalten» (Viertes Gebot)<sup>99</sup>, «Wähle als Deutscher nur einen Gatten gleichen oder Nordischen Blutes» (5. Gebot)<sup>100</sup> und «Such Dir keinen Gespielen, sondern einen Gefährten für die Ehe» (9. Gebot).<sup>101</sup>

Um die Aufzählung nicht zu lang werden zu lassen, schliessen wir sie vorläufig mit den «Zehn Geboten für jeden SA-Mann»<sup>102</sup>, die der Gauleiter für Berlin, Joseph Goebbels, 1926 verfasste, sowie seitens der SS mit den «Grundsätze [n] für die Sicherheitspolizei»<sup>103</sup>, sowie schliesslich mit den «Zehn Geboten für den Streitrichter»<sup>104</sup>, die ein Jurist vorlegte. Bis in die Rhetorik hinein scheint ein Zehner-Rhythmus vorzuherrschen, wie etwa im Fall der «Wir wollen»-Anapher in Hitlers erster Rede als Kanzler vor dem neugewählten Reichstag, der am 21. März 1933 in Potsdam zusammentrat.<sup>105</sup> Wir werden weiter unten auf andere in den Quellen aufgefundene Dekaloge zurückkommen.<sup>106</sup>

Die Form des Dekalogs wird von den Nationalsozialisten also durchaus geschätzt. Sie bedienen sich ihrer, um Verhaltensimperative aufzustellen. Dass sie dabei auf diese Struktur zurückgreifen, ist durchaus von Interesse. So wie auch der Kant'sche kategorische Imperativ jeglichen Inhalts beraubt wird und als leere Hülle für die Befehlsform dient, so sind auch die Zehn Gebote allen so vertraut durch pastorale und priesterliche Unterweisung und Wiederholung, dass allein die Form ausreicht, um den Imperativ anzuzeigen und Gehorsam zu verlangen. Die Wiederverwendung der dekalogischen Form bietet sich daher an, auch wenn es um Inhalte geht, die weiss Gott nichts mit der jüdisch-christlichen Lehre zu tun haben.

Die Form selbst ist, wie man sieht, bedeutungstragend. Die blosser Darbietung eines Textes in dieser Gestalt verweist darauf, dass es um unbedingten Gehorsam geht. Sie ruft eine Gewohnheit wach und löst einen Reflex aus. In gleicher Weise lassen Pastoren oder Priester im Religionsunterricht normative Texte auswendig lernen und wiederholen, sodass diese unter Ausschaltung jeglichen kritischen Denkens aufgenommen und verinnerlicht werden. Der Rückgriff auf eine alte,

vertraute Form macht deutlich, worauf diese Prozesse einer Akkulturation an eine neue Normativität beruhen: Die Nationalsozialisten sind sich voll und ganz im Klaren über den noch nicht dagewesenen, überraschenden und schockierenden Charakter der Normen, die sie propagieren. Sie wissen, dass diese Akkulturation, die kulturelle Umprägung des deutschen Volkes nach Jahrhunderten, ja Jahrtausenden christlicher Kultur, sich nicht in ein paar Jahren bewerkstelligen lässt. Um den Übergang zur neuen Normativität zu erleichtern, ist es daher angeraten, sich alter Formen zu bedienen. Das Neue wird in einer Verpackung präsentiert, die von einer Patina aus Kindheit und Schule überzogen ist. Das bewirkt leichtere Akklimatisierung. Die Befremdlichkeit des Inhalts wird kompensiert durch die Vertrautheit des Behältnisses.

Das gleiche Phänomen zeigt sich, wie bereits angedeutet, in der rein instrumentellen Verwendung Kant'scher Formeln. Man bedient sich ihrer, weil sie durch schulischen – und bei Protestanten vielleicht auch religiösen – Unterricht vertraut sind. Man unterschiebt ihnen allerdings einen völlig anderen Inhalt. Durch ihren instrumentellen Umgang mit Formen erweisen sich die Nationalsozialisten (die im Übrigen jeden «Formalismus» heftig ablehnten) als etwas so Paradoxes wie epigonale Erneuerer auf moralischem und juristischem Gebiet: alte Formen, neue Imperative.

## Not

Eines der meistverwendeten Wörter in nationalsozialistischen Texten ist «die Not». Damit ist zum einen der Zustand in einer objektiv gefährlichen Situation beschrieben (man denke etwa an die «Seenot»), zum anderen die Dringlichkeit, dieser Situation abzuweichen, der «Notstand», und schliesslich die Zwangsläufigkeit, Unvermeidlichkeit, Notwendigkeit des Handelns, wie sie in einem Satz wie «Seefahrt tut not» enthalten ist. Auch ein Begriff wie «naturnotwendig» gehört in diesen Zusammenhang.

Im Vorwort zu ihrem Kommentar zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 rechtfertigen Gütt, Ruttke und Rüdin die rassenhygienische Gesetzgebung unter Verwendung der altherwürdigen Formel, die der römische Senat bei Verhängung des Notstands gebrauchte: *Videant consules ne quid res publica detrimenti capiat*<sup>107</sup> – «Mögen die Konsuln dafür sorgen, dass dem Staat nichts Schlimmes zustoßt». Eben dieses Verlangen hat die rassenhygienischen Gesetze diktiert: Der Führer wacht darüber, dass dem Reich nichts zustoßt, und er handelt, so wird behauptet, im Kontext eines Notzustands, eines rassischen und biologischen Notstands. Die drei Ärzte und Juristen, die dieses Gesetz massgeblich mit auf den Weg gebracht haben, wiederholen nur, was Innenminister Wilhelm Frick, der das Gesetz vorgestellt und unterzeichnet hat, selbst sagt:

Die «Ariergesetze» sind «nur ein Akt der Notwehr und nicht des Hasses»<sup>108</sup>. Es ist die gleiche Notwehr, die Hitler im 15. Kapitel des 2. Bandes von *Mein Kampf* zur Grundlage aller Gesetzgebung und aller Legalität erklärt.

Der Notstand ist demographischer Art. Deutschland leidet an Blutverlust, die Kinderwiegen sind leer, seine biologische Zusammensetzung, die den durch die Französische Revolution freigesetzten Wanderbewegungen unterliegt, erfährt Vermischung und verdirbt. Ausserdem bewirkt die Sozial- und Familienpolitik des Wohlfahrtsstaates in Verbindung mit institutioneller Fürsorge, die in Deutschland so verbreitet ist und vor allem von den Kirchen getragen wird, offensichtlich eine Gegenauslese. Kranke und Missgebildete, die in ihren Palästen leben, überleben und vermehren sich, während sie in jedem halbwegs naturgemässen Zustand sterben müssten. Schliesslich hat der Erste Weltkrieg einen riesigen Verlust an bestem Blut verursacht. Der Krieg, sportliche Disziplin und Gottesurteil in einem, wirkt sich günstig aus, solange er von kurzer Dauer ist. Wenn er lange dauert und massenhaft tötet, sind es die Besten – nämlich diejenigen, die sich in den Kampf stürzen –, die er dahinrafft.

Lothar Tiralá ist ein österreichischer Gynäkologe. Er ist mit Houston Chamberlain befreundet und wird 1933 auf Betreiben von Julius Streicher zum Professor für Rassenhygiene an der Universität München ernannt. Er veröffentlicht 1933 in *Volk und Rasse* einen Artikel, der von Beunruhigung zeugt, aber auch seinerseits beunruhigend ist. Dort ist zu lesen: «Die politische Rettung des deutschen Volkes im Reiche ist geglückt, die biologische Rettung ist nicht einmal begonnen worden [...]. Wir sind biologisch ein sterbendes Volk.»<sup>110</sup>

Eine andere Nummer dieser Zeitschrift gibt eine Rede wieder, die Wilhelm Frick am 28. Juni 1933 vor dem Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik gehalten hat. Der Innenminister zeichnet dort ein alarmierendes Bild von der biologischen Lage des deutschen Volkes: Ihm zufolge sind «20% der deutschen Bevölkerung als erbbiologisch beschädigt»<sup>111</sup> zu betrachten, die gesunden Individuen zeigen wenig Neigung, Kinder zu machen, wie die vergleichsweise schwache Geburtenrate zeigt: «Unsere Nachbarn im Osten haben die doppelte Gebärkraft und Lebendgeborenenzahl.»<sup>112</sup> Dieses quantitative und qualitative Nachlassen der deutschen Lebenssubstanz ist eine der verheerenden Folgen der Moderne, des «Individualismus», der «Mechanisierung», des «Zerstörungsprozesses»<sup>113</sup>, der infolge von Landflucht, Verstädterung und ebenso massiver wie rücksichtsloser Industrialisierung die traditionellen Gemeinschaften auflöst. Die Folge ist «sittlicher Verfall unseres Volkes»<sup>114</sup>, das sich weniger zu Ehe und Zeugung hingezogen fühlt als zum Vergnügen, ja sogar zu widernatürlichen Praktiken. All das sind Phänomene, die unser Volk «schliesslich zu seinem Untergang führen»<sup>115</sup>.

Unglücklicherweise weisen die Nachbarn Deutschlands; insbesondere die im Osten, eine beträchtliche demographische Dynamik auf. Mit Hilfe erschreckender Statistiken und geschickter Schaubilder wird gezeigt, wie Kinderbetten von Särgen bedeckt werden; man sieht Deutsche unter Slawen und gesunde unter kranken Individuen. Schemata und Graphiken operieren mit allen möglichen systematischen Verzerrungen, um dem Leser ein apokalyptisches Bild von der demographischen Lage Deutschlands und seiner Zukunft zu liefern: «Wir sind ein sterbendes Volk»,<sup>116</sup> schreibt der Demograph Otto Helmut, für den die Entwicklung so ist, «dass man nur mit bangen Sorgen der Zukunft entgegensehen kann»<sup>117</sup>. Die im Verlag Lehmann erscheinende Reihe «Politische Biologie» bietet Bestandsaufnahmen und Lösungen an. Paul Danzer macht aus der Demographie einen Krieg: «Jawohl: Krieg!», ein «Krieg des Lebens»<sup>118</sup>, eine «Lebenspflicht»<sup>119</sup>, aus denen sich «das Pflichtgefühl gegenüber dem Ahnenerbe und dem deutschen Leben»<sup>120</sup> ergibt. Auch andere Titel rufen den «Geburtenkrieg»<sup>121</sup> aus oder den Kampf gegen den Säuglingstod<sup>122</sup>. Es geht um den Kampf gegen die Verluste aus dem Ersten Weltkrieg. Diese belaufen sich auf «2 Millionen Männer auf den Schlachtfeldern». Dazu kommt «1 Million unter der Zivilbevölkerung [...] als Opfer der durch die Blockade bedingten Ernährungsschwierigkeiten» und «3½ Millionen Kinder, deren Geburt normalerweise in den Kriegsjahren zu erwarten war», die aber ungeboren blieben. Insgesamt hat der Krieg somit den «Verlust von 6½ Millionen Menschenleben verursacht.»<sup>123</sup> So Friedrich Burgdörfer, der zunächst in Berlin, dann in München lehrt, als Experte für Demographie für das Innenministerium tätig ist und ausserdem in einer Vielzahl von Veröffentlichungen die demographische Alarmglocke läutet und energische Anstrengungen gegen die drohende Katastrophe verlangt.

Dieser enorme Verlust an Menschenleben beweist, dass der Deutschenhass in der Gegenwart einen Höhepunkt erreicht. Deutschland lebt seit Jahrtausenden unter dem Feuer von Feinden, die seinen Tod wollen, das heisst – wie es die Bilanz dieses Kriegs beweist – nicht nur seine politische Zerstörung als Staat, sondern seine biologische Auslöschung als Volk. Wenn die Geschichte insgesamt auf «6000 Jahre Rassenkampf»<sup>124</sup> hinausläuft, so stellt die Gegenwart die Endphase dieses Kriegs dar, denn die Feinde werden immer zahlreicher und mächtiger, die moderne Technik ermöglicht ihnen die völlige Zerstörung, die biologische Ausrottung der nordischen Rasse. Dieses grösste aller Verbrechen, die physische Auslöschung, ist möglich geworden. Bereits 1922 warnt Hitler:

*Damals allerdings, als Rom zerbrach, da strömten aus dem Norden neae endlose germanische Scharen nach. Wenn aber heute Deutschland zerbricht, wer kommt nach uns? Das germanische Blut auf dieser Erde geht allmählich seiner Erschöpfung entgegen, ausser wir rafften uns und machen uns frei!*<sup>125</sup>



Im Lauf des Zweiten Weltkriegs werden derartige Prophezeiungen immer düsterer. In seiner Rede vom 30. Januar 1944 beschreibt Hitler bereits die Apokalypse, die heraufzieht, sofern die Deutschen nicht begreifen, worum es geht, und den Feinden des Reichs nicht standhalten:

*Wenn Deutschland nicht siegen würde, wäre das Schicksal der nord-, mittel- und südeuropäischen Staaten in wenigen Monaten entschieden. Der Westen käme in kürzester Frist nach. Zehn Jahre später hätte der älteste Kulturkontinent die Wesenszüge seines Lebens verloren, das uns allen so teuer gewordene Bild einer mehr als zweieinhalbtausendjährigen musischen und materiellen Entwicklung wäre ausgelöscht, die Völker als Träger dieser Kultur, ihre Repräsentanten der geistigen Führung der Nationen aber würden irgendwo in den Wäldern oder Sümpfen Sibiriens, soweit sie nicht durch Genickschuss ihre Erledigung gefunden hätten, verkommen. Der verwüstete jüdische Ahasver aber könnte dann das zerstörte Europa in einem zweiten triumphierenden Purim-Fest feiern.*<sup>126</sup>

Die entsetzliche jüdisch-bolschewistische Bedrohung aus dem Osten verlangt eine angemessene Antwort. Die Notlage des deutschen Volkes gebietet rasches Handeln: «Heute haben wir es noch mit 200 Millionen zu tun, im Jahre 1960 werden es vielleicht 250 Millionen sein»,<sup>127</sup> prophezeit Himmler im Jahr 1942. An anderer Stelle wird er beschwörend: «Glauben Sie mir, in 5, 100 oder 200 Jahren wird die Lebensgefahr noch viel grösser werden.»<sup>128</sup> Es ist höchste Zeit, im Osten zu handeln, der slawischen und jüdischen Gefahr entgegenzutreten. Die verzweifelte Lage und der Notstand bedingen die Notwendigkeit unverzüglichen Handelns. Die Gefahr ist bereits präsent, Tatenlosigkeit bedeutet den Tod.

Adolf Hitlers Moment ist der des Handelns. Die Weltkriegsgeneration und die Kinder dieses Kriegs dürfen diese Auseinandersetzung nicht verpassen. Im Februar 1940 spricht Himmler vor Gauleitern und anderen Parteifunktionären von den Massmorden durch die Einsatzgruppen in Polen im September und Oktober 1939 und erläutert dabei:

*Wenn wir nämlich jetzt nicht die Nerven haben, dann werden diese schlechten Nerven an unseren Söhnen und Enkeln wieder ausgehen. Dann können wir wieder exerzieren und können den politischen Wahnsinn von tausend Jahren im nächsten Jahrhundert wieder vollziehen. Dazu haben wir nicht das Recht. Denn wenn wir in der heutigen Zeit leben, von Adolf Hitler erzogen worden sind und das Glück haben, im Reich Adolf Hitlers oder unter der Hand Adolf Hitlers wirken zu können, dann haben wir gütigst nicht schwach zu sein.*<sup>129</sup>

Für ihn steht fest: «Niemals mehr glaube ich, wird Deutschland diese Gelegenheit, diese Probleme zu lösen, in dem Masse bekommen, wie es sie jetzt hat, in der

Zeit, da einmal Adolf Hitler regiert.»<sup>130</sup> Das Reich schlägt schnell und kräftig zu, denn es hat keine Zeit zu verlieren. Die Zeit ist die des Verfalls der nordischen Rasse und der Erstarkung ihrer Feinde. Die enorme Brutalität und das hohe Tempo der Militäroperationen Deutschlands sind Folge einer tiefsitzenden Angst und einer taktischen Entscheidung. Es gilt, den Feind zu überrumpeln, ihn zu lähmen und die anderen Kriegsparteien durch den Anblick des blitzartigen Zuschlagens der deutschen Waffen zu beeindrucken.

## Kampfgemeinschaft

Der biologische Notstand und die Naturgesetze, die das Leben des Starken und den Tod des Schwachen wollen, gebieten es, der Gemeinschaft eine Organisationsform zu geben: Die Volksgemeinschaft muss sich, wenn sie denn überleben will, als Kampf- oder Frontgemeinschaft aufstellen.

In den Augen der Nationalsozialisten beweist die Erfahrung des Ersten Weltkriegs, dass die Kampfgemeinschaft die effizienteste und die schönste aller menschlichen Organisationsformen ist: In den Schützengräben haben disziplinierte, solidarische Männer in wirksamem Zusammenhalt den Höhepunkt ihrer Existenz erlebt. Diese massenhafte Kriegserfahrung gestattet es, den unfruchtbaren Gegensatz, der 1789 ins Leben gerufen und 1917 bekräftigt wurde, zu überwinden, nämlich den zwischen traditioneller Monarchie und Demokratie. Das Jahr 1918 bedeutete das Ende der Monarchien, dieses Urteil der Geschichte kann nicht wieder aufgehoben werden. Wenn diese Regierungsformen untergegangen sind, dann deswegen, weil sie zum Untergang bestimmt waren. In *Mein Kampf* verurteilt Hitler die deutsche und die österreichische Kaiser-Dynastie in äusserst harten Worten. Habsburg und Hohenzollern hält er die ihnen gemeinsame Mittelmässigkeit vor, die ihrerseits Ausdruck ihrer biologischen Entartung ist. Mit der Demokratie braucht man sich gar nicht erst lange aufzuhalten: Auf die Hirngespinnste von Gleichheit und Universalismus gegründet, besiegelt sie die Macht einer Masse, deren geringer biologischer Wert sie eigentlich dazu verurteilt, beherrscht zu werden.

Gleichwohl ist es ausgeschlossen, einfach hinter das Geschehene zurückzugehen. Seit 1789 sind die Massen auf die politische Bühne getreten, und das ungeheuerliche Opfer der kämpfenden Massen gebietet es, diese zu ehren und an der Ausübung der Macht teilhaben zu lassen. Die einzige wertvolle menschliche Organisationsform ist die Kampfgemeinschaft. Sie wurde vier Jahre lang unter Extrembedingungen in den Schützengräben auf die Probe gestellt. Sie ist die Einzige, die die wirksame Autorität eines Führers mit der Beteiligung der Massen verbindet und die auch der Natur entspricht, im Gegensatz zu den von Entarteten regier-

ten Monarchien und zu den Demokratien, die das absurde Gleichheitspostulat vertreten. Die Volksgemeinschaft ist also eine Frontgemeinschaft, die ihrem Führer – das ist ursprünglich ein militärischer Titel – gehorcht, so wie eine Primärgruppe in Kampfsituationen und bei Lebensgefahr blind ihrem Anführer gehorcht. Führerprinzip und Gefolgschaft sind nicht dem Grössenwahn eines Einzelnen geschuldete Schrullen, sondern Prinzipien der Organisation einer Gemeinschaft, die erdacht wurden, um den Erfordernissen von Geschichte und Natur Rechnung zu tragen. Das Gleiche gilt für die Rhetorik und Sprechweise, mit der die Nationalsozialisten – so wie mit den allgegenwärtigen Uniformen – militärisches Leben imitierten. Die schneidende Rhetorik und der barsche Ton der Führer der NSDAP und dann des Staates machte für alle deutlich, dass Befehle nicht diskutiert werden, wenn das Überleben der Gemeinschaft auf dem Spiel steht. Angesichts der ständigen Gefahr sind Gehorsam und blindes Vertrauen in den Führer erforderlich.

Wie die Tierherde entspricht auch die Kampfgemeinschaft den Prinzipien und Zwecken der Natur. Den bösen Zungen, die im Dritten Reich eine Diktatur sehen wollen, erwidert man, dass die «germanische Demokratie» die Herrschaft einer Natur bedeutet, die ihrerseits den Führer auswählt und bestimmt, der sich in den Augen aller durch seine aussergewöhnlichen Verdienste hervorgetan hat: «Nicht von Verfassungsparagraphen wird der Führer getragen, sondern von überragenden Leistungen»,<sup>131</sup> schreibt Hans Frank. Von der Natur auserkoren, aufgrund der aussergewöhnlichen Fähigkeiten, mit denen er von Geburt an ausgestattet ist, kennt der Führer die Natur und das Naturnotwendige besser als jeder andere. «Nicht Willkür diktiert alles», sondern der Führer, «der besser als andere erkennt, was dem deutschen Volke nottut. Und er ist Führer kraft des von ihm bewiesenen höchsten Könnens»<sup>132</sup>, heisst es bei Johannes Eilemann. Günther Stier drückt es so aus: «Diese vom Schicksal begabten Menschen sind daher auch die vom Schicksal bestimmten Führer des Volkes.»<sup>133</sup>

Das Dritte Reich ist daher ein politisches System, das sich nicht mit herkömmlichen Kategorien wie Diktatur, Oligarchie, Cäsarenherrschaft fassen lässt. Es ist vielmehr «ein völlig neuer Leitbegriff»<sup>134</sup>. Die «germanische Demokratie» beruht auf keinerlei Zwang. Die Zustimmung der Volksgenossen zur Macht des Führers ist frei, stillschweigend, unbewusst und instinktiv in einem. Zwischen Führer und Gefolgschaft herrscht eine prästabilisierte Harmonie, die auf der Rassengemeinschaft gründet, die ihrerseits ein innerliches Verhältnis herstellt, das jeglichen mechanischen, formalistischen und polizeilichen Zwang ausschliesst. Die Treue zum Führer ist Freiheit, denn sie bedeutet Treue zu sich selbst, zu seiner eigenen inneren Natur.

Der Führer hat die Gesetze von Geschichte und Natur ans Tageslicht gebracht. Ihm zu gehorchen bedeutet daher, der Rasse zu gehorchen, dem Authentischsten

und Ureigensten, das man in sich trägt: «Von Seiten der Gefolgschaft wird aber nicht sklavisches Nachlaufen verlangt, sondern Treue. Die Treue setzt voraus das Vertrauen [...], dass der Führer [...] ein Wissender, ein Weiser ist.»<sup>135</sup> Das Dritte Reich bedeutet also weder Unterwerfung noch Diktatur noch Zwang durch die Staatsmacht. Der germanische Mensch, dieses ausgeglichene und sich selbst beherrschende Wesen, bedarf keines Zwangs, denn nichts in ihm ist rebellisch oder anarchisch. Die Orientalen hingegen, diese Affekt- und Leidenschaftswesen, und erst recht die orientalischen Bastarde wie die Juden, kennen keinerlei Selbstbeherrschung und müssen mit Hilfe von Zwangsmitteln beherrscht werden. Kurz: «Die germanische Treue ist dem orientalischen Gedanken des Gehorsams entgegengesetzt.»<sup>136</sup>

Die unmittelbare, spontane und authentische Teilhabe kennzeichnet die «germanische Demokratie». Diese ist konstitutiv für den Führerstaat, und sie ist auch der genaue Gegensatz zum diktatorischen Zwang, den die liberale Demokratie ausübt. Diese ist formalistischer Natur und gründet auf schriftlich fixierten Gesetzbüchern. Da sie auf polizeilichem Zwang beruht, ist die Demokratie die wahre Diktatur. Sehr hintersinnig bemerkt Carl Schmitt, dass die Demokratien, die am wachsamsten auf die strenge Gewaltenteilung achten, seit dem Weltkrieg als Antwort auf die Imperative des zeitgenössischen Lebens nicht davor zurückschrecken, «vereinfachte Verfahren» einzuführen, die «schnelle Anpassung an die besonderen Schwierigkeiten der wechselnden Lage»<sup>137</sup> ermöglichen. Die Notverordnungen widersprechen der Theorie bzw. dem Dogma «eines gewaltteilenden Konstitutionalismus»<sup>138</sup>, so wie der juristische Formalismus alles trennt, unterscheidet, auseinanderschneidet. Das Beispiel Frankreichs beweist dies: «Kein Staat der Erde kann sich heute der Notwendigkeit einer vereinfachten Gesetzgebung entziehen.»<sup>139</sup> Mit sichtlichem Vergnügen zitiert Schmitt vor allem französische Kollegen, die seinen Standpunkt teilen, von Carré de Malberg bis zu René Capitant.<sup>140</sup>

## Hindernisse beseitigen, das Christentum ausrotten

Der Militär- und Niederlagenexperte Ludendorff vertritt in den Werken, die er mit seiner Frau Mathilde verfasst, unablässig die Auffassung, dass Deutschland aufgrund des Christentums den Krieg verloren hat. Diese Religion hat das Land geschwächt, ja in einen erbarmungswürdigen Zustand gebracht. Hitler teilt offenbar diese Einschätzung, denn er sagt zu Goebbels: «Die frömmsten Generäle sind die erfolglosesten. Die ‚Heiden‘ an der Spitze der Armeen haben die grössten Siege erfochten.»<sup>141</sup> Hitler, Himmler und Goebbels haben sich alle drei nach katholi-

scher Sozialisation in den 1920er Jahren zunehmend vom christlichen Glauben und seinen Werten abgewendet. Hitler selbst hält sich aus politischem Opportunismus vorsichtig zurück und tritt für ein «positives Christentum» ein. Himmler verfolgt eine weitaus radikalere Linie, die jeglichen Kompromiss mit dem Christentum zurückweist. In der SS ist es glattweg verboten, und mehr oder weniger regelmässige Besucher der Messe sowie Leute, die ihre Kinder taufen lassen, werden dort schief angesehen:

*Wir werden mit dem Christentum in noch stärkerer Form als bisher fertig werden müssen. Mit diesem Christentum, dieser grössten Pest, die ans in der Geschichte anfallen konnte, die uns für jede Auseinandersetzung schwach gemacht hat, müssen wir fertig werden. Wenn es unsere Generation nicht tut, würde es sich, glaube ich, noch lange hinziehen. Wir müssen innerlich mit ihr fertig werden.*<sup>142</sup>

Das Christentum mit seinen verweichlichenden Werten wie Frieden und Mitleid hat die nordische Rasse ihrer Waffen beraubt. Diese von den Juden geschaffene Religion wurde den grossen blonden Bestien aufgepfropft, um sie zögerlich, kleinlich und schwächlich zu machen:

*Unser Christentum [...] ist doch in seiner ganzen Wesenheit jüdisch bestimmt. Eine Religion, die von dem Grundsatz ausgeht, dass man seine Feinde lieben solle, nicht töten dürfe und die linke Wange hinhalten müsse, wenn man einen Schlag auf die rechte bekommen habe, eignet sich nicht als männliche Lehre der Vaterlandsverteidigung. [...] Heute betätigt es sich in seiner konfessionellen Form wenigstens bei uns zu Hause als Landesverrat.*<sup>143</sup>

Solche Gedanken sind nicht neu. Man findet sie bei Machiavelli oder Nietzsche, der im Christentum die Grammatik der Versager und Schwachen und ihre Waffe gegen die Starken sah. Der Nationalsozialismus beruft sich auf diese Quellen und radikalisiert sie durch ihre Verbindung mit dem Rassengedanken sowie durch die Heftigkeit seiner Ablehnung dieser Religion von Schwachen und Minderwertigen, die ihre eigene Mittelmässigkeit zur Tugend erheben. Die *Mitteilungsblätter für die weltanschauliche Schulung der Militärpolizei* verweisen darauf, dass es immer Schwache und Unterwürfige gegeben hat, die alles hinnehmen. Gerade im Orient ist diese fatalistische Lebensauffassung gang und gäbe – und von ebendaher stammen ja der Jude und sein Gott, der grausame, jähzornige Jehovah. In seinem Drang nach Welteroberung hat der Jude im Westen ein hochdifferenziertes System von abergläubischen Vorstellungen etabliert, das sich auf die Charakterschwachen stützt. Und davon gibt es genug in all den Völkern, in denen er sich eingenistet und die er mit seinen orientalschfatalistischen Vorstellungen infiziert

hat. Er hat ihnen eingeredet, dass der freie Wille nur Illusion und ihr Dasein vorbestimmt sei. Mithilfe dieser Prädestinationslehre hat er die Entscheidungskraft von Menschen und Völkern zum Erlahmen gebracht.»<sup>144</sup>

Was tun? Zunächst einmal nicht viel. Als Erstes gilt es, die jungen Generationen dem verhängnisvollen Einfluss ihrer klerikalen Erzieher zu entziehen. Die frontale Auseinandersetzung mit den Kirchen ist zunächst nicht wünschenswert. Die Nationalsozialisten sind zu kurz an der Macht und die Deutschen noch nicht reif für eine radikale Reform ihres Denkens. Vorerst lasse man ihnen ihre Amulette, ihren Weihrauch und die Magie ihrer Kindheit, ihre Gottesdienste und Miternachtsmessen. Ansonsten sind die Kirchen, die einen lupenreinen Antikommunismus und Antisemitismus predigen, natürlich objektive Verbündete: nützliche Idioten erster Güte. Erst nach dem Krieg, nach dem Sieg, wird die Zeit der Abrechnung kommen. Auch dann wird aber so viel nicht zu tun sein, denn in den Augen Hitlers ist das Christentum eine überreife, ja tote Frucht, die bald von selbst vom Baum fallen wird:

*Was werden soll, fragen Siet Das will ich Ihnen sagen: verhindern, dass die Kirchen etwas anderes tun, als was sie jetzt tun. Nämlich Schritt für Schritt Raum verlieren. Was glauben Sie, werden die Massen jemals wieder christlich werdend Dummes Zeug. Nie wieder. Der Film ist abgespielt. Da geht niemand mehr rein.*<sup>145</sup>

Damit sind wir weit entfernt von der Nutzung des «positiven Christentums». Hitler regt sich auch über die Arrangements und Trickereien der Deutschen Christen nicht auf:

*Mit den Konfessionen, ob nun diese oder jene: Das ist alles gleich. Das hat keine Zukunft mehr. Für die Deutschen jedenfalls nicht. Der italienische Faschismus mag in Gottes Namen seinen Frieden mit der Kirche machen. Ich werde das auch tun. Warum nichts Das wird mich nicht abhalten, mit Stumpf und Stiel, mit allen seinen Wurzeln und Fasern das Christentum in Deutschland auszurotten [...] Man ist entweder Christ oder Deutscher. Beides kann man nicht sein. Sie können den Epileptiker Paulus aus dem Christentum hinauswerden. Das haben andere vor uns getan. [...] All das nützt nichts; sie werden den Geist nicht los, um den es uns geht. Wir wollen keine Menschen, die nach drüben schießen. Wir wollen freie Männer, die Gott in sich wissen und spüren.*<sup>146</sup>

Je mehr die Zeit und der Krieg voranschreiten, desto grösser wird bei Hitler die Entschlossenheit, mit dem Christentum abzurechnen. Er erregt sich zunehmend über die Unfähigkeit der Deutschen, den entscheidenden Sieg über die Feinde des Reichs davonzutragen, und vermutet dahinter eine religiöse oder kulturelle Ursa-

che, ein christliches Hemmnis. Der christliche Geist muss daher endgültig beseitigt werden: «Unerbitterlich [sic] ist im Verlaufe des vergangenen Winters der Entschluss des Führers geworden, die christlichen Kirchen nach dem Sieg zu vernichten.»<sup>147</sup>

Soll das Verschwinden des Christentums einhergehen mit dem Neuerstehen der alten germanischen Kulte Aber keineswegs! Mit beissendem Sarkasmus überzieht Hitler die Liebhaber von Wikingerhelmen, die am liebsten «im vermeintlichen Bärenfell aufs Neue ihre Wanderung»<sup>148</sup> antreten möchten. Er lässt keine Gelegenheit aus, um diese germanischen Hirngespinnste privat oder öffentlich als längst überholt abzutun. Als echter Anhänger des Lebens und seiner Gesetze bekennt er gegenüber seinen Tischgenossen:

*Es erschiene mir unsagbar töricht, einen Wotanskult wieder erstehen zu lassen. Unsere alte Götter-Mythologie war überholt, war nicht mehr lebensfähig, als das Christentum kam. Es verschwindet immer nur, was reif ist unterzugehen!*<sup>144</sup>

Rudolf Viergutz, der Wortführer der «Gottgläubigen» ist gleicher Meinung: Die Wiedereinführung oder -erweckung untergegangener Kulte steht nicht auf der Tagesordnung. Eine Widererweckung Wotans oder der Edda wäre lediglich «historisches Museum oder Theater, aber keine Volksreligion»<sup>150</sup>. Eine solche Einstellung bedeutet keineswegs mangelnden Respekt vor den germanischen Göttern, denn die germanische Religiosität kennt weder Dogma noch Personenkult, sie ist Respekt und Anbetung des Lebens an sich und von daher ebenso formbar und flexibel wie das Leben selbst. Aufgrund dieser angenehmen Formbarkeit kann man die alten germanischen Götter als ehemals angemessenen Ausdruck des Lebensgefühls betrachten, was sie aber heute nicht mehr sind: «Nicht starr sind die Götter. Sie wandeln sich wie alles Lebendige [...] Darum wäre es falsch, die alten Sinnbilder von vornherein an die Stelle derer zu setzen, die erst gewonnen werden sollen.»<sup>151</sup> «Deutsche Volksreligion» hat andere Ansprüche zu erfüllen: Sie «muss vielmehr [...] echt und lebendig sein, aus der Bewegung der deutschen Volksseele entquellen».<sup>152</sup>

Diese Volks- und Lebensreligion bedeutet für Hitler «einen starken, heldenhaften Glauben an Gott in der Natur, an Gott im eigenen Volke, an Gott im eigenen Schicksal, im eigenen Blute»<sup>153</sup>. Es ist eine Religion der Immanenz und nicht der Transzendenz, ein Glaube an das Intimste, Persönlichste und Ursprünglichste im Menschen: sein Blut, seine Rasse, die Natur in ihm und um ihn. Diese Religion der Immanenz mag Verwunderung auslösen, denn wer immer Religion mit christlichen Kriterien erfassen will, der kann nicht verstehen, «dass die werdende Volksreligion der Deutschen keine Lehre, kein Dogma hat, auch nicht eigentlich sagen kann, was der Gegenstand ihres Glaubens ist»<sup>154</sup>, abgesehen von Natur und Blut. *Deus sive natura*. Himmler formuliert das Glaubensbekenntnis für diese Auffassung:

*Wir sind fest davon überzeugt, ich glaube das, genauso wie ich an einen Gott glaube, ich glaube, dass unser Blut, das nordisches [sic] Blut tatsächlich das beste Blut dieser Erde ist [...]. Über alles andere, allen anderen sind wir überlegen. Wenn wir befreit sind von Hemmungen und Fesseln, gibt es niemand, der an Qualität und an Kraft uns besiegen kann.<sup>155</sup>*

Diese Naturreligion<sup>156</sup> ist eine Religion in wortwörtlichem Sinn: Sie ist ein Band, eine Verbindung mit der Natur; mit dem Ursprung; mit der Geburt. Der neue Glaube, der zugleich der älteste, ertümlichste Glaube ist; bedeutet Kommunikation und Einssein mit den Elementen und dem Leben. Er ist Verbindung mit der Rasse und den toten Ahnen, er verleiht dem Menschen den Sinn seiner Existenz. Eben das erläutert Himmler seinen hohen Offizieren anlässlich der Beisetzung von Heydrich:

*Ich habe heute an dem Begräbnistag von Heydrich in voller Absicht meine tiefste innerste Überzeugung eines Glaubens an Gott, eines Glaubens an das Schicksal, an den Uralten, wie ich ihn nannte – das ist das alte germanische Wort: Wralda – ausgesprochen. Wir werden für alle Dinge wieder Massstäbe in unserem Volk finden müssen, den Massstab des Makrokosmos und des Mikrokosmos, der Sternenhimmel über uns und die Welt in uns, die Welt, die wir im Mikroskop sehen.<sup>157</sup>*

Das Individuum ist endlich; doch die Ewigkeit seines Blutes bedeutet seine Unsterblichkeit in Gestalt seiner Sippe, seiner Rasse. Das grosse Rätsel ist gelöst, und die Frage aller Fragen, die nach dem Tod, findet ihre Antwort: Die Fortdauer des Erbguts gestattet es dem Menschen, sich in die Ewigkeit zu projizieren. Wer lehrt uns das? Nun, nicht vier obskure Juden<sup>158</sup> mit ihrem «credo, quia absurdum», der Aufforderung zu glauben, gerade weil es absurd ist, sondern vielmehr die Wirklichkeit und ihre Gesetze. Der Glaube an die Natur wird durch das Greifbarste und Konkreteste, was es gibt, bestätigt: durch das Fleisch, die Sinne, das fließende Wasser und den einstürzenden Felsen, und nicht durch Weihrauchschwaden. Man muss an die Natur glauben, die über unser Inneres herrscht wie über den gestirnten Himmel über uns.

Das alles verlangt nach einer Überprüfung unseres Glaubens und unserer Werte: «Solche Neuwertung liegt im Grunde der Deutschen Revolution, es ist die Wertung vom Leben aus, im Sinne deutscher Volksreligion.»<sup>159</sup> Um wieder zur Ursprünglichkeit zurückzufinden, muss man sich im Übrigen auf die gesündesten und dem Ursprung treuesten Elemente des deutschen Volkes stützen:

*Unsere Bauern haben ihren eigentlichen Glauben nicht vergessen.  
Er lebt noch.*

*Er ist nur überdeckt. Die christliche Mythologie hat sich nur wie eine Talgschicht darübergelegt. Sie hat den eigentlichen Inhalt des Topfes konserviert.*



*Ich habe dem Darré gesagt, dass man die grosse Reformation beginnen müsse [...]. Er wird mit allen Mitteln die alten Branche wieder zu Ehren bringen [...]. Wir werden den christlichen Firnis abwischen and zu einem arteigenen Glauben kommen [...]. Aber anserere Baaern leben ja noch in heidnischen Vorstellungen and Wertbegriffen [...] aber vom Baaerntam her werden wir das Christentum wirklich zerstören können, weil dahinter die Kraft eines echten Glaabens steckt, der in der Natar and im Blat warzelt.<sup>160</sup>*

Es ist nicht schwer herauszufinden, wie man den Weg der Entfremdung in umgekehrter Richtung zurücklegen kann. Es geht darum wiederherzustellen, was die Christen zerstört haben, und einem Volk, das sie in die Irre geführt haben, seine Ursprünglichkeit zurückzugeben:

*Was wir tan sollend Was die katholische Kirche getan hat, als sie den Heiden ihren Glaaben aafgepfropft hat: erhalten, was zu erhalten geht, and amdeaten. Wir werden den Weg zurückgehen: Ostern ist nicht mehr Aaferstehang, sondern die ewige Erneearang anseres Volkes, Weihnachten ist die Gebart anseres Heilandes: des Geistes der Heldenhaftigkeit and Freiheit anseres Volkes [...]. Sie werden anstatt des Blates ihres bisherigen Erlösers das reine Blat anseres Volkes zelebrieren [...]<sup>161</sup>*

## Der angemessene Umgang mit dem Mitleid

Die Ausrottung des Christentums wird es ermöglichen, auch mit dem Mitleid (für die Kranken) und der Grossherzigkeit (gegenüber den Feinden) Schluss zu machen. Die Frage nach Mitgefühl, Mitleid, nach Empathie und ihrem Wert wird bereits von den ersten Bestimmungen berührt, die Führer und Praktiker des Nationalsozialismus in Bezug auf Erbkrankte treffen. Die Gesetze von 1933 sowie ihre späteren Ausführungsbestimmungen und ihre Umsetzung zielen darauf ab, der Natur wieder zu ihrem Recht zu verhelfen. Dies geschieht dadurch, dass man sterben lässt, was in der Natur von selbst sterben würde. Dadurch schafft man eine Volksgemeinschaft, einen sportlich, wirtschaftlich und kriegerisch-militärisch leistungsfähigen Volkskörper, der der ihm aufgetragenen historischen Aufgabe gewachsen ist.

Die Humanisten und Mitleidsapostel aller Art mag es empört haben, aber «jeder Tierzüchter weiss es und betrachtet es als eine Selbstverständlichkeit, dass eine Aufzucht nur durch Zuchtwahl zu erreichen ist»<sup>162</sup>. Der Mediziner und Jurist Arthur Gütt, einer der Väter der rassenhygienischen NS-Gesetzgebung, macht aus der Wissenschaft und der gegebenen Wirklichkeit die einzig akzeptable axiologische Grundlage aller Gesetzgebung und Politik: «Die Vererbungslehre der letzten

Jahrzehnte [...] gibt uns die sittliche Berechtigung, über Standesvorurteile und überholte Anschauungen hinweg den Menschen nach seinen körperlichen und seelischen Erbanlagen zu werten.»<sup>163</sup> Die schwächliche mitleidvolle und individualistische Moral der Vergangenheit hat keinerlei Bestand gegenüber höheren Werten, «denn es handelt sich um die Zukunft unseres Volkes, um Leben und Sterben der deutschen Nation»<sup>164</sup>.

Diese Werte sind ganzheitlich, denn für sie ist das Ganze und nicht irgendein Teil das A und O. Sie sind realistisch, denn sie unternehmen es nicht, der gegebenen Realität eine phantasiegeborene Fiktion gegenüberzustellen. Im Namen dieser Werte sind Gesetzgebung und Rechtspraxis des Reichs zu beurteilen: «Das biologisch minderwertige Erbgut auszuschalten [...] muss als eine Tat der Nächstenliebe und Vorsorge für die kommende Generation angesehen werden.»<sup>165</sup> Gütt legt grossen Wert auf diese Idee. Er entfaltet sie in weiteren Veröffentlichungen, namentlich in den Werken, die er mit seinen Kollegen Rüdin und Ruttke verfasst: «Den Volkskörper zu reinigen und die krankhaften Erbanlagen allmählich auszumerzen», das ist eine Aufgabe «für das kommende Geschlecht» und stellt sich gegen die «selbstmörderische Nächstenliebe der vergangenen Jahrhunderte»<sup>166</sup>:

*Dies sind aber ethisch hohe völkische Ziele, die über das Denken des liberalistischen Zeitalters, ja man kann sagen über die Ethik der christlichen Nächstenliebe der vergangenen Zeitrechnung weit hinausgehen.*<sup>167</sup>

Wie gross die Anstrengungen auch sein mögen, um sich der alten christlichen und liberalen Ladenhüter zu entledigen, «wir haben unser ganzes bisheriges Denken im erbbiologischen Sinne umzustellen»<sup>168</sup>, einschliesslich der wissenschaftlichen, ethischen und politischen Konsequenzen.

Was wäre denn ein Mitleid wert, das einen daran hindert, den Feinden der Rasse entschieden entgegenzutreten, das vielmehr die Rasse unter einer Masse von Kranken ersticken und entarten liesset Die Natur selbst würde diese Kranken beseitigen, wenn nicht ein widernatürliches Mitleid geböte, sie am Leben zu halten und mit ihnen auf Kosten gesunder Menschen Anstalten zu füllen, die den Staat ein Vermögen kosten. Eine SS-Veröffentlichung stellt sentenziös fest:

*In der Natur, die nach göttlichen Gesetzen sich ewig selbst ordnet, herrscht unerbittlich und hart das Gesetz der Auslese. Der immerwährende Kampf ums Dasein vernichtet alles, was nicht lebensfähig ist, schon im Keime.*<sup>169</sup>

Im Übrigen ist festzuhalten:

*Unsere germanischen Ahnen bejahten wie alle gesunden, noch nicht durch falsche, lebensfeindliche Mitleidslehren im Denken und Empfinden verdorbenen*

*Völker die Gesetze der Auslese. Durch die falsche Gottauffassung der Kirchen wurden auch die göttlichen Gesetze der Natur verneint [...]. Nachdem den Völkern gepredigt worden war, Gott sei aus Mitleid mit den Schwachen, Kranken, Sündenbeladenen und Erlösungsbedürftigen am Kreuze gestorben, konnte die widernatürliche Mitleidslehre und eine verkehrte Humanität die Erhaltung des Erbkranken fordern. Ja, man sah geradezu eine sittliche Aufgabe darin, das Krankhafte, das Mühselige und Beladene, die Armen im Geiste, besonders zu pflegen und zu fördern.*<sup>170</sup>

Zur Unterstützung dieses Plädoyers zeigen Fotos auf der Seite gegenüber diesem Text besonders unförmige, verunstaltete Kranke. Die Gutmütigkeit des deutschen Michel bringt die Führer und Ideologen des Nationalsozialismus in Rage. Diese Gutmütigkeit – ein Stereotyp mit Wurzeln in der Renaissance, als die *Germania* von Tacitus wiederentdeckt wurde – ist der Tatsache geschuldet, dass die Germanen Herrenmenschen sind. Im Frieden mit sich und der Welt lebend, sind sie grossherzig. Eine an sich löbliche Eigenschaft, die sie jedoch daran hindert zu erkennen, wie sehr sie gehasst werden, und darauf entsprechend zu reagieren.

Die NS-Texte wettern gegen die Sentimentalität, diese vermeintliche deutsche Krankheit, die «Gefühlsduselei», die daran hindert, auf den Feind ebenso heftig einzuschlagen, wie er das tut. Der grossherzige Germane ist auch wenig nachtragend, er verzeiht zu rasch. Goebbels regt sich auf über diese weichliche Zögerlichkeit, «diese deutsche Nationalkrankheit der sentimental Nachgiebigkeit»<sup>171</sup>. Der gutgläubig-naive «deutsche Michel» mit seinem «Humanitätsgefühl»<sup>172</sup>, der über einer Beethoven-Sonate in Tränen ausbricht und der Verschlagenheit der anderen nichts entgegenzusetzen hat, handelt bedauerlicherweise «typisch deutsch, das heisst sentimental und gefühlvoll»<sup>173</sup>. Diese Anklageschriften gegen die deutsche Schwäche stammen dabei fast durchweg aus einer Zeit nach dem Überfall auf die Sowjetunion und nach dem Beginn des Völkermords im Osten, zumindest aber nach dem Überfall auf Polen von September 1939.

Über diese gutmütige germanische Harmlosigkeit könnte man nur lachen, wenn sie nicht eine tödliche Gefahr für die nordische Rasse darstellte. Gleichwohl ergeht sich selbst Himmler trotz seines Zorns in Ironie. In seiner bekannten Posener Rede sorgt der Reichsführer SS gerade als er auf die «Endlösung» zu sprechen kommt, für Gelächter im Saal und entspannt so die Atmosphäre. Er macht sich nämlich halb scherz-, halb ernsthaft über diese deutschen Naivlinge lustig:

*Es gehört zu den Dingen, die man leicht ausspricht: «Das jüdische Volk wird ausgerottet», sagt ein jeder Parteigenosse, «ganz klar, steht in unserem Programm, Ausschaltung der Juden, Ausrottung, machen wir.» Und dann kommen sie alle an, die braven 80 Millionen Deutschen, und jeder hat seinen anständigen*

*gen Juden. Es ist ja klar, die anderen sind Schweine, aber dieser eine ist ein prima Jude.*<sup>174</sup>

An einem Punkt, an dem man – entsprechend einer Lieblingsvokabel Himmlers – «konsequent» sein muss, ist eine solche Haltung aber verwerflich. Die Judenfrage ist nämlich keine Frage von Individuen, sondern eine der Biologie. Als solche muss sie gelöst werden, und zwar ohne jede Ausnahme, auch für einen «prima» Juden. Dass es einen solchen gibt, ist freilich ebenso unwahrscheinlich wie die Existenz eines «guten Juden».

Das Mitleid hat aus zwei Gründen bei der Behandlung der Judenfrage aussen vor zu bleiben. Zunächst einmal, weil Mitleid Empathie voraussetzt. Sie wendet sich an den Mitmenschen. Der Jude ist aber kein Mitmensch, er ist nicht einmal ein Mensch. Ausserdem impliziert Mitleid Gegenseitigkeit. Die Juden haben aber noch nie Mitleid für die Arier gezeigt.

Wer hatte denn je Mitleid mit dem deutschen Volk? Und wann? Vielleicht 1648, als das Reich in Brüche ging? Oder 1792 beim Angriff Frankreichs auf Deutschland? In Versailles? Oder weiter zurück in der Geschichte: Hatten die Perser Mitleid mit dem germanischen Griechenland, als sie es angriffen? Oder etwa die semitischen Karthager, die Rom angriffen?

Als Goebbels im Jahr 1938 in seiner Eigenschaft als Gauleiter von Berlin das Thema der «Herausdrückung der Juden aus Berlin» bespricht, präzisiert er, wie das vor sich zu gehen hat: «Und zwar ohne Sentimentalität. Sie sind auch mit uns nicht sentimental gewesen.»<sup>175</sup>

Die Entscheidung zur Vernichtung aller europäischen Juden wird vermutlich um den 11./12. Dezember 1941 getroffen. Gerade zu diesem Zeitpunkt, nämlich anlässlich seiner Rede vor den Gauleitern vom 12. Dezember,<sup>176</sup> sagt Hitler laut Goebbels: «Wir sind nicht dazu da, Mitleid mit den Juden, sondern nur Mitleid mit unserem deutschen Volk zu haben.»<sup>177</sup> Der Jurist und Generalgouverneur von Polen Hans Frank ist bei dieser Informationsveranstaltung anwesend. Er wird vier Tage später im Rahmen eines Treffens von Führungskräften von Polizei und Verwaltung im Generalgouvernement in Krakau erklären:

*Ich weiss, es wird an vielen Massnahmen, die jetzt im Reich gegenüber den Juden getroffen werden, Kritik geübt. Bewusst wird dabei [...] immer wieder versucht, von Grausamkeit, von Härte usw. zu sprechen. Ich möchte Sie bitten: einigen Sie sich mit mir zunächst, bevor ich jetzt weiterspreche, auf die Formel: Mitleid wollen wir grundsätzlich nur mit dem deutschen Volke haben, sonst mit niemandem auf der Welt.*<sup>178</sup>

Hitlers Argumentation ist nicht auf taube Ohren gestossen, sondern wird gleich bei der ersten Gelegenheit wiedergegeben. Mitleid ist ohnehin keine taugliche Kategorie, da Juden ja nicht dem Menschengeschlecht zuzurechnen sind. Die Bil-

der aus dem Ghetto belegen das zur Genüge. Ingrid Greiser, die Tochter des Gauleiters des Warthelands Arthur Greiser, ist angewidert vom Schmutz und der Abgezehrtheit der Bewohner des Ghettos von Lodz. Im April 1940 schreibt sie einer Freundin:

*Es herrschen Seuchen dort und eine scheussliche Luft ist da, durch die Abflussrohren, wo alles hineingegossen wird. Wasser gibt es auch keines, das müssen die Juden kaufen, 10 Pfennig der Eimer, also waschen sie sich sicher noch weniger als gewöhnlich [...]. Weisst Du, mit diesen Leuten kann man kein Mitleid haben, ich glaube, die fühlen auch ganz anders als wir und fühlen deshalb auch nicht diese Erniedrigung und alles. '»<sup>179</sup>*

Wer im Unterschied zu Fräulein Greiser keine Gelegenheit zu persönlichem Ghetto-Tourismus hat, kann immerhin noch ins Kino gehen, wo die Bilder des Films *Der ewige Jude* ähnliche Gefühle zu wecken suchen. Im Eintrag in seinen *Tagebüchern*, in denen er zum ersten Mal die Wannsee-Konferenz erwähnt, begründet Goebbels die Angemessenheit der getroffenen Massnahmen mit Hilfe medizinischer Argumentation:

*Man darf in diesen Dingen keine Sentimentalität obwalten lassen. Die Juden würden, wenn wir uns ihrer nicht erwehren würden, uns vernichten. Es ist ein Kampf auf Leben und Tod zwischen der arischen Rasse und dem jüdischen Bazillus.<sup>180</sup>*

Hat man etwa Mitleid mit der Mikrobe, die man mit Hilfe eines Antiseptikums bekämpft? Schon die Frage ist absurd.

Auch hinsichtlich der anderen Feinde der nordischen Rasse kommt Mitleid nicht in Betracht. Das legt jedenfalls Hitler am 22. August 1939 auf dem Obersalzberg seinem Generalstab dar: «Herz verschliessen gegen Mitleid! Brutales Vorgehen! 80 Mill. Menschen müssen ihr Recht bekommen, ihre Existenz muss gesichert werden. Der Stärkere hat das Recht. Grösste Härte!«<sup>181</sup> Mitleid ist ausgeschlossen, Das Recht, sprich das Lebensrecht des deutschen Volks, erfordert Härte und Brutalität.

Aus all den voranstehenden Prämissen wird eine einzige Folgerung gezogen. Diese fasst eine partikularistische Ethik, zu der man sich offen bekennt, in apodiktischer Form zusammen: Die anderen sind Feinde, sie wollen die Vernichtung der nordischen Rasse. Daher ist alles nur Notwehr. Der Präventivkrieg ist nur ein zeitlicher Vorgriff in einem Wettlauf mit der Zeit, die für Deutschland abzulaufen droht.

## 5 KRIEG IM INNERN: DER KAMPF GEGEN DIE «VOLKS-FREMDEN»

### Das Konzentrationslager: Schützen und umerziehen

Ein Konzentrationslager ist eine Anstalt zur Aufbewahrung von volks- und staatsfeindlichen Personen, die aus Sicherheitsgründen sowie zu Zwecken der Umerziehung und Vorbeugung interniert werden. Es geht dabei nicht um Akte der Willkür, sondern um Massnahmen auf Grundlage einer von der Gestapo oder der Kriminalpolizei erlassenen Anordnung auf Sicherheitsverwahrung oder Inhaftierung.<sup>182</sup>

Das Regelwerk für Konzentrationslager von Theodor Eicke, das wir in seiner verbesserten' Version aus dem Jahr 1941 verwenden, insistiert von Anfang an auf drei Punkten: Das Lager ist eine Einrichtung, die Staat und Volksgemeinschaft vor schädlichen Elementen schützt. Es hat nicht die Aufgabe zu töten, sondern möglichst umzuerziehen. Die Internierung in einem Lager beruht nicht auf Willkür, sondern auf einer gesetzlich geregelten Prozedur; ein Gefangener gelangt nur aufgrund der Einweisung durch die Geheime Staatspolizei (Gestapo) oder die Kriminalpolizei ins Lagerinnere.

Dieser Vorgang ist also legal; gleichwohl ist das Lager kein Gefängnis im klassischen Sinn: angesichts der Tatsache, dass wir es mit volks- und staatsfeindlichen Elementen zu tun haben.<sup>183</sup> Das Vergehen und die verhängte Strafe müssen auf verschiedenfarbigen Karteikarten festgehalten werden: weiss für die Gefangenenaakte, blau für das Archiv des Lagerkommandanten und rot für das Archiv der IKL, der Inspektion der Konzentrationslager. Die hauptsächlichen Verstösse gegen die Disziplin sind Ungehorsam – oder besser nicht unmittelbarer Gehorsam hinsichtlich der Befehle der Wärter, Verletzung des Ruhegebots in Schlafräumen und La-

ger, arbeitsscheues Verhalten. So wie die Richter im Dritten Reich, so können auch die Lagerwärter mit einer Generalklausel argumentieren, denn strafbar macht sich, wer immer «in irgendeiner Form gegen die Lagerdisziplin, gegen die Ordnung und Sicherheit des Lagers verstösst»<sup>184</sup>. Des Weiteren heisst es: «Toleranz bedeutet Schwäche.»<sup>185</sup>

Die Lagerordnung von Esterwegen, die am 1. August 1934 in Kraft tritt, hält fest, dass den Lagerinsassen die Lust ausgetrieben werden soll, «für die schmutzige 2. oder 3. Juden-Internationale eines Marx oder Lenin zu sterben»<sup>186</sup>. Um die Einrichtung des Lagers zu verstehen, muss man wohl erst zwei Sätze ernst nehmen, die den Nationalsozialismus auf die grösste in ihm steckende Grausamkeit, Ungeniertheit und Brutalität kondensieren: die Inschrift «Arbeit macht frei», die das Portal von gleich zwei Konzentrationslagern ziert, und «Jedem das Seine», womit Buchenwald seine Insassen empfängt. Die Rede von der frei machenden Arbeit ist in der Tat die Devise des «Lager»-Staats wie er sich zwischen 1933 und 1937 entwickelte: Auch wenn es sich de facto als mörderisch erweist, ist das Lager im Grunde nicht auf den Tod der Häftlinge angelegt. Zwar werden einige als nicht resozialisierbar betrachtet; sie werden daher im Lager sterben. Andere werden nie freigelassen werden. Trotzdem werden zumindest bis September 1939 die meisten aus der Haft entlassen. Die Arbeit der Reintegration in die Volksgemeinschaft wirkt tatsächlich befreiend.

Das Lager Buchenwald hat eine gewisse Originalität aufzuweisen. Auf seinem Eingangstor prangt eine andere Devise: «Jedem das Seine». Eine zusätzliche Besonderheit besteht darin, dass dessen Anfertigung einem anerkannten Bauhaus-Künstler übertragen wurde, nämlich Franz Ehrlich, der wegen seiner Sympathien für den Kommunismus und seiner Neigung zu entarteter Kunst zwei Jahre lang in diesem Lager in Thüringen interniert war.<sup>187</sup> Auch dieser Satz ist eine zusätzliche Demütigung und Provokation. Er soll ja wohl zum einen ausdrücken, dass die Lagerinsassen ihre Internierung verdienen, und zum anderen, dass das Lager von einem Prinzip interner Gerechtigkeit geleitet wird: Jeder bekommt, was er verdient, Belohnung wie Bestrafung, ein unerträglicher Gedanke für die Besucher des Lagers, in dem zwischen 1937 und 1945 56.000 Menschen ihr Leben verloren. Genau darauf zielt dieser Satz aber ab. Er wurde eigens für das Lagerportal geschmiedet, und zwar auf persönliches Betreiben des Kommandanten, Karl-Otto Koch, der nach der Leitung des Lagers Sachsenhausen, auf das Hitler und Eicke so stolz waren, nun dieses «Musterlager» übertragen bekam. «Jedem das Seine» ist eine in mehreren Sprachen geläufige Redewendung. Sie ist zudem die Übertragung des lateinischen «Suum cuique», der Devise des Schwarzen Adlerordens, der höchsten preussischen Auszeichnung, die 1701 von Friedrich I. ins Leben gerufen wurde.

«Suum cuique tribuere» ist eine Platon entlehnte (*Politeia*, 32) und von römischen Philosophen und Juristen häufig verwendete Maxime. In späterer Zeit wird

Leibniz sie in *De Jure et Justitia* zu einem seiner drei Grundprinzipien der Gerechtigkeit erheben. Der nach Verteilungsgerechtigkeit strebende Marx verwendet sie in den 1840er Jahren gar als Briefkopf ... In der Antike war die Formel 'Jedem das Seine' die Grundlage von Recht und Billigkeit (*Çaequitas*). Sie war die Maxime der christlichen Naturrechtstheoretiker ebenso wie die von Marx, der ein Kenner der materialistischen Philosophie der Antike war. Ihm kam es darauf an, dass jeder nach Massgabe der von ihm geleisteten Arbeit entlohnt wird, anstatt Blutsauger zu ernähren, die sich auf die Aneignung des Mehrwerts beschränkten. Karl-Otto Koch war wohl kein grosser Freund von Marx und hatte auch die Pandekten nicht gelesen. Gleichwohl hat er richtig erkannt, dass der Nationalsozialismus die Gleichheit ablehnt und verachtet, dagegen eine Lehre der *aequitas* entwickelt, von Recht und Billigkeit, von ausgleichender Gerechtigkeit.

«Jedem das Seine» wird als fundamentales Gerechtigkeitsprinzip der Volksgemeinschaft betrachtet, die ja eine Leistungsgemeinschaft ist: Jeder soll erhalten, was ihm nach Massgabe seiner Leistung zusteht, und jeder muss nach dem Kriterium seiner Rassenzugehörigkeit beurteilt werden. «Das Seine», das ihm Zustehende des nordischen Menschen, ist nicht das Gleiche wie für den Juden. Einem gutrassigen, aber biologisch krankhaften Menschen steht nicht das Gleiche zu wie einem verdienstvollen Arbeiter oder einem unermüdlichen Kämpfer. In *Rassenkunde und Rassenpflege* bringt Friedrich Jess diesen Gedanken zusammenfassend auf den Begriff: «Nicht jeder kann alles werden, sondern nur das, wozu ihn sein Bluterbe befähigt. Nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine!»<sup>188</sup> Dieses leitende Prinzip gilt innerhalb wie ausserhalb der Volksgemeinschaft. So ist etwa für den bedeutenden Völkerrechtler Edgar Tatarin-Tarnheyden die grundlegende Idee der Weltordnung diese: «die organische des ‚*Sum cuique*‘»<sup>189</sup>.

## Das Strafrecht als Krieg

Die Gründung des deutschen Rechts auf die Natur und ihre Gesetze gilt für alle Bereiche des Rechts wie etwa für die zivilrechtlichen Teilgebiete des Ehe- oder des Bodenrechts, um zwei oben behandelte Beispiele anzuführen. Von zentraler Bedeutung ist aber selbstverständlich das Strafrecht, das Staat, Justiz und Polizei mit den Waffen ausstattet, deren sie im Krieg der Guten gegen die Schlechten und Bösen bedürfen. Auf diesem mehr noch als auf allen anderen Gebieten übt der Nationalsozialismus eine Radikalkritik am positiven Recht und an der bis vor Kurzem herrschenden Rechtsphilosophie.

Vor 1933 herrschte der individualistische Liberalismus, der aus jedem ein Individuum machte, also einen Rechteinhaber, ein zu schützendes Rechtssubjekt.



So galt noch für den verabscheuungswürdigsten Verbrecher, selbst im Wiederholungsfall die Unschuldsumutung. Er hatte ein Anrecht auf einen fähigen Verteidiger, einen fairen Prozess ... Roland Freisler verurteilt diese Absurdität aufs Schärfste. Zweck des Rechts, insbesondere des Strafrechts, ist der «Schutz des Volkes»<sup>190</sup> und nicht «des Rechtsbrechers»<sup>191</sup>. Dementsprechend ist der Rechtsbrecher zu «fesseln» und nicht der Richter.

Freisler tritt für eine Rechtspraxis ein, die er später auf breiter Ebene umsetzen kann, nämlich ab 1942, als er seinen Posten als Staatssekretär im Justizministerium gegen den Vorsitz des Volksgerichtshofs eintauscht. Die Richter müssen von allen Formalitäten und von allem Formalismus befreit werden. Die «Form» ist zugunsten der «Materie» aufzugeben: «Der Nationalsozialismus will und muss im Strafrecht den formellen Rechts- und Unrechtsbegriff überwinden und ersetzen durch die Herrschaft des materiellen Rechts- und Unrechtsbegriffes.»<sup>192</sup>

Materie, Substanz, materielle Substanz: Das materielle Recht ist ganz einfach dasjenige, das der materiellen, biologischen Substanz des deutschen Volkes dient, das die Rasse als substantielle organische Gemeinschaft schützt. Doch wie kommt man dahin?

*Um das zu erreichen, muss die Einheit der Normenquelle für die Normen der völkischen Sittlichkeit und die Normen des staatlichen Rechts, das Volksgewissen, erkannt [...] und in der künftigen Strafrechtspflege zum richtungsweisenden tatsächlich herrschenden Faktor gemacht werden.*<sup>193</sup>

Weg mit Paragraphen, Formen und Formalitäten! Befreien wir den Strafrichter, damit er beweglich, flexibel und wirksam wird. Für Freisler ist besonders erfreulich, dass der neue Staat und die neue Justiz Schluss gemacht haben mit dem Legalitätsprinzip und dem Rückwirkungsverbot. Das Prinzip *Nullum crimen, nulla poena sine lege*, so kritisiert er, wurde bislang als absolute Garantie für die bürgerlichen Freiheiten gefeiert.<sup>194</sup> Dabei hat dieses Prinzip eher die Freiheit der Gauner und Bösewichte gewährleistet: Die «Aufgabe des Satzes *nullum crimen sine lege*» bedeutet dagegen die «Befreiung der Strafrechtspflege vom formalen Unrechtsbegriff».<sup>195</sup>

Richterliche Freiheit, eine von Formalismus freie Rechtspraxis und zu Rechtsprinzipien erhobene Klauseln (das gesunde Volksempfinden, der Wille des Führers, das Parteiprogramm, interpretative Generalklauseln) ersetzen frühere Rechtssätze: «Nicht mehr der Satz ‚Keine Strafe ohne Gesetz‘, sondern der Satz ‚Kein Verbrechen ohne Strafe‘ wird künftig diese Rechtspolitik des nationalsozialistischen Reiches in sich bergen»,<sup>196</sup> schreibt Hans Frank.

Dieses Prinzip wird bereits einen Monat nach dem Reichstagsbrand angewandt. Marinus van der Lubbe wurde noch in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar im brennenden Gebäude festgenommen. Er gibt einen plausiblen Tatverdächtigen ab,

und so wird auf ihn ein regelrechtes Gesetz *ad personam* angewandt, das übrigens auch rasch den Beinamen Lex van der Lubbe bekam; nämlich das Gesetz vom 29. März «über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe»; das in Paragraph 1 bestimmt; dass die von der Verordnung vom 28. Februar<sup>197</sup> vorgesehenen Strafen «auch für Taten; die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar begangen sind»; gilt.<sup>198</sup> Er gilt also retroaktiv und verstösst damit offen gegen Rückwirkungsverbot und Legalitätsprinzip.

Der Verbrecher wird also nicht mehr geschützt; sondern sehr wohl gefährdet durch das neue Strafrecht. Die bisher bedrohte Gemeinschaft dagegen wird künftig geschützt; und zwar nur sie. Hans Frank schreibt mit grosser Feierlichkeit und wiederum mit viel Latein: «Der Verbrecher kann und darf das Strafgesetzbuch nicht als *magna charta libertatam* für sich betrachten»<sup>199</sup> die grosse Charta der individuellen Freiheits- und Schutzrechte. Gesetz und Strafrichter müssen die Volksgemeinschaft schützen und bewahren; nicht den, der sie bedroht. Das ist der Sinn der kopernikanischen Wende; von der Hitler spricht<sup>200</sup>; und diese Wende stellt in Medizin; Politik und Recht die Gemeinschaft in den Mittelpunkt, nicht das Individuum. Statt «Alles für den Einzelnen» lautet der Leitsatz des Richters nunmehr «Nichts geht mir über mein Volk!»<sup>201</sup>

Der Sinn des Strafrechts ändert sich also von Grund auf. Seit Beccaria und der Französischen Revolution hatte die Strafe das Ziel; den Verbrecher zu ändern; zu bessern; weil der Mensch bildbar ist und sich entwickeln kann. Im Rahmen eines Strafgesetzes; das auf dem fast völligen Determinismus der «Kriminalbiologie» beruht, dient das Recht nunmehr dazu, auszuschliessen bzw. zu beseitigen. Falk Ruttke spricht das ohne Umschweife aus: «Der Sinn des Strafrechts liegt in der Ausmerze.»<sup>202</sup> So einfach ist das. «Nicht der Sühne- oder Besserungsgedanke, sondern einzig und allein der Gedanke der Ausmerze ist der ursprüngliche Sinn des Strafrechtes»,<sup>203</sup> die Beseitigung der Schlechten und der Bösen, denn die Bösen sind durch ihren biologisch minderwertigen Charakter zum Bösessein determiniert. Von daher haben Besserungsphantasien keinen Sinn. Biologisch minderwertige Elemente lassen sich nicht bessern. Man behandelt sie medizinisch, chirurgisch, um sie aus dem gesunden Volkskörper zu entfernen.

Edmund Mezger, Strafrechtler an der Universität Marburg und später in München, begrüsst die dominierende Rolle der Biologie im neuen Strafgesetz und lobt insbesondere das «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung» vom 24. November 1933<sup>204</sup>. Dank dieses Gesetzes ist «die biologische Verbrechensbetrachtung zu einem unverlierbaren Bestandteil der NS-Rechtsbetrachtung geworden»<sup>205</sup>, nicht nur in der Theorie, sondern auch *in acta*, denn das Recht vermag es nunmehr, die Gemeinschaft vor biologisch entarteten Elementen zu schützen, die ihr schaden:

*Der grösste Mangel des bisherigen Rechts bestand darin, dass Zurechnungsunfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit im Rahmen der Strafzumessung zwar zum Freispruch oder zu milderer Strafe führen konnten, aber dem Richter keine Möglichkeit eröffneten, den infolge seiner krankhaften Veranlagung vielleicht gerade besonders gefährlichen Verbrecher zum Schutze der Allgemeinheit anderweitig zu verwahren.*<sup>206</sup>

Der Kranke wurde wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen. Demzufolge litt die Gemeinschaft weiter unter dieser krankhaften Erscheinung, die das individualistische liberale Strafrecht hartnäckig schützte, weil sie in ihrer Überheblichkeit die Lehren der Biologie ignorierte. Nun aber verfügt der Richter qua Gesetz über eine ganze Reihe von Waffen, die er gegen eine entartete und gemeinschaftsschädliche Biologie in Stellung bringen kann. Der biologisch determinierte Verbrecher wird durch Sicherheitsmassnahmen wie vorbeugende Verhaftung, Kastration und Sicherungsverwahrung usw.<sup>207</sup> an der Verübung seiner Taten gehindert werden können. Günther Stier spricht es offen aus: «Schuld ist daher nach unserer heutigen Auffassung gleichzusetzen mit rassischer Entartung.»<sup>208</sup>

Dem stimmt auch Friedrich Oetker zu, eine Koryphäe auf dem Gebiet des Strafrechts. Er ist nicht nur Professor an der Universität Würzburg, sondern seit 1933 auch Präsident der Sektion Strafrecht der Akademie für Deutsches Recht. Mit seinem fortgeschrittenen Alter gehört er einer anderen Generation an. Er redet einer «fortgesetzten Bekämpfung der Krankheitsursachen»<sup>209</sup> das Wort. Die bloss repressive und eliminierende Auffassung des Strafrechts ist demnach weder «als rückständig abzutun» noch als «barbarisch zu brandmarken»<sup>210</sup>, sondern sie ist durchaus modern, überträgt sie doch die Fortschritte der modernen Biologie in Rechtspraxis.

Der Richter geht also vor wie ein Arzt: Er stellt eine Diagnose und setzt mit der entsprechenden Behandlung an, mit deren Hilfe er die ungesunden Elemente beseitigt. Der Berufsrichter Walther Buch, der zugleich oberster NSDAP-Richter ist, verteidigt diesen Gedanken hartnäckig: «Nur wenn der Richter sich vor Augen hält, dass er wie der Arzt an der Pflege des deutschen Volkskörpers beteiligt ist [...]; wenn er die Möglichkeit hat, gewissenlose Schädlinge aus dem Volkskörper auszumerzen, nur dann kann er für seinen wichtigen Auftrag den Frieden finden, den jeder Mensch zur Lösung einer tiefen Aufgabe braucht.»

Gewissenlos ist er also, der Volksschädling, und damit am Ende wohl auch nicht im Vollbesitz seiner freien Urteilskraft. Die NS-Juristen kümmern sich allerdings eher am Rande um die Frage der Verantwortlichkeit. Früher hatte man dieser Frage zu grosse Aufmerksamkeit geschenkt, weil man zwei Illusionen anhing: der Illusion des Individuums und derjenigen der Freiheit. Künftig werden Recht und Rechtspraxis ganzheitlich und nicht länger individualistisch sein. Für sie ist das Volk das A und O, das Volk wollen zu schützen. Lothar Stengel-von

Rutkowski tut die Frage nach der Verantwortlichkeit als gänzlich belanglos ab:

*Es kommt nicht in erster Linie darauf an, ob ich einen Verbrecher für sein Verhalten, das die gesunde Ordnung des Volkes schädigt, verantwortlich mache, sondern vielmehr darauf, ob es mir gelingt, ihn sowohl für die Erbwelt als auch für die Umwelt unschädlich zu machen.*<sup>211</sup>

Das Individuum zählt nicht. Es ist gleichgültig; welcher Kausalität sein Handeln zuzurechnen ist. Was zählt; ist die Faktizität seines Vergehens oder Verbrechens; in der ein Gefahrenpotential enthalten ist; das einmal bereits zur Tat geführt hat; also jederzeit wiederholbar ist. Der Richter darf seine Zeit nicht mit völlig müßigen Fragen vertun. Das einzige Interesse, das er zu vertreten hat; ist das des Volkes in seiner Gegenwart und seiner Zukunft; seiner Nachkommenschaft. Das biologisch gefährliche Individuum muss nicht nur aus der «Umwelt»; sondern auch aus der «Erbwelt» des Volkes verschwinden<sup>212</sup>. Das Gesetz stellt dafür nunmehr die entsprechenden Massnahmen in Form physischer Eingriffe bereit.

Von Rutkowski nuanciert gleichwohl seine Botschaft: Geringfügige und nicht wiederholte Vergehen wie etwa der Diebstahl eines Apfels oder eine Lüge verweisen nicht auf eine biologische Schädigung. Polizei und Justiz müssen unterscheiden zwischen Verbrechen und Verbrechen. Kriminalität ist nicht immer biologisch determiniert. Für diejenigen; deren «Böswilligkeit ausschliesslich von der Umwelt oder doch wenigstens vorwiegend oder stark mitbedingt ist; sind Ordnung; Gerechtigkeit und Strafe nach wir vor die geeigneten Behandlungsmittel»<sup>213</sup>. Der Biologe räumt also ein; dass nicht alles biologisch oder biologisch determiniert ist. Die Strafe ist daher eine «Erfahrung»; ein «Umweltreiz»; der verhaltensändernd wirken kann. Es kommt darauf an; die «Umwelt» und die Erbwelt als die beiden einzigen Komponenten unseres Willens zu erkennen, sodass «Züchtung und Erziehung» zu den Grundpfeilern einer «lebensgerechte [n] Erziehung» werden. Zusammen mit einem Strafrecht; das als Theorie und Praxis der Ausmerzung der biologisch ungesunden Wesen aufgefasst wird; bilden diese beiden die drei Pfeiler einer gesunden rechtlichen Ordnung.

## Die «Panzerdivisionen des Rechts»

Zur Durchführung dieser «Ausmerze» werden Strukturen geschaffen; die wirksamer agieren als die gewöhnlichen Gerichte: die Sondergerichte und der Volksgerichtshof. Die von den Verordnungen vom 28. Februar und 21. März 1933 erfassten Vergehen und Verbrechen aus Heimtücke werden an Sondergerichte überwie-

sen. Diese werden von einer Verordnung vom 21. März 1933 ins Leben gerufen und am 20. Dezember 1934 auch gesetzlich abgesichert. Ab dem 24. April 1934, dem Tag seiner Gründung, tritt der Volksgerichtshof in Bezug auf einen Teil der Vergehen und Verbrechen in Konkurrenz zu den Sondergerichten. Die Verordnungen von September 1939 weiten den Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte so sehr aus, dass sie nunmehr fast mit der Gesamtheit der Vergehen und Verbrechen bis hin zu einfachen Gesetzesverstößen befasst sind. Diese Richtungsänderung im Strafrecht ist der Tatsache geschuldet, dass es als unerträglich empfunden wird – man denke nur an die Strenge, mit der gegen Taten während Verdunkelung und Fliegeralarm vorgegangen wird –, dass jemand den Kriegszustand zu seinen Gunsten missbrauchen kann.

Dank der Sondergerichte ist das Strafrecht nunmehr «hart wie der Krieg selbst»<sup>214</sup>. Roland Freisler betrachtet als ehemaliger Frontkämpfer des Ersten Weltkriegs und echter Nationalsozialist den Richter als «Soldat[en] der inneren Front»<sup>215</sup>, unabhängig davon, ob er in normalen oder Sondergerichten arbeitet. Die Sondergerichte bezeichnet er ihrerseits höchst angemessen als «Standgerichte der inneren Front»<sup>216</sup>. Die Kriegsmetapher, die – wie alle NS-Metaphern – eigentlich gar keine ist, wird von Freisler gewagt weiter gesponnen:

*Die Sondergerichte sind [...] gewissermassen die Panzertruppe der Rechtspflege. Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit grosser Kampfkraft ausgestattet. Kein Sondergericht kann sagen, dass der Gesetzgeber ihm nicht genügend Kampfkraft gegeben habe. Sie müssen denselben Drang und dieselbe Fähigkeit haben, den Feind aufzusuchen, zu finden und zu stellen, und sie müssen die gleiche durchschlagende Treff- und Vernichtungsgenauigkeit gegenüber dem erkannten Feind haben.*<sup>217</sup>

Diese Sätze wurden allerdings mitten in der Euphorie des erfolgreichen Blitzkriegs gegen Polen gesprochen, bei dem die Panzer der Wehrmacht besonders glorreich agierten. Sie sprechen gleichwohl Bände in Hinblick auf die Konzeption der «inneren Front», die von den führenden NS-Juristen und den Gerichten entwickelt wurde. Es sollte damit dafür gesorgt werden, «dass der deutsche Mensch in der Heimat und an der Front im Kampfe steht»<sup>218</sup>: «Damit steht der geschlossene Kampfblock eines grossen Volkes hinter seinem Führer.»<sup>219</sup> Aber bereits 1935, also mitten im Frieden, bezeichnet Hans Frank den Richter als einen Soldaten des Rechts in Auseinandersetzung mit dem Verbrechen, als Angehörigen einer Kampfgruppe, die dafür sorgt, dass sich die Bürger im Dritten Reich, diesem Hort der Ehre, der Ordnung und Anständigkeit, wieder sicher fühlen können. Damit ist der Begriff Rechtssicherheit, der den Juristen der jüngeren Vergangenheit so viel bedeutete, buchstabengetreu definiert. Diese Rechtssicherheit gilt aber laut

Frank lediglich für die anständige und gesunde Mehrheit unseres Volkes.<sup>220</sup> Für Roland Freisler ist daher der Zweck des Strafrechts

*die Sicherung und Stärkung der Blutseinheit des deutschen Volkes und seiner Lebenskraft [...]» und «die Stärkung der freudigen Bereitschaft der Volksgenossen, an artgemässer Aufbauarbeit am Volke mitzuwirken dadurch, dass es jedem Volksglied die Gewissheit gibt, dass der Staat in der Front des Volkes zur Sicherung des Volksganzen [...] gerecht und hart in vorderster Front mitkämpft.<sup>221</sup>*

Der Krieg von Richtern und Polizisten richtet sich gegen die übelsten Schädlinge und Räuber. Es ist, wie Hans Frank schreibt, ein Ausrottungsfeldzug, bei dem die Nationalsozialisten alles dran setzen werden, dass nicht der Staat auf der Strecke bleibt, sondern die Verbrecher. Man wird Schluss machen mit all diesen verfehlten humanistischen Vorstellungen.<sup>222</sup>

In allgemeinerer Hinsicht aber gehört es zum Wesen des Rechts, im Wortsinne polemisch zu sein. Das Recht ist keine äussere judikative und neutrale Instanz. Es ist ein Korpus von Normen, die von den Inhabern der politischen Macht erlassen und angewendet werden. Dieses Korpus ist eine Waffe, mit deren Hilfe die Herrschenden ihre Herrschaft absichern und verstärken. Das Recht ist niemals neutral, sondern immer parteilich und parteiisch, sei es in seiner abgehobensten, am meisten vergeistigten, sei es in seiner handfestesten und brutalsten Form (Schwurgericht). Die Nationalsozialisten sprechen – etwa in den Worten von Falk Ruttke – ohne Umschweife aus, was ihnen anständig und gerecht zu sein scheint, nämlich «dass das Recht das Mittel ist, das [...] die Zukunft unseres Volkes sicherstellt oder gefährdet und damit zerstörend wirkt»<sup>223</sup>. Diese Waffe des Rechts kann sich auch in Händen von Volksfeinden befinden, wie das vor 1933 der Fall war; sie wird dann gegen Volk und Rasse eingesetzt. Sie kann aber auch neu gefasst und von den besten Vertretern der deutschen Interessen benutzt werden; sie ist dann hilfreich und dient dem Kampf der Besten. Im Rahmen der Potempa-Affäre vom Sommer 1932 räumten die Nationalsozialisten unverhohlen ein, dass sie das Recht in dieser Weise instrumentalisierten. Das Todesurteil gegen fünf SA-Männer zeigte, dass das Recht in den Händen der Roten und Schwarzen war. Bald würde es aber den Braunen unterstehen, die wieder für Rechtsharmonie sorgen würden. Die Gesetze des Staates würden dann wieder mit denen der Natur übereinstimmen und die «Volksfeinde» auch wieder «Staatsfeinde» sein.<sup>224</sup>

Das Recht ist eine Waffe, der Richter ein Soldat oder eher ein schroffer Unteroffizier, der die Volksgemeinschaft in Marschordnung bringt. Diese aufschlussreiche semantische Entwicklung bietet jedenfalls Günther Stier in seinem Buch *Das Recht als Kampfordnung der Rasse* von 1934 an. Der Autor präsentiert eine Vielzahl von Ableitungen von der Wurzel «Recht», um deren semantische Ergiebigkeit aufzuzeigen:

*Wie der einzelne Führer einer Abteilung seine Soldaten ausrichtet, so ist es Aufgabe des Richters, die ihm vorgelegten Dinge auszurichten. Richten bedeutet also zurechtrücken, an den gebotenen Platz stellen. Wie der Feldwebel einen Soldaten, der zu weit aus der Front herausragt, an den ihm gebührenden Platz weist, ihn ausrichtet, so weist der Richter demjenigen Menschen, der nicht von allein das Recht, die Richtung finden kann, der sich nicht selbst ausrichten kann, den ihm gebührenden Platz an. Dieser Mensch ist dann gerichtet.*<sup>225</sup>

Das Recht ist also etwas, was die Dinge geraderückt, ausrichtet, daher findet man in Stiers Buch auch die Wendung vom «richtenden Recht» (so die Überschrift von Kapitel 6) und die Rechtsordnung ist eine «Kampfordnung»<sup>226</sup>. Der Würzburger Emeritus Friedrich Oetker sagt als Präsident der Abteilung Strafrecht an der Akademie für Deutsches Recht nichts anderes: Das Leben ist ein Rassenkrieg, und das Individuum hat Sinn und Dasein nur durch seine Stellung als Mitglied der Gemeinschaft. Der für alle gültige kategorische Imperativ lautet, «sich der Gesamtheit einzuordnen und unterzuordnen», denn «wer seine Gliedstellung vergisst, sich an der Gemeinschaft vergreift, ihr den Gehorsam versagt, ist Volksfeind»<sup>227</sup>. Dies gilt vor allen anderen für die Richter, denn, wie es in einer anderen NS-Veröffentlichung heisst: Die «Tatsache, dass der Richter, der Rechtsanwalt von heute in Reih und Glied mit seinen Kameraden aus der SA, der SS usw. marschiert, verbürgt eine gesunde Entwicklung»<sup>228</sup>.

Einige Verfahren, in denen die Richter nach seinem Dafürhalten zu milde geurteilt hatten, liessen bei einem irritierten und empörten Hitler die Idee einer direkten Unterstellung der Richter unter seine Autorität entstehen. Das umfasste auch die Möglichkeit von Versetzungen, Strafen und Absetzungen bei zu grosser Laxheit oder Inkompetenz der Richter. Besonders empört war Hitler im Fall von Ewald Schlitt, der seine Frau so brutal behandelt hatte, dass sie an den Folgen seiner Schläge gestorben war. Der Wüstling wurde von einem Richter zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Der infolge seiner eigenen Familiengeschichte für solche Dinge sensibilisierte Hitler erfährt am 21. März 1942 aus der Presse von der Angelegenheit und bekommt einen heftigen Wutanfall. Er ist so erregt, dass er damit droht, die Gerichte einfach abzuschaffen und die Behandlung von Rechtsfragen direkt dem Reichsführer SS zu übertragen.<sup>229</sup> Auf Befehl Hitlers liess der Justizminister die Angelegenheit vor dem Reichsgericht in Leipzig neu verhandeln. Dieses verurteilte den Angeklagten zum Tode.<sup>230</sup> Diese Rechtssache veranlasste Hitler am 26. April 1942 zu folgenden Ausführungen vor dem Reichstag:

*Es kann in diesem Augenblick keiner auf seine wohlerworbenen Rechte pochen, sondern jeder muss wissen, dass es heute nur Pflichten gibt. Ich bitte deshalb den Deutschen Reichstag um die ausdrückliche Bestätigung, dass ich das ge-*

*setzliche Recht besitze, jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten beziehungsweise denjenigen, der seine Pflichten nach meiner gewissenhaften Einsicht nicht erfüllt, entweder zur gemeinen Kassation zu verurteilen oder ihn aus Amt und Stellung zu entfernen, ohne Rücksicht, wer er auch sei oder welche erworbenen Rechte er besitze.*

Auch die deutsche Justiz kommt nicht ungeschoren davon:

*Ebenso erwarte ich, dass die deutsche Justiz versteht, dass nicht die Nation ihretwegen, sondern dass sie der Nation wegen da ist, das heisst, dass nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern dass Deutschland leben muss, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen.<sup>231</sup>*

Die letzten Spuren normaler Verfahren und genormten Verwaltungshandelns werden somit offiziell beseitigt und ersetzt durch die exekutive, legislative und nunmehr auch judikative Allmacht des Führers. Dabei war paradoxerweise der Juristenstand jahrelang eine Oase grosser beruflicher Autonomie und Entscheidungsfreiheit gewesen, wohl gerade wegen seiner grossen Nähe zu den Ideen und Vorschlägen der Nationalsozialisten. Die Richter griffen zu harten Urteilen, und wenn eine Strafe mal die Repressionsorgane des Reichs nicht zufriedenstellte, gab es ja immer noch die Gestapo, die den freigesprochenen Angeklagten oder den nicht hart genug Bestraften in Gewahrsam nahm und der Schutzhaft in einem Konzentrationslager zuführte.

Im Jahr 1942 ist Hitler der Auffassung, dass er die letzten Reste von Beachtung rechtsförmigen Vorgehens beseitigen könne und müsse. Es ist Schluss mit der Fiktion einer noch unabhängigen deutschen Rechtsprechung.

## **Die deutsche Polizei: Wesen und Funktion**

Im Jahr 1936 nimmt Himmler als frischgebackener Chef der deutschen Polizei an einer Tagung teil, auf der er historische Langzeitbetrachtungen zur Entstehung der deutschen Polizei anstellt, die sowohl ätiologische wie ethnologische Komponenten enthält, sich also sowohl mit Entstehungsursachen (Weshalb ist unsere Polizei so strengt) als auch mit Verhaltensaspekten (Weil unser Verhalten es erforderlichlich macht) befasst. Die «unsäglich leidvoll[e]» deutsche Geschichte voll Krieg und Unglück, so führt er aus, war nie genügend friedlich-ausgeglichen, um



zivilisierte Führungskräfte hervorzubringen, dafür aber «den deutschen Soldaten und Offizier und den deutschen Beamten»:

*Wir Deutsche müssen uns darüber klar sein, dass wir nicht den selbstsicheren Kavalier und Gentleman anderer Staaten germanischer Art haben ... . Diese Typen konnten wir Deutsche nicht entwickeln. Dazu braucht man Jahrhunderte, in denen man nicht gestört wird.... Wir Deutschen sind deswegen ins Reglementieren hineingekommen und haben im Reglementieren uns in stur vorgeschriebener Ordnung und Disziplin die beiden Typen des Beamten und Soldaten entwickelt.<sup>232</sup>*

Der Prozess der Zivilisation ist in Deutschland eben so weit fortgeschritten, wie das in Anbetracht des Mangels an Frieden und Gelassenheit möglich war. Der Soldat und der Beamte, diese Behelfszivilisatoren, haben es Deutschland immerhin gestattet, inmitten einer feindlichen Welt zu überleben und sich günstig zu entwickeln.<sup>233</sup> Himmler beklagt also letztlich nicht so sehr die Rückständigkeit der deutschen Sitten, sondern erweist den beiden Arten von Führungskräften des deutschen Volkes seine Reverenz. Die deutsche Polizei soll die Schnittmenge aus beiden darstellen und «ein soldatisches Beamtentum»<sup>234</sup> bilden, ein Kriegsbeamtentum, das eben dazu da ist, Krieg zu führen: «Wir sind ein Volk im Herzen Europas. Die Völker, die um uns herum wohnen, sind nicht unsere Freunde», tönt Hitler und fügt warnend hinzu, diese Nachbarn und Feinde «würden dieses Deutschland, das für uns mehr ist als ein geographischer Begriff, und für die Welt auch – es ist eben das Herz und Hirn Europas ... – gern endlich einmal auslöschten.»<sup>235</sup>

Angesichts so hehrer Aufgaben kann sich die deutsche Polizei ein paar Freiheiten herausnehmen. Ihre Aufgabe ist es nicht, die Gesellschaft oder den Einzelnen vor dem Absolutheitsanspruch des Staates zu schützen, sondern auf die Gesundheit der «Gemeinschaft des Volkes» als «organisch verbundene Einheit»<sup>236</sup> zu achten. Auftrag der Polizei ist es demnach, die Fortdauer dieser Gemeinschaft zu gewährleisten. Zu diesem Zweck verlangt sie von jedem Einzelnen, dass er die Aufgabe erfüllt, die ihm als Teil des Ganzen übertragen ist, damit das Ganze leben kann:

*Aus der Gliedstellung des Einzelnen innerhalb der Gemeinschaft, der er angehört, ergeben sich seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. All die Pflichten, die sich aus dieser Stellung der Gemeinschaft gegenüber für den Einzelnen ergeben, sind das Gebiet, das die Polizei von Staats wegen zu betreuen hat.<sup>237</sup>*

Die deutsche Polizei muss in einer Zeit gesteigerter, ja extremer Bedrohungen für das Leben Deutschlands Sorge tragen. So stellt Himmler die Frage:

*Was heissen hier Paragraphen? Was heissen hier Verordnungen? Was heissen hier festgesetzte Verhandlungsmaxime? Wenn ich auf irgendeine Art zum Ziele komme, meinem Volke zu helfen, so ist dies Recht im tiefsten göttlichen und moralischen Sinne.*<sup>238</sup>

Himmler kann sich, wie wir gesehen haben, rühmen, dass die deutsche Polizei unter seinem Befehl gegen «Gesetze» verstösst, um «das Recht» zu beachten, denn «Paragraphen» fallen nicht ins Gewicht gegenüber dem «Lebensrecht des deutschen Volkes»<sup>239</sup>:

*So ist unsere Denkungsweise; denn es liegt uns nichts daran, dass natürliche Lebensgesetze, die nun einmal da sind, die nicht wir geschaffen haben, sondern der Herrgott, die Natur, das Schicksal, durch blödsinnige Paragraphen eingengt werden.*<sup>240</sup>

Diese «blödsinnigen Paragraphen» sind das Werk einer überholten Epoche, als deren kritischer Historiker Reinhard Höhn in seinen Hauptwerken auftritt. Das Recht, das die Nationalsozialisten 1933 vorfanden, war «der Ausdruck der Weltanschauung des liberalen Bürgertums. Dieses Polizeirecht war im 19ten Jahrhundert im Kampf des Bürgertums gegen den absoluten Staat entstanden.»<sup>241</sup> Nach ihren Erfahrungen mit dem Absolutismus war die Bourgeoisie berechtigterweise darauf aus, «Eingriffe in Freiheit und Eigentum» zu verhindern:

*Dies geschah, indem man den Staat und mit ihm die Polizei unter ein Rechtssystem stellte, auf Grund dessen in jedem Einzelfall nachgeprüft werden konnte, ob die Polizei willkürlich oder rechtmässig gehandelt habe.*<sup>242</sup>

Der Kampf gegen die Willkür machte also aus der Legalität, aus der Unterwerfung unter das Gesetz als etwas Drittem, das A und O bei der Beurteilung der Polizei. Um den Staat am Eindringen in die Privatsphäre des Individuums – das seinerseits ein anti-absolutistisches juristisches Konstrukt darstellt – zu hindern, unterschied das Bürgertum, das die tragende Kraft der Französischen Revolution und des ganzen 19. Jahrhunderts war, streng zwischen Privatem und Öffentlichem. Die Polizei wurde allein dem öffentlichen Sektor zugerechnet. Sie war gehalten, sich nicht in Dinge einzumischen, die sie nichts angingen. Das Individuum konnte frei seinen Beschäftigungen jeglicher Art nachgehen, solange diese nicht die öffentliche Ordnung beeinträchtigten, und die Polizei konnte nichts dagegen einwenden:

*Der Bürger erwartet von der Polizeigewalt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, um frei seinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen nachgehen zu können. Alles was darüber hinausgeht, gehört zur Privatsphäre des Einzelnen und hat die Polizei nicht zu interessieren.*<sup>243</sup>

Eben diese Unterscheidung stellt Höhn aber in Frage. Er zeigt ihre Hinfälligkeit auf: nicht theoretisch, wohl aber empirisch. Anhand einiger schlagender Beispiele stellt er dar, dass im Gegensatz zu den Behauptungen des liberalen Bürgertums nichts der Zuständigkeit der Polizei entzogen ist. Vor 1933 galt, dass Trunksucht eine Privatsache des Individuums war. Diesem stand es frei, sich so viel es wollte zu betrinken, selbst wenn es dadurch seine Familie zugrunde richtete und ins Elend stürzte, denn:

*Der Gedanke, dass die Familie Glied der Volksgemeinschaft ist and deshalb geschützt werden muss, kommt einem Rechtssystem, das die Familie selbst nar als ein Rechtsverhältnis aaffasst, nicht zam Bewusstsein.*<sup>244</sup>

Als Jurist weiss Höhn vermutlich sehr wohl, dass er übertreibt und dass eine Vielzahl von Bestimmungen des alten Rechts es durchaus gestattete, einen Alkoholiker zur Vernunft zu bringen. Das Gleiche gilt für Höhns zweites Beispiel, den Selbstmörder. Bis vor Kurzem, behauptet er, hinderte das Recht die Polizei daran, einen Unglücklichen von seinem fatalen Vorhaben abzubringen. Er unterstreicht die Absurdität einer solchen Rechtskultur mit Hilfe der Behauptung, dass die Polizei nur dann eingreifen konnte, wenn die Verzweiflungstat einen Verkehrsstau herbeizuführen drohte. Das Lächerlichmachen durch Verzeichnen ins Groteske ist sichtlich eine der Lieblingswaffen des Dritten Reichs, um den Wert des alten Rechtssystems in Frage zu stellen. Auch hier heisst es: «Der Gedanke, dass es hier ein Glied der Volksgemeinschaft, einer Familie vielleicht den Ernährer zu erhalten gilt, musste für die polizeiliche Beurteilung ausscheiden.»<sup>245</sup>

Diese Beispiele zeigen die Hinfälligkeit und Sinnlosigkeit der Unterscheidung privat/öffentlich und eines Grundbegriffs der liberalen Polizeikonzeption, der «öffentlichen Ordnung»:

*Die öffentliche Ordnung war aber wiederum durch die Anschauungen des Bürgertums bestimmt. Diese öffentliche Ordnung hat keine klare, feste Grundlage etwa an rassischen Grundwerten des Volkes, sondern ist durchaus ein fluktuierendes Element.*<sup>246</sup>

Man kann es dem liberalen Bürgertum zugutehalten, dass es «sich des Polizeirechts im Kampf gegen den Staat bemächtigt» hat. Diese Waffe hatte seinerzeit durchaus ihre Berechtigung. Doch dabei blieb es nicht:

*Die Volk und Staat zersetzenden Kräfte verbargen sich hinter diesem Polizeirecht, das für sie ein bequemes Mittel zur Tarnung war and die Polizei praktisch in allen den Bestand der Volksgemeinschaft berührenden Fragen der Ohnmacht aaslieferete.*<sup>247</sup>

Die liberale Rechts- und Polizeikonzeption hat es Übeltätern gestattet, Polizisten vor ein Gericht zu zerren, das dann überprüfte, «ob die Polizei rechtmässig, d.h. normengemäss, gehandelt habe»<sup>248</sup>. Dank eines solchen juristischen Formalismus konnten Gauner mit dem trefflichen Beistand korrupter Rechtsanwälte Staat und Gemeinschaft hereinlegen und die Polizei zur Tatenlosigkeit verurteilen.

Zum Glück wurde diesem Aberwitz 1933 ein Ende bereitet. Höhn erinnert an die von Staatspräsident Hindenburg unterzeichnete Verordnung zum Schutz von Staat und Gesellschaft vom 28. Februar 1933, sowie die Ministerialverordnung Görings vom 3. März 1933, die das Zuständigkeits- und Eingreifgebiet der Polizei, und insbesondere der Gestapo, ausweiten: «Die Polizeibehörden können in diesem Rahmen also insbesondere über die ihnen durch die § 14 und 41 PVG gezogenen Schranken hinaus tätig werden.»<sup>249</sup> Dieser § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 bestimmt: «(1) Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemässen Ermessen notwendigen Massnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird.»<sup>250</sup> Diese beiden Bedingungen und Einschränkungen hebt die Göring'sche Verordnung auf: die Unterscheidung öffentlich/privat hat ihre Gültigkeit verloren; desgleichen die Verpflichtung, erst dann einzugreifen, wenn bereits eine Tat begangen wurde. Wenn man mit Höhn von Folgendem ausgeht: «Die Abwehr des inneren Feindes ist die Aufgabe der Polizei»,<sup>251</sup> dann müssen die Grenzen, die man bis vor Kurzem polizeilichem Handeln gesetzt hat, beseitigt werden. Nicht Gesetze und Bestimmungen diktieren, wie sich ein Soldat unter feindlichem Feuer zu verhalten hat. Ebenso gilt für die «neue Auffassung von der Polizei», die sich durchzusetzen beginnt: «Zum ersten Male wurde hier klar, dass die vornehmste Aufgabe der Polizei der Schutz der Gemeinschaft ist, und dass ihre Tätigkeit allein von dieser Aufgabe her bestimmt werden muss.»<sup>252</sup>

Die Polizei ist nicht länger auf defensives Verhalten festgelegt, sie muss nicht darauf warten, dass die Taten erst einmal erfolgt sind. Die Kriminalpolizei, die bislang gezwungen war abzuwarten, bis ein Täter nach Ende seiner Freiheitsstrafe erneut eine Missetat begeht, um ihn erneut verhaften zu können, kann nunmehr von sich aus initiativ werden, denn im Göring-Erlass vom 13. November 1933 wurde bestimmt,

*dass Berufsverbrecher und gefährliche Sittlichkeitsverbrecher auch ohne Richterspruch in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden können ..., ja sogar, wenn sie nicht vorbestraft sind, falls sie den Verdacht erwecken, dass sie gewisse schwere Verbrechen planen. Hier hat sich der neue Gedanke, dass die Polizei zum Schutze der Gemeinschaft da ist, voll und ganz durchgesetzt. Er hat den liberalen § 14 insoweit überwunden.*<sup>253</sup>

Bedeutet diese Aufgabe des Liberalismus eine Rückkehr zum Absolutismus? Mitnichten! Der Absolutismus verabsolutierte den Staat und die Staatsmacht; während nunmehr das Volk als rassistisch-organische Wesenheit das neue Absolutum darstellt. Damit hat diese «Grenzziehung» zwischen dem Einzelnen und der Staatsgewalt; die dazu diente, das Individuum vor staatlicher Willkür zu schützen, keinen Sinn mehr. Aufgrund dieser Befreiung von einem aufgezwungenen Normkorsett und überholten Kategorien verfügt die Polizei nunmehr über die Handlungsfreiheit, die sie braucht, um dem deutschen Volk zu dienen: «Der Nationalsozialismus hat die Polizei in ihrem Wesen verändert, er hat sie aus einer normengemäss funktionierenden Behördeneinrichtung zu einem Einsatzkorps im Dienste der Volksgemeinschaft gemacht.»<sup>254</sup>

Auch wenn die deutsche Polizei insgesamt laut Höhn den Auftrag hat, den inneren Feind zu bekämpfen, so liefert doch die Gestapo die auf den Krieg im Inneren am besten vorbereiteten Truppen. Unter dieser einheitlichen Bezeichnung und Organisation werden zwischen 1933 und 1936 die verschiedenen Formationen einer politischen Polizei zusammengefasst. Diese ist grossenteils aus den entsprechenden, zahlenmässig schwachen Einheiten des Kaiserreichs und der Weimarer Republik hervorgegangen, wurde aber neuen, jungen, kompetenten nationalsozialistischen Führungsleuten unterstellt. Sie ist nunmehr die Speerspitze im Kampf an der inneren Front.

Werner Best<sup>255</sup>, seines Zeichens Doktor der Rechte, einer ihrer Vordenker und Leiter, bestimmt als Aufgabe der Gestapo den Kampf gegen alle «Angriffe gegen Staat und Volk»<sup>256</sup>. Sie ist gewiss nicht die erste politische Polizei der deutschen Geschichte. Best, der über eine solide Bildung verfügt, weist auf die Polizeiformationen Metternichs und des Deutschen Bundes hin, die insbesondere nach den Karlsbader Beschlüssen von 1819 der Restauration dienten. Er fügt allerdings hinzu, dass die Polizei der Könige und Fürsten «eine formale Herrschaft und nicht eine lebendige Idee»<sup>257</sup>, wie das nun der Fall ist, zu verteidigen hatten. Die Gestapo als Armee muss es verstehen, selbst initiativ zu werden, und darf nicht abwarten, bis etwas passiert: «Wichtiger aber als die Ahndung bereits begangener Delikte ist ihre vorbeugende.»<sup>258</sup> So etwa beim Hochverrat, denn: «Vollendeter Hochverrat ist bereits das Ende eines Staates.»<sup>259</sup>

Deshalb muss die Gestapo in ihrem Handeln von jeglicher bindenden Norm befreit werden: «Zur Erfüllung dieser Aufgabe muss sie in der Lage sein, unabhängig von jeder Bindung jedes zur Erreichung des notwendigen Zweckes geeignete Mittel anzuwenden.»<sup>260</sup> Best erinnert in all seinen Veröffentlichungen immer wieder daran, dass die Verordnung zum Schutz von Staat und Gesellschaft vom 28. Februar 1933 «bis auf Weiteres» alle Grundrechte, die in der individualistisch-freiheitlichen Verfassung von Weimar enthalten waren, aufhebt. Er geht sogar

weiter und unterstreicht die Absurdität einer normativen Eingrenzung polizeilichen Handelns:

*Eine gesetzliche Normierung der von einer politischen Polizei anzuwendenden Mittel ist so wenig möglich, wie es unmöglich ist, jede Art von Angriffen der Staatsfeinde und jede sonst dem Staate drohende Gefahr für alle Zukunft vor auszusehen und zu beschreiben.*<sup>261</sup>

Der Jurist Best verlangt also für die politische Polizei eine Art juristischer Extraterritorialität, einen Ausnahmestatus im Vergleich mit den anderen staatlichen Institutionen. Ihm zufolge gibt es im Grunde zwei Institutionen, die über den allgemeingültigen juristischen Regelungen stehen, und zwar die beiden Einrichtungen, die im Kampf gegen die Feinde von Volk und Staat stehen, also Polizei und Armee:

*Alle staatlichen Einrichtungen – mit Ausnahme der Wehrmacht und der Politischen Polizei – müssen unbedingt in festen und gleichbleibenden rechtlichen Formen arbeiten, wenn nicht das ganze Staatsgefüge erschüttert und aufgelöst werden soll. Allein die Wehrmacht im Kampf gegen den äusseren Feind und die Geheime Staatspolizei im Kampf gegen den inneren Feind müssen von solchen Bindungen frei bleiben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.*<sup>262</sup>

Was aber garantiert, dass die Polizei ihre Arbeit ordentlich verrichtet, wenn für sie *a priori* keine Normen geltend Best glaubt, dass dies «durch geeignete Auswahl der Personen» und «durch scharfe Disziplin und Selbstkontrolle innerhalb des Korps» zu gewährleisten ist. Dazu kommt, dass sich die Angehörigen der Politischen Polizei «als Mitglieder eines kämpferischen Verbandes fühlen, in den der Einzelne über die Dienstpflicht hinaus durch freiwillige Hingabe an das Kampfziel, durch kameradschaftliche Bindung und durch ein persönliches Treueverhältnis zur Führung eingefügt ist»<sup>263</sup>, als Glieder einer administrativ-feudalen Kette, an deren Ende der Führer selbst steht. Und der Führer kann sich bekanntlich nicht irren, denn er handelt immer im Einklang mit den Gesetzen der Geschichte – sprich: der Natur – und in beständiger Sorge um sein Volk und dessen Interessen. Das sind die Prinzipien, auf denen dieses «Staatsschutzkorps neuer und eigener Art»<sup>264</sup> gründet.

Wesen und Auftrag der Gestapo sind für Best Ausdruck der Änderungen, die sich in der gesamten Polizei vollziehen. In *Die deutsche Polizei* von 1940 spricht Best wie Höhn von der ‚liberale [n]‘ Auffassung des Bürgertums», die die «Gefahrenabwehr», von der das Preussische Allgemeine Landrecht und das Gesetz von 1931 sprechen, auf eine blosser «Nachtwächteraufgabe» beschränken.<sup>265</sup> Die Polizei wird so zum wohlwollenden Behüter der Nachtruhe und der Interessen der liberalen Bürger, dieser Schlafmützen, denen es nur um ihr gemütliches Dasein

als Einzelne und Privatbesitzer ging. Best geht es dagegen um eine theoretische Neufundierung der Aufgabe der Polizei, und diesem Ziel widmet er sich in diesem Text und in zahlreichen anderen mit einer pädagogischen Klarheit, die nichts zu wünschen übriglässt.

Am Anfang stehen, wie er schreibt, zwei unterschiedliche und gegensätzliche anthropologische Konzeptionen, zwei «Lebenauffassungen»<sup>266</sup>, von denen sich zwei gegensätzliche Vorstellungen von dem, was den Menschen, eine Gruppe und die Regulierung einer Gruppe – also die Polizei – ausmacht. Die erste dieser Auffassungen ist die «individualistisch-humanitäre». Für diese gilt: «Der Einzelmensch ist höchster Lebenswert.»<sup>267</sup> Was immer sich dem Ziel der «Erhaltung und Förderung» des Individuums entgegenstellt, ist «unsittlich».<sup>268</sup> «Alle Einzelmenschen sind gleichwertig und unabhängig voneinander. [...] Über ihnen gibt es keine höhere Erscheinungsform menschlichen Lebens, sondern nur die zahlenmässige Gesamtheit aller Einzelmenschen, die als Menschheit bezeichnet und unter dieser Bezeichnung zu einer nebelhaften und umstrittenen Zielvorstellung erhoben wird.»<sup>269</sup> Innerhalb dieser Auffassung ist der Staat lediglich das Geschöpf von frei sich versammelnden Individuen. Seine Finalität ist es demzufolge, «die beteiligten Einzelmenschen ... zu schützen, zu fördern und zu erhalten»<sup>270</sup>. Beteiligt sind diese qua Gesetz, das seinerseits Ausdruck ihres Willens und ihrer Freiheit ist.<sup>271</sup> Von daher ist klar: «Die Gesetzesmässigkeit des polizeilichen Handelns muss folgerichtig uneingeschränkt der Nachprüfung gerichtlicher Einrichtungen ... unterliegen.»<sup>272</sup> Die Polizeigesetze werden als Schutzwall aufgefasst, innerhalb dessen das Individuum sich frei bewegen und handeln kann.

Wenn Best die Umriss und die innere Logik der «völkischen Auffassung» darlegt, so erweist sich diese als das glatte Gegenteil der liberalen Konzeption. Für Erstere gilt: «Das Volk ist die Wirklichkeit des menschlichen Lebens.»<sup>273</sup> «Volk» wird dabei nicht im Sinn der Französischen Revolution verstanden, sondern vielmehr als «überpersönliche überzeitliche Gesamtwesenheit einheitlicher Blut- und Geistesprägung»<sup>274</sup>. Das Volk, also das Ganze, «ist höchster Lebenswert»<sup>275</sup>, und nicht der Teil, das Individuum. Damit ist «unsittlich», was der «Förderung und Erhaltung» des Volks schadet.<sup>276</sup> «Der Erhaltung dieses höchsten Lebenswertes müssen alle untergeordneten Lebenswerte – auch die Einzelmenschen – dienen und, wenn notwendig, geopfert werden.»<sup>277</sup> In diesem Zusammenhang meint «die herkömmliche Bezeichnung ‚Staat‘ [...] die Gesamtheit der Einrichtungen ..., durch die die Volksordnung zur Erhaltung und Entfaltung der Volkskraft sachlich tätig wird».<sup>278</sup> In der ersten Reihe der entsprechenden Einrichtungen steht die Polizei, die für die «Sicherung der Volksordnung gegen Störung und Zerstörung» sorgt.<sup>279</sup>

Das Recht bezeichnet das, was gut ist für das Volk. Best weist daher die humanistisch-liberale Auffassung zurück, die «Recht» und Gesetz» miteinander vermengt und die alles als a-legal oder gar illegal bezeichnete, was ausserhalb der gesetzlichen Ordnung vor sich ging. Nun aber kann man aufatmen: «Der Wille der Führung, gleich in welcher Form er zum Ausdruck gelangt – ob durch Gesetz, Verordnung, Erlass, Einzelbefehl, Gesamtauftrag, Organisations- und Zuständigkeitsregelung,<sup>280</sup> usw. ... schafft Recht und ändert bisher geltendes Recht ab.»<sup>281</sup> Der Doktor der Rechtswissenschaften betont immer wieder den Grundgedanken, dass «im völkisch-autoritären Staat die Vorzugsstellung des Gesetzes als Rechtsquelle, die auf dem politischen Wunsch nach demokratisch-parlamentarischer Kontrolle der gesamten Rechtssetzung beruht, nicht mehr besteht»<sup>282</sup>. Das Gleiche trifft für die juristische Überprüfung der Einhaltung dieser Gesetzgebung zu, denn künftig gilt der «rechtsetzende Wille der obersten Führung des Reiches»<sup>283</sup>.

Damit ist die Polizei befreit von den Zwängen, Normen und Einschränkungen, die ihrem Engagement und ihrem Handeln Grenzen setzten. Werner Best ist dementsprechend dankbar für die Verordnungen, die die Kompetenzen der Polizei in den 1938 dem Reich angeschlossenen Gebieten (Österreich und Sudetenland) festlegen. Die Verordnungen vom 18. März und 22. Oktober enthalten nämlich die Bestimmung: «Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Massnahmen auch ausserhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen.»<sup>284</sup> Die deutsche Polizei verfügt demnach über uneingeschränkte Handlungsfreiheit, jenseits aller geographischen oder gesetzlichen Grenzen und Trennungen. Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen öffentlicher und Privatsphäre hat zur Folge, dass dem Menschen sein bislang privater Raum, sein *forum internum*, ebenso wenig gehört wie sein Körper: Das «Heimtücke-Gesetz» vom 20. Dezember 1934 stipuliert in Art. 1, § 2 (2): «Den öffentlichen Äusserungen stehen nichtöffentliche böswillige Äusserungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muss, dass die Äusserung in die Öffentlichkeit dringen werde.»<sup>285</sup> Damit können Witze über den Körperumfang von Göring oder die Sexualität Hitlers in den Zuständigkeitsbereich der Polizei fallen, auch wenn sie in den eigenen vier Wänden erzählt wurden.

Best betont die Legalität aller Handlungen, die im Einklang mit den Befehlen der «obersten Reichsführung» stehen: «Die Polizei handelt nie rechtlos oder rechtswidrig, soweit sie nach den ihr von ihren Vorgesetzten – bis zur obersten Führung – gesetzten Regeln handelt.»<sup>286</sup> Der Wille der Führung ist es, der «das Handeln der Polizei regelt und bindet. Solange die Polizei diesen Willen der Führung vollzieht, handelt sie rechtmässig»<sup>287</sup>. Wenn aber ein Polizist gegen diesen Willen verstösst, «handelt nicht mehr die Polizei, sondern begeht ein Angehöriger der Polizei ein Dienstvergehen»<sup>288</sup>.



Wenn man dies liest, wundert man sich weniger über einen Eichmann, der in Jerusalem das ganze Regelwerk, in das er eingebunden war, herunterbetete und vor seinem entgeisterten Publikum darlegte: Befehl ist Befehl. Juristen und Intellektuelle wie Best geben von ihrem erhöhten theoretischen und technischen Standpunkt aus die Marschrichtung vor und legen für Polizisten, die grösstenteils bereits eine andere Regierungsform oder sogar zwei andere – ein obrigkeitsstaatliches Kaiserreich und eine Demokratie – gekannt haben, die Regeln fest, nach denen die neue Polizei zu handeln hat.

Anders als Eichmann gründet Best seine Konzeption der Polizei als öffentlicher Dienst, seine Auffassung von der Befehlskette und der Legalität ihres Tuns, auf zwar rudimentäre, aber klar umrissene verfassungsrechtliche Vorstellungen. Wenn Best schreibt, dass der Wille des Führers Gesetzeskraft hat, gleich in welcher Form er sich ausdrückt<sup>289</sup>, zieht er damit die theoretischen und praktischen Konsequenzen aus dem Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933, das der Reichsführung das Recht einräumt, Gesetze auf dem Verordnungsweg zu erlassen. Da das Kabinett nur noch gelegentlich zusammentritt, bedeutet das in der Praxis, dass der Wille des Führers zur Gesetzgebungsinstanz wird. Deshalb kann Best seine Aufzählungen immer wieder mit einem herablassenden «usw. ...» beenden: Wichtig ist ja nur, dass dieser Wille zum Ausdruck gekommen ist. Das Ermächtigungsgesetz und die Gesetzgebungspraxis des Reichs besiegeln theoretisch und praktisch das Ende der Normenhierarchie:

*Es gibt deshalb keine Unterscheidung mehr zwischen stärkeren und schwächeren Normen, zwischen Verfassungsrecht und gewöhnlichem Recht, zwischen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, zwischen öffentlichem und Privat-Recht.<sup>290</sup>*

Dank des Rechtsdenkens und der Rechtspraxis der Nationalsozialisten sind alle Trennungen überholt und aufgehoben, die Norm kehrt wieder zurück zum anfänglichen Stadium und der Verschmelzungs- und Vermengungsform des Ur-Plasmas. Gleichwohl stellt sich die Frage nach der Richtigkeit der Entscheidungen der Obersten Führung, und Best, der die Grundlagen für den neuen Diskurs und die neuen Praktiken legen will, weicht ihr nicht aus:

*Ob der Wille der Führung die «richtigen», d.h. die möglichen und notwendigen Regeln für das Handeln der Polizei [...] setzt, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Schicksalsfrage. Denn wirklicher Missbrauch des Rechtssetzungsrechtes durch eine Volksführung [...] wird sicherer als von einem Staatsgerichtshof vom Schicksal selbst nach den verletzten Lebensgesetzen mit Unglück und Umsturz und Scheitern vor der Geschichte bestraft.<sup>291</sup>*

Ein Oberster Gerichtshof begnügt sich damit, die Konformität eines Tuns in Bezug auf ein Normensystem zu beurteilen, wobei dessen Postulate und Überlegungen ihrerseits falsch, da widernatürlich, sein können. Die Taten des Führers dagegen werden von der Geschichte beurteilt werden. Da der Führer aber die Gesetze der Geschichte erkannt hat und seine Polizei, seine Armee und seinen Staat im Einklang mit den Gesetzen der Natur handeln heisst, wird das Schicksal sein Wirken von Erfolg gekrönt sein lassen. So mochte das Reichsgericht in Leipzig noch vor Kurzem das Handeln der Polizei verurteilen. Dem formalen Recht war damit Genüge getan, das Lebensrecht des deutschen Volkes wurde dadurch aber verhöhnt, «Unglück» und «Scheitern vor der Geschichte» waren somit vorprogrammiert. Nichts von alledem kann nunmehr Deutschland widerfahren.

### **Kriminalbiologie: Der Kampf gegen das Verbrechen wird zur Wissenschaft**

Das Handeln einer Polizei, die das Volk in seinem Lebenskampf schützt, gründet seinerseits auf den Lebensgesetzen, die von der Kriminalbiologie erforscht werden. Die Kriminalbiologie ist eine Disziplin, die in Europa seit Ende des 19. Jahrhunderts grossen Zuspruch findet. Zu ihren Vorläufern gehören die Medizin mit den ersten Erfolgen einer entstehenden Vererbungswissenschaft, aber auch die Entwicklung des Hygiene-Denkens und der Biologie, sowie der Sozialdarwinismus mit seinem hohen Ansehen. Auf dieser Grundlage heisst es, Gesellschaft und Verbrechen wissenschaftlich zu erfassen. Das positivistische Zeitalter, das immer neue Kategorisierungen und Klassifizierungen hervorbringt, das die lebenden Wesen als Einflüssen, ja Determinismen unterlegen betrachtet, muss doch in der Lage sein, auch für den Menschen und seine Straffälligkeit Diagnose und Prognose zu liefern. Die Positivisten, die sich mit Kriminologie befassen, stürzen sich mit Begeisterung auf diesen Forschungszweig. In Deutschland, aber auch in anderen westlichen Ländern entwickelt sich eine Kriminalbiologie, die in einem Zusammenhang wechselseitiger Anregung und Befruchtung mit den Forschungen auf dem Gebiet der Eugenik und der Medizin im Allgemeinen steht. Ab 1927 gibt es eine «Kriminalbiologische Gesellschaft», in der sich Linke wie Rechte, Juden und Nicht-Juden tummeln. Dies lässt sich daran ablesen, dass die Mitgliederzahl nach 1933 von 165 auf 68 sinkt, sprich, es kommt zu ca. 100 Austritten oder Ausschlüssen aus rassistischen oder politischen Gründen.<sup>292</sup>

Vor 1933 war die Kriminalbiologie bereits populär, nun aber ist sie fest etabliert. Das Reichsgesundheitsamt, eine Abteilung des Innenministeriums, verfügt über eine kriminalbiologische Forschungsstelle, die ab 1940 von Robert Ritter geleitet wird. Ritter wird obendrein von Himmler am 21. Dezember 1941 zum Leiter des neu gegründeten «Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei» ernannt. Ritter und seine Mitarbeiter haben den Auftrag, «die sicherheitspolizeilichen Behörden und Dienststellen in allen einschlägigen grundsätzlichen Fragen fachmännisch zu beraten»<sup>293</sup>. Das bedeutet in der Praxis, dass Ritter und seine Mitarbeiter zwischen Januar 1942 und Januar 1945 eine Vielzahl von Berichten und Vorlagen für den Reichsführer SS, das Justiz- und das Innenministerium erarbeiten. Es handelt sich dabei um Vorarbeiten für ein Gesetz gegen Gemeinschaftsfremde sowie um Beiträge zur Auswahl und kriminologischen Klassifizierung der Kinder und Jugendlichen aus den Jugend-Konzentrationslagern Moringen und Uckermark. Die Experten untersuchen sie unter den Gesichtspunkten Werdegang, Erbanlagen und Physiologie, um sie dann in verschiedene Kategorien einzuteilen, die über ihr weiteres Schicksal entscheiden. Auf die Diagnose stützt sich eine Prognose, die sie entweder ins Erziehungs- oder als Erwachsene ins Konzentrationslager bringt.<sup>294</sup>

Reinhard Höhn formuliert eine Hauptidee der nationalsozialistischen Kriminalbiologie: «Gleiches Denken, Fühlen und Handeln in einem Volk ist notwendig durch artmäßige Anlagen bedingt.»<sup>295</sup> Das bedeutet, dass jegliche politische – also dem Bereich der Kultur zuzurechnende – Verschiedenheit als biologische – also der Natur zuzuschreibende – (Norm-)Abweichung aufgefasst und behandelt wird. Genauer gesagt: Sie gilt als Symptom, als symbolischer, sprachlich-kultureller Ausdruck einer organischen Pathologie. Werner Best entfaltet diesen Gedanken in einem Beitrag über die Gestapo für die Zeitschrift *Deutsches Recht*:

*Der politische Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus, der dem weltanschaulichen Grundsatz der organischen und unteilbaren Volkseinheit entspricht, duldet keine politische Willensbildung in seinem Bereiche, die sich nicht der Gesamtwillensbildung einfügt. Jeder Versuch, eine andere politische Auffassung durchzusetzen oder auch nur aufrechtzuerhalten, wird als Krankheitserscheinung, die die gesunde Einheit des unteilbaren Volksorganismus bedroht, ohne Rücksicht auf das subjektive Wollen seiner Träger ausgemerzt.*

*Aus diesen Grundsätzen heraus hat der nationalsozialistische Führerstaat zum erstenmal in Deutschland eine politische Polizei entwickelt, wie sie von unserem Standpunkt aus als modern, d.h. den Bedürfnissen unserer Gegenwart entsprechend, aufgefasst wird: als eine Einrichtung, die den politischen Gesundheitszustand des deutschen Volkskörpers sorgfältig überwacht, jedes Krankheitssymptom rechtzeitig erkennt und die Zerstörungskeime – mögen sie durch*

*Selbstersetzung entstanden oder durch vorsätzliche Vergiftung von aussen hineingetragen worden sein – feststellt und mit jedem geeigneten Mittel beseitigt. Das ist die Idee und das Ethos der politischen Polizei unserer Zeit.*<sup>296</sup>

Ein SS-Handbuch fasst das so zusammen: «Der SS- und Polizeiangehörige ist rassetolz und sippenbewusst. Er ist ein Freund alles Gesunden und ein Feind jeder Entartung»<sup>297</sup>. Das Prinzip der Kriminalbiologie ist ganz einfach, zumindest in der von Polizisten und Juristen des Dritten Reichs entwickelten Version: Ein biologischer Defekt führt zur Straffälligkeit. Das Faktum (die Straffälligkeit) lässt sich empirisch aus seiner Ursache, dem biologischen Defekt, herleiten und diese Herleitung gehorcht den elementaren Regeln der Wissenschaft. So spricht etwa der Jurist Günther Stier von der «lebengesetzliche[n] Begründung des Strafrechts»<sup>298</sup>. Für ihn gilt: «Einmal ist keinmal»<sup>299</sup> und erst die Wiederholung lässt weitere Straffälligkeit als wahrscheinlich erscheinen und legitimiert damit «Sicherungsmaßnahmen»<sup>300</sup>, um dem Verbrechen vorzubeugen. Die Wahrscheinlichkeit ist das Grundgesetz des Strafrechts. Die statistische Wiederholung ermöglicht die Vorhersage wahrscheinlicher bzw. mit Sicherheit eintretender Rückfalltaten. Otto Thierack, der 1942 zum Justizminister ernannt wird, erläutert den deutschen Richtern diesen Gedanken:

*Dabei ist nicht erforderlich, dass die einzelnen Straftaten [...], für sich betrachtet, besonders schwer sind. Es genügt vielmehr, dass der Verbrecher sich durch seine fortgesetzten Rechtsbrüche seiner ganzen Persönlichkeit nach als gemeinschaftsgefährdend erwiesen hat. Hat er stets von Neuem Rechtsbrüche begangen [...], so genügt mitunter nur noch eine einzige neue Straftat, die nicht einmal zur Gruppe der schweren Kriminalität zu gehören braucht, um das Mass voll zu machen und den Verbrecher nunmehr endgültig aus der Gemeinschaft zu beseitigen.*<sup>301</sup>

Die Begriffe Wahrscheinlichkeit und Neigung – bzw. in den schwersten Fällen sogar biologische Determiniertheit –, die die Grundlage des neuen Strafrechts bilden, liefern auch der rassenhygienischen Gesetzgebung von Juli und November 1933 ihre Basis. So formuliert beispielsweise die «Begründung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Berlin, 26. Juli 1933)» folgendermassen:

*Die Erbgesundheitsgerichte werden die Vererbungswahrscheinlichkeit von Fall zu Fall nachzuprüfen haben und nur dann die Einwilligung zum Eingriff geben, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit grösster Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.*<sup>302</sup>

Das Denken in Typologien (kriminelle Typen, biologische Typen) erlaubt es, die einzelnen Fälle zu desindividualisieren, Reihen zu bilden und ein Individuum wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe zu belangen. Die polizeiliche wird als wissenschaftliche Tätigkeit verstanden. Dies gestattet es, gestützt auf Beobachtung, Statistik und Induktionsschluss, kriminelle Typen zu definieren und Wahrscheinlichkeiten zu bestimmen. Dadurch wird polizeiliches Handeln *a priori*, also Vorbeugung, möglich.

Diese Auffassung vertritt jedenfalls Karl Daluege, der neue Chef der Ordnungspolizei, dieser riesigen Organisation, die alle normalen Polizeieinheiten der Deutschen Polizei<sup>303</sup> im ganzen Reichsgebiet umfasst. Daluege legt 1936 eine Veröffentlichung mit dem Titel *Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen*<sup>304</sup> vor. Deren sprechender Titel wird in seiner Wirkung noch gesteigert durch eine der häufigen stark expressiven Umschlaggestaltungen: ein kräftiger männlicher Unterarm, der auf rotem Hintergrund eine Schlange packt und erwürgt.

Für Daluege stellen sich die Dinge ganz einfach dar: Dank der vom Führer praktizierten Wirtschaftspolitik nationalen Aufschwungs wurde die Zahl der «Notverbrechen» erheblich reduziert, wenn nicht gar auf Null gebracht. Anders gesagt, es gibt im neuen Deutschland niemand mehr, der stiehlt, um zu überleben, um überleben zu können bzw. um etwas zu essen zu haben. Das bedeutet, dass die noch vorhandene Restkriminalität und -Straffälligkeit notgedrungen bestimmten Fehlentwicklungen bzw. biologischen Defiziten zuzuschreiben ist. Bislang konnten von sozialer Not bedingte Straftaten den Polizisten erweichen und den Richter milde stimmen, jetzt aber kämpft die Polizei gegen Schwerverbrecher. Diese können eben nicht einfach in ein ziviles Leben zurückfinden und in Würde und Frieden in einer florierenden Gesellschaft leben, die ja durchaus ihren Lebensunterhalt garantieren würde – sofern sie bereit und in der Lage wären zu arbeiten.

Diese hartnäckigen Kriminellen, diese «Wiederholungstäter» sind echte «Berufsverbrecher», denen Polizei und Justiz des liberalen Staates machtlos gegenüberstehen. Daluege, der die Tätigkeit der Polizei auf eine wissenschaftliche Grundlage stellen will, greift – wie er behauptet – eine beliebige Polizeiakte heraus. Auf zwei Seiten zeichnet er in konzentrierter Form die kriminelle Laufbahn eines gewissen Ernst G. nach,<sup>305</sup> für den seit seiner Geburt im Jahre 1890 «Berge von Papier» und «Ströme von Tinte»<sup>306</sup> verbraucht sowie Hunderte Polizisten, Richter und Anwälte mobilisiert wurden. Alles vergeblich. Diese Laufbahn eines vielfachen Wiederholungstäters beweist zur Genüge das Scheitern der liberal-individualistischen Gesellschaft im Umgang mit einem unverbesserlichen geborenen Kriminellen. Daluege hat kein Verständnis für die «Langmut des Staates» und die «Vergeudung von Steuergeldern»<sup>307</sup>. Das alles ist gegenüber den anderen Bürgern umso weniger zu rechtfertigen als sich das Vorgehen der Behörden als nutz-

los herausgestellt hat. Schlimmer noch: Unter der Herrschaft des «korrupte [n marxistische [n Staat [es]» – der Weimarer Republik – hat sich die Anzahl der Verbrechen und Vergehen verdoppelt oder verdreifacht, denn das liberale System, dieses Werk der «Novemberverbrecher», das auf Milieutheorie und Individualismus beruhte, stellte den Gipfel des Laxismus und der Toleranz dar.

Menschen, die auch nach 1933 noch in der Welt des Verbrechens leben, sind unzweifelhaft «Berufsverbrecher», «bewusst asoziale Volksfeinde», «Abschaum der Menschheit»<sup>308</sup> und müssen mit aller Härte bekämpft werden. Für Daluge muss die Polizei selbst nach der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, der Rückkehr des inneren Friedens und wirtschaftlichen Wachstums ihr Vorgehen verschärfen, denn nun geht es an den harten Kern der Kriminalität:

*Wir leben in einem Kampfstaat, wir sind mit zusammengebissenen Zähnen dabei, auf dem Schutt und der Asche des alten vermorschten und zusammengebrochenen Staatsgebäudes ein neues eisenfestes Haus zu zimmern. Unsere Zeit ist hart. Für Weichherzigkeit ist in ihr kein Raum. Und schon gar nicht für ein schwächliches Bedauern gegenüber denen, die sich ganz überwiegend durch eigene Schuld aus der Gemeinschaft der aufbauwilligen Staatsbürger ausgeschlossen haben.*<sup>309</sup>

Diese Kriminalität ist das Symptom entarteter Biologie, die Hervorbringung verdorbener organischer Elemente. Sie ist die Folge einer «Infektion» durch ausländische Zuwanderung: «Unter ausländischen Einwanderern können recht unerwünschte Gäste sein, deren Wirken Keimzellen des Verbrechens bilden kann.»<sup>310</sup> Daluge verweist insbesondere auf den «zersetzende [n] Einfluss der ostjüdischen Zuwanderer in der Systemzeit»<sup>311</sup>.

Daluge schreibt 1936, was auch Reinhard Heydrich, sein Kollege von der Sicherheitspolizei (SiPo) in vielen Reden und auf vielen Seiten darlegt: Auch nachdem die kommunistische und die sozialdemokratische Opposition weggesperrt sind, gilt es, nicht locker zu lassen. Gerade wenn die Aufgabe erledigt zu sein scheint, wird sie zunehmend kompliziert und hart, denn nun sind nur noch die hartnäckigsten Elemente auf dem Kriegsschauplatz übrig geblieben. In gleicher Weise werden Heydrich und Himmler auch zur Zeit der Shoah argumentieren: Je mehr europäische Juden bereits vernichtet sind, desto mehr treten sie in ihren zahlreichen Reden für eine Intensivierung der «Endlösung» ein, weil nun ja nur noch die gefährlichsten Elemente übrig sind, diejenigen, denen es gelang zu überleben.

Angesichts des «Heer[s] der Berufsverbrecher» kennt die Polizei nur ein Ziel, ihre «Vernichtung»<sup>312</sup>. An geeigneten Mitteln zur Durchführung dieser Ausmerzung fehlt es ja nicht mehr. Daluge übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Personal bei der Polizei sorgfältig ausgesiebt und gegebenenfalls bereits 1933

ausgetauscht wurde, um «bürokratische Widerstände»<sup>313</sup> zu überwinden. Er hat persönlich dafür gesorgt, dass «zuverlässige nationalsozialistische Beamte» eingestellt wurden, die «mit dem eisernen Besen kehren würden»<sup>314</sup>. Zu diesem Zweck hat er Sorge dafür getragen, «möglichst vielen alten nationalsozialistischen Kämpfern die Tür zur Polizeiaufbahn weit zu öffnen»<sup>315</sup>. Zu sehr sozialistisch orientierte oder zu liberale Kollegen wurden dagegen als potentielle Saboteure rasch entfernt. Der Autor steht voll und ganz zu dieser «Säuberung der Polizei von national unzuverlässigen Beamten»<sup>316</sup>.

Das neue Personal hatte dann freilich Schwierigkeiten mit dem Rechtsstaat und mit einem Recht in nicht mehr zeitgemäßem Zustand:

*Zur Durchsetzung neuer, nationalsozialistischer Gedanken fehlte es immer an einem Paragraphen. Ganz naturgemäss, der neue Geist konnte nicht in den alten Gesetzen der Systemzeit verankert sein.*<sup>317</sup>

Diesem überholten und verhängnisvollen Recht stellt Daluge das «Tatsachenrecht der nationalen Revolution»<sup>318</sup> gegenüber. Der 30. Januar hat per se eine neue politische und juristische Ordnung geschaffen, die nunmehr *de facto* gilt. Dazu sind Texte getreten, die das Handeln der Polizei neu begründen und legitimieren. Daluge verweist insbesondere auf das Gesetz vom 24. November 1933 über die gefährlichen Verbrecher, das der Polizei allen Handlungsspielraum für ein wirkungsvolles Eingreifen verschafft. Das alte StGB von 1871 ermöglichte keine «tatkräftige Bekämpfung des Verbrechertums»<sup>319</sup>. Das Gesetz vom 24. November 1933 hingegen verschafft mit seinem Paragraphen 42 die «zeitlich unbegrenzte Sicherungsverwahrung»<sup>320</sup> für Verbrecher, die von der Polizei als gefährlich und unverbesserlich eingestuft werden.

Die Polizei kann nun «vorbeugend, Verbrechen verhütend wirken, im Gegensatz zum früheren Recht»<sup>321</sup>. An die Stelle des «Verfolgungsgedanken[s]» «der alten Polizei treten nun «Vorbeugung und Verhütung»<sup>322</sup>. «Die Straftaten der Berufsverbrecher sollten von vornherein gewissermassen mechanisch verhütet [...] werden.»<sup>323</sup> Dies ist nunmehr möglich dank «Schutzhaft» und «polizeilicher Vorbeugehaft»<sup>324</sup>.

Das bedeutet für Daluge das Ende eines absurden Zustands, den er mit beissender Ironie überzieht, etwa wenn er absurde Situationen beschreibt, in denen die Polizei wie ein Trottel darauf warten musste, dass ein Wiederholungstäter einen neuen Einbruch begeht, um ihn dingfest zu machen. Es gab keine Möglichkeit, notorische Ganoven zu verhaften, selbst wenn sie ihre Brechstange bei sich hatten. Oder, noch schlimmer und grotesker: Die Polizei war gezwungen, die Werkzeuge für künftige Gesetzesverstösse ihren rechtmässigen Eigentümern in aller Form zurückzugeben, denn «es lag eine strafbare Handlung noch nicht vor»<sup>325</sup>.

## **Vorbeugung und Ausmerzung: Schutzhaft, Vorbeugungshaft und Sippenhaft**

Bei seiner Darstellung der Mittel; über die nunmehr die Polizei verfügt, zeigt Daluge besondere Befriedigung über zwei von ihnen: die Schutzhaft und die Vorbeugungshaft. Im Verlauf des Krieges wird dann die Sippenhaft wachsenden Erfolg verzeichnen.

Die Schutzhaft ist eine polizeiliche Sondermassnahme, die im Herbst 1848, also kurz nach den revolutionären Unruhen vom Frühjahr, in das preussische Recht aufgenommen wurde. Sie gestattet es, eine Person zu ihrem persönlichen Schutz und ihrer Sicherheit in Gewahrsam zu nehmen, um ihr so den Schutz der Polizei und einer staatlichen Strafanstalt zuteilwerden zu lassen. Während des Ersten Weltkriegs wird diese Bestimmung durch ein Gesetz aus dem Jahr 1916 bestätigt. Dieses stipuliert, dass die Schutzhaft eine polizeiliche Massnahme unter juristischer Kontrolle darstellt, denn der Inhaftierte muss am Tag nach seiner Verhaftung einem Richter vorgeführt werden.

Diese Einschränkungen werden 1933 gestrichen. Auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz von Staat und Gesellschaft vom 28. Februar 1933 erfreut sich die Schutzhaft grosser Beliebtheit bei nationalsozialistischen Juristen und Polizisten. Diese verwandeln sie in eine Massnahme ohne jegliche richterliche Kontrolle. Die Vermischung von polizeilicher und richterlicher Gewalt zeigt sich hier noch in einem bedeutsamen Detail: Schutzhaft wird auf lila Papier angeordnet, eine Farbe, die bis 1933 richterlichen Beschlüssen vorbehalten war.

Als Polizeimassnahme unterliegt die Schutzhaft nicht einmal der Kontrolle durch die Verwaltung. Man kann allerdings noch die Auffassung vertreten, dass die Schutzhaft wenigstens von einem Verwaltungsrichter kontrolliert werden muss. Durch ein Gesetz vom 10. Februar 1936 wird auch diese Unklarheit beseitigt, denn dort wird die Schutzhaft in Paragraph 7 ausdrücklich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen.

Hans-Joachim Tesmer, der seit 1931 als Staatsanwalt und dann als Leiter der Abteilung Schutzhaft innerhalb des Geheimen Staatspolizeiamts (Gestapa) wirkt, verfasst im Jahr 1936 nachgerade eine Lobeshymne auf die Schutzhaft. Er erläutert zunächst die juristischen Grundlagen dieses Rechtsinstituts, mit dem er in Preussen betraut ist. Dabei verweist er nicht nur auf die Verordnung vom 28. Februar 1933, der praktisch alle Veröffentlichungen zum Thema der neuen Polizeipraktiken ihre tiefe Reverenz erweisen, sondern geschickterweise auch auf das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, das für in Paragraph 14 und 15 definierte Fälle «auf kurze Zeit polizeiliche Verwahrung»<sup>326</sup> vorsieht. In Bezug auf die Verordnung vom 28. Februar 1933 vertritt Tesmer die Auffassung, dass mit



der in der Präambel explizit benannten «kommunistischen Gefahr» jegliche staatsgefährdende subversive Tätigkeit bezeichnet wird, was den Geltungsbereich der Verordnung ins Unendliche ausdehnt. Nicht nur die Kommunisten sind gemeint, sondern «alle Elemente, die in staats- oder volksschädigender Weise die Wiederaufbauarbeit des deutschen Volkes durch ihr Verhalten gefährden»<sup>327</sup>. Derart grosszügig ausgestattet, kann die Polizei ihren Staatsschutzaktivitäten nachgehen und die «schärfste Waffe gegen den Staatsfeind» einsetzen, die «vorbeugende Polizeihaft»<sup>328</sup>.

Ihre Funktion definiert Tesmer in schöner Klarheit: «Die Schutzhaft ist in erster Linie dazu da, um Volk und Staat vor jeder staatsfeindlichen Tätigkeit zu schützen.»<sup>329</sup> Die hübsche Fiktion einer Institution zum Schutz des Inhaftierten wird damit ersetzt durch die realistische Darstellung als «politisch-polizeiliche Präventivmassnahme»<sup>330</sup>. Diese politische und polizeiliche Massnahme liefert also ein Individuum hilflos und ohne Möglichkeit, sich zu verteidigen, der Willkür und dem Gutdünken der Polizei aus: «Nur diejenigen, die einer vergangenen liberalistischen Zeit nachträumen, werden die Ergreifung von Schutzmassnahmen als zu hart oder sogar als ungesetzlich empfinden.»<sup>331</sup> Solche Personen täten besser daran, über die Prinzipien nachzudenken, die seit 1933 die Grundlage der politischen Gemeinschaft bilden, und einzusehen, dass das Individuum nicht mehr im Mittelpunkt aller juristischen und polizeilichen Theorie und Praxis steht. Gewiss, die Schutzhaft ist für die Betroffenen und ihre Angehörigen eine Zwangsmassnahme, «die Vorteile jedoch, die der Allgemeinheit durch Schutzhaftmassnahmen erwachsen ..., überwiegen bei Weitem die etwa im Einzelfall für den Schutzhäftling oder dessen Angehörige aufkommenden Nachteile»<sup>332</sup>. Von daher kann es nicht überraschen, dass die Schutzhaft «von einem grossen Teil des Volkes als das wirksamste Schutzmittel begrüsst und anerkannt»<sup>333</sup> wurde.

Das NSDAP- und SS-Mitglied Tesmer, Staatsanwalt und mittlerweile Dezernatsleiter des Gestapo, befürwortet es uneingeschränkt, dass die Schutzhaft gerichtliche Entscheidungen ergänzt oder auch umgeht. Es reicht ja bekanntlich nicht aus, dass «illegale kommunistische oder sonstige staatsfeindliche Bestrebungen mit strafgesetzlichen Bestimmungen allein bekämpft werden»<sup>334</sup>. Dieser etwas rätselhafte Satz deutet an, was seit 1933 Tag für Tag in Deutschland vor sich geht: Die Gestapo wartet vor den Gerichtssälen, um freigesprochene oder zu milde verurteilte Angeklagte zu inhaftieren. Sie wartet auch vor den Gefängnissen, um Insassen, die ihre Haft verbüsst haben, in ihren Gewahrsam zu nehmen, denn die Polizei kann «nötigenfalls gegen sie Schutzmassnahmen ergreifen»<sup>335</sup>. Das kann bedeuten, dass sie bei Haftentlassung direkt vom Gefängnis ins Konzentrationslager gebracht werden. Diese Sicherungsverwahrung ist eine Doppelstrafung, zu der Juristen wie Polizisten uneingeschränkt stehen. Wer aufgrund einer entsprechenden Vorprägung oder gar biologischen Determiniertheit einen

Fehler begangen hat, der kann wieder entsprechend handeln. Der Schutz von Volksgemeinschaft und Staat erfordert, dass ein solches Individuum weggesperrt wird.

Die Logik der Schutzhaft findet ihre Erweiterung und Vertiefung in Form der Sicherungsverwahrung, die durch das Gesetz vom 24. November 1933 für Gewohnheitsverbrecher ins Leben gerufen wird. Paragraph 42 e dieses Gesetzes gestattet es dem Richter, wenn die öffentliche Sicherheit es gebietet, die Strafe eines Wiederholungstäters zu verschärfen, um ihn so lange wie möglich von der Volksgemeinschaft fernzuhalten. Diese Bestimmung hebt das allgemeine und das von Weimar übernommene Recht auf. Dies wurde von Strafrechtsreformern schon seit Jahrzehnten gefordert, denn damit werden wissenschaftliche Erkenntnisse in juristisches Handeln überführt: Wer wiederholt strafwürdige Taten begangen hat, ist ein unverbesserlicher «Gewohnheitsverbrecher» und muss als biologische Bedrohung behandelt werden. Eine Gesetzesänderung von 1941 stellt es dem Richter frei, in den schlimmsten Fällen und sofern es der Schutz der Volksgemeinschaft oder die Notwendigkeit einer Sühne es erfordern, die Todesstrafe zu verhängen.

Auf dieser «Biologisierung» des Rechts beruht auch die Vorbeugungshaft. Eine Verordnung vom 13. November 1933 verleiht der Polizei das Recht, jeden potentiellen Wiederholungstäter als «Berufsverbrecher» zu betrachten, zu verhaften und in ein Konzentrationslager zu stecken. Im März 1937 beschliesst Himmler die Durchführung einer grossen Razzia unter den Berufsverbrechern. Ein Jahr danach, im Frühjahr 1938, nimmt die deutsche Polizei die «Asozialen» und «Gemeinschaftsfremden» ins Visier. Diese verdienen es aufgrund ihrer Laster und ihrer Faulheit, durch einen Lageraufenthalt zur Raison gebracht zu werden. Diese «Aktion Arbeitsscheu Reich» ist die praktische Folge eines Textes, den Himmler am 14. Dezember 1937 unterzeichnet hat. In diesem, dem «Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei» (bzw. «Grundlegender Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei») präzisiert der Chef der Deutschen Polizei die Bestimmungen der Verordnung von November 1933. Er räumt dabei der Polizei allen erdenklichen Handlungsspielraum ein, um «Berufsverbrecher», «Wiederholungstäter» und darüber hinaus alle schädlichen und unnützen Elemente sowie alle, die es werden könnten, zu verhaften. Zunächst fungiert diese Verordnung als Grundlage für punktuelles Vorgehen, ab 1939 wird daraus aber ein weit allgemeineres und systematisch angewendetes Recht, das bis zum Kriegsende den Gegenstand von Diskussionen unter Juristen und Polizisten abgeben sollte.<sup>336</sup>

Das Arsenal der Polizei wird vervollständigt durch Sippenhaftung (die gemeinschaftliche Verantwortung der Familie, der Sippe) und die Sippenhaft (Kollektivhaft für die Mitglieder ein und derselben Familie), auf die ab 1943/44 immer

mehr Bezug genommen wird, womit der Bruch mit dem bis vor Kurzem geltenden allgemeinen Recht und die Biologisierung des Straftäters oder Kriminellen vollendet werden.

Himmler bereitet es keine Schwierigkeiten, all dies zu rechtfertigen, zum einen auf der Ebene der Grundprinzipien des sogenannten germanischen Rechts, zum anderen auf dem Gebiet der Biologie. Die Treue geht bei den Germanen so weit, dass Staat und Volksgemeinschaft der trauernden Familie beistehen, wenn ein Mann im Kampf fällt. Diesen Beistand erfährt sie, weil sie stolz darauf sein kann, einen Helden in ihren Reihen zu haben. Himmler vertritt im Übrigen den Grundsatz, dass ein Kriegsheld durch weitläufigen Grundbesitz, der auch seiner ganzen Familie zugute kommen wird, zu belohnen ist. Umgekehrt gilt: «Es ist uralter deutscher Brauch, dass Familie und Sippe für jedes Glied eintreten. [...]», wie er in einer Rede sechs Tage nach dem Hitler-Attentat vom 20. Juli 1944 erläutern wird. Und daher ist es auch «selbstverständlich, dass dann, wenn einer untreu wird und die Sippe nicht nachweisen kann, dass sie ihn ausgestossen hat, die Sippe mit dafür zur Rechenschaft gezogen wird»<sup>337</sup>.

In biologischer Betrachtungsweise sind Sippenhaftung und Sippenhaft die logische Konsequenz aus dem Voranstehenden. 14 Tage nach dem Attentat, am 3. August 1944, gibt Himmler Erläuterungen zum Schicksal der Verräter und ihrer Familien:

*Dann werden wir [...] hier eine absolute Sippenhaftung einführen. [...] Sie brauchen bloss die germanischen Sagen nachzulesen. Wenn sie eine Familie in die Acht taten und für vogelfrei erklärten oder wenn eine Blutrache in einer Familie war, dann war man masslos konsequent. Wenn die Familie vogelfrei erklärt wurde [...], sagten sie: Dieser Mann hat Verrat geübt, das Blut ist schlecht, da ist Verräterblut drin, das wird ausgerottet. Und bei der Blutrache wurde ausgerottet bis zum letzten Glied in der ganzen Sippe. Die Familie Graf Stauffenberg wird ausgelöscht werden bis ins letzte Glied.*<sup>338</sup>

Goebbels pflichtet dem in seinem Tagebucheintrag vom 3. August 1944 bei: «Ich glaube, dass die Ausscheidung dieser krankhaften Säfte aus dem deutschen Volkskörper auf die Dauer nur von Nutzen sein kann.»<sup>339</sup>

Das Blut der Verräter des 20. Juli ist schuldig, ihr Blut – sprich: ihre Blutsverwandten – muss also für ihr Verbrechen bezahlen. Das gilt auch für alle anderen Verräter, ganz besonders für die Deserteure. Ein erfolgreicher Deserteur kann nur in Abwesenheit verurteilt werden. Um dieser unangenehmen Situation zu begegnen, haben Hitler und das Oberkommando eine abschreckende Massnahme ersonnen, die den meisten die Lust zum Verlassen der Truppe vergehen lassen wird: die Sippenhaftung für ihre Familien. So entzieht die Armee im November 1944 ihren eigenen Militärgerichten die Zuständigkeit in Fällen von Desertion zuguns-

ten des RSHA. Die entsprechende von Wilhelm Keitel unterzeichnete Anordnung bestimmt:

*Die Sippe rechtskräftig zum Tode verurteilter Überläufer haftet für das Verbrechen des Verurteilten mit Vermögen, Freiheit oder Leben. Den Umfang der Sippenhaftung im Einzelfalle bestimmt der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei. Hierzu sind die Vorgänge dem Reichssicherheitshauptamt unmittelbar zuzuleiten.*<sup>340</sup>

Mehr und mehr sind es nicht nur Deserteure, die hingerichtet werden, sondern auch die sogenannten «Versprengten», verirrte Soldaten, deren Zahl angesichts der gesteigerten Gewalt der Kämpfe und der beschleunigten Auflösung der kämpfenden Wehrmachtseinheiten ständig zunimmt.<sup>341</sup> Die Angriffe sind so heftig, dass sich immer mehr Wehrmachtsverbände auflösen und ihre Angehörigen orientierungslos hinter den feindlichen Linien herumirren. Da auch die Versprengten als Deserteure betrachtet werden, sind auch ihre Familien nach den Bestimmungen des Befehls vom 19. November 1944 zu behandeln.

Die Sippenhaftung wird immer mehr ausgedehnt, sodass sie am Ende nicht nur die Deserteure oder ihnen zugerechnete Gruppen betrifft, sondern laut Text des Befehls sogar normale Kriegsgefangene, die sich dem Gegner nicht «bis zum Äussersten» widersetzt haben. «Bis zum Äussersten» bedeutet bis zum Tod, was logischerweise jegliche Gefangenschaft in Feindeshand ausschliesst:

*Wer in Gefangenschaft gerät ohne verwundet zu sein oder nachweisbar bis zum Äussersten gekämpft zu haben, hat seine Ehre verwirkt. Die Gemeinschaft der anständigen und tapferen Soldaten stösst ihn von sich. Seine Angehörigen haften für ihn. Jede Zahlung von Gebühren oder Unterstützungen an die Angehörigen fällt fort.*<sup>342</sup>

## Die Homosexualität bekämpfen

Forderungen von Homosexuellen-Organisationen nach angemessenem Gedenken haben das Verhältnis der Nationalsozialisten zu dieser Bevölkerungsgruppe in den letzten Jahren verstärkt ins Blickfeld der Öffentlichkeit rücken lassen. Die Verfolgung von Homosexuellen durch die Nationalsozialisten ist ebenso unbestreitbar wie ihre aggressive Homophobie. Sie betrifft aber lediglich deutsche – bzw. im Fall der Waffen-SS «germanische» – Homosexuelle. Ausländische Ho-

mosexuelle werden nie als solche belangt, verhaftet und deportiert, sondern als Widerständler, Juden oder gewöhnliche Kriminelle. Die Nationalsozialisten haben im Übrigen wenig Originelles zur Homosexualität zu sagen. Sie verdammen sie in der Begrifflichkeit ihrer Zeit und auf der Grundlage einer überkommenen Normativität. Die Homosexualität ist für sie, nicht anders als für den berühmten Paragraphen 175 des Strafgesetzbuchs von 1872, «widernatürliche Unzucht». Die Strafrechtsreform macht allerdings aus vollzogenen, aber auch aus nur beabsichtigten homosexuellen Handlungen, die bislang als Vergehen geahndet wurden, nunmehr Verbrechen.

Eine gewisse Originalität weist der NS-Diskurs über Homosexualität allerdings hinsichtlich ihrer Entstehung im Sinn von Ursprung und geographischer Herkunft auf. Für Josef Meisinger, den Leiter der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung» im Gestapo, kommt die Homosexualität aus dem Osten – wie die Juden, die Pest und die Ratten: «Fest steht, dass das Zentrum, von dem aus die Homosexualität ihre weite Verbreitung gefunden hat, in Asien zu suchen ist. Von dort aus fand sie dann über die Griechen und Römer auch schliesslich bei den Germanen ihren Eingang. Schon aus diesem Verbreitungsweg lässt sich erkennen, dass die Homosexualität der nordischen Rasse artfremd ist.»<sup>343</sup> Diese «Seuche»<sup>344</sup> steht in engem Zusammenhang mit der christlichen Religion, denn «Klosterleben und Homosexualität sind seit Jahrhunderten unzertrennbare Erscheinungen»<sup>345</sup>.

Man sieht hier indirekt ausgedrückt, was ansonsten massiv formuliert wird: Im Allgemeinen, d.h. abgesehen von Fällen schwerer Entartung, ist die Homosexualität eine Behelfssexualität, die mangels Besseren praktiziert wird. Man findet sie in monosexuellen Gemeinschaften oder aber im Fall eines deutlichen demographischen Ungleichgewichts zwischen den Geschlechtern. Wenig beunruhigt zeigt sich der hohe Beamte dabei hinsichtlich der weiblichen Homosexualität. Seit dem Ersten Weltkrieg ist das weibliche Geschlecht zahlenmässig so dominant, dass die meisten lesbischen Beziehungen «einem gewissen sexuellen Notstand»<sup>346</sup> zuzuschreiben sind. Diese Frauen sind zum grössten Teil «alles andere als anormal veranlagt»<sup>347</sup>, und ihr Verhalten kann gewissermassen mit kollektiver Masturbation verglichen werden. Diese Frauen, die von der Biologie zum Gebären bestimmt sind, hören rasch wieder auf die Stimme der Natur: «Erhalten diese Mädchen Gelegenheit, der ihnen von der Natur bestimmten Aufgabe nachzukommen, so werden sie bestimmt nicht versagen.»<sup>348</sup>

Man muss ihnen Männer verschaffen, dann besinnen sich die Lesbierinnen schon und finden wieder zu einer Sexualität im Einklang mit den Geboten der Natur. In ihrem Fall ist alles ganz einfach: Himmler tritt dafür ein, der Militarisierung der Frauen ein Ende zu bereiten, um ihre Vermännlichung und ihr Abdriften in die Homosexualität zu vermeiden. In seiner berühmten Rede von Bad Tölz erklärt der Reichsführer SS:

*Ich empfinde es als eine Katastrophe, wenn ich Mädels und Frauen sehe – vor allem Mädels – die mit einem wunderbar gepackten Tornister durch die Gegend ziehen. Da kann einem schlecht werden. Ich sehe es als Katastrophe an, wenn Frauenorganisationen, Frauengemeinschaften, Frauenbünde sich auf einem Gebiet betätigen, das jeden weiblichen Reiz, jede weibliche Würde und Anmut zerstört. Ich sehe es als Katastrophe an, wenn [...] wir Narren von Männern die Frauen zu einem logischen Denkinstrument machen wollen, sie in allem schulen [...], wenn wir die Frauen so vermännlichen, dass mit der Zeit der Geschlechtsunterschied, die Polarität verschwindet. Dann ist der Weg zur Homosexualität nicht weit.<sup>349</sup>*

Die Frauen sind formbare und verletzbare naturnahe Wesen. Auch ihre Sexualität folgt daher den Regeln der Natur, sofern sie Männer finden und Gesellschaft und Staat sie nicht zu verhinderten Männern erziehen. Die lesbische Liebe ist daher kein Anlass zur Sorge für die Nationalsozialisten, zumal es bei der Ungleichverteilung in Kriegszeiten nichts ausmacht, ein paar Frauen an sie zu verlieren.

Bei den Männern stellt sich die Lage ganz anders dar. Angesichts der gegebenen Überzahl von Frauen sind die männlichen Homosexuellen hartnäckige und überzeugte Kranke. Für die harmloseren Fälle mag eine Behandlung oder Umerziehung genügen. Bei den anderen ist auf ihre völlige Ausmerzungen aus dem deutschen Volkskörper zu achten – wohl gemerkt nur aus dem deutschen, denn die slawischen, jüdischen oder französischen Homosexuellen stören die SS nicht im Geringsten, da sie eine geringere Reproduktion dieser Gruppen bedeuten.

Polizei und SS müssen «mit allen Mitteln» von der Homosexualität, «dieser gefährlichen und ansteckenden Pest reingehalten werden»<sup>350</sup>. In ihren Reihen gilt: «Widernatürliche Unzucht ist todeswürdig»<sup>351</sup>, und man verlangt von ihnen, «dass alle Angehörigen der SS und Polizei Vorkämpfer im Kampfe um die Ausrottung der Homosexualität im deutschen Volke sein müssen.»<sup>352</sup> Himmler behauptet, dass dieser Kampf ohne Wut und Hass, ohne besondere Emotion geführt wird. Die rassenhygienische Reinigung wird mit der ruhigen Hand des Gärtners betrieben, der sich um seine Pflanzungen kümmert:

*Bei denen [= «unseren Vorfahren»] waren diese einigen Wenigen Ausnahmefälle so abnormer Art. Der Homosexuelle, den man Urning nannte, wurde im Sumpf versenkt [...]. Das war nicht eine Strafe, sondern das war einfach das Auslöschen dieses anomalen Lebens. Das musste entfernt werden, wie wir Brennesse in ausziehen, auf einen Haufen werfen und verbrennen. Das war kein Gefühl der Rache, sondern der Betreffende musste weg. So war es bei unseren Vorfahren. Bei uns ist das leider, muss ich sagen, nicht mehr möglich.<sup>353</sup>*

Niemand wird einer Brennessel vorwerfen, dass sie eine Brennessel ist. Warum sie also wütend ausreissen? Das ist völlig sinnlos. Die Natur und die Sorge um das Überleben des Menschen zwingen allerdings dazu, sie auszureissen, aber leidenschaftslos, frei von jeglichem Affekt. Es geht lediglich darum, das Notwendige zu tun und das Überleben der Gattung sicherzustellen. Ein giftiges und brennendes Kraut ist nun mal dazu bestimmt, entfernt zu werden. So wie ein unheilbarer Homosexueller.

Die Homosexuellenfrage ist im NS-Diskurs stets mit dem Thema Fortpflanzung verbunden. Die Homosexualität wird dabei in grosser statistischer Kälte und arithmetischer Leidenschaftslosigkeit als demographische Gefahr dargestellt. In seiner Tölzer Rede zeigt Himmler seine Beunruhigung:

*Wenn ich ein bis zwei Millionen Homosexuelle annehme, so ergibt das, dass ungefähr 7-8-10% der Männer in Deutschland homosexuell sind. Das bedeutet, wenn das so bleibt, dass unser Volke an dieser Seuche kaputtgeht.<sup>354</sup>*

Die Homosexualität beeinträchtigt die Fortpflanzung, sie geht an die biologische Substanz des deutschen Volkes und bedroht seine Existenz und seine Macht:

*Es gibt unter den Homosexuellen Leute, die stehen auf dem Standpunkt: was ich mache, geht niemanden etwas an, das ist meine Privatangelegenheit. Alle Dinge, die sich auf dem geschlechtlichen Sektor bewegen, sind jedoch keine Privatangelegenheit eines Einzelnen, sondern sie bedeuten das Leben und das Sterben des Volkes, bedeuten die Weltmacht und die Verschweigerung.<sup>355</sup>*

Das Gleiche gilt für die Abtreibungen. Josef Meisingers Abteilung im Innenministerium verbindet die «Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung» miteinander, und das ist alles andere als ein Zufall: Beide haben demographische Auswirkungen. Im Grunde handelt es sich um ein und dasselbe Verbrechen an der Rasse.

## Der Kampf gegen die «Asozialen»

Der Kampf gegen die «Asozialen», die in zunehmendem Masse als «Gemeinschaftsfremde» bezeichnet werden, erfährt ab 1939, also im Zusammenhang mit dem Krieg, eine deutliche Veränderung. Aufgrund der unmittelbaren Gefahr für den Fortbestand der deutschen Rasse und Nation wird daraus ein Kampf auf Leben und Tod. Das betont der neue Reichsjustizminister Otto Thierack in einem «Richterbrief», der in einer Auflage von 10.000 Exemplaren versandt wird. Dort

erläutert Thierack den Sinn dieses Kampfes. «Diese rücksichtslose Härte gegenüber dem unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher [...] schulden wir unserem Volk und seinen besten Söhnen, die ihr Leben für uns einsetzen und opfern.»<sup>356</sup> Thierack überträgt damit die sozialdarwinistische Obsession Hitlers auf das Gebiet der Justiz. Hitler bedauert in seinen Reden und Tischgesprächen ja immer wieder die antiselektive Wirkung des Kriegs, in dem das beste Blut vergossen wird, das der Tapferen, während in der Etappe Gauner und Übeltäter im Gefängnis oder in Freiheit gedeihen und sich vermehren. Die Strafverfolgung muss es mit Hilfe einer geordneten Dezimierung der Kriminellen schaffen, das Gleichgewicht zwischen Guten und Bösen wiederherzustellen.<sup>357</sup> Thierack, der vom Präsidenten des Volksgerichtshofs zum neuen Justizminister avancierte, macht sich ebenso sehr wie Hitler Sorgen angesichts der verhängnisvollen biologischen Wirkungen des Kriegs. In einem Bericht über die Strafrechtspflege heisst es:

*Jeder Krieg bringt zwangsläufig eine Gegenauselese mit sich. Wo wertvollstes Blut sich auf dem Schlachtfeld opfert, kann der entartete, sozial und meist auch biologisch minderwertige Verbrecher [...] nicht erwarten, dass die Gemeinschaft ihn länger unter sich duldet. Sein Ausschluss ist vielmehr ein Gebot der Erhaltung des Wertes des Volkes. Die Strafrechtspflege erfüllt daher insoweit die volkshygienische Aufgabe einer fortgesetzten Reinigung des Volkskörpers, damit nicht etwa schliesslich die schlechten Elemente die guten überwuchern. Entsprechend dem der Justiz vom Führer erteilten Auftrag, gegen Volksverräter, Saboteure, Volksschädlinge, Gewaltverbrecher und asoziale Gewohnheitsverbrecher im Kriege mit den schärfsten Mitteln durchzugreifen, hat die Zahl der Todesurteile seit Kriegsausbruch ständig zugenommen.*<sup>358</sup>

Das Strafrecht, das seit 1933 als Teil der inneren Kriegführung betrachtet wird, muss nunmehr besonders brutal und todbringend praktiziert werden, um durch gesteigerte Gewaltanwendung die biologisch katastrophalen Folgen des Kriegs mit der Aussenwelt auszugleichen. So schreibt Thierack in einem weiteren Richterbrief: «Der Krieg, der soviel des besten deutschen Blutes vernichtet, darf nicht an dem asozialen Verbrecher spurlos vorübergehen.»<sup>359</sup> Krieg und Nationalsozialismus haben zu einer «veränderten Natur unseres gesamten Strafrechts» geführt. Seit 1933 und vor allem seit 1939 geht es laut Thierack nicht mehr um «die sorgsam behütete Freiheit» der Bürger, sondern: «Heute steht der Schutz der Volksgemeinschaft im Mittelpunkt unseres strafrechtlichen Denkens und Handelns.» Otto Thierack erklärt den Richtern ihren Auftrag ohne alle Umschweife:

*Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, der sich stets von Neuem an der Volksgemeinschaft vergreift, war schon im Frieden ein Parasit am Volkskörper; im Kriege ist er ein Schädling und Saboteur der inneren Front erster Ordnung.*<sup>360</sup>



Hier werden gleich zwei Register gezogen, das kriegerische – der Verbrecher ist ein Verräter, der die Heimatfront schwächt – und das biologische – er ist ein Schmarotzer. Daraus folgt unvermeidlich: «Der Gesetzgeber hat daraus die erforderlichen Folgerungen gezogen und dem Richter die Mittel in die Hand gegeben, mit denen dieser den Kampf gegen den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher nunmehr bis zur Vernichtung dieser Fremdkörper der Gemeinschaft fortführen kann.»<sup>361</sup> Das alles hat seine strenge Kohärenz. Thierack zitiert das Gesetz vom 24. November 1933 und spielt zugleich auf das vom 14. Juli 1933 an, wenn er schreibt: «Das Strafrecht hat damit im Laufe der Zeit allmählich von selbst [...] die Aufgabe einer Reinigung des Volkskörpers übernommen. Es steht damit im engen organischen Zusammenhang mit den grossen grundlegenden Gesetzen des nationalsozialistischen Staates, die der Auslese, Reinigung und Gesunderhaltung unseres Volkes dienen.»<sup>362</sup> Diese «grosse volkshygienische Aufgabe [...] ist ein Gebot der Selbsterhaltung unseres Volkes und damit ein Gebot der Gerechtigkeit»<sup>363</sup>.

Der «Berufsverbrecher» ist aber nur die Speerspitze des Asozialen. Die «Gemeinschaftsfremden» verhalten sich diskreter und bilden eine weniger auffällige Kategorie. Im Unterschied zu den übertrieben asozialen Berufsverbrechern verhalten sich die Gemeinschaftsfremden überwiegend aufgrund eines Defizits gemeinschaftsschädlich, wegen eines Mangels an Arbeit, an Einsatz und Eingliederung in die Volksgemeinschaft.

Seit Juni 1941, also genau ab dem Zeitpunkt des beginnenden Grosseinsatzes im Osten, kommt es zu einem intensiven und regelmässigen Austausch zwischen Justizministerium und RSHA<sup>364</sup> in Hinblick auf einen Entwurf für ein «Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder» (Gemeinschaftsfremdengesetz). In dieser Korrespondenz wird der Begriff «asozial» nach und nach durch «gemeinschaftsfremd» ersetzt. «Asozial» ist ein Fremdwort, das zudem auf «Gesellschaft» verweist, also auf eine Auffassung von Gruppenbildung, die die Nationalsozialisten mit allem Nachdruck ablehnen. «Gemeinschaftsfremd» hat dagegen den Vorteil, ein durch und durch deutsches Wort zu sein und eine Person zu bezeichnen, die der «Gemeinschaft» fremd ist, der Volksgemeinschaft, dieser organischen, biologischen, natürlichen Gemeinschaft, die für die Nationalsozialisten die angemessene Definition einer Gruppenbildung darstellt.

Im Lauf dieser Korrespondenz setzt sich die harte Linie des RSHA durch, sehr zum Bedauern von Hans Frank, der entsetzt darüber ist, dass dieses Vorhaben die Vorrechte der Richterschaft auf die Polizei überträgt. Das schreibt er jedenfalls im April 1942 in einem Brief an Heinrich Lammers<sup>365</sup>, mit dem er zugleich seine schrittweise Marginalisierung einleitet. Der Briefwechsel zwischen RSHA und Justizministerium führt im Januar 1945 zu einem Gesetzentwurf, der unter den herrschenden Umständen weder durch eine Unterschrift abgesegnet noch umgesetzt wird, wenn auch zahlreiche seiner Bestimmungen bereits seit 1940 angewen-

det werden. Art. I, § 1 des Gesetzesvorhabens liefert eine breite Definition des Gemeinschaftsfremden:

*Gemeinschaftsfremd ist 1. wer sich nach Persönlichkeit und Lebensführung insbesondere wegen aussergewöhnlicher Mängel des Verstandes oder des Charakters ausserstande zeigt, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen [...].*<sup>366</sup>

Die für sie vorgesehenen Repressionsmassnahmen gehören zum klassischen Arsenal der Nationalsozialisten seit 1933. Es handelt sich dabei vor allem um polizeiliche Massnahmen (Art. II), hilfsweise aber auch um juristische (§ 3). § 2 sieht Massnahmen vor, die seit 1937 allgemein angewendet werden, nämlich Überwachung durch die Polizei (II, 2 (1)), aber auch Unterbringung «in einem Lager der Polizei» (II, 2 (3)). Mit dieser sibyllinischen und reichlich allgemeinen Formulierung sind alle Straflager gemeint, die im Rahmen der Schutzhaftbestimmungen betrieben werden. Auch die Tatsache, dass die Paragraphen mit Bezug auf die Polizei, vor denen zur Justiz stehen, verweist darauf, dass die «Behandlung der Gemeinschaftsfremden» weitgehend der Rechtsprechung durch die Gerichte entzogen ist.

Das Gesetz betrifft die «unverbesserlichen Gemeinschaftsfremden», die trotz der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, die alle in Lohn und Brot gebracht hat, und trotz der Mobilisierung aller Kräfte in einem Krieg für das Überleben Deutschlands kriminell oder unnütz geblieben sind. Bei ihnen liegt der Verdacht nahe, dass sie biologisch dazu determiniert sind, als Schmarotzer oder Verbrecher zu leben: «Dass sich jemand nicht einordnet, bedeutet noch nicht, dass er unfähig dazu ist. Vor der Machtübernahme waren es Millionen – heute sind es einzelne»,<sup>367</sup> unverbesserliche Gestalten, die weder die Vollbeschäftigung noch die Verbesserung der sozialen Lage und der allgemeinen Stimmung in Deutschland, noch die Abschreckungs- und Verfolgungsmassnahmen der Polizei dazu bewegen konnten, sich in die Volksgemeinschaft einzugliedern. Zwar ist es gelungen, die Mehrheit dank allgemeinen Wohlergehens, Vollbeschäftigung und Umschulung zu resozialisieren, doch bleibt ein harter Kern von Menschen, «die ihrer Anlage nach unfähig sind, sich der Gemeinschaft einzuordnen»<sup>368</sup>.

Immerhin sechsmal ist im Gesetzentwurf von Januar 1945 die Rede von «Hang oder Neigung». Der Text prägt auch den Begriff «Neigungsverbrecher». Sobald die Biologie ins Spiel kommt, lösen sich die Illusionen des noch vor Kurzem geltenden Strafrechts (strafen, um zu bessern) auf: Man muss einsperren, kastrieren oder umbringen, um die Volksgemeinschaft vor solchen verdorbenen Elementen und ihrer Vermehrung zu schützen, wenn die «Einordnung in die Volksgemein-

schaft»<sup>369</sup> als unrealistisch erscheint. Das Strafrecht wird zur Strafbioogie, wenn es in Art. IV des Entwurfes zum Thema Sterilisation heisst: «Gemeinschaftsfremde, bei denen ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist, sind unfruchtbar zu machen»<sup>370</sup>, in Anwendung der Verfahren und Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, die hier ihre «sinngemässe Anwendung»<sup>371</sup> finden.

Die Gesetze zu Rassenhygiene und Beseitigung von Erbkrankheiten zwingen auch dem Strafrecht ihre Logik auf. In den «Schlussvorschriften» des Gesetzes vom 1. Januar 1945 schreibt Paul Werner, ein ehemaliger Staatsanwalt, SS-Mitglied und Leiter der Abteilung V A des RSHA («Kriminalpolitik und Vorbeugung»), unter der Überschrift «Begründung»:

*Die Regierungen der Systemzeit versagten gegenüber den Gemeinschaftsfremden. Sie machten nicht die Erkenntnisse der Erblehre und der Kriminalbiologie zur Grundlage einer gesunden Fürsorge- und Kriminalpolitik. Sie sahen infolge ihrer liberalistischen Denkweise stets nur die «Rechte» des Einzelnen und waren mehr auf dessen Schutz gegenüber staatlichen Machtäusserungen als auf den Nutzen der Allgemeinheit bedacht.*

*Dem Nationalsozialismus gilt der Einzelne nichts, wenn es um die Gemeinschaft geht.*<sup>372</sup>

Das unerwünschte gemeinschaftsfremde Element muss je «nach seiner erb- und konstitutionsbiologischen Eigenart»<sup>373</sup> erfasst und behandelt werden. Werner, der sich hier auf empirische Studien der Kriminalbiologie bezieht, stellt fest: «Jahrzehntelange Erfahrung lehrt, dass das Verbrechertum sich fortlaufend aus minderwertigen Sippen ergänzt.»<sup>374</sup> Wenn der biologische und erbliche Charakter der von der Gesetzesvorlage erfassten Defekte hinreichend belegt ist, befürwortet Werner «die Unfruchtbarmachung Gemeinschaftsfremder, wenn zu erwarten ist, dass sie einen für die Volksgemeinschaft unerwünschten Nachwuchs haben»<sup>375</sup>. Über diese Diagnose «sollen die Erbgesundheitsgerichte entscheiden»<sup>376</sup>, die durch das Gesetz vom 14. Juli 1933 ins Leben gerufen wurden. Diese Beschlüsse der Nationalsozialisten berufen sich auf Untersuchungen, «welche die Beständigkeit der Gemeinschaftsunfähigkeit über mehr als zehn Generationen hinweg dar-tun»<sup>377</sup>. Damit sind die Arbeiten von Robert Ritter gemeint, jene «erbärztlichen und erbgeschichtlichen Untersuchungen» über zehn Generationen von «Nachkommen von Vagabunden, Gaunern und Räu-bern», die 1937 unter dem schlichten Titel *Ein Menschenschlag*<sup>78</sup> erschienen.

Walter Gross, der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, legt in einer Rede aus dem Jahr 1940 lang und breit dar, man dürfe nicht länger annehmen, der Asoziale «wäre eben verdorben durch die Umwelt». Ganz im Gegenteil ist davon auszugehen, dass «der Kreis der Asozialen [...] ausgesprochen familiär und erb-

lich auftritt». Das gilt für den Alkoholiker ebenso wie für den Nichtsteuer, den Zuhälter und den Verbrecher. Es heisst also sich trennen von «den Gedanken von vorgestern», zumal es in Kriegszeiten inakzeptabel ist, dass sich diese unnützen und schädlichen Elemente den Verpflichtungen des Lebens in der Gemeinschaft, insbesondere der Arbeit und dem Militärdienst, entziehen, während der «gesunde deutsche Mann [...] in zunehmendem Ausmass durch den Kriegsdienst der Arbeit und der Familie und damit auch der Kindererzeugung in der Heimat entzogen» wird.<sup>379</sup> Man muss aufhören, die Asozialen, diese nutzlosen Esser, deren blosses unnützes Dasein schädlich ist, zu unterhalten und zu ernähren. Der Asoziale, der «ich möchte fast sagen, von Beruf arbeitslos ist», findet immer wieder redliche Dummköpfe, die ihn unterstützen, «mal die katholischen Verbände, mal die evangelischen [...], mal die Provinz und dann mal der Bürgermeister und dann der Landrat. Ganz egal wer, aber irgendjemand war immer da, der für ihn zahlen musste und das dann auch gerne tat, und das war eine humane Pflicht und Aufgabe, und irgendwie hat sich der Bursche bis zum heutigen Tage durchgemauert»<sup>380</sup>.

Die Ideen von gestern oder vorgestern stehen einmal mehr der Regeneration durch den Nationalsozialismus im Wege. «Die fortschreitende Erkenntnis erbbiologischer Zusammenhänge» muss «Gefühlsduselei einerseits und lebensfremde und enge Moralauffassung andererseits»<sup>381</sup> ersetzen. Für Gross muss Schluss sein mit dem «Quatsch» von gestern:

*In jedem Arbeitshaus in Deutschland finden sich einzelne Menschen, von denen sagt man ja, die kosten uns eine Riesenstange Geld, aber wir geben uns die grösste Mühe, sie zu bessern und auf den richtigen Weg zu bringen, und dann sagen wir: um Gottes willen, weshalb denn? [...] und dann ist immer der Einwand der Fürsorgerin oder des Anstaltsleiters von gestern: Ja, der Vater, das ist schon richtig, aber es könnte ja sein, dass dieses Kind nun von der Mutter her wertvolle Erbanlagen hat, die gerettet werden müssen. Liebe Parteigenossen, das ist Quatsch.*<sup>382</sup>

Die richtige Antwort auf dieses Problem sieht so aus:

*[...] was hier nottut, ist zweierlei: Erstens, die vorhandenen asozialen Individuen hart anpacken. Das ist eine Aufgabe der Polizei. Und zweitens dafür zu sorgen, dass diese vorhandenen asozialen Individuen nicht neue erzeugen [...]. Hier ist eine biologische Massnahme, nicht mehr eine polizeiliche, notwendig. Hier ist die Ausschaltung aus dem Erbgang erforderlich.*<sup>383</sup>

## Die Revolution im Keim ersticken

Die nationalsozialistischen Führungspersonen sind vom Ersten Weltkrieg traumatisiert und leben mit der obsessiven Angst vor einer revolutionären Situation, wie sie 1917/18 herrschte. Alles muss getan werden, um ein Auseinanderklaffen von Front und Etappe, vor allem aber von Volk und politischer Macht zu vermeiden, wie dies für die zunächst aufrührerische und dann revolutionäre Situation von 1918 charakteristisch war. So wird Europa systematisch ausgeplündert, um jeglicher Hungersnot und aller Unzufriedenheit vorzubeugen. Des Weiteren sorgt man für eine Art vorbeugender Repression, sprich: Sobald Unruhen oder die militärische Lage revolutionäre Umtriebe zu begünstigen scheinen, richtet man Rädelsführer hin, die seit 1933 in einem Konzentrationslager festgehalten werden.

Schon 1934 beginnt die NS-Führung damit, jegliche Möglichkeit zur Revolution im Keim zu ersticken. Die Beseitigung der SA-Hierarchie, deren ehrgeiziges Ziel es ist, die Reichswehr – zum grossen Missfallen ihres Generalstabs – zu absorbieren, ist eine unvermeidliche Etappe beim Aufbau einer Armee, die in der Lage sein muss, einen grossen Krieg zu führen. So rechtfertigt im Jahr 1934 ein bemerkenswert lakonischer normativer Text die Morde in der «Nacht der langen Messer» und der folgenden Tage und schliesst ihre rechtliche Verfolgung aus. Das «Gesetz über die Massnahmen der Staatsnotwehr», das am 3. Juli 1934 von Hitler, Frick (Inneres) und Gürtner (Justiz) unterzeichnet wurde, umfasst lediglich einen Artikel. Dieser stipuliert rückwirkend, dass die am 30. Juni, am 1. und 2. Juli 1934 begangenen Taten nichts Illegales an sich haben: «Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, am 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Massnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens.» SA-Leute in ihrem Schlaf ermorden, Schleicher zu Hause vor den Augen seiner Frau erschliessen, das alles sind Massnahmen zur Verfolgung von Hoch- und Landesverrat.<sup>384</sup>

Hitler selbst liefert die Interpretation für diesen kurzen Text in einer langen Rede, die er am 13. Juli 1934 vor dem Reichstag hält. Diese richtet sich gleichermaßen an die deutsche Bevölkerung wie an die NSDAP-Aktivisten, die überrascht oder schockiert auf dieses Massaker an einer grossen Zahl «alter Kämpfer», zu denen Ernst Röhm selbst zählte, reagierten.

Hitler führt drei Arten von Argumenten für sein hartes Durchgreifen an. Die erste bezieht sich auf die gegebene Dringlichkeit. Es «musste blitzschnell gehandelt werden. Nur ein rücksichtsloses und blutiges Zugreifen war vielleicht noch in der Lage, die Ausbreitung der Revolte zu ersticken.» Zum zweiten unterstreicht Hitler den Verrat Röhm: Verrat an der nationalsozialistischen Bewegung, an Deutschland und dem Führer, seinem Vorgesetzten und Freund. Hitler seufzt: «Mir brach er die Treue und ich allein musste ihn dafür zur Verantwortung ziehen.»<sup>385</sup> Er macht einige klare Anspielungen auf «das Leben, das der Stabschef

und mit ihm ein bestimmter Kreis zu führen begonnen hatte» – ein Leben, das «für jede nationalsozialistische Auffassung unerträglich» ist und gegen «alle Gesetze von Anstand und einfacher Haltung» verstösst. Er verweist darauf, dass Homosexuelle wie Röhm, aber auch «die SA-Führer Ernst aus Berlin, Heines in Schlesien, Heinz in Sachsen, Heinebrecht in Pommern» durch ihre «gemeinsame Veranlagung» gegen die nationalsozialistische Moral verstießen, die in aller Deutlichkeit diese Form der Widernatur verurteilt. Schliesslich musste Hitler in höchster Dringlichkeit einen Verrat bekämpfen, den er als Meuterei bezeichnet. Die Tatsache, dass die Einheiten der SA am 30. Juni 1934 (angeblich) in den Alarmzustand versetzt wurden, trägt aufrührerischen Charakter, denn Hitler ist als einziger ermächtigt, einen solchen Befehl zu erteilen. «Das ist Meuterei! Denn der Befehlshaber der SA bin ich und sonst niemand! [...] Meutereien bricht man nach ewiggleichem Gesetz. [...] Meuternde Divisionen hat man zu allen Zeiten durch Dezimierung wieder zur Ordnung gerufen.»<sup>386</sup>

Die denkbar härteste Antwort war also fällig, und das umso mehr, als die jüngere Geschichte Deutschlands ja deutlich zeigt, wie gefährlich Nichtstun sein kann. Einmal mehr wird die Erinnerung an 1918 als Beleg herbeizitiert: «Nur ein Staat hat von seinen Kriegsartikeln keinen Gebrauch gemacht und dieser Staat ist dafür auch zusammengebrochen: Deutschland»,<sup>387</sup> und zwar das Wilhelms II., das die Subversion sich hat ausbreiten lassen und es nicht verstanden hat, den Aufstand im Keim zu ersticken. Diese Worte am Ende seiner Rede nehmen den Faden des Beginns der Ansprache wieder auf. Dort erinnert Hitler an eine Erfahrung, die er mit den Mitgliedern des Reichstags teilt, wie er sagt, die der Front und ihres Zusammenbruchs: «Wir alle haben einst unter der furchtbaren Tragik gelitten, dass wir als gehorsame und pflichtgetreue Soldaten plötzlich einer Revolte von Meuterern gegenüber standen, die es fertigbrachten, sich in den Besitz des Staates zu setzen.» Eine Regierung, die sich ihrer Verantwortung bewusst gewesen wäre, hätte diese «Vergewaltiger der Nation» umstandslos umbringen lassen müssen. Und genau das ist es, was der Führer getan hat: «Ich wollte nicht das junge Reich dem Schicksal des alten ausliefern. [...] Die Nation muss wissen, dass ihre Existenz – und diese wird garantiert durch ihre innere Ordnung und Sicherheit – von niemandem ungestraft bedroht wird! Und es soll jeder für alle Zukunft wissen, dass, wenn er die Hand zum Schlag gegen den Staat erhebt, der sichere Tod sein Los ist.»<sup>388</sup>

Es versteht sich von selbst, dass die Verfahren unter solchen Umständen nicht unbedingt rechtsförmig ablaufen: Gefahr und Dringlichkeit zwingen zu raschem Handeln. Der Führer ist verantwortlich für die deutsche Nation und daher in derartigen Lagen auch oberster Richter, der in erster und letzter Instanz die Urteile fällt, die einige verdorbene Teile opfern, um das Ganze zu retten.

Mit dieser Rede ist alles gesagt und der so oft zitierte Artikel, in dem Carl Schmitt sie kommentiert, fügt dem wenig Interessantes hinzu. Er macht lediglich deutlich, dass einer der bedeutendsten deutschen Juristen sein volles Einverständnis mit dem Führer bekennt, der, wie der Titel des Artikels besagt, das Recht schützt. Schmitts Argumentation ergibt sich aus seiner zu diesem Zeitpunkt bereits wohlbekannten, da schon 13 Jahre alten Untersuchung über diktatorische Herrschaft: «Der Führer schützt das Recht», indem er dagegen verstösst. Dieser Mechanismus mag paradox sein, er ist aber ausgesprochen einfach und seit dem alten Rom erprobt. Schmitt geht allerdings insofern über das römische *Caveant Consoles* hinaus, als er behauptet, dass der Führer nicht nur in Gefahrensituationen Richter ist:

*Der wahre Führer ist immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt das Richtertum. Wer beides voneinander trennen oder gar entgegensetzen will, macht den Richter entweder zum Gegenführer oder zum Werkzeug eines Gegenführers.*<sup>389</sup>

Das wäre eine verhängnisvolle Gewaltenteilung, die zu «Staats- und Rechtszerstörung»<sup>390</sup> führt. Die ganze nationalsozialistische Kultur ist ein Beweis dafür, dass der Führer unablässig für das Leben des deutschen Volkes kämpft. Er handelt also im Einklang mit dem Recht, denn: «Alles Recht stammt aus dem Lebensrecht des Volkes [...]. Das Übrige ist kein Recht, sondern ein positives Zwangsnormengeflecht' .»<sup>391</sup> Die Juristen täten gut daran, das einzusehen: «Wir dürfen uns nicht blindlings an die juristischen Begriffe, Argumente und Präjudizien halten, die ein altes und krankes Zeitalter hervorgebracht hat.»<sup>392</sup>

Nach der Beseitigung der Röhm- und Schleicher-Gruppen, nach der Ausschaltung der Führer der parteiinternen linken Opposition und nachdem die potentielle nationalkonservative Opposition begriffen hat, womit sie rechnen muss, sind die nächsten Zielscheiben der vorbeugenden Polizeiarbeit all die potentiellen Liebknechte und Luxemburgen, die es noch in Deutschland gibt. Mit dem 1. September 1939, dem Tag des Kriegsbeginns, endet die Freilassung von Schutzhäftlingen. Hartnäckige Kommunisten und potentielle Rädelsführer kommen nicht mehr frei. Ziel ist es, diese Elemente jederzeit zur Hand zu haben, um sie bei Bedarf erschossen zu können: Es hätte ja nie eine Novemberrevolution gegeben, wenn die Regierung und die Armee Wilhelms II. die Rädelsführer unschädlich gemacht hätten. Hitler wiederholt es immer wieder vor den Gästen an seiner Tafel:

*Die Herrschaft des Untermenschentums IVIS erklärt sich daraus, dass auf der einen Seite der vierjährige Krieg einen starken Verlust bester Kräfte mit sich gebracht hatte, während andererseits das Verbrechen im Mutterland gehegt war. Todesstrafen wurden so gut wie nicht verhängt. Es brauchten nur die Ge-*

*fängnisse geöffnet zu werden, so hatte die revolutionäre Masse ihre Führung. Ich habe dem Reichsführer SS Weisung gegeben, falls einmal mit inneren Unruhen zu rechnen sein sollte, alles aus der Welt zu räumen, was sich in den Konzentrationslagern findet; damit ist der Masse die Anführerschaft genommen.<sup>393</sup>*

Das ist eine der vielen Bedeutungen dessen, was Hitler am 1. September 1939 geäußert hat, sei es als Prophezeiung, sei es als Versprechen: «Ein November 1918 wird sich niemals mehr in der deutschen Geschichte wiederholen!» Das kann bedeuten, dass es keine Niederlage, keine Kapitulation oder keine Revolution mehr in Deutschland geben wird. Zum 20. Jahrestag des Münchner Putschversuchs wiederholt Hitler sein Versprechen:

*Ich weiss nicht, ob es im deutschen Volk Menschen gibt, die sich wirklich von einem Sieg der Alliierten etwas erhoffen. [...]. Es gibt höchstens einzelne Verbrecher, die vielleicht glauben, damit ihr eigenes Schicksal besser gestalten zu können. Aber darüber soll man sich keinem Zweifel und keiner Täuschung hingeben: Mit diesen Verbrechern werden wir fertig! Das, was im Jahre IVIS passiert ist, wird sich in Deutschland ein zweites Mal nicht wiederholen. In einer Zeit, in der so schwere Opfer von Hunderttausenden bravster Soldaten gefordert werden, [...] werden wir wirklich nicht davor zurückschrecken, einige hundert Verbrecher zu Hause ohne Weiteres dem Tode zu übergeben.<sup>394</sup>*

In seiner Bad Tölzer Rede von Februar 1942 machte Himmler seine Zuversicht in Bezug auf ein regeneriertes und gereinigtes Volk klar. Es gibt keine gefährlichen fremden Elemente mehr oder sie sind gut aufbewahrt, nötigenfalls in Schussweite:

*Die Hoffnung, dass im Innern Deutschlands gewühlt werden könne, kann auch begraben werden. Wir haben heute kein Volk von 1914/19 mehr, sondern ein Volk, das den Krieg als Ganzes kennt. Vor allem aber haben wir einen Adolf Hitler. Der Rücken ist in diesem entscheidenden Kampf frei. Der Burghof der Festung Europa ist sauber, dafür sorgt der SD.<sup>395</sup>*

Das Trauma von 1918 sowie das Ausmass der Schäden, die die rote Revolution dem Land zugefügt hat, rechtfertigen voll und ganz die brutale Behandlung der potentiellen Rädelsführer. Auf Befehl des Führers werden mutmassliche Anstifter zur Revolution im Herbst 1944, also nach dem Attentat vom 20. Juli, nach dem Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte und der Landung der Alliierten vom 6. Juni erschossen. So wird Ernst Thälmann, der seit Frühjahr 1933 in Konzentrationslagern festgehalten wird, nach Buchenwald verbracht, wo er am 18. August 1944 von der SS ermordet wird. Am 11. Oktober 1944 werden in Sachsenhausen 27 hochrangige Kommunisten erschossen.



# 6 DER KRIEG MIT DEM AUS- LAND: HÄRTE BEDEUTET MILDE FÜR DIE KÜNFTIGEN GENERATIONEN

## Deutsche Härte

Wer wagt es, den deutschen Truppen ihre Art zu kämpfen vorzuwerfen? Wenn die Deutschen so «hart» sind, dann hat das seinen Grund: Sie sind im Lauf der Geschichte durch das von ihnen Erlittene so geworden: «Man hat uns Nationalsozialisten unsere Härte zum Vorwurf gemacht ... und hat unsere Methoden als einen Abfall von der klassischen Periode unseres Geistes bezeichnet.»<sup>396</sup> Aber das deutsche Volk war «gutgläubig, grossmütig und in seinem Innern das menschlichste aller Völker»<sup>397</sup>, bis es angegriffen, belogen und getäuscht wurde. Seitdem ist es «so todentschlossen, so unerbittlich hart ..., so misstrauisch gegen alle schönen Worte, die von ausserhalb seiner Grenzen kommen, so verächtlich gegenüber Versprechungen, und so kaltblütig in der Verteidigung seiner Lebensrechte, die man ihm streitig machen will»<sup>398</sup>. Es geht erwartungsgemäss weiter:

*Damals in Versailles ..., damals begann es [...]. Und dann kam die Kette der Demütigungen, Ruhreinbruch, Inflation, das Ansteigen der Arbeitslosigkeit und der Bürgerkrieg. Das ist unsere Schule gewesen. [...] Damals ist der Weichste unter uns hart geworden.*<sup>399</sup>

Härte aus Erfahrung also: «Unsere Härte ist aus Leid geboren. Unsere Härte ist die Seelenhaltung eines Volkes, das allzulange im Reich des Geistes gelebt hat»,<sup>400</sup> während seine Nachbarn ihre Waffen schmiedeten und ihre Speicher füllten. Dem gutmütigen, leicht trottelligen deutschen Michel wurden die Augen geöffnet:

*Unsere Härte ist die eiserne Rüstung dessen, der angegriffen wird. Hinter dieser Rüstung steht ein fühlendes Herz, das wir aber zum Schweigen bringen können, wenn man glaubt, mit unserer Güte politische Geschäfte machen zu können.*<sup>401</sup>

Welchen Moral- oder Ehrenkodex soll man in diesem schrecklichen Krieg, der bis zum Äussersten geht, befolgend Albrecht Hartl – als Autor Anton Holzner – erteilt in verschiedenen Blättern der Wehrmacht und der Waffen-SS seine Ratschläge und lebenskundlichen Lektionen. Diese schwer verdaulichen Erbauungspredigten voller grober Verallgemeinerungen werden auch in zwei Sammelbänden veröffentlicht. Hartl lehrt die Frontkämpfer die Tugenden des nordischen Menschen und leitet seine Leser an, sich bei ihrem Tun nicht von ihrem Gewissen bremsen zu lassen. Alles wird gut, wenn der Soldat darauf achtet, dass die «Gesetze des Lebens, die sich in seinem Blut, in der Natur und in der Geschichte offenbaren, [...] ihm Richtschnur für sein Handeln»<sup>402</sup> sind. Die höchsten Gesetze seines Handelns stellen «die sittlichen Verpflichtungen, die ihm die Gesetze seines Blutes vorschreiben»<sup>403</sup>, dar.

Das alles ist selbstverständlich, doch wurde der Geist – so wie mitunter das Blut – der Germanen von aussen getrübt: «Fremde, überstaatliche Mächte haben diese natürliche Lebensgesetzlichkeit zu zerstören, umzubiegen oder zu entkräften versucht.»<sup>404</sup> Der Soldat wird aber auch im Kampf seinen Seelenfrieden behalten, wenn er zu sich selbst, zu seiner Rasse zurückfindet: «In diesem Bewusstsein unbedingter, sittlicher Verantwortung richtet der deutsche Mensch sein [...] Verhalten [...] nach den Gesetzen, die ihm sein Blut vorschreibt, nach dem, was dem Wohle seines Volkes, seiner Familie und seiner Heimat dient.»<sup>405</sup> Auf diese Weise wird er ausserdem auch effizient handeln, denn er weiss: «Er hat [deshalb] die heilige Verpflichtung, böswilligen Menschen und Völkern gegenüber für seine Ehre einzustehen und sie zu verteidigen. Er wird auch hier nicht kleinlich und empfindlich sein.»<sup>406</sup>

Sein angeborener Sinn für das Richtige und Gerechte wird ihm bestätigen, dass er recht handelt, «wenn er den Gesetzen des Lebens gehorcht»<sup>407</sup>. Weg mit den Skrupeln und individuellen Gewissensproblemen, denn: «Der nordische Mensch ist nie allein» und er weiss: «Was dem Volke dient ist gut und recht»<sup>408</sup>. Alles ist eigentlich ganz einfach, denn

*aus dem biologisch klaren Rassenbegriff [entsteht] ohne Bruch der Folgerichtigkeit der Wertmassstab und die Wertordnung der rassischen Weltanschauung. Ihre Grunderkenntnis lautet: der Dienst an der uns innewohnenden, uns von der Natur (Gott, Vorsehung) anvertrauten, überindividuellen, also nicht bei uns endenden Lebenskraft. Diesem Sinn hat sich alles andere, Politik, Wissenschaft und Weltanschauung, unterzuordnen.*<sup>409</sup>

Daraus ergibt sich folgerichtig der Schluss: «Die erhabenste und damit für den Menschen heiligste [Aufgabe] ist die Erhaltung der von Gott gegebenen, blutgebundenen Art»<sup>410</sup> Es wird einiges aufgeboten, um die Angehörigen von Wehrmacht und SS davor zu bewahren, sich allzu viele und allzu bohrende Fragen hinsichtlich der Legitimität ihres Tuns zu stellen. Auch ein Schulungsheft der SS trägt dazu bei: «Das biologische Denken schafft vernünftige Massstäbe für eine Bewertung der Dinge. Es gibt dir Kraft zu klaren Entscheidungen, zeigt, was du kannst und sollst.»<sup>411</sup> Die jungen Leute in den Napolas und die jungen Rekruten hören von Anfang an nichts anderes: Moralisch handelt, wer seine ganze Kraft für die Reinerhaltung, das Wachstum, die Entfaltung der schöpferischen Kraft und den Schutz unseres Blutes einsetzt.<sup>412</sup>

Idealerweise denken die Leute in Polizei, SS und Armee nicht zu lange nach. Man erklärt ihnen ständig, dass sie nicht dafür da sind. Ein Soldat gehorcht den Befehlen seiner Vorgesetzten. Diese wiederum hören auf ihren Chef, denn Deutschland ist eine Kampfgemeinschaft, deren politische Ordnung in militärischen Kategorien konzipiert ist. Das militärische Führerprinzip, das in der NSDAP seit 1920 herrscht, ist mit der 1933 erfolgten Gleichsetzung von Führerwillen und Gesetz auf das Reich insgesamt übertragen worden.

Das Gewissen der Angehörigen der Streitkräfte ist seinerseits durch das hierarchische System und den Eid, den jeder Einzelne auf die Person des Führers leistet, ruhiggestellt. Dieser Eid wird ab 1934, also seit seiner Einführung in der Wehrmacht, zu einem Akt mit Wiederholungscharakter. Am 2. August 1934, also nach der Nacht der langen Messer, mit der Hitler dem Kommando der Wehrmacht eine bedeutende Vorleistung erbrachte, und nach dem Tod Hindenburgs heisst es, die Armee auf Leben und Tod an den Führer zu binden. Die Soldaten müssen nun «vor Gott» Hitler gegenüber «unbedingten Gehorsam» geloben, mit Hilfe eines heiligen Eids, der eine lebenslange Verpflichtung bedeutet. Die Eidesformeln der Hilfseinheiten von Wehrmacht und SS, die den deutschen Truppen ab 1941 zugeordnet werden, übernehmen später all diese Elemente, mit Varianten je nach Besonderheit jeder dieser Einheiten. Während die kroatischen Muslime der XIII. SS-Handschar den «Allmächtigen Gott» nicht vergessen, huldigen die Sikhs der Freiwilligen-Legion «Freies Indien» ihrem Führer Subhash Chandra Bose und die Angehörigen der *hanzösischen Phalange Africaine* schwören Marschall Pétain Treue. Viele von ihnen fühlen sich bis zum Ende an diesen Eid gebunden, bis zum 30. April 1945, an dem Hitler in seinem «heldenhaften Kampf gegen den Bolschewismus» fällt. Die Verletzung dieses Eides sorgte später dafür, dass die Verschwörer vom 20. Juli 1944 als Verräter galten und ihre Rehabilitierung im Gedächtnis der Deutschen der Nachkriegszeit lange Zeit in Anspruch nahm und verschlungene Wege ging.

Die NS-Texte bemerken immer wieder, dass die herkömmlichen Kategorien wie Pflicht, Befehl und Gehorsam sich in einem Krieg, in dem die Bolschewiken mit äusserster Härte kämpfen, als unzureichend erweisen: «Die alten Begriffe der Pflicht und des militärischen Gehorsams reichen nicht aus, um jene eiserne Härte und Seelenstärke zu gewährleisten, die die Auseinandersetzung mit dem russischen Gegner verlangt»,<sup>413</sup> heisst es in einem SS-Leitheft von 1943. Gegen einen fanatisierten Feind hilft nur eins: eine noch grössere Fanatisierung: «Die Wucht des bolschewistischen Angriffs kann allein durch die noch stärkere Härte und den stärkeren Fanatismus des deutschen Heeres gebrochen werden.»<sup>414</sup> Daraus folgt: «Die weltanschauliche Erziehungsarbeit, sowohl im Heer als auch im gesamten deutschen Volk, muss zu jener kompromisslosen Fanatisierung der ganzen Nation führen, der zufolge sich jeder Einzelne als Soldat und Kämpfer Adolf Hitlers fühlt.»<sup>415</sup> Seelen wie Körper müssen in einem Bad ideologischer Radikalität gestärkt werden. Das ist die einzige Art, um den Herausforderungen des totalen Kriegs und des Rassenkriegs zu begegnen, die einzige Art, «die gesamte wertvolle blutmässige Substanz Europas»<sup>416</sup> vor der Vernichtung zu bewahren. Im Übrigen wird diese Fanatisierung Deutschland einen erst moralischen, dann militärischen Zusammenbruch wie in den Jahren 1917/18 ersparen.

Dieser Rassenkrieg ist ein ebenso natürlicher Vorgang wie die Kontinentaldrift oder der Zusammenstoss von Süss- und Salzwasser in einer Flussmündung. Um in ihm zu bestehen, muss man durch die Stärke seiner moralischen Überzeugung und seine physische Härte zu einer «Naturgewalt» werden: «Naturkatastrophen können nicht durch künstliche Gewebe bürgerlicher Hirne aufgehalten werden, sondern wieder nur durch Naturgewalten.»<sup>417</sup> Schon 1933 war die «deutsche Erhebung unter Adolf Hitler [...] eine elementare Naturerscheinung»<sup>418</sup>, ein Aufstand der Natur gegen den Tod, der überall in Deutschland umherging. Es ist unmöglich, diesen Krieg mit «veralteten Vorstellungen» oder «soldatische [n] Tugenden» zu gewinnen. «Von vielen überkommenen Vorstellungen gilt das Wort ‚Gewogen und zu leicht befunden‘»,<sup>419</sup> heisst es mit einem expliziten, wenn auch nicht präzisierten Zitat aus dem Alten Testament, dessen Werte ebenso wie die Zehn Gebote hier ironisch zum alten Eisen befördert werden. Man braucht kein jüdisches Buch, um sich richtig zu verhalten und gut zu kämpfen: «Das ethische Verhalten eines Menschen fliesst aus seiner Weltanschauung», heisst es im *SS-Leitheft*, und: «Unsere Weltanschauung ist uns sittliche Verpflichtung.»<sup>420</sup>

## Krieg in Polen und Krieg im Osten

Polen und der Osten sind für Deutschland ständig wiederkehrende Probleme. Aus dem Osten kommen seit Jahrtausenden die Angriffe auf das Germanen- und Deutschtum. In der Sprache der politischen Biologie formuliert, muss nach Hitler und Himmler das polnische Prinzip – und allgemein das slawische in seiner Form als nationales Prinzip – zugrunde gehen, wenn Deutschland leben soll. Das bedeutet freilich nicht, dass man alle Slawen töten müsse, man wird sie ja noch als dienstbare Arbeitskräfte benötigen; man wird ihnen allerdings alles nehmen müssen, was aus dem Leben *menschliches* Leben macht: Gewissen, Bewusstsein, Kultur, Intelligenz. Kopf- und hirnlos, ihrer Oberhäupter und Denker beraubt, werden die Polen und die Slawen die unterwürfigen und beflissenen Werkzeuge des deutschen Aufbauwerks im Osten sein.

Hitler verwendet die gleiche Terminologie, wenn er von der militärischen und polizeilichen Aufgabe des Nationalsozialismus in Polen und später in der Sowjetunion spricht. Da ist etwa die Rede von «Ziel: Vernichtung Polens = Beseitigung seiner lebenden Kraft»<sup>421</sup> und «Vernichtung der Lebenskraft Russlands»<sup>422</sup>, was jedes Mal die Ermordung der Intelligenz durch Einsatzgruppen, Polizei und SD meint. «Intelligenz» bedeutet hier zum einen die Fähigkeit zu denken, zum anderen aber eine gesellschaftliche Gruppe. Die «lebenden Kräfte», die Polen und Slawen beleben, sind in Polen die intellektuellen Eliten und weiter im Osten die «Politkommissare» der Roten Armee.

Dieser erste Krieg des Dritten Reichs muss schnell und brutal durchgeführt werden, damit im Fall des Kriegseintritts der westlichen Demokratien rasch Truppen von der Ostfront abgezogen werden können. Im Übrigen muss die Brutalität zur Abschreckung des Westens propagandistisch ausgeschlachtet werden. Am 22. August 1939, also eine Woche vor Beginn der Operationen, findet ein Generalstabstreffen statt, zu dem die wichtigsten Generäle der Wehrmacht mit Hitler auf dem Obersalzberg zusammenkommen. Als erstes wischt Hitler die Frage nach der Begründung des Kriegs mit einer zynischen Handbewegung beiseite: «Ich werde propagandistischen Anlass zur Auslösung des Krieges geben, gleichgültig, ob glaubhaft. Der Sieger wird später nicht danach gefragt, ob er die Wahrheit gesagt hat oder nicht. Bei Beginn und Führung des Kampfes kommt es nicht auf das Recht an, sondern auf den Sieg.»<sup>423</sup>

Anschliessend erläutert er die Modalitäten der Kriegführung und unternimmt es, vorbeugend etwaigen Skrupeln oder Gewissensproblemen entgegenzutreten: «Herz verschliessen gegen Mitleid! Brutales Vorgehen! 80 Mill. Menschen müssen ihr Recht bekommen. Ihre Existenz muss gesichert werden. Der Stärkere hat das Recht! Grösste Härte. Schnelligkeit der Entscheidung notwendig.»<sup>424</sup>

Hitlers Beziehung zum Recht ist also nicht bloss zynisch. Er räumt ein, dass man einen Vorwand erdenken muss, damit das Volk zufrieden ist und um den Journalisten und Ministerialbürokratien aller Länder etwas zum Frass vorwerfen zu können. Aber abgesehen von dieser diplomatischen und propagandistischen Verstellungskomödie kämpft das Dritte Reich für das Lebensrecht von 80 Millionen Deutschen, die Lebensraum im Osten brauchen. Daher ist Mitleid fehl am Platze, denn das verdienen derart fremde Individuen wie die Polen, diese Angehörigen der minderwertigen slawischen Rasse, nicht, erst recht nicht, wenn man daran denkt, dass sie in ihrer 20-jährigen Herrschaft in Schlesien und Pommern nie Mitleid gegenüber den Deutschen an den Tag gelegt haben.

Der Krieg in Polen ist in dieser Hinsicht ein glänzender Erfolg: Es wurde kurzentschlossen gehandelt, sogar blitzschnell, denn dieser erste richtige Krieg des Dritten Reichs war ein Blitzkrieg, der die Generalstäbe des Westens beeindruckt (und eingeschüchtert) hat. Polen wurde militärisch im Handumdrehen erledigt. Die Bilder vom raschen Vorrücken der motorisierten Einheiten und die Reportagen der Kino-Wochenschauen von der Bombardierung und Zerstörung Warschaus hatten die erwartete demoralisierende Wirkung. Die Nachricht vom Schicksal der polnischen Hauptstadt sollte so manchem Franzosen, Belgier und Niederländer die Kampfeslust vergehen lassen.

Kurz- und mittelfristig und über eine rein militärische Zielsetzung hinausgehend, beginnt NS-Deutschland mit der «Zerstörung Polens», die Hitler seinen Generälen und der ganzen Besatzungspolitik als Ziel vorgibt. Wenn Himmler von der Ausmerzungen der polnischen Eliten spricht, weist er jeden Vorwurf der Grausamkeit oder Barbarei von sich und verweist auf die biologische Notwendigkeit radikalen Handelns, wenn sich das polnische Problem nicht jeder Generation wieder neu stellen soll:

*Ich weiss, dass ich deswegen [wegen des harten Durchgreifens] von sehr vielen Leuten angegriffen worden bin und angegriffen werde, indem man mir sagte, das wäre ungermanisch. Ich habe den Eindruck, dass für manche Leute germanisch eigentlich nur die Art ist, dass man als gutmütiger Germane sich immer wieder übertölpeln lässt und dann selbst auf den Rücken fällt. Das wäre ungermanisch. Es tut mir leid, ich halte es für richtig und ich glaube, dass es richtig ist. Wir mussten zunächst dem Gegner seine führenden Köpfe nehmen [...]. Die mussten weg, da half nun nichts.<sup>425</sup>*

Mehr noch als Polen ist der Osten ein rechtsfreier Raum, in dem keinerlei Kriegesrecht oder sonstige kriegsübliche Regeln mehr gelten. Erneut erweisen sich hier die Mitschriften von General Franz Halder als wertvoll. Am 30. März 1941 ist der Generalstabschef des Landheers zu einer Besprechung mit Hitler einbestellt. Vor

250 Generälen und hohen Offizieren erläutert Hitler in einer fast zweistündigen Rede die Prinzipien und Ziele des sich abzeichnenden Kriegs im Osten. Er fordert seine Generäle auf zu begreifen, dass der Krieg gegen die Sowjetunion ein «Kampf zweier Weltanschauungen gegeneinander»<sup>426</sup> ist. Vom biologischen Standpunkt aus sieht sich Deutschland mit slawischen Untermenschen konfrontiert, die von ihren jüdischen Herren, die den Bolschewismus erfunden haben, benutzt und verwildert werden. Der Kommunismus ist eine «ungeheure Gefahr für die Zukunft»<sup>427</sup>. Demzufolge sind die kommunistischen Rädelsführer ohne Zögern und ohne Skrupel zu beseitigen. Auf diese Weise rechtfertigt Hitler den «Kommissarbefehl», der zwar noch nicht erteilt wurde, aber bereits erörtert und von den Wehrmachtjuristen vorbereitet wird:

*Das ist keine Frage der Kriegsgerichte. Die Führer der Truppe müssen wissen worum es geht. [...] Die Truppe muss sich mit den Mitteln verteidigen, mit denen sie angegriffen wird. Kommissare und GPU-Leute sind Verbrecher und müssen als solche behandelt werden.*<sup>428</sup>

Der Umgang mit der roten Armee wird also weder vom üblichen Kriegsrecht noch vom allgemeinen Recht bestimmt und normiert. Nichts von dem, was in Genf oder im Haag in Paragraphen gefasst wurde, gilt für die Soldaten und die Bevölkerung der Sowjetunion: «Wir müssen vom Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad. Es handelt sich um einen Vernichtungskampf.»<sup>429</sup> Der Truppe muss daher diese neue Normativität anezogen werden, die nicht mehr den herkömmlichen Kriegen entspricht. Deutschland ist nicht mehr mit einem schlichten strategischen Feind konfrontiert, sondern mit einem weltanschaulichen und biologischen Feind, der immer wieder Deutschland angreifen und dem deutschen Volk schaden wird, wenn er nicht vernichtet wird: «Wenn wir es nicht so auffassen, dann werden wir zwar den Feind schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder der kommunistische Feind gegenüberstehen. Wir führen nicht den Krieg, um den Feind zu konservieren.»<sup>430</sup> Hitlers 250 Zuhörer sowie die ganze Wehrmacht bewegen sich in einem von Grund auf anderen normativen Kontext. Die üblichen und vertrauten Normen gelten nicht im Osten, dieser von Untermenschen (Slawen) und Mikroben (Juden) bewohnten Wildnis: «Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen. Im Osten ist Härte mild für die Zukunft. Die Führer müssen von sich das Opfer verlangen, ihre Bedenken zu überwinden.»<sup>431</sup>

Hitler ist sich voll darüber im Klaren, dass diese Konzeption eines radikalen Kriegs die Offiziere, an die er sich wendet, vor den Kopf stösst. Bei dieser Art Kriegführung wird dem Feind ja keines der Rechte und keine der juristischen Garantien zuerkannt, die von den Streitkräften, insbesondere von der preussischen Armee, ansonsten beachtet werden. Über sie aber, die Generalität und die hohen

Offiziere, werden die Vorgaben und Befehle stufenweise an die Truppe weitergegeben. Die Offiziere müssen sich also unbedingt Gewalt antun, um die Notwendigkeit einer anderen Art der Kriegführung gegen einen anderen Feind klar zu erkennen und zu akzeptieren. Hitler unternimmt es sogar, mit seiner Dialektik Niedertracht und Verwerflichkeit zu edlem Tun zu sublimieren: Die äusserste Härte des deutschen Verhaltens hat das Ziel, einem Krieg und einer Bedrohung, die seit Jahrtausenden währen, ein Ende zu bereiten. Nur durch letzte Gewalt kann der Ansturm des semitisch durchrassten Asiens auf ein germanisches Europa endlich gebrochen werden. Härte im Osten bedeutet Milde für Europa und für die künftigen Generationen. Es ist die harte, aber unvermeidliche Aufgabe einer Generation deutscher Soldaten, diese unangenehme Aufgabe zu erledigen.

Manche ereifern sich darüber und nehmen Anstoss an der Brutalität und Härte der deutschen Kriegführung. Wenn alte Offiziere mit Eisernem Kreuz und ehemalige adlige Kadetten voller christlicher Grundsätze aus der Zeit des Kaiserreichs zu murren wagen und von Prinzipien der Ritterlichkeit faseln, dann muss man sie daran erinnern, dass es Ritterlichkeit nur unter gleichgearteten Menschen geben kann. Die ritterliche Moral hat aber keinen Sinn, wenn man es mit Bolschewisten und Juden zu tun hat, die sie nicht verstehen und anerkennen können. Alles in ihrem Wesen verweist auf das Gegenteil, wie Himmler betont. Der Jude selbst ist es ja, «der Unmoral, Betrug und Lüge als Voraussetzung seines politischen Kampfes hat, und der nach typisch jüdischem Prinzip jedes Nichtvernichten des Gegners als Schwäche ansieht»<sup>432</sup>. Die von den bolschewistischen Juden instruierten und instrumentalisierten Slawen sind ihrerseits keine menschlichen Kameraden, sondern fanatisierte «Roboter»<sup>433</sup>, die mechanisch töten und zerstören.

### Der Osten als ständiges Sondergebiet

Die «Weisung Nr. 21 Fall Barbarossa» wird von Hitler am 18. Dezember 1940 unterzeichnet. Kurz darauf werden besondere Massnahmen getroffen, die diesem bevorstehenden Krieg gegen die Sowjetunion seine spezielle Physiognomie verleihen. So informiert am 13. März 1942 der Chef des allgemeinen Generalstabs der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel, die Generäle dahingehend, dass auf ihren Kriegsschauplätzen neben der Armee auch die Sondereinheiten unter dem Befehl des Reichsführers SS und Polizeichefs Heinrich Himmler operieren werden. Diese Ad-hoc-Einheiten gibt es seit mehreren Jahren. Die ersten «Einsatzgruppen» wurden im März 1938 beim Anschluss Österreichs gebil-



det. Diese schnellen und beweglichen Gruppen sollten eventuellen Widerstand gegen das Reich verfolgen und die Täter verhaften. Andere «Eingreifgruppen» wurden ab Oktober 1938 im Sudetenland und ab März 1939 in Böhmen und Mähren eingesetzt, schliesslich noch im gleichen Jahr auch in Polen, und dort haben sie auftragsgemäss mit ihren Massenmorden begonnen. Im Osten wurden dann systematisch Massaker verübt, in grossem Stil. Keitel weist seine Truppen darauf hin:

*Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers [...]. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbständig und in eigener Verantwortung.*<sup>434</sup>

Die Militärbefehlshaber haben keinerlei Rechte, auch keine Kontrollbefugnisse, hinsichtlich des Vorgehens von SS und Polizei. Diese sind einzig und allein Himmler unterstellt, der seinerseits nur dem Führer verantwortlich ist. Das einzige Element, das diese völlige Handlungsfreiheit einschränkt, ist rein operationeller Natur: «Der Reichsführer SS sorgt dafür, dass bei Durchführung seiner Aufgaben die Operationen nicht gestört werden.»<sup>435</sup>

Eineinhalb Monate später, am 28. April 1941, fasst der Generalstabschef des Landheers, von Brauchitsch, diesen Befehl genauer. Er definiert, welcher Art dieser Auftrag ist und in welcher Form vorgegangen werden soll: «Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben ausserhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich.» Als Ziele werden genannt: «Sicherstellung [...] festgelegter Objekte [...] sowie besonders wichtiger Einzelpersonen (führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.)»<sup>436</sup>. Auch hier wird festgehalten: «Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei und des SD führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt.»<sup>437</sup> Diese weitgehende Unabhängigkeit bedeutet auch, dass ihre «diszipliniäre und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der Sicherheitspolizei und des SD»<sup>438</sup> ausser Frage steht.

Anders gesagt, diese Kommandos unterstehen ausschliesslich der Befehlsgewalt des RSHA und sind nicht an die Normen gebunden, die normalerweise für Wehrmachtssoldaten gelten. So könnte ein Armee-Offizier, der einen Verstoss gegen das Kriegsrecht feststellen würde, die Mitglieder dieser Truppen nicht vor ein Militärgericht stellen. Die einzige für sie zuständige Rechtsprechung ist die der SS selbst. Wie bei den Richtlinien Keitels ist auch hier festzustellen, dass die Armee von den Kommandos von SS und Polizei nur die Beachtung einer einzigen Norm verlangen kann, nämlich «dass die Operationen nicht gestört werden». Im Übrigen gehört ihnen die Erde mit all ihren Bewohnern.

Im Grunde nehmen die Direktiven hinsichtlich der Einsatzgruppen von SS und Polizei nur eine normative Formation vorweg, die bald für die Wehrmacht selbst gelten wird. Es lässt sich nämlich feststellen, dass im Lauf der Wochen die für die bevorstehende Operation Barbarossa ausgegebenen Befehle und Sonderbestimmungen für Polizei und SS zur allgemeinen juristischen Norm werden. Die ersten Ausnahmeregelungen, eine Reihe von Befehlen aus den Monaten Mai und Juni 1941, vor dem Angriff vom 22. Juni, betreffen nur die SS, die durch sie von aller Bindung an das Kriegsrecht befreit wird. In der deutschen Geschichtsschreibung wird gerne der berühmte «Kommissarbefehl» vom 6. Juni 1941 zitiert. Er befiehlt ausdrücklich die Tötung selbst von unbewaffneten Männern, ohne Beweise und jegliches noch so formlose juristische Verfahren und ist wohl deshalb in unrühmlicher historischer Erinnerung geblieben. Die Gruppe, auf die er abzielt, die «Politkommissare» der Roten Armee, ist allerdings genau bezeichnet und eingegrenzt.

Dies gilt nicht für eine ganze Reihe weiterer Befehle. Der erste von ihnen stammt vom 13. Mai 1941 und trägt die Unterschrift von Wilhelm Keitel. Der Generalstabschef, die höchste militärische Autorität nach Hitler, veröffentlicht einen «Erlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa [...]», die in ihrer Abfolge einen Freibrief für alle Gewalttaten und Repressionsmassnahmen darstellt, die zur Sicherheit der deutschen Truppen im Osten beitragen. Zivilisten werden so der strafenden Gewalt der deutschen Soldaten ausgeliefert. In der Begründung ist zu lesen, dass die Kriegsgerichte ihren Auftrag erst dann voll erfüllen können, wenn die im Osten eroberten Begriffe völlig befriedet sind. Bis dahin müssen sie sich mit bescheideneren Aufgaben begnügen: «Die Wehrmachtsgerichtsbarkeit dient in erster Linie der Erhaltung der Manneszucht.»<sup>439</sup> Die Befriedung der eroberten Gebiete «ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt»<sup>440</sup>.

Die ersten Abschnitte des Erlasses stipulieren Folgendes: «Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf Weiteres entzogen.» Die Truppe ist aufgefordert, sich selbst ihr Recht zu verschaffen, unverzüglich, gleich vor Ort. Alle feindseligen Handlungen «gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äussersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen». Dagegen werden die Wehrmachtssoldaten selbst von Absatz II des Erlasses vor jeglicher Verfolgung geschützt: «Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang.» Es wird also zu keinerlei Verfolgung wegen Kriegsvergehen oder -verbrechen kommen, «auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist»<sup>441</sup>. Die einzige Ausnahme

von diesem Dauersonderrecht betrifft also die deutsche Armee selbst, nicht aber ausländische Zivilisten. Ein juristisches Verfahren wird ausschliesslich dann eingeleitet, wenn der fragliche Akt eine Gefahr für die deutsche Armee darstellt.

Elf Tage später wird eine Weisung an das Heer erlassen, unterzeichnet von ihrem Oberbefehlshaber, Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch. Dieser bestätigt den allgemeinen Freibrief, präzisiert aber die Ausführungen Keitels. Dort heisst es: «Unter allen Umständen bleibt es Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen Einzelner Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe rechtzeitig vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, dass er gegenüber Landeseinwohnern tut oder lässt, was ihm gut dünkt.»<sup>442</sup> Individuelle Übergriffe, die die Disziplin, und am Ende gar das anständige Verhalten der Truppe in Frage stellen, werden also nicht geduldet. Zwar wird die jeweilige lokale Bevölkerung aller Rechte beraubt, aber das bedeutet nicht grenzenlose Macht und schon gar nicht grenzenlose Macht für den Einzelnen. Vorrang haben die Sicherheit der deutschen Armee sowie der Zusammenhalt und ein einheitliches Vorgehen der Truppe.

Von Anfang an befinden sich die Gebiete und Völker des Ostens in einem Zustand der Rechtlosigkeit. Für diese wilden und von Barbaren bevölkerten Regionen kann nicht die gleiche Normativität gelten wie für Mittel- und Westeuropa. Die Rechtlosigkeit der Zivilbevölkerung der Sowjetunion wird bereits vor Beginn der militärischen Handlungen mit pedantischer Präzision von einer ganzen Reihe von Befehlen stipuliert, die zwischen Dezember 1940 und Juni 1941 der Vorbereitung der Invasion dienen.

Der Erlass derartiger Befehle, das Donnerwetter der Anweisungen an die Truppen gehören zu einer Militäroperation, von der man hofft, dass sie blitzschnell durchgeführt werden kann. Die Historiker betrachten den Kriegszug gegen Frankreich als unbeabsichtigten Blitzkrieg, derjenige gegen den Osten sollte dagegen einer sein – und war es nicht. Das Zuschlagen in Windeseile und die sofortige Unterwerfung erforderte maximalistische Befehle, die der Ausübung von militärischer und polizeilicher Gewalttätigkeit von Anfang an den Charakter des Unwiderruflichen verleihen sollten. Die deutsche Besatzung im Osten musste sich aber auf eine mittelfristige Perspektive einlassen, auf die militärische *raspoutitsa*, das Sich-Festfahren und fehlende Entschlusskraft. Von diesem Augenblick an verfügten Polizei und SS sowie die zivilen Besatzungsbehörden über keinerlei normativen und praktischen Spielraum mehr. Nachdem die UdSSR nun einmal nicht wie vom Blitz getroffen zusammenbrach, wie sollte man da den neuen Bedrohungen begegnen, die der sich hinziehende Blitzkrieg mit sich brachte. Die Befehlsserie der Monate von Dezember 1940 bis Juni 1941 hatte die feindliche Zivilbevölkerung ja bereits jeglichen rechtlichen Schutzes beraubt. Mittlerweise ist diese Bevölkerung im Lauf der Monate aber zu einer tatsächlichen Bedrohung geworden,

sei es durch Teilnahme an Guerilla-Operationen der Roten Armee, sei es durch ihre logistische Unterstützung (Beherbergung und Verpflegung der Kämpfer etc.) dieser Operationen.

Über ein Jahr nach Beginn der Operation Barbarossa unterzeichnet Hitler die «Weisung Nr. 46 für die Kriegführung: Richtlinien für die verstärkte Bekämpfung des Bandenunwesens im Osten»<sup>443</sup>. Wie aber soll dieser Kampf «verstärkt» werden, wenn er doch von Anfang an mit extremen Mitteln durchgeführt wurde? Die Weisung stellt fest: «Das Bandenunwesen im Osten hat in den letzten Monaten einen nicht mehr erträglichen Umfang angenommen» und erfordert die «Vernichtung des Bandentums» durch «härteste Massnahmen». Angesichts eines sich hinziehenden Kriegs und eines unerwarteten Widerstands ist das Oberkommando am Ende seines Lateins. Es erfindet daher eine neue Grammatik, die sowohl für das Handeln wie für den sprachlichen Ausdruck gilt. Man tut besonders gross, nimmt sich aber tatsächlich ein wenig zurück: aus Superlativ wird Komparativ und auch die Lautstärke nimmt ab.

Trotz aller Grosssprecherei verlangen die Richtlinien vom 8. August 1942 – und das ist völlig neu – eine «gerechte Behandlung der Bevölkerung». Man hat nämlich eines begriffen: «Voraussetzung für die Vernichtung der Banden ist die Sicherstellung des Existenzminimums der Bevölkerung.» Die Richtlinien sind Ausdruck der zahlreichen Diskussionen, ja heftigen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen deutschen Behörden im Osten. Auf der einen Seite stehen die Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF), die im Verein mit einigen Reichskommissaren für eine harte, kompromisslose Linie eintreten. Auf der Gegenseite findet man die zivilen Beamten aus Rosenbergs Ministerium, denen mitunter Wehrmachtsoffiziere zur Seite stehen, die lieber die Zivilbevölkerung zum Zwecke langfristiger Ausbeutung schonen wollen.

Obwohl diese Richtlinien vorgeben, dieses zu verstärken und jenes zu verschärfen, gehen sie in Wirklichkeit einen grossen Schritt zurück im Vergleich mit den Anordnungen des Jahres 1941. Man wird künftig versuchen, einen Kompromiss mit der Zivilbevölkerung zu finden, um ihr Wohlwollen und ihr Mitwirken zu erreichen. Das deutsche Oberkommando sieht ein: Die verbrecherischen Anordnungen von 1941 haben die derzeitige, für Truppen und Besatzungsbehörden katastrophale Lage herbeigeführt. Die deutschen Besatzer haben die Zivilbevölkerung zum seiner Substanz nach prinzipiellen, da biologischen Feind erklärt und dieser damit nur die Wahl zwischen Tod und Widerstand gelassen. Der NS-Radikalismus fällt seinem eigenen Erfolg zum Opfer, und die Richtlinien von 1942, die einen Schritt zurückgehen gegenüber denen von 1941, räumen das ein. Sie fordern dazu auf, einsichtig und gerecht zu sein und nicht in allen Teilen der Bevölkerung des Ostens eine einheitliche feindliche Masse zu sehen.

Im Gegensatz zum grossen rassistischen Kehraus der geo-ethnischen «Flurbereinigung» und den rassistischen Befehlen, deren Kompromisslosigkeit politisch widersinnige Folgen nach sich zog, die auch von manchen NS-Behörden kritisiert wurden<sup>444</sup>, heisst es nunmehr unterscheiden: z.B. zwischen guten und schlechten Slawen.

Gegen die «Banden» wird nun freilich mit gesteigerter Härte vorgegangen. Dies belegt etwa der Befehl vom 16. Dezember 1942 «über die rigorose Bekämpfung der Widerstandsbewegung im Osten und auf dem Balkan»<sup>445</sup>. Er erläutert, dass es aufgrund von Widerstandsakten an der sowjetischen und der Balkanfront «mehr denn je um Sein oder Nichtsein» Deutschlands und des deutschen Volkes geht – als ob es auf diesem Gebiet Nuancen und Abstufungen geben könne. Der Gedanke, dass dieser Krieg ein Kampf auf Leben und Tod ist, um Sein oder Nichtsein, wird ja seit den ersten Vorbereitungen auf den Krieg im Osten von Sommer 1940 betont und wiederholt... Einmal mehr ist festzustellen, wie wenig Spielraum die NS-Führung hat. Die Guerilla- und Widerstandsaktionen sind ja die absehbare Folge der absoluten Brutalität des deutschen Vorgehens im Osten und Südosten Europas. Die Verstösse der deutschen Truppen und Sicherheitskräfte gegen jegliches Kriegsrecht und normales Recht haben dazu geführt, dass sie nunmehr einem verzweifelten Widerstand gegenüberstehen.

Was nun stattfindet, ist selbst vom NS-Standpunkt aus kurios. Bereits seit Dezember 1940 formulieren die Anordnungen in aller Klarheit, dass die für den Krieg im Westen geltenden Normen im Osten keine Anwendung finden. Gleichwohl sehen Hitler und Keitel sich nun veranlasst, sich zu wiederholen, wohl um die Radikalisierung der Radikalität zu rechtfertigen. So bekräftigt Hitler, um allen Skrupeln vorzubeugen, laut diesem Befehl: «Mit soldatischer Ritterlichkeit oder mit Vereinbarungen in der Genfer Konvention hat dieser Kampf nichts mehr zu tun» – als ob diese jemals beachtet worden wären. In Bezug auf Prinzipien und Rechtfertigungen haben die Nationalsozialisten nichts Neues mehr zu sagen. Die einzige verbleibende Möglichkeit ist die klarere Definition der Kriegsverbrechen, zu denen die deutschen Soldaten aufgefordert werden. Zum ersten Mal erläutern die Richtlinien vom 16. Dezember 1942, dass auch gegen Frauen und Kinder vorgehen ist, als ob der Begriff «Zivilbevölkerung», der bereits im Dezember 1940 Verwendung findet, nicht mehr ausreichen würde. Beim Aufspüren und Vernichten feindlicher Widerständler ist die Truppe daher «berechtigt und verpflichtet, in diesem Kampf ohne Einschränkung auch gegen Frauen und Kinder jedes Mittel anzuwenden, wenn es nur zum Erfolg führt».

Dieser Kampf muss «mit den allerbrutalsten Mitteln» geführt werden, «um dieser Pest Herr zu werden». Zur Verschärfung der Anordnungen verbiegen Hitler und Keitel auch die deutsche Sprache und bilden Superlative von Superlativen:

der NS-Diskurs hat die von der deutschen Sprache bereitgestellten Mittel bereits restlos erschöpft.

Der eine oder andere könnte ja die Nase rümpfen angesichts so explizit ausgedrückter Befehle, die Praktiken bezeichnen, die zwar bereits angewendet, aber nie so offen angesprochen wurden. Um derartige Vorbehalte gegenüber seinen Anordnungen von vornherein auszuräumen, erklärt Hitler:

*Rücksichten gleich welcher Art, sind ein Verbrechen gegen das deutsche Volk und den Soldaten an der Front, der die Folgen der Bandenanschläge zu tragen hat und keinerlei Verständnis für irgendwelche Schonung der Banden oder ihrer Mitläufer haben kann.*<sup>446</sup>

Hitler setzt hier ein schwer zu widerlegendes dialektisches Mittel ein: Ein schlechtes Gewissen muss nur derjenige haben, der es ausspricht und kultiviert. Einmal mehr wird in aller Klarheit gesagt, dass Mitgefühl und Mitleid sich nur auf das einzige wertvolle Volk beziehen können, das deutsche Volk. Die anderen, die Fremdvölker, verdienen diese Rücksicht nicht, schon gar nicht diejenigen, die mitleidlos Deutschland und sein Volk bekämpfen. Das Niederbrennen eines Dorfes und die Ermordung seiner Bevölkerung ist kein Verbrechen, sondern eine militärpolizeiliche Operation, mit deren Hilfe entweder ein Partisanennest ausgehoben wird oder die lokale Bevölkerung durch Abschreckung von feindlichen Handlungen abgehalten wird, was die Lage der deutschen Truppen erleichtert. Wehrlose Zivilpersonen ermorden ist kein Verbrechen. Davor zurückschrecken ist eines.

Auch wenn das alles schon in den Anweisungen von Dezember 1941 enthalten ist, muss offenbar erneut betont werden, dass solche Handlungen richtig und gerecht sind, sofern sie der Sache der deutschen Truppen und deren Sicherheit dienen. Auch wenn das anders erscheinen mag, so ist nichts daran tadelnswert oder gar strafwürdig. Punkt 2 dieses Befehls bekräftigt: «Kein in der Bandenbekämpfung eingesetzter Deutscher darf wegen seines Verhaltens im Kampf gegen die Banden und ihre Mitläufer zur Rechenschaft gezogen werden».<sup>447</sup>

Die blinde Repression der Zivilbevölkerung wird unter dem Aspekt der Sippenhaftung betrachtet und formuliert. Diese liefert ihr die biologische Rechtfertigung. Das Blut des «Partisanen» und «Terroristen» ist verdorben, also schuldig. Es muss in seiner Eigenschaft als biologisches Prinzip vernichtet werden. Das erläutert in einem Befehl vom 28. Juni 1944 der HSSPF Ost, Wilhelm Koppe. Die Einleitung entspricht durchaus dem Üblichen: «Die Sicherheitslage hat sich in den letzten Monaten im Generalgouvernement derart verschlechtert, dass nunmehr mit radikalsten Mitteln und allerschärfsten Massnahmen gegen fremdvölkische Attentäter und Saboteure durchgegriffen werden muss.»<sup>448</sup> Doch dann stipu-

liert der von Koppe erlassene Befehl, dass «nicht nur die gefassten Täter erschossen werden, sondern dass darüber hinaus die sämtlichen Männer der Sippe gleichfalls zu exekutieren und die dazugehörigen weiblichen Angehörigen über 16 Jahre in ein Konzentrationslager einzuweisen sind»<sup>449</sup>.

Diese Anordnungen von konsequent biologistischer Argumentationslogik gehen streng mit dem schlimmsten Feind des deutschen Soldaten ins Gericht, nämlich mit ihm selbst, seiner Güte, seiner Gutmütigkeit, seiner Naivität: «Bei der Behandlung der Banditen und ihrer freiwilligen Helfer ist äusserste Härte geboten. Sentimentale Rücksichten sind in dieser entscheidenden Frage unverantwortlich.»<sup>450</sup> Die Offiziere haben Sorge dafür zu tragen, dass ihre Leute nicht von Mitleid übermannt werden: «Jeder Führer einer Abteilung ist dafür verantwortlich, dass gefangene Banditen und Zivilisten, die beim aktiven Kampf angetroffen werden (auch Frauen), erschossen oder besser erhängt werden.»<sup>451</sup>

Seine unverbesserliche Gefühlsduselei, seine angeborene Neigung zu lieben und zu helfen, lassen den deutschen Soldaten leicht zum Opfer der Hinterlist des Feindes werden. Der Landser, wie der Germane im Allgemeinen, ist verwundbar, weil er zu gut ist. Deshalb werden Befehle erlassen, die ihn ausdrücklich vor den Teilen der Bevölkerung warnen, die ihn in Rührung versetzen und ihm Schaden zufügen können, insbesondere Frauen und Kinder. So unterzeichnet General von Roques am 13. Januar 1942 einen Befehl an alle Truppen im Heeresgebiet Süd, um sie vor dem Einsatz von Jugendlichen durch die Russen zu warnen. Diese könnten leicht das Vertrauen von Wehrmachtsangehörigen erobern und so als Spione fungieren. Die «völlig unangebrachte Gutmütigkeit deutscher Soldaten, die sich durch rührselige Geschichten täuschen lassen und diese Jugendlichen auf Fahrzeugen mitnehmen oder an Feldküchen verpflegen», ermöglicht es diesen, Erkundungsaufträge durchzuführen. Doch auch diese Art Feinde darf auf keinerlei Wohlwollen oder Mitleid zählen und ist unverzüglich der Geheimen Feldpolizei oder dem SD zu überstellen.<sup>452</sup>

Die Rechtfertigung solcher Anordnungen ist eindeutig. Abgesehen von der äussersten Gefahr und der radikalen, totalen Natur des Kampfes, muss man über einige Kenntnisse in Geschichte und Psychologie der Ostvölker verfügen, um diesen Völkern klarzumachen, um was es hier geht. Sie sind von Haus aus an so viel Gewalt gewöhnt, dass es abwegig ist, im Westen übliche Gepflogenheiten auch bei ihnen anzuwenden, wo sie nicht verstanden würden. Um von den Russen verstanden zu werden, muss man mit dem Gewehr umgehen können, so wie ihre Herren mit der Knute umzugehen wussten, um den Gehorsam dieser Sklavenbevölkerung, die seit jeher an keine Rücksichtnahme gewöhnt ist, zu erzwingen. Man darf nicht vergessen, dass die Leibeigenschaft theoretisch sehr spät abgeschafft wurde und praktisch ja noch besteht, weil der Bolschewismus ihre Fortsetzung bedeutet. Dann ist einem auch klar, dass die Haut der Russen so hart gegerbt ist,

dass man noch brutaler zuschlagen muss: «Der Russe ist seit jeher ein hartes und schonungsloses Durchgreifen der Autorität gewöhnt.»<sup>453</sup> Da er nun mal an Schläge gewohnt ist, wird der Muschik aus der Steppe hinterhältig zu schielen beginnen; wenn man ihm nicht mit erbarmungsloser Härte begegnet: Jede Nachsicht und Weichheit ist Schwäche und bedeutet eine Gefahr»<sup>454</sup> denn der Russe wird aufmüpfig werden, wenn ihm seine neuen Herren nicht Respekt und Schrecken einflößen.

### Verseuchter Raum, feindlicher Raum

Alle Anordnungen an die Truppe stehen mit einer eigenartigen Vorstellungswelt in Verbindung; die das sowjetische Staatsgebiet als kontaminierten; als verseuchten Raum betrachtet und beschreibt. Diese Befehle werden ergänzt durch «Merkblätter»; in denen die Rahmenbefehle erläutert und ausgeführt werden, so wie das in ministeriellen Rundschreiben erfolgt, die Gesetze und Regelungen erläutern. In Übereinstimmung mit den Spezialisten für den Krieg im Osten<sup>455</sup> gehen wir auf drei Merkblätter wie auf ein an Offiziere gerichtetes Rundschreiben näher ein. Dieses trägt den Titel «Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Russland»<sup>456</sup>. Die Offiziere sind gehalten, diese Texte vor der Truppe zu verlesen und sie anschließend zu vernichten. Hier werden die Soldaten vor den Gefahren, die sie erwarten, gewarnt, und es wird ihnen erklärt, wie sie mit ihnen fertig werden könnten. Schon die Titel sprechen Bände: *Sieh Dich vor*<sup>457</sup>, *Warnung vor heimtückischer Sowjetkriegsführung*<sup>458</sup> und *Kennt Ihr den Feind*<sup>459</sup> Diese Dokumente sind weitgehend standardisiert. Form und Aufbau mögen variieren, die behandelten Themen und das verwendete Vokabular bleiben sich gleich.

Als Erstes wird in diesen Anleitungen der Gedanke entfaltet, dass das Staatsgebiet der Sowjetunion seinem Wesen nach den Deutschen und ihren Waffen als Feind gegenübersteht. «Die U.d.S.S.R. ist ein Staatengebilde, das eine Vielzahl von slawischen, kaukasischen und asiatischen Völkern in sich vereinigt [...]. Das Judentum ist in der U.D.S.S.R. stark vertreten.»<sup>460</sup> Vor den Juden hat man sich besonders zu hüten, aber auch vor den «asiatischen Soldaten» mit ihren Schlitzaugen und ihrem Mongolengesicht. Von ihnen ist das Schlimmste zu befürchten. Diese Rassenfremden, die von europäischem Menschentum so weit entfernt sind, mehr noch als die Slawen, sind zu allem fähig. Sie operieren «mit heimtückischer Kampfweise» und «sind undurchsichtig, unberechenbar, hinterhältig und gefühllos»<sup>461</sup>. Dieses asiatische Untermenschentum, das in der Sowjetunion so zahlreich vertreten ist, stellt die vollkommene Verkörperung des Steppennomaden dar, der – mal von Attila, mal von Dschinghis Khan oder Stalin angespornt – in



regelmässigen Abständen Europa bedroht. Der Asiate ist furchtlos und grausam, ein besonders hinterhältiger und gefährlicher Feind.

Die Handlungsweisen der Roten Armee sind allesamt ungewöhnlich, überraschend für den «ritterlichen» europäischen Kämpfer. Der deutsche Soldat muss sich darauf einstellen, dass der Feind «mit den hinterhältigsten und gemeinsten Mitteln kämpfen»<sup>462</sup> wird. Es ist notwendig, den Feind in all seiner unbekanntem Andersartigkeit zu erkennen. Die Rote Armee schreckt vor keinem Schurkenstreich zurück: Sie setzt Freischärler ein, praktiziert den Guerilla-Krieg und lässt Fallschirmjäger hinter der Frontlinie landen. Daraus folgt: «Sofortige Erledigung solcher Gegner ist Dein gutes Recht.»<sup>463</sup> Das gilt umso mehr, als der Rotarmist «völlig gewissenlos handelt und zu jeder sadistischen Bestialität fähig ist»<sup>464</sup>, was zeigt, dass ihm gegenüber jegliche «Sorglosigkeit und Gutmütigkeit»<sup>465</sup> sinnlos und fehl am Platze ist.

Generell gilt: «Höchstes Misstrauen ist überall am Platze»<sup>466</sup>, selbst nach Beendigung der Kampfhandlungen. Die Rote Armee hält sich an keine der Regeln der Kriegführung. So ist es durchaus möglich, dass sowjetische Soldaten sich verletzt oder tot stellen, um plötzlich aufzustehen und das Feuer auf deutsche Soldaten zu eröffnen. Auch ist Vorsicht gegenüber sowjetischen Soldaten, die sich angeblich ergeben wollen, am Platz: «Totstellen und Händehochheben»<sup>467</sup> ist eine ihrer oft angewendeten Kriegslisten. «Ihr seid gewöhnt, dass Gegner, die mit erhobenen Händen auf euch zukommen, sich ergeben wollen»,<sup>468</sup> die Sowjetsoldaten werden die deutschen Soldaten aber täuschen, wenn sie sich auf die Einhaltung der üblichen Regeln der Kriegführung verlassen. Das gilt auch für am Boden liegende, angeblich verletzte Soldaten: «Seid alle misstrauisch, wenn ihr auf tote oder verwundete Feinde stosst!»<sup>469</sup>

Was folgt aus diesen Anweisungen»? – Ein Soldat, der sich ergibt, ist in Wirklichkeit ein Feind, der sich verstellt, «um in eurem Rücken erneut den Kampf aufzunehmen»<sup>470</sup>. Ein Toter oder Verletzter ist also ein durchaus agiler Feind, der Tod oder Verletzung nur vortäuscht, um diesen deutschen Soldaten Schaden zuzufügen ... Soll man also auf Feinde, die sich ergeben, schiessen, da man ihren erhobenen Händen ja nicht trauen kann»? – Soll man das Feuer auf Tote und Verletzte eröffnen»? – Die Befehle sagen das nicht ausdrücklich, doch lässt sich das sehr wohl aus diesen Anweisungen ableiten, die die Soldaten regelrecht terrorisieren und sie in einen Zustand permanenter Wachsamkeit versetzen.

Ein Generalverdacht betrifft alle Soldaten, auch Verletzte, Tote und solche, die sich ergeben. Er erstreckt sich auch auf die Zivilbevölkerung. So heisst es etwa: «Betriff nicht vertrauensselig harmlos scheinende Dörfer.»<sup>471</sup> Der deutsche Soldat wird auf diese Art in eine permanente Belagerungspsychose versetzt. Auf keinen Fall darf man lebend in die barbarischen Hände der sowjetischen Untermenschen fallen. Solche Anweisungen verschärfen die Psychose noch, denn sie machen auf

die Verletzlichkeit und auf potentielle Leiden aufmerksam: Jeder deutsche Soldat muss wissen, dass Gefangenschaft in den Händen der roten Armee gleichlautend ist mit grausamen Quälereien und Tod»,<sup>472</sup> in anderen Worten eine durchwegs «unwürdige, sadistische und brutale Behandlung von Verwundeten und Gefangenen»<sup>473</sup>, die, wie zu lesen ist, bei diesen Ungeheuern an der Tagesordnung ist. Die Schlussfolgerung ist stets die gleiche: «Darum aufpassen! Seid hart und unerbittlich»,<sup>474</sup> denn die Feinde sind weder vertrauenswürdig noch ehrlich noch besonders zartfühlend. Ihre Bösartigkeit und Grausamkeit erfordern höchste Vorsicht und rechtfertigen die Anwendung extremer Gewalt durch die deutsche Armee.

Die Feindseligkeit der Sowjets ist in deren Wesen begründet, sie ist im Wortsinne virulent. Die Weiten des Ostens sind für den deutschen Soldaten ein Ort, an dem er leicht sterben kann, denn sie sind vergiftet durch die Anwesenheit und das Wirken von Juden und Bolschewisten. Neben anderen tödlichen Listen setzt die Rote Armee auch nichtkonventionelle Waffen wie Giftgas und biologische Kampfstoffe ein. Die «Merkblätter» lassen keinen Zweifel aufkommen: «Sie vergiften die Lebensmittel! Esst nichts von dem, was ihr vorfindet, trinkt nicht aus Brunnen, die nicht untersucht sind. Mit Gift muss überall gerechnet werden.»<sup>475</sup> Vor jeglichem Genuss von Lebensmitteln und Wasser, das «stets nur gekocht zu geniessen»<sup>476</sup> ist, ist der Rat von «Sachverständigen (San.-Offz., Vet.-Offz.)»<sup>477</sup> einzuholen.

Die Sowjets «vergiften» sogar das eigene Land mit chemischen und biologischen Kampfstoffen. Diese Methoden werden eigens in einer «Warnung vor heimtückischer Sowjetkriegsführung» aufgezählt und ausführlich dargestellt: Der Feind «wird auch vor Verbrechen nicht zurückschrecken»<sup>478</sup>, er wird «jedes Mittel der Täuschung, der List, der Propaganda [...] skrupellos ausnutzen»<sup>479</sup>. Mit Hilfe dieser Waffen werden die Sowjets vermutlich eine Taktik der chemisch und bakteriologisch «verbrannten Erde» anwenden. Anstatt die deutschen Soldaten durch die Vernichtung von Lebensmitteln und Wohnraum zu behindern, werden sie alles vergiften und auf diese Weise ihren Gegner töten. Das Merkblatt warnt nicht nur vor der «Vergiftung von zurückgelassenen Lebens- und Futtermitteln», sondern auch vor vergifteten «Brunnen, Häusern und Unterkünften»<sup>480</sup>. Das Dokument, das offensichtlich eine Psychose erzeugen will, gipfelt in der Warnung vor jeglichem Kontakt deutscher Haut mit sowjetischen Möbeln und Immobilien: «Vorsicht beim Anfassen von Türklinken, Pumpenschwengeln usw.!»<sup>481</sup>

In diesem feindseligen Land mit seiner verseuchten Erde ist die aktiv durch Biowaffen herbeigeführte Vergiftungsgefahr nur eine zusätzliche Bedrohung. Daneben besteht von Haus aus eine sozusagen passive biologische Gefahr dadurch, dass die Völker des Ostens krank sind. Eine Jahrhunderte währende Gesundheits- und Hygienemisere, die durch bolschewistischen Schlendrian noch verschärft

wurde, ist daran schuld, dass Slawen, Asiaten und Juden in einem Umfeld von Mikroben leben, gegen das sie selbst durch Anpassung und Gewohnheit voll immun sind. Sie sind daher die gesunden Träger einer Vielzahl von Krankheitserregern, die im Westen mittlerweile unbekannt sind:

*Seuchengefahr. Land und Bevölkerung sind mit Typhus, Cholera und Pest verseucht, Krankheiten, die dank der sauberen Haltung des deutschen Volkes bei uns längst verschwunden sind. Ihr seid gegen Ansteckung geimpft und braucht sie nicht zu fürchten. Hütet euch trotzdem vor jeder engen Berührung mit der Bevölkerung.*<sup>482</sup>

## Von Ost nach West: Die Übertragung der Gewalt auf die westlichen Kriegsschauplätze

Die Gewöhnung der deutschen Offiziere und Soldaten an nicht normale und anormale Befehle erfolgt in grossem Massstab: Die oben angeführten Befehle und Verhaltensmassregeln werden Millionen von Soldaten an der Ostfront zwischen 1941 und 1945 vorgelesen und sonstwie verbreitet. Je länger der Krieg dauert und je mehr die Schwierigkeiten auch im Westen zunehmen, desto mehr werden solche Befehle auch in Hinsicht auf die Streitkräfte und die Bevölkerung westlicher Länder erlassen. Man darf nicht dem Glauben Vorschub leisten, dass das dortige Vorgehen der deutschen Truppen zwischen 1940 und 1943 so «korrekt» war, wie das ihre Propaganda vorgibt. Inzwischen sind die Massaker bekannt, die nicht nur von der Waffen-SS begangen wurden, sondern z.B. auch von Wehrmachtseinheiten an französischen Kolonialtruppen<sup>483</sup>.

Auch sind Geiselnahme und Ermordung von Geiseln keine besonders sanften Methoden. Vom NS-Standpunkt aus verdienen sie freilich keine Kritik. Die schwarzen Soldaten haben nämlich nichts zu suchen in Europa. Sie gehören anderswohin, und ihr Einsatz auf europäischen Kriegsschauplätzen ist ein Verbrechen der französischen Armee an der Zivilisation und an der Rasse. Diese «schwarze Schande» des Jahres 1923 hat ihren Preis, und der wird eben in Chaselay, Lentilly und Clamecy fällig. Die Hinrichtung von Geiseln ist ein international anerkanntes Verfahren, für das eigene Normen gelten, sie ist kein Grund für besondere Gewissensbisse seitens des Besetzers.

Nach und nach werden nach dem Beispiel der Ostfront, wo alle normativen Beschränkungen von vornherein aufgehoben waren, Massnahmen getroffen, die gegen alle Bestimmungen des Kriegs- und Völkerrechts verstossen, die normalerweise für die zivilisierten Völker des Westens gelten. Der Flottenkommandant Admiral Karl Dönitz erteilt beispielsweise am 17. September 1942 das Verbot, feindlichen Besatzungen zur Hilfe zu kommen, einschliesslich «Auffischen von Schwimmenden und Anbordnahme auf Rettungsboote, Aufrichtung gekenterter Rettungsboote, Abgabe von Nahrungsmitteln und Wasser». Im Meer treibende Feinde sind ihrem Schicksal, dem sicheren Tod, zu überlassen. Gegenüber den Elementen und dem Tod gibt es keinerlei Solidarität unter feindlichen Seeleuten. Die ritterliche Kameradschaft angesichts eines gefährlichen Elements, des Meeres, das alle kriegführenden Parteien gleichermassen bedroht, wird ebenso abgelehnt wie die überlebenswichtige Solidarität aller Besatzungen gegenüber diesem gemeinsamen Feind. Bei Dönitz heisst es: «Rettung widerspricht den primitivsten Forderungen der Kriegführung nach Vernichtung feindlicher Schiffe und Besatzungen.»<sup>484</sup>

Eine Ausnahme gibt es freilich: «Schiffbrüchige nur retten, falls Aussagen für Boot von Wichtigkeit.» Dönitz ist sich offenbar darüber im Klaren, dass dieser Befehl gegen den Ehrenkodex der Seeleute verstösst und ihre Schicksalsgemeinschaft gegenüber Meer und Tod zerstört. Er bemüht sich daher um eine Rechtfertigung, die er freilich in denkbar knapper, trockener und herrischer Weise formuliert: «Hart sein. Daran denken, dass der Feind bei seinen Bombenanschlägen auf deutsche Städte auf Frauen und Kinder keine Rücksicht nimmt.»<sup>485</sup> Dieses Verhalten des Feindes legitimiert also Befehle, die gegen alle Prinzipien des Seekriegs verstossen. Die Gewaltanwendung nimmt immer mehr zu, da sie – das legt Dönitz nahe – auf einer Art Echo-Effekt beruht: Die Feinde töten die Frauen und Kinder der deutschen Seeleute bei ihren grossen Luftschlägen, daher kann die Kriegsmarine ruhig die Vertreter dieser Verbrecherbrut ertrinken lassen. Dabei wird wohlweisslich verschwiegen, wie sehr die Nationalsozialisten für die schrittweise Radikalisierung der Gewalt insbesondere gegenüber der Zivilbevölkerung verantwortlich sind.

Die Rechtfertigung verschärfter Gewaltanwendung durch den Hinweis, sie sei nur die notwendige spiegelverkehrte Antwort auf die Übergriffe des Feindes, ist eine argumentative Konstante. Es handelt sich um eine mit den entsprechenden militärischen Praktiken von der Ostfront übernommene verbale Legitimationsstrategie. Als Beispiel dafür mag ein Befehl des AOK 11 dienen, das auf die hinterhältigen und barbarischen Partisanenaktionen der vom deutschen Vormarsch überrollten Roten Armee am 5. September 1941 ebenso scharf wie empört reagiert: «Die deutsche Führung und Truppe muss sich auf diese ihr ungewohnte

Kampfform rasch einstellen und ohne Rücksicht auf falsche Humanität auftretende Partisanengruppen [...] vernichten.»<sup>486</sup>

In zunehmendem Masse sind es nicht nur die feindlichen Soldaten, die von «falscher Humanität» ausgeschlossen werden, sondern auch die Zivilbevölkerung Westeuropas, die in Teilen Schritt für Schritt die gleiche Art repressiver Gewalt erlebt wie die Völker des Ostens, wenn auch bei Weitem nicht in den gleichen Dimensionen. Die Befehle sind jedenfalls klar und eindeutig. Während im Osten die Schwierigkeiten zunehmen, entfallen auch im Westen einige der Garantien, die den Besatzungsgegnern eingeräumt wurden. So verlangt der berühmte «Nacht-und-Nebel-Erlass» vom 7. Dezember 1941 die «schärfsten Massnahmen» gegen «kommunistische Elemente und andere deutschfeindliche Kreise», die «mit Beginn des russischen Feldzuges [...] ihre Angriffe gegen das Reich [...] verstärkt»<sup>487</sup> haben.

Die Ausführungsverordnung, die Keitel einige Tage später herausgibt, stipuliert: «Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslange Zuchthausstrafen, als Zeichen von Schwäche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafen» zu erreichen, oder aber durch spurloses Verschwinden der Täter. Dies hält «die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen», was den schlimmsten Vorstellungen und Befürchtungen Nahrung gibt. «Diesem Zweck dient die Überführung nach Deutschland.»<sup>488</sup> Der «Nacht-und-Nebel-Erlass» verstösst gegen alle Prinzipien des Völker- und Kriegsrechts, das bestimmt, dass jeglicher feindliche Akt gegen eine Besatzungsmacht vor ordentlichen Militär- oder Zivilgerichten zu verhandeln ist. Hitlers Erlass setzt an die Stelle eines öffentlichen juristischen Verfahrens eine geheime Polizeimassnahme, die keinerlei Spuren hinterlässt. Das bedeutet die Ausdehnung der Schutzhaft auf das ganze besetzte Europa, allerdings eine durch Verheimlichung und Verschweigen verschärfte Schutzhaft.

Dieser Erlass wird bis zum Ende des Kriegs in Kraft bleiben, er wird aber *de facto* hinfällig werden, nämlich durch einen weiter gehenden Befehl Hitlers. Dieser wird in der für das Reich schwierigen Lage von Sommer 1944 erlassen. Die Ostfront ist eingebrochen, die Alliierten sind gelandet und der Widerstand liefert Hilfstruppen, die offen gegen die deutsche Armee kämpfen. In dieser Situation ordnet Hitler an, dass jeglicher feindliche Akt umgehend mit dem Tod zu bestrafen ist. So wie das im Osten vom ersten Tag an der Fall war, soll nun die Truppe überall die Möglichkeit bekommen, sich dadurch zu verteidigen, dass sie selbst die erste und letzte juristische Instanz darstellt, ganz unförmlich, ohne Verfahrensordnung und ohne Verzug:

1. Die Truppe und jeder einzelne Angehörige der Wehrmacht, SS und Polizei haben Terroristen und Saboteure, die sie auf frischer Tat antreffen, sofort an Ort und Stelle niederzukämpfen.

2. Wer später ergriffen wird, ist der nächsten örtlichen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD zu übergeben.<sup>489</sup>

Es gibt keinerlei Verfahrensordnung und keinerlei juristische Garantie mehr. Das einzige mässige Element das freilich von beträchtlichem Gewicht ist, wenn man die Radikalität der für den Osten erlassenen Befehle zum Vergleich heranzieht, ist folgender Punkt: «3. [...] Frauen, die nicht unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen, sind zur Arbeit einzusetzen. Kinder sind zu schonen.»<sup>490</sup>

Auf dem Papier unterscheidet sich der Westen also weiterhin vom Osten. Er ist ein Gebiet, auf dem Normen herrschen, es gibt noch Garantien, Schutzmassnahmen und Skrupel. Gegen diese Auffassung lässt sich freilich einwenden, dass die Verhaftung und Hinrichtung von Geiseln seit 1940 regelmässig von den deutschen Besatzungstruppen in Frankreich, Belgien und Holland praktiziert wird, während für die Ostfront im Jahr 1941 keinerlei vergleichbares Vorgehen vorgehen ist.

In einer Verfügung des OKH vom 3. August 1941 wird ausdrücklich ausgeführt, «dass eine vorherige Festnahme von Geiseln zur Haftung für zukünftiges Unrecht nicht erforderlich ist». Das ist scheinbar die einzige kleine Einschränkung im Rahmen dieser radikalen Anweisungen. Auf diese Massnahme kann allerdings deswegen verzichtet werden, weil bereits in den voranstehenden Zeilen festgehalten wird: Wenn bei Akten passiven oder aktiven Widerstands «die Täter nicht sofort festgestellt [...] werden können, sind unverzüglich kollektive Gewaltmassnahmen auf Befehl eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw. Kommandeurs durchzuführen»<sup>491</sup>. Im Osten ist es nutzlos, Geiseln zu nehmen, denn der Gegenschlag erfolgt unmittelbar, plötzlich und brutal (Massenhinrichtungen, Zerstörung von Dörfern). Der Umweg und Aufschub, den die Verhaftung von Geiseln bedeutet, entfällt hier. Paradoxerweise kann daher gesagt werden, dass Verfolgungsmassnahmen mit Hilfe von Geiseln eine gewisse Schutz- und Garantiefunktion zugeschrieben werden kann.

De facto wird aber auch die Zivilbevölkerung im Westen schrittweise der Garantiebestimmungen für ihre Person und ihre Habe beraubt.<sup>492</sup> Am 28. Oktober 1944 erteilt Hitler, während die Rote Armee im Osten und im Norden ihre Offensive verschärft, Alfred Jodl für die Truppen, die den Norden Norwegens besetzen, den Befehl, «dass die gesamte norwegische Bevölkerung ostwärts des Lyngenfjords im Interesse ihrer eigenen Sicherheit zwangsweise zu evakuieren und alle Wohnstätten niederzubrennen bzw. zu zerstören sind». Der Befehl findet seine Rechtfertigung im Schutz der germanischen Bevölkerung Norwegens, eines nordischen Blutes, das das Reich gegen dessen Willen retten will. Der Befehl ergeht nämlich «auf Grund der geringen Bereitwilligkeit der nordnorwegischen Bevölkerung zur freiwilligen Evakuierung»<sup>493</sup>.

Das Reich schützt nordisches Blut, auch wenn das Gebiet, auf dem diese Bevölkerung lebt, darunter leiden muss. Schliesslich trägt diese Taktik zum Sieg bei und damit zu einem gemeinsamen Gut, dem ein höherer Wert zukommt als der vorübergehenden Unannehmlichkeit, sein Haus zu verlieren. Im Fall eines sowjetischen Sieges wären ja die Häuser nicht die einzigen Opfer ... So kann die Politik der verbrannten Erde durchaus verantwortet werden: «Mitleid ist nicht am Platze»,<sup>494</sup> ganz im Gegenteil, denn dieses momentane Mitleid mit einigen wenigen würde eine künftige Gefahr für alle bedeuten. Dieser Befehl Hitlers wird dann von Generaloberst Rendulic, dem Befehlshaber der 20. Gebirgsarmee, am 29. Oktober 1944 in folgender Weise weitergegeben:

*Die Truppe wird die zu treffenden Massnahmen verstehen, wenn ihr klargemacht wird, dass die barbarischen Methoden des Luftkrieges gegen die deutsche Heimat und ihre Kulturstätten ein Leid über unser Volk gebracht haben, das weit grösser ist, als es die Massnahmen mit sich bringen, die jetzt in Nordnorwegen getroffen werden müssen, um ein baldiges planmässiges Nachstossen durch den Russen zu verhindern [...]*<sup>495</sup>

Während die Befehle im Rahmen der Operation Barbarossa von Anfang an kollektive Verfolgungsmassnahmen in Gestalt von Massenhinrichtungen und der Zerstörung von Dörfern oder Stadtteilen vorsehen, wird bis kurz vor Kriegsende im Westen nichts dergleichen angeordnet. Am 3. Februar 1944 erlässt allerdings Marschall Hugo Sperrle, stellvertretender Oberbefehlshaber der Westfront, einen Befehl zum Vorgehen im Fall von Überfällen:

*Der Führer der beschossenen Abteilung hatte von nun an sofort und selbstständig zu Gegenmassnahmen zu schreiten [...]. Häuser, aus denen geschossen wurde, waren fortan niederzubrennen. Wenn im Laufe des Gefechts Unschuldige mitgetroffen werden, so ist das bedauerlich, aber ausschliesslich die Schuld der Terroristen. [...] Zu scharfe Massnahmen können angesichts der derzeitigen Lage kein Grund zur Bestrafung sein.*<sup>496</sup>

Im Gegenteil: »Schwer bestraft werden muss nur der schlappe und unentschlossene Truppenführer, weil er dadurch die Sicherheit seiner unterstellten Truppe [...] gefährdet/«<sup>497</sup> Diese Klausel lässt allerdings einen grossen Interpretationsspielraum hinsichtlich der Durchführung dieses Befehls und führt im Spätfrühjahr und Sommer 1944 zu entsprechenden Handlungen. Neben Oradour-sur-Glane gibt es noch ein Dutzend weiterer «Märtyrerdörfer» in Frankreich, die alle Opfer des gleichen einfachen Phänomens wurden, der Übertragung von Praktiken der Ostfront auf den Westen. Diese war das Werk von Einheiten, die im Osten zur

Ausübung äusserster Gewalt angehalten wurden und sich nun in Frankreich wiederfinden, wo sie einer katastrophalen militärischen Lage begegnen, mit den gleichen Charakteristika wie zuvor im Osten: Zusammenbruch der Handlungsmöglichkeiten der deutschen Truppen, Intensivierung der «Guerilla» durch «Terroristen» und «Partisanen», die sich in Frankreich «Widerständler» nennen. Oradour fiel bekanntlich der Division «Das Reich» der Waffen-SS zum Opfer. Dortan, am Fuss des Jura, wurde von den Kosaken des Ostregiments der Wehrmacht, das aus Freiwilligen aus dem Osten bestand, niedergebrannt und die Bevölkerung ermordet. Maillé, im Departement Indre-et-Loire, wurde von einer neu aufgestellten, aber von Veteranen der Ostfront geführten Einheit vernichtet, der 18. Panzer-Division «Götz von Berlichingen»<sup>498</sup>.

### «Kein Kamerad»: Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener

Die Behandlung von Kriegsgefangenen von der Ostfront gehorcht zwei unterschiedlichen und sich wechselseitig ergänzenden Logiken: Die erste ist die des rassistisch-weltanschaulichen Kriegs. Sie zielt auf die Vernichtung der feindlichen Eliten. Zu ihr gehört auch, dass der sowjetische Kämpfer als Verbrecher zu betrachten und zu behandeln ist. Die zweite Logik ist die der Versklavung der slawischen Bevölkerung und der Ausbeutung der Lebenskraft dieser Völker bis zur Erschöpfung.

Der berühmte «Kommissarbefehl», mit dem sich zahlreiche Darstellungen befassen<sup>499</sup>, folgt der ersten Logik. Er ist wohl bekannter und wird häufiger zitiert als die voranstehenden Texte, weil in ihm ausdrücklich der Befehl zu töten erteilt wird, während die Erlasse vom 13. und 19. Mai 1941 sich darauf beschränken, die Zuständigkeit der Militärgerichte auszusetzen.

Seine Begründung spult die übliche Argumentation der Erlasse für die Ostfront ab. Er betont: «Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen.»<sup>500</sup> Diese Behauptung – zum einen schlichte Projektion der Absichten der Nationalsozialisten hinsichtlich ihres Feindes, zum anderen echte Angst vor den «barbarisch asiatischen Kampfmethoden» der Bolschewisten – rechtfertigt von vornherein alle deutschen Übergriffe, die sich so als Notwehr oder als vorbeugendes Handeln auffassen lassen. In der Absicht, das Klima der Angst zu verschärfen, ist die Begründung in diesem Fall nicht allgemein gehalten, sondern sie unterscheidet zwischen verschiedenen Befürchtungen und vergisst dabei nicht zu



erwähnen, dass etwaige deutsche Kriegsgefangene eine «hasserfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung»<sup>501</sup> zu gewärtigen haben.

Es ist allerdings weniger die als gestaltlos und passiv geltende russische und slawische Bevölkerung, die für die künftigen Verbrechen verantwortlich ist, als vielmehr die bolschewistische Elite, die die Massen fanatisiert und aus ihnen die Instrumente ihrer künftigen Eroberung Europas gemacht hat. Der NS-Anthropologie kommt hier grosse Bedeutung zu: Die (jüdisch-) bolschewistischen Köpfe müssen rollen. Die «Kommissare aller Art» sind die «eigentlichen Träger» des gefürchteten Widerstands der Roten Armee und des sowjetischen Systems. Da der blitzartige Charakter dieser Operationen den Schlüssel zum Erfolg Deutschlands darstellt, ist der Kommissarbefehl Teil dieser Blitzkriegsstrategie, die den sowjetischen Feind rasch erledigen und daher jeglichen Widerstand brechen will. In diesem Zusammenhang geht von den Offizieren der Roten Armee, die selbst fanatisiert sind und andere fanatisieren können, die grösste Gefahr aus. Sie manipulieren eine willenlose, unpersönliche Masse, die man nach dem Krieg sehr gut für die Aufgaben, die ihnen das Reich zuweisen wird, einsetzbar sein wird. «Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare.»<sup>502</sup> Sie sind daher «grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen»<sup>503</sup>. Des Weiteren gilt: «Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt, der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Aussonderung zu erledigen.»<sup>504</sup>

Für Hitler und das OKW, das diesen Befehl erlassen hat, sind die politischen Kommissare von Haus aus schuldig. Selbst wenn ihnen kein Kriegsverbrechen und auch kein hinterhältiger Widerstandsakt zur Last gelegt werden kann, sind sie schuldig, ihr besonderes Abzeichen zu tragen: «roter Stern mit goldenem eingewebtem Hammer auf den Ärmeln». Für sie gelten höchst spezielle Regeln: «Bei der Beurteilung der Frage, ob ,schuldig oder nicht schuldig, hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.»<sup>505</sup> Anders gesagt: Der rote Stern, der den politischen Kommissar als solchen ausweist, bedeutet auch seinen sicheren Tod. Der Historiker Felix Römer, dessen Dissertation sich mit der Weitergabe und Anwendung des Befehls vom 6. Juni 1941 befasst, zeigt schön auf, dass dieser zunächst überrascht und schockiert hat, zumal er nicht nur gegen das herkömmliche Kriegsrecht verstösst, sondern auch gegen den Ehrenkodex der deutschen Armee. Um derartigen Vorbehalten und Zweifeln den Wind aus den Segeln zu nehmen, lehnt der Befehl von vornherein jegliche Bezugnahme auf kriegsrechtliche Bestimmungen ab:

*In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.*<sup>506</sup>

Die Historiker konnten aufzeigen, dass der Kommissarbefehl so systematisch angewendet wurde, dass dies letzten Endes auf die deutsche Armee zurückfiel. Die Erwartung, dass Gefangennahme den sicheren Tod bedeute, veranlasste in der Tat die politischen Kommissare der Roten Armee dazu, bis zum Letzten zu kämpfen und andere zum Kampf bis zum letzten Mann aufzufordern. Daher wurden ab September 1941 bis in die höchsten Ränge Stimmen laut, die sich für ein Moratorium bei der Anwendung dieses Befehls einsetzten.<sup>507</sup> Nicht einmal ein Jahr später, im Mai 1942, setzen sie sich durch, der Kommissarbefehl wird versuchsweise von Hitler aufgehoben. Er wird nie wieder förmlich in Kraft treten.

Die Kriminalisierung des Feindes beschränkt sich allerdings nicht auf die «politischen Kommissare» der Roten Armee. Eine verschärfte Anordnung des OKW vom 8. September 1941 betont nachdrücklich, dass der sowjetische Kriegsgegner ein unversöhnlicher weltanschaulicher Feind ist, der auf Grund seines fanatischen Charakters mit gewalttätigen und unmoralischen Mitteln kämpft: «Sabotage, Zersetzungpropaganda, Brandstiftung, Mord» sind die verabscheuungswürdigen «ihm zu Gebote stehenden Mittel». Infolge ihrer Anwendung «hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren». Die Verfügung verlangt, «dass jeder deutsche Soldat russischen Kriegsgefangenen gegenüber den Abstand und die Haltung bewahrt, die der Erbitterung und unmenschlichen Roheit der Russen während der Kämpfe Rechnung tragen»<sup>508</sup>.

Hitler hatte bereits seinen Generälen erklärt, dass der sowjetische Soldat kein «Kamerad» ist. Seine Befehle bekräftigen, dass es zwischen den Soldaten im Osten keinerlei Leidens- und Schicksalsgemeinschaft gibt, weder während der Kämpfe noch danach. Anordnungen des OKW vom 8. September 1941 betonen: «Es entspricht (daher) dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, dass jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kriegsgefangenen gegenüber schärfsten Abstand hält.»<sup>509</sup> Das schliesst jeglichen Umgang mit den Gefangenen aus, es bedeutet, dass diese nicht als Menschen mit eigenen Rechten und Anspruch auf Achtung zu betrachten sind. Ein dem Befehl beigefügtes Merkblatt erläutert: «Jede *Unterhaltung* mit den Kr. Gef. [...] soweit sie sich nicht auf unbedingt notwendige dienstliche Anweisung bezieht, ist *streng verboten*»<sup>510</sup> – so wie das auch schon in den Lagerordnungen für Konzentrationslager festgelegt ist.

Die Anordnungen unterstreichen ausserdem: «Jede Nachsicht oder gar Anbiederung ist strengstens zu ahnden» und: «Behandlung muss kühl, doch korrekt sein.» Diese «Korrektheit» bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Gefangenen als

Artgenossen, als Mitmenschen zu betrachten wären, mit denen man mitempfinden oder in Kontakt treten könnte: «Vorsicht und Misstrauen dem Kr. Gef. gegenüber ist jedoch niemals ausser Acht zu lassen.»<sup>511</sup>

Die deutschen Soldaten dürfen nicht mit «Stöcken, Peitschen oder ähnlichem ausgerüstet werden [...] Die Verwendung solcher Schlagwaffen durch deutsche Soldaten wird ausdrücklich verboten», denn dadurch würde ein fast unmittelbarer körperlicher Kontakt hergestellt und ausserdem zu viel Energie vergeudet. Die Soldaten würden dadurch zudem als übergeschnappte Wüstlinge dastehen. Dazu darf sich deutsches Wachpersonal nicht herablassen. Die Soldaten setzen aus der Entfernung zu bedienende Waffen ein, während die vulgären Nahkampfwaffen der Lagerpolizei Vorbehalten bleiben, die aus vor Ort rekrutierten Kapos besteht.<sup>512</sup>

Dem deutschen Soldaten ziemt es nicht, den Ochsenziemer einzusetzen, er ist auch kein Henkersknecht. Ein Befehl stipuliert, dass zum Tode durch den Strang verurteilte Gefangene nicht von Wehrmachtsangehörigen zu exekutieren sind. Dies hat durch sowjetische Gefangene selbst zu erfolgen. «Findet sich unter den Kriegsgefangenen keiner dazu bereit, so ist der Verurteilte der nächstgelegenen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei [...] zu übergeben.»<sup>513</sup> Er hat also weder Peitsche noch Strang anzurühren – das gebietet die Würde des deutschen Soldaten. Er ist für Hitler der alleinige Herr, der einzige, der Waffen tragen darf: «Nie darf erlaubt werden, dass ein Anderer Waffen trägt, als der Deutsche!»<sup>514</sup>

Festzuhalten ist allerdings, dass auch in diesem Rahmen gegen die Grundregeln für Kriegsgefangene verstossen wird. So führt etwa jeder Fluchtversuch unweigerlich zum Tod: «Auf flüchtige Kr. Gef. ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schiessen»<sup>515</sup>. Es ist also normales Recht geworden zu schiessen, in der Absicht zu töten, obwohl die Regularien für Kriegsgefangenschaft nur in Ausnahme fällen den Einsatz von Waffen vorsehen, da die Gefangenen ja waffenlos und schutzbedürftig sind. Der Befehl vom 8. September 1941 hält fest, dass für den Einsatz von Feuerwaffen gegen Kriegsgefangene generell die gleichen Regeln wie für deren Verwendung in Friedenszeiten gelten. Das alles ist hier aber ausser Kraft gesetzt, weil es «unter allgemein friedlichen Bedingungen»<sup>516</sup> gilt, die hier nicht gegeben sind – ein Soldat der Roten Armee bleibt auch nach Entwaffnung und Gefangennahme ein Feind. Es «ist daher zu befehlen, Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe) restlos beseitigt werden»<sup>517</sup>. Diese Anweisungen sind absolut zwingend, und ein Soldat, der sie nicht beachtet, macht sich der gefährlichen «Nachsicht» schuldig, von der bereits die Rede war. Das deutsche Wachpersonal muss sich darüber im Klaren sein: «Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht oder nicht energisch genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar.»<sup>518</sup>

Die rechtlichen Regularien für sowjetische Kriegsgefangene bedeuten also totale Rechtlosigkeit, aus Ausnahmebestimmungen ist eine Regel geworden. Die Gefangenen sind Verbrecher, besser gesagt und wortwörtlich so gemeint: Untermenschen. Diese Slawen haben keinerlei Eigenwert, abgesehen von dem, der aus ihrer eventuellen Verwendung durch das Deutsche Reich erwachsen kann. Ihr Gebrauchswert ist lediglich Bestandteil einer wirtschaftlichen Gleichung, ein Element neben vielen anderen, wie etwa der Versorgung des Reichs und der deutschen Truppen. Sie sind die letzten Glieder dieser Kette, eine zu vernachlässigende Grösse bei dieser arithmetischen Operation. Am 13. November 1941 greift General Wagner, der als Generalquartiermeister mit der Versorgung der Truppen betraut ist, in eine Debatte über die Ernährung der Kriegsgefangenen ein «und erklärt: Nichtarbeitende Gefangene in den Gefangenenlagern haben zu verhungern. Arbeitende Kriegsgefangene können im Einzelfall auch aus Heeresbeständen ernährt werden. Generell kann auch das angesichts der allgemeinen Ernährungslage leider nicht befohlen werden»<sup>519</sup>. Die tatsächliche Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen geht allerdings über derartige Erwägungen und Befehle noch weit hinaus. Sie übersteigt alle Vorstellungskraft: Die sowjetischen Kriegsgefangenen erhalten keine Nahrung und werden wehrlos den Naturgewalten, dem harten Klima, Hunger und sicherem Tod ausgeliefert. Von 5 Millionen Soldaten der Roten Armee in deutscher Gefangenschaft sterben 3,3 Millionen in weniger als einem Jahr.

Der Massenmord an den sowjetischen Kriegsgefangenen führt sogar im Staatsapparat des Reichs zu Protesten. Der bedeutsamste von ihnen enthält die Argumente all derer, die diesem Massaker fassungslos gegenüberstehen. Er stammt von Alfred Rosenberg. Der «Reichsminister für die besetzten Ostgebiete» richtet am 28. Februar 1942 ein langes Schreiben an den Chef des OKW, Generalfeldmarschall Keitel. Er fasst darin alle Punkte zusammen, die ihm seine Mitarbeiter in Bezug auf das Treiben nicht nur der Sipo-SD und der Einsatzgruppen, sondern der Wehrmacht selbst, haben zukommen lassen.

Gleich zu Beginn weist er den Generalstabschef auf einen wesentlichen Zusammenhang hin: «Der Krieg im Osten ist noch nicht abgeschlossen, und die Behandlung der Kriegsgefangenen muss weitgehende Auswirkungen auf den Willen zum Überlaufen der noch kämpfenden Rot-Armisten haben.» Des Weiteren erinnert der Minister daran, dass das Deutsche Reich nicht Chaos und Verwüstung verbreiten will. Es beabsichtigt vielmehr, «einen grossen Teil der früheren Sowjet-Union auch nach Kriegsende besetzt zu halten und wirtschaftlich für seine Zwecke zu entwickeln. Dabei ist es auf eine weitgehende Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen».

Rosenberg stellt in ungeschminkter Deutlichkeit dar, dass das «Schicksal der sowjetischen Kriegsgefangenen [...] eine Tragödie grössten Ausmasses» ist, die das Erreichen beider Zielsetzungen gefährdet. Bei der unmenschlichen Behand-

lung, die sie erleiden, werden die Gefangenen gewiss nicht zu «Propagandisten für die Sache Deutschlands und des Nationalsozialismus werden». Statt nach der Befreiung vom Bolschewismus «am eigenen Leibe [zu] erfahren, dass der Nationalsozialismus gewillt und in der Lage ist, ihnen eine bessere Zukunft zu verschaffen», werden sie den «Unbilden der Witterung», dem Hungertod und dem «Fleckfieber» ausgesetzt. «Bei Regen und Schnee lagen sie unter freiem Himmel. Ja, es wurde ihnen nicht einmal das Gerät zur Verfügung gestellt, um sich Erdlöcher oder Höhlen zu graben.» Für die Gefangenen ist Nationalsozialismus ein Synonym für schlimmstes Unglück, sie sterben zu Hunderttausenden. Für Rosenberg steht fest, «dass die Fehler in der Kriegsgefangenen-Behandlung zu einem grossen Teil die Ursache für die sich versteifende Widerstandskraft der Roten Armee sind und damit auch für den Tod tausender deutscher Soldaten.» Die deutsche Führung ist für dieses unverantwortliche Blutvergiessen verantwortlich. Rosenberg verbirgt nicht seine Empörung über die schwache Haltung des OKW. Aufgrund rassistischer Verblendung und völliger Verkennung der Realitäten der Sowjetunion haben die Generäle ausgerechnet «Asiaten» erschiessen lassen. Diese asiatischen Völker haben die Deutschen als Befreier begrüsst und man erschiess sie aus rassistischen Gründen, die «zu einem grossen Teil auf völlig falschen Vorstellungen von den Völkern der Sowjet-Union zu beruhen»<sup>520</sup> scheinen.

Der zweite grosse Fehler betrifft nicht nur die Kriegführung, sondern auch den Einsatz der ortsansässigen Bevölkerung zum Zwecke der Besiedlung und Raumplanung im Osten: «Von den 3,6 Millionen Kriegsgefangenen sind heute nur noch einige Hunderttausend voll arbeitsfähig.» Die Raumplanung auf dem Gebiet der Sowjetunion und die Kriegswirtschaft benötigen aber die unterwürfig-willige Arbeitskraft der Slawen. Diese müssen daher anständig ernährt und behandelt werden, anstatt sie einem langsamen und schrecklichen Tod auszuliefern. Rosenberg nimmt gegenüber Keitel, dem OKW und der Wehrmacht kein Blatt vor den Mund, etwa wenn er schreibt: «So muss auch die deutsche Wirtschaft und Rüstungsindustrie für die Fehler in der Kriegsgefangenenbehandlung büssen.»<sup>521</sup>

**Dritter Teil**  
**HERRSCHEN**

## 7 Die Weltordnung nach dem Westfälischen Frieden und dem Vertrag von Versailles: Finis Germaniae

Sind die Deutschen nirgends auf der Welt willkommen? –Das legt jedenfalls der Erfolgsfilm *Flüchtlinge*<sup>1</sup> nahe, der 1933 in die Kinos des Reichs kommt. Er erzählt die Geschichte von Wolgadeutschen, die nach 1917 vor der Sowjethölle nach China fliehen, nach Harbin. Die Rote Armee, die Krieg gegen einen machtlosen chinesischen Staat führt, holt sie aber dort ein, um sie zu bestrafen und in die UdSSR zu deportieren. Zum Glück ist aber der Völkerbund vor Ort, sodass die Deutschen sich öffentlich wehren können. Vor einem Hochkommissariat kann ein Vertreter der deutschen Bevölkerung seine Argumente vortragen und internationalen Schutz für seine Landsleute beantragen. Die Kommission kommt aber zu dem ernüchternden Schluss, dass die Deutschen Sowjetbürger sind. Der Völkerbund kann sich also nicht in Auseinandersetzungen zwischen ihnen und ihrem Staat einmischen. Das formale Recht tritt so in Widerspruch zu einer substanzhaften, biologischen und kulturellen Realität, zur Andersartigkeit der Deutschen, die in Bezug auf den Sowjetstaat Fremdkörper darstellen. Die Deutschen reagieren mit heftiger Verzweiflung: «Wir pfeifen auf die Kommission! Inzwischen gehen Millionen Menschen zugrunde!» In höchster Erregung ruft ein Unglücklicher, auf den der Gulag oder die Kugeln der Tscheka warten, in Richtung der Absperrung vor der Niederlassung des Völkerbunds: «Germans! Wehrlos! Vogelfrei! Mit uns kann man machen, was man will!»

Die internationale Wachmannschaft steht unter dem Befehl eines eleganten und stolzen Offiziers – gespielt von Hans Albers –, eines Deutschen, wie sich herausstellt. Dieser zeigt den Deutschen, die ihn um Hilfe bitten, seinen ganzen Ekel. Er hat in den Schützenkämpfen des Weltkriegs gekämpft, wurde aber wegen seiner

Vaterlandsliebe verurteilt – wohl eine Anspielung auf Mitgliedschaft in den Freikorps und eine anschliessende Tätigkeit als rechtsradikaler Extremist – und hat daher Deutschland verlassen. Er findet es besser, fern der Heimat als Söldner tätig zu sein als das Versagen der Weimarer Republik mit anzusehen.

Sollen sie doch sehen, wie sie zurechtkommen! Arneth-Albers begreift jedoch allmählich die Not seiner Landsleute und beschliesst, ihnen zu helfen. Sie haben ja schliesslich nichts zu tun mit der Republik, die ihn verurteilt hat. Auch sie sind Exildeutsche, die die Welt vergessen hat. Er stellt sich gegen eine Gruppe, die dafür ist, einzeln die Stadt zu verlassen – was heller Wahnsinn ist –, und setzt sich erfolgreich für eine gemeinschaftliche Lösung ein. Alle sollen zusammen in einem Zug wegfahren. Dies ist möglich dank einer Lokomotive auf einem Abstellgleis, die man nur unter Dampf setzen muss. Doch unglücklicherweise haben die sowjetischen Bombardements einen Teil der Gleise zerstört, die dafür auf ein paar Dutzend Metern erneuert werden müssen. Arneth, den nie der Mut verlässt, sorgt dafür, dass die Flüchtlinge, deren «Führer» er nunmehr ist, eine straffe, stahlharte Organisation bekommen. Als echter Führer denkt er nur an das Gemeinschaftsinteresse und erschiesset daher auch einen Deutschen, der vor lauter Durst das Wasser der Lokomotive trinken wollte, denn «der gefährdet das Leben aller». Seine Worte knallen im gleichen Takt wie die Kugeln seines Revolvers: «Mir nach! Verstanden! →» – «Jawohl!», antworten mechanisch die begeisterten anderen, in purer preussischer Kasernenhof-Tradition.

Der Film wechselt geschickt zwischen spannenden deutschen Action-Szenen und Sequenzen, in denen das reichlich lässige Vorgehen der Kommission gezeigt wird, die bei kräftigem Zigarrenrauch und Kaffee den Diener in Uniform bringen, über juristischen Gutachten brüten oder eintönige haarspalterische Reden halten. Während die Hohe Kommission endgültig zu dem Schluss kommt, dass die Deutschen Sowjetbürger sind und die internationale Gemeinschaft nichts für sie tun kann, setzt sich der Zug in Bewegung. Er rettet dieses Häufchen Elend, aus dem unter seinem Führer eine richtige organisierte und organische Volksgemeinschaft geworden ist, die ein gemeinsames Ziel hat, das Gemeinschaftsinteresse und die Rückkehr ins Vaterland.

Wie man sieht, gibt es kein Heil innerhalb der bestehenden Welt- und internationalen Rechtsordnung. Diese ist aus Verträgen und Friedensschlüssen hervorgegangen, die gegen ein Deutschland gerichtet sind, das ständigen Angriffen ausgesetzt ist, die im Lauf der letzten Jahrhunderte immerhin die Form von drei Dreissigjährigen Kriegen angenommen haben.



## Die drei dreissigjährigen Kriege: 1618, 1792, 1914

Der (erste) Dreissigjährige Krieg hat einen doppelten Ursprung – zum einen den katholischen Imperialismus, zum anderen das französische Machtstreben – entspringt aber einem einzigen Prinzip, dem immer wiederkehrenden Ansturm des Südens und Westens auf den Norden.

Bekanntlich war für die nationalsozialistische Geschichtsauffassung die Luthersche Reformation eine, wenn auch unzureichende und unvollendete, Rückkehr zum nordischen Wesen. Allen «Lutheromanen» aber, die im Geschehen von Wittenberg einen Aufstand des deutschen Geistes sehen möchten, hält die SS vor, dass die Protestanten reichlich schlechte Deutsche sind, weil sie Christen bleiben und sich auf die – freilich von Luther übersetzte – Bibel berufen: «Dreissig Jahre lang war Deutschland Kriegsschauplatz gewesen [...], weil den Protestanten der Streit um Dogmen wichtiger war als der geschlossene Kampf gegen den Feind.»<sup>2</sup> Die Reformation bleibt gleichwohl ein verdienstvoller Versuch einer deutschen Revolution gegen die Überfremdung einer germanischen Welt durch eine zunehmend römische Kirche und die weltumspannende, universelle Habsburger Monarchie.<sup>3</sup> Die Gegenreformation hingegen, der ein positives Ziel fehlt, die sich nur den Kampf gegen den Lutherischen Protestantismus auf die Fahnen geschrieben hat, wurde von «volksfremden» Elementen getragen wie etwa von Loyola, dem Gründer des Jesuitenordens. Dieser war kein Arier, sondern entstammte der vorindogermanischen Rassengruppe der Basken. Ihm zur Seite stand eine ganze Reihe spanischer Juden, die sich hatten taufen lassen und sich bemühten, ihre Herkunft durch extremes katholisches Eiferertum zu verschleiern.<sup>4</sup>

Begleitet von einer Orgie in Sachen Hexenjagd und inquisitorischer Gewalt, regiert der katholische Orden erneut in Bayern, wo sich im Schlepptau der Jesuiten volksfremde Herrscher einnisten.<sup>5</sup> So kommt es in Süddeutschland zu einem festen Platz, der nur auf Rom hört: Wenn der Papst auch nicht in der Lage ist, das ganze deutsche Volk zu unterwerfen, so kann er es zumindest spalten, so wie das Frankreich seinerseits betreibt.<sup>6</sup>

Das Papsttum und die französische Monarchie sind beide sehr an einem Auseinanderbrechen der grossen europäischen Zentralmacht interessiert. Das rassistisch homogene Deutschland muss konfessionell und/oder politisch gespalten werden. Das ist laut eines anderen Beitrags zum *SS-Leitheft* der teuflische Plan von Richelieu, der als Kardinal und Regierungschef zwei Herren hat, den Papst und seinen König. Dieser gerissene Politiker betreibt mit aller Energie den Untergang Deutschlands. Der Krieg muss noch lange dauern, Frankreich muss sein Ende künstlich hinausziehen,<sup>7</sup> flüstert er Ludwig XIII. ein. Sein Wille geschieht, und er

hat allen Grund zur Freude, denn in Deutschland herrscht das blanke Chaos, das Volk blutet aus – und Frankreich triumphiert.

Der Friedensschluss von 1648 ist der grosse Sieg der unverbesserlichen Feinde Deutschlands. Mit der Entmilitarisierung des deutschen Rheinufers und dem Verlust der beiden Sicherheitstampons im Westen, der Schweiz und der Niederlande, ist das Reich im Westen nunmehr wehrlos. Nicht nur der Papst und Frankreich sind die Sieger dieses entsetzlichen Kriegs, in dem die Hälfte der Bevölkerung Deutschlands ums Leben kam, sondern auch die lokalen Fürsten und Partikularmächte sowie die jüdischen Kriegsgewinnler, diese ewigen Aasgeier, deren heutige Macht auf diesem Krieg gründet.<sup>8</sup>

Nach dreissig Jahren des Unglücks, bedeutet der Frieden von 1648 für das deutsche Volk das absolute Verhängnis. Sein Organismus wird regelrecht atomisiert, er zerfällt in 343 unabhängige Staaten, Fürstentümer und Kleinstaaten. Das ist das Vermächtnis Richelieus, der noch sechs Jahre nach seinem Tod Europa seinen Willen aufzwingt. Der Westfälische Friede ist ganz und gar sein Werk.<sup>9</sup>

Dieser Frieden ist nichts als die Fortsetzung des Kriegs mit anderen Mitteln, das Zerstörungswerk geht weiter. Der Kardinal, so wird weiter ausgeführt, hatte zwei Ziele: ein mächtiges und wohlorganisiertes Frankreich sowie ein ohnmächtiges und zerstückeltes Deutschland. Das Nachbarland soll auf Dauer ein Ruinenfeld bleiben und das Schlachtfeld, auf dem die europäischen Mächte ihre Kämpfe austragen. Das war bis 1940 das Ziel Frankreichs und es ist immer noch die Absicht Englands. Doch nach 30 Jahren Elend haben die Siege des Führers Europa vom Geist Richelieus befreit.<sup>10</sup>

### 1648: der Westfälische Friede begründet Weltordnung und Völkerrecht

200 Jahre lang war Versailles das Epizentrum aller deutsch-französischen Auseinandersetzungen. Von deutscher Seite kommt der Vorwurf, die Befehle zur Verwüstung der Pfalz im Jahr 1688 seien von Versailles aus erteilt worden. Aus diesem Grund lag Bismarck ja daran, dass das Kaiserreich am 18. Januar 1871 in der Spiegelgalerie von Versailles proklamiert wurde. Clemenceau, der diese Zeit miterlebt hat und über ein gutes Gedächtnis verfügt, setzt es seinerseits durch, dass der Friedensvertrag von 1919 am gleichen Ort unterzeichnet wird. Die Orte haben also ihre Bedeutung. Vor Ort regelt man die wechselseitigen Demütigungen, und

Hitler sieht das bekanntlich nicht anders. Deshalb besteht er ja darauf, dass das Waffenstillstandsabkommen am 22. Juni 1940 im Kommandeurswaggon von Marschall Foch unterzeichnet wird, also an gleicher Stelle wie der Waffenstillstand vom 11. November 1918. Seltsamerweise interessiert sich Hitler nicht besonders für Versailles, obwohl das der Ortsname sein dürfte, den er seit dem Beginn seiner Politikerkarriere im Jahr 1919 am häufigsten ausgesprochen hat. Er legt keinerlei Neigung an den Tag, Bismarck nachzueifern, um so das Vorgehen Clemenceaus auszulöschen. Wenn nun schon der Waffenstillstand im Wald von Rethondes unterschrieben wird, wie einst im November 1918, wo soll dann der künftige Friedensvertrag mit dem Westen unterzeichnet werden, der eines Tages den Krieg im Westen beenden wird? Goebbels liefert in einem Tagebucheintrag vom 17. November 1939, also zu einem Zeitpunkt, an dem Hitler vom Sieg in der Schlacht im Osten überzeugt ist, eine Antwort. Hitler hat einen raschen Angriff auf die westlichen Demokratien befohlen: «Der Führer spricht über unsere Kriegsziele. [...] Er denkt an eine restlose Liquidation des Westfälischen Friedens, der in Münster abgeschlossen worden ist, und den er in Münster beseitigen will. Das wäre unser ganz grosses Ziel. Wenn das gelungen ist, dann könnten wir beruhigt die Augen schliessen.»<sup>11</sup>

Mehr noch als Versailles ist also der Westfälische Frieden die Ursache aller Leiden Deutschlands, denn er hat den Grund für eine Weltordnung gelegt, die der Friedensvertrag von 1919 nur zusätzlich bestätigt. Im Jahr 1648 wurde «das Versailles von Münster und Osnabrück»<sup>12</sup> unterzeichnet, schreibt Freisler. Professor Franz-Alfred Six, Oberstleutnant der SS und verantwortlich für «Gegnerforschung» im RSHA, bringt 1942 die Texte des Friedens von Münster und Osnabrück heraus, um sie einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Allen, die sich darüber wundern könnten, dass er sich mitten im Krieg der Gelehrtenarbeit einer kritischen Ausgabe widmet, antwortet Six, dass die Politik Frankreichs und Grossbritanniens ganz darauf gerichtet sei, «den Zustand von 1648 wiederherzustellen». Diesen charakterisierten «Reichsentmachtung und Selbstzerfleischung»<sup>13</sup>.

Six vertritt die Auffassung: «Diesen Friedensvertrag in seinen Artikeln und Paragraphen in geschichtlicher Stunde dem deutschen Volk vorzulegen, ist eine politische Notwendigkeit.» Mit diesem Friedensschluss wurde der Untergang Deutschlands als politische Macht besiegelt. Zwei weitere Historiker, Friedrich Kopp und Eduard Schulte, führen ihrerseits diesen Gedanken lang und breit aus. In einer Veröffentlichung aus dem Jahr 1943 stellen sie mit Bedauern fest: «Aus dem Subjekt der europäischen Geschichte ist ein wehrloses Objekt europäischer Mächte geworden.»<sup>14</sup> «Zu einem Staatenbund war das stolze Reich tatsächlich herabgesunken»,<sup>15</sup> dieser einst so mächtige und fest verbundene, solidarisch zusammenhaltende Organismus. Viele politische Einheiten Deutschlands erhielten ihre Unabhängigkeit, was die Auflösung des Heiligen Römischen Reichs Deut-

scher Nation herbeiführte, ein von Frankreich offen zugegebenes Ziel. Dieser Friedensschluss «hat die Zerspaltung und Machtlosigkeit Deutschlands zu einem Grundgesetz der europäischen Diplomatie»<sup>16</sup> und der Weltordnung gemacht. Frankreich hat dafür gesorgt, dass diese «wohlorganisierte Anarchie Deutschlands»<sup>17</sup> erhalten blieb: «Unter der liberalen und menschheitlichen Republik und unter Napoleon I. hat Frankreich die Politik von 1648, die Methoden Richelieus und Mazarins und Ludwigs des XIV. hemmungslos wiederaufgenommen.»<sup>18</sup> Der Wechsel der Regierungsformen änderte nichts an der Fortdauer eines verschleierte Kriegszustands gegenüber Deutschland, der sich in das Bekenntnis zu den edelsten und selbstlosesten Prinzipien kleiden konnte: «Das angeblich von demokratischen und menschheitlichen Idealen erfüllte Frankreich der Dritten Republik setzte auch nach 1871 die kriegslüsterne Politik fort, die Frankreichs imperialistische Könige in Westfalen getrieben hatten.»<sup>19</sup> Unter diesen Umständen versteht es sich von selbst: «Die nationalsozialistische Bewegung [...] war ebenso sehr ein Protest gegen Versailles wie gegen Münster und Osnabrück», dieses «westfälische Friedensdiktat»<sup>20</sup>, den falschen ‚Frieden‘ von 1648»<sup>21</sup>.

Der französisch sprechende Jurist Friedrich Grimm tritt seit den 1920er Jahren als unermüdlicher Propagandist einer bestimmten Auffassung auf: Frankreichs Politik ist dem «Testament Richelieus»<sup>22</sup> verpflichtet. Der letzte Wille des teuflischen Kardinals ist «die völlige Zertrümmerung der deutschen Einheit»<sup>23</sup>, ein «Ceterum censeo Germaniam esse delendam»<sup>24</sup>, an das die Franzosen jeden Morgen beim Rasieren denken. Um Deutschland zu vernichten, muss man dort dadurch für «Unordnung» sorgen, dass man die verschiedenen Partikularismen, regionale Unabhängigkeitsbestrebungen und das kleinkarierte Machtstreben unbedeutender Lokaltopotaten unterstützt. Diese spielen sich ja allzu gerne in ihren Kleinstaaten als Sonnenkönige auf. Seit 300 Jahren spielt man das gleiche Spiel. Man betreibt die «Abtrennung von lebenswichtigen militärischen und wirtschaftlichen Gebieten» sowie die «Unterstützung des deutschen Partikularismus»<sup>25</sup>, Rezepte, die Richelieu zu seiner Zeit erfolgreich erprobte, und die daher immer noch unverändert angewendet werden<sup>26</sup>.

Die eingehendste Untersuchung des Friedens von 1648 und der auf ihm beruhenden Völkerrechtsordnung stammt von Carl Bilfinger. Der Heidelberger Völkerrechtler widmet dieser Frage im Jahr 1942 einen sehr ausführlichen Aufsatz<sup>27</sup>. Er vertritt die These, dass 1648 die Geburtsstunde des Völkerrechts darstellt – eine verhängnisvolle Geburt, denn der Preis dafür ist die Zerstörung der inneren Ordnung, und zwar derjenigen des Deutschen Reichs. Von «Auflösung und Zerstörung»<sup>28</sup> spricht Bilfinger sowie von «Zerlegung des Reiches»<sup>29</sup>, wobei die anatomische Metaphorik einmal mehr auf einen Organismus verweist, der getötet wird. Aber mehr noch als über die Erlangung voller Souveränität durch die Klein-

staaten, die unermüdlich von Juristen, Historikern und Ideologen angegriffen wird, empört sich Bilfinger über einen anderen Aspekt des Friedensschlusses von 1648, nämlich die «Entnationalisierung und Internationalisierung der deutschen Gebiets Herrschaften»<sup>30</sup> dadurch, dass die Friedensgarantien im Fall von Verstößen das Eingreifen fremder Truppen vorsehen. Zudem müssen die inneren Verfassungen – und das wiegt noch schwerer – die in den Friedensverträgen festgelegten Prinzipien beachten. Bilfinger lehnt diese regelrechte Unterminierung der inneren Rechtsordnung durch das Völkerrecht ab. Diese innere Ordnung wird durch die internationalen Eindringlinge in ihrer Natur verändert.

Nach Bilfingers Dafürhalten ist die Weltordnung seit jeher darauf aus, Deutschland durch die Stärkung von zwei zentrifugalen Kräften zu spalten: zum einen die «Freiheit der deutschen Länder vom Reich», zum anderen die «Freiheit des Einzelnen vom Staat, Liberalismus vom Individuum her gesehen»<sup>31</sup>. Dieser Liberalismus ist ein altvertrauter Importartikel aus Frankreich. Der Separatismus wiederum wird unaufhörlich durch diverse Pariser Manöver geschürt, und zwar besonders in Bezug auf Bayern und die Rheinlande. Der Feind organisiert auch den «Raub deutschen Gebietes» durch eine räuberische «Okkupation»<sup>32</sup>, so wie im Dreissigjährigen Krieg, während der Napoleonischen Kriege oder aber 1923 während der Ruhrbesetzung. Die «Politik gegen Deutschland [wird] seit über 300 Jahren» verfolgt, und zwar stets mit den gleichen Methoden. «Diese Methoden sind Gewalt, Einmischung in die inneren Verhältnisse Deutschlands», sowie «Verstümmelung, Raub und Aushungerung»<sup>33</sup>. Beispiele für Letzteres finden sich im Dreissigjährigen Krieg, aber auch während der Blockade von 1914 bis 1919. Friedrich Grimm unterstützt nach Kräften die Betrachtungsweise Bilfingers. Für ihn steht fest, dass der Kampf gegen 1648 und gegen Versailles ein «Kampf für das Recht»<sup>34</sup> und gegen die Gewalt, die Lügen, die böswilligen Unterstellungen und die Feindseligkeit hinterlistiger Feinde ist.

Bei dem Juristen Grimm finden sich aber weit interessantere Argumentationen als diese Kritik am ewigen französischen Feind und seiner angeblich seit 1648 unverändert verfolgten Politik. Er stützt seine Interpretation der Friedensschlüsse von 1648 und 1919 vielmehr auf jene nationalsozialistische juristische Erkenntnistheorie, die wir weiter oben bereits untersucht haben. Die von Frankreich gewollte Weltordnung, diese seit Jahrhunderten Deutschland aufgezwungenen Rechtsnormen sind zum Scheitern verurteilt, weil sie «formaljuristische Spiegel fechtereie»<sup>35</sup> sind. Richelieu war zwar ein schrecklicher Feind Deutschlands, er hat aber seinem Land als intelligenter und wohlberatener Staatsmann gedient, der die Erfordernisse des nationalen und internationalen Lebens kannte. Zwar hat er sich wie kein anderer des Rechts bedient, er war aber nie ein Sklave des Rechts: «Richelieu war, wie jeder grosse Staatsmann, kein Freund der Paragraphen. Sein Staat ist mit ihm gewachsen .... Das ungeschriebene Recht war ihm mehr als ein

starrer Text.»<sup>36</sup> Richelieu hat seinem Land gedient, dessen Notwendigkeit organischer Entwicklung er verstanden hatte. Das lässt sich von seinen späten Nachfolgern nicht sagen, nicht von Clemenceau und schon gar nicht von Poincaré, «dessen Herz ein Aktenschrank ist»<sup>37</sup>. Dieser und seine Mitstreiter hatten ihre Akten genau studiert und sehr wohl verstanden, was man von Richelieu lernen konnte, sie waren aber nicht fähig, die Entwicklung der Probleme zu antizipieren.

Nach Einschätzung des frankophilen Grimm handelt Frankreich völlig sinnlos und tritt blindlings für ein totes System ein, weil die Führungspersonlichkeiten des Landes dessen vitale Interessen nicht begreifen: «Frankreich wird durch die ewig Gestrigen regiert. Es gibt kein Land, in dem die Greise solch entscheidenden Einfluss auf die letzten politischen Entscheidungen haben.»<sup>38</sup> Diese verängstigten und gebrechlichen Greise registrieren nicht, was um sie geschieht, sie verstehen nichts vom Leben. Als pedantische kurzsichtige Juristen wissen sie nichts von den Realitäten des europäischen Organismus, sie verkennen die geopolitischen Besonderheiten und flüchten sich in tödlich graue Tristesse:

*Die Politik Frankreichs hat für alles ihre Formel, ihren Musterfall, der in irgendeinem verstaubten Aktenstück behandelt ist. Im Quai d'Orsay aber gibt es immer noch das Aktenstück Deutschland, das den Namen Richelieu trägt. Das nennt man die Kontinuität des Büros. Es ist alles fein säuberlich aufgeschrieben, und die Akten und Paragraphen üben ihre tyrannische Herrschaft noch heute aus. Diese Politik sieht nicht den Fortschritt, das blutvolle Leben.*<sup>39</sup>

Anders gesagt, wenn Richelieu noch am Leben wäre, so bliebe er nicht Gefangener seines eigenen Testaments! Er verstünde Europa, so wie es ist, und würde sich mit Deutschland verbünden, mit dieser lebendigen und vor Lebenskraft strotzenden Macht, anstatt es bis zur Erschöpfung des eigenen Landes zu bekämpfen. Das Leben lässt sich nicht in Maximen und politisches Handeln nicht in Algorithmen fassen. Richelieu war ein grosser Staatsmann, weil er seine Zeit und deren Innere Zusammenhänge verstanden hat. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, seine Politik in ein Handbuch der Geopolitik zu verwandeln, wie es die Franzosen seit drei Jahrhunderten tun, und dabei getreu die Taten eines Toten zu wiederholen, der heutzutage ganz anders handeln würde. Richelieu verstand es, «sich stets den Verhältnissen anzupassen»<sup>40</sup>, und folgte nicht stur einem Weg, der in den Abgrund führt: «Es ist nicht gut, wenn Ideen zu starren Formeln werden, die als ‚ewige Gesetze‘ lebensfremden Staatsmännern als Richtschnur für ihr Handeln dienen [...]»<sup>41</sup>

Mit Richelieu ist es so wie mit Bismarck: Der Eiserne Kanzler entschied sich 1871 für eine kleindeutsche bundesstaatliche Lösung, weil das der einzig gangbare Weg zu deutscher Einheit war. Das bedeutet aber nicht, dass die grossdeut-

sche Lösung und der Zentralismus zu verwerfen sind, ganz im Gegenteil. Dem Führer wiederum war nicht aufgetragen, brav die Bismarck'sche Rolle nachzuspielen. Wie sein Vorgänger hatte er Deutschland im Kontext seiner Zeit am Leben zu erhalten und zu beleben.

Die fossilen Greise, die Frankreich regieren, verurteilen ihr Land zum Tod. Grimm geißelt den Rechtsformalismus dieser willensschwachen und steifen Anwälte, die versteinerte Dogmen hersagen, anstatt das Leben gedanklich zu durchdringen: «In Versailles glaubten die Unbelehrbaren, dass sie das Prinzip des Westfälischen Friedens noch einmal aufrichten könnten»<sup>42</sup>, ein 300 Jahre altes Prinzip. Die französische Verkalkung gefriert eine Weltordnung ein, die auf längst überholten Grundlagen ruht: «Der ewige Richelieu, der ewige Westfälische Friede, das ist das tragische Schicksal des deutschen Volkes durch die Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag!»<sup>43</sup>

Insofern versteht es sich von selbst, dass «Hitlers deutsche Aufgabe [...] die Überwindung des Testaments von Richelieu» ist. «Das ist vielleicht der tiefste Sinn des grossen historischen Geschehens, das sich heute vollzieht.»<sup>44</sup> «Drei Jahrhunderte währt nun der Kampf, den Richelieu um 1630 gegen den Gedanken der deutschen Einheit eröffnet hat und um den drei Dreissigjährige Kriege geführt wurden.»<sup>45</sup> In der Zusammenfassung seines Buchs sagt Grimm nichts anderes als Hitler im November 1939 zu Goebbels:

*Der neue Frieden wird die Überwindung des Westfälischen Friedens von 1648 bringen. Es wird diesmal keine halben Entscheidungen geben. Der Führer ist berufen, zugleich mit Beendigung des dritten 30jährigen Krieges den Kampf der drei Jahrhunderte um die deutsche Einheit und die Idee Richelieus siegreich und endgültig abzuschliessen. Der Krieg der drei Jahrhunderte, den Richelieu begann, wird dann auch sein Ende finden.*<sup>46</sup>

Bevor überhaupt ein Vertrag unterzeichnet war, haben die Waffen gesprochen und die Machtverhältnisse haben sich ein für allemal geändert: Unser scheinbar auf Jahrhunderte hinaus besiegeltes Schicksal hat sich von Grund auf gewendet. Der Führer hat mit der Unterwerfung Frankreichs ein mächtiges grossdeutsches Reich geschaffen, er hat das Elsass und Lothringen zurückgewonnen, die Niederlande werden wohl bald folgen.<sup>47</sup> Mit der Besetzung Frankreichs ist auch der «Westfälische Frieden liquidiert» worden, und die «koffessionellen Mächte von gestern wollen, ebenso wie die politischen, besonders die Demokratien', in unserer Gegenwart einen neuen 30jährigen Krieg entfesseln»<sup>48</sup>, meint eine SS-Publikation.

## «Fabrizierte Konstruktionen»: Völkerrechtliche Absurditäten

Das dem Deutschtum im Europa des Versailler Vertrags zugewiesene Schicksal stellt einen Verstoß gegen die elementarsten Prinzipien der Natur dar. Zum ersten sind die politischen Einheiten, die die verschiedenen deutschen Bevölkerungen beherbergen sollen, nicht lebensfähig. Das gilt für Deutschland, erst recht aber für Österreich, diesen bedeutungslosen Rumpfstaat, den der Vertrag von Saint-Germain von der österreichisch-ungarischen Monarchie übriggelassen hat. Zwar war dieser Vielvölkerstaat von der Biologie wie von der Geschichte dem Untergang geweiht; trotzdem bleibt es ein Verbrechen, was man den Deutschsprachigen zumutet, die man in einen winzigen Alpenstaat einsperrt, ohne ihnen den Anschluss an Deutschland zu gestatten: «Der Staat Deutschösterreich war durch das Diktat von St. Germain aller wesentlichen Lebensvoraussetzungen beraubt.»<sup>49</sup> Ohne nennenswerte Bodenschätze und Industrien und schwer beeinträchtigt durch das Ungleichgewicht zwischen dem Wiener Wasserkopf und einem winzigen Hinterland, bestimmte die «dauernde Unfähigkeit des Reststaates, ein wirklich selbständiges Leben zu führen»<sup>50</sup>, dieses Land, das «aus eigener Kraft lebensunfähig»<sup>51</sup> war.

Der Zusammenschluss dieser Gebiete zu einem nicht lebensfähigen Gebilde verstößt auch gegen die Natur, denn «fast überall verliefen die Zwangsgrenzen nicht an den Volksgrenzen»<sup>52</sup>. So tut die Politik der Biologie Gewalt an, denn die Landkarten der Diplomaten beachten nicht die Rassengrenzen.

Nirgendwo wurde das Recht der deutschen Bevölkerung auf Selbstbestimmung respektiert, weder in Deutschland selbst, noch in einem Österreich, dem man den Anschluss an Deutschland verwehrt, noch im Sudetenland, das der neugeschaffenen Tschechoslowakei eingegliedert wurde, ganz zu schweigen von den Deutschen in Danzig, im Memelgebiet, in Schlesien und Siebenbürgen ... Das ist der Gipfel für den Juristen Kurt Trampler: «Wer das Recht der Tschechen anerkannte [...], der hätte folgerichtig das gleiche Recht für das deutsche Volk anerkennen müssen.»<sup>53</sup> Es ist schon verblüffend festzustellen, dass die Deutschen den am meisten benachteiligten Teil der Bevölkerung des alten österreichisch-ungarischen Kaiserreichs darstellen. Nichts sprach dafür, «dass die Deutschen Österreich-Ungarns einen geringeren Anspruch auf Selbstbestimmung erhalten sollten als die übrigen Völker der Monarchie.»<sup>54</sup>

Das Ergebnis ist das Minoritätenproblem, diese biologisch-politische Abartigkeit, die das Europa nach Versailles so stark prägt. In allen durch diesen Friedensschluss geschaffenen Staaten erleiden die Deutschen «Verfolgung»<sup>55</sup>; es wird ein



«Kampf gegen Schule und Muttersprache»<sup>56</sup> geführt mit dem ausdrücklichen Ziel der «Entdeutschung»<sup>57</sup>.

Niemand kümmert sich um die deutschen Minderheiten in Polen und der Tschechoslowakei. Letztere wird von den NS-Quellen als archetypische Form der Versailler Widersinnigkeit dargestellt. Sie verwenden übrigens die Schreibung Tschecho-Slowakei; um die Spaltung; den in politischer Hinsicht künstlichen; in rassistischer Hinsicht gemischten und kulturell schizophrenen Charakter dieses Staates zu verdeutlichen. Die «Tschechoslowakei» ist ein widernatürliches Gebilde;<sup>58</sup> eine «fabrizierte Konstruktion»<sup>59</sup>; wie Hitler selbst erklärt; der damit Zuflucht zu zwei Fremdwörtern nimmt; um den künstlichen und seltsamen Charakter dieses «abnorme[n] Gebilde [s]»<sup>60</sup> zu betonen; diese Ausgeburt der Phantasie von Franzosen und eines Wilson; die nichts zu suchen hat in der Mitte Europas.

Es bedurfte der Gewaltanwendung; um der Wirklichkeit diese Fiktion überzustülpen. Während die Tschechoslowakei gerne als Insel der Seligen inmitten der zentraleuropäischen Diktaturen der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg dargestellt wird; enthüllt Hitler mit erbarmungsloser Ironie das wahre Antlitz dieses Modellstaats:

*Dieser Staat ist eine Demokratie, d.h. er wurde nach demokratischen Grundsätzen gegründet, indem man die überwiegende Mehrheit dieses Staates einst ohne sie zu fragen kurzerhand zwang, die in Versailles fabrizierte Konstruktion hinzunehmen und sich in sie zu fügen. Als echte Demokratie begann man daraufhin, in diesem Staate die Mehrheit der Bewohner zu unterdrücken, zu misshandeln und um ihre Lebensrechte zu bringen.*<sup>61</sup>

Hitler protestiert gegen diese Lüge der Tschechen und der Völkergemeinschaft; er stichelt gegen «die sogenannten internationalen Weltdemokratien; die für Freiheit; Brüderlichkeit; Gerechtigkeit; Selbstbestimmungsrecht der Völker usw. eintreten»<sup>62</sup>; diese ewigen Besserwisser: «Fünfzehn Jahre lang haben sie auf das grausamste gegen die natürlichsten Volksinteressen gehandelt; Diktate verfasst und mit vorgehaltener Pistole zur Annahme gezwungen, um nachher in heuchlerischer Entrüstung sich über die ‚inseitige‘ Übertretung heiliger Gesetze und die Verletzung noch heiligerer Verträge zu beklagen.»<sup>63</sup>

Die Widersprüche der von Versailles geschaffenen Weltordnung wurden so der Verfassung und der Verfassungswirklichkeit der Tschechoslowakei eingeschrieben: «Politisch werden hier 3½ Millionen Menschen im Namen des Selbstbestimmungsrechts eines gewissen Herrn Wilson um ihr Selbstbestimmungsrecht beraubt.»<sup>64</sup> Das Verlangen nach Selbstbestimmung und Freiheit unterdrücken die Tschechen mit gewaltsamsten Mitteln: «Dieses Elend der Sudetendeutschen ist ein namenloses. Man will sie vernichten. Menschlich werden sie in unerträglicher

Wiese unterdrückt und entwürdigend behandelt.»<sup>65</sup> Um die internationale Spannung zu erhöhen, ist Hitlers folgende Rede in Inhalt und Ton noch schärfer. Sie findet am 26. September 1938 im Sportpalast statt und macht Chamberlain deutlich, dass es nur noch die Wahl zwischen Nachgeben und Krieg gibt. Hitler spricht nun von Beneschs «Terrorregime» und von einem «Ausrottungskrieg»: «Herr Benesch war entschlossen, das Deutschtum langsam auszurotten.»<sup>66</sup> Dieses Vorhaben steht kurz vor seiner Realisierung, denn die Deutschen in Beneschs Staat «haben die grösste Sterblichkeit aller deutschen Volksstämme, ihre Kinderarmut ist die grösste»<sup>67</sup>. Die biologische Auslöschung ist offensichtlich unabwendbar: «Wirtschaftlich werden diese Menschen planmässig ruiniert und dadurch einer langsamen Ausrottung ausgeliefert.»<sup>68</sup>

Was fordert das Reich? Sein Recht, nichts als das Recht – und das bedeutet die Forderung, «dass jetzt das Selbstbestimmungsrecht für diese dreieinhalb Millionen endlich – fast 20 Jahre nach den Erklärungen des Präsidenten Wilson – in Kraft treten muss»<sup>69</sup>. Das ist für Hitler von allen Lösungen «die natürlichste, die es überhaupt gibt»<sup>70</sup>, da sie dem Recht auf Leben am meisten entspricht. Deutschland ist an diesem 26. September laut Hitler bereit, für das «Lebensrecht» seiner unterdrückten Landsleute zu kämpfen. Und man möge nicht vergessen, dass das neue Deutschland nicht mehr das von 1918 ist:

*Ich gehe meinem Volk jetzt voran als sein erster Soldat, und hinter mir, das mag die Welt wissen, marschiert jetzt ein Volk, und zwar ein anderes als das vom Jahre 1948! Wenn es damals einem wandernden Scholaren<sup>71</sup> gelang, in unser Volk das Gift demokratischer Phrasen hineinzuträufeln – das Volk von heute ist nicht mehr das Volk von damals.<sup>72</sup>*

Hitlers Reden und die intensive von Goebbels organisierte Pressekampagne schlagen den gleichen Ton an. Das zeigt etwa der *Völkische Beobachter*, der vom 1. August bis zum 1. Oktober 1938 Tat für Tag mit dem Sudetenthema aufmacht. Diese Taktik des zunehmenden Medien-Trommelfeuers wenden die Nationalsozialisten seit den 1920er Jahren mit Erfolg an. Hitler bemüht immer wieder Analogien zwischen der innenpolitischen Lage Deutschlands in der Weimarer Republik und den internationalen Beziehungen der 1930er Jahre. Er tut das im Einklang mit der NS-Presse, die ihrerseits wieder die rhetorischen Schemata und beleidigenden Anwürfe in Richtung Weimar, SPD und KPD der Zeit vor 1933 herauskramt. Die Lage in der Tschechoslowakei stellt sich ganz schlicht so dar: In ihrer Auseinandersetzung mit den «tschechischen Mordbanditen»<sup>73</sup>, der «Schreckensherrschaft der hussitisch-bolschewistischen Verbrecher»<sup>74</sup>, hat «die grosse Disziplin der sudetendeutschen Bevölkerung» diese bislang nicht «zum gesetzlichen Recht der Notwehr» greifen lassen, «im Vertrauen darauf, dass der Staat endlich Mittel und Wege finden wird, dem Treiben der marxistischen und tschechischen

unverantwortlichen Elemente' ein Ende zu bereiten»<sup>75</sup>. Am 28. August 1938 hält Rudolf Hess eine Lobrede auf diese bewundernswerten Deutschen. Ihnen ruft er zu, «dass wir voller Bewunderung sehen, wie sie trotz schlimmster Schikane, trotz Terror und Mord eiserne Disziplin wahren [...] diese eiserne Disziplin und unerschütterliche Ruhe, die aus dem Gefühl des eigenen Rechts kommt. [...] Bei euch liegt das Recht von 3p Millionen deutscher Menschen, das Recht von Millionen Angehöriger eines grossen Volkes»<sup>76</sup>.

Eine solch heldenhafte Hingabe und Selbstverleugnung lässt sich aber nicht auf Dauer durchhalten, schon gar nicht gegenüber einer offenkundig böswilligen «tschecho-slowakischen Regierung, die zu keiner konstruktiven Haltung bereit ist. Ihre Devise lautet offenbar: «Standrecht und neue Morde statt Lebensrecht und Schutz»<sup>77</sup>. Da gibt es kein Zögern mehr: «Dieser Verbrecherstaat muss zerschlagen werden»<sup>78</sup> – nicht nur, um das Los der Sudetendeutschen zu erleichtern, sondern um ganz Europa zu schützen. Der hypochondrische Hitler, der seit 1938 unter einer Aerophagie leidet, deren Ursache er obsessiv einem vermeintlichen Magenkrebs zuschreibt, sieht in der «Tschecho-Slowakei» ein «Krebsgeschwür, das den ganzen Organismus Europas vernichtet»<sup>79</sup>. «Die Schaffung dieser heterogenen tschechoslowakischen Republik nach dem Kriege war ein Wahnsinn', rief der Führer aus. ‚Sie hat keinerlei Merkmale einer Nation, weder vom Gesichtspunkt der Ethnologie noch der Strategie, der Wirtschaft, oder Sprache.‘»<sup>80</sup>

Der tschechische «Mosaikstaat»<sup>81</sup> ruht auf unhaltbaren Widersprüchen. Prag hat seinen Staat auf ein Selbstbestimmungsrecht gegründet, das es seinen Minderheiten aber verweigert, und sie stattdessen durch eine zentralistische Verfassung erstickt. Die ganze Welt feiert die «Humanitätsphilosophen Masaryk und Beneš», diese mit dem Segen des Völkerbunds ausgestatteten aufgeklärten Geister. Doch die Realität sieht anders aus: «Die Ideale einer humanitären Demokratie, die der Philosoph Masaryk aufgestellt hat, werden unter der Herrschaftsführung des politischen Heerführers Beneš zu Mord und Terror und zur nackten Diktatur der Minderwertigkeit.»<sup>82</sup>

Die Tschechen sind politisch und kulturell widersprüchlich, da biologisch krank. Der *Völkische Beobachter* hebt, getreu seiner Aufgabe als Wächter der Rasse, den auf Dauer zerstörerischen Rassendualismus hervor: «In den Adern des tschechischen Volkes kämpft das nordisch-slawische Element mit dem awarischen, der Wille zum Aufbau mit den stärkeren Kräften der Zerstörung.»<sup>83</sup> Dieser rassisch gemischte ist auch ein schizophrener Staat. Daraus resultieren die inneren Widersprüche, in denen er selbst gefangen ist und in die er die anderen einsperrt. Diese Biologisierung und Medikalisierung des tschechischen Falls gestattet es auch, Prag mit Karthago gleichzusetzen:

*Das Prag der Benesch und Konsorten ist zum Karthago unserer Zeit geworden. Es ist der mitteleuropäische Vorposten jener moralischen und kulturellen Zerrüttung geworden, die im Moskauer Bolschewismus ihre Zentrale hat. Deshalb gibt es für Europa, vor allem aber für Deutschland, diesem Prag gegenüber nur die eine Pflicht, die die endgültige Unschädlichmachung des Pestherdes bedeutet. Und dem jungen 20. Jahrhundert wird es ebenso wie der römischen Antike gelingen, die abendländische Kultur von dieser Bedrohung eines halb-zivilisierten Gesindels zu befreien.<sup>84</sup>*

Besonders schwierig ist die Lage der Deutschsprachigen in Polen. Die armen Deutschen sind seit jeher bedroht in den wilden slawischen Gebieten, die sie im Mittelalter kolonisiert und zivilisiert haben. Bismarck wollte die Kolonisierung verstärken, und zwar in folgender Absicht: «Wir wollen nicht das Polentum ausrotten, sondern wir wollen das Deutschtum davor schützen, dass es seinerseits ausgerottet werdet»<sup>85</sup> Nach Versailles kam es in den von Polen beanspruchten deutschen Gebieten zu «blutigen Aufständen» und «ungeheuerlichem Terror»<sup>86</sup>. Der Völkerbund gab slawischer Gewalt nach und verweigerte den Deutschen in Polen das «Selbstbestimmungsrecht», das ihnen «dem Programm Wilsons entsprechend»<sup>87</sup> zugestanden hätte. Sie wurden damit ihrem Schicksal überlassen, der «Leidensweg der Deutschen in Polen»<sup>88</sup> konnte beginnen, denn es war ja laut Franz Lüdtke offen eingestandenes Ziel der Regierung, «alles Deutsche innerhalb des neupolnischen Staates auszurotten»<sup>89</sup>. Der Autor geißelt die «völlige Rechtlosigkeit der deutschen Volksgruppe» und behauptet: «Der durch Völkerbund und polnische Verfassung garantierte Minderheitenschutz hat das Martyrium der Deutschen in Polen nicht verhindert.»<sup>90</sup> Dieser Schutz wäre umso mehr angebracht gewesen, als in Polen «der tausendjährige Deutschenhass»<sup>91</sup> in «Ausrottungsmassnahmen gegen die Deutschen»<sup>92</sup> gipfelte: «Recht- und besitzlos gemacht [waren sie] zum Aussterben verurteilt.»<sup>93</sup> Das wurde aber nicht nur in Kauf genommen, sondern aktiv betrieben von der polnischen Seite.

Alexander von Freytag-Loringhoven, Professor für Völkerrecht in Breslau und seit 1933 auch Reichstagsabgeordneter, verurteilt in einem Aufsatz aus dem Jahr 1940 den «polnische[n] Terror»<sup>94</sup>. Dieser «Terror gegen die deutsche Volksgruppe»<sup>95</sup> hat sage und schreibe 58.000 Opfer gefordert, unschuldige deutsch sprechende Menschen, die von ihren polnischen Henkern «hingemordet»<sup>96</sup> wurden. Bemerkenswerterweise entspricht diese Zahl fast exakt (mit einer Abweichung von lediglich 1.000) derjenigen der zivilen polnischen Opfer der Einsatzgruppen von SS und deutscher Polizei, die im September und Oktober durchgeführt wurde, und zwar mit dem Ziel, die Elite des Landes zu beseitigen und damit Polen als Nation zu vernichten.<sup>97</sup>

Der Hochschullehrer verfolgt offenkundig die Absicht, den Angriff auf Polen als «natürliches Recht»<sup>98</sup> darzustellen und so zu rechtfertigen. Seine Argumentation deckt sich dabei völlig mit dem offiziellen NS-Diskurs, wie er in einer Veröffentlichung des Auswärtigen Amtes vorliegt, die auf Französisch verfasst wurde – zum einen, weil das die Sprache der Diplomatie ist, zum anderen aber auch, weil die französische Öffentlichkeit und die französischen Entscheidungsträger mit diesem Text angesprochen werden sollen. 1940 unter dem Titel *Les atrocités commises par les Polonais contre les Allemands de Pologne* veröffentlicht, liefert dieses Werk nach kurzen einleitenden Kapiteln auf annähernd 300 Seiten die «unwiderleglichen, offiziell bestätigten Beweise» für die polnischen Gräueltaten, darunter etwa 100 grossenteils schwer zumutbare Fotos. Auch hier ist von «58.000 Getöteten und Vermissten»<sup>100</sup> die Rede. Für das Auswärtige Amt «beruht das gesamte politische System Polens auf der alten Devise von der Ausrottung der Deutschen»<sup>101</sup>, sodass «jegliche Äusserung nationalen deutschen Lebens als gegen den polnischen Staat gerichtet empfunden wird»<sup>102</sup>. Daraus folgt, dass die «Ausrottung alles Deutschen» geradezu zur «nationalen Pflicht»<sup>103</sup> wird. Dieses Ausmass an Hass und ethischer Perversion bedeutet für den Autor ein «moralisches Chaos, das in Mord endet»<sup>104</sup>. Statt seiner Verpflichtung zum Minderheitenschutz nachzukommen, «liefert die polnische Regierung ihre deutschstämmigen Bürger dem blutrünstigen Wüten polnischer Schläger aus, entgegen der Verfassung, entgegen jeglichem Recht, jeglicher Moral und Menschlichkeit»<sup>105</sup>. Die Anordnungen aus Warschau werden auf regionaler Ebene von den Wojewoden in Form von «Vernichtungsmassnahmen gegen die deutsche Volksgruppe»<sup>106</sup> umgesetzt.

Diese Veröffentlichung des Auswärtigen Amtes liest sich wie der Kommentar bzw. das Skript zu einem Film mit dem Titel *Heimkehr*<sup>107</sup>, der – im gleichen Jahr 1940 gedreht – im Jahr darauf einen ansehnlichen Erfolg in den deutschen Kinos haben sollte. Er berichtet in allen Einzelheiten von dem, was das Auslandsdeutschtum durch seine polnischen Henker erleiden muss. Am Anfang steht ein antideutsches Pogrom: In einem polnischen Dorf wird die deutsche Schule zerstört und die Bücher in einer finsternen Veranstaltung verbrannt. Marie, die junge, schöne und mutige Lehrerin, protestiert dagegen beim Bürgermeister, einem wüsten Finsterling mit starkem slawischen Akzent und polnischen Kettenhunden, deren Belen seine Worte unterstreicht. Marie beruft sich darauf, dass es in Polen doch Gesetze gibt. Es folgt ein langes Gespräch über das Thema Staatsangehörigkeit, in dem Marie betont, dass sie ihrem Wesen nach Deutsche und nur aufgrund zufälliger historischer Umstände Polin sei. In ihrer friedliebenden und versöhnlichen Art will sie es mit allen verwaltungsmässigen und rechtlichen Mitteln versuchen, ihre Schule und ihre Schüler zurückzubekommen. Ihr Verlobter, ein gewisser Dr. Fritz Mucius, vertritt dagegen die Auffassung, dass Gewalt nur durch Gewalt gebrochen werden kann.

Der weitere Verlauf gibt Mucius recht. Marie, Fritz und ihr gemeinsamer Freund Karl Michalek gehen ins Kino, wo natürlich nur Filme von MGM und Fox laufen. Unsere drei deutschen Bürger Polens erheben sich respektvoll, als die polnische Hymne erklingt, singen sie aber nicht mit. Sie werden daraufhin von einer Menge angegriffen, die mit Hilfe der Abfolge von Grossaufnahmen einiger Gesichter als Ansammlung untermenschlicher Ungeheuer erscheint. Fritz wird verletzt und stirbt, weil die Ärzte sich weigern, ihn zu behandeln. Alle polnischen Verantwortlichen (Bürgermeister, Wojewode, Kinoleiter, Polizisten, Ärzte, Richter) sind gegen die Deutschen eingestellt und auf deren Vernichtung aus. Nach dem Tod von Fritz greifen mehrere Polen eine junge Deutsche an, die von einem behaarten flachköpfigen slawischen Monster mit Triefaugen und unkontrollierter Libido fertiggemacht wird. All diese äusserst gewaltintensiven Szenen wechseln ab mit ausgesprochen friedlichen Sequenzen in einem Warschauer Salon. Dort geben durchtriebene Vertreter der polnischen Regierung dem deutschen Botschafter, der wegen der Rechtlosigkeit der deutschen Minderheit vorstellig wird, alle gewünschten Versicherungen und Garantien. Zwischen zwei beruhigenden Toasts gehen die Lynchszenen munter weiter ... Alles, was den Deutschen bleibt, ist der Glaube an Hitler, die Hoffnung auf ihn. Sie versammeln sich verbotenerweise in einer Scheune, um den Führer auf dem Reichssender sprechen zu hören, doch die polnische Polizei unternimmt eine Razzia und verhaftet sie. Das höchst beunruhigende Ende des Films spielt in einem Verlies, in das die Armen geworfen wurden. In dem dunklen, bedrückenden Keller erklingt der Gesang von Kindern, die als wahre Engel der Katakomben von Marie herbeigebracht wurden. Trostreicher denn je beruhigt sie die Kleinen und bewegt die Erwachsenen mit ihren Worten über die deutsche Erde, da draussen:

*Und nicht nur das ganze Dorf wird deutsch sein, sondern ringsum und rundherum wird alles deutsch sein [...]. Dann wird uns ganz wunderbarlich sein ums Herz, dass die Krume des Ackers und das Stück Lehm und der Feldstein und das Zittergras und der schwankende Halm, der Haselnussstrauch und die Bäume, dass das alles deutsch ist, wie wir selber, zugehörig zu uns, weil es ja gewachsen ist aus den Millionen Herzen der Deutschen, die eingegangen sind in die Erde und zur deutschen Erde geworden sind. Denn wir leben nicht nur ein deutsches Leben, wir sterben auch einen deutschen Tod. Und tot bleiben wir auch deutsch und sind ein ganzes Stück von Deutschland [...].*

Im Augenblick, in dem die polnischen Mörder beginnen, den Keller unter Wasser zu setzen und ihre Maschinengewehre in Stellung zu bringen, hört man die Motoren von Flugzeugen und gepanzerter Kavallerie: «Die Deutschen kommen!» Ein Freudenschrei, der die Gefangenen aufatmen lässt und dem Zuschauer das Wasser in die Augen treibt: Nach all der mörderischen Verfolgung durch die Po-

len, deren verbrecherischer Staat die deutsche Minderheit allen Schutzes und jeglicher juristischen Garantie beraubte, ist der Krieg des Führers nichts als ein Kampf für Leben und Gerechtigkeit. So ist es am Ende der für Gewalt eintretende Fritz, den die Polen in der Mitte des Films töteten, der recht behält: In der Auseinandersetzung mit der Ungerechtigkeit bringt Maries Sanftmut nichts. Weg damit! Man muss sich wehren und sein Lebensrecht durchsetzen.

Wie der Film von 1940/41 erhebt ein deutsches Weissbuch aus dem Jahr 1940 den Vorwurf, dass die deutsche Minderheit ökonomisch und kulturell erstickt wird. Sie ist Opfer einer konfiskatorischen Steuerpolitik und von Enteignungen, ihre Gottesdienste werden untersagt und «die Verwendung der deutschen Sprache auf der Strasse, in Geschäften und Gaststätten wird unmöglich gemacht»<sup>108</sup>. Diese Verfolgung gipfelt im Herbst 1939 in einem «schrecklichen Sturm in Form blutiger Massaker»<sup>109</sup>, begonnen von fürchterlichen slawischem «Pöbel», «menschlichem Abschaum» und «Horden»<sup>110</sup>, die bekanntlich zu Folter und Grausamkeit neigen: «Alle Deutschen wurden ermordet, ohne Berücksichtigung von Alter, Beruf, sozialer Stellung und Geschlecht» und «bestialisch verstümmelt»<sup>111</sup>. Der Text ergeht sich lang und breit in anatomisch präzisen Beschreibungen und unerträglichen gerichtsmedizinischen Einzelheiten. Im Rahmen dieser Massaker, «begangen von völlig amoralischen Elementen»<sup>112</sup>, sind «ganze Familien, ja ganze Dörfer»<sup>113</sup> ausgelöscht worden – der beste Beweis für die völkermörderische Absicht der Polen, von der die hohe «Zahl von Kindern der deutschen Minderheit, die erschlagen und erschossen wurden»<sup>114</sup>, ebenso zeugt wie die «Ermordung einer Frau unmittelbar vor der Entbindung»<sup>115</sup>.

Der Text stellt heraus, dass die polnischen Behörden mit Vorsatz handeln, dass sie die Waffen für die Massaker verteilen und die entsprechenden Befehle erteilen.<sup>116</sup> Dabei bedienen sie sich der ungeheuren Energie von Untermenschen, deren verbrecherische Instinkte «mit allen Mitteln der Propaganda, der Presse, durch Radio und auch mit Hilfe von Priestern»<sup>117</sup> angestachelt werden. Der entfesselte Mordtrieb des Slawen führte zu Saturnalien der Gewalt, moralischer Verworfenheit und sexueller Gewalt. Der Text verurteilt eine «gegen alles Recht und jegliche Moral verstossende Haltung» und das «schamlose» Verhalten «fanatisierter Weiber»<sup>118</sup>. Fest steht: «Die von Polen begangenen Greuelthaten verdienen aufgrund ihrer Ungeheuerlichkeit und ihres Ausmasses einen Sonderplatz in der Geschichte der politischen Morde des 20. Jahrhunderts.»<sup>119</sup> Alles hat zu diesem Verbrechen beigetragen: die Staatsraison und die schändlichsten Leidenschaften und Affekte, Vorsatz und voreiliges Vorgehen, die Machtordnung und das Chaos vertierter Körper, ungehobelter, hasserfüllter Kerle. Die «infolge einer unmoralischen und entarteten Politik heruntergekommene Moral der polnischen Bevölkerung»<sup>120</sup> ist nicht alleine verantwortlich für das Verbrechen:

*Diese Massaker waren organisiert, sie sind nicht die Folge des spontanen Ausbrauchs wilder Horden. Das Volk war systematisch aufgehetzt worden, man hatte eine blutige Psychose herbeigeführt und am Leben erhalten, die nur zu gut der Mentalität des Polen entspricht, der zu Grausamkeit, Mord und Plündererei neigt.*<sup>121</sup>

Die Juristen haben also allen Grund, sich gegen die geplante «völlige Ausrottung alles Deutschen im Lande» zu wenden und den Krieg des Führers als Kampf «für deutsches Lebens recht»<sup>122</sup> zu begrüßen, und Alexander von Freytag-Loringhoven kann verkünden: «So war denn das Recht ganz auf Seiten Deutschlands.»<sup>123</sup>

In diesem Zusammenhang wundert man sich dann nicht mehr, dass Hitler am 1. September 1939 den Soldaten der Wehrmacht mitteilt, dass es darum geht, die Deutschen Polens zu schützen, denn diese «werden mit blutigem Terror verfolgt, von Haus und Hof vertrieben»<sup>124</sup>. Der gleiche Hitler war es freilich, der seinen Generälen gegenüber in aller Ruhe eingestand, er «werde propagandistischen Anlass zur Auslösung des Krieges geben, gleichgültig, ob glaubhaft»<sup>125</sup>. Auftrag der deutschen Armee ist es, «den Kampf um die Ehre und die Lebensrechte des wiedererstandenen deutschen Volkes mit harter Entschlossenheit [zu] führen»<sup>126</sup>.

### Das Völker-«Recht»: eine Tatsache

Das Recht ist nicht einfach eine Tatsache, es ist jedenfalls nicht (gänzlich) aus einem schlichten Sachverhalt ableitbar. Die Unterscheidung zwischen *de facto* und *de jure* hat grundlegenden Charakter – vielleicht nicht für das Recht selbst, zumindest aber für die Rechtsepistemologie und für alles ernsthafte Nachdenken über das Wesen des Phänomens Recht. Jean-Jacques Rousseau widmet dieser Unterscheidung zentrale Passagen seines Gesellschaftsvertrags. Er tut dies mit seiner bekannten gedanklichen Strenge und mit dem ihm eigentümlichen Humor. Hintersinnig bemerkt er, dass eine (genormte oder Norm setzende) Macht, die sich auf Stärke (also eine Tatsache) beriefe, wohl nicht mehr stark genug wäre, um sich durchzusetzen ...

Im Völkerrecht, dieser im 17. und 18. Jahrhundert formulierten Praxis und Disziplin, ist die Unterscheidung zwischen Recht und Faktum besonders problematisch. Auf diesem Gebiet muss die Regel sich ja, mehr als auf allen anderen, allem Anschein nach von der Macht und einem Machtgleichgewicht herleiten, sprich aus einem Kräfteverhältnis, also einer schlichten Tatsache, einem Sachverhalt. Die Regelungen des Völkerrechts beruhen oft auf Friedensverträgen, die in der



Regel den Sieg des einen und die Niederlage des anderen sanktionieren. Auf religiösem Gebiet mag einer Tatsache (wie einem Sieg oder einer Niederlage) eine über sie hinausgehende Bedeutung transzendenter Natur zukommen – das ist die Logik des Gottesurteils, aus dem man im Weiteren zu Recht Normen ableiten kann. Auf dem zunehmend entzauberten Gebiet der internationalen Beziehungen der Neuzeit und der Gegenwart bezeichnet eine Tatsache nur noch ein Kräfteverhältnis, eine immanente und äusserst schwankende Botschaft, der sich schwerlich ein höherer, geschweige denn ein transzendenter Wert zuschreiben lässt.

Darüber scheinen sich die Juristen im Klaren zu sein, und sie finden sich offensichtlich damit ab, denn seit Entstehen der modernen Diplomatie, der grossen internationalen Konferenzen und Verträge haben sie ja die normative Kraft des Faktischen, der jeweiligen Sachlage, anerkannt. *Ex factis jus oritur*,<sup>17</sup> diese den Völkerrechtlern wohlbekannte lateinische Maxime, scheint geradezu die Devise des Völkerrechts zu sein, so wie es sich aus den Kriegen und Friedensschlüssen des 17. Jahrhunderts in Europa herausgeschält hat. Wenn die Waffen schweigen, setzen sich die Roben in Bewegung ... und die Togaträger müssen lediglich ihre Ohren aufsperrern, um zu erfahren, was die Fakten diktieren. Die berühmteste Übersetzung dieses Sachverhalts in Worte ist das berühmte *Uti possidetis*<sup>TM</sup>, eine kriegführende Partei hat Anspruch (ein Recht) auf das, was sie besitzt (ein Faktum), auch wenn dieser Besitz die Folge militärischer Eroberung (also nunmehr eine Tatsache) ist.

Auch gestatten es sich die europäischen Kolonialmächte, die *terrae nullius* in Besitz zu nehmen, jene Gebiete, die ihnen zufolge niemandem gehören. Die Tatsache ihrer Herrenlosigkeit (sie werden nicht besessen) begründet das Recht einer Besatzungsmacht, sie zu besetzen, sie zu besitzen, also durch Schaffen vollendeter Tatsachen ihre (rechtmässigen) Besitzer zu sein.

Die NS-Juristen, die stets zu der Annahme tendieren, dass ein Recht die Anerkennung einer Tatsache bedeutet – insbesondere in Gestalt einer natürlichen Ordnung – machen im Völkerrecht insofern eine Ausnahme, als sie eine Tatsache, die Sachlage von 1918, die im Vertrag von 1919 sanktioniert wurde, nicht anerkennen. Victor Bruns, Professor an der Berliner Universität und seit 1933 Vorsitzender der Abteilung Völkerrecht der «Akademie für deutsches Recht», geht diese Frage mit der Distanz und Übersicht des Rechtsepidemiologen an. Im Kern sagt er dies. Man muss aufhören, sich irgendwelche Geschichten zu erzählen und stattdessen der Wirklichkeit klar ins Auge sehen:

*Seit es ein Völkerrecht gibt, sehen die Staaten im Vertragsschluss das Mittel zur Sicherung ihrer Politik, das Mittel, die einmal geschaffene Lage auszunutzen und das Erreichte durch die Sanktion des Rechtes für die Zukunft sicherzustellen. Jeder Vertrag ist Ausdruck des Kräfteverhältnisses der Partner und der*

*allgemeinen politischen Lage, wie sie zur Zeit seines Abschlusses bestanden; jeder Vertrag ist festgehaltene Vergangenheit.*<sup>129</sup>

All das ist auch gänzlich unproblematisch, so lange keiner daherkommt und etwas von der «Heiligkeit der Verträge» faselt. Als schlichte Protokolle eines Sachverhalts sind Verträge ebenso heilig wie ein Wetterbericht oder das Ergebnis eines sportlichen Wettkampfes. Professor Bruns verallgemeinert sogar das von ihm Gesagte: «Alles Recht als Ordnung ist zustandsgebunden, darum nicht bloss in seiner Entstehung, sondern auch in seiner Dauer durch eben diesen Zustand bedingt.» Der Jurist ist also im Wesentlichen Protokollant, Gerichtsschreiber. Er schreibt auf, was ihm das Faktum diktiert. Die zugleich logische, epistemologische und ontologische Konsequenz daraus ist so einfach, dass sie sich in Form einer Binsenweisheit ausdrückt: «Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Entstehung des Vertrags zugrunde lagen, so regelt dieser Vertrag einen Zustand, der nicht mehr vorhanden ist.»<sup>130</sup> Der Unterschied und die Entkoppelung zwischen Text (des Vertrags) und Realität (die er darzustellen vorgibt) sind dann so gross, dass das Abkommen revidiert werden muss.

In diesem gleichen Jahr 1934, ein paar Monate, nachdem Deutschland den Völkerbund verlassen hat, kritisiert Carl Schmitt die ausländischen Juristen, die noch immer den Vertrag von Versailles verteidigen: «Warum soll die Weltgeschichte gerade am 28. Juni 1919 plötzlich stillstehen, und warum soll das gerade Recht sein?»<sup>131</sup> Der Versailler Vertrag und die Pariser Vorortverträge sind lediglich ein «Instrument der Verewigung eines bestimmten Augenblickes, und zwar eines Augenblickes höchsten Unrechts»<sup>132</sup>.

Das Völkerrecht kann sich nicht darauf beschränken, einen Sachverhalt aufzuzeichnen und ihn *ad vitam* in Marmor zu meisseln. Bei diesem eigentümlichen Recht steht dem *Ex factis ius oritur* die Möglichkeit auf Revision des Rechts zu, da die Sachlagen sich nun einmal ändern. Anders gesagt, die Bestimmungen des Völkerrechts sind keine absolut geltenden Normen, sondern Verordnungen, die sich auf einen bestimmten Kontext beziehen, sich also mit diesem verändern müssen. Die positivistischen Tempelhüter müssen also ihr *Pacta sunt servanda* mit Hilfe von ein paar weiteren lateinischen Wörtern nuancieren. Zwar sind Verträge zu respektieren, aber nur wenn man die *clausula rebus sic stantibus* respektiert. Diese beiden Maximen sind untrennbar miteinander verbunden, wie der Heidelberger Professor von Rauchhaupt, ein bedeutender Vertreter des Völkerrechts und Autor eines berühmten Lehrwerks<sup>133</sup>, betont: «Diese gewohnheitsrechtliche Klausel gebietet es, Normen lediglich so lange zu befolgen, wie der von ihr normierte Sachverhalt gleichwertig geblieben ist. Diese Auffassung vertreten auch alle anderen deutschen Juristen dieser Zeit, die sich für die *clausula* geradezu begeistern,

wie die Anzahl der ihr gewidmeten Veröffentlichungen zeigt: allein vier Dissertationen zwischen 1934 und 1941<sup>134</sup> sowie häufig wiederkehrende Erwähnungen und Ausführungen in der gesamten völkerrechtlichen Literatur.

Die *clausula rebus sic stantibus* gestattet die Anpassung des Rechts an die Tatsache und verhindert damit, dass die Texte tote Buchstaben bleiben, bzw. schlimmer noch, dass das Tote nach dem Lebendigen greift. Was ist denn eine Norm, die sich nicht mit den Tatsachen entwickelt? Ein Grabmal, eine Art Nessushemd, das zwar das Lebende nicht vergiften würde, wohl aber versteinern liesse. Karl Haushofer, der Vater der deutschen Geopolitik, der sich zum Nationalsozialismus bekehrte, wendet sich in der *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht* gegen das tödliche Beharren der Deutschland feindlich gesinnten Juristen auf Statik: «Für die politische Länder- und Völkerkunde und ihre geopolitische Anwendung ist das Recht statisch, im Augenblick der Festlegung seines Buchstabens», während «der Dynamik das naturgesetzlich Notwendige»<sup>135</sup> anhaftet.

Carl Bilfinger pflichtet dem in einem Aufsatz bei, in dem er «das Völkerbundsrecht» dem «Völkerrecht» gegenüberstellt. Er fragt sich, «ob das Völkerbundsrecht wirkliches Völkerrecht sei»<sup>136</sup>, und beantwortet die Frage negativ, und das hauptsächlich deswegen, weil es nicht «dynamisch» ist. Seine Argumentation klingt fast nach Heraklit, wenn er erläutert, dass das klassische Völkerrecht den «Fluss der Entwicklung» und «fortschreitendes Leben der Staaten» berücksichtigt, und zwar durch «das dynamische Element»<sup>137</sup> der *clausula rebus sic stantibus*. «Diesen Gedanken der dynamisch und evolutionistisch gerichteten Rechtsbetrachtung und Rechtspolitik steht gegenüber die Betonung der Sicherheit des Status quo, das statische Prinzip.»<sup>138</sup> Glück im Unglück: Der Vertrag von Versailles und damit auch die Bestimmungen des Völkerbunds enthalten die *clausula* in Art. 19<sup>139</sup>, den Bilfinger in extenso zitiert, gewissermassen um die internationale Gemeinschaft an ihre Pflichten zu erinnern und um den Anspruch Deutschlands auf eine Weiterentwicklung der Völkerrechtsordnung zu bekräftigen.

Pamphlete attackieren, Aufsätze argumentieren und Lehrwerke liefern Unterweisung. Schmitt und Bilfinger finden für Letzteres Mitstreiter unter ihren lieben Kollegen, die Kompendien für die Hand des Studierenden verfassen. Zu diesen zählt Otto Göppert, Doktor der Rechte und ranghoher Diplomat, der auf stolzen 734 Seiten den «Kommilitonen» der juristischen Fakultäten alles bietet, was sie über den Völkerbund wissen müssen. Göppert wettet dagegen, dass die internationale Ordnung den französischen Interessen diene: « ‚La révision, c'est la guerre', hat Aristide Briand in einer Rede im Jahre 1930 gesagt. Man konnte nicht deutlicher zum Ausdruck bringen, dass der Art. 19 für die französische Auffassung nicht existiert. [...] Das Ergebnis ist also, dass der Art. 19 unter den gegenwärtigen Umständen völlig unanwendbar ist.»<sup>140</sup>

Doch das ist nicht alles. Die Weigerung des Völkerbunds, eine Revision der Verträge zuzulassen, ist ein krimineller Rechtsverstoss: Der Labilität der Dinge muss die «Elastizität» des Rechts entsprechen, denn die «Welt ist nicht statisch»<sup>141</sup>. Der Völkerbund verstösst gegen den Geist des Rechts, aber auch gegen seine eigenen Bestimmungen, denn: «Es geht aus Art. 11 und Art. 19 klar hervor, dass die durch die Friedensverträge geschaffene neue Gebietsordnung nicht als heilig und unabänderlich für alle Zeit zu betrachten sei.»<sup>142</sup> Das ist auch logisch, denn es geht darum, «dem Prinzip der Entwicklung neben dem Prinzip der Erhaltung, dem dynamischen Element neben dem statischen (dadurch) zu seinem Rechte zu verhelfen»<sup>143</sup>. Die auf Versailles beruhende Weltordnung ignoriert einfach Art. 19 der Völkerbundssatzung und die *clausula rebus sic stantibus*, sodass der Völkerbund «keine Société des Nations, keine Gesellschaft der Nationen, sondern eine société de nations, eine Gesellschaft von Nationen»<sup>144</sup> ist, ein blosses Bündnis einiger Nationen, die ihre Partikularinteressen vertreten, und nicht eine universelle Gemeinschaft im Dienste des allgemeinen Interesses. Der Autor eifert hier Carl Schmitt nach, der mit tödlich treffsicherer Semantik gerne darauf hinweist, dass der Völkerbund kein Bund ist, sondern ein blosses Bündnis, «ein opportunistisches Bündnis alten Stils»<sup>145</sup>, keine neuartige echte Gemeinschaft, wie sie der Wilson'sche Messianismus angekündigt und versprochen hatte. Andere weisen darauf hin, dass es nur «eine *Gesellschaft*, nicht aber eine *Gemeinschaft* der Nationen geben»<sup>146</sup> kann, eine künstliche Gesellschaft, die aus heterogenen Elementen besteht, nicht aber eine homogene, organische, natürliche Gemeinschaft. Im konkreten Fall kommt dieser «Gesellschaft» nur eine negative Bedeutung zu. Sie ist ein «riesiger Feindbund», in dem «man die ganze Welt gegen Deutschland [verbündete]»: «Das Herausschneiden Deutschlands aus der Völkergemeinschaft [...] ist keine rednerische Übertreibung, sondern wörtlich und juristisch genau zu verstehen.»<sup>147</sup>

Das Leben (der Einzelnen wie der Rassen und Staaten) ist stets im Fluss, in Entwicklung, es ist instabil. Ein statisches Recht, das die Sachlagen verstetigen, ja versteinern will, ist eine Zwangsjacke, die die lebenden Organismen, aus denen die Weltgemeinschaft besteht, erstickt. Statt sich der Bewegung des Lebens anzupassen, bringt die Statik des formalen Rechts alles zum Erstarren und führt bei Rassen wie Nationen zur Thrombose: «Es kann kein lebendiges Recht ohne eine effektive Revisionsmöglichkeit geben»,<sup>148</sup> stellt Carl Schmitt apodiktisch fest.

Das zeitgenössische Völkerrecht ist eine intellektuelle wie moralische Absurdität, ein biologisches Unglück und ein erkenntnistheoretisches Ungeheuer. Carl Schmitt ist es, der der Ordnung von Versailles die schärfsten Hiebe versetzt. Das gegenwärtige Völkerrecht hat nichts mehr zu tun mit dem Leben der Nationen und der politischen Realität. Carl Schmitt stellt der «rechtlichen Ordnung» – einer

konkreten, von der Wirklichkeit abgeleiteten Ordnung – die «juristischen Fiktionen» gegenüber – morbide Abstraktionen; die den kranken Gehirnen einiger kosmopolitischer Juristen entsprungen sind – und bedauert; dass dem Recht; das auf den Verträgen beruht; ;jede konkrete Beziehung zu der konkreten Ordnung eines friedlichen und gerechten Neben- und Miteinanderlebens gegenseitig sich achtender Völker»<sup>149</sup> abhanden gekommen ist.

Statt eine rechtlich abgesicherte «konkrete Ordnung» zu schaffen, haben die Juristen die Nationen in eine abwegige Fiktion gestürzt. Carl Schmitt versteht es besser als alle anderen; die Logik einer kollektiven Sicherheit lächerlich zu machen; die auf einer Friedensallianz beruht sowie auf einer Reihe von Beistandspakten; die absurde Konsequenzen nach sich ziehen. Artikel 42 des Vertrags von Versailles; der die Entmilitarisierung der Ufer des Rheins verfügt; ist in seinen Augen «ein horrendes Beispiel solcher juristischen Fiktionen»; denn jeder Verstoß gegen diese Auflage wäre eine «Störung des Weltfriedens»:

*Wenn in Düsseldorf sonntags nachmittags eine Militärkapelle spielt, so wird das nach einer übelwollenden Auslegung des Artikels 42 juristisch zu einem Angriff auf Siam und Portugal. Wenn aber die Franzosen mit einer modern ausgerüsteten Armee, mit Tanks und Kanonen in das deutsche Ruhrgebiet einmarschieren, so ist das juristisch kein Angriff, sondern eine friedliche Massnahme!*<sup>150</sup>

Die Begriffe vergehen sich an den Dingen: «Dieses System juristischer Umetikettierungen muss jedes Recht zerstören [...] und den letzten Rest des gesunden Rechtsempfindens anständiger Völker ausrotten.»<sup>151</sup> Diese Auflösung der Grenzen; diese unscharfe Abgrenzung der Räume ist nicht nur mutmasslich schädlich; sondern ganz konkret absurd: In einem Artikel aus dem Jahr 1939 weist Schmitt darauf hin; dass das Projekt einer Zollunion zwischen Deutschland und Österreich an der Stimme eines gewissen Bustamente scheiterte; eines Kubaners; der vor dem Internationalen Gerichtshof dagegen stimmte.<sup>152</sup>

Wer ist daran schuld? Einmal mehr sind es die «positivistischen» Juristen; die so realitätsfremd sind; dass sie eine ihrer Phantasie entsprungene krankhafte und todbringende Fiktion an die Stelle der Wirklichkeit gesetzt haben. Einmal mehr greift Schmitt Hans Kelsen und seine «Wiener Schule» an, wobei für ihn allein der Ortsname Wien Assoziationen an den verjudeten Kosmopolitismus einer nach allen Seiten; vor allem nach Osteuropa, offenen Hauptstadt eines Vielvölkerstaats wachruft. Diese «Wiener Schule [...] konstruierte die Völkerrechtsgemeinschaft [...] als ein Normensystem»; das auf der «Grundnorm *Pacta sunt servanda*»<sup>153</sup> beruht. Diese unverbesserlichen Logiker haben aus dem Recht eine Pyramide von Normen gemacht; die sie aus einer ursprünglichen Norm ableiten: in diesem Fall

ist das die absolute Achtung der Heiligkeit der Verträge. Das alles ist abstrakter, toter Buchstabe, losgelöst von seinem Kontext und frei über ihm schwebend.

Schmitt unterscheidet genau zwischen dem aus dem germanischen Substantiv Recht abgeleiteten Wort «rechtlich» und dem aus dem Lateinischen stammenden «juristisch»: Was «rechtlich» ist, ist gut, denn «Recht» bezeichnet ein aus konkreten Sachverhalten abgeleitetes Recht, während «juristisch» sich auf die römische Denktradition des «Jus» bezieht, eines abstrakten Rechts ohne Realitätsbezug. Damit kann Schmitt tatsächlich – ohne sich zu widersprechen – bedauern, dass «eine rechtliche Ordnung [...] durch juristische Fiktionen verwirrt»<sup>154</sup> wird. Die positivistischen Juristen haben nicht die Absicht, nur aus Spass und um Verwirrung zu schaffen, mit Nebelkerzen zu werfen, ihre Absicht ist es vielmehr, die Wirklichkeit, das Leben und Deutschland einer feindlichen Ordnung zu unterwerfen.

Schmitt stellt fest, dass die normative Inflation zu einer Abwertung der Normen führt. Er bedauert, dass die Schere zwischen dem «Rechtsgehalt» der Texte, ihrer «Gerechtigkeitssubstanz» und ihrer Anzahl immer weiter auseinandergeht. Je weniger man die Prinzipien der Gerechtigkeit befolgt, desto mehr Texte setzt man in die Welt, eine im wahrsten Sinn krankhafte normative Metastasenbildung. Es gibt einen «Zusammenhang von Schrumpfung der Rechtssubstanz und Normeninflation»<sup>155</sup>. Paradoxerweise verbindet unsere Zeit, die den Höhepunkt der formalen Entwicklung des Rechts zu bilden scheint, «materielles Unrecht [mit] juristischer Scheinblüte»<sup>156</sup>. Beide sind eng miteinander verzahnt. Einem Deutschland, das in aufrichtiger Gutmütigkeit lediglich sein «elementares Lebensrecht»<sup>157</sup> geltend machen will, stehen die französischen, Genfer und kosmopolitischen Springinsfeld<sup>158</sup> gegenüber, die gefährliche normative Netze spinnen, die nur sie verstehen und beherrschen:

*Deutschland soll sich in das Begriffsnetz begeben, das die französische Politik und eine ihr dienende Völkerrechtswissenschaft mit grosser Zähigkeit in Hunderten von Definitionen, Interpretationen, Konstruktionen, Pakten und Paktentwürfen seit anderthalb Jahrzehnten um das Versailler Diktat und die Genfer Völkerbundssatzung gewoben hat.*<sup>159</sup>

Mit diesen Worten kommentiert Carl Schmitt die von Louis Barthou initiierte Aussenpolitik. Dieser versuchte, das alte System der *alliances de revers* wiederzuleben, mit deren Hilfe der jeweilige Gegner geopolitisch in die Zange genommen wurde (z.B. französisch-osteuropäische oder französisch-russische bzw. französisch-sowjetische Abkommen gegen Deutschland etc.) So zielte das von ihm betriebene Projekt eines Orientpakts darauf ab, die Bündnisse Frankreichs mit den Staaten des Orients wiederzubeleben und Deutschland einzukreisen.

Barthou wird aber am 9. Oktober 1934 in Marseille ermordet. Das einzige Erbe, das er hinterlässt, ist der französisch-sowjetische Pakt von 1935, der aber kaum über Symbolik und die Beschwörung von verbindenden Prinzipien hinausging.

Das von den Franzosen und Logikern aller Art beherrschte Völkerrecht stellt den «Pazifismus statt Frieden, Legalität statt Gerechtigkeit»<sup>160</sup> in den Mittelpunkt, also einen abstrakten Begriff («Pazifismus») und einen formalen («Legalität») anstelle einer konkreten («Frieden») und einer materiellen Wirklichkeit («Gerechtigkeit»), d.h. also anstelle dessen, was Deutschland verlangt und was von seinen Feinden «in abstrakten Wendungen denaturiert»<sup>161</sup> wird. Die Feinde des Reichs befürworten «eine komplizierte Apparatur von Begriffsbestimmungen und Vertrags Verpflichtungen statt einer lebensvollen Ordnung»<sup>162</sup>.

Die intellektuellen Operationen, die diese abstrakte und deutschlandfeindliche Rechtsordnung ins Leben rufen, sind ebenso wenig neutral wie die Normen, die sie hervorbringen. Es gibt *kein l'art pour l'art*, und auch eine schlichte mathematische Aufgabe ist nicht nur eine unschuldige gedankliche Übung:

*Die Methoden der Verallgemeinerung sind nicht nur logisch, sondern auch politisch stets der Ausdruck von Expansionstendenzen. Die Verallgemeinerung ist ein Mittel, sich selbst als die Norm zu setzen. Daher arbeitet jeder Imperialismus mit vieldeutigen Allgemeinbegriffen und sucht die Völker, deren er sich bemächtigt, in einem System von weiten Begriffen und Normen zu erfassen, deren Definition, Interpretation und Sanktion im entscheidenden Falle von ihm selbst vorgenommen wird.*<sup>163</sup>

Der Rechtspositivismus der «Normenlogiker» gibt sich den Anschein rationaler Neutralität und universeller Gültigkeit. Tatsächlich ist dieser Universalismus nichts anderes als die Übertragung des französischen, britischen und amerikanischen Imperialismus auf das Gebiet des Intellektuell-Juristischen.

Die Normen werden aber nicht mathematisch deduziert, sondern physisch induziert. Auf dem Gebiet des Völkerrechts wie auf allen anderen Gebieten des Rechts treten Schmitt und seine neo-hegelianischen Mitstreiter für ein Recht ein, das die getreue Nachbildung real existierender «konkreter Ordnungen» darstellt: Familie, Stand, Rasse, Nation ... Es wird höchste Zeit für das Recht, der Realität ins Auge zu blicken und wieder von konkreten Ordnungen auszugehen. Wenn die Positivisten so gerne von Grundnormen sprechen, dann nehmen wir sie doch beim Wort und bekräftigen, dass die Grundnorm allen Rechts, die elementare Norm, das «Lebensrecht»<sup>164</sup> ist, sprich die «vitalen Interessen»<sup>165</sup> des deutschen Volkes: «Von dem selbstverständlichsten aller Grundrechte, dem Recht auf eigene Existenz, gehen wir aus.»<sup>166</sup>

Erkenntnistheoretisch betrachtet verdient das Völkerrecht also nicht die Bezeichnung als Recht. Es ist statisch und nicht dynamisch, es zielt auf den *status quo* und beeinträchtigt die natürliche Bewegung des Lebens. Es ist abstrakt und nicht konkret, sieht ab von der Realität und überlässt Menschen und Staaten ebenso abwegigen wie gefährlichen Fiktionen. Es ist transzendent und verfährt deduktiv, es verkennt, dass das wahre Recht der Wirklichkeit immanent ist und sich induktiv von konkreten Ordnungen herleitet.

Zweifellos ist diese Epistemologie mit einer kranken Ontologie verbunden, der des Juden, der vor der Realität flieht, um bei Abstraktionen Zuflucht zu finden, bei denen er sich endlich wohlfühlen kann: Das Völkerrecht ist «das typische Produkt eines unvölkischen Internationalismus, von einem jüdischen Gehirn ersonnen»<sup>167</sup>. Diese morbide Wissenschaft ist eng mit einer Tod bringenden Politik verbunden. Wenn im Völkerrecht das Tote nach dem Lebendigen greift, dann nicht nur, weil der Tod, der dieser statischen Auffassung von den Dingen konsubstantiell ist, umhergeht, sondern auch, weil der Mord nicht weit ist, unterschwellig anwesend. Das bestehende Recht ist nicht objektiv makaber, sondern aktiv mörderisch: Man will schlicht und einfach Deutschland mit Hilfe des «Rechts» töten.

In den politischen Argumentationen und den rechtlichen Pamphleten der deutschen Rechten machte ein apokryphes Clemenceau-Zitat eine beachtliche Karriere. Im Jahr 1923 verurteilte Hitler den Vertrag, der geschlossen wurde, um 20 Millionen Deutsche zu ermorden und die deutsche Nation auszulöschen,<sup>168</sup> denn wie in einem Geschichtslehrwerk für die Prima an Gymnasien war überall zu lesen: «Es gab ja doch 20 Millionen Deutsche zuviel, wie der französische Ministerpräsident Clemenceau ohne Erbarmen behauptete.»<sup>169</sup> Diese Zahl entspricht genau dem demographischen Unterschied zwischen Frankreich und seinem lästigen Nachbarn jenseits des Rheins.

Versailles ist die Fortführung des Kriegs mit anderen Mitteln: «Der Krieg gegen das deutsche Heer war zu Ende. Aber der Krieg gegen das deutsche Volk ging weiter.»<sup>170</sup> Der Frieden ist in der Tat die Verlängerung der Politik der Alliierten während der Kampfhandlungen: Blockade, Hunger, massenweises Sterben und als Perspektive nicht nur die politische Auslöschung Deutschlands als Staat, sondern auch die biologische Ausradierung des deutschen Volks als Rasse.

Alles im Vertrag von Versailles ist Ausdruck des «Vernichtungswille[ns] der Feinde»<sup>171</sup>. Das bereits erwähnte Schulbuch listet genau die Bodenschätze und die landwirtschaftlichen Reichtümer auf, die man Deutschland durch die im Vertrag vorgesehenen Gebietsamputationen vorenthält: «Etwa 15% des Getreides und 20% unserer Kartoffeln»<sup>172</sup> werden künftig für die Ernährung des deutschen Volkes entfallen. Dazu kommt noch der Viehbestand, das Obst, Milch, Rüben



und Kartoffeln, die Deutschland mit dem Elsass und dem Moselgebiet, mit Schleswig, Memelland, Polen und Westpreussen verliert. Nach diesem «Frieden» ist Deutschland «furchtbar verstümmelt, die Deutschen ein ‚Volk ohne Raum‘»<sup>173</sup>. Ohne seinen Boden kann das Blut nur absterben, und der deutsche Organismus ist verkrüppelt, wie eines Teils seiner lebenswichtigen Glieder beraubt. Die Lektion schliesst mit einem auswendig zu lernenden Satz: «Durch den Versailler Diktatfrieden sollte das deutsche Volk vernichtet werden.»<sup>174</sup>

Aber nicht genug damit, dass der Vertrag von Versailles den deutschen Volkskörper verstümmelte, seiner Glieder beraubte, nein, er nimmt auch verheerende invasive und denaturierende Massnahmen vor, die sein Inneres verletzen. Versailles bedeutet einen «Eingriff in den deutschen Volkskörper»<sup>175</sup>, einen «Eingriff in die Substanz deutschen Volkes»<sup>176</sup>, nicht nur wegen der «Internationalisierung der Wasserstrassen»<sup>177</sup>, sondern auch, weil Bestimmungen des Völkerrechts nunmehr in die nationalen Verfassungen eingehen. Die Juristen sind ausser sich wegen dieser Einspritzung internationalen in nationales Recht, die Artikel 178 (2) der Verfassung vom 11. August 1919 bedeutet: «Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt.» Damit war für Arthur Wegner «das Versailler Diktat [...] die Oberverfassung des Weimarer Zwischenreiches»<sup>178</sup>. Der internationalistische Wurm war in die Frucht der Verfassung eingedrungen.

Das nationale Recht war somit zum Gegenstand der Perversion und Subversion durch internationales Recht geworden: Seit dem Westfälischen Vertrag ist eine «Entnationalisierung und Internationalisierung»<sup>179</sup> Deutschlands festzustellen, schreibt Carl Bilfinger. Als Beleg für diese Aussage führt er an, dass die internationalen Garantien, die die Friedensschlüsse von Westfalen und von Versailles vorsehen, aus den deutschen Gebiets Herrschaften durchlässige juristische Einheiten machen, ohne rechtliche Unverletzlichkeit oder organischen Zusammenhalt, weit geöffnete Körper, in die jeder Aggressor und jeder ansteckende Keim eindringen kann. Deutschland mit seiner machtlosen Pseudoregierung war dem Angriff von marxistischdemokratischer wie von jüdisch-liberaler Seite wehrlos ausgeliefert.<sup>180</sup>

## Der Betrug durch den Vertrag: Das Recht als Dolus

Der Vertrag von Versailles stellt Schlimmeres dar als eine Tatsache oder einen Sachverhalt, er ist eine Gewalttat. Diese Gewalt gegenüber Deutschland bedeutet zugleich den Verrat an allen Versprechungen, an allen Zusicherungen, an allen gross proklamierten Prinzipien.

Das Wort «Vertrag» ist vieldeutig. Es bezeichnet zum einen ein völkerrechtliches Abkommen (wie eben der Vertrag von Versailles), vor allem aber eine zivilrechtliche Übereinkunft. Ein Vertrag ist eine Abrede auf Gegenseitigkeit, die auf der Wechselseitigkeit wie auf der Gleichwertigkeit der aus freien Stücken und bei klarem Bewusstsein eingegangenen Verpflichtungen beruht. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist der Vertrag null und nichtig.

Die erste Kritik am Vertrag von Versailles bezieht sich auf die Art der Zustimmung: Welchem Inhalt haben die Deutschen zugestimmt und wann? Ab Januar 1919, ab Eröffnung der Vertragskonferenz, haben die Deutschen offenkundig keinerlei Inhalt ihre Zustimmung erteilt: Deutschland ist ebensowenig wie die anderen Verlierermächte zur Teilnahme an den Friedensgesprächen eingeladen. Diese werden bei verschlossenen Türen von den «Grossen Vier» geführt. Der Friedensvertrag wird den deutschen Vertretern – die nur dem Namen nach «Bevollmächtigte» sind – erst im letzten Augenblick zur Kenntnis gebracht, zusammen mit der Auflage, ihn bis zum 28. Juni zu unterzeichnen; andernfalls würden die Alliierten die Feindseligkeiten wieder aufnehmen. Hitler hat also allen Anlass, die Gewalt, die von Anfang an von diesem Recht ausgeht, scharf zu verurteilen: «Es geht nicht an, von jemand mit vorgehaltener Pistole und der Drohung des Verhungerns von Millionen Menschen eine Unterschrift zu erpressen, und dann das Dokument mit dieser erpressten Unterschrift als ein feierliches Gesetz zu proklamieren!»<sup>181</sup>

Die Deutschen haben lediglich den Friedensbedingungen zugestimmt, die Präsident Wilson in seiner berühmten 14-Punkte-Rede formulierte. Das «Recht der Völker, über sich selbst zu bestimmen», schien dem Generalstab und der deutschen Regierung zu garantieren, dass das Land keine allzu schweren Gebiets- und Bevölkerungsverluste erleiden werde und dass es seine Integrität und Kohärenz als Nation bewahren könne.

Die erste Kontaktaufnahme des Deutschen Reichs mit der amerikanischen Regierung führte zu einer Antwort des State Department in Gestalt einer Note, die Aussenminister Robert Lansing am 5. November 1918 unterzeichnete. Diese bestätigte die von Präsident Wilson in seiner Rede von Januar aufgezählten Bestimmungen. Auf dieser Grundlage, so Lansing, würde der Friedensschluss zustande kommen. Herbert Wissmann, der seine juristische Dissertation den Revisionsproblemen des Versailler Vertrags widmete, geht ebenso wie seine Kollegen von folgender Rechtslage aus: «Mit der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5.11. 1918 ist ein Vorfriedensvertrag [...] zustande gekommen, der die Rechtsgrundlagen des künftig zu schliessenden Friedensvertrages enthielt.»<sup>182</sup> Der Austausch zwischen der deutschen und der amerikanischen Regierung führte so zu einem rechtsverbindlichen «Vor-Vertrag»<sup>183</sup>, denn an seinem Ende stand eine wechselseitige, freie und bewusste Übereinstimmung. «Damit waren die in den Wilson-

Punkten enthaltenen Prinzipien über blosser Programmforderungen hinaus zu geltenden völkerrechtlichen Rechtsnormen geworden.»<sup>184</sup> Eine beeindruckende; vier Seiten lange Bibliographie zählt Dutzende von Essays, Dissertationen und juristischen Aufsätzen auf, die den Gelehrtenkonsens zum Ausdruck bringen: «Der Austausch von Noten ist ein «völkerrechtlicher Vorvertrag», er ist «rechtsverbindlich».<sup>185</sup>

Das alles ändert sich freilich sechs Tage später, am 11. November 1918, an dem die Deutschen mit dem Waffenstillstand von Rethondes die Waffen niederlegen. Für Wissmann steht fest: «Die deutsche Waffenstreckung bedeutete rechtlich nicht die Preisgabe der deutschen Nation an die Willkür der Sieger»<sup>186</sup>, doch zeigten die Alliierten nun ihr wahres Gesicht und setzen Macht an die Stelle des Rechts. Der Tag der Unterzeichnung des Versailler Vertrags ist für Wissmann der schwärzeste der deutschen Geschichte<sup>187</sup>, es «kann von einer freiwilligen Willensübereinstimmung nicht die Rede sein», Deutschland hat sich lediglich «einem rechtswidrig geübten Zwang gebeugt»<sup>188</sup>.

Es ist also durchaus sachgemäss, von einem «Diktat» zu sprechen. Der Begriff mag ursprünglich polemischer Natur sein, in diesem Fall ist er aber streng wissenschaftlich zutreffend: «Das Wort Diktat ist als Bezeichnung für diesen Vorgang auch juristisch genau»<sup>189</sup>, wie Arthur Wegner in seiner *Geschichte des Völkerrechts* schreibt, die in den 1930er Jahren als Standardwerk galt. Kurt Trampler, ein Spezialist für Grenzfragen im Europa nach Versailles, fällt ein kategorisches Urteil über den Rechtsstatus des deutschamerikanischen Austauschs von Noten und über die Bedeutung der Lansing-Note. «Durch diese Note ist ein rechtsgültiger Vorfriedensvertrag zustande gekommen, der [...] jede Abweichung des endgültigen Friedensvertrages von den Wilsonpunkten als Vertragsbruch erscheinen lassen muss»<sup>190</sup>. Das ist der eigentliche Vertrag, alles andere sind lediglich «Diktate», für die zweifelsfrei gilt: «Aufheben konnten die Diktate den Vertrag nicht»<sup>191</sup>. Dieser «bleibt dennoch Recht. Und dieses Recht bleibt lebendig, solange die deutsche Nation sich zu ihm bekennt»<sup>192</sup>, im Gegensatz zu dem falschen, ungültigen Vertrag von Juni 1919. Lediglich dieser Austausch von Noten ist für Deutschland verbindlich, also die amerikanische Zusicherung, dass der Frieden auf der Grundlage der Prinzipien – und nur auf dieser Grundlage – geschlossen würde, nach denen Deutschland die Waffen niederlegte.

Es liegt also ein Dolus vor, eine arglistige Täuschung, denn man hat die Zustimmung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erreicht. Das ist sogar schwerer Betrug, denn man hat den Vertrag von Versailles für etwas ausgegeben, was er nicht war. Hans Frank zeigt sich noch völlig entgeistert angesichts dieses Manövers: Für eine der schändlichsten Gewalttaten der Geschichte hat man die Rechtsform eines freiwilligen Abkommens unter Gleichen gewählt, um so für den naiven Betrachter die brutale Vergewaltigung eines grossen Kulturvolks zu verschleiern.<sup>193</sup>

So entstehen zahlreiche Wortschöpfungen zur Bezeichnung des Versailler Vertrags. Neben dem berühmten «Diktat», der Germanisierung eines aus dem Lateinischen stammenden französischen Wortes – höchst passend, um ein aus dem Westen kommendes Unheil zu bezeichnen – ist die Rede von «Schänd-» oder auch von «Schamfrieden», von «Unfrieden» oder gar von «Kriegsvertrag», denn für Rauchhaupt etwa ist «dieses Diktat [...] nur formaljuristisch ein völkerrechtlicher Vertrag [...]. Er liest sich (deshalb) mehr wie eine Kriegserklärung denn wie ein Friedensinstrument»<sup>194</sup>. Der Vertrag von Versailles verstößt gegen den Willen des deutschen Volkes, dessen Vertragsfreiheit er nicht respektiert, und zugleich gegen das im «Vorvertrag» von 1918 bekräftigte Kardinalprinzip der neuen Weltordnung, das heiligste Recht der Völker: das Recht auf Selbstbestimmung.

Wilson lehrte in Princeton Politische Wissenschaften. Als Spezialist für und Anhänger von Kant, des Kants der Schrift *Zum ewigen Frieden*, wollte er zwischen den Völkern die Herrschaft der Aufklärung herbeiführen. Seine 14 Punkte unternahmen es, eine universelle Gemeinschaft zu schaffen, oder jedenfalls als regulative Idee zu postulieren. Die kollektive Sicherheit innerhalb dieser Gemeinschaft sollte durch die Schaffung eines permanenten Parlaments der Nationen gewährleistet werden. Dort sollte eine öffentliche Diplomatie betrieben werden, eine internationale Demokratie auf der Basis eines ständigen Dialogs der Vernunft, des guten Willens und des wohlverstandenen Interesses aller. Als echter Demokrat betrachtete Wilson das Selbstbestimmungsrecht der Völker, diese Übertragung der Autonomie des demokratischen Subjekts auf die Weltordnung, als unabdingbare Grundlage dieser Weltgemeinschaft, die nach seiner Auffassung den Frieden garantieren würde.

Die Gegner des Vertrags von Versailles halten dem entgegen, dass diesem Recht zwar mit der Schaffung oder Wiederbelebung mitteleuropäischer Nationalstaaten (Polen, Tschechoslowakei, Jugoslawien usw.) halbwegs Rechnung getragen wurde, dass man es aber zum einen den Deutschen vorenthielt, die man zwangsweise in diese neuen Staaten integrierte (die in Polen ansässigen Deutschen, die Sudetendeutschen in der Tschechoslowakei usw.), zum anderen den Österreichern, denen Versailles den Anschluss an Deutschland untersagt.

Aber der Vertrag von Versailles hat über den Einzelfall und die besondere geschichtliche Situation der Jahre 1918/19 hinaus noch weitaus gewichtigere und prinzipielle Folgen. Mit ihrer Aufgabe der Deutschland gegenüber eingegangenen Verpflichtungen haben die Alliierten nicht nur Deutschland, sondern die ganze Menschheit getäuscht. Durch diesen Akt diplomatischer und politischer Piraterie sind sie zu Feinden des Menschengeschlechts geworden, denn sie haben jegliche Staatengemeinschaft unmöglich gemacht. Derartige grundsätzliche Überlegungen finden sich insbesondere in einem Artikel des Völkerrechtlers Prof. Heinrich

Rogge mit dem Titel «Recht und Moral eines Friedensvertrags»<sup>195</sup>. Für ihn ist der Vertrag von Versailles kein Friedensvertrag, weil er keines der üblichen Charakteristika erfüllt. Internationale Verhandlungen und ein daraus hervorgehendes Abkommen müssen immer insofern die Ehre der Besiegten achten und sie vor Erniedrigung bewahren, als sie diesen die Teilnahme an der Friedenskonferenz gestatten, während der Gespräche und in den Bestimmungen des Vertrags deren Souveränität respektieren. Diesen Gepflogenheiten schreibt Rogge einen tiefen juristischen und anthropologischen Sinn zu: Nach der Phase der Feindseligkeiten, während der das Recht der Gewalt Platz machte, setzen die Verhandlungen und der Vertrag wieder das Recht ein: «Jeder Friedensvertrag bedeutet eine Bestätigung der Völkerrechtsgemeinschaft.»<sup>196</sup> Doch die «Pariser Vorortverträge erschütterten oder zerstörten die Grundlagen der Völkerrechtsgemeinschaft» durch die von ihnen praktizierte «Entrechtung der Besiegten»<sup>197</sup>. Damit ist Versailles das glatte Gegenteil eines hinnehmbaren internationalen Abkommens.

Bedeutet Versailles lediglich die Fortführung des Kriegs mit anderen Mitteln? Optimisten, Zyniker und Entmutigte mögen ihn als «Institution des Kriegsrechts» betrachten, als «Kriegsvertrag, der die Wiederherstellung des Friedens bezweckt»<sup>198</sup>. Nach Rogge ist aber alles noch viel schlimmer: Dem Versailler Vertrag fehlt jenes zivilisatorische Element, das nun wirklich alle menschlichen Gemeinschaften miteinander teilen: die Respektierung der Ehre des Gegners. Während des Kriegs und danach haben die Alliierten aber diese grundlegende Maxime des Kriegsrechts mit Füßen getreten: *Etiam hosti fides servanda* – selbst dem Feind gegenüber muss man ehrlich sein.

Deutschland, das seit jeher auf Ehre bedacht ist, hat diese Regeln in all seinen Auseinandersetzungen respektiert, wird unser Autor ein paar Jahre später schreiben.<sup>199</sup> Es hat sich, anders als das Frankreich von 1870, 1914 und 1940, nie zum Partisanenkampf hinreissen lassen. Wo Deutschland die Kampfweise bestimmt, gehorcht der Krieg einer Ethik der Mässigung, Disziplin und Selbstkontrolle<sup>200</sup> – wie anscheinend der Polenfeldzug beweist, der ja durchaus beendet ist, als Professor Rogge diese Zeilen schreibt. So massvoll Deutschland im Krieg ist, so moderat und grossherzig ist es im Sieg. Rogge kommt in diesem Zusammenhang durchaus zu Recht auf die Politik Bismarcks gegenüber Österreich im Jahr 1866 zu sprechen. Er betont dabei, dass der Eiserne Kanzler Wilhelm I. davon abbrachte, die Lage auszunutzen und bis nach Wien vorzudringen, nachdem Sadowa den Weg dafür frei gemacht hatte. Für Rogge bedeutet «Bismarcks Friedenspolitik» eine «Selbstdisziplin der Rache», ein «Masshalten im Siege und Ehrung des geschlagenen Gegners»<sup>201</sup>. Bismarck hat gerade das verwirklicht, was die rachsüchtigen Alliierten in ihrer Hybris nicht zu tun verstanden: die Wahrung der Bedingungen friedlichen Zusammenlebens und menschlicher Gemeinsamkeit. Für

ihn ist eine «rechtshistorische Linie zu ziehen, die hier Kant und Hitler verbindet»<sup>202</sup> – und die über Bismarck führt. Kant, dieser deutsche Denker, ist ja auch der Erste, der in seiner Schrift *Zum Ewigen Frieden* (Art. 6) wie in *seiner Metaphysik der Sitten* (I, § 58) die Respektierung der Ehre des Gegners betonte. Versailles ist demnach «unehrlich im Sinne Kants und Hitlers»<sup>203</sup>.

Denn der Nationalsozialismus, dessen Grundlage das Prinzip der Rasse ist, respektiert das deutsche Volk und ebenso alle anderen Völker: «Nationalsozialismus bedeutet eine Selbstbeschränkung des Volkes, ein Ruhen des Volkstums in sich selbst. Der Nationalsozialismus lehnt jenen Imperialismus ab»,<sup>204</sup> wie ihn hingegen die Westmächte kennen, die ihrerseits die Grundprinzipien des Völkerrechts missachten. Als Beweis für diese Rückkehr zu den Prinzipien zitiert Rogge Hitlers Rede, in der dieser am 4. Oktober 1933 vor den Juristen des Reichs «der trennenden Unterscheidung zwischen Recht und Moral» eine Absage erteilte<sup>205</sup>. Mit seiner Betonung der «Einheit zwischen Recht und Sittlichkeit»<sup>206</sup> schafft Hitler für einen Rogge, der wahrlich nicht mit grossen Worten geizt, die Voraussetzungen für einen dauerhaften und ehrenhaften Frieden.

Mit ihrer erwähnten «Entrechtung der Besiegten» zerreissen die Pariser Vorortverträge die Bindungen unter den Völkern, die aus ihnen eine «Völkerrechtsgemeinschaft» machten.<sup>207</sup> Damit ist der Vertrag von Versailles kein Vertrag, er ist erst recht kein Friedensvertrag. Dieser diplomatische Piratenstreich zerstört sogar jegliche Möglichkeit, eine alle Nationen umfassende Gemeinschaft zu gründen, er macht eine mögliche Koexistenz innerhalb einer internationalen Gemeinschaft zunichte, weil er die letzten Bande von Vertrauen und Respekt zerrissen hat. Die Staaten sind gewissermassen zum Naturzustand zurückgekehrt. Wer könnte es unter diesen Umständen Deutschland verdenken, wenn es als Opfer eines derartigen Zivilisationsbruchs und einer solchen Humanitätsverweigerung auch seinerseits irgendwann zur Wiedergutmachung erlittenen Unrechts zu wenig zivilen Mitteln griffen.

### **Ungerechtigkeit der Weltordnung und natürliche Gerechtigkeit**

Das neuzeitliche Völkerrecht, so viel ist klar, ist ein künstliches Gebilde, das gegen die elementaren Gesetze der Natur verstösst und dem natürlichsten aller Völker, dem deutschen, Schaden zufügt. Zum Glück aber ist laut Hans Frank das Recht auf Leben, das auf der biologischen Schicksalsgemeinschaft einer Nation beruhende Recht, stärker als alle bloss formale Ordnung.<sup>208</sup>

So abstrakt aber das überkommene Völkerrecht ist, so konkret wird die künftige Weltordnung sein. Die Führer des neuen Deutschlands haben nämlich verstanden: «Nicht Menschenwille und Menschensatzung formt die Welt, sondern die Natur ist das Gesetz des Menschen und die Schranke seiner Macht [...]. Die Staatskunst [...] sollte gebieten, keinen Vertrag zu unterschreiben, der gegen das Lebensrecht des eigenen Volkes verstösst.»<sup>209</sup> Dieses Risiko ist in der Tat nicht sehr gross bei Hitler.

Edgar Tatarin-Tarnheyden geisselt die «Normlogiker» wie Kelsen, die eines immer wieder vergessen: «Ideen sind stets substanzhaft und damit auch stets konkret.»<sup>210</sup> In ihrer Denaturiertheit messen sie den «Begriffen» und der «Form» viel zu grosse Bedeutung zu, während es für den Juristen doch auf die «Lebenssubstanz» ankommt, aus der das Wirkliche besteht. An Komposita mit dem Bestandteil «Leben-» fehlt es in Tatarins Text nicht: So ist die Rede von den «Lebensgebieten»<sup>211</sup>, die man den Deutschen weggenommen hat, vom «Lebensrecht»<sup>212</sup>, das man ihnen abspricht, und von ihrem «Lebensinteresse»<sup>213</sup>, das man hartnäckig ignoriert. Doch «gesetztes Recht [...] hält nur so lange, als es mit dem Lebensrecht, mit der Idee des Rechts, mit der Gerechtigkeit nicht in offenem Widerspruch steht»<sup>214</sup>, wobei diese drei Begriffe gleichwertig sind, denn Gerechtigkeit gibt es nur da, wo man dem Leben, der Natur Raum schafft.

Konkret sein bedeutet im Völkerrecht, der Wirklichkeit der Rassen Rechnung zu tragen. Haben den Juristen und Politikern, die immer noch Versailles verteidigen, «hat je Sir Austen Chamberlain eine Volkstumskarte Vorgelegen?»<sup>215</sup> Die Normen des Völkerrechts gelten nur, sofern sie den Rassen und ihren jeweiligen Werten zu ihrem Recht verhelfen: «Im Völkerrecht ... vermag sich auf die Dauer nur durchzusetzen, was dem Lebensrecht tüchtigen und lebensstarken Volkstums nicht zuwiderläuft.»<sup>216</sup> Die «Vollstreckung des Buchstabens um des Buchstabens willen»<sup>217</sup> ist eine Absurdität. Der Buchstabe ist nur etwas wert, wenn er das Wirkliche ausdrückt, das Leben nachschreibt.

Das Leben aber gebietet es, den Stärksten und Leistungsfähigsten die besten Ressourcen zuzuweisen. Im Gegensatz zur Befürwortung der Gleichheit, wie sie die blutleeren Eierköpfe der Wiener Schule befürworteten, stellt Tatarin aus Rostock die Gerechtigkeit in den Mittelpunkt eines echten «Völkerrechts», das dann kein «Staaten-recht» mehr wäre.<sup>218</sup> Dessen Basis wäre der «Grundgedanke, dass jedem einzelnen Volke die ihm auf Grund seiner Zahl, seiner rassischen und kulturellen Hoch- oder Unterwertigkeit, seiner geschichtlichen Berufung (Mission) und seiner zukunftsweisenden oder absterbenden Lebenskraft [...] gebührende Stellung und insbesondere Lebensraumgestaltung zuerkannt werde»<sup>219</sup>. Unzweifelhaft müsste ein mit solchen Kategorien arbeitender Jurist den Vorrang Deutschlands anerkennen – nicht weil es Deutschland ist, sondern weil die Weltordnung von einem alten friderizianischen Prinzip bestimmt werden muss, von

der «organischen» Idee des *Suum cuique*. Das Prinzip Jedem das Seine» wird die Grundlage eines massvollen und wohlregulierten internationalen Organismus bilden, dem Übermass, Mangel und Ungleichgewicht fremd sein werden. Das bedeutet «die Einordnung eines jeden in der seiner Berufung gemässen Weise in die Völkerrechtsgemeinschaft»<sup>220</sup>, und zwar gemäss den erwähnten Kriterien. Diese organische Völkergemeinschaft wäre die «Übertragung der vom Führer des deutschen Volkes seiner Politik zugrunde gelegten Gedanken auf die internationale Politik und das internationale Recht»<sup>221</sup>. Mit ihrer Hilfe ist Deutschland die «Überwindung von Klassen und Standesgegensätzen» gelungen, und es bildet nunmehr eine «wahre Volksgemeinschaft»<sup>222</sup>.

Allein «das nationalsozialistische volkhafte Rechtsdenken»<sup>223</sup> ist ein «substanthaftes Völkerrechtsdenken», das einzige, auf das man bauen könnte, denn: «Erst dadurch würde der Name Völkerrecht international verwirklicht werden und auch die Völkerrechtsgemeinschaft zu einer wirklichen Gemeinschaft werden.»<sup>224</sup> Die Staaten sind die Vertreter der Völker auf internationaler Ebene und dürfen nicht länger nur «formaljuristische Gebilde» sein statt «machtgewordenes Volkstum in raumbundener Einheitsorganisation»<sup>225</sup>.

Ein Jurist, der dem Wirklichen zugewandt ist, muss der konkreten Ordnung unter den Nationen, ihrem Zusammenleben und ihrer Hierarchie seine Aufmerksamkeit widmen, sich vor allem für die Völker und weniger für die Staaten interessieren. Das geht aus der Habilitationsschrift von Norbert Gürke, Schwiegersohn und Schüler des Münchner Staatsrechtlers Otto Kollreuter, hervor, die er 1935 unter dem Titel *Volk und Völkerrecht*<sup>226</sup> vorlegt. Der künftige Professor an den Universitäten Breslau und Wien bemerkt eingangs, dass zwar hinsichtlich des Rechts der Völker scheinbar Konsens herrschte, dass man sich aber keineswegs in der Definition des Begriffs «Volk» einig war: Demokraten, Katholiken und Marxisten zum Beispiel, diese ganze zwischen Versailles, Genf und Weimar kulturell dominante Brut, verstehen unter «Volk» keineswegs eine «natürliche Lebensseinheit»<sup>227</sup>. Für Gürke ist die Rückkehr zum Natürlichen klares Programm, sein «Standpunkt ist der völkische»<sup>228</sup>. Er geht daher nicht von den Staaten und «nicht vom Einzelnen aus, sondern von der natürlichen Lebensseinheit des Volkes als absolutem Wert»<sup>229</sup>.

Heinrich Korte, ein Kollege Gürkes, Schüler von Carl Schmitt und Dozent für Öffentliches Recht an der Reichsverwaltungsschule in Pirna (Sachsen), zieht die Konsequenzen aus dieser Aussage. Er legt 1942 das Buch *Lebensrecht und völkerrechtliche Ordnung*<sup>230</sup> vor, das auf seiner Dissertation beruht. Der Titel deutet bereits an, was die These dieser Veröffentlichung ist: Seit 1648 und 1919 gibt es einen faktischen Gegensatz zwischen «Lebensrecht» und «Völkerrecht», denn das Völkerrecht gründet nicht auf dem natürlichen Lebensrecht der Völker. Der Autor begrüsst es, dass seit 1933 «die Lebensinteressen als Kernstück von Politik



und Völkerrecht» erscheinen und «mit den Begriffen Lebensinteresse, Lebensrecht und Lebensraum unterbaut» werden, eine «völkisch-lebensgesetzliche Konzeption»<sup>231</sup>. Da die Praxis bereits der Theorie vorangegangen ist, ist es nun für ihn an der Zeit, einen «Baustein zur lebensrechtlichen Grundlegung des Völkerrechts»<sup>232</sup> beizusteuern.

Korte warnt vor allzu sorglosem Umgang mit den Begriffen: So ist etwa das «Lebensrecht kein Surrogat für das Grundrecht» der Positivisten und der «Lebensraum keine eigentliche Fortsetzung der Interessensphäre» früherer Zeiten.<sup>233</sup> «Beide Formeln sind neuartig, revolutionär-dynamisch» und bedeuten eine «Renaissance naturrechtlichen Denkens in der Form einer lebensgesetzlichen Grundlegung des politischen Seins»<sup>234</sup>.

Diese Gesetze geboten es Deutschland, sich die Mittel zum Unterhalt seines Volkes zu verschaffen. Da der Vertrag von Versailles zu einem «Volk ohne Raum», zu einer «Überbevölkerung des Lebensraums» geführt hat, verlangte Hitler «eine friedliche Revision des Versailler Vertrages gegen die statische Politik der Westmächte»<sup>235</sup>, gegen «jene starre Aussenpolitik» und die «statische Legitimität der Gebietsgarantie des Art. 10 der Völkerbundssatzung»<sup>236</sup>. Diese «destruktive Ordnung, welche die Existenz Deutschlands zu vernichten gedachte»<sup>237</sup>, verstieß gegen «gesundes natürliches Recht»<sup>238</sup>. Da die Forderungen des Führers ignoriert wurden, verliess Deutschland den Völkerbund «und beanspruchte nun das autonome Entscheidungsrecht über seine Lebensrechte, besonders hinsichtlich seiner Wehrhoheit»<sup>239</sup>, des «primitivste[n] Recht[s] der Selbstverteidigung»<sup>240</sup>.

Unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Gegebenheiten führte Frankreich eine absurde Politik. Statt sich seinem riesigen und bestens gedeihenden Kolonialreich zuzuwenden, versteifte das Land sich auf Vorstellungen eines anderen Jahrhunderts, genauer gesagt des 17. Jahrhunderts, und suchte Deutschland auf dem europäischen Kontinent zu schwächen. Dabei hätten beide Seiten aus einer gesunden Aufteilung der Lebensräume ihren Vorteil ziehen können: Deutschland hätte seinen Lebensraum in Ost- und Südost-Europa bekommen, Frankreich sein Kolonialreich.<sup>241</sup> Aber nein: «Deutschland musste zerstückelt und ein Zustand in Mitteleuropa nach dem Muster des Westfälischen Friedens hergestellt werden»,<sup>242</sup> schreibt Korte und zitiert dazu den guten Friedrich Grimm und seine Thesen in einer Fussnote.<sup>243</sup>

Deutschland beschränkt sich auf «Wahrung der deutschen Lebensrechte» und gesteht Grossbritannien die Seeüberlegenheit zu, die es zum Unterhalt seines Empires braucht. Es sähe es auch gerne, dass Frankreich sich seinen Kolonien widmet. Die Westmächte streben dagegen nach der «Vernichtung Deutschlands»<sup>244</sup>, das also in «Notwehr»<sup>245</sup> für die «Wahrnehmung seiner unveräusserlichen Lebensrechte»<sup>246</sup> kämpft. Überhaupt kämpft Deutschland lediglich für seine Lebensrechte und beachtet dabei die Gesetze der Natur. Grossbritannien errichtet mit

seinem Empire ein monströses «künstliches Gebilde», das sich über vier Kontinente verteilt und lediglich von den Seewegen zusammengehalten wird, die die *Navy* geöffnet hat. Deutschland hingegen errichtet einen homogenen kontinentalen und organisch zusammenhängenden Raum, der «den naturgegebenen Gesetzen des Raumes»<sup>247</sup> gehorcht, die bei den Westmächten mit ihren überseeischen Reichen schon längst in Vergessenheit geraten sind.

Hier klingt die (Carl) Schmitt'sche Konzeption des «Grossraums» an, jenes grossen homogenen und klar nach aussen abgegrenzten Raumes. An dieser Stelle ist eine Erläuterung angebracht: Schmitt allein wären ganze Werke zu widmen. Er ist der glänzendste unter den Juristen, weil sein Denken und seine Sprache von einer historischen, philosophischen und theologischen Bildung zeugen, die in der Zunft der Verfassungsrechtler und der Völkerrechtler – das sind seine beiden Hauptbetätigungsgebiete – nicht ihresgleichen hat. Wir müssen uns hier mit der Darstellung jener Überlegungen und Begriffe begnügen, die sich bei seinen Kollegen und Schülern wiederfinden, sie beeinflussten. Ginge es nur um das intellektuelle Interesse, dann müsste man sich eingehender mit dem Mann befassen, der sich schon in den 1920er und 1930er Jahren mit Gedanken trägt, die schliesslich im Jahr 1950 im *Nomos der Erde* zum Buch werden.

Im Kontext des Nationalsozialismus muss Schmitt unter dem Gesichtspunkt seiner tatsächlichen Wirksamkeit betrachtet werden: Sein «Grossraum», ein geographischer und geopolitischer Begriff, wurde von rechts durch den «Lebensraum» ersetzt, ein blosses Schlagwort, aus dem unter der Feder von NS-Intellektuellen ein Praxisbegriff wurde, der in den Eroberungs- und Siedlungsplänen im Osten Gestalt annahm. Desgleichen wurde auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts Schmitts «totaler Staat» ebenfalls von rechts überholt, nämlich in doppelter Weise durch den nationalsozialistischen Rassenstaat. Das geschieht zum einen in der Theorie durch die Auflösung des Staatsbegriffs, gegen die Schmitt in seiner Polemik mit Höhn vergeblich angeht. Zum anderen vollzieht es sich durch den praktischen Zerfall eben dieses Staats, an dessen Stelle zunehmend die von Höhn theoretisch entfalteten «Anstalten» treten. Diese können schneller reagieren, lassen sich besser handhaben und anpassen; sie bilden auch den Nährboden für die NS-Polykratie, die von den Historikern bereits seit Jahrzehnten erkannt und genau beschrieben wird.

Bei seinem Eintreten für den Begriff «Grossraum» und seiner Befürwortung der Europapolitik des Dritten Reichs bereitet es Schmitt diebisches Vergnügen, die Amerikaner zur Ordnung zu rufen, ihrer eigenen Ordnung. Schmitt, der von der Monroe-Doktrin regelrecht fasziniert ist, erinnert daran, dass diese es jeder ausländischen Macht, die nicht der amerikanischen Hemisphäre angehörte, untersagte, in diesem Gebiet zu intervenieren. Es ging also um «Nichteinmischung ausseramerikanischer Mächte in diesen Raum, verbunden mit Nichteinmischung

Amerikas in den ausseramerikanischen Raum»<sup>248</sup>. Ursprünglich war die Doktrin also «kontinental-amerikanisch und defensiv». Wilson hat aber Monroe dadurch verfälscht, dass er «in aller Form verkündete, die Monroedoktrin müsse eine Welt-doktrin werden»<sup>249</sup>. In einer Rede war Wilson nämlich am 22. Januar 1917 dafür eingetreten, das Prinzip der Nicht-Aggression auf die ganze Welt auszudehnen. Damit hat Wilson entweder die Natur der Doktrin nicht verstanden oder nicht verstehen wollen, die Monroe für den amerikanischen Kontinent und nur für diesen aufgestellt hatte. James Monroe trat ein für einen «nicht-interventionistischen Raumgedanken», während das Ziel seines späten Nachfolgers Wilson «eine raum- und grenzenlose Ausdehnung liberaldemokratischer Prinzipien auf die ganze Erde und die ganze Menschheit»<sup>250</sup> ist, also das glatte Gegenteil der Nicht-Einmischung ...

Diese Verfälschung der Monroe-Doktrin lieferte Wilson die theoretische Rechtfertigung für die Einmischung Amerikas in die Angelegenheiten Europas, die 1917 mit dem Kriegseintritt Amerikas vollzogen wurde, mit für Deutschland fatalen Folgen. Wilson hat somit die «Umwandlung eines räumlich gedachten Nichteinmischungsprinzips in ein raumlos allgemeines Einmischungssystem»<sup>251</sup> vollzogen. Dies bedeutet die Subversion der ursprünglichen Doktrin durch die liberal-demokratische Ideologie «des freien Welthandels und freien Weltmarktes»<sup>252</sup>, eine bedauerliche Ansteckung der amerikanischen Politik durch den imperialistischen britischen Krämergeist. Schmitt schlägt stattdessen ein «Interventionsverbot für raumfremde Mächte»<sup>253</sup> vor.

Nicht nur Carl Schmitt, auch Hitler selbst gibt in seiner bekannten Rede vom 28. April 1939 Roosevelt, der sich auf eine orthodoxe Interpretation der Monroe-Doktrin beruft, eine lange Antwort. In dieser Auseinandersetzung mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten gestattet es sich Hitler, amerikanischer zu sein als die Amerikaner selbst, wenn er behauptet: «Genau die gleiche Doktrin vertreten wir Deutsche nun für Europa, auf alle Fälle aber für den Bereich und die Belange des Grossdeutschen Reiches.»<sup>254</sup> Schmitt spricht von einer «deutsche [n] Monroe-Doktrin»<sup>255</sup>, fügt allerdings hinzu: «Wir ahmen also nicht einfach ein amerikanisches Vorbild nach, wenn wir uns auf die Monroe-Doktrin beziehen. Wir legen nur den gesunden Kern eines völkerrechtlichen Grossraumprinzips frei.»<sup>256</sup>

Was könnte Schmitt Besseres tun, um solche Überlegungen zu germanisieren, als dem Begriff «Reich» einen langen Artikel zu widmend Gleich zu Beginn weist er darauf hin, dass der Begriff «nicht übersetzbar»<sup>257</sup> ist und dass er ganz sicher nicht mit den lateinischen bzw. westlichen Entsprechungen «Imperium» oder «Empire» wiedergegeben werden kann. Im Unterschied zu diesen fehlerhaften Übersetzungen ist er «wesentlich volkhafte bestimmt». Daraus resultiert «eine wesentlich nichtuniversalistische, rechtliche Ordnung auf der Grundlage der Ach-

tung jedes Volkstums»<sup>258</sup>. Damit verkörpert er geradezu das Gegenteil der «Assimilierungs- und Schmelztiegelideale der Imperien westlicher Demokratien»<sup>259</sup>.

Von den beiden imperialistischen Universalismen des Ostens und des Westens in die Zange genommen, hat das Reich «nach beiden Fronten die Heiligkeit einer nichtuniversalistischen, volkhaften, völkerachtenden Lebensordnung zu verteidigen»<sup>260</sup>. Während «das Genfer Völkerbundsrecht [...] das Recht der Völker in ein universalistisches Weltrecht» verfälscht, tritt das Reich für ein «Völkerrecht» ein, das zu seinem ursprünglichen Sinn als «Recht der Völker» zurückfindet.<sup>261</sup> Einem von den Staaten geschaffenen Völkerrecht setzt Schmitt andere «Träger und Gestalter» entgegen: «Diese tragenden und gestaltenden Grössen sind heute nicht mehr wie im 18. und 19. Jahrhundert Staaten, sondern Reiche», Wesenheiten am Schnittpunkt «von Grossraum, Volk und politischer Idee»<sup>262</sup>.

Das Wort «Reich» ist kein abstrakter juristischer Begriff, kein Eintrag im Lexikon oder Wörterbuch. Es ist ein «Ordnungsbegriff», der auf einer konkreten Ordnung beruht, derjenigen der Völker. Er erfasst sie und schafft damit selbst Ordnung. Dieser «neue Ordnungsbegriff [...], der auf einer volkhaften, von einem Volk getragenen Volksordnung beruht», kann in der Tat auf die ganze Erde ausgedehnt werden, er kann «planetarisch, d.h. erdraumhaft sein»<sup>263</sup>. Dank der Siege der deutschen Armeen ist diese weltweite Ausdehnung kein blosses Gedanken-spiel mehr: «Heute aber ist ein machtvolleres Deutsches Reich entstanden. Aus einer schwachen und ohnmächtigen ist eine starke und unangreifbare Mitte Europas geworden, die imstande ist, ihrer grossen politischen Idee, der Achtung jedes Volkes als einer durch Art und Ursprung, Blut und Boden bestimmten Lebenswirklichkeit, eine Ausstrahlung in den mittel- und osteuropäischen Raum zu verschaffen und Einmischungen raumfremder und unvölkischer Mächte zurückzuweisen.»<sup>264</sup>

Heinrich Korte, dieser Epigone und Interpret von Carl Schmitt, ändert die Aussagen des Meisters von Plettenberg dadurch, dass er sie biologisiert. Damit beflissigt sich der Dozent an der Verwaltungshochschule des Reichs einer grösseren nationalsozialistischen Orthodoxie, als dies bei dem grossen Juristen, den alle irgendwie überholen wollen, der Fall war. Korte, der offenkundig zu lesen versteht, verwendet nicht den allzu konnotierten Begriff «Grossraum», sondern «Lebensraum» und behauptet, Deutschland «vollzieht» mit seiner Aussen- und Militärpolitik «eine neue Gesetzmässigkeit des Lebensraumes, die Führung eines politisch und biologisch starken Volkes, das die Kräfte der kleinen Staaten für eine schöpferische Zusammenarbeit lenkt und einsetzt»<sup>265</sup>. Verblendet von ihrer Weltanschauung und von ihren eigenen Machenschaften, erblicken Grossbritannien und die Vereinigten Staaten in der deutschen Politik «eine Verwirklichung der Welteroberung»<sup>266</sup>.

Deutschland ist aber weder imperialistisch noch positivistisch. Ihm geht es darum, «entgegen den destruktiven und universalistischen Scheinordnungen von Versailles und Genf eine lebensrichtige Ordnung dauernder Interessen zu schaffen»<sup>267</sup>. Im Gegensatz zu den künstlichen und widernatürlichen Konstrukten von Versailles und Genf schafft Deutschland die Bedingungen für einen wirklichen und dauerhaften Frieden. Gustav Walz, dessen Anliegen es zu sein scheint, Carl Schmitt wieder an solchen Debatten zu beteiligen, schlägt vor, den unfruchtbaren Gegensatz «Grossraumideologie oder völkische Raumkonzeption» mit Hilfe des Gedankens einer «völkische [n] Grossraumordnung»<sup>268</sup> zu überwinden. Das wäre sie dann, die nationalsozialistische Ordnung: eine Ordnung der Natur und des Friedens auf der Grundlage der Respektierung des Rassenprinzips. Das wäre dann auch das Ende des Imperialismus in einer Welt, die in klar abgegrenzte und voneinander unabhängige Grossräume aufgeteilt wäre, mit Autonomie für diese Zonen und «Interventionsverbot für raumfremde Mächte»<sup>269</sup>. Der Nationalsozialismus tritt dem «Völkerbundsrecht», das seiner Auffassung nach das «Völkerrecht»<sup>270</sup> missachtete, ebenso entgegen wie dem dogmatischen und abstrakten «Naturrecht» in positivistischer Tradition. Er kehrt dagegen zurück zur «Identität von Lebensrecht und Naturrecht»<sup>271</sup> und will ganz einfach «die Gesetze des Lebens vollziehen»<sup>272</sup>, und das auf einem juristischen und territorialen Gebiet, das allein von der Natur bestimmt wird:

*Das Lebensrecht eines Volkes erscheint als Manifestation des Lebensgesetzes, dass die Vitalität einer Rasse, eines Volkes, einer Nation [...] über seine Existenz entscheidet: das Lebensrecht ist demnach natürliches Recht, vitales Interesse eines Volkes in Beziehung auf seine nationale Existenz, die es im Lebenskampf behauptet und befestigt.*<sup>273</sup>

Dem Nationalsozialismus ist es zu verdanken, dass das Völkerrecht sich von den transzendenten Abstraktionen des «universalen Denken[s]»<sup>274</sup> abwendet und zur «völkische [n] Bezogenheit des Rechtes, seine [r] Immanenz» zurückkehrt. Man findet hier die Ideen eines Helmut Nicolai wieder, der 1931 mit seinem üblichen Schwung erklärte, dass ein internationales, allen Nationen, also allen Rassen, gemeinsames Recht ein Trugbild ist, weil eine «Übereinstimmung des Rechtsgefühls [...] nur insoweit möglich [ist], als eine Gleichartigkeit des Empfindens vorliegt, die mit der rassischen Gleichartigkeit verknüpft ist»<sup>275</sup>. Sarkastisch fügt er hinzu, dass ein minimalistisches Völkerrecht gewisse geographische Gebiete miteinander verbinden kann, es wird aber «einige Völker, wie die Australneger oder Buschmänner, vermutlich gar nicht ergreifen»<sup>276</sup>: «Eine engere Staaten- und Völkergemeinschaft ist nur möglich bei den germanischen Völkern.»<sup>277</sup>

## 7 DIE WELTORDNUNG NACH DEM WESTFÄLISCHEN FRIEDEN

Friedrich Wilhelm von Rauchhaupt, ein einflussreicher Völkerrechtler, meint, es ist dem Nationalsozialismus, durch den «der Begriff Volk und Volksgemeinschaft einen besonderen und tiefen Sinn gewonnen»<sup>278</sup> hat, zu verdanken, dass «die bisher schiefe Bezeichnung Völkerrecht nunmehr mit ihrem wahren Geist erfüllt» wird und «zu Recht weiterbestehen kann»<sup>279</sup>. Als Hochschullehrer freut er sich, dass sein Spezialgebiet, das vor nicht allzu langer Zeit «dem national empfindenden deutschen Studenten keinen Genuss»<sup>280</sup> bereitete, nunmehr «das Aufmarschgelände aller vaterlandstreuen Volksgenossen geworden»<sup>281</sup> ist. «Deutschland war lange Jahre ausschliesslich Objekt des Völkerrechts gewesen. Jetzt ist es wieder Subjekt geworden.»<sup>282</sup>

## 8 DAS REICH UND DIE KOLONISIERUNG DES EUROPÄISCHEN OSTENS

In einer der beiden Reden, die er im Oktober 1943 in Posen hält, erinnert Himmler daran: «Es gibt für die Behandlung fremdem Volkstums keine Dienstvorschrift»,<sup>283</sup> keine Regel, jedenfalls keine ausser der absoluten Herrschaft der germanischen Rasse und der restlosen Ausbeutung der Lebenskraft der fremden Völker zu den Zwecken des Reichs. Dem Leben der Rasse dienen, das ist die Leitlinie der Aussenpolitik des Reichs, das im Jahr 1939 das Gebiet der internationalen Beziehungen verlässt, um das der Eroberung und Kolonisierung zu betreten.

### Das elementarste Recht: Das Lebensrecht

Die germanische Rasse, die von Natur aus die (demographisch) fruchtbarste und die (kulturell) am meisten schöpferische ist, verfügt über das kleinste Gebiet und die geringsten Ressourcen.

Kurz nach der Invasion der «Rest-Tschechei» durch die Wehrmacht, die am 15. März 1939 in Prag einmarschiert, schickt Roosevelt ein Telegramm nach Berlin, in dem er von Hitler Friedensgarantien verlangt: Ist der deutsche Kanzler nun endlich bereit, sich zu einem Ende seiner Forderungen und Annexionen in Europa zu verpflichtend Kann er garantieren, dass er Wort hält – er, der soeben das Münchner Abkommen gebrochen hat, mit dem die internationale Gemeinschaft ihr Vertrauen und ihren guten Willen gezeigt hat?

Hitler antwortet Roosevelt am 28. April 1939 in Form einer Rede vor dem Reichstag. Diese Rede wurde deshalb so rasch berühmt, weil Hitler hier mit Humor antwortet, was bei ihm nicht sehr oft vorkommt. So zählt er minutenlang all die Länder auf, in die das Reich nicht einmarschieren will, um so die Befürchtungen der internationalen Gemeinschaft ad absurdum zu führen. Diese Ängste sind

umso weniger begründet, als die deutsche Politik ja strikt rational vorgeht. In diesem Zusammenhang greift er den Vertrag von Versailles scharf an, die «schandbarste Unterwerfung und Ausplünderung aller Zeiten». Er weigert sich, unter diesen Umständen «eine solche Erklärung» wie die von Roosevelt geforderte Friedensgarantie jemand anderem zu geben «als dem Volk, für dessen Existenz und Leben ich verantwortlich bin und das umgekehrt allein das Recht hat, von mir Rechenschaft zu fordern»<sup>284</sup>.

Das Lebensrecht des deutschen Volkes wird aber von der gesamten Weltordnung verneint. Für Roosevelt, der von Natur aus verwöhnt und satt ist, ist es ein leichtes Spiel, Hitler seine schlechten Manieren vorzuwerfen: «Ich, Herr Präsident Roosevelt, bin in einen viel bescheideneren und kleineren Rahmen gestellt. Sie haben 135 Millionen Menschen auf 9,5 Millionen Quadratkilometern. Sie haben ein Land mit ungeheurem Reichtum, allen Bodenschätzen, fruchtbar genug, um mehr als eine halbe Milliarde Menschen zu ernähren [...]»<sup>285</sup> Bei vergleichender Betrachtung wird das Glück, das die Amerikaner haben, noch weit deutlicher: «Sie können durch die Weite ihres Raumes und die Fruchtbarkeit ihrer Felder jedem einzelnen Amerikaner das Zehnfache an Lebensgütern sichern, als es in Deutschland möglich ist. Die Natur hat Ihnen dies jedenfalls gestattet.» Anders sieht es in Deutschland aus: «In diesem Staat leben nicht wie in Amerika 15, sondern rund 140 Menschen auf dem Quadratkilometer.»<sup>286</sup>

Die geopolitische Karte verstösst demnach gegen die natürliche Gerechtigkeit, zumal man Deutschland mit Hilfe einer weiteren Lüge auch noch seine Kolonien weggenommen hat: «Zur Begründung dieses ungeheuren Rechtsbruchs wurde die koloniale Schuldlüge geschaffen, die sich in ihrer Tendenz würdig der Kriegsschuldlüge zur Seite stellen kann.»<sup>287</sup> Man unterstellte, die deutsche Herrschaft sei härter, ja inhumaner gewesen als das von Briten und Franzosen in ihren kolonialen Besitzungen praktizierte Regime – mit dem Ergebnis, dass der Lebensraum der Rasse in Europa beschnitten, in Übersee aber schlicht gestohlen wurde. Die von Menschenhand vorgenommene Verteilung der natürlichen Reichtümer ist schleunigst zu revidieren. Der von Geschichte und Natur begünstigte Roosevelt verfügt weder über die Autorität noch über die Legitimität, Deutschland Vorhaltungen zu machen.

Die Nationalsozialisten führen also offen die – künstliche – Ungerechtigkeit der Weltordnung ins Feld, der gegenüber die – natürliche – Gerechtigkeit es gebietet, Deutschland gut auszustatten, besser als die anderen: schliesslich ist die germanische Rasse die kulturell und biologisch fruchtbarste. Sie bringt die wunderbarsten Kinder und die erhabensten Meisterwerke der menschlichen Kultur hervor. Die germanische Rasse, von der Natur auserwählt, wird von der Geschichte benachteiligt. Diese Kluft wollen die Nationalsozialisten dadurch über-



winden, dass sie dem «Volk ohne Raum» endlich den Platz verschaffen, der der Gattung Entfaltung, Wachstum und Wohlergehen sichern wird.

Die deutschen Bemühungen auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen werden allesamt als Behebung eines Unrechts dargestellt: «Mit dem vollständigen Sieg der deutschen Waffen über Polen ist der Augenblick gekommen, das Unrecht wieder gutzumachen, das 1919 dem deutschen Orden [sic<sup>288</sup>] und seiner deutschen Bevölkerung zugefügt wurde.»<sup>289</sup> Das sind die Worte des jungen Historikers Theodor Schieder, habilitierter Ostpreussen-Spezialist und Verfasser von Berichten und Vermerken für die SS sowie für Erich Koch, den Gauleiter von Königsberg.

Der häufige Gebrauch der Vorsilbe «wieder»- (wiedergewonnen), «Wiederherstellung», «Wiedergutmachung» usw.) verweist darauf, dass die Handlungen des Reichs auf eine Rückgabe oder Wiederherstellung abzielen: «Die Wiederherstellung des deutschen Besitzes und des deutschen Volkstums erscheint [...] als Wiedergutmachung eines offenkundigen politischen Unrechts. Eine solche Wiedergutmachung darf aber nicht individuell vollzogen werden [...], sondern als Wiederherstellung von Volk zu Volk, durch die dem deutschen Volk insgesamt die Schuld zurückerstattet wird.»<sup>290</sup> Die Rückgabe von Land kann nicht dadurch erfolgen, dass «die alten Rechtstitel des Einzelnen auf Besitz und Boden wieder erneuert werden»<sup>291</sup>. Es geht vielmehr um ein kollektives, ganzheitliches Vorgehen, das unter einem höherrangigen Gesetz steht, als es das individuelle Interesse und das Privateigentum sind. Über den Fall Polens hinaus handelt es sich hier in der Zielsetzung um ein Werk weltweiter biologischer Gerechtigkeit.

Die natürliche Gerechtigkeit: Der in «Jedem das Seine» steckende Billigkeitsgrundsatz bestimmt auch die Beziehungen zwischen den Rassen und das Verhältnis von Blut und Boden. Unter diesem Aspekt aber weist die Deutschland in den Jahren 1648 und 1919 aufgezwungene Weltordnung eine unerträgliche historisch-biologische Gerechtigkeitslücke auf: Das Missverhältnis zwischen (nicht ausreichendem) Boden und (reichlich vorhandenem und schöpferischem) Blut erreicht ihren Höhepunkt mit dem Vertrag von Versailles, der das fruchtbarste und kreativste Blut der Grundlagen seines Überlebens beraubt.

«Jedem das Seine» steht nicht nur auf dem Portal von Buchenwald, sondern sozusagen als Überschrift auch über dem Siedlungswerk der Deutschen im Osten, denn diese Expansion ist ein Akt der natürlichen Gerechtigkeit, durch den die germanisch-nordische Rasse lediglich die Mittel erhält, die ihr das Überleben gestatten. Der Lebensraum ist ganz wörtlich zu verstehen als der Raum, ohne den das Überleben der Rasse nicht möglich ist: «Die tausendjährige Tradition deutscher Ostarbeit, die in Versailles der Vernichtung preisgegeben wurde, hat ihre gewaltigste Erneuerung erfahren, die unserem Volk neues Lebensrecht für Jahrhunderte und Jahrtausende geben wird.»<sup>292</sup>

Die germanische Rasse ist der arme Verwandte der Geschichte. In all ihrer kulturellen und demographischen Fruchtbarkeit, ihrer zivilisierten Güte und gutmütigen Friedfertigkeit bis hin zur Verblendung hat sie nie Gleiches mit Gleichem vergolten. Wenn sie kämpfte, dann stets, um Europa vor dem Ansturm aus Afrika und Asien zu bewahren. Dieser Schild Europas hat Männer und Blut verloren, was seine Lebenskraft schwächte, und er wurde in den Jahren 1648 und 1919, in denen die ganze Welt in Form von Vertragsdokumenten seinen Untergang betrieb, seiner Waffen beraubt.

Allmählich verkleinerte sich der Raum, über den die germanische Rasse verfügte. Nach seiner grössten Ausdehnung in der Antike, als die Deutschen im Norden, im Osten (Schwarzes Meer) und im Süden (Griechenland und Rom) herrschten, wurde dieser Raum infolge der Spaltungen der mittelalterlichen Christenheit und des heftigen Ansturms aus Asien (von Attila über Dschinghis Khan bis zu den Türken) immer enger. Aufgrund der verderblichen Folgen des Dreissigjährigen Krieges, der Revolutions- und der napoleonischen Kriege wurde er weiter verkleinert. Die Zeitgeschichte hat diese katastrophale Entwicklung mit der kleindeutschen Lösung von 1871 und schliesslich dem Vertrag von Versailles auf die Spitze getrieben.

Die Nationalsozialisten sind freilich nicht die ersten, die es in die Welt hinausposaunen, dass der deutsche Raum eng und unzureichend ist, dass seine winzigen Ausmasse die demographische und wirtschaftliche Entfaltung der deutschen Rasse beeinträchtigen. Der Pangermanismus des 19. Jahrhunderts trat nicht nur für die Zusammenfassung der ethnischen Gruppe in einem einzigen politischen Gebilde ein, er propagierte zugleich die Eroberung und Kolonisierung der weiten osteuropäischen Räume. Für die Pan-Deutschen ging es darum, böhmischen, mährischen und polnischen Boden zu annektieren und auszubeuten, der in früheren Zeiten von den verschiedenen mönchischen Ritterorden erobert worden war. Das «Volk ohne Raum» sollte wieder einen nennenswerten Raum einnehmen, indem es sich in Richtung des mittelalterlichen «Drangs nach Osten» bewegte, der im 19. Jahrhundert zu einem Leitmotiv der Geschichtsschreibung werden sollte.

Weder die Klagen über das «Volk ohne Raum» noch die ehrgeizigen Ziele im Osten sind NS-Erfindungen. Ebenso wenig wie der Lebensraum selbst, der von Naturwissenschaftlern geprägt wurde, die mit seiner Hilfe das Wort «Biotop» übersetzen und germanisieren wollten. Schliesslich wurde der Begriff von der Politik vereinnahmt. Anhand seines Schicksals lässt sich die für das 19. Jahrhundert typische Naturalisierung der Politik gut nachvollziehen. Die Nationalsozialisten wiederholen und radikalisieren lediglich, was vor 1914 gesagt und geschrieben wurde. Zum damaligen Zeitpunkt scheint ja die zeitgenössische Erfahrung in ihrer Ganzheit die Richtigkeit dieser Betrachtungsweise zu zeigen: Der Erste Weltkrieg mit seinen 2 Millionen gefallenen Frontsoldaten und, wie behauptet wird, seiner

Million ziviler Tote, die dem Hunger und der Spanischen Grippe zum Opfer fielen, zeigen ja klar, dass Deutschland einer Gefahr biologischer Natur gegenübersteht. Bedroht ist weniger Deutschland als Staat denn als Volk. Die Feindschaft der Welt ist nicht nur politisch, sondern sehr wohl biologisch begründet.

Als nährendes und schützendes Element wird der Raum als notwendige Bedingung für das Leben der Gattung betrachtet. Ohne ihn kommt es zum Tod durch Mangelernährung oder militärischen Angriff. Die Nationalsozialisten insistieren besonders auf diesen beiden Aspekten, weil die Weltkriegserfahrung ihrer Meinung nach Deutschland auf diese doppelte Verwundbarkeit aufmerksam gemacht hat. Ohne natürliche Grenzen ist das Land dem Ansturm der Feinde ausgeliefert, wobei die gefährlichsten Angriffe aus dem Osten drohen. Umgeben von einer Welt von Feinden, ist Deutschland für eine Blockade geradezu prädestiniert. Und in der Tat war es eine Blockade, die in Deutschland von 1917 an zu einer Hungersnot geführt hat, die im Verein mit der Ansteckung durch das bolschewistische Virus zur Revolution von 1918 geführt hat.

Die Begriffe «Lebensrecht» oder «Existenzrecht» sind wortwörtlich zu verstehen. Sie bedeuten keinesfalls blosses Wortgeklingel, sondern bilden den Schlussstein einer argumentativen Architektur, die teilweise auch ausländische Intellektuelle, Journalisten und Beobachter überzeugt, mitunter bis hin zu den Ministerialbürokratien. Wenn ein Mann wie Georges Monnet, der französische Aussenminister, im September 1939 noch nach dem Angriff auf Polen für ein zweites München eintritt, dann nicht nur aus Angst vor einer Neuauflage der Tragödie von 1914-1918, sondern auch, weil es tatsächlich töricht ist, für Danzig zu sterben,<sup>293</sup> während die Deutschen Danzig so sehr zum Leben brauchen. Der NS-Diskurs ist für viele im Westen eben nicht nur eine Folge von gutturalen Blähungen, die einem heiseren Radio entströmen, sondern eine glaubwürdige Argumentation, der gutwillige Hörer mitunter zumindest etwas abgewinnen können, ohne völlig mit ihr konform zu gehen.

Der Raum im Osten ist, wie man sieht, «keineswegs nur von ökonomischer Bedeutung: «Lebensraum ist er (aber) noch in einem anderen tieferen Sinn, er ist für uns nicht bloss ein wirtschaftlicher, sondern geradezu vitaler Wert, denn er kann für uns Leben und Tod sein, je nachdem, ob wir ihn beherrschen oder nicht»<sup>294</sup>. Lebensraum oder Volk ohne Raum, also ohne Leben: Das Ziel der NS-Politik, die in alten geopolitischen und biologischen Obsessionen wurzelt, ist die Sicherung germanischen Lebens und das – möglichst exponentielle – Wachstum der biologischen Substanz: Hitler fasst kurzfristig eine Zahl von 100 – und mittelfristig von 200 – Millionen Germanen ins Auge,<sup>295</sup> während Freisler bei einer Urteilsverkündung gar von «der Milliarde Deutscher der nächsten zweihundertfünfzig Jahre»<sup>296</sup> spricht.

## Die Rasse neu verwurzeln

Um biologische Substanz in solcher Menge zu erzeugen, braucht das Blut auch Boden, das Volk ohne Raum benötigt Raum. Das bedeutet, dass die Rasse mit Hilfe einer ganz konkreten Kolonisierungs- oder Siedlungspolitik neue Wurzeln schlagen muss.

Der NS-Diskurs und das nationalsozialistische Projekt sind Reaktionen auf die Fragen, die in den europäischen Gesellschaften durch die sozialen, kulturellen, demographischen und anthropologischen Wandlungen des 19. Jahrhunderts aufgeworfen wurden. Die neue Welt, die aus der Industriellen Revolution, aus Landflucht und Verstädterung in Verbindung mit Proletarisierung hervorgegangen ist, wird verdammt als künstliche Welt, als Welt der Einsamkeit, des psychologischen, biologischen und «gesellschaftlichen» Zerfalls – wobei die «Gesellschaft» hier an die Stelle der traditionellen Gemeinschaften getreten ist. Der Begriff Lebensraum ist eine Antwort nicht nur auf die biologischen Gefahren, die Deutschlands Existenz als Volk bedrohen, sondern auch auf die Gefahren, Brüche und Traumata einer Revolution, die in Deutschland schneller und brutaler verlief als in anderen Ländern.

Das riesige künstliche Gebilde, das die Industrielle Revolution geschaffen hat, ist vom NS-Standpunkt aus die Welt des Juden, der aus lauter Selbsthass die Welt und das Wirkliche hasst, seine innere und die äussere Natur. Er flieht vor der Natur und dem Wirklichen, um sich in eine Welt des Scheins und der rabbinischen Abstraktion zurückzuziehen. Er ist es auch, der nur im Künstlichen und durch das Künstliche lebt und so eine «Zivilisation» schafft, die eben keine «Kultur» ist. In seiner Opposition zur Kultur, deren Wurzeln in die Tiefen der Erde und des Seins reichen, die also mit der Natur verbunden bleibt, schafft der Jude ein künstliches Gebilde wie die Stadt, die den Menschen von der Erde trennt, ihn entwirzelt: Der «Asphaltjude» produziert den «Asphaltmenschen». Dieser hat keine Wurzeln mehr, er lebt boden-los, horizontal, netzartig, rhizomartig. Er ist auch ein a-synchrones Wesen: Der Zeit von Natur und Kosmos entfremdet, dem ständigen Kunstlicht und den ewigen Versuchungen der Stadt ausgesetzt, geht er nicht mehr mit den Hühnern und dem Sonnenuntergang schlafen. Er lebt nachts, schlafwandelnd, und vollendet so seine Trennung von der Natur. Er verschmäht die kräftige frische Landluft und inhaliert lieber das Gift der Stadt. Ohne Raum, lebt er in elenden Behausungen, in der Regel zusammengepfercht mit anderen, ohne Hygiene. Fern der Natur und auch abgetrennt von der eigenen inneren Natur, wird aus ihm ein Mensch ohne Instinkt, eine Asphaltblume, dem Tod geweiht, nachdem sie entwirzelt wurde vom Juden, vom BGB, von der Industrie, von Liberalismus und Marxismus.

Die Weimarer Republik, dieser Höhepunkt einer «Zivilisation» im Gegensatz zur Kultur, der Stadt im Gegensatz zum Land und der Modernität im Widerstreit mit der Tradition, ist das Jahrzehnt, in dem die Entfremdung, die Trennung des Deutschen von sich selbst, kulminiert: «Absolute Instinktlosigkeit gegenüber den primitivsten politischen und wirtschaftlichen Forderungen ist das Kennzeichen dieser Epoche.»<sup>297</sup> 1933 war glücklicherweise Schluss damit.

Die Kolonisierung wird es gestatten, ökonomische (die Ernährung des Reichs, seine landwirtschaftliche Autarkie) und rassenhygienische (die Hygiene einer Rasse, die zu ihren Wurzeln und zu sich selbst zurückgefunden hat) Ziele miteinander zu verbinden. Nach der grossen Entwurzelung des 19. Jahrhunderts ist Rasse nun dazu bestimmt, neue Wurzeln zu schlagen – in einem vertrauten Boden, der bereits von nordischen Menschen bebaut wurde. Die SS macht sich auf die Suche nach ihren archäologischen Spuren – und sie wird fruchtbar!

Gestärkt von der frischen Luft, einem gesunden Leben und der Verbindung mit dem Boden, wird die nordische Rasse eine Agrarutopie leben – nicht nur, weil ihr Auftrag landwirtschaftlicher und biologischer Natur ist (die Erzeugung von Lebenssubstanz: Getreide, Kinder usw.), sondern auch, weil dieses gewaltige Unterfangen in landwirtschaftlichen Kategorien entworfen wurde. In allen für den Osten entworfenen Plänen fällt die häufige Verwendung des Begriffs «Flurbereinigung» auf. Parzellen müssen neu zugeschnitten, sinnvoll miteinander verbunden werden, um den biologischen Ertrag zu steigern. Die «klaren Scheidelinien», von denen Hitler in seiner grossen Rede vom 6. Oktober 1939, nach dem Sieg über Polen, gesprochen hat, sind also die neuen Feldmarkierungen für Rassen und Wurzeln; sie umreissen den Raum, in dem die Gattung wohnt.

Die Kolonisation ist ein Akt landwirtschaftlicher Planung, die von einer agronomischen Auffassung von Wesen, Dingen und Zuständen ausgeht: Man verwurzelt, reisst aus, wirft weg, pflanzt neu und um. Die Umgestaltung, Umvolkung und Umsiedlung, die das Reich ankündigt und mit Hilfe seiner Ingenieure auch angeht, ist eine Transplantation, eine Umpflanzung.<sup>298</sup> Menschen sind Naturwesen, Pflanzen, die einen Boden brauchen, um zu wachsen und zu gedeihen. Auf die fruchtbaren schwarzen Böden des Ostens, die einst die Waräger bebauten, richtet sich die Begierde der Nationalsozialisten. Erzeugen, ernähren, zeugen, das ist die Devise:

*Im Osten sieht der Führer überhaupt unser kommendes Indien. Das ist das Kolonialland, das wir besiedeln wollen. Hier müssen grosse Bauernhöfe für unsere Bauernsöhne und die Kapitulanten unserer Wehrmacht geschaffen werden.<sup>2</sup>» – Im Übrigen gehe der Kampf um die Ausweitung unseres Lebensraumes im weitesten Sinne. Wir hätten uns für diesen Krieg ein Ziel gesteckt, das in seiner Bedeutung über Jahrhunderte hinausreiche. Dieses Ziel werde noch*

*viele Opfer kosten; aber diese Opfer würden sich für spätere Geschlechter lohnen. Nur dann könne man einen so grossen Bluteinsatz vor sich selbst und vor der Geschichte rechtfertigen, wenn er Millionen kommender deutscher Kinder das Leben ermögliche.<sup>300</sup> – Unser Raum liegt im Osten; den müssen wir durchdringen, und der bietet uns alle Möglichkeiten einer Lebensraumentfaltung, wie wir sie für unsere nationale Zukunft nötig haben. Dort ist alles, wessen man zum Leben eines Volkes bedarf, vor allem wunderbare Schwarzerde in einer Fruchtbarkeit, wie wir sie sonst nirgendwo finden. Das gilt es jetzt aufzubauen, durchzuorganisieren und für unser nationales Leben zu mobilisieren.<sup>301</sup>*

Die Bezugnahme auf Indien und das britische Empire ist kein Zufall. Die germanischen Wanderbewegungen der Vergangenheit haben nur hier und da zusammenhanglose und nichtorganisierte biologische Isolate hervorgebracht; die in der Folge überflutet und weggespült wurden. Das Reich will dagegen eine feste und dauerhafte Einheit bilden. Die Macht und die Kohärenz dieses biologischen Konzentrats bilden einen Gegensatz zur breiten Streuung vergangener Zeiten. Die Deutschen haben im Lauf der Geschichte genug unter ihrer Teilung und Verstreuerung gelitten. Das Reich wird als beeindruckender Monolith dastehen. Komplementär zu Hitlers Rede von der germanischen «Zersplitterung» der Vergangenheit spricht Himmler von der Notwendigkeit, endlich die Zersplitterung und Aufteilung der Völker des Ostens in Angriff zu nehmen. Sie sind zur Ausbeutung als Sklaven bestimmt oder aber; jedenfalls teilweise; zu einer ökonomisch unvermeidlichen Auslöschung. Jedenfalls sind die «Ostvölker» auf den Status blosser «Volkssplitter» zurückzuführen, ohne Zusammenhalt und Organisation. Ihnen wird das zuteilwerden, was die germanischen Stämme so lange daran gehindert hat, sich durchzusetzen.

Die germanischen Bevölkerungsteile; die man als Siedler nach Osten schicken wird; damit sie für die Ernährung des Reichs sorgen, werden sehen, wie sehr sie geliebt und geschützt werden. Es kommt nicht in Frage, sie fern der Heimat ihrem Schicksal zu überlassen, sich nicht für die Ränder zu interessieren. Der Raum, der im Osten entsteht, ist auch ein strategischer Raum. Er bildet – in Form einer bewaffneten Grenzmark – die Grenze zwischen Europa und Asien. Wie jedes derartige biologische Gebiet hat der politische und militärische Schutz der Siedler einen Namen: das Reich. Es ist aber ausgeschlossen, die Leistungen der germanischen Stämme vergangener Zeiten geringzuschätzen. Ganz im Gegenteil: Ihre Wanderungen erheben die Ostkolonisation in den Rang einer heiligen Mission.

Der Osten ist ein Gebiet, das die Toten befruchtet haben, jene germanischen Siedler, die diese Böden und Länder ebenso fruchtbar gemacht haben wie sie den Boden mit ihrem Blut geweiht, geheiligt haben: «Wer im Ostraum siedeln will, der pflügt auf heiligem Boden»<sup>302</sup>, denn «deutsche Soldaten, deutsche Männer haben dafür geblutet und liegen in diesen Provinzen als heiliges Vermächtnis.

Erde, die mit Blut gewonnen ist, wird nur dazu wieder verwendet, um neues Blut, Familien und Kinder erstehen zu lassen»<sup>303</sup>. Diese Erde bebauen ist eine Verpflichtung gegenüber den Toten und zugleich ein Unterpfand für das künftige Leben. Deshalb werden Begriffe wie Aufgabe, Pflicht, Verpflichtung, Verantwortung so häufig verwendet. Für die Deutschen ist die Kolonisation eine Pflicht, im Unterschied zu Briten und Franzosen, bei denen sie ein überseeisches Abenteuer ist, garniert mit Handelsprofiten und einer gewissen zivilisatorischen Mission. Land erobern, kolonisieren, bebauen – das alles ist zwingende Pflicht, diktiert von der biologischen Lage der nordischen Rasse, eine Verpflichtung gegenüber ihrer Vergangenheit (der Vergangenheit des Pflugs, der den Boden urbar machte, derjenigen des Schwerts, das diese nordischen Gebiete zusammengefügt und zu einem Schutzwall gegen den Ansturm aus dem Osten gemacht hat), und es ist eine Verantwortung für ihre Zukunft.

## Die Ausbeutung Polens

Im Osten bleibt noch alles zu tun. Russland befindet sich seit Jahrhunderten in einem Zustand der Rückständigkeit, den die Bolschewisten mit ihrem Terror und ihrer Unfähigkeit noch verschlimmert haben. Polen ist eine einzige Katastrophe. Diese einst stark germanisierten und leider nach 1919 einem slawischen Staat überlassene Gebiete wurden völlig heruntergewirtschaftet: «Siedlung» bedeutet «*Aufbau(arbeit)*». Alle Texte und Filme über das Polen, das die Deutschen während des Feldzugs von September 1939 kennengelernt haben, beziehen sich auf dieses Bild des Landes. Doch zum Glück trat «an die Stelle wüster Unordnung und polnischer Wirtschaft [...] straffe Ordnung, Sauberkeit und ein sich immer mehr entwickelndes Kultur- und Wirtschaftsleben. Der Osten ist nicht mehr so, wie er sich im Polenfeldzug als Spiegelbild eines verrotten, zusammenbrechenden Staates und polnischer Unfähigkeit zeigte. Gewiss: es ist noch viel zu tun, um das polnische Erbe völlig zu liquidieren und in jedem Bezirk ein neues, gesundes und schönes Leben und Werden zu begründen»<sup>304</sup>.

Die Liquidierung des polnischen Erbes bedeutet «Das Land muss wie Neuland behandelt werden»<sup>305</sup>, eine koloniale *terra nullius*, ein Land, das niemand anderem gehört als seinen Kolonisatoren, die allein es zu kultivieren verstehen. Polen wird in zwei grosse Hauptzonen geteilt: Das sind im Norden die dem Reich einverleibten Gaue Wartheland und Danzig-Westpreussen; im Süden ein Polen- und ein Judenreservat, Gebiete, in die aus dem Norden vertriebenen Polen und ehemalige Ghetto-Insassen zurückkehren können. Der Norden wird im Zug einer

«Heim ins Reich»-Politik völlig germanisiert und kolonisiert werden. Der künftige Status des Südens ist weniger klar und erfährt im Lauf der Zeit Veränderungen. Erst soll er vertriebene Polen und Juden aufnehmen, dann wird er zunehmend zur Frontlinie der deutschen Kolonisation. Diese Entwicklung wird jedoch von den Ortsansässigen behindert, worüber sich Hans Frank lautstark beschwert. Er trägt übrigens einen kolonialen Titel: Generalgouverneur.

Polen ist in jedem Fall als Staat bereits vernichtet, soll es aber auch als Nation werden. Die Nationalsozialisten wollen Polen in einem solchen Zustand kultureller Rückständigkeit halten, dass es keinerlei Bewusstsein seines eigenen Zustands und seiner Identität entwickeln können. Über kurz oder lang wird man die Polen wie Haustiere zugunsten der Ökonomie des Reichs ausbeuten können. Dieses Vorhaben setzt die Ermordung der polnischen Elite voraus, den Tod aller Mitglieder der Intelligenzschicht, die Polen Sprache, Kultur und Identität verleihen könnten. Das gilt auch für die politischen Eliten und Honoratioren, die Organisations- und Befehlsaufgaben wahrnehmen könnten. Unter Rückgriff auf ein koloniales und feudales Vokabular spricht Hitler davon, dass sie nur einem «Herrn» dienen können: «Unbedingt zu beachten sei, dass es keine polnischen Herren' geben dürfte; wo polnische Herren vorhanden seien, sollten sie, so hart das klingen möge, umgebracht werden.»<sup>306</sup> Hitler legt offenkundig grossen Wert auf diese alleinige feudal-koloniale Herrschaft:

*Noch einmal müsse der Führer betonen, dass es für die Polen nur einen Herren geben dürfe und das sei der Deutsche; zwei Herren nebeneinander könne es nicht geben und dürfe es nicht geben, daher seien alle Vertreter der polnischen Intelligenz umzubringen. Dies klinge hart, aber es sei nun einmal das Lebensgesetz.*<sup>307</sup>

Dieser Auftrag wird den «Einsatzgruppen» von SS und Polizei übertragen, die in einem guten Monat 60.000 Polen ermorden.<sup>308</sup> Nach dem Verlust ihrer Elite wird den Polen auch der Zugang zu jeglicher geistigen und kulturellen Entwicklung versperrt. Sie erhalten nur noch minimalen Unterricht, gerade ausreichend, um auszuführen, was ihnen die deutschen Kolonialherren auftragen werden. Im Übrigen sollen sie ruhig einen dummen Klerus behalten, der ihnen Gehorsam und Unterwerfung beibringen wird. Hitler, der ebenso wie Himmler Deutschland und die Deutschen von der christlichen «Pest» befreien will, betrachtet die polnischen Geistlichen als nützliche Idioten, die nach dem Modell der Missionare in den Kolonien der deutschen Herrschaft dienen werden:

*Für die Polen sei es auch daher durchaus richtig, wenn sie ihren Katholizismus behielten [...]. Die Pfarrer würden von uns bezahlt, und dafür hätten sie zu predigen, wie wir es wünschten. [...] Die Pfarrer müssten die Polen also ruhig*



*dumm und blöd halten, dies läge durchaus in unserem Interesse; würden die Polen auf eine höhere Intelligenzstufe gehoben, dann seien sie nicht mehr die Arbeitskräfte, die wir benötigen.*<sup>309</sup>

Man wird nicht die Fehler des Zweiten Reichs wiederholen. Also gilt: Keine Rechte für die Polen. Bismarck und Wilhelm II. waren zu schwach, verfolgten nicht konsequent genug ihr politisches Vorhaben. Ihnen fehlte die «notwendige Härte und Unbedingtheit in der Vertretung der Reichsidee»<sup>310</sup>, eine typische «Sünde jener bürgerlichen Niedergangsepoche»<sup>311</sup>, für die man dann im Ersten Weltkrieg mit dem Aufstand in Grosspolen und dann mit den Aufständen in Schlesien bezahlen musste. Doch dem Führer sei Dank: «Die politische Unentschlossenheit und Feigheit jener Zeit ist inzwischen [...] überwunden und abgelöst.»<sup>312</sup> Einmal mehr ist es das Gesetz der Natur, das gebietet: Der Pole ist ein Werkzeug, ein Stück Vieh, ein gewisses Quantum Energie, das für die Bedürfnisse des Reichs auszubeuten ist. Er ist eine blosse Gegebenheit, ein nicht reflexives, unbewusstes Leben, das nach Anleitung und Befehl verlangt. Der Pole ist, wie Bormann beflissen mitschreibt, Slawe, also Sklave, und zwar von Natur aus:

*Der Führer betonte weiter, der Pole sei, im Gegensatz zu unserem deutschen Arbeiter, geradezu zu niedriger Arbeit geboren [...]. Man könnte, betonte der Führer, in den Slawen nichts anderes hineinlegen, als was er von Natur aus sei. Während unser deutscher Arbeiter von Natur aus im Allgemeinen strebsam und fleissig sei, sei der Pole von Natur aus faul und müsse zur Arbeit angetrieben werden.*<sup>313</sup>

Ganz abgesehen von dem banalen und sehr kolonial geprägten Klischee – der deutsche Begriff «polnische Wirtschaft» ist durchaus mit dem französischen «travail d'Arabe» («Araberarbeit», will heissen: Pfusch, schlampige Arbeit) vergleichbar – ist Hitlers Sichtweise essentialistisch, konstantenanthropologisch geprägt: Die polnische (bzw. slawische) Biologie ist schon seit Ewigkeiten minderwertig und verkommen, der Pole ist naturgesetzlich dazu bestimmt, einem Herrn zu dienen, da er nicht in der Lage ist, sich selbst zu organisieren.

Auch in diesem Falle muss sich die NS-Politik also gewissermassen zur Hilfskraft der Natur machen und die natürliche Ordnung der Dinge wiederherstellen. Die Polen sind nämlich gefährlich geworden, weil irgendwelche wohlmeinenden Gemüter ihnen Kultur gebracht haben und weil inzwischen germanisches Blut einer Rasse ohne Form und Persönlichkeit eine gewisse Stärkung und Struktur gegeben hat. Dergleichen muss abgestellt werden. Stattdessen wird NS-Deutschland, gemäss den Vorgaben Hitlers und Himmlers, die Polen der natürlichen Berufung von Slawen zuführen. In einem Aktenvermerk zur «Behandlung der

Fremdvölkischen im Osten» macht Himmler deutlich, wie streng Deutschland darauf achten wird, dass die kleinen Polen nur ganz wenig Unterricht erhalten sollen. So wird ihre Intelligenz zu gering sein, um Selbstbewusstsein und Persönlichkeit zu entwickeln und sich gegen ihre Herren aufzulehnen:

*Für die nichtdeutsche Bevölkerung des Ostens darf es keine höhere Schule geben als die vierklassige Volksschule. Das Ziel dieser Volksschule hat lediglich zu sein: Einfaches Rechnen bis höchstens 500. Schreiben des Namens, eine Lehre, dass es ein göttliches Gebot ist, den Deutschen gehorsam zu sein [...] Lesen halte ich nicht für erforderlich.*<sup>314</sup>

Die Polen werden über keinerlei Erziehung und Bildung verfügen, sie werden auch rechtlos sein: Das Kaiserreich hatte versucht, einen Rechtsstaat unter Einschluss dieser Bevölkerungsgruppen aufzubauen – mit dem Ergebnis, dass diese sich gegen die Deutschen stellten, dass die aufrührerische Bevölkerung ihre Rechte nutzte und missbrauchte, um den Deutschen die ihren wegzunehmen. Damit wollen die Nationalsozialisten ein für allemal Schluss machen. Himmler weist darauf hin, «dass gerade das polnische Problem uns seit mehr als tausend Jahren beschäftigt»<sup>315</sup>. Man muss sich darüber im Klaren sein, «und so habe ich meinen Auftrag, den ich vom Führer bekommen habe»<sup>316</sup>, auch aufgefasst: Wir müssen zum mindesten in den Provinzen, die jetzt zu Deutschland gehören, sehen, dass das Problem einer polnischen Minderheit zu unserer Zeit aufgelöst und ausgerottet wird»<sup>317</sup>. Das Problem soll also beseitigt werden, nicht die Bevölkerung. Diese soll vielmehr am Leben erhalten und für untergeordnete Tätigkeiten herangezogen werden als «unser Reservoir an Arbeitskräften für niedrige Tätigkeiten»<sup>318</sup>, entsprechend der generellen Konzeption des Generalgouvernements.

Die Polen sollen gerade so viel lernen, dass sie als Werkzeuge der deutschen Wirtschaft eingesetzt werden können. Im Übrigen wird man dem polnischen Volk die Elemente guten germanischen Bluts wegnehmen, also die von der Geschichte dorthin verschlagenen Deutschen, sowie die leichten Rassenbastarde. Die SS wird sie ausfindig machen, auswählen und nach Deutschland verschicken. Das Reich soll das Blut zurückerhalten, das ihm gehört, und nie wieder soll hervorragendes deutsches Blut die slawische Unterrasse stärken und aufbessern, weder durch physische Vermischung noch durch die bloße Anwesenheit von höherrassigen Wesen: «So grausam und tragisch jeder einzelne Fall sein mag, so ist diese Methode, wenn man die bolschewistische Methode der physischen Ausrottung eines Volkes aus innerer Überzeugung als ungermanisch und unmöglich ablehnt, doch die mildeste und beste»<sup>319</sup>.

Nur auf diese Art kann die natürliche Ordnung wiederhergestellt werden, und «diese Bevölkerung wird als führerloses Arbeitsvolk zur Verfügung stehen und

Deutschland jährlich Wanderarbeiter und Arbeiter für besondere Arbeitsvorkommen (Strassen, Steinbrüche, Bauten) stellen»<sup>320</sup>. Dies ist nur eine Folge, die sich aus der natürlichen Ungleichheit herleitet, und es ist gerecht, denn so wird jeder an seinem Platz sein und seine biologische Berufung erfüllen: Die Herren werden befehlen und die Sklaven gehorchen.

## Kolonisieren unter vertrauten klimatischen Bedingungen

Der Osten ist für die nordische Rasse ein natürlicher Ausdehnungsraum. Er liegt nicht nur nahe, sondern er grenzt auch an das Altreich. Er ist reich an Ernährungspotential und wurde bereits von den Germanen besiedelt, ist also lediglich zurückzueroberndes Land, auf das alte Ansprüche bestehen. Schliesslich herrscht dort ein vertrautes, wenn auch stärker kontinentales Klima.

Einmal mehr ist festzuhalten: «Adolf Hitler erkannte wie kein anderer, dass unser Volk den Osten als Siedlungsland und als natürlichen Ausdehnungsraum brauchte.»<sup>321</sup> Dabei ist der Begriff «natürlich» weder bildhaft noch bloss rhetorisch zu verstehen, sondern ein Wort, das sehr wohl meint, was es sagt: Die Natur gebietet eine Ausdehnung des völkischen Raums nach Osten, oder, im biologisierenden Vokabular von Konrad Meyer, «die Durchdringung der grossen Räume des Ostens mit deutschem Leben»<sup>322</sup>. Die räumliche Kontinuität und klimatische Vertrautheit ermöglichen die «Formung dieses z.T. öde und eintönig wirkenden Raumes zur deutschen Heimat»<sup>323</sup> und den ,»ver sacrum' der Nation im deutschen Neuland»<sup>324</sup>.

Zu unterscheiden ist allerdings zwischen guter und falscher Kolonisierung. In *Aufbruch des Nordens*<sup>325</sup> bescheinigt Prinz zur Lippe dem Nationalsozialismus: «Deutsches Wesen besinnt sich wieder auf sich selbst.»<sup>326</sup> Ansonsten äussert er sich aber kritisch hinsichtlich der Kolonisierungen der Vergangenheit. Die Importe von draussen, aber auch die dem Volk entsprungenen Wanderungsbewegungen, die Kolonisierung durch Emigration, fügten dem deutschen Wesen Schaden zu. Die Germanen als Rasse von Land nehmenden Bauernsoldaten haben den Balkan und Italien besiedelt, das Griechenland und Rom der Antike hervorgebracht.<sup>327</sup> Zur Lippe räumt zwar ein, dass die nordische Rasse unter der Sonne des Südens die Ressourcen des Rassegeistes am besten entwickeln konnte, verdammt aber trotzdem diese Trennung von Blut und Boden. Die nordische Rasse muss der Scholle ihrer Heimat verbunden bleiben, sonst verliert sie sich selbst:

*Doch fern im Süden versiegte langsam, aber sicher, der nordische Lebensquell. Artfremde Landschaft und artfremder Einfluss wandelten die Seelen der späteren Geschlechter, die die nordische Heimat der Vorfahren-Eroberer nicht mehr kannten. Und das nordische Gesetz in der Brust der Nachfahren wurde unsicher.*<sup>328</sup>

Zur Lippe ist also alles andere als ein uneingeschränkter Befürworter der Kolonisierung. Besser ist es, die eigene Scholle und sein Haus wohl zu bestellen, den heimischen Herd zu bewahren und die Luft der Vorfäter zu atmen: «Jene nordischen Nachfahren in nordfremder Umwelt verloren also mehr und mehr ihre nordische Wertordnung unter dem Einfluss einer nordfremden Wertordnung.»<sup>329</sup> Lippe führt das Beispiel Roms an: Die politische Ordnung und das Recht der Ursprünge mit ihrer strikten Trennung zwischen Plebejern und Patriziern, mit der völligen Unterordnung des Kinds gegenüber dem Vater, der Frau gegenüber dem Mann und der Sklaven gegenüber dem Herrn waren der adäquate Ausdruck der Wahrheit der Rasse, bevor dann unter dem Einfluss des Klimas und der Rassenmischung diese wahre und gesunde Orientierung verlorenging.<sup>330</sup>

Die geographische und klimatische Entfremdung hat auch die auf die iberische Halbinsel verschlagenen Germanen verfälscht und sie entarten lassen: «Zu Hause sind wir nur in unserem Reich und niemals in einer afrikanischen Kolonie; das würde unsere Art verderben und 200 Jahre später würde aus dem germanischen Herrn ein Afrikaner werden», sagt beispielsweise Himmler und verweist auf das Beispiel der Spanier: «Sie waren (also) Goten und Vandalen, letzten Endes unsere Vorfahren. 700 Jahre Leben in einem zermürenden Klima, unter einer heissen Sonne und in fremdartiger Umgebung, fremdrassigen Einflüssen ausgesetzt, haben das germanische Bluterbe verloren gehen lassen»,<sup>331</sup> weil niemand mehr das Rassengesetz beachtete. Genauso streng und kategorisch trägt auch eine Ausbildungsschrift für Offiziere des SD den Gedanken einer Kolonisierung ferner Länder umstandslos zu Grabe:

*Es ist daher aufzuräumen mit den Phantasieprojekten überseeischer Massensiedlungen. [...] Die nutzlose Verschwendung nordisch-rassisches Blutes in Zonen südlicher Sonne ist uns Lehre für immer. Wer [sic] haben erkannt: Rasse ist raumgebunden: eine künstliche Veränderung jahrhundertalter Umweltverhältnisse ist ein Angriff auf die ordnenden Gesetze der Natur [...].*<sup>332</sup>

Das bedeutet nicht, dass Deutschland auf seine überseeischen Kolonien verzichtet und in Afrika nach Versailler Manier die Befehle akzeptiert, die es in Europa zurückweist. Vielmehr verlangt eine Vielzahl von Veröffentlichungen die Rückgabe der Kolonien, die man dem Land aufgrund von Art. 118 und 119 des Vertrags von Versailles weggenommen hat. Die Kolonien werden aber lediglich wirt-

schaftlich ausgebeutet und nicht zu Siedlungskolonien werden. Es wird deutsche Beamte und Militärs geben, die vor Ort dafür sorgen, dass Kaffee, Kakao und seltene Mineralien nach Deutschland geschickt werden<sup>333</sup>, aber keine Bauernsiedler. Deren Platz ist im Osten, in einem Klima und auf Böden, die den nordischen Menschen nicht verändern werden, wie die historische Erfahrung belegt, ganz im Unterschied zur afrikanischen Sonne, die verweichlicht und entarten lässt. Das ist schon eine eigenartige Kolonisierung, die eigentlich gar keine ist, jedenfalls nicht nach britischer oder französischer Art. Das Projekt im Osten ist dagegen offen und sogar extrem kolonial, die NS-Führung betont sogar die Radikalität der künftigen Beziehung der Deutschen zu Raum und Völkern des Ostens, indem es auf das Beispiel des europäischen Kolonialmodells in Übersee verweist. Hitler verneigt es sich nicht, mitten in der Sudetenkrise die «Weltdemokratien», die sich über das Verhalten und die Vorhaben der Nationalsozialisten aufregen, auf ihr eigenes Verhalten gegenüber den Kolonialvölkern hinzuweisen.<sup>334</sup> Ein paar Monate später, im März 1939, werden die Nationalsozialisten den Franzosen den Begriff Protektorat zur Bezeichnung des «Reichsprotektorats» Böhmen und Mähren entleihen.

Zugleich werden aber die Unterschiede zu den Kolonien in Afrika, Asien, Ozeanien und Amerika betont. Diese Unterschiede sind vor allem geographischer und klimatischer, aber auch historischer Natur, denn die Siedlungsgebiete im Osten sind zurückzueroberndes Gebiet. Es war einstmals von Germanen und Deutschen besetzt, besiedelt und zivilisiert worden, sodass das Unterfangen der Nationalsozialisten lediglich anknüpft an die Vergangenheit, so wie es räumlich zusammengehörige Gebiete miteinander verbindet: «Wir haben [...] Beweise in den Bodenfunden, die eindeutig und vor aller Welt das germanische Recht auf den Ostlandboden dokumentieren. Wer im Osten siedelt, ist kein Kolonist, sondern Erbfolger der Väter, die nur eine Zeit lang von diesem Boden hatten weichen müssen, weil [...] kein Reich sie mit dem Schwerte schützen konnte.»<sup>335</sup>

Das NS-Projekt ist also nicht mit der Politik Frankreichs und Grossbritanniens vergleichbar. So teilt Hitler beispielsweise Albert Speer mit: «Im Gegensatz zu den Engländern werden wir aber nicht nur ausbeuten, sondern besiedeln. Wir sind kein Krämervolk, sondern ein Bauernvolk.»<sup>336</sup> Eine blosse Ausbeutungskolonisierung ist ausgeschlossen, es geht um einer dauerhafte, endgültige und massive Niederlassung in Form einer tiefverwurzelten Besiedlung für alle Zeiten. Es geht auch weniger um ein Nebeneinander von Kolonie und Mutterland, sondern vielmehr um eine Einverleibung in einem denkbar organisch und wörtlich zu nehmenden Sinn. Dazu müssen erst einmal alle Vorteile der Geographie genutzt und die Verbindungswege zwischen dem Osten und dem Westen des Reichs ausgebaut werden: Hochgeschwindigkeitszüge sind geplant in Zusammenhang mit dem «Generalplan Ost», und die ersten Ost-West-Autobahnen sind im besetzten Polen

bereits im Bau, um das Altreich möglichst schnell mit den vorgeschobenen Posten der Ostkolonisation zu verbinden. Konrad Meyer blickt bei seinen Überlegungen weit voraus:

*Das Ziel muss aber für alle Zeiten dasselbe bleiben, den neuen deutschen Lebensraum mit dem Altreich organisch und eng zu verbinden, dass wirklich so die Voraussetzung für unser höchstes Ziel gegeben ist: Das erste wahrhaft germanische Reich aller Deutschen zu formen und in seinen Grundlagen unverrückbar fest zu gestalten.*<sup>337</sup>

Es geht nicht zuletzt darum, eine organische, substanzhafte, biologische Einheit von Reich und Kolonien herzustellen. Zu diesem Zweck sollen Bauern und Soldaten in Massen im Osten angesiedelt werden. Der Chef des Reichskommissariats für die Festigung des deutschen Volkstums (RKF) im Osten, der Direktor des Generalplans Ost, formuliert das sehr nachdrücklich:

*Wer heute noch mit dem Gedanken spielt, als dünne Herrensicht von Grossgrundbesitzern das polnische Volkstum überschichten zu können und damit der Eindeutschung Genüge zu leisten, der hat weder aus der Geschichte des Ostens noch aus dem erschütternden Erleben der volksdeutschen Passion des Herbstes 1939 gelernt.*<sup>338</sup>

Es geht bei dieser «planvollen Siedlungsstrategie» darum, «den Raum bis ins Kleinste restlos einzudeutschen», «und zwar bis in den letzten Winkel»<sup>339</sup>, um so der Gefahr vorzubeugen, «dass wieder eines späteren Tages fremdes – heute unterworfenen und unterwürfiges – Volkstum die deutsche Gestaltung am deutschen Lebensraum im Osten zunichte macht». Der Chefplaner verhehlt nicht seine Freude darüber, dass der Osten geradezu zur Fabrik des Reichs und dem Ort der Verwirklichung des Nationalsozialismus wird: «Ostpolitik der Zukunft ist – richtig betrachtet – nicht mehr und nicht weniger als die Verwirklichung der nationalsozialistischen Idee.»<sup>340</sup>

Im gleichen Beitrag gesteht Meyer einen Mangel an deutschen Männern ein. Man wird also schrittweise vorgehen und als Erstes festlegen müssen, welche Teile als erste zu germanisieren sind, bevor man sich an den Rest macht. Dieses demographische Problem ist eine Obsession der Nationalsozialisten,<sup>341</sup> Himmler zum Beispiel lässt sich in einer Rede von Februar 1940 darüber aus und Heydrich im Oktober 1941. Es zwingt zur Erkenntnis, dass die Ostkolonisation ein schrittweiser Prozess ist. Sie ist ein Langzeitphänomen für die Rasse und erfordert eine biologische Substanz, die erst einmal erzeugt werden muss. Himmler fasst den künftigen Ablauf in einer knappen Formel zusammen, in der auf den Akt der Landnahme die Ansiedlung und schliesslich die organische Eingliederung ins Reich folgt: «Heute Kolonie, morgen Siedlungsgebiet, übermorgen Reich!»<sup>342</sup>

Der Osten wird erst in Besitz genommen, wie es auch die Briten und Franzosen in Afrika gemacht haben. Darauf folgt die Besiedlung. Erst nach einer Verwurzelung, die eine bis zwei Generationen in Anspruch nehmen wird, werden die Gebiete im Osten organische Bestandteile des Reichs sein. Die physische Einverleibung der Ostgebiete setzt eine Germanisierung voraus, zu der Hitler in *Mein Kampf* sehr klare Aussagen macht. Er geht dabei davon aus,

*dass Germanisation nur am Boden vorgenommen werden kann and niemals an Menschen. Denn was man im Allgemeinen unter diesem Wort verstand, war nar die erzwungene äusserliche Annahme der deutschen Sprache. Es ist aber ein kaum fasslicher Denkfehler, zu glauben, dass, sagen wir, aus einem Neger oder einem Chinesen ein Germane wird, weil er Deutsch lernt und bereit ist, künftighin die deutsche Sprache zu sprechen und etwa einer deutschen politischen Partei seine Stimme zu geben. Dass jede solche Germanisation in Wahrheit eine Entgermanisation ist, wurde unserer bürgerlichen nationalen Welt niemals klar [...].*

Es bedeutet

*den Beginn einer Bastardisierung und damit in unserem Fall nicht eine Germanisierung, sondern eine Vernichtung germanischen Elementes. [...] Da das Volkstum, besser die Rasse, eben nicht in der Sprache liegt, sondern im Blute, würde man von einer Germanisation erst dann sprechen dürfen, wenn es gelänge, durch einen solchen Prozess das Blut der Unterlegenen umzuwandeln. Das aber ist unmöglich.<sup>343</sup>*

Es geht also nicht an, eine kulturelle Umwandlung der slawischen Natur zu versuchen und so – laut einer anderen Passage aus *Mein Kampf* – den Affen zum Anwalt umzuschminken, sondern darum, in grossen Mengen nordisches Blut hervorzubringen. Man darf nicht die Fehler der Vergangenheit wiederholen und nur eine zahlenmässig schwache Siedlerelite nach Osten senden. Diese würde früher oder später von den Einheimischen überflutet. Man muss vielmehr die Ortsansässigen terrorisieren, versklaven und dadurch zahlenmässig möglichst weitgehend mit ihnen gleichziehen, dass man möglichst viele Siedler im Osten Wurzeln schlagen lässt.

Heinrich Wiepking-Jürgensmann, der im RKF für die landschaftliche Umgestaltung zuständig ist, fasst die Vorstellungen der SS in einem Artikel über die Landschaftsgestaltung im Osten wie folgt zusammen: «Wir dürfen im Osten keinerlei Kolonialpolitik treiben. Der neue Boden muss ein dicht besetzter, in allen Teilen deutscher Volksboden werden, den deutsche Menschen mit ihrer ganzen Kraft bearbeiten und mit ihrem vollen Sein und Wesen erfüllen.»<sup>344</sup>

Die Aufgabe von Wiepking-Jürgensmann ist von weitaus grösserer Bedeutung, als man zunächst annehmen könnte: Wenn die deutsche Bevölkerung im Osten Wurzeln schlagen soll, muss man dafür sorgen, dass die neue Heimat den Siedlern geographisch und gefühlsmässig vertraut ist. Die Landschaftsgestalter des RKF haben daher den Auftrag, etwa durch den Anbau entsprechender Arten und Getreidesorten, für die Siedler Landschaften und Bedingungen zu schaffen wie in der alten Heimat: «Wir müssen deshalb den jungen Bauern die Heimatlandschaften, aus denen sie gekommen sind, mit auf den Weg geben, ohne welche sie sonst in wenigen Jahren versandet, verrostet sein würden.»<sup>345</sup>

Das beschränkt sich aber nicht auf den ästhetischen Aspekt. Die Landschaftsgestalter der SS haben auch vor, ein Mikroklima zu erzeugen, das das Aufblühen germanischen Volkstums und seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse begünstigt. Das Makroklima können die Planer noch nicht beeinflussen, wie der Autor betont; es ist aber möglich, jeweils auf lokaler Ebene Bedingungen zu schaffen, die der deutsche Siedler als weniger feindselig empfindet als die allgemeinen Gegebenheiten der östlichen Meteorologie. In einer langen Abhandlung über Täler, Feuchtigkeitsgehalt, Windgeschwindigkeit, den Sinn oder Unsinn von Hecken und Wäldchen, erläutert Wiepking-Jürgensmann, wie man die Bauernsiedler vor dem strengen Kontinentalklima schützen kann, damit diese sich wohl fühlen und eine optimale landwirtschaftliche Produktivität erzielen.

Dieses landschaftsgestalterische Unterfangen ist dem Reichsführer SS besonders wichtig, wie eine Anordnung des RKF vom 21. Dezember 1942 zeigt. Er beklagt dort, dass die «Landschaft in den eingegliederten Ostgebieten [...] durch das kulturelle Unvermögen fremden Volkstums vernachlässigt, verödet und durch Raubbau verwüstet» worden ist und «in grossen Teilen [...] steppenhaftes Gepräge angenommen»<sup>346</sup> hat. Dieser Raubbau ist typisch für die Jäger und Sammler, die diese Weiten bevölkerten und sie nach vorneolithischer Manier ausplünderten, statt sie durch Bewirtschaftung aufzuwerten. Das tun dagegen die Germanen, die alles kultivieren. Sie schaffen eine Agrikultur und eine Kultur, statt den von ihnen in Beschlag genommenen Raum wissen- und gewissenlos zu verwüsten, ein Gegensatz, auf den Himmler insistiert. Die Germanen sind wie die Bäume, sie schlagen Wurzeln und machen die Erde fruchtbar. Als methodisch vorgehende und friedliebende Menschen fügen sie der Natur keinen Schaden zu. Sie begegnen ihr respektvoll und gehen mit ihr eine ebenso harmonische Beziehung ein wie mit ihren Art- und Volksgenossen. Ausgeglichen und friedfertig, wie er ist, überlässt der Germane die minderwertigen Rassen ihrer Unfähigkeit und die Rassenmischlinge ihrer Schizophrenie, ihrer Überreiztheit und ihrem Naturhass: «Dem germanisch-deutschen Menschen aber ist der Umgang mit der Natur ein tiefes Lebensbedürfnis. In seiner alten Heimat und in den Gebieten, die er



durch seine Volkskraft besiedelt und im Verlauf von Generationen geformt hat, ist das harmonische Bild von Hofstatt und Garten, Siedlung, Feldflur und Landschaft ein Kennzeichen seines Wesens.»<sup>347</sup>

Die eroberten Gebiete im Osten sollen zum Ebenbild der nordischen Rasse werden, Ausdruck ihrer gleichmässig heiteren Gelassenheit, Objektivierung eines Geistes, einer Kultur, eines Bluts. Nur so wird der germanisch-deutsche Mensch Gefallen daran finden, auf Dauer in diesen Ländern zu bleiben, die seine Schöpfung und sein Heim sein werden:

*Sollen daher die neuen Lebensräume den Siedlern Heimat werden, so ist die planvolle und naturnahe Gestaltung der Landschaft eine entscheidende Voraussetzung. Sie ist eine der Grundlagen für die Festigung deutschen Volkstums.*

*Es genügt also nicht, unser Volkstum in diesen Gebieten anzusiedeln und fremdes Volkstum auszuschalten. Die Räume müssen vielmehr ein unserer Wesensart entsprechendes Gepräge erhalten, damit der germanisch-deutsche Mensch sich heimisch fühlt [...]. Das Gesicht der Landschaft soll der schönste und würdigste Ausdruck der Volks- und Raumbegemeinschaft sein.»<sup>348</sup>*

## Blut und Boden

Dieser Boden, den die Landschaftsgestalter so geformt haben, dass er vertraut und der Heimat ähnlich aussieht, muss aber auch eine Form der Aneignung finden, die von den Ingenieuren der Besiedlung entworfen wurde. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Konrad Meyer, der die Arbeiten am Generalplan Ost leitet, ein Landwirtschaftsgeograph ist, ein Spezialist für Flurmarkierungen und Bodenrecht. Er schreibt: «Grund und Boden wird als Eigentum besonderen Rechts verliehen. Die Ansetzung der Siedler erfolgt durch Belehnung in der Form des Zeitlehens, das in ein Erblehen und schliesslich in Eigentum besonderen Rechts übergeht.»<sup>349</sup>

Ja, von «Lehen» und «Belehnung» spricht der Generalplan Ost. Der Bezug aufs Mittelalter ist wohl unvermeidlich, wenn man einem klaren Ziel, nämlich der «Festigung deutschen Volkstums», dienen will. Das Tausendjährige Reich tritt so in die fast tausendjährigen Fussstapfen der Ostkolonisation durch Deutschherren-Ritter und Schwertbrüder. Auch das Erbhofgesetz von September 1933 knüpft zumindest verbal an das Mittelalter mit seinen Bauern und Meiern an. Die Bodenplanung und die Schaffung eines «besonderen Rechts» im Osten verstärken diese Erbhoflogik. Für den Osten geht Meyer davon aus, «dass dem Reich, vertreten durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (RKF),

die ausschliessliche Verfügungsgewalt über den gesamten zu Siedlungszwecken anfallenden Grund und Boden in den Ostgebieten zusteht».

Der Siedler ist nicht unmittelbarer Besitzer seines Bodens: «Das Ziel der Belehnung durch das Reich ist die Schaffung von Neueigentum besonderen Rechts. Es wird durch den Einsatz der ganzen Arbeitskraft und durch die persönliche Leistung des Lehensnehmers und seiner Familie unter Mithilfe des Reiches erworben.» Das Reich stellt den Boden zur Verfügung und gewährt ein Darlehen. Diese «Siedlungsschuld» wird «grundsätzlich innerhalb einer Generation (33 Jahre) abgedeckt.» Darüber, ob man Besitzer wird, entscheidet zum einen die landwirtschaftliche Leistung, der Ertrag, aber auch der biologische Wert, also die rassisch-vitale Leistung, sprich Zahl und Qualität der Kinder, die der Bauer-Vassal gezeugt hat.

Der Generalplan Ost hält fest, dass sich das Reich die Möglichkeit vorbehält, «Erleben dort zu verweigern, wo sich Familien für die Ostaufgabe nicht geeignet erweisen». Vor dieser Umwandlung gilt: «Bei nicht ordnungsgemässer Bewirtschaftung, persönlicher Unzuverlässigkeit, oder wiederholter Vernachlässigung der eingegangenen Leistungs Verpflichtungen kann das Zeitlehen auch kurzfristig gekündigt werden.» Freisler zeigte sich schon anlässlich des Gesetzes von 1933 über derartige Dispositionen erfreut. Entsprechend den Begriffen des Generalplans Ost ist das Recht an Boden relativer und nicht absoluter Natur, es ist keine unmittelbare, sondern eine über das Volk vermittelte Beziehung. Lehenseigentum bedeutet nicht die bedingungslose Verfügung über ein Gut, sondern «eine Verpflichtung gegenüber Volk und Reich».

Die «Ostaufgabe» des Siedlers ist es, den Boden zu bestellen und Kinder zu zeugen, Lebenssubstanz zu produzieren: landwirtschaftliche und menschliche. Die Erwartungen hinsichtlich der Geburtenzahlen sind hoch: Bei den finanziellen Bestimmungen zum «Lehen» geht der Generalplan Ost von Familien mit vier Kindern aus. Bei einer geringeren Kinderzahl reicht es kaum zum Leben, jeglicher Gewinn ist ausgeschlossen und die Aussichten, jemals Eigentümer zu werden, schwinden. Bei einer höheren Kinderzahl wird völlige Steuerbefreiung gewährt – so wie das übrigens auch bei der SS der Fall ist. Jedes Mitglied des Schwarzen Ordens muss allerdings für jedes Kind, das zur Norm von vier fehlt, eine Kopfsteuer entrichten. Himmler blickt freilich weiter, und er geht auch weiter:

*Ich möchte hier nur an Johann Sebastian Bach erinnern; er ist das 13. Kind! Wenn nun Matter Bach auch nach dem 5. oder 6. oder auch erst nach dem 12. Kind gesagt hätte: «Nun ist es genügt und sie hatte wirklich Grund dazu, dann wären uns die Werke Bachs nie geschaffen worden. Ähnlich liegt der Fall bei Richard Wagner, er war das 6. Kind.»<sup>350</sup>*

Allein dieses wertvolle germanische Blut hat die Gabe zu begreifen, zu beherrschen und zu ordnen: Die Slawen (Polen, Russen, Ukrainer, Weissrussen usw.) sind von Natur aus unfähig, ihren Zusammenschlüssen Form und Organisation zu geben. Sie bleiben eine formlose Masse, solange nicht deutsches Blut durch Vermischung in ihren Körper gelangt: «Zu Völkern sind diese Horden geworden durch das Einsickern unseres Blutes»,<sup>351</sup> durch unselige Mischungen, die von vornherein zu untersagen sind, oder eben im Nachhinein zu beseitigen sind. Dazu bedarf es des systematischen Aufspürens und der Ermordung der Rassenbastarde, jener Individuen, deren überwiegend fremdem Blut eine kleine Menge germanischen Bluts beigemischt ist.

«So wurde in unendlich vielen Einzelprozessen unser Blut jeweils der beste Gegner von uns, eingebaut in eine fremde Nationalität»,<sup>352</sup> so Himmler, entweder durch Blutmischung und Zeugung von Mischlingen oder durch die Aufnahme von mehr oder weniger rein gebliebenen germanischen Elementen in die staatliche oder militärische Organisation fremder Länder wie etwa Polen:

*Wenn ich diesen letzten Krieg mit Polen nehme, an der Stelle, wo überhaupt Widerstand in nennenswerter Weise geleistet wurde, waren es Deutsche. Wenn Sie den Herrn General Rommel nehmen, den Verteidiger von Warschau, wenn Sie den Admiral Unruh nehmen, den Verteidiger von Heia [...]. Ich glaube aber, dass der General, der zwischen Weichsel und Bug sich nach den 18 Tagen noch verteidigt hat, ebenfalls einen deutschen Namen hat. Das müssen wir uns merken: Gefährlich in der Geschichte und gefährlich auf diesem Globus, auf dieser Erde, kann uns immer nur unser eigenes Blut werden.*<sup>353</sup>

Daraus leitet sich eine doppelte praktische und normative Konsequenz ab. Vorsorglich ist jede Blutmischung zu untersagen. Ausserdem muss Polen und den Ostgebieten insgesamt alles mögliche deutsche Blut entzogen werden, denn es ist dort ja welches vorhanden. Das Hin und Her der Geschichte hat auf diesem slawischen Gebiet vereinzelt germanische Elemente hinterlassen, nicht zuletzt deswegen, weil die Siedlungsgebiete der Vergangenheit wenig Dichte aufwiesen, sondern verstreut lagen. Diese Kolonisierungen verliefen ungeplant, ohne zentrale Leitung. Dieses verstreute germanische Blut muss mit allen Mitteln wiedergewonnen werden:

*Wenn wir durch die Städte und Dörfer des Ostens fahren, dann erscheint uns oft sehr merkwürdig – mir geht es wenigstens so – diese Skala von Gesichtern und diese Skala von Menschen! Sie finden einen blonden, blauäugigen Menschen mit einem schmalen Gesicht, blonden Haaren, gross, der uns hasserfüllt ansieht, fanatischer Pole ist, der, wenn Sie ihn auch fragen, sind Sie Volksdeutscher, sagt, nein, ich bin Pole, wo wir feststellen müssen, das ist ja unser Blut,*

*unser bestes Blut, das beugt sich ja nicht [...]. Das ist also der eine Typ. Der entgegengesetzte Typ, das sind dann wieder welche, wo man feststellen kann, das ist ein reiner Hunne, das ist genau so ein Hunne geblieben, wie er wohl vor 4'500 Jahren in der Gegend war [...]. Und dann finden Sie die vielen, vielen Varianten dazu, wo Sie in einem rein mongolischen Gesicht plötzlich noch ein paar blaue Augen blitzen sehen oder wo Sie in einem sonst gut aussehenden Menschen unserer Art plötzlich die schiefen Augen oder plötzlich Backenknochen sehen und wissen, aha, hier ist nun ein Teil des fremden Volksgutes eingesickert.<sup>354</sup>*

Die SS hat also viel zu tun, denn die Mischlinge sind gefährlich. Die leichten Mischlinge können gerettet, ihr fremdes Blut kann in ein paar Generationen gereinigt werden. Die reinrassigen Deutschen, die sich aber an den polnischen Nationalismus und die polnische Kultur angeschlossen haben, sind einer Rückdeutung zu unterziehen, die ihnen ihre wahre biologische Identität und ihr Rasseninteresse zeigen wird. Diese Politik ist die Aufgabe des Reichsführers SS in seiner Eigenschaft als RKE Diese Aufgabe ist zugleich eine moralische Pflicht höchster Wichtigkeit, wie Himmler in einer weiteren Rede erläutert:

*Es ist ganz klar, dass es in diesem Gemisch von Völkern immer wieder einige rassisch sehr gute Typen geben wird. Hier haben wir, glaube ich, die Aufgabe, deren Kinder zu uns zu nehmen, sie aus der Umgebung herauszunehmen, und wenn wir sie rauben oder stehlen müssen. Das mag unser europäisches Empfinden seltsam berühren, und mancher wird mir sagen: Wie können Sie so grausam sein, einer Mutter ihr Kind entnehmen zu wollen – darauf darf ich die Antwort geben: Wie können Sie so grausam sein, dass sie einen genialen künftigen Feind auf der anderen Seite lassen wollen, der dann ihren Sohn und Ihren Enkel umbringt. Entweder wir gewinnen das gute Blut, das wir verwerten können, und ordnen es bei uns wieder ein, oder meine Herren, sie mögen es grausam nennen, aber die Natur ist grausam, wir vernichten dieses Blut. Wir können es aber vor unseren Söhnen und unseren Ahnen nicht verantworten, dieses Blut drüben zu lassen, damit unser Gegner fähige Führer und fähige Kommandeure bekommt. Es ist feige, wenn die heutige Generation sich um eine Entscheidung herumdrückt und sie den Nachkommen überlässt.<sup>355</sup>*

Der koloniale Raubzug erstreckt sich also auch auf das Blut. Das versprengte deutsche Blut muss wieder eingefangen werden, weil es sich sonst gegen die nordische Rasse stellen könnte.

## Das Herrenmenschentum in Aktion

Der Siedler im Osten ist ein Erzeuger biologischer Substanz. Das Gebot der agrarischen und demographischen Produktivität verlangt von ihm, dass er der Erde alles nimmt, was sie hergibt, um die Ernährungsautarkie des Reichs zu gewährleisten, und dass er dem Führer möglichst viele Kinder schenkt. Ideal wäre es, wenn das Kolonialreich autonom wäre: wenn es sich selbst ernähren könnte, seinen eigenen Nachwuchs erzeugen würde, wenn es das Reich nichts oder so wenig wie nur möglich kosten würde. Konrad Meyer spricht offen aus, dass es der Überprüfung bedarf, «wie weit es möglich ist, die Ostsiedlung von der finanziellen und sonstigen materiellen Hilfe des Reiches unabhängig zu machen; denn die vorhandenen Lasten des Reiches und die in Zukunft zu erwartenden sonstigen Reichsaufgaben sind ausserordentlich gross»<sup>356</sup>.

Finanzielle Optimierung und wirtschaftliche Modernisierung finden so zusammen. Die Rasse wieder der Erde zurückzugeben bedeutet ja nicht, dass man ins Zeitalter des Kerzenlichts zurückkehren wolle, wie mehrere Veröffentlichungen und Ausstellungen zum Thema «Neue Räume» zeigen. Die Planer hüten sich vor aller rationalistischen Hybris und arbeiten im Namen von Modernität und Effizienz an einer Kritik der Modernisierung. Die Ingenieure des NS-Raums wollen eine Siedlungsstruktur schaffen, die «eine dem deutschen Wesen entsprechende Lebenshaltung ermöglicht»<sup>357</sup> und nicht etwa dem Osten «ein starres Schema»<sup>358</sup> überstülpen. Wie andere ihr Schwert, so lassen die Spezialisten des RKF und der SS ihr Lineal in der Scheide. Ihr Ziel ist nicht ein starres und schematisch anwendbares System», sondern sie entwerfen flexible Linien, die «je nach dem Einzelfall die mannigfaltigsten Abweichungen» ermöglichen. Die intellektuellen Eierköpfe und positivistische Überheblichkeit sind ja im Dritten Reich gerne die Zielscheiben der Kritik, und dementsprechend sieht man sich vor: «Grundsätzlich sei jedoch gesagt, dass es niemals für alle Verhältnisse gültige Standardlösungen geben kann. So erforderlich heute Rationalisierung, Typisierung und Normung sind, so werden sie doch am Leben selbst ihre gesunden Grenzen finden»<sup>359</sup>.

Es gibt also keinen Modellplan für Dörfer, sondern allgemeine Hinweise, die je nach örtlicher Gegebenheit anzupassen sind, und eine grundlegende Leitlinie: Der zu schaffende Raum soll ein lebendiger Raum sein, ein Raum zum Leben. *Bios* statt *ratio*: Der Siedlungsraum ist ein Ort der Harmonie zwischen Bevölkerung und Land. Als Ort der Neuwurzelung der Art ist er zugleich der Ort vertrauter Begegnung von Mensch und Scholle. In Deutschland, so schreiben die Planer, hat jeder Raumtypus seine eigene Strukturlogik, seine Architektur und seine Bevölkerung. Es wird daher ausreichen, «Niederungs-», «Hügel-» und «Gebirgsgebiete» vom Altreich auf die Siedlungsgebiete zu übertragen: «Für die Umsied-

lung von Bauern aus dem Altreich in die neuen Reichsgebiete wird es sich dann auch als glückliche Lösung ergeben, wenn alten Siedlungsströmen entsprechend, die Niederdeutschen vorwiegend in die Niederungsgebiete der Warthe und Weichsel, die Mitteldeutschen in die mittleren Ostgebiete, die Menschen süddeutscher Gebirge und Vorgebirge in gebirgigen Gegenden angesetzt werden.»<sup>360</sup>

Die Planung berücksichtigt damit die Grenzen und die Nutzungsarten, die Natur und Tradition geschaffen haben, statt solche künstlich neu zu schaffen. Die Hände der Süddeutschen (Franken, Bayern, Schwaben usw.) sind durch viele Jahrtausende hindurch für die Arbeit in Bergregionen geschaffen. Ihre physische Konstitution und ihre körperliche Widerstandskraft – also die Natur, die Art – lassen sie als prädestiniert erscheinen, in Höhenlagen und Landschaften zu leben und Landwirtschaft zu treiben, in denen der Fischer aus Rostock sich nicht zu helfen wüsste.

Die wiedergefundene Harmonie von Blut und Boden und die Realisierung der Agrarutopie werden freilich begleitet von Effizienzzielen, die das Land insofern wiederum der Stadt annähern, als für beide die gleichen gesundheitspolitischen Vorgaben und die gleichen Leistungskriterien gelten wie für industrielle und städtische Räume. Was den Hof angeht, so achten die Planer auf die strikte Trennung – eine ausnahmsweise legitime Trennung – der Unterbringung von Mensch und Tier. Aus hygienischen Gründen kommt es nicht in Frage, dass die Siedlerbauern mitten unter dem Vieh schlafen. Sogar «Geruchsschleusen zwischen Wohnung und Stall»<sup>361</sup> sind vorgesehen. Der für hygienische Zwecke konzipierte Raum dient zugleich der Effizienzsteigerung. Für eine Ökonomie der Bewegungsabläufe, die auch vom Bauhaus oder den Verfassern der Charta von Athen stammen könnte, sorgen die «Arbeitsersparung», die «Verkürzung aller Arbeitswege» und das ergonomische Mobiliar.<sup>362</sup> Dieses wird aus fest installierten Einbau-Elementen bestehen, da «nicht mit dem Wechsel der Bewohner gerechnet wird.» Es geht darum, die Bevölkerung in ihrem ländlichen Siedlungslehen zu verwurzeln und den «herrschenden Gegensatz von Stadt und Land»<sup>363</sup> aufzuheben, diese Hinterlassenschaft einer überwundenen Epoche, in der man die Entwurzelung ganzer Bevölkerungsgruppen für einen Fortschritt hielt. Die nationalsozialistische Raumplanung hat dagegen das Ziel, die Menschen dauerhaft sesshaft zu machen und für Harmonie unter den einzelnen Gebieten statt für Trennung, Konkurrenz und Ortsveränderung zu sorgen. Die Grenze zwischen Stadt und Land soll allmählich verschwinden. Jeder Raum ist Lebensraum, und der ländliche Raum ist genauso effizient und leistungsstark wie der städtische und industrielle mit seinem Asphalt und seinen rauschenden Schloten.

Der Siedler ist ein moderner Produzent, aber zugleich mittelalterlicher Lehensherr. Die Rassenherrschaft, die Ausübung des Herrenmenschentums in einem mit Waffengewalt gebildeten Reich, verlangt zum einen die Abtrennung, zum ande-

ren die absolute Unterwerfung der kolonisierten Völker. Görings Anweisungen für die Verwendung slawischer Arbeitskräfte in Deutschland sind klar: Diskriminierung und völlige Unterwerfung. Natürlich wird man diese «menschlichen Tiere», wie Himmler sagt, korrekt behandeln, damit sie ihre Aufgabe möglichst gut erfüllen. Aber auch wenn man dieses Untermenschentum menschlich behandelt, bedeutet das noch lange nicht Einfühlung oder Mitgefühl. Allen, «Ostarbeitern» wie Deutschen, muss die gnadenlose biologische Hierarchie klar sein: «Keine Berührung mit deutscher Bevölkerung, vor allem keine ‚Solidarität‘. Deutscher Arbeiter ist grundsätzlich Vorgesetzter der Russen.»<sup>364</sup>

Was für den deutschen Arbeiter gilt, der weiterhin im Reich arbeitet, gilt erst recht für den jungen Offizier oder Beamten, der als Vorkämpfer der deutschen Eroberung und Besiedlung an die Front geschickt wurde. In Vorbereitung des Überfalls auf die Sowjetunion legt Herbert Backe<sup>365</sup>, Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, bereits am 1. Juni 1941 seine «12 Gebote für das Verhalten der Deutschen im Osten und die Behandlung der Russen»<sup>366</sup> vor.

Für die «Bewältigung der Aufgabe im Osten» appelliert Backe vor allem an ehrgeizige junge Leute, die aufgrund der Eroberungen und der nie dagewesenen Ausdehnung des deutschen Raums künftig einen Spielraum zur Verfügung haben werden, der ihrer Begabung und ihrer biologisch herausragenden Qualität entspricht: «So hat England Jahrhunderte lang in seinem Empire junge Leute auf verantwortungsvolle Posten gestellt und ihnen die Chance gegeben, sich zu Führernaturen zu entwickeln. Die Enge Deutschlands hat dies bisher nicht erlaubt.» Um seine Beamten zum Handeln zu ermutigen, unterstreicht Backe, «dass nur die Leistung entscheidend ist». Es kommt auf «eigene Initiative» und «höchste Entschlussfreudigkeit» an («lieber falscher Entscheid, als kein Entscheid»), auf «höchste Elastizität in den Methoden». Diese Anleitung in Sachen Personal- und Organisationsmanagement<sup>367</sup>, wie man heute wohl sagen würde, weist die jungen Steppenwölfe darauf hin, dass von ihnen erwartetes «echtes Führertum» sich nicht im «Verwaltungskrieg» bewährt («keine Aktenwirtschaft»). Backe erwartet vielmehr «vollsten Einsatz» und «Leistungswillen»: «Um so elastischer könnt ihr in den Methoden sein.»

In Bezug auf die neuen Räume und die Slawen darf man sich nicht von Normen leiten lassen, die im Osten keinerlei Gültigkeit haben: «Die Bewältigung der Aufgaben im Osten erfordert jedoch, dass ihr nicht mit einem engen westeuropäischen Massstab an die Dinge herangeht.» Die Achtung und die Garantien, die die deutsche Verwaltung dem Einzelnen angedeihen lässt, finden in diesen anomalen Regionen keine Anwendung: «Die Russen wollen stets nur Masse sein, die regiert wird.»

Man muss sich ständig die Frage stellen, «was nützt es Deutschland», und zwar ausschliesslich Deutschland. Das ist der kategorische Imperativ für den erwähnten

deutschen Beamten. Für anderswo vielleicht angebrachte Skrupel oder Gewissensbisse ist im Osten kein Platz: «Legt keine deutschen Massstäbe oder Gewohnheiten an, vergesst von Deutschland alles, ausser Deutschland selbst.» Klarer kann man wohl kaum sein: Wer Deutschland dienen will, hat zu vergessen, was den Alltag und die Ehre des öffentlichen Dienstes in Deutschland ausmacht, er muss jeder Moral und jeder Achtung von Menschen absagen, und das im Namen, des einzigen Ziels, das Wert und Gültigkeit beanspruchen kann, das Wohl Deutschlands. Der Wille eines jeden «muss auf grosse Aufgaben gerichtet sein. Nur dann ist er moralisch auch in seiner Härte.»

Der Werterelativismus ist ein Dauerthema im NS-Diskurs über den Osten. Himmler betont, dass die Slawen nicht nach deutschen Kriterien zu behandeln sind, sondern ihrem realen Wesen entsprechend.<sup>368</sup> Man muss sich lautstark vernehmlich machen und kräftig hinlangen, wenn man sich verständlich machen will. So wie die wirtschaftliche Ausbeutung finden auch die Massnahmen der Massenverfolgung aus der Sicht Keitels und des OKW ihre Rechtfertigung darin, dass das Leben im Osten nicht den gleichen Wert hat wie im Westen: «Dabei ist zu bedenken, dass ein Menschenleben in den betreffenden Ländern nichts gilt.» Man muss also dafür sorgen, dass es viele Tote gibt, weil «eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Härte erreicht werden kann». Dafür ist ein fester Tarif vorgesehen: «Als Sühne für ein deutsches Soldatenleben muss [...] im allgemeinen die Todesstrafe für 50-100 Kommunisten als angemessen gelten.»<sup>369</sup>

### Untermenschentum und Versklavung

In Polen und im Osten allgemein müssen Gebiete «ohne eigene Intelligenz» entstehen. «Es muss verhindert werden, dass eine neue Intelligenz sich bildet.»<sup>370</sup> Konrad Meyer bedauert, dass die Deutschen in früheren Zeiten nur oberflächlich, mit zu leichter Hand kolonisierten. Sie haben die Zivilisation gebracht, aber nicht das fremde Blut vertrieben.

In Zukunft ist aber die Gefahr zu vermeiden, «dass wieder eines späteren Tages fremdes – heute unterworfenen und unterwürfigen – Volkstum die deutsche Gestaltung am deutschen Lebensraum im Osten zunichte macht»<sup>371</sup>. Deshalb muss «bis in den entlegensten Winkel hinein» germanisiert werden, es heisst, «den Gesamttraum der neuen Reichsgebiete restlos einzudeutschen», denn: «Wir müssen uns heute darüber voll im Klaren sein, dass der Osten erst in dem Augenblick wirklich für alle Zeiten deutsch bleiben wird, in dem aus dem geschlossenen deutschen Siedlungsraum alles fremde Blut, das die einheitliche Geschlossenheit des grenzdeutschen Volkstums irgendwie gefährden könnte, restlos entfernt ist.» Was



hier für den Warthegau und Danzig-Westpreussen schriftlich festgehalten ist, gilt natürlich auch für die der Sowjetunion abgerungenen Weiten.

In der Version von Juni 1942 des Generalplans Ost klingen leisere Töne an. Die Aufgaben im Osten sind so riesig, dass fremdvölkische Arbeitskraft benötigt wird, und die Germanisierung bedeutet nicht mehr die Beseitigung allen fremden Blutes: «Die Eindeutschung wird als vollzogen angenommen, wenn einmal der Grund und Boden in deutsche Hand übergeführt worden ist, zum anderen, wenn die beruflichen Selbständigen, die Beamten, Angestellten, die gehobenen Arbeiter und die dazugehörigen Familien deutsch sind.»<sup>372</sup> Vor Ort verbleibt also das Fussvolk der Tagelöhner auf dem Land und irgendwelches Industrieproletariat, alles zusammen untertänige Arbeitskräfte, die den Befehlen des deutschen Siedlers, sei er Landwirt, Ingenieur oder Beamter, unterstehen werden.

Das Reich braucht diese Arbeitskräfte. Daher «muss die zu schaffende Völkerordnung im Ostraum auf eine Befriedung der dortigen Einwohner abzielen. Diese Befriedung wird dadurch erreicht, dass die nötige Bereitstellung von Siedlungsland für die Ansetzung deutscher Menschen nicht wie bisher durch Evakuierungen, sondern durch Umsetzung der bisherigen Bewohner auf anderes Kolchose- und Sowchoseland mit gleichzeitiger Verleihung von Bodenbesitzrecht erfolgt. Diese Umsetzung muss gebunden sein an eine sinnvolle Auslese nach dem Leistungsprinzip.»<sup>373</sup> Diese Germanisierung setzt eine brutale, kompromisslose Befriedung dieser Ostgebiete voraus, bei denen die deutschen Truppen absolut freie Hand haben müssen, um ohne jegliche Furcht vor Konsequenzen agieren zu können. Der Unterschied zwischen Armee und Polizei verschwindet, weil diese nunmehr mit gleicher Bewaffnung die gleiche tödliche Gewalt ausübt:

«Der Führer sagt dem Reichsmarschall und dem Feldmarschall, er habe immer darauf gedrängt, dass die Polizei-Regimenter Panzerwagen bekämen; für den Einsatz der Polizei in den neuen Ostgebieten sei dies höchst notwendig, denn mit einer entsprechenden Anzahl von Panzerwagen könne ein Polizei-Regiment natürlich ein Vielfaches leisten. Im Übrigen, betont der Führer, aber sei die Sicherung natürlich sehr dünn. Der Reichsmarschall werde aber alle seine Übungs-Flugplätze in die neuen Gebiete verlegen und wenn es notwendig sei, dann könnten selbst Ju 52 bei Aufruhr Bomben schmeissen. Der Riesenraum müsse natürlich so rasch wie möglich befriedet werden; dies geschehe am besten dadurch, dass man Jeden, der nur schief schaue, totschiesset»<sup>374</sup> – wobei Hitler der berühmten «Hunnenrede» Wilhelms II. das Bild vom «schiefen Blick» entlehnt.

Wenn nach brutaler Unterdrückung erst einmal Ruhe herrscht, wird der germanische Mensch in Frieden seinem Werk der Beherrschung und der Produktion nachgehen können, unterstützt von Dutzenden Millionen Sklaven. Deren Behandlung wird eher unfreundlich ausfallen: «Wir dürfen diese Völker [...] nicht hochpäppeln, wir müssen sie vielmehr einmal herausdrücken. Wir wollten nicht diese

Völker, wir wollen ihr Land»,<sup>375</sup> schreibt Goebbels. Himmler erklärt seinerseits seinen Generälen, dass es Aufgabe der Deutschen ist, «unsere Lager mit Sklaven voll [zu] füllen – in diesem Raum sage ich die Dinge sehr deutlich und sehr klar – mit Arbeitssklaven, die ohne Rücksicht auf irgendeinen Verlust unsere Städte, unsere Dörfer, unsere Bauernhöfe bauen»<sup>376</sup>. Der Slawe ist laut Hitler sowieso von Natur aus unterwürfig, unfähig, sich selbst zu regieren, von der Biologie zur Sklavenarbeit für andere bestimmt: «Der Slawe ist eine geborene Sklaven-Masse, die nach dem Herrn schreit; es fragt sich nur, wer der Herr ist. [...] Die slawischen Völker (hingegen) sind zu einem eigenen Leben nicht bestimmt.»<sup>377</sup> Die Natur, unter deren Führung auch dieses deutsche Vorhaben zu stehen hat, lädt geradezu dazu ein, die Slawen für seine eigenen Zwecke zu nutzen. Man komme nur nicht mit dem Einwand, die Sklaverei sei abgeschafft und das Recht verbiete die Enteignung der Besiegten: «Die Rechtsverhältnisse, das ist eine Erfindung des Menschen! Die Natur kennt keine Planvermessung und keine Notariate. Der Himmel kennt nur die Kraft.»<sup>378</sup>

Die Ausbeutung slawischer Arbeitskraft ist eine logische und moralische Notwendigkeit, die sich aus den partikularistischen Prinzipien herleitet, die es männlich und ohne zu zögern umzusetzen gilt. Auch der Beauftragte für Zwangsarbeit, Fritz Sauckel, findet dafür markige Worte:

*Wir werden die letzten Schlacken unserer Humanitätsduselei ablegen. Jede Kanone, die wir mehr beschaffen, bringt uns eine Minute dem Siege näher! Es ist bitter, Menschen von ihrer Heimat, von ihren Kindern loszureissen. Aber wir haben den Krieg nicht gewollt! Das deutsche Kind, das an der Front seinen Vater verliert, die deutsche Frau, die ihren gefallenen Mann beklagt, ist weit schlimmer getroffen. Schwören wir hier jeder falschen Gefühlsregung ab.*<sup>379</sup>

Himmler beugt in seiner gewohnt pädagogischen Manier eventuellen moralischen Bedenken vor. Der Schuldige ist nicht der, den man dafürhalten mag. Wer immer sich an den Prinzipien stösst, die von der SS umgesetzt werden, hat das Problem nicht in der nötigen Tiefe und Rationalität analysiert.<sup>380</sup>

Die Kritik wird an den zurückverwiesen, der sie übt: Wer moralisch argumentiert, möge doch erst einmal an die Brüder seines eigenen Blutes denken, die der Judeo-Bolschewismus ohne zu zögern ausrotten würde, falls er siegen sollte. Die anderen würden nicht anders handeln, behaupten die führenden Nationalsozialisten und die Denker der Siedlungspolitik. Hitler verweist seinerseits in seinen Tischgesprächen und Monologen des Öfteren auf die Indianer und die Art, wie sie von einer Nation von Pionieren, die ihren eigenen Kontinent kolonisierte, behandelt wurden. Für uns wie für die US-Amerikaner gilt: «Wir leben uns nicht in die Rolle des Kindermädchens hinein, wir haben überhaupt keine Verpflichtung

den Leuten gegenüber [...]. Es gibt nur eine Aufgabe; eine Germanisierung durch Hereinnahme der Deutschen vorzunehmen und die Ureinwohner als Indianer zu betrachten.»<sup>381</sup>

# 9 ZEITGRENZEN, NORMATIVE SCHWELLEN: DAS MILLENIUM ALS GRENZE

Die aus dem Orient importierte Trennung ist fatal. Historiker, Juristen, Ethiker, Rassenkundler und Regimegrößen wollen die ursprüngliche Gemeinschaft der Mitglieder der Volksgemeinschaft, aber auch deren Gemeinschaft mit der Natur wiederherstellen, diese Gemeinschaft, in der alles zusammenfließt und sich vermischt. Dieser Imperativ gilt allerdings nur für die Angehörigen der nordischen Rasse, die einen zusammengehörigen Organismus bilden. Wer Organismus sagt, sagt aber auch Begrenzung, Grenze: Zwischen drinnen und draussen verläuft eine äusserst scharfe Scheidelinie. Theodor Schieder, der die SS in Fragen der Siedlungspolitik im Osten berät, hält fest: «Oberstes Gesetz einer Neuordnung bleibt die Sicherung des deutschen Volksbodens im Osten durch eine geschlossen siedelnde, alle Schichten umfassende deutsche Bevölkerung mit einer gesunden sozialen Ordnung»<sup>382</sup> Dies erfordert «die klare Abgrenzung von polnischem und deutschem Volkstum, die die Gefahren völkischer und rassischer Vermischung» ausschliesst, was wiederum «Bevölkerungsverschiebungen allergrössten Ausmasses notwendig»<sup>383</sup> macht.

## **Eine solidarische Volksgemeinschaft**

Eine messerscharfe Grenzziehung nach aussen schliesst jegliche Binnengrenze und jeden inneren Zwist aus. Die Rassengemeinschaft ist harmonisch. Zwistigkeiten haben nichts zu suchen unter biologisch identischen Menschen. Heinrich Himmler, der gestrenge Vater seiner Männer, sperrt zwei SS-Leute, die sich gestritten und geprügelt haben, sechs Wochen lang zusammen in ein Zimmer, um

ihnen die Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen und gemeinsam über Kameradschaft und die Pflichten des deutschen Mannes im Krieg nachzudenken.<sup>384</sup> Kameraden streiten sich nicht, schon gar nicht, wenn sie dem Feind gegenüberstehen, oder gar in dessen Anwesenheit.

Um Ansehen und Vertrauen des arischen Herrenmenschen auch nicht ansatzweise in Frage zu stellen, ist kein Streit und keine Diskussion in Anwesenheit eines Polen, eines Juden oder eines Russen erlaubt, und nie wird ein Vorgesetzter in deren Anwesenheit einen Mitarbeiter tadeln: «Habt Ihr Grund, Euch über das Verhalten eines Deutschen zu ärgern, so zeigt es nicht vor den Russen.» «Kameradschaft unter den Deutschen»<sup>385</sup> muss herrschen, eine Einheitsfront gegen den Rassenfeind. Auch muss stets kalt und ohne Anwandlungen von Affekten gehandelt werden, alles andere würde bedeuten, dass man sich von der Animalität des Juden anstecken lässt. Vor einem Russen oder Juden darf man nicht streiten, weil das gegen die Würde des Deutschen verstiesse. Man darf sich auch nicht von der Wut mitreissen lassen, aber auch nicht weich werden. Distant und konsequent muss man sein, kalt und Herr seiner selbst wie seines Gegenüber»<sup>386</sup>. Das betont immer wieder ein Heinrich Himmler, der sich in Tonfall und Attitüde liebend gerne lehrerhaft paternalistisch gibt, wie seine Biographen festgestellt haben.

Schliesslich kann die Wissenschaft von der Rasse, die klassifiziert, unterscheidet und ausscheidet, den Deutschen nicht vom Deutschen trennen: die innere Homogenität ist ebenso total wie die Andersartigkeit in Bezug auf die Aussenwelt. In einer Rede vor Schülern der Napolas betont Himmler mit besonderem Nachdruck, dass die Blondenen aufgrund eines bloss phänotypischen Zugs sich nicht einbilden dürfen, sie wären höherwertig als die Dunkelhaarigen.»<sup>387</sup>

Das Wort «trennend» taucht gleich dreimal in dieser kurzen Ansprache auf, die das Ziel hat, die Zöglinge vor den potentiell verheerenden Folgen eines falsch verstandenen Rassismus zu warnen, der nach innen explosiv wirken könnte. Der richtige Rassismus eint und stärkt den inneren Zusammenhalt, im Unterschied zum Kunstprodukt Klassenkampf teilt er den Organismus nicht. Himmler folgt mit solchen Ausführungen den Schriften eines Hans Günther, der die Hybris der Blondenen verurteilt. Die Volksgemeinschaft ist egalitärer Natur. Zwar gibt es innerhalb der nordischen Rasse eine Hierarchie, doch ist diese funktionaler und militärischer Art. Ansonsten gründen die Unterscheidungen auf (natürlichem) Talent, auf (angeborener) Berufung (aus dem Voranstehenden abgeleitet und verstärkt durch eigene Anstrengung).

Bereits 1927 hatte die NSDAP in Form einer Denkschrift an die Adresse ihrer Mitglieder eine Aufstellung der kategorischen Imperative zum Gebrauch für NS-Aktivistinnen herausgebracht. Die NS-Moral ist offen partikularistisch: Sie ist egali-

tär in ihrem gleichmässigem Respekt für alle Deutschen und schliesst jeden Nicht-Deutschen, jeden Artfremden, von der Rechtsprechung und aus ihrem Geltungsbereich aus. Der Text betont zunächst, dass die nationalsozialistische Weltanschauung für jeden Parteigenossen das höchste Gesetz auf dieser Erde verkörpert, um dann festzustellen, dass ein Mitglied der NSDAP zwar einer aufgeklärten Elite angehört, aber weder in Gedanken noch in Taten einen Rassenbruder verachten darf, auch wenn dieser kein Parteigenosse ist oder aber in der Parteihierarchie unter ihm steht: «Behandle Deine Untergebenen als Volksgenossen und nicht als Lasttiere, erblicke in ihnen keine Ausbeutungsobjekte, sondern Mitstreiter und Mitarbeiter im Erhaltungs- und Lebenskämpfe unseres gesamten Volkes! Gib ihnen keine Behandlung, die Du selbst als Deutscher und Nationalsozialist nicht gerne erdulden würdest und fühle Dich deshalb nie als Sklavenherr, sondern immer nur als ihr Führer», als *primus inter pares* und nicht als Hüter einer Herde.

Das Moralgesetz gilt für die Person, soweit sie «Deutscher» oder/und «Nationalsozialist» ist. Es gilt nicht für Menschen, die nicht dieser natürlichen und moralischen Gemeinschaft angehören, dieser Bruderschaft des biologischen Seins und des moralischen Sein-Sollens: «Sieh' im Letzten Deiner Volksgenossen immer noch den Träger Deines Blutes [...] und schätze deshalb in Deinem Volke den letzten Strassenfeger höher als den König eines fremden Landes!»<sup>388</sup>

### **Abschliessen, voneinander trennen, isolieren: Die Beherrschung der «Fremdvölkischen» auf dem Reichsgebiet**

Wehrpflicht und Mobilisierung, dann die Vielzahl der Kriegsschauplätze und der Besatzungszonen eines Reichs, das vom Polarkreis bis zum Mittelmeer oder von Brest bis Brest-Litowsk reicht – das alles leert die Ränge der Männer. Immerhin ist am Kriegsende davon auszugehen, dass 18 Millionen Männer zwischen 1939 und 1945 Soldatenuniform getragen haben, manche von ihnen sechs Jahre lang. Der Wirtschaft des Landes fehlt es an Arbeitskräften, und Hermann Göring, der für den Vierjahresplan und die Kriegswirtschaft verantwortlich ist, schlägt vor, die fehlenden Arbeitskräfte durch Zwangsarbeiter zu ersetzen.

Der Westen kennt die Zwangsarbeit, insbesondere Frankreich mit dem STO (*Service du travail obligatoire*), den zahlreiche Franzosen zwischen 1943 und 1945 leisten mussten, zu denen noch Freiwillige und Kriegsgefangene hinzukommen. Die meisten Fremdarbeiter kommen aber aus dem Osten, aus dem besetzten

und teilweise annektierten Polen, ausserdem aus den «eingegliederten Ostgebieten». Im Jahr 1945 befinden sich so fünf Millionen Polen und «Ostarbeiter» auf dem Reichsgebiet. Dieser massenhafte Zustrom von Arbeitskräften hat zu einer Vielzahl von normativen Texten geführt, die Aufenthalt und Tätigkeit dieser «Fremdvölkischen» regeln.

Als Erste sind die Polen von einer Reihe von zehn Texten betroffen, die am 8. März 1940 herausgegeben und unter dem Namen «Polenerlasse» bekannt werden. Sie tragen die Unterschrift Himmlers, des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei, der auf diese Weise seine Zuständigkeit für Fragen bekräftigt, die ja auch vom Justiz- sowie vom Rüstungsministerium (Fragen der Rüstungsindustrie) und der Armee abhängen. Dort heisst es: «Der Aufenthalt von fast einer Million Polen im Reich macht es [...] erforderlich, dass nicht nur der Einsatz als solcher geregelt, sondern darüber hinaus auch die Lebensführung der Polen durch umfassende Massnahmen geordnet werden muss.»<sup>389</sup> Ein Merkblatt, das den polnischen Arbeitern, ihren Aufpassern und Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen ist, fasst diese Regelungen zusammen. Die 10 Artikel umfassenden «Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich» erläutern als Erstes, dass diese Personengruppe über keinerlei Bewegungsfreiheit verfügt. Die ersten Artikel des Merkblatts bestimmen etwa: «1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten» und «3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z.B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.»<sup>390</sup>

Die polnischen Arbeiter sind aber nicht nur an ihren Aufenthaltsort gebunden, sondern gemäss Art. 6 und 7 auch von der deutschen Bevölkerung abgeschnitten: «Art. 6 Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuss ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.» Selbst der Zugang zum von den Polen so geliebten Opium des Volkes erfolgt also unter Trennung von der sonstigen Bevölkerung.

Art. 7 ist der erste und einzige, der den Tod androht. Er betrifft sexuelle Beziehungen mit Deutschen, die natürlich verboten sind: «Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.»<sup>391</sup> Dies ist die Hauptsorge des Reichsführers SS, der sich nicht nur um Sicherheitsfragen, sondern auch um die Reinheit des Blutes zu kümmern hat. Die Anwesenheit von einer Million Polen auf dem Boden des Reiches betrachtet er als grosse rassenpolitische Herausforderung, die den festen inneren Zusammenhalt des ganzen Volkes verlangt. Die Partei und die ihr angeschlossenen Organisationen müssen das Volk über die damit verbundenen Gefahren aufklären und es dazu anhalten, den nötigen Abstand zu den polnischen Arbeitern zu beachten.<sup>392</sup>

Wenn die Deutschen ihre Art und Ehre bewahren und Abstand halten wollen, müssen sie in der Lage sein, die Polen als solche zu erkennen. Dementsprechend trägt einer der Polenerlasse den Titel «Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums». Diese Verordnung verfügt: «§ 1 (1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. (2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei ½ cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2½ cm hohes violettes P.»<sup>393</sup> Diese systematische Kennzeichnung ist die erste ihrer Art auf dem Reichsgebiet ausserhalb der Konzentrationslager, die seit 1938 ihre Insassen mit Hilfe eines Codes unterschiedlicher Dreiecke unterscheiden. Erst im September 1941 wird diese Logik der Kennzeichnung auch ausserhalb der Konzentrationslager mit dem gelben Stern auf die Juden ausgedehnt, und ab Februar 1942 werden auch die «Ostarbeiter» zum Tragen einer Markierung gezwungen.

Dem RSHA, das sich gegenüber den anderen betroffenen Verwaltungen durchgesetzt hat, ist es damit gelungen, aus dem Einsatz der Polen im Reichsgebiet vor allem eine Frage von Biologie und Sicherheit zu machen, genauer und einfacher gesagt: eine Frage biologischer Sicherheit. Die Polenerlasse regeln natürlich auch die Arbeit selbst. Art 5 und 8-10 des Merkblatts von März 1940 bestehen teilweise aus allgemeinen und konventionellen Bestimmungen: «Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstössen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.»<sup>394</sup> Umgekehrt gilt: «Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn.»<sup>395</sup>

Die Polenerlasse von März 1940 schaffen somit ein eigenes Arbeitsrecht, das die beiden Juristen Johannes Küppers und Rudolf Bannier in einer 1942 veröffentlichten Textsammlung mit dem Titel *Arbeitsrecht der Polen im Deutschen Reich*<sup>396</sup> herausgeben und analysieren. Im gleichen Jahr widmen sie den *Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen*<sup>397</sup> eine nur halb so dicke Veröffentlichung. Der Begriff Arbeitsrecht, der für die Polen noch Verwendung findet, verschwindet gänzlich aus dem Vokabular der beiden Juristen, sobald es sich um «ex-sowjetische» Gefangene handelt. Dieser Übergang vom «Arbeitsrecht» zur blossen Regelung eines Einsatzes unterstreicht einmal mehr, dass man sich mit jedem Schritt, den man weiter nach Osten geht, ein weiteres Stück zum Untermenschentum herabbeigt.

In der Tat werden auch «Ostarbeiter» massenweise auf dem Reichsgebiet eingesetzt. Die für sie geltenden juristischen Bestimmungen finden sich in einem Er-



lass des Reichsführers SS vom 20. Februar 1942. Die «Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten» wiederholen teilweise die zwei Jahre zuvor für Polen erlassenen Regelungen, verschärfen sie aber deutlich. So betont Himmler ausdrücklich: «Die Arbeitskräfte werden nur in geschlossenen Transporten ins Reich gebracht» und: «Die Transporte stehen unter Bewachung, die die Ordnungspolizei regelt. Sie laufen durch Entseuchungslager an der Reichsgrenze»<sup>398</sup>. Die Unterbringung muss die «Abschliessung der Arbeitskräfte [von der deutschen Bevölkerung]» gewährleisten. Sie hat «in geschlossenen Lagern (Baracken) mit einer zweckentsprechenden, möglichst mit Stacheldraht versehenen Umzäunung»<sup>399</sup> zu erfolgen. «Die [...] Arbeitskräfte aus dem altsojjetrussischen Gebiet müssen dauernd unter Bewachung stehen»<sup>400</sup> und dürfen niemals den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort und Arbeitsplatz verlassen<sup>401</sup>. Jeglicher Kontakt mit der deutschen Bevölkerung ist selbstverständlich untersagt. Deshalb sind die Ostarbeiter nicht nur zusammengespart, sondern unterliegen wie die polnischen Arbeiter einer Kennzeichnungspflicht. Der entsprechende Aufnäher «besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 70 mm x 77 mm und zeigt bei 10 mm breiter blauweisser Umrandung auf blauem Grunde in weisser Schrift das Kennwort ‚Ost‘»<sup>402</sup>.

Die Bestimmungen über die Ostarbeiter sind dermassen imperativer, barscher und summarischer Natur, dass in diesem Fall ein Merkblatt in 5 und nicht in 10 Punkten, wie im Fall der Polen, genügt. Das in drei Sprachen abgefasste Dokument (russisch, ukrainisch, deutsch)<sup>403</sup> bestimmt in Punkt 1: «Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist jederzeit Folge zu leisten.» Des Weiteren ist das Verlassen von Lager oder Wohnung «nur in Begleitung einer Aufsichtsperson» gestattet. Punkt 3 lautet: «Geschlechtsverkehr mit Personen deutscher Staatsangehörigkeit [...] ist bei Todesstrafe verboten.» Arbeitsniederlegungen oder das Aufhetzen anderer Arbeiter werden in Punkt 4 mit Einweisung «zur Zwangsarbeit in ein Konzentrationslager» bedroht. Der letzte Punkt betrifft die Verpflichtung, «auf der rechten Brustseite der jeweiligen Oberkleidung» die Aufschrift «Ost» zu tragen. Die für Ostarbeiter geltenden Prinzipien sind also die gleichen wie die für Polen, allerdings in verschärfter Form, wie bereits ihre lakonische Ausdrucksweise zeigt. Sie sind ständig eingeschlossen und stehen unter permanenter Aufsicht, Verstösse gegen die Pflichten des Arbeiters werden mit Überstellung in ein Konzentrationslager, und nicht etwa ein Arbeitserziehungslager, bestraft. Das Merkblatt gipfelt in dem abschliessenden (nicht nummerierten) Satz: «Wer sich diszipliniert verhält und gute Arbeit leistet, wird anständig behandelt.» Den Polen wurde immerhin Lohn und Brot zugesichert. Von einer Entlohnung ist hier aber nirgends die Rede. Das mag erklären, weshalb es den Juristen Küppers und Bannier unpassend erscheinen musste, ihr Buch als «Arbeitsrecht» zu bezeichnen.

Die systematische Kennzeichnung verlangt nach einem Kommentar. Wie im Fall der Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern, der polnischen Juden und dann der polnischen Arbeiter und schliesslich der Juden im Reich und im besetzten Europa, unterstreicht diese Verpflichtung, dass das Individuum auf einen blossen Typus reduziert wird («Ost», Jude, Asozialer, Politischer usw.), der über keinerlei Rechte verfügt, der lediglich blosses Objekt einer Politik ist, deren Subjekte weiter oben in der Hierarchie der Rassen verortet sind. Ulrich Herbert, der sich in einem Teil seiner Dissertation mit diesen Erlassen befasst, spricht ihnen den Charakter von «Rechtsnormen im engeren Sinn»<sup>404</sup> ab, es geht eher «um die Kodifizierung einer Haltung und die Umsetzung der Herrenmenschentheorie in rechtsförmiger Gestalt»<sup>405</sup>. Es geht tatsächlich schlicht und einfach darum, in geordneter Art und Weise über die Sklaven des Reichs während ihres Aufenthalts im Reichsgebiet zu disponieren.

Ein solches Recht mit den harten Strafen, die es vorsieht, schafft einen tiefen Graben zwischen den Deutschen und der kolonisierten Bevölkerung. Dazu kommt, dass ausserhalb des Altreichs, wo für die Fremdarbeiter ein Sonderzwangsrecht gilt, die in Polen verbliebenen Polen einem Sonderstrafrecht unterliegen. Am 4. Dezember 1941 unterzeichnet nämlich Göring in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Reichsverteidigungsrats eine Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten.<sup>406</sup> Roland Freisler bezeichnet diese bemerkenswert knappe, unverblünte und repressive Verordnung als Musterbeispiel für einen normativen Text, passend zu der neuen Zeit, den gegebenen Umständen und der nationalsozialistischen Rechtsauffassung. In der Tat kann ein Strafgesetzbuch, das 28 Paragraphen auf nur drei Seiten umfasst, als Modell an Effizienz gelten. In dieser Verordnung, die noch nicht einmal vom Justizminister paraphiert wurde, dafür aber gegengezeichnet vom Innenminister und vom Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, haben die Paragraphen kurze Schlingen.

Tatsächlich kann dieser Text als Beispiel für die Prinzipien der «Erneuerung» des Rechts durch die Nationalsozialisten gelten. Im Jahr 1941 weiss man natürlich längst, dass das Legalitätsprinzip ein Erbe des rabbinischen Positivismus und einer «Paragraphentyrannei» ist, denen ein flexibles, bewegliches und ebenso lebendiges wie kräftig-vitales Recht ein Ende setzen muss. Das geschieht mit der Verordnung vom 4. Dezember 1941. Dort werden die Polen dazu verpflichtet, sich «entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden zu verhalten» und «alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volks abträglich ist».<sup>407</sup> Besagte deutsche Gesetze sind der polnischen Bevölkerung allerdings weithin unbekannt, da nicht ins Polnische übersetzt. Das hindert nicht daran, dass Art. II bestimmt: «Polen und Juden werden auch bestraft, wenn sie [...] eine Tat

begehen, die gemäss dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient.»<sup>408</sup> Die Rechtsunsicherheit der Bevölkerung wird mithin noch verstärkt durch den zweiten Teil von Art. I (1), den die Richter höchst kreativ auslegen können, wozu diese Generalklausel herzlich einlädt: «Sie haben alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich ist.»

Deutschfeindliche Äusserungen und Taten werden regelmässig mit dem Tode bestraft, «in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe». Dieses Strafgesetzbuch für Polen und Juden in Polen sieht auch eine ganze – nicht näher bestimmte und potentiell endlose – Reihe von Verbrechen durch Unterlassen vor. Art. I (4), 4 und 5 drohen jedem mit der Todesstrafe, der von geplanten Straftaten, der von einer gegen die «Hoheit des Deutschen Reiches» und das «Ansehen des deutschen Volkes» gerichteten Tat auch nur «glaubhafte Kenntnis erhalten und es unterlassen [hat], [...] rechtzeitig Anzeige zu erstatten».

Auch die Bestimmung des Strafmasses verstösst gegen das Legalitätsprinzip, denn: «Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt [...]»<sup>409</sup> Neben der Legalität ist auch die Egalität abgeschafft. Durch diese Verordnung, die ein Sonderstrafrecht begründet, wird den Polen ihre Minderwertigkeit und den Juden ihre grundlegende rassenmässige Andersartigkeit gezeigt. Innerhalb dieses Strafsystems können die Angehörigen der betroffenen Bevölkerungsgruppen der Höchststrafe nämlich aufgrund eines hoch signifikativen mildernden Umstands entgehen: Im Allgemeinen sind die von der Verordnung vorgesehenen Strafen Mindeststrafen; deren Höhe kann aber verringert werden, wenn «sich die Straftat ausschliesslich gegen das eigene Volkstum des Täters richtet»<sup>410</sup>.

Während des Verfahrens ist der Angeklagte nie auf einer Höhe mit den Angehörigen der Justiz. Er kann beispielsweise keinen Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit stellen.<sup>411</sup> Zwar können Juden und Polen als Zeugen gehört werden, aber ohne Eidesleistung, denn selbst ihr feierlich gegebenes Wort gilt ja nichts. Gleichwohl wird stipuliert: «[...] auf eine unwahre uneidliche Aussage vor Gericht finden die Vorschriften über Meineid und Falschheid sinngemäss Anwendung»<sup>412</sup>! Selbstverständlich steht ihnen kein Klagerecht zu: «Polen und Juden können weder Privatklage noch Nebenklage erheben.»<sup>413</sup> Urteile sind unmittelbar nach ihrer Verkündung vollstreckbar, mit einer kleinen Ausnahme: «[...] jedoch kann der Staatsanwalt gegen Urteile des Amtsrichters Berufung an das Oberlandesgericht einlegen»<sup>414</sup>, wenn ihm diese als zu milde erscheinen.

Diese Verordnung bildete die Grundlage für den Umgang von Polizei und Justiz mit der polnischen Bevölkerung im Warthegau, in Danzig-Westpreussen, im Generalgouvernement, aber auch auf dem Gebiet des Altreichs, womit dieses Son-

derrecht auf den Personalstatus des Betreffenden abhob, in Abweichung vom Territorialprinzip, von der Gültigkeit des Rechts innerhalb eines bestimmten Gebietes. Tatsächlich galt dieses Recht vor allem für Polen, in der Praxis sogar ausschliesslich für sie, denn die NS-Behörden benötigten nie ein besonderes Strafgesetzbuch, um die jüdische Bevölkerung Polens zu misshandeln, umzusiedeln, in Ghettos einzusperren und schliesslich zu ermorden. Bezeichnenderweise wird diese Verordnung in der Kommunikation zwischen einzelnen Verwaltungen und in den Rechtsquellen nie mit ihrem vollen – viel zu langen und zu komplizierten – Namen genannt, sondern in der formal wie inhaltlich verkürzten Version als «Polenstrafrechtsverordnung».

Bemerkenswert ist auch dies: Zwar geben sich die Juristen des Reichs und der Partei noch die Mühe, diese freilich summarischen Ad-hoc-Bestimmungen zu verfassen, in Bezug auf die Völker des Ostens halten sie das aber nicht für nötig. Kein Sonderstrafrecht für die Ostvölker, die Militär- und Polizeierlasse der Jahre 1940/41, die im Rahmen der Vorbereitung auf die Operation Barbarossa verfasst wurden, reichen voll aus, um eine vernichtende Zwangsherrschaftsordnung ins Leben zu rufen.

## Der Osten als Grenze

Im Jahr 1934 veröffentlicht Kurt Trampler, ein Münchner Experte für Völkerrecht, speziell für den Status Österreichs und der deutschen Minderheiten in Südost-Europa, einen schmalen Band mit dem Titel *Volk ohne Grenzen*. Dem «Volk ohne Grenzen», das durch den Vertrag von Versailles entstand, hat man nicht nur seinen Lebensraum genommen, sondern damit logischerweise auch seine Grenzen, die Umfriedung seines Biotops. Auf diesen, seiner Meinung nach zumeist verkannten Aspekt will Trampler die Aufmerksamkeit lenken: Man interessiert sich für die Farbflächen auf Karten, weniger für die Grenzlinien, die sie umgeben. Was wäre das aber für ein Organismus, der nicht bestimmen könnte, was innen und was aussen liegt? Was soll das sein, ein nach allen Seiten offener Körper? In solche biologisierende Begriffe fasst Trampler das Problem:

*Das Streben nach Grenzen ist von Natur aus jedem Lebewesen eingeboren. Jeder Baum sucht mit den Wurzeln seinen Boden fest zu umspannen [...]. Jedes Tier sucht seinen Bau oder sein Revier gegen Feinde zu sichern. Grenze ist, wie die Natur schon lehrt, nicht eine willkürlich festgesetzte Linie, sondern die Umfriedung eines Lebenskreises, den ein bestimmtes Lebewesen oder eine Art von Lebewesen durch tätige Lebensleistung zu erfüllen vermag.*<sup>415</sup>

Der Friede von Versailles hat Europa eine absurde Landkarte verpasst und das deutsche Volk seiner biologisch-natürlichen Grenzen beraubt. Die «Zwangsgrenzen von Versailles» sind nicht die natürlichen Grenzen des deutschen Volkes, dem man seinen Lebensraum, seinen Zusammenhang, seinen biologischen Zusammenhalt genommen hat: «Die Friedensdiktate der Pariser Vororte [...] haben uns zu einem Volk ohne Grenzen, zu einem friedlosen Volk gemacht. [...] Das deutsche Volk hat keine Grenze mehr, die einheitlich das ganze deutsche Volk umschliesst.»<sup>416</sup> Was ansteht, ist das «Ringens um die Volksgrenze», die eine «Pfluggrenze» sein muss. Diese ist die Spur, die das Blut auf dem Boden hinterlässt, gezogen von landwirtschaftlicher Arbeit, von der Agri-Kultur der Bauern, die diesem Volkstum angehören. Trampler teilt diese Vorstellung mit seinen Kollegen: Der Lebensraum und die natürlichen Grenzen werden bestimmt und gezeichnet von dem Blut, das den Boden bearbeitet, das auf und mit dieser Erde ringt, um aus ihr auf Dauer einen wirtlichen Ort zu machen. Das Recht, auf einem bestimmten Gebiet zu leben und zu bleiben, wird mit Axt, Pflug und Sense erworben: «Das Staatsgebiet Deutschösterreichs [...] ist dadurch deutsch geworden, dass Rodehacke und Pflug des deutschen Bauern Urlandschaft in Kulturlandschaft verwandelt hatte», durch «bäuerliche Landnahme», durch regelrechte «Kolonisationsarbeit»<sup>417</sup>.

Die in Versailles versammelten Diplomaten und Juristen wussten genau, was sie taten: «Die Zersplitterung der deutschen Grenzen»<sup>418</sup> hatte ein Ziel, die «Zerstörung der Lebensgrundlagen des deutschen Volkes»<sup>419</sup>, um «die natürliche Kraft des deutschen Volkes zu zerstören»<sup>420</sup>. Es fehlte an einem gesamtdeutschen Willen, sich dieser Böswilligkeit der Alliierten entgegenzustellen und auf dem Anschluss Österreichs zu bestehen. Die Regierungen Österreichs und Deutschlands waren nicht hartnäckig genug, denn «es fehlte die Idee der deutschen Lebensgemeinschaft»<sup>421</sup>. Das Ergebnis: ein «verstümmeltes Reich»: «Es gibt keinen umfriedeten deutschen Raum mehr. Schutzlos liegt der Lebensbereich des friedlosen deutschen Volkes jedem Zugriff von aussen offen.»<sup>422</sup> Es muss also alles getan werden, um «Volks-, Reichs- und Wehrgrenze» zur Deckung zu bringen.<sup>423</sup> Trampler wendet sich vehement gegen die Lineal- und Zirkel-Diplomatie, die Politik der grossen abstrakten Prinzipien, die man angeblich den Völkern Europas aufoktroieren wollte, und gegen ihre konkrete Umsetzung:

*Die gewaltsame Zerstörung der Volksgrenzen ist ein Angriff auf die unveräusserlichen Grundrechte der Völker. Volksgrenzen sollen nicht durch Gewalt versetzt werden. Die schöpferische Lehensleistung jedes Volkes soll siehst ihre Grenzen bestimmen. Der Raum, den ein Volk durch seine Lehensleistung in friedlichem Aufbau zu erfüllen vermag, ist sein unantastbarer Volksraum.*<sup>424</sup>

Das Dritte Reich hat nicht nur eine innere Revolution in Deutschland in Angriff genommen, sondern eine internationale, die «deutsche Revolution» gegen ein «Zwangseuropa» und seine «widernatürliche Unterdrückung» der biologischen «Eigenart» des deutschen Volkes.<sup>425</sup> Aus dieser Revolution muss eine Neuordnung hervorgehen: Das deutsche Volk muss «als Träger einer neuen Ordnung zwischen den Völkern den Grundstein für einen wahren Frieden legen, der nicht willkürlich festgesetzter Grenzlinien bedarf»<sup>426</sup>. Hitler handelt getreu der jahrtausendealten Geschichte des deutschen Volks in Europa: «Die alte Sendung kehrt zu unserem Volke zurück, die seinem ersten Reich ausstrahlende Hoheit verliet: das ordnende Volk zu sein, das, einig im Zukunftsstreben, fest dem Boden verbunden, den ewigen Rechten des eigenen und aller anderen Völker Achtung und Frieden erkämpft»<sup>427</sup>. Mit der «Ostgrenze» wird Hitler Trampplers Wünsche mehr als erfüllen!

Der Natur ist es gleichgültig, was die Menschen sich alles an künstlichen Dingen ausdenken, die Realität der Völker hat mit den von Diplomaten und Staatsmännern gezogenen Grenzen nichts zu tun, schon gar nicht, wenn diese geschaffen wurden, um dem Leben zu schaden, die Natur zu ersticken. In einer anderen Veröffentlichung äussert sich Trampler ausführlich zu dem Beispiel, das er am besten kennt, zu Österreich so, wie es aus den Verträgen von 1919/20, von Versailles bis Saint-Germain, hervorgeht.

Laut Trampler haben die Österreicher als konsequente Pangermanisten agiert: Der Vielvölkerstaat der Habsburger, diese «alternde Dynastie»<sup>428</sup>, «immer mehr blutmässig und geistig überfremdet»<sup>429</sup>, war am Ende und konnte nichts mehr ausrichten «gegen das lebendige Wachstum der Völker»<sup>430</sup> ihres Reichs. Diese Völker haben sich am 21. Oktober 1918 durch das Votum ihrer Abgeordneten von den Deutschen getrennt, als die deutschsprachigen Volksvertreter «den Anspruch auf das gesamte geschlossen deutsche Siedlungsgebiet innerhalb der ehemaligen Donaumonarchie»<sup>431</sup> erhoben und am 12. November des gleichen Jahres für den Anschluss an Deutschland stimmten.<sup>432</sup> Mit sichtlichem Vergnügen betont der Autor, dass die Sozialdemokraten, die damals die Mehrheit hatten, für die entsprechenden Resolutionen gestimmt haben. Damit haben sie «durchaus als nationale Sozialisten gehandelt» und standen insofern den Nationalsozialisten näher als den deutschen Sozialdemokraten, diesen Verrätern, die in ihren sogenannten Räten der Volkskommissare in Berlin nichts zur Unterstützung ihrer Volksgenossen unternahmen. Der österreichische Kanzler, der Sozialdemokrat Renner, proklamierte: «Wir sind ein Stamm und eine Schicksalsgemeinschaft. «<sup>433</sup> Die Deutschen waren dagegen durch «das liberal-demokratische Denken» so verwirrt, dass sie das biologischvölkische Vorgehen der in Wien versammelten Abgeordneten nicht verstehen konnten: «Den Menschen gleicher Sprache und Sitte, gleichen Blutes und Schicksals jenseits der Reichsgrenzen in gleicher Weise als Volksge-

nossen zu betrachten wie den Reichsdeutschen selbst, das war ein Gedankengang, von dem sich das liberal-demokratische Denken der Reichsbevölkerung immer mehr entfernt hatte.»<sup>434</sup>

Die Bösartigkeit der in Versailles versammelten Mächte und die Dummheit der deutschen Sozialdemokraten, die damals an der Macht waren, lieferte die Deutschösterreicher einer (wider-)natürlichen Katastrophe aus, umso mehr als das den Deutschsprachigen Österreichs zugewiesene Gebiet vorsätzlich so zugeschnitten wurde, dass es nicht funktionsfähig war.

Die Deutschsprachigen, die nicht in diesem lächerlichen Rumpf-Österreich zu Hause waren, wurden ihrerseits den ewigen Feinden des Deutschtums überlassen, die nunmehr in Staaten, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten waren, die Mehrheit bildeten. Sie beherrschten nun die Deutschsprachigen und verfolgten sie wie eine Minderheit von Schädlingen, die es langsam, aber sicher auszurotten galt. Die in Versailles und Saint-Germain erpresste Unterschrift wurde mit einer giftgetränkten Feder unterschrieben: «Wäre Tinte stärker als Blut, so hätte diese Unterschrift ein Begräbnis» besiegelt, das der Deutschen Europas.<sup>435</sup>

Das Dritte Reich widersetzt sich diesen künstlichen und mörderischen Gebilden, es setzt die Natur wieder in ihr Recht ein, vor allem das natürliche Band, das die Mitglieder des gleichen Volkes verbindet. Es beendet den «stete[n] Werteverfall, bis zum Chaos», «die natürliche Bindung an das Volk als der stärksten natürlichen Gemeinschaft tritt wieder in ihre alten Rechte»<sup>436</sup>. Im Vorgriff auf die berühmten Bilder, in denen Wehrmachtssoldaten die Schlagbäume an der österreichischen, tschechoslowakischen und polnischen Grenze zertrümmern, prophezeit Trampler: «Die ganze geistige Entwicklung unserer Zeit weist darauf hin, dass in der Lebensgestaltung und geistig seelischen Wirksamkeit unseres Volkes der Schlagbaum an der Staatsgrenze immer unwirksamer wird.»<sup>437</sup>

Das nationalsozialistische Deutschland betrachtet in weltanschaulicher und politischer Stimmigkeit «das Volk als natürliche Einheit»<sup>438</sup> und sieht daher in all den Deutschsprachigen, die in ihren jeweiligen Staaten eine Minderheit bilden, vollwertige Deutsche, deren natürliche Heimat das Reich ist. Schon der Pangermanismus des 19. Jahrhunderts hatte das Ziel, diese «Deutschen» in einem Staat zusammenzuführen, sodass die Grenzen von Natur, Geschichte und Recht deckungsgleich würden. Das Dritte Reich macht sich dieses Ziel zu eigen, bereits bevor es zu den Waffen (oder zur Erpressung mit Hilfe von Waffen) greift, um die Karte Europas gründlich umzugestalten. Es entscheidet sich dazu, die politischen Grenzen, die den Verträgen von 1919/20 entstammen, nicht anzuerkennen, um die einzige Auffassung der Nation durchzusetzen, die für sie Gültigkeit beanspruchen kann: nicht die «liberal-demokratische» der politischen Zustimmung zu einem Staat, sondern die natürliche und offenkundige der substanzhaften Teilhabe an einem biologischen Organismus namens Volk oder Rasse.

In seiner Rede vom 20. Februar 1938 vor dem Reichstag kündigt Hitler an, dass Deutschland künftig alle politischen Grenzen ignorieren und nur noch biologische Einheiten anerkennen wird. Er bedauert «die schmerzlichen Folgen der durch den Versailler Wahnsinnsakt durcheinandergebrachten europäischen Landkarte»<sup>439</sup> und erinnert daran, dass «eine Masse von über 10 Millionen Deutschen», die «bis 1918 im Grossen Krieg Schulter an Schulter mit dem deutschen Soldaten des Reichs» kämpfte, «gegen ihren eigenen Willen durch die Friedensverträge an einer Vereinigung mit dem Reiche verhindert» wurde. Und er warnt: «Die staatsrechtliche Trennung vom Reich kann nicht zu einer volkspolitischen Rechtlosmachung führen», denn die Deutschen, die im Ausland verstreut leben, weil Versailles sich über Wilsons 14 Punkte hinweggesetzt hat, bleiben «Volksgenossen». Es ist offenkundig, dass diese unglücklichen Volksgenossen, die in den neuen von Versailles geschaffenen Staaten eine Minderheit bilden, oft Opfer von Verfolgungen durch selbstsichere und machtbewusst dominierende Mehrheiten sind. Deutschland kann und darf das nicht hinnehmen: «So wie England seine Interessen über den ganzen Erdkreis hin vertritt», auch dort, wo Engländer als Rasse gar nicht präsent sind, «so wird auch das heutige Deutschland seine [...] Interessen zu vertreten und zu wahren wissen. Und zu diesen Interessen des Deutschen Reiches gehört auch der Schutz jener deutschen Volksgenossen, die aus eigenem nicht in der Lage sind, sich [...] das Recht einer allgemeinen menschlichen, politischen und weltanschaulichen Freiheit zu sichern»<sup>440</sup>.

Hitler bekräftigt somit, dass die wahre Staatsangehörigkeit die biologische ist, und nicht ein einfacher politischer oder rechtlicher Status. Des Weiteren lehnt er mit seinem Schutz für die deutschen Minderheiten Europas und der Welt offen im Namen der Rasse das Prinzip der staatlichen Souveränität ab. Er spricht klar und deutlich aus, dass künftig das Volkstum das politische Handeln bestimmen wird und dass die Weltpolitik keine andere Herrin mehr hat als die Biologie. Künstliche Konstrukte wie Karten und Grenzen werden nicht mehr anerkannt.

Der anerkannte Völkerrechtler Alexander von Freytag-Loringhoven, Leiter der Abteilung Kolonialrecht der Akademie für deutsches Recht, verbindet diese Haltung mit dem Kontext eines allgemeinen Versagens des Völkerbunds, der sein «Aufsichtsrecht» in Bezug auf den Minderheitenschutz nicht wahrgenommen hat. Der Führer hat sich daher an die Stelle der pflichtvergessenen Weltordnung gesetzt. Hitler hat also zu Recht das «Schutzrecht der Mutterstaaten zugunsten ihrer in einem fremden Staate lebenden Volksgruppe»<sup>441</sup> verkündet und beansprucht.

Die NS-Politik lässt sich in gesunder Weise von den natürlichen Prinzipien des Lebensraums, der organischen Verbindung und des biologischen Zusammenhalts anregen. Sie will daher der Minderheitenfrage, diesem unerträglichen, von den Verträgen der Jahre 1919/20 geschaffenen Problem, ein Ende bereiten. In einem



ausgesprochen klaren Aufsatz aus dem Jahr 1937<sup>442</sup> zeigt der Jurist Gustav Adolf Walz auf, dass bereits der Begriff Minderheit fester Bestandteil einer liberal-demokratischen Kultur ist, die in quantitativem Denken, in Zahlenrelationen, befangen ist. In einem demokratischen System entscheidet die Mehrheit, und die Minderheit ordnet sich ihr unter. Die politische Minderheit wird entweder durch ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung zu den Mehrheitsbeschlüssen eingebunden – oder aber unterdrückt, falls sie oppositionelle Anwendungen an den Tag legen sollte. Ihr Vorhandensein wird nicht umgesetzt und nicht befürwortet. Sie hat im Gehorsam gegenüber dem von der Mehrheit diktierten Gesetz aufzugehen. So geht es auch den biologischen, insbesondere den deutschen Minderheiten, die sich auf der Landkarte Europa auf verschiedene neue Staaten verteilen, die Versailles mit Hilfe künstlicher Grenzen vom Reich abgetrennt hat. Der Nationalsozialismus gestattet es, mit Hilfe seines Rassenprinzips Abhilfe zu schaffen, denn er schlägt die Bildung von volkstummässig zusammenhängenden, ja homogenen Gruppen vor. Mehr noch: Der Nationalsozialismus lehnt es ab, Minderheiten zur Assimilation zu zwingen, sie zu verfolgen oder zu unterdrücken, denn er spricht sich deutlich für eine strikte Trennung nach unterschiedlichen, einander fremden biologischen Prinzipien aus.<sup>443</sup>

## Die räumliche Grenze: Der «Ostwall»

Europa ist ein unbestimmtes Gebiet ohne sichtbare natürliche Grenzen. Das gilt auch für Deutschland, das im Verlauf seiner ganzen Geschichte unter diesem Sachverhalt gelitten hat. Diese Offenheit nährt die Angst vor militärischer Invasion sowie die Angst vor Überflutung durch massenhafte Einwanderung. Dies wird verstärkt durch die psychotische Furcht vor biologischer Infiltration durch heimliches Einschleichen und Mischung:

*Wenn man auf einer Karte die einzelnen Erdteile betrachtet, fällt sofort die Sonderstellung Europas auf Amerika, Afrika und Australien sind nach aussen hin abgeschlossene Landgebilde [...]. Europa dagegen ist geographisch nur ein Anhängsel an den grossasiatischen Block [...]. Was es von Asien scheidet ist nicht das Wasser, sondern das Blut.<sup>444</sup>*

Wo es aber an einer natürlichen Grenze fehlt, so ist im Folgenden zu lesen, muss diese vom Menschen durch die Kraft seines Volkes und durch politische Organisation ersetzt werden. Eben dies leistet das Reich, während die slawischen Völker deutlich weniger zur Staatenbildung fähig sind, wie uns die Geschichte lehrt, die früheste ebenso wie die jüngste seit Versailles mit den missglückten, von Juden

und anderen Fremd-rassigen gebildeten Staaten wie Polen, die Tschechoslowakei, Jugoslawien und die Sowjetunion.<sup>445</sup> Aus all dem resultiert die «Ostaufgabe», dieses deutsche Spezifikum: eine politische, kulturelle und rassische Verpflichtung zum Schutz der nordischen europäischen Kultur, die Deutschland seit Jahrtausenden wahrnimmt.

Im Gegensatz zu dem, was man hie und da lesen kann, verfolgt das Dritte Reich nicht das Ziel, die Welt zu beherrschen. Sein Interesse erstreckt sich auf den europäischen Kontinent. Angefeuert durch die raschen Erfolge der deutschen Armee, spricht man zwar davon, bis nach Indien vorzustossen, und es mag sein, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Vereinigten Staaten am Ende unvermeidlich ist. Im Grossen und Ganzen wird aber die Aufteilung der Einflusszonen, wie sie durch den Antikominternpakt und den Stahlpakt festgelegt ist, respektiert werden – sofern nicht der Ausfall Italiens und das hilfswise Eingreifen Deutschlands zur Behebung der Fehler des Duce anderes erforderlich machen.

Ansonsten sind die Planungen zur Kolonisierung des Ostens realistisch und tragen den militärischen Gegebenheiten Rechnung. Zwar zeigt die Version II des Generalplans Ost von Juni 1942 gigantische Perspektiven für die geo-ethnische Neugestaltung und Raumordnung im Osten auf, sie definiert aber relativ klar und einsichtig drei Siedlungsgebiete, die letztlich eine gebührende Entfernung zum Ural und zur asiatischen Zone einhalten: Ingermanland, Ukraine und Krim (Gotenland).

Die Eroberungs- und Siedlungsvorhaben im Osten bewegen sich also in endlichen räumlichen Grenzen, sie sind nicht undefiniert und unendlich. Von Anfang an und selbst in den euphorischen ersten Wochen des Feldzugs von 1941 sprechen die NS-Führer und die Pläne für den Osten von den Grenzen von Eroberung und Kolonisierung. Wie im Mittelalter sieht man sogenannte Marken an den Ostgrenzen der neuen Gebiete vor. Die Siedler in diesen Bereichen werden «einen lebendigen Grenzwall im Osten»<sup>446</sup> bilden, bestehend aus Veteranen der SS, die man – ähnlich denen der römischen Legionen – nach dem Dienst an der Waffe zu dem an der Erde heranziehen wird. Erst das Schwert, dann der Pflug, kündigt Himmler an: «So entsteht im Osten durch die SS-Kameraden der Front ein neues deutsches Bauerntum, ein lebendiger Ostwall, dessen Stärke und innere Sicherheit die Wehrbauern der SS garantieren.»<sup>447</sup>

Auf sie wartet ein hartes Leben, es ist aber unerlässlich, germanische Siedler auf dem Boden der Grenzmarken anzusiedeln und dort Wurzeln schlagen zu lassen, wobei auf den Aussenposten die erprobtesten Soldaten landen müssen.

*Innerhalb der nächsten zwanzig Jahre – von der Beendigung des Krieges an gerechnet – habe ich mir die Aufgabe gestellt und hoffe, dass ich diese mit Euch lösen kann, die germanische Grenze um rund 500 km weiter nach Osten zu schieben. Das bedeutet, dass wir Bauernfamilien aussiedeln müssen, eine Völkerwanderung besten germanischen Blutes wird einsetzen und die Einordnung des russischen Millionenvolkes für unsere Aufgaben. Das heisst, dass – nachdem die Friedensglocken den grössten Sieg verkündet haben – die arbeitsreichste Zeit unseres Lebens beginnen wird. Zwanzig Jahre Kampf um die Gewinnung des Friedens liegen dann vor uns. So, wie ich heute von Euch verlange, dass Ihr unbeugsam in Eurem Glauben und tapfer im Kampf seid, so werde ich dann von Euch verlangen, dass Ihr als treue Diener von Wehr und Blut wahrhafte Bauern und treueste Gefolgsmänner unseres Reiches seid. [...] Dann wird dieser Osten frei von fremdem Blut sein und unsere Familien werden dort als Herrenbauern siedeln.<sup>448</sup>*

Damit diese Veteranen auch gute Bauern abgeben, wird es eine vollständige landwirtschaftliche Ausbildung für diese Bauernsoldaten geben, die zunächst SS-Neubauernanwärter werden und vom RuSHA betreut werden. Für diejenigen, die nicht vom Land kommen, ist eine ausgiebige theoretische und praktische Ausbildung vorgesehen. Diese besteht aus «mehreren Phasen: «Beim Beginn der Ausbildung kommt der Bewerber zunächst zu einem vierwöchigen Kursus in ein Ostlager der SS, anschliessend für die Dauer eines Jahres als Knecht auf einen gut geleiteten Bauernhof eines SS-Angehörigen. Weitere fünf Jahre Tätigkeit als Landarbeiter auf ausgesuchten Betrieben wechseln ab mit Kursen in den Ostlagern.»<sup>449</sup> Nachdem sie so mit der Erde und ihrer Arbeit vertraut gemacht worden sind, werden die SS-Veteranen an ihren Einsatzorten Wurzeln schlagen und einen «Wehrwall [...] gegen die Sturmflut Asiens»<sup>450</sup> bilden.

Diese Mark wird voll und ganz der militärischen und polizeilichen Kontrolle des Reichs unterstehen. In einem Aktenvermerk von Martin Bormann zu einer Besprechung im Führerhauptquartier, an der neben Hitler auch Rosenberg, Keitel, Göring, Lammers und Keitze teilgenommen haben, ist zu lesen:

*Die Bildung einer militärischen Macht westlich des Ural darf nie wieder in Frage kommen und wenn wir hundert Jahre darüber Krieg führen müssten. Alle Nachfolger des Führers müssen wissen: die Sicherheit ist nur dann gegeben, wenn westlich des Ural kein fremdes Militär existiere.<sup>451</sup>*

Dementsprechend ist auch von vornherein ausgeschlossen, dass Einheimische Waffen tragen dürfen: «Eiserner Grundsatz muss sein und bleiben: Nie darf erlaubt werden, dass ein anderer Waffen trägt als der Deutsche.»<sup>452</sup>

## Die Grenzen des NS-Biotops: Die Grenzmark nach Osten und der Buchenwald

Wo soll diese Mark liegen, wo die Eroberung des Ostens endend Welche Kriterien bestimmen die Grenzen der Ausdehnung des Reichs? Gewiss, es gibt praktische Faktoren militärischer Art: Die Entwicklung der militärischen Lage führt während des gesamten Kriegs zu Neueinschätzungen und Neufassungen der Ziele. Aber im Grunde ist es einmal mehr die Natur, die der NS-Expansion ihre Grenzen setzt. Vergessen wir nicht, dass der Osten ein Lebensraum ist, also in aller semantischen und wissenschaftlichen Strenge ein Biotop der nordischen Rasse. Die Natur misst der Gattung ihren Raum zu. Ein weltanschauliches Schulungsheft der NSDAP für Beamte und Soldaten im Osten verweist darauf, dass uns die Geschichte eine erste Antwort liefert. Archäologische Forschungen belegen, dass die Vorposten des Germanentums nie über eine bestimmte Linie hinausgegangen sind. Diese ist zwar topographisch unsichtbar, weil es zwischen germanischer Welt und Asien keine natürlichen Grenzen in Gestalt von Höhenzügen oder Flüssen gibt. Trotzdem fehlt ab einer gewissen Linie im Osten jegliche Spur germanischer Präsenz in Gestalt von archäologischen Zeugnissen. Das ist kein Zufall.

Die Antwort der Natur ist nämlich ein Gebot der Natur. Die Germanen haben sich nicht über diese Linie im Osten hinausbegeben, eben weil es eine unsichtbare natürliche Grenze gibt: eine Klimagrenze. Diese trennt das Meeres- vom Kontinentalklima. Sie lässt sich an einem Baum ablesen, an der östlichen Grenze des Verbreitungsgebiets der Buche, genauer gesagt der Rotbuche (*fagus sylvatica*): «Die Natur hat «auch hier eine im Wesentlichen klimabedingte Linie gezogen. [...] In Pflanzen gekleidet, wird sie am deutlichsten gekennzeichnet durch die Ostgrenze der urwüchsigen Rotbuchenbestände»<sup>453</sup>.

Im Westen findet man die Buche, diesen wesenhaft germanischen Baum, im Osten ist es Schluss damit: «Westlich von ihr [= der oben genannten Linie] liegt der freundliche, aufgeschlossene, buntbewegte und leicht erschliessbare mitteleuropäische Raum, der noch die Segnungen eines häufig wechselnden und dauerspannungsreichen ozeanischen Klimas genießt; östlich von ihr erstreckt sich das grenzenlose Unland des Ostens mit seinem kontinentalen Klima.»<sup>454</sup> Diese von der Natur dem deutschen Baum und dem deutschen Menschen zugewiesene Klimagrenze muss genau eingehalten werden. Mensch und Baum, das ist bekanntlich mehr oder weniger das Gleiche: Sie können nur leben, wenn sie in einem fruchtbaren und befruchteten Boden wurzeln. Zur Lippe und andere Autoren, aber auch Himmler und Hitler selbst betonen die Bedeutung des Klimas, dieses für jegliches menschliche Unterfangen entscheidenden (und bindenden) Faktors.

Wir dürfen weder Afrika noch Spanien kolonisieren. Das Klima kann in manchen Fällen günstig sein – man denke nur (mit Hitler) an die gelungene germanische Photosynthese in Griechenland und Rom. Es kann sich aber auch als nachteilig erweisen, wenn es extremer Natur ist und den germanischen Organismus beeinträchtigt, statt ihn erblühen zu lassen. Der Baum zeigt die Grenze an: Ihre Überschreitung bedeutet den Untergang der Art in einem Unland: «Obwohl diese Raumgrenze äusserlich kaum in Erscheinung tritt, ist sie doch nur selten von nordischen Völkern durchstossen worden.»<sup>455</sup>

Blut und Saft gehören zusammen, wie man bald erneut sehen wird, denn «das Volkswerdebeispiel des neubesiedelten Warthegaus und alle bevölkerungspolitischen Erfahrungen und Planungen in anderen Gebieten, besonders des Ostens, werden vermutlich lediglich Bestätigungen und Anwendungen dieser Gesetzmässigkeiten erbringen.»<sup>456</sup>

## Eine physiologische Grenze: Hunger, Ausbeutung, Erschöpfung

Was für die einen zum Lebensraum werden soll, bedeutet für die anderen einen Raum massenhaften Sterbens. Eine brutale Zusammenfassung dieses Gedankens findet sich auf dem Foto einer Wehrmachtskompanie an der Ostfront, der «stramme[n] 6. Kompanie». Dort steht auf einer Tafel in schöner Klarheit der Satz: «Der Russe muss sterben, damit wir leben.»<sup>457</sup>

Der Marsch nach Osten bildet eine physiologische Grenze, denn die Ausbeutung der slawischen Völker ist eine Verpflichtung zu Sklavenarbeit, die teilweise bis zur völligen Erschöpfung ihrer Lebenskräfte gehen kann. Die NS-Planer sind konsequente Leistungsverbesserer. Die Wirtschaftler, Agronomen, Geographen, Demographen und sonstigen Spezialisten im Dienst des RKF, das Ostministerium und Görings Bürokratie für den Vierjahresplan quantifizieren und berechnen sorgfältig den ökonomischen und physiologischen Ertrag der vom Reich besetzten Gebiete.

Für sie steht fest, dass die Slawen nicht die Bezeichnung als menschliche Bevölkerung verdienen, also auch nicht die damit verbundenen Rechte. Es handelt sich um eine untertänige Masse, die als solche zu behandeln und auszubeuten ist. Insoweit denken die NS-Siedlungsplaner nicht viel anders als ihre britischen, belgischen und französischen Kollegen. Angesichts der unendlichen Räume, der demographischen Mengen und der Fülle der Aufgaben legen sie aber wohl eine noch grössere bürokratische Kälte an den Tag. Die Planungsnormen sind rein buchhalterischer Natur, kalt auf Leistungssteigerung angelegt: Die Slawen sind eine Bio-

masse, mit der man entsprechend den Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft umgeht: zum einen, um den Bedarf an Arbeitskräften im Reich zu decken, zum anderen, um die im grossen Ostraum zu schaffende Infrastruktur aufzubauen.

Alles wird verdinglicht, quantifiziert, in Gleichungen gefasst. Der untermenschliche Faktor, den die slawische Biomasse darstellt, ist ein Element der arithmetisch-bürokratischen Planung von mittel- und langfristigen Zielen und Mitteln zu ihrer Erreichung.

Ist anderes überhaupt denkbar? Der Grossraum Ost hat riesige Ausmasse, die militärischen und wirtschaftlichen Aufgaben sind gigantisch. Um für Klarheit der Absichten und Aussagen sowie zentralisiert organisiertes Vorgehen zu sorgen, gehen die Richtlinien nicht ins Detail, sondern verbleiben im Allgemeinen: Dementsprechend sprechen die Quellen nur vom Slawentum, dessen demographische Masse geregelt und dessen Arbeitskraft ausgebeutet werden muss. Entsprechend der Logik zweckmässigen Verwaltungshandelns muss die Leistung dieser Arbeitskraft optimiert werden. Eine zumindest zufriedenstellende Leistung muss zu geringsten Kosten gewährleistet werden, und das bedeutet bei möglichst geringer Nahrungszufuhr. Bereits bei einem Treffen von Staatssekretären am 2. Mai 1941, also gut eineinhalb Monate vor Beginn der Militäraktion im Osten, wird zugunsten der Versorgung des Reichs beschlossen: «Bergung und Abtransport von Ölsaaten, Ölkuchen, dann erst Getreide. Das vorhandene Fett und Fleisch wird voraussichtlich die Truppe verbrauchen.»<sup>458</sup>

Das bedeutet: «Hierbei werden zweifellos zig Millionen Menschen verhungern»<sup>459</sup>, doch diese logische, buchhalterische Konsequenz wird voll und ganz und ohne zu zögern in Kauf genommen, zumal die derzeitige Bevölkerung in den künftigen östlichen Siedlungsgebieten ohnehin zu gross ist.

Die NS-Planer gedenken sparsam mit den natürlichen Ressourcen, Nahrungsmitteln wie Körperkraft, umzugehen. Sie stellen daher ein neues ehernes Gesetz für die Ausbeutung der Ostgebiete auf. Das von Marx entdeckte und verurteilte eherne Lohngesetz bestand aus Profitmaximierung bei gleichzeitiger Absenkung der Kosten für den Faktor Arbeit auf das Existenzminimum. Anders gesagt, der Lohn hatte gerade ausreichen für Erhalt und Reproduktion der Arbeitskraft. Diese Logik wird von den NS-Kolonisatoren übernommen und auf die Spitze getrieben. Die Folgen sind umso schrecklicher, als diese buchhalterischen Gleichungen auf riesige Gebiete und beträchtliche Bevölkerungsteile, die zu versklaven und auszubeuten sind, angewendet werden.

Erneut ist es die Natur, die hinter all diesen Rechenregeln und arithmetischen Planungen steckt und ihr Gesetz diktiert: Die Slawen haben keinerlei Recht auf das Gebiet, auf dem sie zwar siedeln, aber ohne jeglichen Besitztitel. Einen solchen verleiht nur die Zugehörigkeit zu einer wertvollen Rasse und der Nachweis dieses besonderen Wertes durch ein kulturstiftendes Werk der Kolonisation. Das

Vorhandensein der Slawen ist ein blosses Faktum, nicht aber ein Recht: «Widersinnig ist es, dass ein hochstehendes Volk auf knappem Raum sich kaum ernähren kann, während die niedrigstehende russische Masse, die der Kultur nichts nützt, in unendlichen Räumen einen Boden innehat, der zum besten der Erde gehört.»<sup>460</sup>

Der Hunger wird also voll akzeptiert und regelrecht organisiert. Moralische Bedenken gibt es nicht, denn die Natur hat alles bestens eingerichtet und zugeteilt. So wie ein russisches Leben (in absoluter wie relativer Hinsicht) nicht den gleichen Wert hat wie ein deutsches, so haben auch slawische Mägen nicht die gleichen Bedürfnisse, ja nicht einmal die gleiche physiologische Beschaffenheit wie deutsche. Herbert Backe ist es stets ein Anliegen, seine Beamten darauf hinzuweisen, dass die deutschen Normen im Osten nicht gültig sind. So leistet auch er seinen Beitrag zur historisch-soziologisch vergleichenden Magenspiegelung: «Armut, Hunger und Genügsamkeit erträgt der russische Mensch schon seit Jahrhunderten. Sein Magen ist dehnbar, daher kein falsches Mitleid. Versucht nicht, den deutschen Lebensstandard anzulegen und die russische Lebensweise zu ändern.»<sup>461</sup>

Heinrich Himmler, der grosse Spezialist für die Behandlung fremden Volkstums im Osten, rechtfertigt ohne mit der Wimper zu zucken die Ausbeutung der slawischen Lebensenergie bis hin zum Tod: «Jedes Mittel, das uns dem Siege näher bringt, ist recht. Jedes Mittel, das diese wilden Völker uns zu Diensten bringt und dazu führt, dass ein Russe stirbt statt eines Deutschen, ist recht. Das ist vor Gott und vor den Menschen recht und zu verantworten.»<sup>462</sup> In der Rede, die er am 4. Oktober 1943 vor höheren Offizieren und Generälen in Posen hält, fasst der Reichsführer SS die wenigen Grundelemente seines Moralkatechismus zusammen:

*Ein Grundsatz muss für den SS-Mann absolut gelten: ehrlich, anständig, treu und kameradschaftlich haben wir zu Angehörigen unseres eigenen Blutes zu sein und zu sonst niemandem. Wie es den Russen geht, wie es den Tschechen geht, ist mir total gleichgültig. [...] Ob die anderen Völker in Wohlstand leben oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven für unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht. Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10.000 russische Weiber an Entkräftung Umfallen oder nicht, interessiert mich nur insoweit, als der Panzergraben für Deutschland fertig wird.»<sup>463</sup>*

Mitleid mit dem Hunger im Osten, das wäre ein (schuldhaftes) Ignorieren der Tatsache, dass die Beziehungen zwischen den Rassen ein Nullsummenspiel darstellen. Da die Vorräte der Natur nun einmal endlich sind, müssen die einen sterben, wenn die anderen essen und leben sollen. Es hiesse auch, die Hungersnot in Deutschland während des Ersten Weltkriegs vergessen, insbesondere während des «Kohlrübenwinters» 1916/17, der nicht zuletzt die Revolution von 1918 zur

Folge hatte. Um sich vor Blockade und Hunger zu schützen, sieht der Deutsch-sowjetische Pakt vom 23. August 1939 die Lieferung von Getreide vor, die von Stalin auch gewissenhaft eingehalten wurde. Nach Beginn der Operation Barbarossa wurde die Sowjetunion der allgemeinen Ausplünderung preisgegeben.<sup>464</sup>

Am 8. November 1941 beruft Reichsmarschall Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan und als solcher verantwortlich für die Ausbeutung des Ostens eine Versammlung in die herrschaftlichen Räume seines Reichsluftfahrtministeriums ein. Seinen Gästen – «Ostminister» Rosenberg und die Reichskommissare «Ostland» und Ukraine – teilt Göring seine Hauptsorge mit: «Eine weitere Einschränkung der Versorgung könne er der deutschen Bevölkerung nicht zumuten»<sup>465</sup> in diesem Jahr 1941, dem dritten Kriegsjahr. Mit Hilfe kurzen Kopfrechnens kommt man rasch darauf, dass das dritte Jahr des letzten Kriegs, 1916, für das vorhergehende Reich den Beginn ernsthafter Ernährungs- wie politischer und militärischer Probleme bedeutete. Göring will alles versuchen, eine ähnliche Lage zu vermeiden. Der Reichsmarschall macht in diesem Zusammenhang deutlich, was er von der massiven Ausplünderung des Ostens erwartet: «Die Versorgung ganz Europas müsse dann sichergestellt sein.» Auf die physiologischen und demographischen Folgen für die slawische Bevölkerung kann dabei keine Rücksicht genommen werden: «Das Schicksal der Grossstädte, insbesondere Leningrads, sei ihm völlig schleierhaft. In diesem Kriege werde das grösste Sterben seit dem dreissigjährigen Kriege sein.»<sup>466</sup>

Göring befolgt mit diesen Aussagen lediglich, was seine Dienste ihm berichten und empfehlen. Im Februar 1941 haben Hitler und er die Einrichtung einer «Wirtschaftsorganisation Ost» beschlossen. Das ist ein beträchtlicher Verwaltungsapparat von 20.000 Beamten unter dem Befehl des Reichsfeldmarschalls. Am 23. Mai 1941 unterbreitet ihm die «Arbeitsgruppe Landwirtschaft» der Wirtschaftsorganisation Ost eine Stellungnahme zu den Prinzipien der landwirtschaftlichen Ausbeutung der Sowjetunion zu Ernährungszwecken. Die Experten stellen als Erstes fest, dass die bolschewistische Revolution von 1917 und die weltpolitische Isolierung der Sowjetunion einen Bruch in der wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Organisation Europas zur Folge hatten. Der Rückzug der sowjetischen Räume aus dem Konzert der Nationen und ihre zunehmende Autarkie haben das Ernährungsgleichgewicht des Kontinents destabilisiert, dem nun die Weiten und die Reserven seines russischen Hinterlands fehlen. «Russland hat sich unter dem bolschewistischen System [...] aus Europa zurückgezogen und so das europäische arbeitsteilige Gleichgewicht gestört»<sup>467</sup> und damit auch die Ernährung des Reichs beeinträchtigt.

Zur Wiederherstellung dieses Gleichgewichts zwischen dem Hinterland und dem Westen muss der ganze sowjetische Erzeugungsraum völlig neu geordnet werden. Laut den Experten der WO Ost lässt er sich unter makrogeographischem



Aspekt unterteilen in «Zuschussgebiete» und «Überschussgebiete». In der reichlich hemdsärmeligen Betrachtungsweise dieser Spezialisten liegen die Zuschussgebiete im Norden und werden geophysikalisch als «Waldzone» bezeichnet, während das «Schwarzerdegebiet» im Süden produktiv ist, Überschüsse erzeugt. Auf Genauigkeit kommt es bei diesen Überlegungen offenbar nicht an. Mit Zirkel und Lineal werden die Zonen grob zugeschnitten. Völlig nuancenlos wird das zu erobernde und zu besiedelnde sowjetische Gebiet in ein reiches und fruchtbares südliches und ein nördliches Gebiet aufgeteilt, wobei letzteres zu arm ist, um sich selbst zu ernähren, es ist also abhängig, eine Art Schmarotzer.

Auf diese nördliche Zone konzentriert sich die Vernichtungswut der Experten: Wenn sie nicht in der Lage ist, etwas hervorzubringen, soll sie verkommen. Die Göring überreichten Richtlinien sind in dieser Hinsicht hinreichend deutlich: «Ausser für die Versorgung der dort stehenden deutschen Truppen besteht kein deutsches Interesse an der Erhaltung der Erzeugungskraft dieser Gebiete. Die Bevölkerung der Waldzone wird, insbesondere in den Städten, grösste Hungersnot leiden müssen.»<sup>468</sup> Es wäre absurd und für die Bevölkerung des Reichs selbst sogar gefährlich, wenn man die sowjetische Bevölkerung im Norden des zu besetzenden Gebiets mit Nahrungsmitteln versorgen würde: «Versuche, die Bevölkerung vor dem Hungertode dadurch zu retten, dass man aus der Schwarzerdzone Überschüsse heranzieht, gehen nur auf Kosten der Versorgung Europas und unterbinden die Durchhaltungsmöglichkeit und Blockadefestigkeit Deutschlands im Kriege. Hierüber muss absolute Klarheit herrschen.»<sup>469</sup> Das Trauma von 1916/17 ist unmittelbar greifbar, wenn man diese Aussagen und Schlussfolgerungen von Zivil- wie Militärbediensteten des WO Ost liest: Das erste Gebot ist die Sicherung der «Blockadefestigkeit» des Reichs, um eine Wiederkehr des Hungerszenarios in Deutschland zu vermeiden.

Erst nach Sicherung dieser Vorgabe wird ein Teil der sowjetischen Bevölkerung Zugang zu Nahrungsmitteln haben *können*. Anders im Süden: «Im Schwarzerdegebiet, dem wichtigsten Überschussgebiet für Getreide und Ölfrüchte, ist im Gegensatz zur Waldzone unsere erste und wichtigste Aufgabe: Erhaltung und Steigerung der Erzeugung.» Zu diesem Zweck empfiehlt sich «die Beibehaltung der Grossbetriebe (Kolchose und Sowchose)»<sup>470</sup>. Den dort Beschäftigten «können daher lebenswürdige Zustände zugebilligt»<sup>471</sup> werden, sofern das ihre Motivation und Arbeitskraft erhält und damit der Erzeugung von Kalorien für das Reich dient.

## Distanz wahren

Hitler wies seine Generäle nachdrücklich darauf hin, dass der Feind im Osten «kein Kamerad» war. Der Untermensch ist auch kein menschliches Wesen: Sein biologisch minderwertiger Status bedingt einen Status von juristischer Quasi-Inexistenz. Er ist ein Objekt, das nicht das Gleiche versteht, fühlt und empfindet wie ein Deutscher. Für Himmler ist der Untermensch nicht aus dem gleichen Holz geschnitzt, und man muss mit ihm die Sprache sprechen, die er versteht.<sup>472</sup>

Der Moral kommt objektiv keine universelle Geltung zu, weil sie nicht in gleicher Weise auf alle angewandt werden kann: Ein Russe kann nicht wie ein Deutscher betrachtet werden. Subjektiv ist die Moral ebenso wenig universell, denn jede Rasse entwickelt die Ethik, die ihr ihr Blut diktiert. Walter Gross fordert, dass die Determiniertheit durch die Rasse endlich allgemein anerkannt wird, also auch die rassische Bedingtheit und Subjektivität von Werturteilen, was uns vor liberaler Pseudoobjektivität bewahrt.<sup>473</sup> Die Grenzen von Recht und Moral haben also eine ontologische Begründung, und ihre Verdeutlichung dient einem biologischen Zweck, an den Himmler immer wieder erinnert: Es geht darum, einer Lebensmacht zur Entfaltung zu verhelfen, und eine andere auszubeuten, zu schwächen, ja auszulöschen. Das ist auch für Himmler die Begründung dafür, dass er die Misshandlung von Mutter und Kind oder die Abtreibung bei den Deutschen mit allen Mitteln bekämpft, bei den Slawen aber zulässt. Er ist nicht dafür zuständig sie zu schützen; sie interessieren ihn nur in Hinblick auf ihren Nutzen für Deutschland.<sup>474</sup>

Das Hierarchie- und das Segregationsgebot werden bekräftigt. Zu den Russen muss Abstand gehalten werden, denn sie sind Slawen und keine Deutschen, keine Germanen. Jegliche Art von Vertrautheit ist untersagt, auch gemeinsames Essen und Trinken. Das entspricht den Regelungen in den Konzentrationslagern, wo jede Nähe von Aufsehern und Gefangenen streng untersagt wird, wobei Zuwiderhandelnden SS-Angehörigen härteste Strafen angedroht werden. Selbst der geringste Kontakt zu den Gefangenen ist untersagt und wird mit dem umgehenden Ausschluss aus der SS geahndet sowie mit Schutzhaft bis hin zur Überstellung in ein Konzentrationslager.<sup>475</sup> Diese Bestimmungen der Lagerordnung machen deutlich, dass der Kontakt zwischen Aufsehern und Gefangenen die Grenze zwischen beiden Arten nicht nur undeutlich macht, sondern beseitigt. Deshalb wird jeder ausserdienstliche menschliche Kontakt eines SS-Manns mit Häftlingen mit dem sofortigen Ausschluss aus seiner Organisation geahndet, ja es erwartet ihn das gleiche Schicksal wie die Gefangenen: Schutzhaft. Es gibt auch keine Diskussionen mit diesen, denn der Russe ist «ein geborener Dialektiker» und hat «eine ‚philosophische Veranlagung‘ ererbt», daher wird er zu reden und zu debattieren be-

ginnen. Es ist auch sinnlos, ihn von irgendetwas überzeugen zu wollen. Der Russe ist kein Gesprächspartner, und er ist gar nicht in der Lage, die nationalsozialistische Weltanschauung auch nur ansatzweise zu verstehen. Das macht weiter nichts, es reicht ja, wenn er gut funktioniert: «Wir wollen die Russen nicht zum Nationalsozialismus bekehren, sondern sie zu unserem Werkzeug machen.»<sup>476</sup>

In ihrer Konfrontation mit diesen weinerlichen Quasslern müssen die Deutschen Tatmenschen sein, «Tatmenschen, die ohne Debatte, ohne lange unfruchtbare Rederei und ohne Philosophieren das Notwendige bestimmt und klar anordnen». Sie müssen echte Männer sein, zumal der Russe von Natur aus «weibisch» ist: «Dem Russen imponiert nur das Handeln, weil er selbst weibisch und sentimental ist.» Umso weniger darf man selbst «weich und sentimental» sein, sich von diesem jammernden, klagenden, rührseligen Wesen anstecken lassen: «Wenn Ihr mit dem Russen weint, wird er glücklich sein, weil er Euch dann verachten kann. Die Russen wollen aus ihrer weiblichen Veranlagung heraus auch im Männlichen einen Makel finden, das Männliche verachten können. Deshalb werdet nie unmännlich, bewahrt Eure nordische Grundhaltung.»<sup>477</sup>

Das bedeutet freilich nicht, dass man den slawischen Frauen gegenüber seine Männlichkeit unter Beweis stellen soll, ganz im Gegenteil: Man wird gegenüber dieser grossen weiblichen Masse, die das russische Volk darstellt, ganz Mann sein, und das heisst unbeugsam und gerecht, man wird sich nicht verführen oder sexuell kompromittieren lassen. Geht es hier um eine simple Übertragung der Nürnberger Gesetze? Nein, denn die Slawen sind nicht so virulent wie das bei den Juden gern der Fall ist. Der physische Kontakt und die Vermischung mit Juden haben unmittelbare pathologische Folgen für den Körper des Ariers. Das ist bei den Slawen nicht der Fall, abgesehen davon, dass sie oft schmutzig und krank sind.

Die Regeln für SS und Polizei beinhalten das Verbot jeglichen Geschlechtsverkehrs mit fremdrassigen Frauen<sup>478</sup> – aber nur mit diesen, denn der Reichsführer SS selbst führt ja ein recht offenes Doppelleben und ermuntert seine Leute zu intensiver, auch ausserehelicher sexueller Tätigkeit, damit in grosser Zahl gesunde biologische Substanz entsteht. Die entsprechenden Aufforderungen seinerseits stossen übrigens ausserhalb der SS durchaus auf Widerspruch und Empörung.

Himmler ist streng darauf bedacht, die Vermischung von Körperflüssigkeiten und die Kontaminierung seiner Leute und ihrer Rasse zu vermeiden. Deshalb enthält der SS-Kodex ausdrücklich das Verbot sexueller Beziehungen zu Frauen fremder Rasse wie Polinnen, Tschechinnen, Russinnen und Ukrainerinnen. Diese Bestimmung gilt aber nicht absolut. Die Soldateska verdient natürlich gelegentlich eine kleine Belohnung, und da diese Versuchung nur zu menschlich ist, wird der Verkehr mit diesen Frauen in offiziellen Wehrmachtbordellen zugelassen. Der rein instrumentelle Gebrauch fremdrassiger Frauen ist mithin gestattet. Es

kommt allerdings nicht in Frage, dass Angehörige von SS und Polizei sich von Ausländerinnen zu zarten Gefühlen hinreissen lassen oder gar daran denken, mit ihnen Kinder zu zeugen. Wer eine solche Verbindung eingeht, versündigt sich am eigenen Blut, verachtet seine Rasse und die Reinheit ihres Blutes. Er zeigt dadurch, dass er die Grundprinzipien des Nationalsozialismus nicht verstanden hat.<sup>479</sup>

Dieses strikte Verbot erhält eine unüberwindbare Distanz zwischen Kolonisiertem und Kolonisor aufrecht und vermeidet auch konsequent die Zeugung von Mischlingen, die ja aufgrund der Blutmischung einen Teil der vorzüglichen Eigenschaften germanischen Blutes erben würden.<sup>480</sup>

Der entsetzlichste aller germanisch-asiatischen oder germanisch-mongolischen Mischlinge war ja Dschingis Khan, die Geißel Gottes, dieses verheerende Ungeheuer, das wie der Würgengel der Apokalypse über Europa herfiel und es verwüstete. Für Himmler steht fest, dass er ein indogermanisch-mongolischer Mischling war; er soll ja graue Augen und rote Haare gehabt haben. Natürlich ist der germanische Anteil seiner Erbmasse dafür verantwortlich, dass er all die so unterschiedlichen Rassen Zentralasiens zusammen- und zum Angriff auf Europa führen konnte.<sup>481</sup>

Das Problem der «Rassenbastarde» stellt sich nicht nur in den Siedlungsgebieten, sondern auch im «Mutterland», im «Altreich», wie Walter Gross, der Beauftragte für Rassenfragen der NSDAP, der Hitlerjugend 1943 in einer Broschüre erläutert: Die Schattenseite der deutschen Siege sind die ungeheuren Mengen fremdvölkischer Elemente, die sich dadurch auf deutschem Boden befinden und die Reinheit des Blutes bedrohen. Sie stellen Deutschland «vor grosse rassenpolitische Aufgaben, die ohne ein festes Blutsbewusstsein und Selbstachtung und Rassenstolz der Deutschen nicht zu meistern sind»<sup>482</sup>.

Gross warnt vor einer Wiederholung der Fehler, die bei den Völkerwanderungen und Kreuzzügen begangen wurden: Zeiten, in denen «mangelnder Rassenstolz» und «fehlender Abstand gegenüber den Menschen des fremden Landes»<sup>483</sup> ihr Unwesen trieben. Doch zum Glück herrschen nun andere Zeiten:

*Deutschland hat heute eine Führung, die sich der Bedeutung der Fragen des Blutes durchaus bewusst ist und durch Gesetze und Verordnungen, durch Massnahmen und Erziehung alles tut, um aus der Geschichte zu lernen und zu verhindern, dass uns der siegreiche Krieg [...] eine biologische Niederlage bringt.*<sup>484</sup>

Feierlich appelliert Gross an das moralische Verantwortungsbewusstsein der Deutschen: Die Versuchung zu sexuellen Beziehungen mit Ausländern ist gross, und noch nie gab es so viele Gelegenheiten dazu wie seit den Siegen des Dritten Reichs. Doch was «menschlich verständlich erscheinen» mag, ist «in Wahrheit Untreue gegen das eigene Volk und gegen das Blut unserer Ahnen»<sup>485</sup>: «Die Treue gegen das Blut des eigenen Volkes ist damit in dieser Stunde unserer Ge-

## «6000 Jahre jüdischer Hass»

Diese Treue gegenüber dem Blut gebietet ein ungekanntes Ausmass an Gewalt bzw., genauer gesagt eine Gewalt, die man früher bereits praktiziert hat und die es nun zu rehabilitieren gilt. Man muss

*radikale deutsche Volkstumspolitik treiben. Ebenso wie der Deutscherorden sich nicht mit Glacehandschuhen durchgesetzt [...] habe, so müssten auch unsere nach dem Osten abkommandierten Männer als Glaubenskämpfer der nationalsozialistischen Weltanschauung unsere Volkstumsbelange notfalls mit Brachialgewalt durchsetzen.*<sup>487</sup>

Diese Aussagen Hitlers betreffen alle Ostvölker, von denen 30 Millionen gemäss Generalplan Ost kurz- bis mittelfristig verschwinden müssen. Die Slawen sind allerdings im Gegensatz zu den Juden nicht zur völligen Vernichtung bestimmt. Für die höchsten NS-Verantwortungsträger und die überzeugten Antisemiten ist die Shoah ja ein Krieg. Seit Jahrtausenden sinnen die Juden auf den Untergang des nordischen Menschentums. In den SS-Materialien für die weltanschaulichen Schulungen, an denen ihre Angehörigen teilnehmen müssen, ist zu lesen, dass die «6000 Jahre Rassekrieg» auf «6000 Jahre jüdischen Hasses» zurückzuführen sind. Das grosse Gebot der Juden, dieser Eiferer eines rächenden Gottes, lautet seit jeher: «Rottet sie aus, die 70000 Perser»,<sup>488</sup> die beim grossen antinordischen Purim-Massaker, das die Juden bis heute festlich begehen, ermordet wurden.

Juden sind es, die den Ersten Weltkrieg ausgelöst, die Niederlage und die Revolution herbeigeführt und Deutschland geschwächt haben. Sie haben auch den Zweiten Weltkrieg ausgelöst.<sup>489</sup> Sieben Monate vor dem Überfall auf Polen spricht Hitler, in seiner berühmten Rede vom 30. Januar 1939, folgende Drohung aus:

*Wenn es dem internationalen Finanzjudentum in und ausserhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa.*<sup>490</sup>

«Noch einmal»: Der November 1918, diese Revolution im Innern, die zur äusseren Niederlage geführt hat, ist das Werk der Juden. Das ist eine der vielen Bedeutungen, die man Hitlers Zusicherung zuschreiben kann, es werde niemals mehr einen November 1918 in der deutschen Geschichte geben: keine Niederlage, also auch keine Kapitulation mehr; auf alle Fälle: keinen Sieg der Juden mehr.

Da Deutschland seit jeher angegriffen wird und die nordische Rasse sich wider Willen in einem ständigen Kriegszustand befindet, ist jede Kriegserklärung (an

Polen oder die Sowjetunion) überflüssig. Wenn die deutschen Waffen in Aktion treten, dann bedeutet das nur, dass ein latenter Konflikt offen zu Tage tritt; sie reagieren lediglich in Notwehr auf die substantielle Aggression, die der jahrtausendealte Hass der Feinde, besonders der Juden, darstellt.

Das Unternehmen Barbarossa ist ein überlebensnotwendiger Akt der Verteidigung und des Schutzes eines gefährdeten deutschen Volkstums.<sup>491</sup> Der Bolschewismus, diese jüdische Lehre, will Europa in einen Brei entarteter Menschen verwandeln, eine trübe Sosse ohne rassische Elite. Aus dieser werden die Juden dann machen können, was sie wollen, nämlich Sklaven, die ihre Schandtaten ausführen. Aus den Ländern Europas sollen dem Weltjudentum unterworfenen Provinzen werden.<sup>492</sup>

Der Kampf gegen die Bolschewiken muss natürlich mit der gleichen Unbarmherzigkeit geführt werden, mit der diese uns entgegentreten. Absolute Radikalität ist erforderlich, denn die bolschewistische Lehre verlangt die Ausrottung von allem, was nicht bolschewistisch ist. Auf Gewalt muss mit noch härterer Gewalt beantwortet werden.<sup>493</sup>

Die Radikalisierung der Konflikte der Gegenwart, von der bereits der Erste Weltkrieg zeugt, ist nun total geworden. Robert Ley, der Chef der Deutschen Arbeitsfront (DAF), prophezeit im Jahr 1941, dass im Falle einer deutschen Niederlage das deutsche Volk mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden würde; der Jude würde kein Mitleid kennen und die deutschen Städte würden in Wüsteneien verwandelt.<sup>494</sup>

Es versteht sich von selbst, dass diese ebenso feierlichen wie apokalyptischen Warnungen desto furchterregender werden, je mehr die Zeit fortschreitet und sich die Aussicht auf eine Niederlage ankündigt. Wenn man mit dem Rücken zur Wand bis zum Letzten kämpfen will, dann geht man am Besten auch selbst sehr weit und vergisst nicht, wie schrecklich die Bedrohung ist. Dementsprechend fällt Hitlers Rede aus, die er am 30. Januar 1944, wie alljährlich rituell an diesem Datum der Machtübernahme, hält:

*Wenn Deutschland nicht siegen würde, wäre das Schicksal der nord-, mittel- und südeuropäischen Staaten in wenigen Monaten entschieden. Der Westen aber käme in kürzester Frist nach. Zehn Jahre später hätte der älteste Kulturkontinent die Wesenszüge seines Lebens verloren, das uns allen so teuer gewordene Bild einer mehr als zweieinhalbtausendjährigen musischen und materiellen Entwicklung wäre ausgelöscht, die Völker als Träger dieser Kultur, ihre Repräsentanten der geistigen Führung der Nationen aber würden irgendwie in den Wäldern oder Sümpfen Sibiriens, soweit sie nicht durch Genickschuss ihre Erledigung gefunden hätten, verkommen. Der verwüstende jüdische Ahasver aber könnte dann das zerstörte Europa in einem zweiten triumphierenden Purimfest feiern.*<sup>495</sup>

Im Westen veröffentlichte Texte enthüllen die Wahrheit über den bolschewistischen Horror und die finsternen Pläne, die im Osten geschmiedet werden, denn das jüdische Volk ist sich einige wo immer sich seine Vertreter auch befinden mögen, in seinem unauslöschlichen Hass auf den nordischen Menschen.

Am 24. Januar 1941, also zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Völkermord-Aktivitäten im Osten verstärken, macht der *Völkische Beobachter* mit folgender Meldung auf: «Ausgeburten des verbrecherischen jüdischen Sadismus: Roosevelt fordert die Sterilisierung des deutschen Volkes; binnen zwei Generationen muss das deutsche Volk ausgerottet sein.»<sup>496</sup> Die Zeitung nimmt hier Bezug auf ein Buch, das sein Verfasser, Nathan Kaufman, im Alleingang im Selbstverlag herausgebracht hat: *Germany Must Perish*. Der Historiker Geoffrey Herf, der diesem Buch einige erhellende Seiten widmet, macht deutlich, dass man diese Sache gezielt «aufgeblasen» hat, dass Goebbels und Hitler es aber wohl tatsächlich für den Ausdruck einer jüdischen Wahrheit hielten. Goebbels beschliesst, eine Übersetzung herauszugeben und an alle Frontsoldaten verteilen zu lassen, weil dieser Text nachgerade aus dem Propagandaministerium selbst stammen könnte.<sup>497</sup>

Wolfgang Diewerge, dem die Herausgabe des Buches anvertraut wurde, wettet gegen dieses Werk, das «der amerikanische Jude Theodore Nathan Kaufman aus dem Ghetto von Manhattan»<sup>498</sup> geschrieben hat. Er stellt ungeschminkt die offenen Ziele des Kriegs, den die Juden Deutschland erklärt haben, dar. Was sie zwischen 1618 und 1648 sowie zwischen 1914 und 1918 nicht verwirklichen konnten, wollen sie dieses Mal erreichen, nämlich die «Ausrottung des deutschen Volkes mit seinen über 80 Millionen Menschen» durch «die Sterilisation aller fortpflanzungsfähigen Männer, Frauen und Kinder»<sup>499</sup>.

Dieses Ausrottungsprogramm enthält die nackte Wahrheit über diesen neuen Weltkrieg, der einmal mehr sein Gesicht hinter den grossherzigen und allgemeinen Begründungen verbirgt, die Roosevelt und Churchill am Potomac verkündet haben: «Dieses Versailles zweiter Auflage würde ebensowenig nach den Potomac-Erklärungen gestaltet werden, wie das erste Versailles nach den Erklärungen Wilsons. Das Weltjudentum in New York, Moskau und London fordert übereinstimmend die völlige Vernichtung des deutschen Volkes.»<sup>500</sup> Und selbstverständlich würde wieder niemand Protest erheben. Es ist klar, «dass die Welt und das berühmte ‚Weltgewissen‘ im Falle einer deutschen Entwaffnung dieses Massenverbrechen an einer Kulturnation zulassen würden», denn es «hat schon ganz andere Dinge auf sich genommen, denn es ist eine jüdische Erfindung und damit nichtarischer Herkunft»<sup>501</sup>. Da seine Leser es wohl zunächst nicht glauben wollen, bekräftigt Herausgeber Diewerge, dass «dieser Plan kein Phantasiegebilde, sondern jüdische Realpolitik» ist.<sup>502</sup>

Diese unmittelbar präsente Bedrohung ist nichts als die Bestätigung und Verschärfung einer uralten Gefahr. So rechtfertigt Hitler im Februar 1942 die äusserste Brutalität der Nationalsozialisten gegenüber den Juden mit einem weit ausgreifenden Bezug auf die Geschichte. Es ist eine Verpflichtung gegenüber der Vergangenheit, gegenüber der Geschichte, die Juden zu bekämpfen, ja zu töten:

*Der Führer gibt noch einmal seiner Meinung Ausdruck, dass er entschlossen ist, rücksichtslos mit den Juden in Europa aufzuräumen. Hier darf man keinerlei sentimentale Anwandlungen haben. Die Juden haben die Katastrophe, die sie heute erleben, verdient. Sie werden mit der Vernichtung unserer Feinde auch ihre eigene Vernichtung erleben. Wir müssen diesen Prozess mit einer kalten Rücksichtslosigkeit beschleunigen, und wir tun damit der leidenden und seit Jahrtausenden vom Judentum gequälten Menschheit einen unabschätzbaren Dienst.<sup>503</sup>*

Diese Verpflichtung vor der Geschichte der Rasse ist zugleich eine gegenüber der Zukunft: Die jetzige Generation muss sie als die ihre betrachten und sie erfüllen. Die Nationalsozialisten setzen sich mit einer seit Jahrtausenden währenden Gefahr auseinander, wie noch niemand zuvor das gewagt hat, weil die Vorgänger in diesem Kampf nicht das entsprechende Wissen von der Rasse und auch nicht das Bewusstsein der Gefahr hatten. Eigentlich hatten sie überhaupt kein Bewusstsein, weil dieses von der jüdisch-christlichen Betrachtungsweise verdorben worden war. Die Nationalsozialisten, die nun und hier handeln, ersparen damit ihren Kindern und Enkeln diese schwere Aufgabe und lästige Arbeit:

*Jetzt ist die Situation reif, die Juden frage einer endgültigen Lösung zuzu führen. Spätere Generationen werden nicht mehr die Tatkraft und auch nicht mehr die Wachheit des Instinkts besitzen. Darum tun wir gut daran, hier radikal und konsequent vorzugehen. Was wir uns heute als Last aufbürden, wird für unsere Nachkommen ein Vorteil und ein Glück sein.<sup>504</sup>*

Die jetzige Generation verfügt über alle Handlungsmöglichkeiten und muss daher die Gelegenheit ergreifen, einen radikalen Rassenkrieg zu führen, einen totalen biologischen Kampf, der die nordische Rasse ein für allemal von ihrem Feind befreien wird. Himmler wiederholt es mit Nachdruck:

*Wenn ich irgendwo gezwungen war, in einem Dorfe gegen Partisanen und gegen jüdische Kommissare vorgehen zu lassen – ich spreche dies in diesem Kreise aus, als lediglich für diesen Kreis bestimmt –, so habe ich grundsätzlich den Befehl gegeben, auch die Weiber und Kinder dieser Partisanen und Kommissare umbringen zu lassen. Ich wäre ein Schwächling und ein Verbrecher an*



*unseren Nachkommen, wenn ich die hasserfüllten Söhne dieser von uns im Kampfe von Mensch gegen Untermensch erledigten Untermenschen gross werden liesse.*<sup>505</sup>

Seine Pflicht gegenüber Geschichte und Biologie wahrnehmen, vor Vergangenheit und Zukunft voll verantwortlich handeln, das verlangt von einem, dass man den Feind umbringt. Die biologische Grundsätzlichkeit, die Radikalität der Auseinandersetzung mit den Juden gebietet es, die jüdische Nachkommenschaft auszumerzen – wie es Oberstleutnant Karl Jäger, ein Vollstrecker des Völkermords, formuliert – bis in den Bauch der Frauen.<sup>506</sup> Der Umgang mit jüdischen Kindern stellt für die Täter offensichtlich ein Problem dar. Selbst Himmler gesteht das ein, wie Goebbels festhält:

*Was die Judenfrage anlangt, so gibt er darüber ein ganz ungeschminktes und freimütiges Bild. Er ist der Überzeugung, dass wir die Judenfrage bis Ende dieses Jahres lösen können. Er tritt für die radikalste und härteste Lösung ein, nämlich dafür, das Judentum mit Kind und Kegel auszurotten. Sicherlich ist das eine wenn auch brutale, so doch konsequente Lösung. Denn wir müssen schon die Verantwortung dafür übernehmen, dass diese Frage zu unserer Zeit ganz gelöst wird. Spätere Geschlechter werden sich sicherlich nicht mehr mit dem Mut und der Besessenheit an dies Problem heranwagen, wie wir das heute noch tun können.*<sup>507</sup>

Jetzt muss tabula rasa gemacht werden mit Vergangenheit und Zukunft der Juden. Himmler ist sich der Schwere und der Schwierigkeit dieser Entscheidung bewusst, aber es fehlt ihm nicht an Argumenten, um seine Leute zu veranlassen, Wesen zu töten, die ihnen wehrlos und unschuldig erscheinen könnten:

*Ebenso will ich auch eine Frage, die sicherlich gedacht wird, gleich beantworten. Die Frage heisst: Ja, wissen Sie, dass Sie die erwachsenen Juden umbringen, das verstehe ich, aber die Frauen und Kinder.. ? – Da muss ich Ihnen etwas sagen; Die Kinder werden eines Tages gross werden. Wollen wir so unanständig sein, dass wir sagen: nein, nein, dazu sind wir zu schwach, aber unsere Kinder können sich mal mit ihnen abgeben. Die sollen das auch einmal auskämpfen. Dann würde dieser jüdische Hass heute kleiner und später gross gewordener Rächer sich an unseren Kindern und Enkeln vergreifen, so dass sie noch einmal das gleiche Problem zu lösen hätten, dann aber in einer Zeit, da kein Adolf Hitler mehr lebt. Nein, das können wir nicht verantworten. Das wäre feig gewesen und deswegen haben wir eine klare Lösung vorgezogen, so schwer sie auch war.*<sup>508</sup>

Die Verantwortung vor der Zukunft geht natürlich einher mit der Ausrottung der künftigen Generation jüdischer Rasse, mit deren Zukunft. Die netten Kleinen von

heute sind die unerbittlichen Feinde von morgen. Man darf sich nicht vom Schein trügen lassen – Jud bleibt immer Jud» – und hinter dem Schein der Unschuld verbirgt sich das verbrecherische Sein und Wesen. Lieb und rührend sollen sie sein, diese Judenkinder, «genau so herzlich wie ein gleichaltriges, arisches Kind»? «Auch das möge sein. Aber ein kleines Ferkel sei auch herzlich und werde darum doch einmal eine alte Sau.»<sup>509</sup>

## Die angebliche deutsche Grausamkeit

Die wahren Verbrecher sind die Schwachköpfe und Hasenfüsse, die sich über die Brutalität des Vorgehens beschwerten und die ganze Zeit von Menschlichkeit schwadronieren. Ein SS-Schulungsheft ruft den Offizieren von SD und Deutscher Polizei diesen Kernsatz von Houston Stewart Chamberlain in Erinnerung, der diejenigen verdammt, die «unter der Flagge von ‚Humanität‘ [...] den Untergang der Menschheit»<sup>510</sup> fordern und fördern. Man darf auch nicht vergessen, dass die Juden als Allererste grausam sind. Sie sind so egoistisch und hasserfüllt, dass sie sich untereinander töten würden, wenn sie nicht zu ihrem Glück äussere Feinde hätten, die sie ebenso sehr zum Leben brauchen, wie die Luft, die sie atmen. Hitler vertritt in *Mein Kampf* die Auffassung:

*Der Jude ist nur einig, wenn eine gemeinsame Gefahr ihn dazu zwingt oder eine gemeinsame Beute lockt; fallen beide Gründe weg, so treten die Eigenschaften eines krassesten Egoismus in ihre Rechte, und aus dem einigen Volk wird im Handumdrehen eine sich blutig bekämpfende Rotte von Ratten. Wären die Juden auf dieser Welt allein, so würden sie ebensosehr in Schmutz und Unrat ersticken wie in hasserfülltem Kampfe sich gegenseitig zu Übervorteilen und auszurotten versuchen [...].*<sup>511</sup>

Die Juden sind nur solidarisch, wenn es gilt, ihre Interessen gegen ihre Feinde zu verteidigen. Sie sind genussgeile Materialisten, unfähig zu «Idealismus» und dem geringsten Gemeinsinn, sofern sie keinen Feind haben. Genau das zeigt ein nicht fertig gewordener Film, der im Bundesarchiv aufbewahrt wird.<sup>512</sup> Er wurde ein Jahr nach dem Film *Der ewige Jude* (1940) im Warschauer Ghetto gedreht. Im Frühjahr 1942 begann die systematische Ermordung der Juden des Generalgouvernements. Bei diesem Film ging es wohl darum, wenigstens eine minimale Spur des Lebens in den Ghettos, die allmählich «ausgeräumt» wurden, zu erhalten. Vermutlich sollte der Film, so wie *Der Ewige Jude*, auch dazu dienen, die antijüdische Politik des Reichs zu rechtfertigen.

Gefilmt wird also eine erschöpfte, hungernde und kranke Bevölkerung; wobei alle stereotypen Züge gezeigt werden, die in Wochenschauen und Dokumentarfilmen üblich sind: ausgemergelte, finstere, furchterregende Gesichter, deren Hässlichkeit von ihren geschorenen Haaren noch unterstrichen wird, und das in Nahaufnahme, dazu überfüllte und verdreckte Wohnhäuser. Gezeigt wird auch die Gleichgültigkeit der Passanten, die auf der Strasse an den Leichen von bedauernswerten Menschen vorbeigehen, die an Entkräftung gestorben sind. Das Ganze sieht aus wie eine blosse Dokumentensammlung, ist aber sehr wohl von den Kameraleuten inszeniert worden, wie die Berichte des Ghetto-Kommandanten Heinz Auerswald und das Tagebuch von Adam Czerniakow, des Vorsitzenden des Judenrats, ebenso bezeugen wie die Aussagen des Kameramanns Willy Wist beim Prozess gegen Auerswald, Ende der 1960er Jahre.<sup>513</sup>

In einer Szene soll der vermeintliche Luxus der Reichen im Ghetto dargestellt werden. Zu diesem Zweck werden Leute gezwungen, am Tisch eines angeblichen Restaurants Platz zu nehmen und die Speisen zu essen, die von den Filmtechnikern eigens ins Ghetto gebracht wurden, eine Frau wird in eine saubere und aufgeräumte Wohnung gebracht, wo sie sich eine Ewigkeit lang anziehen und schminken muss ... Der Film klagt an: Auch angesichts von Tod und Misere gibt es bei diesen genussüchtigen und materialistischen, zu Grossherzigkeit und Solidarität unfähigen Juden keine Volksgemeinschaft. Der Jude labt sich weiter an Champagner, auch wenn nebenan seine Rassenbrüder auf offener Strasse sterben! Diese unappetitliche Ungleichheit im Leben setzt sich nach dem Tod noch fort: So wird eine Beisetzung erster Klasse inszeniert, mit reichlich verziertem Katafalk, einer Unzahl von Blumen und einem glänzenden Sarg, bevor man zeigt, wie arme Kerle auf Handkarren verladen und sorglos in Massengräber gekippt werden. Die Brutalität dieses angeblichen jüdischen Lebens kann nur Empörung und Ekel hervorrufen.

Bevor zartfühlende Seelen also von «Grausamkeit» reden, sollen sie sich lieber erst einmal den Juden genau ansehen. Ganze Bibliotheken von NS-Literatur widmen sich den schrecklichen Eigenschaften und der Verschlagenheit der Juden und einer wesensmässigen kriminellen Veranlagung, auf die Rechtswissenschaftler und Polizeipraktiker unablässig hinweisen. Das ist der Fall von Karl Daluge, seines Zeichens Chef der Ordnungspolizei, der kurz und bündig feststellt, dass der Jude kriminell, da biologisch verdorben ist<sup>514</sup>, was zu Vorsichtsmassnahmen zwingt. Ihm pflichtet Johann von Leers bei, der einen Aufsatz über jüdische Kriminalität verfasst<sup>515</sup>, übrigens eine blosse Aneinanderreihung von Kriminalfällen mit jüdischer Beteiligung, die eine ontologische Kriminalität belegen soll. Der Jude, getauft oder ungetauft, muss als Kind wie als Erwachsener seinem Wesen nach unmoralisch und kriminell sein. Das ist nötig, um Verfahren zu seiner Bestimmung und Erkennung zu erarbeiten.

Auf dem Gebiet der Bildung und immerhin fünf Jahre vor der Einführung des Judensterns, macht Carl Schmitt einen Vorschlag, wie man dem Überhandnehmen der Juden im intellektuellen Leben Deutschlands begegnen könnte: Er schlägt vor, alle Werke jüdischer Intellektueller in den Bibliotheken in eigenen Abteilungen zusammenzufassen, die man «Judaica» nennen sollte und bei Familiennamen den Zusatz «Jude» zu verwenden, sobald man sich auf einen solchen Autor bezieht. Diese Säuberung von Bibliotheken und Büchern ist keine müßige Angelegenheit, denn es geht darum, ein Werk des Intellekts auf seinen biologischen Ursprung zurückzuführen. So kann der Gedanke eines Juden (z.B. Egalitarismus oder Universalismus) weniger als bedenkenswerte Idee denn als Symptom der Physiologie, die ihn ausgeschwitzt hat, eingeordnet werden: «Ein jüdischer Autor hat für uns keine Autorität, keine ‚rein wissenschaftliche‘ Autorität.» Schmitt verwendet hier Anführungszeichen, weil es keine «reine Wissenschaft» gibt. Diese Feststellung ist der Ausgangspunkt für die «Behandlung der Zitatefrage»: «Ein jüdischer Autor ist für uns, wenn er überhaupt zitiert wird, ein jüdischer Autor. Die Beifügung des Wortes und der Bezeichnung ‚jüdisch‘ ist für uns keine Äusserlichkeit, sondern etwas Wesentliches, weil wir ja nicht verhindern können, dass sich der jüdische Autor der deutschen Sprache bedient. Sonst ist die Reinigung unserer Rechtsliteratur nicht möglich.»<sup>516</sup>

Carl Schmitt tritt damit für «Lösungen der Judenfrage» ein, die auch schon andere Vertreter der akademischen Zirkel Europas vorgeschlagen haben. Das Reichsinnenministerium wird zu einem späteren Zeitpunkt beschliessen, die als der jüdischen Rasse zugehörig erachteten Individuen einer strengen Kennzeichnungspflicht zu unterwerfen, obwohl die Rassentheoretiker nicht müde werden darzulegen, dass die Juden eine «Nicht-Rasse» oder eine «Anti-Rasse» sind, eine keineswegs homogene Gruppe, ein instabiles und undefinierbares biologisches Milieu. Am 18. August 1938 bestimmen Richtlinien des Innenministeriums: «Kinder deutscher Staatsangehöriger sollen grundsätzlich nur deutsche Vornamen erhalten.»<sup>517</sup> Akzeptiert werden auch solche «ursprünglich ausländischer Herkunft, die im Volksbewusstsein nicht mehr als fremde Vornamen angesehen werden». Damit dürften, auch wenn der Erlass das nicht ausdrücklich sagt, Namen religiösen, also biblischen, also jüdischen Ursprungs gemeint sein, etwa «Hans, Joachim, Julius, Peter, Elisabeth, Maria, Sofie, Charlotte».

Jüdische Kinder müssen dagegen jüdische Namen tragen, eine entsprechende Liste ist beigelegt. Die Eltern jüdischer Jungen haben die Auswahl unter Namen wie Ahasver, Bachja, Nehab, Sabbatai und Sebulon.<sup>518</sup> Es handelt sich dabei ausschliesslich um Namen, die seit Langem nicht mehr geläufig sind, die monströs wirken und deren diskriminierende, ja mit Schande verbundene Wirkung voll beabsichtigt ist. Die Mädchen werden Namen wie Baschewa, Gole, Hanasse oder gar Fessel und Zippora tragen dürfen ... Dutzende anderer Vornamen, männliche

wie weibliche, sind ähnlicher Art. Rückwirkend müssen alle jüdischen Erwachsenen und Kinder, die vor Erscheinen dieser Richtlinien geboren sind und bereits einen Vornamen tragen, ab dem 1. Januar 1939 einen zusätzlichen Vornamen führen, «und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara»<sup>519</sup>. Der Text bestimmt des Weiteren und wiederum rückwirkend, dass eine Vornamensänderung zu widerrufen ist, «wenn sie von einem Juden zur Verschleierung seiner jüdischen Abstammung beantragt worden ist»<sup>520</sup>, ein selbstverständlich sehr geläufiges Phänomen, das der Verschlagenheit der jüdischen Natur entspricht, die sich zu verstellen sucht, wo immer sich nur eine Gelegenheit dazu bietet. Doch «Jud bleibt Jud, das kann auch ein Taufschein nicht ändern»<sup>521</sup>.

Es sollen noch weitere Arten der Markierung kommen, die es erlauben werden, den Juden trotz seiner so schwer fassbaren, undefinierbaren Ontologie zu identifizieren: Am 5. Oktober 1938 stipuliert ein Erlass, dass jeder Pass eines jüdischen Bürgers ein rotes «J» von 3 cm Höhe tragen muss<sup>522</sup>, und am 1. September 1941 wird das Tragen des gelben Sterns für Juden im Altreich zur Pflicht.

## Gegen die jüdische Kriminalität

Es wird gut gesorgt dafür, dass die wesensmässige Kriminalität des Juden sich allgemeiner Bekanntheit erfreuen kann. Besondere Verdienste erwirbt sich in diesem Zusammenhang die Zeitung *Der Stürmer*, die mit allen Stereotypen vom jüdischen Vergewaltiger, Dieb, Totschläger, Mörder unschuldiger Kinder und Menschenhändler (Spezialgebiet weisse Frauen) hausieren geht. Der Verlag von Julius Streicher gibt im Jahr 1939 ein Buch mit dem Titel *Der Giftpilz*<sup>523</sup> heraus, das der deutschen Jugend all diese abgenutzten Stereotypen in verschärfter Form darbietet. Die erbauliche, bestens illustrierte Geschichte beginnt mit einem Waldspaziergang des kleinen Franz mit seiner Mutter, die ihn in die Pilzkunde einführt. Einer dieser kostbaren Sporenträger lässt sie zusammenschrecken: «Um Gottes willen, Franz, das ist kein Champignon! [...] Und er ist doppelt gefährlich, weil man ihn sehr leicht verwechseln kann», nämlich mit einem essbaren Pilz. Diese Lektion in Sachkunde bietet der Mutter die Gelegenheit zu einem subtilen Vergleich mit «schlechten Menschen, diese[n] Giftpilze[n] der Menschheit»<sup>524</sup>, die ebenso schwer zu bestimmen, zu erkennen sind, obwohl sie von Grund auf anders sind: «Sie sind nun einmal Juden und bleiben Juden. Sie sind giftig für unser Volk! [...] Wie ein einziger Giftpilz eine ganze Familie töten kann, so kann ein einziger Jude ein ganzes Dorf, eine ganze Stadt, ja sogar ein ganzes Volk vernichten»<sup>525</sup>.

wie das einige Jahre später im Kinofilm *Jud Süß* auf der Leinwand zu sehen sein wird. Diese «Teufel in Menschengestalt»<sup>526</sup> sind eine «üble Plage»<sup>527</sup>. Doch zum Glück lernt man nunmehr in der Schule, sie zu erkennen.

Die Juden sind hässlich und riechen schlecht, sie sind böse, und trotzdem: «die wollen auch Menschen sein»<sup>528</sup>. Zu diesem Zweck lassen sie sich taufen, und das unter tätiger Mithilfe einer Kirche, die sich der Kollaboration mit dem Rassenfeind schuldig macht. Doch: «Genauso wenig wie man durch die Taufe einen Neger zu einem Deutschen machen kann, kann man aus einem Juden einen Nichtjuden machen!»<sup>529</sup> Der kleine Franz lernt auch, dass der Jude als Händler ein «Betrüger und Verführer» ist: «Er lügt nach Strich und Faden»<sup>530</sup> und ist «frech und aufdringlich»<sup>531</sup>, er lässt nicht ab von seiner Beute, bis er ihr irgendein minderwertiges Zeug zu Wucherpreisen angedreht hat. Die Juden sind auch Sexualstraftäter mit einem deutlichen Hang zur Pädophilie, aber auch zur Vergewaltigung von jungen Frauen, wie die Fälle von jüdischen Ärzten beweisen, die ihre Patienten missbraucht haben, oder von Hausherrn, die sich über ihre Dienstmädchen hermachen. Sie sind korrupte Anwälte, aber auch Tierquäler und letztlich ist der Jude «Völkermörder, Rassenschänder»: «Er will, dass alle Völker sterben.»<sup>532</sup>

An Erwachsene wendet sich eine weitaus nahrhaftere und gelehrtere, aber im Geist höchst ähnliche Literatur. Wer die Juden kennenlernen will, braucht nur ihre eigenen Gesetzestexte zu studieren. Anhand zahlreicher vermeintlicher Zitate aus dem Talmud oder dem *Schulchan Aruch* zeigen die Autoren die Juden so in perfekter Authentizität, lassen sie sich in ihren eigenen Worten selbst darstellen. Das Musterbeispiel für diese Art Texte ist die *Jüdische Moral*, 1943 herausgegeben von der NSDAP.<sup>533</sup> Die Absicht des Werks ist es, den Widersinn dieses Titels aufzuzeigen. Die Autoren beanspruchen völlige Objektivität und Unparteilichkeit. Sie sind neutral vorgegangen, *sine ira et studio*, «frei von jeder anti- oder projüdischen Einstellung», «ohne die Absicht einer auch nur irgendwie tendenziösen Berichterstattung», gestützt auf «einwandfreies Material»<sup>534</sup>, nämlich auf jüdische Quellen und nicht auf antisemitische Pamphlete. Das Ergebnis ist furchterregend. Das jüdische Gesetz ist partikularistisch, verbrecherisch bis hin zum Ausrottungswillen.

Die hohe Moral, auf die Rabbiner, Semiten und ihre Freunde so grosse Stücke halten, dieses erhabene mosaische Gesetz, gilt nur für Juden und «moralische Prinzipien nur im innerjüdischen Verkehr», denn die Juden vertreten die Auffassung, «dass der Mensch nur ein Jude sein kann»<sup>535</sup>. Dementsprechend sei der Nicht-Jude eben kein Mensch, er werde aus der Menschheit ausgeschlossen, er «habe die ursprüngliche menschliche Natur verloren und sei zum Tier geworden, so dass er den Namen Mensch nicht verdiene»<sup>536</sup>. Die jüdische Pseudomoral ist also lediglich eine «innerjüdische Moral» und zugleich eine «Unmoral gegenüber

dem Nichtjuden»<sup>537</sup>. Frei von jeglicher Verpflichtung gegenüber Nichtjuden können die Juden ihrem «Hass gegen den Nichtjuden» und ihrer «abgrundtiefe(n) Verachtung dieses Nichtjuden»<sup>538</sup> freien Lauf lassen. Man darf nicht vergessen, dass das Ethos dieser Rasse eines des Hasses ist, denn Jahwe ist ein «Gott der Rache»<sup>539</sup>.

Diese Verachtung und dieser Hass finden ihren Ausdruck in speziellen Geboten und Verboten: «Mord am Nichtjuden ist erlaubt»<sup>540</sup>, ja mehr noch: «Lebensrettung des Nichtjuden ist verboten»<sup>541</sup>. Der Goy steht nach jüdischem Gesetz und jüdischer Moral «vollständig rechtlos vor dem Juden» da, «Diebstahl und Raub nichtjüdischen Gutes ist erlaubt»<sup>542</sup>, desgleichen die Vergewaltigung nichtjüdischer Frauen und der Menschenhandel mit ihnen. Der von Abscheu erfüllte Autor will es sich nicht antun, alles aufzuzählen: «Es widerstrebt uns, diese jüdischen Gemeinheiten auch nur andeutungsweise noch einmal aus der Versenkung herauszuholen.»<sup>543</sup> Auch die Aussagen der Juden über ihre Frauen lassen «sich aus Gründen des Anstandes hier einfach nicht wiedergeben»<sup>544</sup>. Solche Äusserungen sind natürlich blosse rhetorische Floskeln, denn der Autor führt ja massenweise Zitate an, mit denen er belegen will, dass die Juden nichts als triebhafte, begehrlische und lasterhafte Tiere sind. Frauen, selbst die des eigenen Volkes, sind «Skla- vin, Arbeitstier, Hausgegenstand und Lustobjekt»<sup>545</sup>. Eine nicht-jüdische Frau «ist für den Juden ein Spielball»<sup>546</sup> oder gar «ein Stück Vieh»<sup>547</sup>. All das erscheint «unserem Denken völlig abwegig»<sup>548</sup>, denn der nordische Mensch respektiert die Frau. Wer all diese Horror-Zitate liest, wird froh sein, dass die Nürnberger Gesetze eine scharfe Trennlinie zwischen diesen Tieren und den Frauen guter nordischer Art ziehen. Wohlmeinende Gemüter führen ständig den «anständigen Juden» im Mund, «der doch nicht so schlimm handeln könne»<sup>549</sup>. Ihnen erteilt das Buch eine deutliche Abfuhr: «Es muss einmal scharf gesagt werden: es gibt keine ‚anständigen‘ Juden. Denn wenn je ein Jude sich ‚anständig‘ gebärdet, dann tut er es nur deshalb, um auf diese Weise diesen grossen Ahnungslosen [den Nichtjuden] für jüdische Zwecke auszunutzen»<sup>550</sup>.

Dabei sind die Juden sehr darauf bedacht, «ihre volkliche Einheit zu bewahren»<sup>551</sup>: «Die jüdische ‚Rasse‘ wird durch strenge Heiratsgesetze rein gehalten», durch die freilich «der jüdischen Zügellosigkeit Tür und Tor geöffnet» wird, solange es nicht zur Zeugung eines Kindes mit einer Nichtjüdin kommt, eine «im Talmud sanktionierte Rassenschande»<sup>552</sup>.

Der Jude nutzt alles und alle aus, er ist ein Meister in Sachen Verdinglichung und Missbrauch. Was für sein (un-) moralisches und schamloses Leben gilt, trifft auch auf seine Praktiken in Handels- und Finanzdingen zu. Er nimmt alle parasitären Funktionen und alle Vermittlungsaufgaben in Beschlag, denn er gehört einem faulen, arbeitsscheuen Geschmeiss an. Er ist ein «Parasit und Schmarotzer»<sup>553</sup>, ganz «so wie im biologischen Leben der Natur». Kurz gesagt: «Alles war und ist vom Juden nur darauf abgestellt: Ausnutzung und Beherrschung der nicht-jüdischen Welt.»<sup>554</sup>

Die Antworten auf all die rhetorischen Fragen, die diese aufschlussreiche Zusammenstellung stellt, liegen auf der Hand: Diese jüdische Moral ist keine «Moral oder Ethik in unserem Sinne, sondern [...] eine Unmoral, die jedem gesunden menschlichen Empfinden zuwider ist und die – in ihrer Planmässigkeit bis zum letzten durchgeführt – zum Untergang alles Nichtjüdischen führen muss»<sup>555</sup>. Der Talmud ist also genau das, was das Kinderbuch *Der Giftpilz* im Kapitel «Was ist der Talmuds» über ihn sagt, nämlich die Bibel der Verbrecher, «das geheime Gesetzbuch der Juden». In diesem Abschnitt lernt der jüdische Junge Sally bei einem üblen Rabbiner, dass es Nichtjuden gegenüber unter anderem erlaubt ist, zu stehen, zu lügen und zu betrügen, ja zu töten.<sup>556</sup>

Am Ende all dieser Verdinglichung und Verachtung des anderen steht logischerweise, beflügelt vom Hass des Juden auf alles Nichtjüdische, die allgemeine Unterjochung und der Massenmord: Der Talmud, dieser «Schlüssel zur Kenntnis des jüdischen Wesens überhaupt»<sup>557</sup>, der gegenüber Laien «von den Juden nach Möglichkeit geheimgehalten»<sup>558</sup> wird, interpretiert den «Dekalog – die zehn Gebote – das unmoralischste Gesetzbuch der Welt»<sup>559</sup>, und zwar mit folgendem Ergebnis: «Das Gebot: du sollst nicht töten, bedeutet, dass man keinen Menschen von Israel töte; Gojim, Kinder Noahs und Ketzer sind aber keine Israeliten' (Jad. Schaf. 4,1, fol. 47 a).»<sup>560</sup>

All das wird bewegtes Bild in dem Film *Der ewige Jude*, der im November 1940 in die Kinos kam. Der Film hält fest: «Die jüdische Rassenmoral ist in krassem Widerspruch zum arischen Sittlichkeitsgesetz». Das jüdische Gesetz besteht aus Dreck (denn «auf gut deutsch: diese Behausungen sind unsauber»), Faulheit (denn die Juden arbeiten nur widerwillig und schlecht, wie die Kamera vorführt) und Materialismus (denn «für den Juden gibt es nur einen Wert, das ist das Geld»). Belastende Statistiken zeigen dem Zuschauer, dass die Juden, die nur 1% der Weltbevölkerung darstellen, 34% der Drogenhändler und 98% der Organisatoren des Menschenhandels mit weissen Frauen stellen! Eine Abfolge von furchterregenden Gesichtern: «Diese Physiognomien widerlegen schlagend die liberalistische Theorie von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt.» Die Physiognomien der jüdischen Propheten sind nur unwesentlich freundlicher. «Gerade diese Abraham und Jakob sollen die Träger einer hohen Moral gewesen sein», mit ihren 10 Geboten und ihres Talmuds «Was lehrt nun das Gesetz des Talmud» anderes als Lüge, Mord und Totschlag? Die Kamera verweilt ein wenig beim Bild einer Yeshiva, doch was man da sieht, «ist kein Religionsunterricht», denn die Rabbiner sind «politische Erzieher». Der Judaismus ist auch keine Religion, das ist «die Verschwörung einer krankhaft, hinterlistig vergifteten Rasse gegen die Gesundheit der arischen Rasse und gegen ihr moralisches Gesetz». Gegenüber dieser Plage hält sich das «neue Deutschland an «das ewige Gesetz der Natur, die Rasse reinzuhalten».



Da kann es nicht verwundern, dass Goebbels in einem Vortrag vor der Deutschen Akademie an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin am 2. Dezember 1941 feststellt: «Das Weltjudentum [...] erleidet nun einen allmählichen Vernichtungsprozess, den es uns zgedacht hätte und auch bedenkenlos an uns vollstrecken liesse [sic bei Herf], wenn es dazu die Macht besässe [sic]. Es geht jetzt nach seinem eigenen Gesetz: ‚Auge um Auge, Zahn um Zahn zugrunde›<sup>561</sup>. Hitler liefert das passende Echo in einer vom Radio übertragenen Rede im Sportpalast anlässlich des 30. Januar 1942: «[...] zum erstenmal wird diesmal das echt altjüdische Gesetz angewendet: ‚Aug’ um Äug’, Zahn und Zahn!›<sup>562</sup>

Es ist schlicht und einfach ihre eigene Bosheit, die nun auf die Juden selbst zurückfällt, wie der *Völkische Beobachter* feststellt: Zum Glück sind Tendenzen zur Ausschliessung, ja zur Eliminierung von Juden in zahlreichen Ländern zu beobachten. Den Juden wird damit nur vergolten, was sie den anderen Völkern angetan haben. Ihnen geschieht nur Recht, und das ist eine harte Strafe für die Beschuldigten. Der Rachekrieg gegen die Deutschen, den die Juden angezettelt haben, fällt nun auf sie zurück. Der Weg, auf dem sie gekommen ist, muss nunmehr ihr Nachhauseweg werden.<sup>563</sup>

## Die Shoah: Ein Krieg

Rudolf Höss, der ehemalige Kommandant des Lagers Auschwitz-Birkenau, gesteht in *Meine Psyche* ein, dass er ratlos war, als er den Befehl zur massenhaften Tötung bekam, besonders von Frauen und Kindern. Aber hätte ein Geschwaderkommodore, der eine Stadt bombardieren soll, das mit dem Argument verweigern können, «dass seine Bomben hauptsächlich nur Frauen und Kinder töten würden? – Er wäre doch sicher vor ein Kriegsgericht gekommen [...] Ich bin der Ansicht, dass beide Situationen vergleichbar sind. Ich war genauso Soldat, Offizier wie jener»<sup>564</sup>. Dieser Vergleich mit der blinden Bombardierung einer wehrlosen Bevölkerung bedeutet das Eingeständnis von Höss, dass seine Tätigkeit mit einem herkömmlichen Kampfeinsatz wenig gemein hat, aber er erinnert damit, zur Rechtfertigung seines Beitrags zum Völkermord, an die Leiden einer deutschen Zivilbevölkerung, die das Opfer eines von den Juden gewollten Kriegs wird: einmal mehr gilt Auge um Auge, Zahn um Zahn.

Höss beschreibt die traumatische Erfahrung eines Bombenalarms, den Zusammenschluss von Körpern und angstverzerrten Gesichtern, die Panik einer eingeschlossenen Gruppe, die sich vor dem Tod fürchtet: «Wer die Gesichter, das Benehmen in den öffentlichen Luftschutzräumen, in den einzelnen Hausbunkern genau beobachtete, der konnte die Erregung, die Todesangst mehr oder weniger verdeckt ablesen. [...] Wie klammerten sie sich aneinander, suchten Schutz bei den

Männern, wenn das ganze Gebäude wackelte.»<sup>565</sup> Wenn Höss das Schauspiel beschreibt, das sich ihm bei seinen Besuchen an der Heimatfront, in den vom Feind bombardierten Städten darbot, denkt man unweigerlich an ein anderes, das der Lagerkommandant ausführlich in seiner Autobiographie darstellt: «Ich musste alle Vorgänge mitansehen. [...] Ich musste auch durch das Guckloch des Gasraumes den Tod selbst ansehen.»<sup>566</sup>

Eichmann erwähnt die gleiche traumatische Erfahrung: «1941, als ich das sah, war ich wie aus dem siebten Himmel heruntergerissen und sagte, nach diesem Erlebnis in Berlin [Bombenangriffe], der Führer hat doch recht gehabt, dass er alle diese Hunde hat umbringen lassen. Wenn Sie ein solches Grauen sehen – das ist ja unser eigenes Blut [...]»<sup>567</sup> Da die Juden ja den Krieg erklärt haben und schuld sind am Unglück des deutschen Volkes, ist es nur recht und billig, dass sie auf ebenso schreckliche Weise zugrunde gehen wie die bombardierten deutschen Mütter und Kinder. Ist der Beteiligte am Genozid als Mörder zu betrachtend Offensichtlich nicht, wie man sieht. Höss hat wiederholt beteuert, dass er weder ein Gefängniswärter noch ein Schlächter ist: «Wir waren (aber) genauso Soldaten, wie die der drei anderen Wehrmachtsteile.»<sup>568</sup>

Rudolf Höss, darüber darf man sich nicht täuschen, ist ein Mensch, den die Vorgänge in Birkenau beschäftigen, dem sie zusetzen. Aber als Chef ist er für alles verantwortlich, muss alles überwachen, alles untersuchen. Er muss die Tragödie der Morde mit ansehen, darf sich aber nichts anmerken lassen. Als Kommandant eines Konzentrationslagers ist er überzeugt davon, dass die von der SS geleistete Umerziehungsarbeit und die Unterdrückung nötig sind. Die Konzentrationslager der Vorkriegszeit betrachtet er als «Aufbewahrungsstätten der Staatsgegner» sowie «für Asoziale jeder Art». Kein Zweifel, dass sie, Teil eines «Säuberungsprozesses», «für das Volksganze wertvolle Arbeit leisteten». «Genauso notwendig wurden sie zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung.»<sup>569</sup> Die Argumente wiederholen sich: «Als alter Nationalsozialist war ich von der Notwendigkeit eines Konzentrationslagers fest überzeugt. Wirkliche Gegner des Staates mussten sicher verwahrt, Asozialen und Berufsverbrechern, die nach den bisher bestehenden Gesetzen nicht festgesetzt werden konnten, musste die Freiheit entzogen werden, um das Volk vor ihrem schädigenden Verhalten zu schützen.»<sup>570</sup> Mit Theodor Eicke teilt er die Wut auf die SS-Angehörigen, die sich darüber beschwerten, «Henkersarbeit» verrichten zu müssen: «Die Vernichtung eines Staatsfeindes im Innern sei genauso eine Pflicht wie die Vernichtung des Feindes draussen an der Front und könne daher niemals schimpflich genannt werden.»<sup>571</sup> Mit dem mittlerweile gegebenen zeitlichen Abstand hält sich Höss «für den Dienst nicht geeignet», denn als der ehemalige Gefangene, der er ja während der Weimarer Republik (in den 1920er Jahren) war, empfand er zu viel Empathie für die Häftlinge.

Als Verantwortlicher eines Massenvernichtungslagers (Birkenau) muss Höss sich noch viel mehr überwinden: «Ich erlebte auch, dass eine Frau aus der Kammer beim Zumachen ihre Kinder herausschieben wollte und weinend rief: ‚Lasst doch die Kinder wenigstens am Leben/ So gab es viele erschütternde Einzelszenen, die allen Anwesenden nahegingen/‘ Doch Höss ist sich seiner Verantwortung bewusst, und auch der Tatsache, dass er «derjenige war, auf den alle sahen». Von daher ist es für ihn klar: «Ich durfte nicht die geringste Rührung zeigen.»<sup>572</sup> Also überwindet er sich: «Kalt und herzlos musste ich scheinen, bei Vorgängen, die jedem noch menschlich Empfindenden das Herz im Leibe umdrehen liessen. Ich durfte mich noch nicht einmal abwenden, wenn allzu menschliche Regungen in mir hochstiegen. Musste kalt zusehen, wie die Mütter mit den lachenden oder weinenden Kindern in die Gaskammern gingen.»<sup>573</sup>

Nunmehr aber kann ein erleichterter Höss seine seelischen Befindlichkeiten ausbreiten und sich seinem bequemen Selbstmitleid überlassen. Er weiss, die öffentliche Meinung wird in ihm ein sadistisches Ungeheuer sehen und «nie verstehen, dass er auch ein Herz hatte, dass er nicht schlecht war»<sup>574</sup>.

Nur ein heroisches Pflichtverständnis und ein tiefes Bewusstsein von der Notwendigkeit des beschlossenen Vorgehens gestatten es Höss, seiner Aufgabe aufrecht und stark nachzukommen:

*Aus [...] Gesprächen hörte ich immer wieder die Frage heraus: Ist das notwendig, was wir da machen müssen Ist das notwendig, dass Hunderttausende Frauen und Kinder vernichtet werden müssen Und ich, der ich mir [...] im tiefsten Innern siehst diese Frage gestellt, musste sie mit dem Führer-Befehl abspeisen, damit verträsten. Musste ihnen sagen, dass diese Vernichtung des Judentums notwendig sei, um Deutschland, um unsere Nachkommen, für alle Zeit, von den zähesten Widersachern zu befreien.*<sup>575</sup>

Wissentlich und aus voller Überzeugung hat Höss seine schwierige Aufgabe erfüllt, auch wenn er inzwischen eingesehen hat, dass der Massenmord nicht die angemessene Lösung des Problems war:

*Heute sehe ich auch ein, dass die Judenvernichtung falsch, grundfalsch war. Gerade durch diese Massenvernichtung hat sich Deutschland den Hass der ganzen Welt zugezogen. Dem Antisemitismus war damit gar nicht gedient, im Gegenteil, das Judentum ist dadurch seinem Endziel viel nähergekommen.*<sup>576</sup>

Aber wie viele andere ist auch Höss der Gleiche geblieben: «Ich bin nach wie vor Nationalsozialist im Sinne einer Lebensauffassung. Eine Idee, eine Anschauung, der man bald 25 Jahre lang angehangen, mit der man verwachsen, mit Leib und Seele verbunden war, lässt man nicht einfach dahinfahren.»<sup>577</sup> In der Tat.

## Biologische Gefahr, medizinische Behandlung

Ein Fremdkörper, der notwendigerweise so schädlich, virulent und unversöhnlich ist wie die Juden, kann mit vollem Recht als pathologische Geißel betrachtet werden. Was in der Natur ist so aggressiv, blind und ständig feindselig wie ein Virus oder eine Bakterie? – Der bayrische Journalist Hermann Esser, eines der ersten DAP- und dann NSDAP-Mitglieder, Reichstagsvizepräsident ab 1933 und Staatssekretär im Propagandaministerium, führt diesen Gedanken in einem bekannten Pamphlet aus, das im Jahr 1939 bei Franz Eher, dem Verleger der NSDAP, erschien. Sein Titel: *Die jüdische Wehrest*<sup>578</sup>. Die Stärke und Unbeugsamkeit machen aus der jüdischen Bedrohung «ein dauerndes Unglück für die Welt, eine unerhörte Gefahr für die Menschheit»<sup>579</sup>. Ihr entgegenzutreten ist eine «moralische Verpflichtung».<sup>580</sup>

*Ein solcher Menschenschlag, der sich selbst durch eigen Recht und Gesetz außerhalb jeglicher Volksgemeinschaft stellt, der allen Nichtjuden gegenüber, getarnt oder ungetarnt, von brutalster und zynischster Rücksichtslosigkeit ist, hat allen Anspruch auf ‚Mitleid‘ verwirkt. Gegen Pest und Seuchen hilft nicht das Wimmern barmherziger Mitleidsapostel, sondern nur die Anwendung radikaler Mittel der Ausscheidung und Absonderung.*<sup>581</sup>

Ein solches Vorgehen ist nichts weiter als «Selbsterhaltungstrieb und Notwehr, Verteidigung des Lebensrechtes und Kampf um die rassische Reinheit», es ist «sittliche Pflicht und moralisches Recht»<sup>582</sup>. Das sehen aber nicht alle so, und so hat der Autor Grund zu heftiger Klage über die «aufgeblasenen Seit tänzer der Moral mit doppeltem Boden», die «falschen Barmherigkeitsapostel(n) und gefühlsduseligen Moralfatzken»<sup>583</sup>: «Und in unserem Volke gibt es leider mitleidige Tölpel genug, die sich dazu berufen fühlen, den Judenhass als verwerflich und besonders auch als zu der christlichen Nächstenliebe im Gegensatz stehend salbungsvoll zu verurteilen.»<sup>584</sup>

Nichts anderes sagt und zeigt der Film *Der ewige Jude* –. Die Juden sind, wie die Ratten und die Pest, eine Geißel, die aus Asien zu uns gekommen ist. Mehrere Sequenzen zeigen, wie sich die Ratten und der Schwarze Tod auf der Erdkugel verbreiten, auf den gleichen Wegen und in den gleichen Formen wie die jüdische Diaspora. Die Juden sind und «bleiben ein Fremdkörper im Organismus des Volkes», Parasiten, die alle Schwachpunkte des Körpers ausgemacht haben und in jede Wunde eindringen, um ihn von innen zu zerstören. Der Polenfeldzug von Herbst 1939 hat den Deutschen endlich gezeigt, wie die Juden wirklich sind, nämlich erbärmliche, unförmige, verdreckte Gestalten im Kaftan, mit Locken im Haar, und nicht wie die assimilierten Juden, die sich verkleiden und wie Europäer leben.

Diese Gefahr zeigt auch die Grenzen eines ungeordneten, bloss leidenschaftlichen Antisemitismus, der in grossen Gewaltorgien, in regelrechten Pogrom-Saturnalien über die Juden hereinbricht. Dergleichen mag Triebe befriedigen, sicher aber nicht den Verstand – und noch lässt sich auf diesem Weg das biologische Problem lösen, das mit dem Vorhandensein der Juden gegeben ist. Bereits 1920 hatte Hitler daher den Weg eines Vernunft-Antisemitismus eingeschlagen:

*In der Judenfrage ist unsere Stellungnahme unverrückbar festgelegt. Sie wird nicht bestimmt durch Momente des Fühlens (Gefühlsantisemi[tis]mus), sondern durch nüchternes Erkennen des Tatsächlichen. Danach wäre Folgendes zu bemerken: Der Jude ist als Ferment der Dekomposition (nach Mommsen) losgelöst von gut oder böse des Einzelnen Ursache des inneren Zusammenbruchs aller Rassen überhaupt in die er als Parasit eindringt. Seine Tätigkeit ist Zweckbestimmung seiner Rasse. Sowenig ich einer Tuberkelbazille einen Vorwurf machen kann einer Tätigkeit wegen, die für den Menschen Zerstörung bedeutet, für sie aber Leben heisst, so sehr bin ich aber auch gezwungen und berechtigt, um meiner persönlichen Existenz willen den Kampf gegen die Tuberkulose zu führen durch Vernichtung ihrer Erreger. Der Jude aber wird und wurde durch Jahrtausende hindurch in seinem Wirken zur Rassetuberkulose der Völker. Ihn bekämpfen, heisst ihn entfernen.<sup>585</sup>*

20 Jahre später, im Jahr 1941, hat er seine Meinung nicht geändert, ganz im Gegenteil: «Den destruktiven Juden setzen wir ganz hinaus. [...] Ich gehe an diese Sache eiskalt heran. Ich fühle mich nur als der Vollstrecker eines geschichtlichen Willens.»<sup>586</sup>

Die «eiskalte» Behandlung ist medizinischer Art; sie ist ja auch die Antwort auf ein biologisches Problem. Es geht eben, wie eine SS-Veröffentlichung feststellt, um Erhaltung der physischen Integrität, denn «wenn wir den Juden aus unserem Volkskörper ausscheiden, so ist das ein Akt der Notwehr»<sup>587</sup>. Bei einer solchen Betrachtungsweise heisst es freilich, sich verabschieden vom «guten Juden», dem Nachbarn oder Freund, dem Klavierlehrer der Kinder. Es mag ja sein, dass es Juden gibt, die nicht ganz so übel sind wie die anderen, aber «wenn jemand die Erfahrung mache, dass er in einem verwanzten Hotelbett liege, dann frage er auch nicht die einzelne Wanze, die er erwische: ‚Bist du jetzt eine anständige oder eine unanständige Wanze?‘, sondern er knicke sie tot»<sup>588</sup>. Den Willen der Geschichte vollstrecken, wie Hitler sagt, das bedeutet, die Gebote der Natur umzusetzen und konsequent gegen eine biologische Gefahr vorzugehen.

Ein Arzt ist weder grausam noch böse, wenn er ein vergiftetes Glied abtrennt – was, wie wir weiter oben gesehen habe, der Arbeit der Polizei entspricht. Auch der Gärtner, der Brennnesseln ausreisst und auf einem Haufen verbrennt, begeht kein Verbrechen – dieses Bild verwendet Himmler für den Kampf gegen die Ho-

mosexuellen. Man wird also dem Reich weder Barbarei noch Sadismus vorwerfen dürfen, wenn es ein schädliches Element oder eine biologische Gefahr energisch behandelt:

*Wir haben die Blutsfrage als erste wirklich durch die Tat beantwortet [...]. Mit dem Antisemitismus ist es genauso wie mit der Entlausung. Es ist keine Weltanschauungsfrage, dass man die Läuse entfernt. Das ist eine Reinlichkeitsangelegenheit. Genauso ist der Antisemitismus für uns keine Weltanschauungsfrage gewesen, sondern eine Reinlichkeitsangelegenheit, die ja jetzt bald ausgestanden ist. Wir sind bald entlaust. Wir haben nur noch 20 000 Läuse, dann ist es vorbei damit in ganz Deutschland.<sup>589</sup>*

Um derartigen Überlegungen Nachdruck zu verliehen, wird immer wieder ein berühmter Satz von Paul de Lagarde zitiert, der ja seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zu den grossen Autoritäten der Antisemiten zählt:

*Es gehört ein Herz von der Härte der Krokodilhaut dazu, um mit den armen ausgesogenen Deutschen nicht Mitleid zu empfinden und – was dasselbe ist – um die Juden nicht zu hassen, um diejenigen nicht zu hassen und zu verachten, die – aus Humanität! – diesen Juden das Wort reden oder die zu feige sind, dies Ungeziefer zu zertreten. Mit Trichinen und Bazillen wird nicht verhandelt, Trichinen und Bazillen werden auch nicht erzogen, sie werden so rasch und so gründlich wie möglich vernichtet.<sup>590</sup>*

Was im 19. Jahrhundert gewiss virulente und hasserfüllte, aber noch weitgehend metaphorisch zu verstehende Rede war, wird nun zur ganz wörtlich gemeinten Maxime:

*Aus dem Generalgouvernement werden jetzt [...] die Juden nach dem Osten abgeschoben. Es wird hier ein ziemlich barbarisches [...] Verfahren angewendet, und von den Juden selbst bleibt nicht mehr viel übrig. [...] An den Juden wird ein Strafgericht vollzogen, das zwar barbarisch ist, das sie aber vollauf verdient haben. Die Prophezeiung, die ihnen der Führer für die Herbeiführung eines neuen Weltkriegs mit auf den Weg gegeben hat, beginnt sich in der furchtbarsten Weise zu verwirklichen. Man darf in diesen Dingen keine Sentimentalität obwalten lassen. Die Juden würden, wenn wir uns ihrer nicht erwehren würden, uns vernichten. Es ist ein Kampf auf Leben und Tod zwischen der arischen Rasse und dem jüdischen Bazillus. Keine andere Regierung und kein anderes Regime könnte die Kraft aufbringen, diese Frage generell zu lösen. Auch hier ist der Führer der unentwegte Vorkämpfer und Wortführer einer radikalen Lösung, die nach Lage der Dinge geboten ist und deshalb unausweichlich erscheint. Gott sei Dank haben wir jetzt während des Krieges eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die uns im Frieden verwehrt wären. Die müssen wir ausnut-*

*zen. [...] Das Judentum hat nichts zu lachen, und dass seine Vertreter heute in England und in Amerika den Krieg gegen Deutschland organisieren und propagieren, das müssen seine Vertreter in Europa sehr teuer bezahlen, was wohl auch als berechtigt angesehen werden muss.*<sup>591</sup>

Diese Einträge von Goebbels stammen aus dem März 1942, der Zeit, in der die Aktion Reinhardt beginnt. Der Beschluss, alle Juden Europas zu ermorden, wurde wohl im Dezember 1941 gefasst, in einer in zweifacher Hinsicht besorgniserregenden Lage. Der erste Aspekt ist militärischer und geopolitischer Natur: Das Vorrücken der deutschen Armee kommt durch die ersten Gegenangriffe der Roten Armee sowie den frühen Wintereinbruch zum Stillstand. Parallel dazu lässt der Angriff auf Pearl Harbor die USA in den Krieg eingreifen. Deutschland, das am 11. Dezember den Vereinigten Staaten den Krieg erklärt, findet sich in der gleichen Lage wieder wie 1917/18: ein Zweifrontenkrieg, der einen sehr langen Krieg fürchten und eine Niederlage als möglich erscheinen lässt. Die Juden, die laut Hitler ja am Krieg schuld sind, sind in der Lage, ihren erfolgreichen Coup von 1918 zu wiederholen: ein Ermüdungskrieg, eine innere Revolution – und ein jüdischer Sieg.

Der zweite Aspekt ist hygienischer und gesundheitspolitischer Natur. Es ist seit jeher nationalsozialistische Politik, die Juden aus dem deutschen Lebensraum hinauszudrängen. Die antisemitische Politik des Dritten Reichs wollte Hunderttausende von ihnen in die Emigration treiben. Parallel zur Ausdehnung des Reichs entstehen Pläne für Massendeportationen, etwa der Madagaskar-Plan, dann das Vorhaben einer Deportation und Aussetzung «im Osten», am Polarkreis. Der erste Plan erweist sich angesichts der Überlegenheit der *Royal Navy* rasch als untauglich. Der zweite ist wegen des sowjetischen Widerstands nicht umsetzbar. Das RSHA hat es im deutschen Herrschaftsgebiet auf einmal mit schätzungsweise 11 Millionen Juden zu tun. Und es hat mit einem gesundheitspolitischen Problem zu tun: Die Millionen, die in Ghettos zusammengepfercht leben und an Hunger und Erschöpfung leiden, erkranken etwa an Typhus und ähnlichen Krankheiten, sie stecken auch die Soldaten und deutschen Verwaltungsbeamten in Polen an. Aufgrund dieser von der NS-Politik geschaffenen menschlichen und hygienischen Lage werden die Juden Europas tatsächlich zu einem medizinischen Problem, das ein Film, der sich an die deutschen Besatzer wendet, in aller kritischen Schärfe darstellt:

*Ein altes Fleckfieberzentrum befindet sich in Wolhynien, wo, wie auch sonst in Polen, die jüdische Bevölkerung anzutreffen ist. Unglaublicher Schmutz und der ewige Handel mit verlausten Kleidungsstücken sorgen für eine unkontrollierbare Verbreitung der Seuche [...]. Sie gefährden damit auch den deutschen Soldaten, wenn er mit der verlausten Bevölkerung in Berührung kommt [...]. Ein Blick in das verwahrloste Innere solcher Wohnungen muss dem deutschen*

*Soldaten Warnung genug sein vor der unsichtbaren Gefahr, die ihm hier droht, wie gerade in jüdischen Quartieren, inmitten schmutzigster Umgebung.*<sup>592</sup>

Die Aktion Reinhardt, mit der im Generalgouvernement der Beschluss zur Ermordung aller Juden Europas umgesetzt wird, ist ein biologisch-medizinischer Vorgang, dessen Ziel Robert Ley in einer Rede von Mai 1942 unverblümt ausspricht:

*Der Jude ist die grosse Gefahr der Menschheit. Und wenn uns nicht gelingt, ihn auszurotten, dann haben wir den Krieg verloren. Es genügt nicht, ihn irgendwohin zu bringen, es ist genauso, als wenn man die Läuse irgendwo in einen Käfig hineinsperren wollte. [Gelächter]. Sie finden auch einen Ausweg und kommen wieder unten hervor, auf einmal da jucken sie einen wieder [Gelächter] und sind wieder da. Man muss sie vernichten, man muss sie ausrotten.*<sup>593</sup>

Wer wäre so dumm, die Natur der Grausamkeit zu bezichtigend Sie ist jenseits von Gut und Böse: Sie ist. Im Übrigen sind die Deutschen ja «korrekt» bei der Behandlung der Judenfrage: Die Begriffe «anständig» und «human» finden sich immer wieder in den Äusserungen Himmlers und Goebbels', um die Beschlüsse wie die Taten der Nationalsozialisten zu beschreiben.

Vor allem Himmler spricht immer wieder von der Angemessenheit und Gerechtigkeit der getroffenen Massnahmen, und er bezeichnet das Geschehene als angemessen: Nirgends, behauptet er, wird unnötiges Leid zugefügt und es gibt keine bedauerlichen Übergriffe bei der Behandlung des Judenproblems, sondern gerade das richtige Mass an Strenge und Konsequenz: «Dieser Prozess ist konsequent, aber ohne Grausamkeit durchgeführt worden. Wir quälen niemanden, aber wir wissen, dass wir um unsere Existenz und die Durchhaltung unseres nordischen Blutes kämpfen.»<sup>594</sup>

Das Naturnotwendige bildet die Grundlage einer apodiktischen Ethik, die keinerlei Widerspruch duldet und nicht der Reflexion bedarf, denn sie ist an den Sternen über uns genauso abzulesen wie an den Zellen in unserem Körper. Kants kategorischer Imperativ wird im Dritten Reich unablässig imitiert, plagiiert und variiert, sodass am Ende nur noch ein schlichter praktischer Algorithmus übrig bleibt, der dazu dient, unbedingten Gehorsam einzufordern. In einem SS-Handbuch liest sich das, beginnend mit einem Zitat des Rassenpapstes Hans Günther, dann so:

*Uns ist Rasse nicht gegeben, sondern aufgegeben!» In diesem Richtsatz für die deutsche Zukunft ist zugleich das oberste Sittengesetz für Staat und Volk und jeden einzelnen ausgesprochen: ‚Handle so, dass du die Richtung deines Willens jederzeit als Grundrichtung einer nordrassischen Gesetzgebung denken könntest!‘<sup>595</sup>.*



Wenn bei der «Endlösung» moralische Grenzen überschritten werden, dann nur aus Sicht einer jüdisch-christlichen und humanistischen Gesetzgebung, deren Ursprung und Ziel wir nunmehr hinreichend kennen. Die nordische Rassengesetzgebung kann übergriffig und unmoralisch erscheinen. Dabei ist sie doch das reinsten aller Gesetze, denn sie ist lediglich die Übersetzung des Naturgesetzes ins Ethische und Praktische. Die Endlösung ist also keineswegs ein Verbrechen, ganz im Gegenteil, sie ist Zeichen und Ausdruck höchster Moral. Diese mag den heutigen Generationen hart oder paradox vorkommen, sie wird sich aber durchsetzen, sie wird sich durchsetzen müssen, wenn die nordische Rasse leben will:

*Die Erde wäre nicht das, was sie ist, ohne das nordische Blut, ohne die nordische Kultur und den nordischen Geist. Wenn wir aber unsere nordische Art erhalten wollen, dann müssen eben die Anderen ausgemerzt werden. Von uns wurde dieser Ausscheidungsprozess eingeleitet und das Schicksal selbst wird ihn vollenden. Ihr jedoch als die späteren Führer habt die Verantwortung für diese Geschehen mitzutragen, Ihr habt den seelischen und geistigen Grund in Eure Männer zu legen, damit sie niemals wieder weich werden und den Juden oder eine ähnliche Unterrasse in unser Reich aufnehmen.<sup>596</sup>*

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

«Unser nationalsozialistisches Programm setzt an Stelle des liberalistischen Begriffes des Individuums und des marxistischen Begriffes der Menschheit das blutbedingte und mit dem Boden verbundene Volk. Ein sehr einfacher und lapidarer Satz, allein von gewaltigen Auswirkungen.»<sup>597</sup>, sagt Hitler in seiner Rede vor dem Reichstag am 30. Januar 1937. Diese Auswirkungen betrafen als erstes Deutschland, das auf dieser Grundlage seinen politischen Pluralismus, seine Gewerkschaften, seinen Rechtsstaat und die bürgerlichen Freiheiten verlor. Sie betrafen dann Europa, das einer im ganzen Verlauf der Geschichte noch nicht dagewesenen Gewalt unterworfen wurde, einschliesslich der Pläne der Versklavung oder der Vernichtung ganzer Völker.

Selbstverständlich sind nicht all diese Katastrophen unmittelbare Folgen dieses schlichten Satzes. Gleichwohl macht uns der Autor hiermit darauf aufmerksam, dass man alles, was die Nationalsozialisten sagen, vorbringen, vorschlagen und schreiben, ernst zu nehmen hat, zumal dieser Satz ständig wiederholt und gedruckt wurde – etwa in einem Schulungsheft der SS, aus dem wir ihn hier zitieren. Dieser Satz weist auf einen Schlag das Erbe des Christentums, der Aufklärung und der Französischen Revolution («das Individuum») zurück, aber auch den «Bolschewismus», diesen Wiedergänger der zuvor Genannten, der eine universalistische Auffassung von der Menschheit, ihrer Geschichte und ihrer Bestimmung vertritt. Dem «Individuum» und der «Menschheit» stellt dieser Satz das «Volk» mit seinem «Blut und Boden» gegenüber. Diese paar Zeilen verweisen auf einige zentrale tragende Elemente der nationalsozialistischen Weltanschauung, die wir hier insofern im Querschnitt dargestellt haben, als wir zum einen die von ihr produzierten Normen, zum anderen das diesen Normen zugrundeliegende Denken analysiert haben.

Ein vorhergehendes Buch hatte uns mit der Kraft des NS-Narrativs vertraut gemacht. Der Nationalsozialismus ist eine Weltanschauung, spricht vor allem ein Blick auf die Geschichte, ein spezielles, ein eigenes und ein eigentümliches Narrativ, das unaufhörlich von der Vergangenheit der Rasse spricht, von den Taten, die sie vollbracht und von den Proben, denen sie ausgesetzt war, von ihren glorieuxen und ihren schwarzen Stunden. Diese grosse Erzählung ist nicht in erster

Linie poetischer Natur, die NS-Barden erinnern nicht zur Freude am Text an die Eiszeit, die Waldgermanen und die epische Geschichte Heinrichs des Löwen. Diese pausenlos erzählte Geschichte ist normativer Natur: Die Erzählung bringt die Norm hervor, eine Norm, die angibt, wie man zu handeln hat und weshalb. Was ist zu tun angesichts der jahrtausendealten Nöte der nordischen Rasse und der aktuellen Not- und Zwangslage? Die Antwort lautet: Zeugen und kämpfen, um zu herrschen.

Die Text-, Ton- und Bilddokumente, mit denen wir uns befasst haben, nehmen uns mit auf eine weite Reise in die Vergangenheit, an den Ursprung der Rasse, eine Zeit, in der die Germanen eins waren mit der Natur, als alle Trennung und alle Vermittlung noch unbekannt waren, als die Rasse authentisch, unvermischt und körperlich wie geistig gesund war. Diese glückliche Zeit des Ursprungs, des Entstehens, gilt es wiederzufinden mit Hilfe strenger Normen hinsichtlich der Zeugung deutscher Kinder: Es geht darum, viel zu zeugen, aber vor allem reines Blut zu zeugen. Das setzt voraus, dass das deutsche Volk die Kraft findet, sich von den Normen zu befreien, die ihm die jüdisch-christliche Akkulturation mit ihrem falschen Gott, ihrem Monogamie-Gebot, ihrer Billigung der Blutmischung aufgezwungen hat – eine Mischung, der sie ihren Segen gibt, weil angeblich der Schöpfer alle seine Kreaturen gleichermaßen liebt. Wenn man der germanischen Rasse ihre ursprüngliche Reinheit der Entstehungszeit wiedergeben will, muss man eine «Umwertung aller Werte» vornehmen, eine radikale Kulturkritik. Mit deren Hilfe kann man die lebensfeindlichen Normen beseitigen, die Übles im Schilde führende Propheten, hasserfüllte Revolutionäre und unbedarfte Humanisten Deutschland aufgezwängt haben. Umwertung aller Werte, Rückkehr zur Natur, eine Revolution der Normen durchführen: Wenn sie so zur Kindheit der Rasse zurückkehrt, wird die Rasse auch gesunde Kinder hervorbringen.

Fremde Normen behindern den Kampf. Gegen ihren Willen wurde die Rasse aufgrund jüdischen Hasses dem Ruhen im Einssein mit der Natur entrissen. Seit 6.000 Jahren führen die Juden einen erbarmungslosen Krieg. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, dass alles Leben Kampf ist. Die germanische Rasse wurde zum Eintritt in die Geschichte gezwungen, in die unveröhnliche Dialektik der Rassen, aber Christentum, Aufklärung und humanistische Moral beraubten sie der geeigneten Waffen. Die Geschichte, das ist der Rassenkrieg, ein erbarmungsloser biologischer Kampf, in dem es, wie Goebbels 1943 sagen wird, nur «Überlebende» und «Ausgerottete» gibt. Angesichts der Gefahren der Stunde, ihrer im Ersten Weltkrieg deutlich gewordenen Verschlimmerung, darf die germanische Rasse in ihrem Kampf keine Einschränkung und keine Behinderung akzeptieren: Ihre Kampfweise muss mit dem Gesetz ihrer Natur übereinstimmen; es ist das gleiche Gesetz, das die Geschichte beherrscht und demzu-

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

folge der Stärkere sich gegenüber dem Schwächeren durchsetzen muss, und zwar radikal, total. Dieses Gesetz muss sich auch mit einer den Kampf entscheidenden Brutalität durchsetzen, die den Feind lähmt und die es Deutschland ermöglicht, gegen eine unerbittlich voranschreitende und für Deutschland sich ungünstig entwickelnde Zeit anzukämpfen. Je mehr die Zeit voranschreitet, desto mehr kann der Feind wachsen, desto mehr nehmen Mischung und Entartung zu. Eine explosionsartige, nie dagewesene Gewalt muss zur Anwendung kommen, nicht nur im Angriff, sondern auch bei der Sicherung der eroberten Gebiete.

Das ist der Preis, der zu bezahlen ist, wenn man will, dass Deutschland – seit Jahrhunderten ein Opfer der Geschichte und letzte Erscheinungsform einer germanisch-nordischen Macht, deren Bastionen (wie das alte Rom und Griechenland) der Reihe nach alle gefallen sind – dieser Geschichte ein Ende bereitet, dieser langen Reihe schmerzlicher und unglücklicher Erfahrungen. Hierin liegt die eschatologische Dimension der Geschichte. Nach der Zeit der Entstehung, des Ursprungs, der Geburt und nach der Zeit der Geschichte, die bestimmt war von der Rassendialektik, von Kampf und Ansteckung, ist jetzt die Zeit gekommen, sich von der Zeit zu befreien, aus der Geschichte auszutreten und sich durch Eroberung und Besiedlung die Weiten des Ostens zu erschliessen und das Tausendjährige Reich zu errichten. Dieses ist keineswegs eine Ausgeburt der Phantasie und auch kein blosses Schlagwort. Nein, es ist ein durchdachtes und höchst seriöses Programm, für das man einzustehen bereit ist. Auch die Herrschaft der Rasse, einer neu verwurzelten, zu ihrer Ursprünglichkeit, zur Scholle und zu ihrer Blutrreinheit zurückgekehrten Rasse, wird bis ins kleinste Detail beschrieben und normiert.

In den drei Phasen der NS-Geschichtsbetrachtung folgt alles Normen, die sich reiner Logik folgend per Induktion oder per Deduktion aus einigen nationalsozialistischen Postulaten ableiten lassen und die die Nationalsozialisten durch die Geschichte bestätigt sehen wollen: Das Ganze hat Vorrang gegenüber den Teilen; das Individuum ist nichts gegenüber dem Volk, das ihm erst Sinn und Existenz verleiht; die universelle Menschheit ist eine blosse Schimäre und das Einzige, was zählt, ist die konkrete, greifbare und normative Realität, die germanische Volksgemeinschaft, beruhend auf gleichem Blut und gleichen Werten.

Endlich wird der germanische Mensch befreit von den Gewissenskonflikten, den Skrupeln und den Zweifeln, die aus dem Import von fremden, ausländischen Werten resultierten. Authentizität ermöglicht automatisches Reagieren: Künftig wird der Instinkt das Handeln bestimmen, und die Natur wird, wie sich das gehört, zur grossen Gesetzgeberin werden. Im neuzeitlichen und gegenwärtigen Strudel der Werte und Denkschulen, in diesem «Krieg der Götter», der die Neuzeit charakterisiert, kann der deutsche Mensch nunmehr einem sicheren Weg folgen,

denn: «Die Gesetze des Lebens, die sich in seinem Blut, in der Natur und in der Geschichte offenbaren, sind ihm Richtschnur für sein Handeln.»<sup>598</sup> Dieser sichere Weg wird bestimmt vom Gesetz des Blutes, vom Gesetz, das einem das Blut diktiert, vom Gesetz, das dem Blut Schutz und Dauer verleiht, schliesslich vom Gesetz, das befiehlt, das minderwertige, ja wertlose Blut zu vergiessen oder diese ansteckende Flüssigkeit an einen entfernten Ort zu bringen bzw. zu zerstören.

Die voranstehende Untersuchung beruht auf der Überzeugung, dass man die Texte, Bilder und Reden der Nationalsozialisten ernst nehmen muss. Das versteht sich nicht von selbst. Bei der Lektüre fällt es einem mitunter schwer zu glauben, dass die Autoren allen Ernstes von dem überzeugt sein konnten und das glaubten, was sie schrieben, und dass die Rezipienten das alles ohne Unbehagen, Spott oder Empörung aufnehmen, lesen konnten.

An der Überzeugung der Autoren kann aber kaum gezweifelt werden. Die eingangs erwähnten Ärzte, die noch 1964 wiederholen, was sie bereits vor 1933 sagten und während der 12 Jahre des Dritten Reichs praktizierten, stehen ja nicht alleine da, bei Weitem nicht. Auch spricht alles für die Annahme einer im Allgemeinen positiven Rezeption. Viele Argumente, die wir in den untersuchten Texten finden, gehören einem weit verbreiteten Fundus an, der weder spezifisch nationalsozialistisch noch deutsch ist, sondern europäisch, westlich. Diese Ideen wurden lediglich – was allerdings einiges bedeutet – in den 1920er Jahren zu einem kohärenten Ganzen zusammengefasst und radikalisiert, dann aber ab 1933 mit einer Schnelligkeit und Brutalität umgesetzt, die eine Antwort auf die vermeintliche Notlage Deutschlands gab.

Im Übrigen entspricht der NS-Diskurs, auch wenn er nicht sehr intelligent, neu und interessant sein mag, den Taten, die zwischen 1933 und 1945 in Deutschland und Europa begangen wurden. Selten ging im Lauf der Geschichte die Übereinstimmung zwischen «Diskurs» und «Praxis» so weit wie im Dritten Reich. Selten war es so wenig, was «Diskurs» und «Praxis» voneinander schied. Zwar darf man bezweifeln, dass die Mitglieder der Einsatzgruppen die Werke von Tatarin-Tarnheyden, Georg Mehliß oder Heinrich Korte gelesen haben, dass sie mit dem Begriff «Bionomie» hätten umgehen können oder dass sie die Ziele der Landschaftsgestalter im Detail gekannt hätten. Gleichwohl beruhen die von uns untersuchten Texte auf Postulaten, verfolgen Gedankengänge und schmieden Konzepte, die dank kapillarer Diffusion, Nachahmung und Zitat überall zu finden sind: in Kino-Wochenschauen und Filmen, in weltanschaulichen Schulungskursen, auf Flugblättern, Plakaten und Tagesbefehlen. Die inzwischen zahlreichen Rezeptionsstudien belegen, dass diese Ideen auch angenommen wurden und Zivilisten, Polizisten und Armeeinghörigen dabei halfen, ihre Wahrnehmung der Ereignisse zu strukturieren, ihren Erfahrungen, ja auch ihren Traumata einen Sinn zuzuschrei-

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

ben – beispielsweise, wenn die deutschen Soldaten die Leichen auffinden, die der NKWD unter der heissen kontinentalen Sonne des Sommers 1941 hat verwesen lassen, nachdem er vor der Ankunft der Wehrmacht potentielle Kollaborateure aus den Gefängnissen geholt und exekutiert hatte<sup>599</sup>. Der NS-Diskurs über die jüdisch-bolschewistische Gefahr, über Schrecken und Verbrechen, gestattete es, diese Art Geschehnisse und viele andere einzuordnen: Das ging von der Niederlage 1918 über die Hyperinflation von 1923 und die Krise von 1929 bis hin zum Ende des Römischen Reichs, der Germanen-Missionierung und dem Dreissigjährigen Krieg.

Die Zeitgenossen konnten dem NS-Projekt umso leichter ganz oder teilweise zustimmen, als es ein Ensemble von Worten, Bildern und Ideen war, das weder die Deutschen noch die Nationalsozialisten erfunden hatten: Westlicher Antisemitismus, Kolonial-Rassismus, Sozialdarwinismus, Eugenik, Imperialismus, Furcht vor und Hass auf den jüdischen Bolschewismus, Angst vor den Ostjuden, gepaart mit Verachtung – all das sind Elemente eines europäischen und westlichen Textes, dessen Auswirkungen man auch zu anderen Zeiten und an anderen Orten – beispielsweise im Frankreich der Dreyfus-Affäre, in den Kolonialreichen und in Ländern wie der Schweiz, Skandinavien und den USA mit ihrer Sozialtechnologie – studieren konnte. Dieser Text wurde freilich im Kontext des Deutschlands der 1920er Jahre verdichtet, kompakter gemacht und radikalisiert, um schliesslich in den 1930er Jahren im Dritten Reich mit ungekannter Brutalität und Intensität in Taten umgesetzt zu werden.

Die von uns untersuchten Quellen schufen freilich die Bedingungen der Möglichkeit dieser Umsetzung all des Radikalsten und Brutalsten, das der Westen sich hat einfallen lassen, um Sicherheit und Wohlergehen eines Volkes im biologischen Sinne zu gewährleisten. Man musste kein überzeugter Nationalsozialist sein oder derartige Anweisungen und Gebote wie einen Katechismus herunterbeten, um sie gleichwohl in Gänze oder in Teilen umzusetzen. Diese formulierten ja oft nur das, was man zu dieser Zeit – nicht nur in Deutschland – für Gemeinplätze hielt. Die Sicherungsverwahrung, die Siedlungspolitik, der Kampf gegen das Verbrechen – solche Dinge wurden auch in anderen Ländern befürwortet und praktiziert. Die Nationalsozialisten sind der Auffassung, dass ihre Pläne und Taten sich lediglich graduell, nicht aber prinzipiell von dem unterscheiden, was die anderen tun, allenfalls noch durch eine grössere Offenheit und Hemmungslosigkeit bei der Formulierung ihrer Grundsätze und Ziele. In einem Punkt allerdings geben sie zu – und rühmen sich dessen sogar –, dass sie weiter gehen, alle bisherigen Grenzen überschreiten, nämlich bei der «Endlösung»: Noch niemand hat bisher die Ermordung eines ganzen Volkes veranlasst, weil niemand den Mut dazu hatte und nicht die Notwendigkeit eines solchen Unterfangens begriffen hatte.

Viele Quellen, auf die wir uns gestützt haben, wenden sich direkt an das Publikum: Erfolgsfilme, Presstexte, Schulungsunterlagen usw. Bei anderen handelt es sich um schwer verständliche, da hochtheoretische (juristische, ethische, philosophische, «biologische», politische, erkenntnistheoretische usw.) Texte. In seinem Wunsch, bei seiner Darstellung möglichst nah an der Realität zu sein, gerät der Historiker in die Versuchung, diese Werke den Mäusen und ihrer speziellen Form der Kritik zu überlassen. Diese überreichlich vorhandenen Texte haben ihren Autoren oft einen erheblichen gedanklichen und arbeitsmässigen Aufwand abverlangt. Das lässt sich an ihrer Zahl und teilweise auch an ihrer Verbreitung ablesen. Sie wurden oft von Leuten geschrieben, die sichtlich viel zu sagen hatten und die ihrerseits in doppelter Hinsicht mitten in der Wirklichkeit ihrer Zeit standen: Sie formulierten Ängste und Pläne, sie arbeiteten für die Zukunft, um eine Revolution des Denkens und Verhaltens herbeizuführen, die allein in der Lage wäre, Deutschlands Existenz auf alle Ewigkeit zu sichern. Ihre Arbeiten sind somit das Zeichen einer Zeit und eines Ortes, aber auch ehrgeiziger Ziele für eine Zukunft, als deren Matrix sie sich verstehen.

Diese Dokumente des Nachdenkens, der Reflexion, sagen mehr über den Nationalsozialismus aus als ihre Vernachlässigung durch die Historiker vermuten liesse. Gewiss, «die Historiker scheuen die Auseinandersetzung mit theoretischen Texten»<sup>600</sup>, sie sind stolz darauf, nicht auf Ideen hereinzufallen, und lassen lieber den Speicher links liegen, um stattdessen Strasse und Keller zu durchstöbern. Sie erfüllen damit einen intellektuellen und gesellschaftlichen Auftrag, eine reale Vergangenheit zu erhellen, eine möglichst bescheidene, ja gemeine. Was sich irgendein Dr. jur. zu Themen wie Vermittlung und Unmittelbarkeit ausgedacht hat, mag dem Historiker daher zunächst einmal als nicht sonderlich aufschlussreich erscheinen, um das Phänomen des Nationalsozialismus zu erfassen. Derartige Überlegungen sind das Werk eines Herrschenden, eines Gebildeten, eines Wissenden; derart abstrakte Gedankengänge überlässt man besser dem Philosophen, dem man ohnehin jede perverse Verstiegtheit zutraut, oder dem Ideengeschichtler, diesem Hybridwesen – weder richtiger Historiker noch Philosoph –, das man oft nicht so recht ernst nimmt. Der richtige Historiker hat Besseres zu tun. Dagegen stehen Bemerkungen wie die von Marcel Gauchet, für den man über solche Texte «ganz nahe an die Geschichte herankommt, wie sie sich den Handelnden gedanklich darstellt, freilich nicht, wie diese sie erleben – an diese Ebene kommt man natürlich nicht heran»<sup>601</sup>. Diese Texte sind für den Historiker eine besonders wertvolle Quelle, denn hier erreicht die Geschichte «ein Reflexionsniveau, von dem aus sie sich selbst erhellt»<sup>602</sup>. Uns scheint am Ende dieses Wegs und nach einem Jahrzehnt der Lektüre solcher Schriften, dass die von uns herangezogenen Quellen neues Licht auf den Nationalsozialismus und seine Praktiken werfen,

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

denn sie machen uns vertraut mit den Ängsten, den Postulaten und den Projekten, die ihn erst zu dem gemacht haben, was er war.

Es sind jedoch noch zwei Anmerkungen hinzuzufügen, die das Verhältnis von Diskurs und Praxis sowie die Temporalität betreffen. Beginnen wir mit der vorwärts, in die Zukunft gerichteten Zeit: Wenn unsere Quellen Aufklärung liefern über eine Zeit und einen Ort, so formulieren sie auch ein normatives Projekt, das aber nur teilweise umgesetzt wurde. Die Nationalsozialisten, die ständig mit der Zeit im Kampf lagen, waren sich dessen bewusst. In seinen öffentlichen Reden wie seinen Privatgesprächen setzt Hitler seine Hoffnung auf die deutsche Jugend: Die Erwachsenen, die derzeitigen Generationen, das sind allesamt alte Leute, die von ihren Werten und lebensfeindlichen Glaubenssätzen gelähmt sind und voll verhängnisvoller Gedanken stecken. Diese Generationen sind nicht mehr wirklich besserungsfähig. Man muss auf den neuen Weizen warten, auf Generationen, die nichts anderes kennen als den Nationalsozialismus und seine Lehren. Diese Generationen werden zwar nicht gleich von neuen Menschen gebildet werden, aber immerhin von regenerierten, von solchen, die wieder vom Ethos ihres Blutes durchdrungen sind, von Kindheit an vertraut mit den Werten ihrer Rasse. Vorläufig muss man sich noch mit den Dutzenden von Millionen Deutscher begnügen, die von Pastoren, Kaplanen, Gutmenschen und Juden im Sinne auflösender und zerstörerischer Werte (Liberalismus, Humanismus) beeinflusst worden sind.

In seinen Kommentaren zu den teilweise ablehnenden Reaktionen auf die Einführung des gelben Sterns beklagt sich Goebbels (laut Speer) im Jahr 1941, dass das Volk «einfach noch nicht reif» ist und «voller Gefühlsduseleien» steckt.<sup>603</sup> Nur eine kleine Intelligenz- und Charakterelite kann verstehen, dass alles, was das Dritte Reich leistet, schön, gut, richtig und gerecht ist. Dieser Elite – und das sind die höheren Offiziere und Generäle der SS – teilt Himmler im Oktober 1943 ungeschminkt mit, wie die «Endlösung» aussehen und was sie in praktischer und moralischer Hinsicht mit sich bringen wird. Er versichert seinen Leuten, dass sie nicht die Schweine oder Mörder sind, als die sie die von ihren Vätern ererbte Moral betrachten könnte, sondern Soldaten, die ein tödliches Übel beseitigen, damit Deutschland lebt. Sie sind eine Heldengeneration, die das tut, wozu keine vor ihr mutig und stark genug war. Sie bringt dieses Opfer, damit den künftigen Generationen eine tödliche Gefahr erspart bleibt.

Die zweite Anmerkung betrifft erneut die Zeit, aber dieses Mal in umgekehrter Richtung: Die von uns behandelten Quellen lesen, heisst nicht, dass man eine in Stein gemeisselte Programmatik erwartet oder einem naiven Intentionalismus anhängt. Das Interesse für das Geschriebene bedeutet keineswegs, dass damit schon alles als vorherbestimmt betrachtet wird. Als Historiker, der sich mit diesen Texten befasst, liefert man seinen Beitrag zur generellen Arbeit der Historikerzunft,



die es unternimmt, Prozesse zu rekonstituieren, und die dabei die Dialektik zwischen Diskursen und Praktiken, Bedingungen und Kontexten berücksichtigt.

Man hat gut reden – und schreiben. Die Gedanken sind völlig frei und unbeschränkt. Ob aber Gedanken imperativen oder gar performativen Charakter annehmen, ob sie zu Geboten oder sogar Handlungen werden, hängt von ganz besonderen Kontexten ab, die zeitlich fixiert und ortsgebunden sind und die der Historiker rekonstituieren muss. Das – aufgrund der Radikalität des Denkens und der Schwere der Verbrechen – stärkste Beispiel ist wohl der bio-medizinische Antisemitismus. Dass die Juden «Bazillen» sind, wird seit dem 19. Jahrhundert immer wieder geschrieben und die weltanschaulichen Schulungsmaterialien der Nationalsozialisten versäumen kaum jemals, an die Aussagen von de Lagarde zu erinnern. Hitler schliesst sich in Alew *Kampf* diesem radikalen Antisemitismus der extremen Rechten, mit der er intensive Kontakte hat, an. Der Jude ist für sie eine «Bazille», ein «Parasit», eine «Mikrobe» und steckt den Gastorganismus an, er ist mithin eine biologische Gefahr. Doch haben die Arbeiten über die Shoah aufgezeigt, dass die judenfeindliche Politik der Nationalsozialisten erst relativ spät die Züge der Ausrottung annimmt. Die Juden *vernichten* bedeutet anfangs, sie als Volk vom deutschen und dann vom europäischen Boden zu vertreiben, es meint Zwangsaussiedlung.

Die Überlegungen des biologisch-medizinischen Antisemitismus bilden lediglich die Bedingung der Möglichkeit von Taten, die zunächst denkbar bis möglich sind, dann in einem bestimmten Kontext, dem des Jahres 1941, als wünschenswert erscheinen: Die Brutalität, mit der die Nationalsozialisten in Polen und dann im Generalgouvernement die Juden in Ghettos zusammenpferchen, hat – wie Paul Weindling gezeigt hat – eine solche medizinische Katastrophe zur Folge, dass sich die Ermordung als Lösung anbietet, ein Mord, der die medizinischen Legitimationsstrategien aufgreift und sich so als ärztliche Massnahme darstellt. Wenn man des Weiteren davon ausgeht, dass die Entscheidung zur Ermordung aller europäischen Juden wohl im Dezember 1941 gefallen ist – also zu dem Zeitpunkt, an dem sich die NS-Führung wegen der Kriegslage im Osten und des Kriegseintritts der USA in der Situation von 1917/18 befindet, mit der Aussicht auf einen neuen November 1918, sprich also auf jüdische Revolution, Kapitulation und Niederlage –, dann wird man vollends davon überzeugt sein, dass die Untersuchung der NS-Ideologie und der Gedankenwelt der Handelnden höchst ergiebig ist, wenn man verstehen will, was der Mensch dem Menschen antut.<sup>604</sup>

Mit unserer Untersuchung der normativen Quellen, der Texte und Bilder, die einem sagen, was man zu tun hat (gegenüber einem selbst, den anderen und der Welt), hoffen wir einen Beitrag zum Verständnis des Phänomens Nationalsozialismus geleistet, das Intelligible herausgearbeitet zu haben. Wir sind dazu den

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

Weg über das gegangen, was man vielleicht den Verstand des Nationalsozialismus nennen kann, die Intelligenz, die ihm Struktur und Gestalt verleiht, was ihn ausmacht und in seinen Quellen zu lesen, zu sehen und zu hören ist.

Diese Texte und Bilder zeigen, dass Deutschland immer völlig legitim, da aus *Not* handelt: drei kleine Buchstaben von entscheidender Bedeutung, die ein vieldeutiges und in unseren Quellen allgegenwärtiges Wort bilden. «Not» prangert zuerst die Notlage eines zutiefst verletzten, traumatisierten Landes an, das vor seinem biologischen Dahinschwinden steht. Es benennt auch die Dringlichkeit, gegen diese vorzugehen. Es behauptet schliesslich eine absolute Notwendigkeit, eine Alternativlosigkeit: Es ist nicht möglich, nicht zu handeln, und es ist nicht möglich, anders zu handeln – da es ja hier um den Kampf für das Überleben der eigenen Art geht.

Die Notwendigkeit der Trias Zeugung, Kampf und Herrschaft ist die der Natur, eine Naturnotwendigkeit. Wenn die überkommenen Normen schlecht, ja verhängnisvoll sind und die Rasse langsam, aber sicher umbringen, dann liegt das daran, dass sie die (mutmasslichen) Gesetze der Natur missachten: Alles Kranke muss sterben; alle Mischung ist fatal; jede Gebärmutter ist dazu da, eine Höchstzahl an Kindern hervorzubringen.

Diese Naturgesetze sind die einzige Gesetzgebung, die im Reich Gültigkeit und Anerkennung beanspruchen kann, sie sind die einzigen Gesetze, die Gesetzgeber und Richter nur übertragen müssen. Die Rückkehr zum Ursprung ist ein Zurück zur Geburt, also zur Natur. Was für die Erneuerung des Rechts gilt, gilt auch für alle anderen Bereiche der Norm und des Handelns: So muss man die Russen schlagen, weil sie von Natur aus Tiere sind und nur diese Sprache verstehen. Man darf ihnen auch nicht zu viel zu essen geben, weil sie einen anpassungsfähigen Bauch haben, der in der Lage ist, sich auszudehnen und zusammenzuziehen. Und was die östliche Grenzlinie des Reichs angeht, so wird sie von der Buche gezogen, einem wesensmässig germanischen Baum.

Die Natur ist überall als Gesetzgeberin am Werk, was alles erleichtert. Schluss mit allen Fragen und Debatten, keine Diskussion mehr über das *forum externum* und *internum*, die (äussere) Stimme der Gesellschaft und die (innere) des Gewissens. Was die alte Moral und das alte Gewissen als Verpflichtung formulierten (ich kann auch anders, aber ich muss) wird ersetzt durch die alternativlose Notwendigkeit (ich muss, weil ich nicht anders kann). Es gibt keinen Universalismus mehr, denn die Universalität, auf die dieser sich berief, kommt in der Natur nicht vor: Welche gemeinsame Norm, fragt ein Jurist, hätten denn die Eskimos und die Schwarzen Südafrikas? Es ist abwegig, an universelle Gesetze zu glauben, das Blut ist es, das einem seine Gebote diktiert, seine Vorschriften sind partikularistischer Natur. Schluss mit den Skrupeln, Schluss mit dem Gewissen: Das Gewissen ist eine kranke, selbstquälerische Instanz, eine Erfindung krankhafter Misch-

linge, es hindert am Handeln, lähmt den Handelnden und bringt ihn am Ende um.

An die Stelle des Gewissens tritt die Konsequenz: Man muss konsequent sein. Im November sagt Himmler, der von der «Endlösung» bereits in der Vergangenheit spricht, «Dieser Prozess ist konsequent, aber ohne Grausamkeit durchgeführt worden. Wir quälen niemanden, aber wir wissen, dass wir um unsere Existenz und die Erhaltung unseres nordischen Blutes kämpfen. [...] Wenn wir (aber) unsere nordische Art erhalten wollen, dann müssen eben die Anderen ausgemerzt werden.»<sup>605</sup>

Dieser «kompromisslose» – um eine weitere ständig wiederkehrende Lieblingsvokabel zu verwenden – Konsequentialismus herrscht bis zum Ende, bis zum Ende des anderen, aber auch bis zum eigenen Ende. Am 19. März 1945 erteilt Hitler den Befehl zur Zerstörung der gesamten Infrastruktur des Reichs. Entsprechend einer bewährten Militärtaktik ist das angesichts des sowjetischen Vordringens die Politik der verbrannten Erde. In kurzfristiger Perspektive ist dagegen nichts einzuwenden, bemerkt Speer, aber langfristig? – Was bedeutet das für die Nachkriegszeit, für das Überleben des deutschen Volkes, das diese Brücken, Silos, Speicher und Staudämme benötigen wird, die auf diesen Führerbefehl zu zerstören sind? Auf diese Einwendungen entgegnet Hitler, dass es keine langfristige Perspektive gebe, auch keine Nachkriegszeit: ,»Wenn der Krieg verlorenght, wird auch das Volk verloren sein. Es ist nicht notwendig, auf die Grundlagen, die das deutsche Volk zu seinem primitivsten Weiterleben braucht, Rücksicht zu nehmen. [...] Denn das Volk hat sich als das schwächere erwiesen, und dem stärkeren Ostvolk gehört ausschliesslich die Zukunft. Was nach diesem Kampf übrigbleibt, sind ohnehin nur die Minderwertigen, denn die Guten sind gefallen!‘»<sup>606</sup>

Die Natur hat ihr Urteil gesprochen. Nach biologischer Logik ist damit das Leben des deutschen Volkes zu Ende.

# ANMERKUNGEN

## EINLEITUNG

- 1 „Eingeschläfert“, in *Der Spiegel*, Nr. 34/ 1960, S. 31 ff., S. 33.
- 2 Zit. nach KLEE, Ernst, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945* Frankfurt, S. Fischer, 2003, 731 S., S. 33 (Artikel „Bayer, Wilhelm. T4.“).
- 3 Ibid.
- 4 „Aus Menschlichkeit töten“, *Spiegel-Gespräch mit Professor Dr. Werner Catel über Kinder-Euthanasie*, *Der Spiegel*, Nr. 8/1964, S. 41–47, S. 42.
- 5 Ibid., S. 43.
- 6 Cf. STANGNETH, Bettina, *Eichmann vor Jerusalem. Das unbehelligte Leben eines Massenmörders*, Hamburg, Arche, 2011, 656 S.
- 7 BROWNING, Christopher, *Ordinary Men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland*, New York, HarperCollins Publishers, 1992, 231 S., S.176 f.
- 8 GERLACH, Christian, *Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944*, Hamburg, Hamburger Edition, 1999, 1231 S.
- 9 POHL, Dieter, *Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens*, München, Oldenbourg, 1997, 453 S.
- 10 DIECKMANN, Christoph, *Deutsche Besatzungspolitik in Litauen*, Göttingen, Wallstein, 2011, 1652 S.
- 11 MATTHÄUS, Jürgen, KWIET, Konrad, FÖRSTER, Jürgen, BREITMAN, Richard, *Ausbildungsziel Judenmord? Weltanschauliche Schulung von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der Endlösung*, Frankfurt am Main, Fischer, 2003, 219 S.
- 12 Cf. insbes. RÖMER, Felix, *Kameraden. Die Wehrmacht von innen*, München, Piper, 2012, 544 S.
- 13 NEITZEL, Sönke, WELZER, Harald, *Soldaten. Protokolle vom Kämpfen, Töten und Sterben*, Frankfurt, Fischer, 2011, 524 S.
- 14 WILDT, Michael, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg, Hamburger Edition, 2002, 966 S.
- 15 INGRAO, Christian, *Croire et détruire*, Paris, Fayard, 2010, 521 S., dt.: *Hitlers Elite. Die Wegbereiter des nationalsozialistischen Massenmords*, Bonn, Bundeszentrale für Politische Bildung, 2012, 569 S.
- 16 Den Begriff des „*intellectuel d'action*“ hat Christian Ingrao geprägt.
- 17 HERBERT, Ulrich, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903-1989*, Bonn, Dietz, 1996, 695 S.

- 18 KOONZ, Claudia, *The Nazi Conscience*, Cambridge, Mass., Harvard University Press, 2003, 362 S.
- 19 GROSS, Raphael, KONITZER, Werner (Hrsg.), *Moralität des Bösen. Ethik und nationalsozialistische Verbrechen*, Frankfurt/ Main, Campus Verlag – Fritz Bauer Institut, 2009, 269 S.
- 20 GROSS, Raphael, *Anständig geblieben. Nationalsozialistische Moral*, Frankfurt, Fischer, 2010, 277 S.
- 21 REICHEL, Peter, *Der schöne Schein des Dritten Reiches. Faszination und Gewalt des Faschismus*, Carl Hanser Verlag, 1991, 452 S. + nicht pag. Bildteil.
- 22 HAFFNER, Sebastian, *Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914–1933*, München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2000, S. 54.
- 23 FRICK, Wilhelm, Rede des Reichsinnenministers auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirates für Bevölkerungs- und Rassenpolitik, 28. Juni 1933, zit. nach AYASS, Wolfgang, „Gemeinschaftsfremde“. *Quellen zur Verfolgung von Asozialen, 1933–1945*, Koblenz, Bundesarchiv, 1998, 400 S., S. 6–12, S. 8.
- 24 Cf. ROSENBERG, Alfred, *Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit*, München, Hoheneichen-Verlag, 1936, 575 S., S. 105 und 201.
- 25 „6000 Jahre Rassenkampf“, in: *Dieser Krieg ist ein weltanschaulicher Krieg*, Schulungsgrundlagen für die Reichsthemen der NSDAP für das Jahr 1941/42, Berlin, 1942, Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP, 116 S., S. 39–54, BABL RD / NSD 16/29.

## ERSTER TEIL

### 1 Ursprünge: Natur, Wesen, Geburt

- 26 WIWJORRA, Ingo, *Der Germanenmythos. Konstruktion einer Weltanschauung in der Altertumforschung des 19. Jahrhunderts*, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2006, 408 S.
- 27 GROSS, Walter, „Nationalsozialistische Lebensführung“, in: *Neues Volk – Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP*, 1942, Heft 1, S. 1 f., S. 1.
- 28 ECKHARD, Albert, *Kampf der NSDAP gegen Tierquälerei, Tierfolter und Schächten*, Hannover, Giesel, 1931, 24 S.
- 29 Ibid., S. 3.
- 30 Ibid.
- 31 Ibid., S. 4.
- 32 Ibid., S. 7.
- 33 Ibid., S. 8.
- 34 Ibid.
- 35 *Der Ewige Jude* (Fritz Hippler), Reichspropagandaleitung der NSDAP, 65 min., 1940, BA-FA BSP 16921.
- 36 „Verwirrung im Blut IV – Diesseits und Jenseits“, in: *Das Schwarze Korps*, 29. Juni 1939, Folge 26, S. 11.
- 37 ECKHARD, Albert, *Kampf der NSDAP gegen Tierquälerei*, op. cit., S. 19.

## ANMERKUNGEN

- 38 STENGEL-von RUTKOWSKI, Lothar, „Weltbild und Weltanschauung“, in: Ders. (Hrsg.), *Das naturgesetzliche Weltbild der Gegenwart*, Berlin, Nordland Verlag, 1941, 301 S., S. 7–21, S. 8.
- 39 Ibid., S. 16.
- 40 GRAUPNER, Heinz, „Die Einheit alles Lebendigen“, in: STENGEL-von RUTKOWSKI, Lothar (Hrsg.), *Das naturgesetzliche Weltbild der Gegenwart*, op. cit., S. 271–301, S. 284.
- 41 Ibid., S. 287.
- 42 Ibid., S. 286 f.
- 43 Ibid., S. 291.
- 44 Ibid., S. 301.
- 45 HIMMLER, Heinrich, Rede vor den Oberabschnittsführern und Hauptamtschefs im Haus der Flieger in Berlin am 9. Juni 1942, in: Ders., *Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen*, hrsg. von SMITH, Bradley F. und PETERSON, Agnes F., Frankfurt (Main), Verlag Ullstein/ Propyläen Verlag, 1974, S. 145–161, S. 160.
- 46 „Der Sinn unseres Lebens“, in: *SS-Leitheft*, 1939, Folge 4, S. 27–30, S. 28.
- 47 Ibid.
- 48 Ibid., S. 30.
- 49 Ibid., S. 29.
- 50 Ibid.
- 51 ROSSNER, Ferdinand, „Rasse als Lebensgesetz“, in: KOPP, Walter, *Rassenpolitik im Kriege. Eine Gemeinschaftsarbeit aus Forschung und Praxis*, Schriftenreihe des Rassenpolitischen Amtes der Gauleitung Süd-Hannover-Braunschweig, 5, Hannover, Schaper Verlag, 1941, 121 S., S. 65–82, S. 67.
- 52 Ibid., S. 66.
- 53 STENGEL-von RUTKOWSKI, Lothar, *Was ist ein Volk? Der biologische Volksbegriff. Eine kulturbiologische Untersuchung seiner Definition und seiner Bedeutung für Wissenschaft, Weltanschauung und Politik*, Erfurt, Stenger, 1943, 176 S., S. 29.
- 54 Ibid., S. 30.
- 55 Ibid.
- 56 ASTEL, Karl, *Die Aufgabe. Rede zur Eröffnung des Winter-Semesters 1936–1937 anlässlich der neu nach Jena einberufenen Dozenten Bernhard Kummer und Johann von Leers*, Jena, Fischer, Jenaer Akademische Reden, 1937, 22 S., S. 11.
- 57 Ibid.
- 58 FEST, Joachim, *Das Gesicht des Dritten Reiches*, München, Piper, 1993, 516 S., S. 169 f. Felix Kersten gilt, ebenso wie Hermann Rauschning, als mitunter fragwürdige Quelle. Historiker wie Joachim Fest berufen sich auf ihn nur dann, wenn die von ihm angeführten Äußerungen und Fakten durch andere Quellen bestätigt werden oder als wahrscheinlich wahrheitsgemäß erscheinen.
- 59 Cf. KATER, Michael H., *Das Ahnenerbe der SS 1935–1945. Ein Beitrag zur Kulturpolitik des Dritten Reiches*, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1974, 523 S.
- 60 STÖPEL, Joachim, *Über den altindischen Tierschutz*, Leipzig, Edelman, 1939, 91 S.
- 61 Ibid., S. 7.
- 62 Ibid., S. 11.
- 63 Cf. ibid., S. 84.
- 64 Ibid., S. 85.
- 65 Ibid., S. 86.
- 66 GRAUPNER, Heinz, „Die Einheit alles Lebendigen“, op. cit., S. 294.
- 67 Ibid., S. 297.

- 68 Ibid., S. 298.
- 69 „Aus einer Aufzeichnung des Gesandten Paul Otto Schmidt vom 18. April 1943 über eine Unterredung zwischen Hitler und dem ungarischen Reichsverweser Horthy zur Behandlung der Judenfrage“, in: KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, III, Berlin, Dietz, 1993, S. 144.
- 70 Cf. CHAPOUTOT, Johann, „Les nazis et la ‚nature‘: protection ou prédation?“, in: *Vingtième Siècle. Revue d'Histoire*, Nr. 113, Januar–März 2012, S. 29–40.
- 71 Cf. JÜTTE, Daniel, „Von Mäusen und Menschen“. Die Auswirkungen des nationalsozialistischen Reichstierschutzgesetzes von 1933 auf die medizinische Forschung an den Universitäten Tübingen, Heidelberg, Freiburg“ und JÜTTE, Daniel, „Die Entstehung und Auswirkungen des nationalsozialistischen Reichstierschutzgesetzes von 1933“, in: *Berichte des Institutes für Didaktik der Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*, Suppl. 2, 2002, S. 167–184.
- 72 *Alles Leben ist Kampf* (Rassenpolitisches Amt der NSDAP, 1937), BA-FA 2812, ca. Anfang 9. Minute.
- 73 „Deutsche Frauenschönheit“, in: *Neues Volk* – Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, 1942, Heft 1, S. 4 ff., S. 6.
- 74 „Ist das Nacktkultur?“, in: *Das Schwarze Korps*, 24. April 1935, S. 12.
- 75 Ibid.
- 76 „Verwirrung im Blut – II – Artfremde Moral“, in: *Das Schwarze Korps*, 13. Juni 1939, Folge 24, S. 13.
- 77 Ibid.
- 78 SCHWARZ, Josef, „Lichtsehnsucht und Sonnenglück“, in: *Deutsche Leibesucht. Blätter für naturnahe und arteigene Lebensgestaltung*, Juli 1940, S. 477.
- 79 SONDER, Ulrich, „Der natürliche Mensch“, in: *Deutsche Leibesucht. Blätter für naturnahe und arteigene Lebensgestaltung*, Folge 4, 10. Jahr [= 1942], S. 45.
- 80 Ibid.
- 81 CLEMENS, Hans, „Nacktheit“, in: *Deutsche Leibesucht. Blätter für naturnahe und arteigene Lebensgestaltung*, Folge 7, 9. Jahr [= 1941], S. 133.
- 82 FUNK, Fritz, „Heimkehr zum eigenen Wesen“, in: *Deutsche Leibesucht. Blätter für naturnahe und arteigene Lebensgestaltung*, März 1940, S. 423.
- 83 Ibid.
- 84 FRANK, Hans, „Ansprache des Reichsrechtsführers“, in: SCHMITT, Carl (Hrsg.): *Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Ansprachen, Vorträge und Ergebnisse der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4. Oktober 1936 – 1 – Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist*, Berlin, Deutscher Rechtsverlag, 1936, 35 S., S. 10.
- 85 FREISLER, Roland, *Grundlegende Denkformen des Rechts im Wandel unserer Rechtserneuerung*, Berlin, von Decker, 1941, 34 S., S. 3.
- 86 VALENTINER, Theodor, *Die seelischen Ursachen des Geburtenrückganges*, Politische Biologie. Schriften für naturgesetzliche Politik und Wissenschaft, Heft 2, München, Lehmanns Verlag, 1937, 80 S., „Zum Geleit“, S. 4.
- 87 Ibid.
- 88 GÜTT, Arthur, RÜDIN, Ernst, RUTTKE, Falk, *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen*, München, Lehmanns Verlag, 1936, 420 S., S. 56.
- 89 Ibid.
- 90 Ibid.

## ANMERKUNGEN

- 91 FRICK, Wilhelm, „Das nordische Gedankengut in der Gesetzgebung des Dritten Reiches“, in: FRICK, Wilhelm, GÜTT, Arthur, *Nordisches Gedankengut im Dritten Reich*, München, Lehmanns Verlag, 1936, 27 S., S. 5–8, S. 5.
- 92 LEHMANN, Ernst, „Biologie und Weltanschauung“, in: *Der Biologe – Monatsschrift des Reichsbundes für Biologie und des Sachgebiets Biologie des NSLB*, München, Lehmanns Verlag, 1937, 11, S. 337–341, S. 337.
- 93 Ibid., S. 340.
- 94 GÜTT, Arthur, *Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik*, Berlin, Junker und Dünnhaupt, Schriften der deutschen Hochschule für Politik, Heft 7, 1935, 27 S., S. 23.
- 95 Ibid., S. 23 f.
- 96 RUTTKE, Falk, *Die Verteidigung der Rasse durch das Recht*, Berlin, Junker und Dünnhaupt, Schriften der Hochschule für Politik – Heft 45, 1939, 28 S., S. 14.
- 97 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers SS anlässlich der SS-Gruppenführerbesprechung in Dachau, 8. November 1936, zit. nach ACKERMANN, Josef, *Heinrich Himmler als Ideologe*, Göttingen, Musterschmidt, 1970, 317 S., S. 246.
- 98 Ibid., S. 247.
- 99 Ibid.
- 100 WEITZEL, Fritz, *Die Gestaltung der Feste im Jahres- und Lebenslauf in der SS-Familie*, Wuppertal, Völkischer Verlag – SS-Oberabschnitt West, 1940, 80 S.
- 101 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers SS anlässlich der SS-Gruppenführerbesprechung in Dachau, 8. November 1936, zit. nach ACKERMANN, Josef, *Heinrich Himmler als Ideologe*, op. cit., S. 247.
- 102 Ibid., S. 246.
- 103 Plan der Reichsführung SS zur Erschließung des germanischen Erbes (1937), BABL NS 19/320, F° 1.
- 104 MEHLIS, Georg, *Führer und Volksgemeinschaft*, Berlin, Junker und Dünnhaupt, 1941, 131 S., S. 35.
- 105 Ibid., S. 45.
- 106 Ibid., S. 46.
- 107 Ibid., S. 53.
- 108 Ibid.
- 109 *Die Paragraphensklaverei und ihr Ende*, Berlin, Nationalsozialistischer Rechtswahrbund, o.O., o.J., circa 1937, 32 S., S. 17.
- 110 MERK, Walther, *Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts*, Schriften zur politischen Bildung, Heft 2, Langensalza, Beyer und Söhne, 3. Neubearb. Aufl., 1935, 114 S., S. 11.
- 111 Ibid.
- 112 Ibid., S. 62.
- 113 Ibid., S. 70.
- 114 Ibid., S. 73 f.
- 115 NICOLAI, Helmut, *Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie*, Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 39, München, Franz Eher Verlag, 1932, 57 S., S. 3.
- 116 Ibid. Das Wort „lebensgesetzlich“ wird seither häufig verwendet.
- 117 NICOLAI, Helmut, *Die rassengesetzliche Rechtslehre*, op. cit., S. 9.
- 118 Ibid.
- 119 Ibid., S. 10.
- 120 Ibid., S. 17.



- 121 Ibid., S. 3.
- 122 Gemeint sind natürlich die Ur-Slawen. Die heutigen bieten in den Augen der Nationalsozialisten infolge der verhängnisvollen Rassenmischung mit Asiaten und Turko-Mongolen einen reichlich traurigen Anblick.
- 123 NICOLAI, Helmut, *Die rassengesetzliche Rechtslehre*, op. cit., S. 11.
- 124 Ibid.
- 125 Ibid., S. 13.
- 126 Ibid., S. 51.
- 127 Ibid., S. 55.
- 128 „Natur“, in: *Der neue Brockhaus. Allbuch in vier Bänden und einem Atlas*, Dritter Band, L–R, Leipzig, F.A. Brockhaus, 1939.
- 129 Zit. nach DIETZE, Hans-Helmut, „Naturrecht aus Blut und Boden“, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 1936, S. 818–821, S. 818: „Die Natur gilt nicht mehr als wertloses [...] Chaos. Denn ‚der nordische Mensch glaubt tief an eine ewige Gesetzmäßigkeit der Natur‘ (Rosenberg) und danach ist ein Recht um so besser, je mehr es sich dieser naturgegebenen Ordnung nähert.“
- 130 FRANK, Hans, „Die nationalsozialistische Revolution im Recht“, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 1935, S. 489–492, S. 492.
- 131 WAGNER, Gerhard, „Das Gesundheitswesen im Dritten Reich“, in: Ders., *Reden und Aufrufe – Herausgegeben von Leonardo Conti, Reichsgesundheitsführer*, Berlin, Reichsgesundheitsverlag, 1943, 350 S., S. 31–47, S. 33.
- 132 WAGNER, Gerhard, „Rede, gehalten in Nürnberg 1936“, in: Ders., *Reden und Aufrufe*, op. cit., S. 176.
- 133 FRANK, Hans, „Nationalsozialismus im Recht“, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 1934, S. 8.
- 134 MEHLIS, Georg, *Führer und Volksgemeinschaft*, op. cit., S. 116.
- 135 FREISLER, Roland, *Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken*, Berlin, Spaeth und Linde, 1938, 106 S., S. 56.
- 136 Ibid., S. 55.
- 137 Ibid.
- 138 Ibid., S. 8.
- 139 HÖHN, Reinhard, „Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft“, *Der Deutsche Staat der Gegenwart*, Heft 14, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1935, 86 S., S. 79.
- 140 Ibid., S. 83.
- 141 BRUNNER, Otto, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter*, 1939, Brünn, Rohrer, 1939, 526 S.
- 142 Ibid., S. 128.
- 143 Ibid., S. 134.
- 144 Ibid., S. 153.
- 145 Ibid., S. 151.
- 146 Ibid., S. 158.
- 147 FORSTHOFF, Ernst, *Grenzen des Rechts. Vortrag gehalten auf der Kant-Feier der Albertus-Universität am 12. Februar 1941*, Königsberg, Gräzer und Unzer, 1941, 23 S., S. 13.
- 148 Ibid., S. 16.
- 149 Ibid.
- 150 BRUNNER, Otto, *Land und Herrschaft*, op. cit., S. 509 f.
- 151 STENGEL-von RUTKOWSKI, Lothar, „Der Weg zur lebensgesetzlichen Schule“, in: *Volk und Rasse*, 1935, S. 163–169.

## ANMERKUNGEN

- 152 Ibid., S. 163.  
153 Ibid., S. 164.  
154 Ibid.  
155 Ibid.  
156 Ibid.  
157 Ibid.  
158 Ibid., S. 166.  
159 Ibid., S. 165.  
160 Ibid., S. 167.  
161 Ibid., S. 165.  
162 Ibid., S. 168.  
163 Ibid.  
164 ASTEL, Karl, *Die Aufgabe. Rede zur Eröffnung des Winter-Semesters 1936–1937 anlässlich der neu nach Jena einberufenen Dozenten Bernhard Kummer und Johann von Leers*, op. cit., S. 8.  
165 Ibid., S. 12.  
166 GÜNTHER, Hans, *Frömmigkeit nordischer Artung*, Leipzig, Teubner, 1934, 40 S.  
167 Ibid., Vorwort, S. 3.  
168 Ibid., S. 12.  
169 Ibid., S. 12 f.  
170 Ibid., S. 13.  
171 ROSSNER, Ferdinand, *Rasse und Religion*, Schriftenreihe des Rassenpolitischen Amtes der Gauleitung Süd-Hannover-Braunschweig, Bd. 6, Hannover, Schaper 1942, 107 S., S. 46.  
172 Ibid., S. 20.  
173 Ibid., S. 21.  
174 Ibid., S. 25.  
175 GÜNTHER, Hans, *Frömmigkeit nordischer Artung*, op. cit., S. 32.  
176 Ibid., S. 13.  
177 GÜNTHER, Hans F. K., „Die Auflösung der germanischen Rassenpflege durch das mittelalterliche Christentum“, in: *Germanien – Monatshefte für Vorgeschichte zur Erkenntnis deutschen Wesens*, 1935, Februar, Heft 2, S. 33–42.  
178 Ibid., S. 36.  
179 HAUER, Wilhelm, „Die biologische Wurzel des religiösen Artbildes“, in: *Der Biologe – Monatsschrift des Reichsbundes für Biologie und des Sachgebiets Biologie des NSLB*, München, Lehmanns Verlag, 1935, 12, S. 397–404, S. 402.  
180 Ibid., S. 404.  
181 Ibid., S. 398.  
182 Cf. Günther, 1934, S. 36.  
183 STENGEL-von RUTKOWSKI, Lothar, *Das Reich dieser Welt. Lieder und Verse eines Heiden*, Erfurt, Wölund Verlag 1937, 72 S., S. 8.  
184 LIPPE, Friedrich Wilhelm Prinz zur, *Aufbruch des Nordens*, Leipzig, Klein, Reden und Aufsätze zum nordischen Gedanken, Heft 15, 1933, 47 S., S. 7.  
185 Ibid., S. 18.  
186 Ibid.  
187 NICOLAI, Helmut, *Die rassengesetzliche Rechtslehre*, op. cit., S. 9.  
188 LIPPE, Friedrich Wilhelm Prinz zur, *Aufbruch des Nordens*, op. cit., S. 20.  
189 Ibid., S. 21.  
190 Ibid.

- 191 HOLZNER, Anton, *Ewige Front*, Berlin, Nordland Verlag, 1940, 70 S., S. 25.
- 192 NICOLAI, Helmut, *Die rassengesetzliche Rechtslehre*, op. cit., S. 27.
- 193 Ibid.
- 194 Ibid.
- 195 Ibid., S. 28.
- 196 Ibid., S. 7.
- 197 Ibid.
- 198 Ibid.
- 199 Ibid., S. 13.
- 200 Ibid., S. 13.
- 201 HÖHN, Reinhard, „Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft“, in: *Der Deutsche Staat der Gegenwart*, Heft 14, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1935, 86 S., S. 78 f.
- 202 FREISLER, Roland, *Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken*, op. cit., S. 55.
- 203 FRANK, Hans, *Rede gehalten auf der ersten Kundgebung der Berufsgruppe Verwaltungsbeamte im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) am 14. September 1933 in Berlin*, Berlin, Verlag von Reimar Hobbing, 1933, 45 S., S. 31–45, S. 39.
- 204 ASTEL, Karl, *Rassendämmerung und ihre Meisterung durch Geist und Tat als Schicksalsfrage der weißen Völker*, München, Eher, 1935, 32 S., S. 7.
- 205 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, o.O., o.J., wahrscheinlich 1941, 123 p., BABL / RD 19/11, S. 105.
- 206 Ibid., S. 104.
- 207 Cf. JOUANJAN, Olivier, „Gefolgschaft et Studentenrecht. Deux gloses en marge du Discours de rectorat“, in : *Les Etudes philosophiques*, Paris, PUF, 2010, 150 S., S. 211–233.
- 208 STIER, Günther, *Das Recht als Kampfordnung der Rasse*, Berlin, Heymann, 1934, 47 S., S. 21.
- 209 HOLZNER, Anton, *Ewige Front*, op. cit., S. 26.
- 210 Ibid., S. 27.
- 211 LEERS, Johann von, „Haben die verschiedenen Rassen ein verschiedenes Rechtsempfinden?“, in: *Volk und Rasse*, 1941, S. 12 ff., S. 13.
- 212 MERK, Walther, *Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts*, op. cit., S. 76.
- 213 Ibid.
- 214 NICOLAI, Helmut, *Die rassengesetzliche Rechtslehre*, op. cit., S. 14.
- 215 Ibid., S. 19.
- 216 Ibid., S. 18.
- 217 FRENSSSEN, Gustav, *Lebenskunde*, Berlin, Grote'sche Verlagsbuchhandlung, 1942, 100 S., S. 28.
- 218 Hanns Johst, zit. nach ROSSNER, Ferdinand, *Rasse und Religion*, op. cit., S. 99.
- 219 ROSSNER, Ferdinand, *Rasse und Religion*, op. cit., S. 77.
- 220 Ibid., S. 78.
- 221 *Lehrplan für die weltanschauliche Erziehung in der SS und Polizei, SS-Hauptamt*, o.O., o.J., 88 S., BABL / RD NSD 41/61, S. 12.
- 222 Ibid.
- 223 LEERS, Johann von, *Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Rechtsdenken*, Berlin, Deutscher Rechtsverlag, 1939, 179 S., S. 13.
- 224 Ibid.
- 225 LEERS, Johann von, „Haben die verschiedenen Rassen ein verschiedenes Rechtsempfinden?“, op. cit., S. 14.

## ANMERKUNGEN

- 226 SCHMITT, Carl, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1934, 67 S., S. 11.
- 227 Ibid., S. 29.
- 228 Ibid., S. 44.
- 229 Ibid., S. 14.
- 230 Ibid., S. 7.
- 231 Ibid.
- 232 Ibid., S. 13.
- 233 Goethe hat dies mit Hugo gemeinsam: Weil es sich so gut macht, werden ihm alle möglichen Aussprüche angedichtet. So stammt auch das ihm hier zugeschriebene Zitat nicht von ihm, sondern von dem Philosophen Friedrich Heinrich Jacobi.
- 234 VIERGUTZ, Rudolf, *Über Grundfragen der Religion. Zugleich Voraussetzungen werdender deutscher Volksreligion*, Leipzig, Klein, Reden und Aufsätze zum nordischen Gedanken, Heft 13, 1934, 66 S., S. 57.
- 235 Ibid.
- 236 Ibid., S. 58.
- 237 BUCH, Walter, „Recht ist, was dem Volke dient“, in: *Neues Volk – Blätter des rasenpolitischen Amtes der NSDAP*, 1936, Heft 11, S. 5 ff., S. 7.
- 238 Ibid., S. 6.
- 239 VIERGUTZ, Rudolf, *Über Grundfragen der Religion*, op. cit., S. 58.
- 240 FRENSEN, Gustav, *Lebenskunde*, op. cit., S. 32.
- 241 HIMMLER, Heinrich, „Die Pflichten des SS-Mannes und des SS-Führers – Grundsätze über die Heiligkeit des Eigentums, 9.11.1936“, BABL, NS 19/1791, f° 2.
- 242 BECHERT, Rudolf, „Deutsche Rechtsentwicklung und Rechtserneuerung“, in: FRANK, Hans (Hrsg.), *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, München, Franz Eher Verlag, Zentralverlag der NSDAP, 1935, 1600 S., S. 71–84, S. 71.
- 243 Ibid.
- 244 Ibid., S. 72.
- 245 Ibid., S. 84
- 246 HEDEMANN, Justus Wilhelm, *Das Volksgesetzbuch der Deutschen. Ein Bericht*, München, C. H. Beck, 1941, 53 S., S. 2.
- 247 FREISLER, Roland, *Wiedergeburt strafrechtlichen Denkens*, Berlin, Decker, 1940, 36 S., S. 9.
- 248 Ibid., S. 13.
- 249 Ibid., S. 22.
- 250 Ibid., S. 20 f.
- 251 Ibid., S. 33.
- 252 KÜNßBERG (Künßberg), Eberhard Freiherr von, *Rechtliche Volkskunde*, Halle an der Saale, Max Niemeyer Verlag, Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen – Band 3, 1936, 194 S., S. 1.
- 253 Ibid.
- 254 Ibid., S. 2.
- 255 Ibid., S. 3.
- 256 Ibid.
- 257 Ibid., S. 6.
- 258 Ibid., S. 7.
- 259 NICOLAI, Helmut, *Die rassengesetzliche Rechtslehre*, op. cit., S. 47.

- 260 RUTTKE, Falk, „Rassenhygiene und Recht“, in: RÜDIN, Ernst (Hrsg.), *Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat. Tatsachen und Richtlinien*, München, Lehmanns Verlag, 1934, 385 S., S. 91–103, S. 100, Fn. 1.
- 261 GROSS, Walter, „Revolution des Geistes“, in: *Neues Volk – Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP*, 1933, Heft 10, S. 5 f., S. 5.
- 262 Ibid., S. 6.
- 263 „Was wir wollen“, in: *Recht der Rasse*, 1935, S. 1 f., S. 1.
- 264 Ibid.
- 265 Ibid.
- 266 FREISLER, Roland, *Grundlegende Denkformen des Rechts im Wandel unserer Rechtserneuerung*, op. cit., S. 12.

## 2 Entfremdung von Kultur und Natur

- 267 „Verwirrung im Blut‘ - IV – Diesseits und Jenseits“, op. cit., S. 11.
- 268 Ibid.
- 269 Ibid.
- 270 Ibid.
- 271 Ibid.
- 272 Gemeint ist damit Konfuzius, der nach Richard Walther Darré der nordischen Rasse angehörte. Cf. Ders., *Vom Lebensgesetz zweier Staatsgedanken (Konfuzius und Lykurgos)*, Goslar, Verlag Blut und Boden, 90 S., 1940.
- 273 „Verwirrung im Blut - IV – Diesseits und Jenseits“, op. cit., S. 11.
- 274 Ibid.
- 275 Cf. Mitteilungsblätter für die weltanschauliche Schulung der Ordnungspolizei. Herausgegeben vom Befehlshaber der Ordnungspolizei in Münster (Westfalen), Gruppe B, 20.2.1943, Folge 27/28 – S. 7.
- 276 Cf. HACHMEISTER, Lutz, *Der Gegnerforscher. Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six*, München, C. H. Beck, 1998, 414 S.
- 277 HOLZNER, Anton, *Das Gesetz Gottes*, Berlin, Nordland Verlag, 1939, 65 S., S. 44.
- 278 Ibid., S. 49.
- 279 Ibid.
- 280 Genau genommen lautet die Formel „sit amabilis viro sui, ut Rachel; sapiens, ut Rebecca; longaeva et fidelis, ut Sara“. Diese Bittopfer-Formel schreibt der Braut die biblischen Tugenden vor, die sie ihrem Mann gegenüber zu verkörpern und zu entwickeln haben wird.
- 281 Holzner, Anton, *Das Gesetz Gottes*, op. cit., S. 47.
- 282 Ibid., S. 49 f.
- 283 Ibid., S. 50.
- 284 Ibid., S. 56.
- 285 Ibid., S. 61.
- 286 Ibid., S. 63.
- 287 Ibid., S. 62.
- 288 „Adam, Eva und Methusalem. Zur Entjudung der deutschen Vorstellungswelt“, in: *SS-Leitheft*, 1942, 8b, S. 20 f.
- 289 Ibid., S. 20.
- 290 Ibid.

## ANMERKUNGEN

- 291 Ibid., S. 21.
- 292 Ibid.
- 293 Ibid., S. 20.
- 294 STENGEL-von RUTKOWSKI, Lothar, *Das Reich dieser Welt*, op. cit., S. 27.
- 295 LIPPE, Friedrich Wilhelm Prinz zur, *Aufbruch des Nordens*, op. cit., S. 34.
- 296 GÜNTHER, Hans, *Frömmigkeit nordischer Artung*, op. cit., S. 6.
- 297 KYNAST, Karl, *Apollon und Dionysos. Nordisches und Unnordisches innerhalb der Religion der Griechen. Eine rassenkundliche Untersuchung*, München, Lehmanns Verlag, 1927, 130 S.
- 298 LIPPE, Friedrich Wilhelm Prinz zur, *Aufbruch des Nordens*, op. cit., S. 36.
- 299 Ibid., S. 37.
- 300 Ibid.
- 301 „Warum wird über das Judentum geschult?“, in: *SS-Leitheft*, April 1936, Heft 3, S. 7–11, S. 10.
- 302 Ibid., S. 10.
- 303 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 92 f.
- 304 FRANK, Hans, „Ansprache des Reichsrechtsführers“, in: SCHMITT, Carl (Hrsg.): *Das Judentum in der Rechtswissenschaft*, op. cit., S. 12.
- 305 Ibid., S. 13.
- 306 Ibid., S. 12.
- 307 Cf. SCHROER, Hermann, „Das Verhältnis des Juden zum Gesetz“, in: SCHMITT, Carl (Hrsg.): *Das Judentum in der Rechtswissenschaft*, op. cit., S. 18–25.
- 308 SCHMITT, Carl, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, op. cit., S. 9.
- 309 Lichtbildvortrag - *Judentum, Freimaurerei, Bolschewismus – Teil 1 – Das Judentum: seine blutsgebundene Wesensart in Vergangenheit und Gegenwart*, Berlin, Rasse- und Siedlungshauptamt der SS, BABL RD, NSD 41/88, 1-3, 1, 40 S., S. 7.
- 310 *SS-Handblätter für den weltanschaulichen Unterricht – Thema 2 – „Gesetze des Lebens – Grundlage unserer Weltanschauung“*, o.O., o.J., S. 4.
- 311 Ibid.
- 312 „600 Bastarde klagen an“, in: *Das Schwarze Korps*, 8. Mai 1935, S. 11.
- 313 Ibid., S. 13.
- 314 „Schlußwort des Reichsgruppenwalters Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt“, in: SCHMITT, Carl (Hrsg.), *Das Judentum in der Rechtswissenschaft*, op. cit., S. 28–35, S. 28.
- 315 „Diese liberalistisch-marxistische Weltanschauung stellte die Einzelperson in den Mittelpunkt ihres Rechtsdenkens und Rechtswirkens.“ So Hans FRANK in: Ders. (Hrsg.), *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, op. cit., Einleitung, S. XIV.
- 316 HAFFNER, Sebastian, *Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914–1933*, Stuttgart, dtv, 2000, 304 S., S. 145 ff.
- 317 Cf. JOHNSON, Eric, *Nazi Terror. The Gestapo, Jews and Ordinary Germans*, New York, Basic Books, 1999, 636 S.; dt.: *Der nationalsozialistische Terror. Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche*, Berlin, Siedler, 2001, 639 S.; cf. auch HAFFNER, Sebastian, *Geschichte eines Deutschen*, op. cit., S. 125.
- 318 Akademie für Deutsches Recht
- 319 HIMMLER, Heinrich, in: BEST, Werner, FRANK, Hans, HIMMLER, Heinrich, HÖHN, Reinhardt, *Grundfragen der deutschen Polizei. Bericht über die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für deutsches Recht am 11. Okto-*

- ber 1936, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, Arbeitsberichte der Akademie für deutsches Recht, 1936, 35 S., S. 11 f.
- 320 Ibid., S. 15 f.
- 321 Ibid., S. 16.
- 322 HITLER, Adolf, „Der große Schlußappell des Führers an die Partei“, in: *Völkischer Beobachter*, 12. September 1934, S. 5.
- 323 FREISLER, Roland, *Wiedergeburt strafrechtlichen Denkens*, op. cit., S. 29.
- 324 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 73.
- 325 BUCH, Walther, „Recht ist, was dem Volke dient“, op. cit., S. 5
- 326 BUCH, Walther, „Quellen deutschen Rechts“, in: *Rasse und Recht*, 1938, S. 41–45, S. 42.
- 327 Ibid.
- 328 Ibid., S. 43.
- 329 HÜTTIG, Werner, „Rasse und Raum“, in: *Neues Volk – Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP*, 1937, Heft 9, S. 33 ff., S. 33.
- 330 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 81.
- 331 ROSENBERG, Alfred, „Blut siegt über Gold. Reichsleiter Rosenberg sprach in der Pariser Abgeordnetenversammlung“, in: *Völkischer Beobachter*, 29. November 1940, S. 1 und S. 4, S. 1.
- 332 Ibid., S. 4.
- 333 Ibid.
- 334 Ibid.
- 335 Ibid.
- 336 Ibid.
- 337 ROSENBERG, Alfred, „Deutsches Recht“, Rede im Berliner Sportpalast vom 18. Dezember 1934, auf Einladung der Nationalsozialistischen Kulturgemeinde und des Bundes Nationalsozialistischer Juristen, in: *Gestaltung der Idee (Blut und Ehre II) – Reden und Aufsätze der Jahre 1933–1935*, München, Franz Eher Verlag, 1936, 400 S., S. 222–234, S. 228.
- 338 EILEMANN, Johannes, *Weltanschauung, Erziehung und Dichtung. Einige Kapitel einer art eigenen Ethik*, Frankfurt, Moritz Diesterweg, Der nationalpolitische Unterricht – Ein Handbuch für den Lehrer, Band 4, 1935, 136 S., S. 1.
- 339 Ibid., S. 2.
- 340 SCHILLING, Kurt, *Geschichte der Staats- und Rechtsphilosophie. Im Überblick von den Griechen bis zur Gegenwart*, Berlin, Junker und Dünhaupt, 1937, 216 S., S. 26.
- 341 Ibid., S. 86.
- 342 Ibid., S. 164.
- 343 Ibid., S. 168.
- 344 Ibid., S. 210.
- 345 Ibid., S. 169.
- 346 Ibid., S. 210 f.
- 347 Cf. ibid., S. 211.
- 348 WALZ, Gustav Adolf, *Artgleichheit gegen Gleichartigkeit. Die beiden Grundprobleme des Rechts*, Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1938, 49 S., S. 11.
- 349 Ibid., S. 12.
- 350 Ibid.

## ANMERKUNGEN

- 351 Ibid.
- 352 Ibid.
- 353 Ibid., S. 13.
- 354 Ibid., S. 30.
- 355 Ibid., S. 49.
- 356 Ibid.
- 357 FREISLER, Roland, *Grundlegende Denkformen des Rechts im Wandel unserer Rechts-  
neuerung*, op. cit., S. 6.
- 358 Ibid., S. 5. Zum Gegensatz zwischen zeitgenössischem Arbeitsreich und mittelal-  
terlicher Ständeordnung, cf. *ibid.*, S. 6–11.
- 359 Ibid., S. 11.
- 360 JESS, Friedrich, „Gleichheits- und Verschiedenheitslehre im Lichte der Erblichkeits-  
gesetze“, in: *Neues Volk* – Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, 1936,  
Heft 2, S. 6 f., S. 6.
- 361 Ibid.
- 362 JESS, Friedrich, „Gleichheits- und Freiheitswahn“, in: *Neues Volk* – Blätter des ras-  
senpolitischen Amtes der NSDAP, 1936, Heft 4, S. 40 f., S. 40.
- 363 Ibid., S. 41.
- 364 Ibid.
- 365 BANNIZA von BAZAN, Heinrich, „Liberté, égalité, fraternité. Rassenbiologische  
Folgen der französischen Revolution“, in: *Neues Volk* – Blätter des rassenpolitischen  
Amtes der NSDAP, 1943, S. 4 f., S. 5.
- 366 Ibid.
- 367 Lichtbildvortrag - *Judentum, Freimaurerei, Bolschewismus – Teil 1 – Das Judentum* op.  
cit., S. 11.
- 368 JESS, Friedrich, *Rassenkunde und Rassenpflege*, Dortmund, Grüwell, 1935, 170 S., S.  
59 f..
- 369 Ibid.
- 370 JESS, Friedrich, „Gleichheits- und Freiheitswahn“, op. cit., S. 40.
- 371 MERK, Walther, *Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts*, op. cit., S. 108.
- 372 LANGE, Heinrich, *Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht*, Tübingen,  
Mohr, 1933, 37 S., Vorwort, S. III.
- 373 Ibid., S. 1.
- 374 Ibid.
- 375 Ibid., S. 3.
- 376 Ibid.
- 377 Ibid., S. 5.
- 378 Ibid.
- 379 Ibid., S. 7.
- 380 Ibid., S. 17.
- 381 Ibid., S. 7.
- 382 Ibid., S. 37.
- 383 Ibid., S. 7.
- 384 Ibid., S. 37.
- 385 WALZ, Gustav Adolf, *Argleichheit gegen Gleichartigkeit*, op. cit., S. 14.
- 386 Ibid.
- 387 Ibid., S. 15.
- 388 Ibid.



- 389 „Woran sterben Völker? Auslese und Gegenauslese“, in: *SS-Leitheft*, 1939, Heft 3, S. 15–21, S. 15.
- 390 Cf. *Der Schulungsbrief. Deutsches Monatsblatt der NSDAP und DAF*, 1937, Folge 3, S. 88.
- 391 „Woran sterben Völker?“, op. cit., S. 15.
- 392 Ibid.
- 393 Ibid., S. 16.
- 394 LENZ, Fritz, *Die Rasse als Wertprinzip: zur Erneuerung der Ethik*, München, Lehmanns Verlag, 1933, 48 S., S. 12 f.
- 395 Ibid., S. 8.
- 396 Ibid.
- 397 Ibid., S. 9.
- 398 Ibid., S. 14 f.
- 399 BERGER, Friedrich, *Volk und Rasse als Grundlage und Ziel deutscher Erziehung*, Stuttgart, Karl Gutbrod Verlag, 1936, 32 S., S. 17.
- 400 Ibid., S. 22.
- 401 Ibid., S. 6.
- 402 Ibid., S. 10.
- 403 Ibid.
- 404 Ibid., S. 6.
- 405 Ibid.
- 406 Ibid., S. 13.
- 407 Ibid.
- 408 *Um das Menschenrecht* (Hans Zöberlein), Arya-Film GmbH, 1934, 82 min., BA-FA, BSP 1936.
- 409 Lichtbildvortrag - *Judentum, Freimaurerei, Bolschewismus – Teil 3 – Der Bolschewismus: ein Werkzeug des Judentums*, Berlin, Rasse- und Siedlungshauptamt der SS, BABL RD, NSD 41/88, 1–3, 3, 45 S., S. 28.
- 410 KRIECK, Ernst, „Philosophie“, in: *Deutsche Wissenschaft. Arbeit und Aufgabe. Zum Fünfzigsten Geburtstag Adolf Hitlers*, Leipzig, 1939, S. 29 ff., S. 29.
- 411 DIETRICH, Otto, *Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus – Ein Ruf zu den Waffen deutschen Geistes*, Breslau, Hirt, 1935, 61 S., S. 6.
- 412 Ibid., S. 14.
- 413 Ibid., S. 16.
- 414 Cf. ibid.
- 415 Ibid., S. 17.
- 416 Ibid., S. 23.
- 417 Cf. ibid., S. 33.
- 418 Ibid., S. 17.
- 419 Ibid.
- 420 MEHLIS, Georg, *Führer und Volksgemeinschaft*, op. cit., S. 8.
- 421 Ibid., S. 32.
- 422 Ibid.
- 423 ROSENBERG, Alfred, „Eine neue deutsche Rechtsphilosophie“, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 1934, S. 47 f., S. 47.
- 424 Ibid.
- 425 MEHLIS, Georg, *Führer und Volksgemeinschaft*, op. cit., S. 32.
- 426 FRANK, Hans, „Lebensgesetze der Völker und Völkerrecht“, in: *Rasse und Recht*, 1938, S. 1 f.

## ANMERKUNGEN

- 427 FRANK, Hans, „Die Zeit des Rechts“, in: *Deutsches Recht*, 1936, S. 1 ff., S. 1.
- 428 Ibid.
- 429 Ibid.
- 430 Ibid., S. 2.
- 431 Ibid.
- 432 *Die Paragraphensklaverei und ihr Ende*, op. cit., S. 8.
- 433 FRANK, Hans, „Die Zeit des Rechts“, op. cit., S. 2.
- 434 Cf. CHAPOUTOT, Johann, *Der Nationalsozialismus und die Antike*, Philipp von Zabern, Darmstadt, 2014, 500 S.
- 435 FRANK, Hans, „Nationalsozialismus im Recht“, op. cit. S. 8.
- 436 FREISLER, Roland, *Grundlegende Denkformen des Rechts im Wandel unserer Rechtserneuerung*, op. cit., S. 8.
- 437 Ibid., S. 9.
- 438 FRANK, Hans, „Die Zeit des Rechts“, op. cit., S. 2.
- 439 MERK, Walther, *Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts*, op. cit., S. 31.
- 440 Ibid., S. 35.
- 441 Ibid.
- 442 FRANK, Hans, „Die Zeit des Rechts“, op. cit., S. 2.
- 443 Ibid.
- 444 Ibid.
- 445 FRANK, Hans, *Neues Deutsches Recht – Rede vor dem diplomatischen Korps und der ausländischen Presse am 30. Januar 1934 bei einem Empfangsabend des außenpolitischen Amtes der NSDAP*, München, Franz Eher Verlag, Zentralverlag der NSDAP, 1934, 11 S., S. 3.
- 446 GOEBBELS, Joseph, *Die Tagebücher von Joseph Goebbels, 1924–1945*, Institut für Zeitgeschichte München, Saur, 29 Bde. 1987–2008, Teil I: Aufzeichnungen, Bd. 3/II, S. 76 (5. Mai 1936).
- 447 HITLER, Adolf, Rede des Führers auf den Borsig-Werken, Berlin, 10. Dezember 1940, zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945*, 2 Bde. in 4 Büchern, Würzburg, Verlagsdruckerei Schmidt, 1962, 2319 S., Zweiter Band, Erster Halbband (künftig zitiert als II, 1), S. 1628.
- 448 FRANK, Hans, „Die nationalsozialistische Revolution im Recht“, op. cit., S. 490.
- 449 Ibid.
- 450 Ibid.
- 451 Ibid.
- 452 Ibid.
- 453 Ibid., S. 489.
- 454 Ibid., S. 490.
- 455 Ibid.
- 456 Lichtbildvortrag - *Judentum, Freimaurerei, Bolschewismus – Teil 1 – Das Judentum*, op. cit., S. 20.
- 457 GRAUL, Werner, *Golgatha des Nordens. Bilder und Gedanken zur Geschichte des politischen Christentums*, Erfurt, Thiel und Böhm Verlag, 1937, 50 S., S. 17.
- 458 Ibid., S. 21.
- 459 Ibid., S. 37.
- 460 Ibid., S. 38.
- 461 ROSSNER, Ferdinand, *Rasse und Religion*, op. cit., S. 50.
- 462 DARRÉ, Richard Walther, *Neuordnung unseres Denkens*, Goslar, Verlag Blut und Boden, 1940, 57 S., S. 54.

- 463 HIMMLER, Heinrich, *Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen*, op. cit., S. 103.
- 464 MATTHÄUS, Jürgen, „Weltanschauliche Forschung und Auswertung‘ - Aus den Akten des Amtes VII im Reichssicherheitshauptamt“, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung*, 5, 1996, S. 287–330. Cf. auch LORENZ, Sönke, BAUER, Dieter, BEHRINGER, Wolfgang, SCHMIDT, Jürgen Michael, *Himmlers Hexenkartothek. Das Interesse des Nationalsozialismus an der Hexenverfolgung. In Zusammenarbeit mit dem Institut für geschichtliche Landeskunde und historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen*, Bielefeld, Verlag für Regionalgeschichte, 1999, 197 S.
- 465 WERNER, Manfred, *Natur und Sünde. Eine Studie zu der angeblichen anima naturaliter christiana an Hand der grönländischen Missionsgeschichte*, Leipzig, Klein, 1934, 32 S.
- 466 Ibid., S. 19.
- 467 Ibid., S. 24.
- 468 Ibid., S. 16.
- 469 Ibid., S. 29.
- 470 Ibid., S. 14.
- 471 Ibid., S. 29 f.
- 472 VESPER, Will, *Das harte Geschlecht*, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1931, 310 S.
- 473 KLEE, Ernst, *Kulturlexikon zum Dritten Reich. Wer war wer vor und nach 1945*, Frankfurt, Fischer, 2007, 720 S., S. 630.
- 474 BERGER, Friedrich, *Volk und Rasse als Grundlage und Ziel deutscher Erziehung*, op. cit., S. 24.
- 475 Ibid.
- 476 Ibid.
- 477 ROSENBERG, Alfred, Rede vom 28. September 1935 vor der „Bremer Tagung des Reichsbundes für Vorgeschichte“, in: *Völkischer Beobachter*, 30. September 1935, S. 2; ROSENBERG, Alfred, *Der Mythos des 20. Jahrhunderts*, op. cit., S. 74.
- 478 ERBT, Wilhelm, *Weltgeschichte auf rassischer Grundlage*, Leipzig, Armanen-Verlag, 1934, 360 S. Erbt ist auch der Autor einer Jesus-Biographie, die die These von der nordischen Herkunft des Messias vertritt (*Jesus, der Heiland aus nordischem Blute und Mute*, Stuttgart, Roth, 1926, 160 S.; cf. auch *Der Anfänger unseres Glaubens*, Leipzig, Pfeiffer, 1930, 137 S.)
- 479 KUMMER, Bernhard, *Midgards Untergang. Germanischer Kult und Glaube in den letzten heidnischen Jahrhunderten*, Leipzig, Klein, 1935, 352 S.
- 480 Ibid., S. 315.
- 481 Ibid.
- 482 Ibid., S. 311.
- 483 Ibid.
- 484 Ibid., S. 312.
- 485 Ibid.
- 486 Ibid., S. 315.
- 487 Ibid., S. 317.
- 488 Ibid., S. 315.
- 489 Ibid., S. 320.
- 490 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 90.
- 491 „Woran sterben Völker?“, op. cit., S. 21.
- 492 „Verwirrung im Blut – II – Artfremde Moral“, op. cit., S. 13.

## ANMERKUNGEN

- 493 Ibid.
- 494 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 84.
- 495 Cf. HOCKERTS, Hans-Günther, *Die Sitlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester, 1936–1937: eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf*, Mainz, Matthias-Grünwald-Verlag, 1971, 224 S. und JOHNSON, Eric, *Der nationalsozialistische Terror*, op. cit., in Bezug auf den Raum Köln.
- 496 „Ordensgemeinschaft“, in: *SS-Leitheft*, 1943, Heft 2, S. 1–5, S. 3.
- 497 Ibid.
- 498 Ibid., S. 4.
- 499 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers SS anlässlich der Hochzeit des SS-Obersturmführers Luitpold Schallermeier, am 4. März 1937, zit. nach ACKERMANN, Josef, *Himmler als Ideologe*, op. cit., S. 261.
- 500 CÜTT, Arthur, „Schlußwort“, in: HELMUT, Otto (Hrsg.), *Volk in Gefahr. Der Geburtenrückgang und seine Folgen für Deutschlands Zukunft*, München, Lehmanns Verlag, 1934, 59 S., S. 52–59, S. 53.
- 501 Ibid., S. 54.
- 502 Ibid., S. 53.
- 503 Ibid., S. 56.
- 504 Ibid.
- 505 Ibid., S. 57.
- 506 „Woran sterben Völker?“, op. cit., S. 19.
- 507 Ibid., S. 20.
- 508 Ibid.
- 509 BERGER, Friedrich, *Volk und Rasse als Grundlage und Ziel deutscher Erziehung*, op. cit., S. 17.
- 510 Cf. zum Thema „Mischehen“ FRICK, Wilhelm, Rede vom 25. April 1933, zit. nach MAYER, Michael, *Staaten als Täter. Ministerialbürokratie und ‚Judenpolitik‘ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich: ein Vergleich*, München, Oldenburg, 2010, 479 S., S. 100.
- 511 HIMMLER, Heinrich, *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 102.
- 512 Ibid.
- 513 Ibid., S. 98.
- 514 Ibid.
- 515 Ibid., S. 99.
- 516 *Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfadens*, Hauptamt SS-Gericht, BABL / RD NSD 41/41, o.O., o.J., S. 46.
- 517 Ibid., S. 47.

### 3 Restauration: Wiedergeburten

- 518 HITLER, Adolf, Rede des Reichskanzlers vor dem Reichstag, 30. Januar 1937, in: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags*, 1937, Band 459, S. 2–17, S. 7.
- 519 RUTTKE, Falk, *Rasse, Recht und Volk. Beiträge zur rassengesetzlichen Rechtslehre*, München, Lehmanns Verlag, 1937, 212 S., Vorwort, S. 5.

- 520 HITLER, Adolf, Rede im Reichstag, 30. Januar 1937, zit. nach DEISZ, Robert, *Das Recht der Rasse. Kommentar zur Rassengesetzgebung*, München, Zentralverlag der NSDAP, 1938, 324 S., S. 13.
- 521 RUTTKE, Falk, *Rasse, Recht und Volk*, op. cit., Vorwort, S. 6.
- 522 RUTTKE, Falk, „Das Recht im Dienste der Volksgesundheit“, in: Ders., *Rasse, Recht und Volk*, op. cit., S. 203–207, S. 204.
- 523 Ibid.
- 524 NICOLAI, Helmut, *Die rassengesetzliche Rechtslehre*, op. cit., S. 47.
- 525 Ibid., S. 7.
- 526 Ibid., S. 10.
- 527 Ibid., S. 32.
- 528 HITLER, Adolf, *Mein Kampf*, München, Franz Eher, Zentralverlag der NSDAP, 1926, S. 433.
- 529 Ibid., S. 434.
- 530 Ibid.
- 531 Cf. FRICK, Wilhelm, „Reichsreform und Rechtserneuerung“, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 1934, S. 12 f., S. 13.
- 532 FRANK, Hans, „Die Zeit des Rechts“, op. cit., S. 3.
- 533 Robert Koch, *Bekämpfer des Todes* (Hans Steinhoff), Tobis, 113 min., 1939, BA-FA 187456.
- 534 Das Wort vom Heiligen Bürokratius lässt an den Heiligen Bonifazius denken, den Missionar Germaniens. Die katholische Kirche und der bürokratische Staat, diese beiden römischen Geißeln, gehen Hand in Hand.
- 535 GERCKE, Achim, „Rasse und Recht“, in: FRANK, Hans (Hrsg.), *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, op. cit., S. 14.
- 536 VOLKMAR, Erich, „Dynamik im Recht? Hat die Unterscheidung von statischer und dynamischer Rechtsauffassung im nationalsozialistischen Staat noch eine Bedeutung?“, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 1935, S. 691 f., S. 692.
- 537 Ibid.
- 538 RUTTKE, Falk, „Rassenhygiene und Recht“, in: RÜDIN, Ernst (Hrsg.), *Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat. Tatsachen und Richtlinien*, München, Lehmanns Verlag, 1934, 122 S., S. 91–103, Wiederabdr. in: RUTTKE, Falk, *Rasse, Recht und Volk*, op. cit., S. 55.
- 539 ROSENBERG, Alfred, „Mark gleich Mark, Mensch gleich Mensch“, in: *Völkischer Beobachter*, 26. August 1932, S. 1f.
- 540 VOLKMAR, Erich, „Das dynamische Element bei der Neubildung des deutschen Rechts“, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 1935, S. 472–480, S. 473.
- 541 ROSENBERG, Alfred, „Mark gleich Mark, Mensch gleich Mensch“, op. cit.
- 542 VOLKMAR, Erich, „Das dynamische Element bei der Neubildung des deutschen Rechts“, op. cit., S. 475.
- 543 Cf. PUSCHNER, Uwe (Hrsg.), *Die völkisch-religiöse Bewegung im Nationalsozialismus: eine Beziehungs- und Konfliktgeschichte*, Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 2012, 592 S.
- 544 GRUNDMANN, Walter, *Die Entjudung des religiösen Lebens als Aufgabe deutscher Theologie und Kirche*, Weimar, Verlag Deutsche Christen, 1939, 23 S.
- 545 Ibid., S. 3.
- 546 Ibid., S. 5.
- 547 Ibid., S. 9.
- 548 Ibid., S. 21.

## ANMERKUNGEN

- 549 LEIPOLDT, Johannes, *Jesu Verhältnis zu Griechen und Juden*, Leipzig, Wigand, Veröffentlichungen des Instituts zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben, 1941, 240 S.
- 550 GRUNDMANN, Walter (Hrsg.), *Christentum und Judentum – Studien zur Erforschung ihres gegenseitigen Verhältnisses. Sitzungsberichte der ersten Arbeitstagung des Institutes zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben vom 1. bis zum 3. März 1940 in Wittenberg*, Leipzig, Wigand, 1940, 237 S. + Verlagswerbung, vorletzte S., nicht pag.
- 551 HITLER, Adolf, Führerhauptquartier, 21.10.1941, zit. nach JOCHMANN, Werner (Hrsg.), *Monologe im Führerhauptquartier, 1941–1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims*, Hamburg, Albrecht Knaus Verlag, 1980, 496 S. (Heyne-Ausg., S. 96).
- 552 HITLER, Adolf, Führerhauptquartier, 30.11.1944, zit. nach JOCHMANN, Werner (Hrsg.), *Monologe im Führerhauptquartier*, op. cit. (Heyne-Ausg., S. 412).
- 553 MEYER, Hermann, *Der deutsche Mensch. Völkische Weltanschauung und Deutsche Volksgemeinschaft. Erstes Buch: Völkische Weltanschauung*, München, Lehmanns Verlag, 1925, 144 S., S. 41.
- 554 MEYER, Hermann, *Der deutsche Mensch. Völkische Weltanschauung und Deutsche Volksgemeinschaft. Zweites Buch : Deutsche Volksgemeinschaft*, München, Lehmanns Verlag, 1925, 219 S., S. 164.
- 555 Ibid.
- 556 HIMMLER, Heinrich, Runderlass Reichsführer SS, „Weltanschauliche Schulung“, 28. Juni 1937, zit. nach ACKERMANN, Josef, *Heinrich Himmler als Ideologe*, op. cit., S. 257.
- 557 GRUNDMANN, Walter, *Die Entjudung des religiösen Lebens als Aufgabe deutscher Theologie und Kirche*, op. cit., S. 10.
- 558 Ibid.
- 559 Ibid., S. 14.
- 560 Ibid., S. 14 f.
- 561 Ibid., S. 15. – Dementsprechend finden die Kolloquien des Instituts 1940 in Wittenberg und 1941 in Eisenach statt.
- 562 Ibid., S. 16.
- 563 Ibid., S. 18.
- 564 GRUNDMANN, Walter, „Vorwort“, in GRUNDMANN, Walter (Hrsg.), *Germanentum, Christentum und Judentum*, op. cit., Vorwort nicht pag. (2. Seite).
- 565 SCHMITT, Carl, „Eröffnung der wissenschaftlichen Vorträge durch den Reichsgruppenwaller Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt“, in: Ders. (Hrsg.), *Das Judentum in der Rechtswissenschaft*, op. cit., S. 14 und 35.
- 566 *Die Botschaft Gottes*, Institut zur Erforschung des Jüdischen Einflusses auf das Deutsche Kirchliche Leben, Weimar, Verlag Deutsche Christen, 1940.
- 567 *Deutsche mit Gott. Ein deutsches Glaubensbuch*, Weimar, Verlag Deutsche Christen, 1941.
- 568 *Großer Gott, wir loben Dich*, Weimar, Der neue Dom, 1941.
- 569 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 96.
- 570 Ibid., S. 102.
- 571 HEDEMANN, Justus Wilhelm, *Das Volksgesetzbuch der Deutschen*, op. cit., S. 1.
- 572 Ibid., S. 4.
- 573 Ibid., S. 27.
- 574 Ibid.

- 575 Ibid., S. 46.  
 576 Ibid.  
 577 Ibid., S. 21.  
 578 Ibid., S. 53.  
 579 STIER, Günther, *Das Recht als Kampfordnung der Rasse*, op. cit., S. 34.  
 580 Ibid., S. 35.  
 581 Ibid.  
 582 Ibid.  
 583 Ibid.  
 584 FRANK, Hans (Hrsg.), *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, op. cit., S. 14.  
 585 Ibid., S. 15.  
 586 Ibid., S. 16.  
 587 Ibid.  
 588 Ibid.  
 589 FRANK, Hans, *Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates*, München, Franz Eher Verlag, 1938, 56 S., S. 18.  
 590 LEERS, Johann von, *Blut und Rasse in der Gesetzgebung. Ein Gang durch die Völkergeschichte*, München, Lehmanns Verlag, 1936, 135 S.  
 591 FRANK, Hans, *Rede gehalten auf der ersten Kundgebung der Berufsgruppe Verwaltungsbeamte im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) am 14. September 1933 in Berlin*, op. cit., S. 37.  
 592 FRANK, Hans, *Deutsches Verwaltungsrecht*, München, Franz Eher Verlag, 1937, 516 S., S. 24.  
 593 *Die Paragraphensklaverei und ihr Ende*, op. cit., S. 7.  
 594 Ibid.  
 595 Ibid., S. 11  
 596 Ibid.  
 597 Vgl. hierzu den Bericht des jungen Rechtsreferendars Sebastian Haffner über seine Erlebnisse in diesem Sommerlager in HAFFNER, Sebastian, *Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914-1933*, Stuttgart, dtv, 2000, 304 S., S. 253 ff.  
 598 Deulig-Tonwoche, n° 083, 8. August 1933, BA-FA. Timecodes 2'15" bis 2'25".  
 599 „Der preußische Justizminister Kerrl besucht das Referendarlager in Jüterbog“, August 1933, BABL, Bestand Bild 102 Aktuelle-Bilder-Centrale, Georg Pahl, Bild 102-14899. Der Galgen wurde bekannt durch seine Abbildung auf der Rückseite des Buchs von Bernd Rütters, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, München, C. H. Beck, 1988, 226 S.  
 600 Zum Sommerlager in Jüterbog cf. SCHMERBACH, Folker, *Das ‚Gemeinschaftslager Hans Kerrl‘ für Referendare in Jüterbog, 1933–1939*, Tübingen, Mohr Siebeck, 2008, 325 S.  
 601 FRANK, Hans, *Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates*, op. cit., S. 9.  
 602 FRANK, Hans, *Rede gehalten auf der ersten Kundgebung der Berufsgruppe Verwaltungsbeamte im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) am 14. September 1933 in Berlin*, op. cit., S. 37.  
 603 LARENZ, Karl, *Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie*, Tübingen, Mohr, 1934, 44 S., S. 40.  
 604 LARENZ, Karl, *Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens*, Berlin, Junker und Dünnhaupt, 1938, 55 S., S. 18.  
 605 Ibid., S. 8.

## ANMERKUNGEN

- 606 Ibid., S. 15.  
607 Ibid., S. 16.  
608 Ibid., S. 18.  
609 FREISLER, Roland, *Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken*, op. cit., S. 28.  
610 Ibid., S. 43.  
611 Ibid., S. 28 f.  
612 Ibid., S. 78.  
613 Beschluß des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942, in: *Reichsgesetzblatt* 1942, S. 247.  
614 FREISLER, Roland, *Grundlegende Denkformen des Rechts*, op. cit., S. 10.  
615 Ibid., S. 6.  
616 „Zweierlei Recht“, in: *Das Schwarze Korps*, 17. April 1935, S. 7.  
617 FREISLER, Roland, *Grundlegende Denkformen des Rechts*, op. cit., S. 25.  
618 Ibid.  
619 Ibid., S. 26.  
620 Ibid., S. 25.  
621 DARRÉ, Richard Walther, *Blut und Boden. Ein Grundgedanke des Nationalsozialismus*, Berlin, Reichsdruckerei, 1936, 15 S.  
622 Ibid., S. 6.  
623 Ibid., S. 12.  
624 Ibid., S. 13.  
625 Ibid., S. 14.  
626 Ibid.  
627 Ibid.  
628 Ibid., S. 15.  
629 LANGE, Heinrich, *Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht*, op. cit., S. 23.  
630 Ibid., S. 19.  
631 Ibid., S. 20.  
632 Ibid.  
633 Ibid., S. 25.  
634 Ibid., S. 26.  
635 *Der Herrscher* (Veit Harlan), UFA, 1937, 99 min., BA-FA 10274.  
636 FREISLER, Roland, *Schutz des Volkes oder des Rechtsbrecherst? Fesselung des Verbrechers oder des Richters? Einiges über das zweckmäßige Maß der Bindung des Richters an gesetzliche Strafbestände*, Berlin, Decker, 1935, 32 S., S. 19.  
637 Ibid., S. 23.  
638 RUTTKE, Falk, *Rasse, Recht und Volk*, op. cit., S. 58.  
639 SCHMITT, Carl, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, op. cit., S. 59.  
640 FREISLER, Roland, *Grundlegende Denkformen des Rechts*, op. cit., S. 12 und S. 23.  
641 BARTH, Robert, *Das „gesunde Volksempfinden“ im Strafrecht. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hansischen Universität in Hamburg*, Hamburg, 1940, 76 S.  
642 Ibid., S. 12.  
643 Ibid., S. 30.  
644 Ibid., S. 31.  
645 Ibid., S. 33.



- 646 LARENZ, Karl, *Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens*, op. cit., S. 23.
- 647 Ibid.
- 648 Ibid., S. 19.
- 649 Ibid., S. 28.
- 650 Ibid., S. 33.
- 651 Ibid., S. 14.
- 652 Ibid., S. 15.
- 653 Ibid., S. 18.
- 654 THIERACK, Otto, „Dr. Thierack an die deutschen Richter“, in: *Völkischer Beobachter*, 1. September 1942, S. 2.
- 655 HITLER, Adolf, Rede vom 23. März 1933, zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. I, 1, op. cit., S. 233.
- 656 Zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 2, op. cit., S. 1905.
- 657 FEHR, Hans, „Die Plastik des Rechts“, in: FREISLER, Roland, HEDEMANN, Justus, *Kampf für ein deutsches Volksrecht. Richard Deinhardt zum 75. Geburtstage*, Berlin, Decker, 1940, 130 S., S. 51–62, S. 53.
- 658 FREISLER, Roland, *Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken*, op. cit., S. 41.
- 659 Ibid.
- 660 FREISLER, Roland, *Grundlegende Denkformen des Rechts*, op. cit., S. 12.
- 661 BOOR, Hans-Otto de, *Die Methode des englischen Rechts und die deutsche Rechtsreform*, Schriften der Akademie für deutsches Recht, Nr. 7, Berlin, Franz Vahlen Verlag, 1934, 59 S., S. 2.
- 662 Ibid., S. 51.
- 663 Ibid., S. 57.
- 664 Ibid., S. 51.
- 665 Ibid., S. 52.
- 666 Ibid., S. 59.
- 667 Ibid., S. 1.
- 668 REIER, Herbert, *Volke, Richter und Führung im germanischen Staat – Vortrag, gehalten in der rechtswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft im NS-Juristenbund, Abteilung Jungjuristen*, Berlin, Leipzig, Klein, 1935, 29 S., S. 20.
- 669 Ibid.
- 670 Ibid., S. 24.
- 671 Ibid., S. 25.
- 672 FRANK, Hans, in: *Neues Deutsches Recht*, op. cit., S. 4.
- 673 SCHOETENSACK, August, *Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts. Denkschrift des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für deutsches Recht*, Stuttgart, Kohlhammer, 1937, 50 S., S. 8.
- 674 Gesetz zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, Artikel III – Volksgerichtshof, in: *Reichsgesetzblatt* 1934, I, S. 341–348. Artikel III - §1 (2) bestimmt, dass ein Gericht am Volksgerichtshof in der Hauptverhandlung aus fünf Mitgliedern besteht, von denen lediglich zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Im späteren Sprachgebrauch unterscheidet man zwischen „Berufsrichtern“, die demzufolge die Minderheit bilden können, und „Volksrichtern“. Diese sind allerdings keine durch Los bestimmte Staatsbürger, sondern auf Vorschlag des Justizministeriums von Hitler ernannte Richter. Von den 95 Volksrichtern, die

## ANMERKUNGEN

- 1943 am VGH tätig sind, sind 30 Wehrmachtsoffizier, vier Polizeioffiziere, 48 Offiziere der SA, SS, NSKK und der Hitlerjugend.
- 675 SCHOETENSACK, August, *Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts*, op. cit., S. 9.
- 676 HIMMLER, Heinrich, in: BEST, Werner, FRANK, Hans, HIMMLER, Heinrich, HÖHN, Reinhardt, *Grundfragen der deutschen Polizei. Bericht über die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für deutsches Recht am 11. Oktober 1936*, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, Arbeitsberichte der Akademie für deutsches Recht, 1936, 35 S., S. 15.
- 677 RUTTKE, Falk, *Die Verteidigung der Rasse durch das Recht*, op. cit., S. 21.
- 678 Ibid., S. 13.
- 679 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 14. Juli 1933, in: *Reichsgesetzblatt*, 1933, I.
- 680 § 6 (1).
- 681 Begründung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: *Deutscher Reichsanzeiger*, 1933, 172, S. 1 f., S. 2. Auch abgedruckt in AYASS, Wolfgang, „*Gemeinschaftsfremde*“, op. cit., S. 20.
- 682 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, in: *Reichsgesetzblatt*, 1933, I. § 7 (1).
- 683 § 7 (2).
- 684 § 9 und 10.
- 685 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, § 10a und 10b, S. 773).
- 686 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 14. Juli 1933, § 12 (1).
- 687 RUTTKE, Falk, zit. nach FICKERT, Hans, *Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung*, Leipzig, Wigand, 1938, 124 S., S. 15 f., Fußnote 4.
- 688 GROSS, Walter, Vortrag auf einer Kundgebung des Gaus Oberdonau des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Linz, 14. März 1940, zit. nach AYASS, Wolfgang, „*Gemeinschaftsfremde*“, op. cit., S. 244.
- 689 Ibid., S. 242.
- 690 Ibid.
- 691 Ibid.
- 692 RÜDIN, Ernst, „Aufgaben und Ziele der deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“, in: *Volk und Rasse*, 1937, S. 132–138, S. 134.
- 693 Ibid., S. 135.
- 694 „Ein menschliches Gesetz“, in: *Das Schwarze Korps*, 18. Juli 1935, Folge 13, S. 2.
- 695 FRICK, Wilhelm, Ansprache des Herrn Reichsministers des Innern Dr. Frick, in: *Volk und Rasse*, 1933, S. 137–142, S. 139.
- 696 Ibid., S. 139 f.
- 697 HITLER, Adolf, *Mein Kampf*, op. cit., S. 279.
- 698 *SS-Handblätter für den weltanschaulichen Unterricht* – Thema 3 – „Wir kämpfen für die Ewigkeit unseres Volkes“, o.O., o.J., S. 6.
- 699 GROSS, Walter, „Geistige Grundlagen der nationalsozialistischen Rassenpolitik“, in: *Neues Volk* – Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, 1937, Heft 1, S. 22 f., S. 23.
- 700 MAYER, Joseph, *Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker*, Freiburg, Herder, 1927, 466 S.
- 701 GOEBBELS, Joseph, Rede gehalten in Reichenberg, 19/11/1938, zitiert in VORLÄNDEDR, Herwart, *Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialis-*

- tischen Organisation*, Boppard am Rhein, Harald Boldt Verlag, 1988, „Schriften des Bundesarchivs“, Bd. 35, S. 369.
- 702 GROSS, Walter, „Geistige Grundlagen der nationalsozialistischen Rassenpolitik“, op. cit., S. 23.
- 703 „Grenzen des Mitleids“, in: *Neues Volk* – Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Juli 1933, Heft 7, S. 18 f., S. 18.
- 704 Ibid., S. 19.
- 705 Ibid.
- 706 Ibid.
- 707 „Die humanste Tat der Menschheit“, in: *Neues Volk* – Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, 1936, Heft 7, S. 5.
- 708 Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz), 18. Oktober 1935, in: *Reichsgesetzblatt*, 1935, I.
- 709 § 1 (1d).
- 710 § 1 (1c).
- 711 RUTTKE, Falk, *Die Verteidigung der Rasse durch das Recht*, op. cit., S. 22 f.
- 712 GÜTTI, Arthur, RÜDIN, Ernst, RUTTKE, Falk, *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, op. cit., S. 16.
- 713 WAGNER, Gerhard, „Das Gesundheitswesen im Dritten Reich“, 27. Mai 1934, in: Ders., *Reden und Aufrufe*, op. cit., S. 31–47, S. 34.
- 714 Ibid.
- 715 Ibid., S. 35.
- 716 WAGNER, Gerhard, Rede gehalten auf dem Reichsparteitag in Nürnberg im September 1935, in: Ders., *Reden und Aufrufe*, op. cit., S. 100–120, S. 103.
- 717 Ibid., S. 108.
- 718 WAGNER, Gerhard, Rede gehalten auf dem Reichsparteitag in Nürnberg im September 1936, in: Ders., *Reden und Aufrufe*, op. cit., S. 143.
- 719 „Gnadentod. Ein Leserbrief“, in: *Das Schwarze Korps*, 18. März 1937, zit. nach: KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, II, Berlin, Dietz, 1993, S. 140.
- 720 „Rasse, Glaube, Bekenntnis“, in: *Das Schwarze Korps*, 17. Juli 1935, S. 4.
- 721 FRANK, Hans, „Vorwort“, in: DEISZ, Robert, *Das Recht der Rasse: Kommentar zur Rassengesetzgebung*, op. cit., S. 9.
- 722 FRANK, Hans, *Rede gehalten auf der ersten Kundgebung der Berufsgruppe Verwaltungsbeamte im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) am 14. September 1933 in Berlin*, op. cit., S. 38.
- 723 TATARIN-TARNHEYDEN, Edgar, *Werdendes Staatsrecht. Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau*, Berlin, Heymann, 1934, 183 S., S. 5.
- 724 Ibid.
- 725 Ibid.
- 726 Ibid., S. 7.
- 727 Ibid.
- 728 „Selbstzweck kann allein das Volk sein“, *ibid.*, S. 10.
- 729 Ibid., S. 8.
- 730 Ibid., S. 11.
- 731 Tatarin greift die Schamlosigkeit eines Kelsen an, der sich erdreistet, sich auf Kant zu beziehen, „als wenn dieser Fremdling auf deutscher Erde etwas ahnte von den Urgründen der deutschen Seele, wie sie sich in Kant offenbaren“ (*ibid.*, S. 11). Kant

## ANMERKUNGEN

ist also nicht der abstrakte Formallogiker, für den man ihn hält – und als den ihn der Jude Kelsen darstellt.

732 Ibid., S. 12.

733 Ibid.

734 Ibid., S. 15.

735 Ibid., S. 16.

736 Ibid., S. 17.

737 Ibid., S. 14.

738 Ibid.

739 HIMMLER, Heinrich, *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 92: „Das deutsche Volk ist atomisiert“.

740 HIMMLER, Heinrich, *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 92.

741 DARRE, Richard Walther, *Neuordnung unseres Denkens*, op. cit., S. 17.

742 Ibid.

743 Ibid., S. 18.

744 Ibid., S. 20.

745 Ibid., S. 43.

746 Ibid., S. 42.

747 Ibid., S. 55 f.

748 HIMMLER, Heinrich, Der Reichsführer-SS vor den Oberabschnittsführern und Hauptamtschefs im Haus der Flieger in Berlin am 9. Juni 1942, BABL NS 19 / 4009, f° 65.

## ZWEITER TEIL

### 4 „Alles Leben ist Kampf“

1 RUTTKE, Falk, *Die Verteidigung der Rasse durch das Recht*, op. cit., S. 6.

2 GERCKE, Achim, „Rasse und Recht“, in: FRANK, Hans (Hrsg.), *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, op. cit., S. 11.

3 HITLER, Adolf, 1./2. Dezember 1941, in: JOCHMANN, Werner (Hrsg.), *Monologe im Führerhauptquartier*, op. cit., S. 148.

4 HITLER, Adolf, 15.4.1942, abends, in: PICKER, Henry (Hrsg.), *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier: 1941–42*, Bonn, Athenäum, 1951, 463 S., Neuaufl. Stuttgart, Seewald, 1976, 548 S., S. 302.

5 HITLER, Adolf, 1./2. Dezember 1941, in: JOCHMANN, Werner (Hrsg.), *Monologe im Führerhauptquartier*, op. cit., S. 148.

6 „Katzen“, sagte mein Vater eines Abends, „sind eine fremde, unberechenbare Rasse. Sie passen nicht zu uns. Sie stammen aus dem Orient, aus Ägypten. Sie können sich in unserer Natur gar nicht am Leben erhalten, wenn der Mensch sie nicht im Winter durchfütterte und wärmte. Das danken sie uns dann dadurch, daß sie im Frühjahr die Nester ausnehmen. Man kann sie nicht erziehen. Sie ordnen sich in keine Gemeinschaft ein [...] Irgendwie sind sie asozial. Die Deutschen lieben die Hunde.“ Das berichtet Bernward Vesper, der spätere Partner von Gudrun Ensslin und Sohn des NS-Schriftstellers Will Vesper, in seinem Buch *Die Reise*, das eine Wanderung zwischen Nationalsozialismus und RAF beschreibt. Cf. VESPER, Bernward, *Die Reise*, Frankfurt am Main, Zweitausendeins, 1977, 567 S., S. 356.

- 7 HITLER, Adolf, 1./2. Dezember 1941, in: JOCHMANN, Werner (Hrsg.), *Monologe im Führerhauptquartier*, op. cit., S. 148.
- 8 „Du oder Ich ! Gedanken über die Härte im Kampf und den Willen zum Sieg“, in: *SS-Leitheft*, Jahrgang 7, Folge 10b, S. 11 f., S. 11.
- 9 EICHENAUER, Richard, *Die Rasse als Lebensgesetz in Geschichte und Gesittung. Ein Wegweiser für die deutsche Jugend*, Leipzig, Teubner, 1934, 141 S., S. 23.
- 10 Cf. HAACKE, Ulrich, „Pflicht, die Tugend der Preußen“, in: *SS-Leitheft*, 1942, Heft 3, S. 6–10, S. 7.
- 11 Ibid., S. 6.
- 12 Ibid., S. 7: „Der widerstrebende innere Schweinehund muß so und so kleingemacht werden.“
- 13 Cf. auch „Ordensgemeinschaft“, *SS-Leitheft*, 1943, Heft 2, S. 1–5, S. 4.
- 14 HIMMLER, Heinrich, Plan der Reichsführung SS zur Erschließung des germanischen Erbes (1937), BABL NS 19/320, F° 1.
- 15 *Alles Leben ist Kampf*, 1937, Rassenpolitisches Amt der NSDAP, BA-FA 2812, 25 min.
- 16 EICHENAUER, Richard, *Die Rasse als Lebensgesetz*, op. cit., S. 127.
- 17 Ibid., S. 128.
- 18 DIETZE, Hans-Helmut, *Naturrecht in der Gegenwart*, Bonn, Röhrscheid, 1936, 323 S.
- 19 DIETZE, Hans-Helmut, „Naturrecht aus Blut und Boden“, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 1936, S. 818–821, S. 818.
- 20 Ibid.
- 21 Ibid.
- 22 Ibid.
- 23 Ibid., S. 818 f.
- 24 Ibid., S. 819.
- 25 Ibid., S. 818.
- 26 Ibid., S. 819.
- 27 Ibid.
- 28 Ibid., S. 820.
- 29 Ibid.
- 30 Ibid.
- 31 Ibid.
- 32 Ibid.
- 33 FRANK, Hans, „Vorwort“, in: DEISZ, Robert, *Das Recht der Rasse*, op. cit., S. 9.
- 34 HITLER, Adolf, Rede vom 15. Februar 1942, zit. nach KOTZE, Hildegard von, KRAUSNICK, Helmut, *Es spricht der Führer. Sieben exemplarische Hitler-Reden*, Sigbert Mohn Verlag, 1966, 379 S., S. 307.
- 35 HITLER, Adolf, Rede vor dem Offiziersnachwuchs der Wehrmacht, Berlin, Sportpalast, 30. Mai 1942, zit. nach PICKER, Henry (Hrsg.), *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, op. cit., S. 491.
- 36 HITLER, Adolf, *Mein Kampf*, op. cit., S. 314.
- 37 STIER, Günther, *Das Recht als Kampfordnung der Rasse*, op. cit., S. 15.
- 38 HITLER, Adolf, Rede im Berliner Sportpalast, 10. Februar 1933, zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. I, 1, op. cit., S. 205.
- 39 ROSENBERG, Alfred, *Der Mythos des 20. Jahrhunderts*, op. cit., S. 597 f.
- 40 Ibid., S. 598.
- 41 Ibid., S. 597.

## ANMERKUNGEN

- 42 STAEMMLER, Martin, *Rassenpflege im völkischen Staat. Ein Mahnruf an alle, die sich mitverantwortlich fühlen für die Zukunft unseres Volkes*, München, Lehmanns Verlag, 1933, Neuaufl. 1939, 144 S., S. 10.
- 43 STAEMMLER, Martin, *Rassenpflege im völkischen Staat*, op. cit., S. 11.
- 44 Ibid.
- 45 BUCH, Walther, „Quellen deutschen Rechts“, op. cit., S. 43.
- 46 Ibid., S. 44.
- 47 Ibid.
- 48 Ibid.
- 49 *SS-Handblätter für den weltanschaulichen Unterricht – Thema 2 – „Gesetze des Lebens – Grundlage unserer Weltanschauung“*, S. 6.
- 50 Ibid., S. 3.
- 51 Ibid., S. 2.
- 52 ZSCHUCKE, Otto, „Das Wehrrecht, sein Wesen, sein Inhalt und seine Gliederung“, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 1944, S. 170 ff., S. 171.
- 53 Ibid.
- 54 RAUCHHAUPT, Wilhelm von, „Leitgedanken des deutschen Wehrrechts“, in: *Deutsches Recht*, 1936, S. 401–406, S. 406.
- 55 SCHMITT, Carl, „Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat“, 1937, in: Ders., *Positionen und Begriffe. Im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles*, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1940, 322 S., S. 235–239, S. 239.
- 56 Cf. ZSCHUCKE, op. cit., S. 172.
- 57 Cf. oben Teil I, Kapitel 3.
- 58 Eugen Stähle, Rede vom 4. Dezember 1940, zit. nach KLEE, Ernst, *„Euthanasie“ im NS-Staat: Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“*, Frankfurt, Fischer, 1983, 502 S., S. 16.
- 59 *Ich klage an* (Wolfgang Liebeneiner), Tobis, 120 min., 1941, BA-FA 10298.
- 60 Ibid.
- 61 Ibid.
- 62 Ibid.
- 63 Das Filmplakat zeigt das ernste und verschlossene Gesicht von Thomas Heyt (gespielt von Paul Hartmann), das teilweise von einem Auszug aus dem entsprechenden Paragraphen überdeckt wird.
- 64 Ibid.
- 65 GÜTT, Arthur, „Schlußwort“, in: HELMUT, Otto (Hrsg.), *Volk in Gefahr*, op. cit., S. 53.
- 66 WAGNER, Gerhard, „Gesundes Leben – Frohes Schaffen“, Rede des Reichsärzteführers zur Eröffnung der Ausstellung am 24. September 1938 in Berlin, in: Ders., *Reden und Aufrufe*, op. cit., S. 269–285, S. 273.
- 67 MEHLIS, Georg, *Führer und Volksgemeinschaft*, op. cit., S. 44.
- 68 RUTTKE, Falk, „Volk, Rasse und Recht“, in: FRANK, Hans (Hrsg.), *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, op. cit., S. 17–25, S. 23.
- 69 Ibid., S. 24.
- 70 Ibid.
- 71 WAGNER, Gerhard, Rede gehalten in Nürnberg 1936, in: WAGNER, Gerhard, *Reden und Aufrufe*, op. cit., S. 177.
- 72 Ibid., S. 174.
- 73 Ibid., S. 178.
- 74 GÜTT, Arthur, *Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik*, op. cit., S. 18.

- 75 REITER, Hans, „Nationalsozialistische Revolution in Medizin und Gesundheitspolitik“, in: *Neues Volk* – Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Oktober 1933, S. 3 ff. und S. 28, S. 28.
- 76 KROLL, Werner, „Jüdische Wunderdoktoren entlarvt! Das jüdische Ferment der Zersetzung in den Heilberufen“, in: WALBAUM, Jost (Hrsg.), *Kampf den Seuchen!*, Deutscher Ärzte-Einsatz im Osten. Die Aufbauarbeit im Gesundheitswesen des Generalgouvernements, Krakau, Deutscher Osten Verlag, 1941, 221 S., S. 113–127, S. 126.
- 77 FRENSEN, Gustav, *Lebenskunde*, op. cit., S. 54.
- 78 Ibid., S. 56.
- 79 WAGNER, Gerhard, *Reden und Aufrufe*, op. cit., S. 188 und S. 230.
- 80 Ibid., S. 188.
- 81 Ibid., S. 183.
- 82 Ibid., S. 235.
- 83 WAGNER, Gerhard, „Arzt und Volk im Dritten Reich“, in: WAGNER, Gerhard, *Reden und Aufrufe*, op. cit., S. 12–17, S. 14.
- 84 Ibid., S. 277.
- 85 Ibid.
- 86 Ibid., S. 234 f.
- 87 Ibid., S. 285.
- 88 Ibid.
- 89 REITER, Hans, „Nationalsozialistische Revolution in Medizin und Gesundheitspolitik“, op. cit., S. 4.
- 90 Ibid., S. 5.
- 91 Ibid.
- 92 „Gott?“, *Sigrune – Blätter für nordische Art*, 10. Juli 1938, S. 1.
- 93 „Germanische Charakterwerte im Neubau Deutschlands. Reichsleiter Alfred Rosenberg zur Eröffnung der dritten Reichstagung für deutsche Vorgeschichte“, *Völkischer Beobachter*, Norddeutsche Ausgabe, 19. Oktober 1936, S. 1.
- 94 HITLER, Adolf, zit. nach RAUSCHNING, Hermann, *Gespräche mit Hitler*, New York, Europa-Verlag, 1940, 272 S., S. 56.
- 95 Ibid., S. 57.
- 96 „Zehn Gebote gegen die Ruhr“, in: WALBAUM, Jost (Hrsg.), *Kampf den Seuchen!*, op. cit., S. 31f.
- 97 „Gebote zur Gesundheitsführung – Du hast die Pflicht, gesund zu sein!“, *Die Jungenschaft. Blätter für Heimabendgestaltung im deutschen Jungvolk*, Mai 1939, Folge 15, Loseblatt als Beilage zu den Heften der Hitlerjugend, verf. vom Reichsarzt für die Hitlerjugend.
- 98 [Fritz Heinsius], *Zehn Gebote für die Gattenwahl*, Berlin, Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Heft 10, 1935.
- 99 Ibid., S. 5.
- 100 Ibid., S. 6.
- 101 Ibid.
- 102 GOEBBELS, Joseph, „Zehn Gebote für jeden SA-Mann“, in: *Nationalsozialistische Briefe*, 15. September 1926, zit. nach REICHARDT, Sven, *Faschistische Kampfbünde. Gewalt und Gemeinschaft im italienischen Squadrismus und in der deutschen SA*, Köln, Böhlau, 2002, 814 S., S. 672.
- 103 „Grundsätze für die Sicherheitspolizei“, in: *Die Deutsche Polizei. Taschenkalender für die Sicherheitspolizei*, 1943, Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei-Kame-

## ANMERKUNGEN

- radschaftsbund Deutscher Polizeibeamten, Berlin, Verlag Deutsche Kultur-Wacht Oscar Berger, 1943, 288 S., S. 49.
- 104 BAUER, Vinzenz, *Zehn Gebote für den Streitrichter*, Berlin, Deutscher Rechtsverlag, 1942, 45 S.
- 105 Der ganze Stil der Rede ist gewollt archaisierend, vor allem aber die Wahl der Anapher mit zusätzlicher Voranstellung des Verbs („Wir wollen wahren die ewigen Fundamente unseres Lebens“).
- 106 Cf. das Merkblatt „Sieh dich vor!“, 1941, zit. nach HEER, Hannes (Hrsg.), *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944 – Ausstellungskatalog*, Hamburg, Stiftung Institut für Sozialforschung, 1995, 222 S., S. 65, sowie der „Polen-Erlass“. Cf. unten, Teil III, Kapitel 2.
- 107 GÜTT, Arthur, RÜDIN, Ernst, RUTTKE, Falk, *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, op. cit., S. 10.
- 108 FRICK, Wilhelm, Rede vom 25. April 1933, zit. nach MAYER, Michael, *Staaten als Täter*, op. cit., S. 100.
- 109 Dieses Kapitel trägt den Titel „Notwehr als Recht“: HITLER, Adolf, *Mein Kampf*, Bd. 2, op. cit., S. 759 ff.
- 110 TIRALA, Lothar Gottlieb, „Die biologische Erneuerung des deutschen Volkes“, in: *Volk und Rasse*, 1933, S. 114 f., S. 114.
- 111 FRICK, Wilhelm, „Ansprache des Herrn Reichsministers des Innern Dr. Frick“, op. cit., S. 138.
- 112 Ibid.
- 113 Ibid., S. 138 f.
- 114 Ibid., S. 139.
- 115 Ibid.
- 116 HELMUT, Otto (Hrsg.), *Volk in Gefahr*, op. cit., S. 6.
- 117 Ibid., S. 42.
- 118 DANZER, Paul, *Geburtenkrieg*, Politische Biologie. Schriften für naturgesetzliche Politik und Wissenschaft, Heft 3, München, Lehmanns Verlag, 1943, 95 S., S. 5.
- 119 Ibid., S. 6.
- 120 Ibid., S. 3.
- 121 DANZER, Paul, *Geburtenkrieg*, op. cit.
- 122 BERNSEE, Hans, *Kampf dem Säuglingstod*, Politische Biologie, Schriften für naturgesetzliche Politik und Wissenschaft, Heft 5, München, Lehmanns Verlag, 1938, 136 S.
- 123 BURGDÖRFER, Friedrich, *Völker am Abgrund*, Politische Biologie – Schriften für naturgesetzliche Politik und Wissenschaft – Heft 1, München, Lehmanns Verlag, 1936, 60 S., S. 8.
- 124 „6000 Jahre Rassenkampf“, op. cit.
- 125 HITLER, Adolf, Rede vom 12. April 1922, zit. nach RISTOW, Erich, „Der Führer über Staat und Recht“, in: *Recht der Rasse*, 1935, S. 23–29, S. 25.
- 126 DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 2, S. 2082–2087, S. 2083 f.
- 127 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS an der SS-Junkerschule Bad Tölz, 23. November 1942, BABL, NS 19/4009, f° 180-199, f° 198.
- 128 HIMMLER, Heinrich, *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit, S. 160.
- 129 HIMMLER, Heinrich, Rede vor Gauleitern und anderen Parteifunktionären am 29.2.1940, in: Ders., *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit, S. 128.
- 130 Ibid., S. 125.



- 131 FRANK, Hans, *Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates*, op. cit., S. 39.
- 132 EILEMANN, Johannes, *Weltanschauung, Erziehung und Dichtung*, op. cit., S. 4.
- 133 STIER, Günther, *Das Recht als Kampfordnung der Rasse*, op. cit., S. 8.
- 134 FRANK, Hans, *Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates*, op. cit., S. 38.
- 135 STIER, Günther, *Das Recht als Kampfordnung der Rasse*, op. cit., S. 10.
- 136 NICOLAI, Helmut, *Die rassengesetzliche Rechtslehre*, op. cit., S. 32.
- 137 SCHMITT, Carl, „Vergleichender Überblick über die neueste Entwicklung des Problems der gesetzgeberischen Ermächtigungen : „Legislative Delegationen“, 1936, in: Ders., *Positionen und Begriffe. Im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles*, op. cit., S. 214–234, S. 214.
- 138 Ibid., S. 227.
- 139 Ibid.
- 140 Ibid., S. 228.
- 141 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, op. cit., Teil II: Diktate, Bd. 2, S. 539 (18. Dezember 1941). Cf. auch HITLER, Adolf, „Außenpolitische Standortbestimmungen nach der Reichstagswahl Juni-Juli 1928“, in: Ders., *Reden, Schriften, Anordnungen, Februar 1925 bis Januar 1933*, 12 Bde., München, London, New York, Paris, Saur, 1992–2003, Bd. II A, S. 94.
- 142 HIMMLER, Heinrich, Der Reichsführer SS vor den Oberabschnittsführern und Hauptamtschefs im Haus der Flieger in Berlin am 9. Juni 1942, BABL NS 19 / 4009, f° 65.
- 143 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, op. cit., Teil II, Bd. 1, S. 506 (14. Dezember 1941).
- 144 Mitteilungsblätter für die weltanschauliche Schulung der Ordnungspolizei. Herausgegeben vom Befehlshaber der Ordnungspolizei in Münster (Westfalen) Gruppe B, 1. Mai 1944, Folge 42, S. 7.
- 145 RAUSCHNING, Hermann, *Gespräche mit Hitler*, op. cit., S. 50.
- 146 Ibid., S. 50.
- 147 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, op. cit., Teil II, Bd. 4, S. 369 (24. Mai 1942).
- 148 HITLER, Adolf, Rede vom 12. März 1926, in München. Zit. nach Kroll, Frank-Lothar, *Utopie als Ideologie. Geschichtsdenken und politisches Handeln im Dritten Reich*, Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1998, 368 S.
- 149 HITLER, Adolf, Führerhauptquartier, mittags, 14. Oktober 1941, zit. nach JOCHMANN, Werner (Hrsg.), *Monologe im Führerhauptquartier, 1941–1944*, op. cit., S. 84.
- 150 VIERGUTZ, Rudolf, *Über Grundfragen der Religion*, op. cit., S. 60.
- 151 Ibid., S. 62.
- 152 Ibid., S. 61.
- 153 RAUSCHNING, Hermann, *Gespräche mit Hitler*, op. cit., S. 50.
- 154 VIERGUTZ, Rudolf, *Über Grundfragen der Religion*, op. cit., S. 65.
- 155 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS, 29. Februar 1940, in: HIMMLER, Heinrich, *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 127.
- 156 Cf. POIS, Robert A., *National-socialism and the Religion of Nature*, London, Croom Helm, 1986, XI + 190 S.
- 157 HIMMLER, Heinrich, Der Reichsführer-SS vor den Oberabschnittsführern und Hauptamtschefs im Haus der Flieger in Berlin am 9. Juni 1942, BABL NS 19 / 4009, f° 65.
- 158 Anspielung auf Charles Maurras, der die vier Evangelisten auf diese Weise bezeichnete (Anm. des Übersetzers)

## ANMERKUNGEN

- 159 VIERGUTZ, Rudolf, *Über Grundfragen der Religion*, op. cit., S. 64.
- 160 RAUSCHNING, Hermann, *Gespräche mit Hitler*, op. cit., S. 57.
- 161 Ibid., S. 56.
- 162 GÜTT, Arthur, *Verhütung krankhafter Erbanlagen. Eine Übersicht über das Erbkrankheitsgesetz mit Texten*, Langensalza, Beyer und Söhne, 1936, 88 S., S. 10.
- 163 Ibid.
- 164 Ibid., S. 18.
- 165 Ibid., S. 19.
- 166 GÜTT, Arthur, RÜDIN, Ernst, RUTTKE, Falk, *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933*, op. cit., S. 5.
- 167 Ibid., S. 6.
- 168 Ibid.
- 169 „Woran sterben Völker?“, op. cit., S. 16.
- 170 Ibid., S. 19.
- 171 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, op. cit., Teil I, Bd. 8., S. 250 (3. August 1942).
- 172 Ibid., Teil II, Bd. 2, S. 194 (28. Oktober 1941).
- 173 Ibid., Teil II, Bd. 5, S. 231 (2. August 1942).
- 174 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS auf der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4.10.1943, BABL NS 19 / 4010.
- 175 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, op. cit., Teil I, Bd. 5, S. 333 (4. Juni 1938).
- 176 GERLACH, Christian, „Die Wannsee-Konferenz, das Schicksal der deutschen Juden und Hitlers politische Grundsatzentscheidung, alle Juden Europas zu ermorden“, in: *WerkstattGeschichte* 18, Hamburg, Ergebnisse Verlag, 1997, S. 7–44. Online verfügbar unter: [http://www.werkstattgeschichte.de/werkstatt\\_site/archiv/WG18\\_007-044\\_GERLACH\\_WANNSEE-KONFERENZ.pdf](http://www.werkstattgeschichte.de/werkstatt_site/archiv/WG18_007-044_GERLACH_WANNSEE-KONFERENZ.pdf)
- 177 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, op. cit., Teil II, Bd. 2, S. 498 (13. Dezember 1941).
- 178 PRÄG, Werner, JACOBMEYER, Wolfgang, *Das Dienstagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945*, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1975, S. 457.
- 179 GREISER, Ingrid, in: KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, II, op. cit., S. 176. Auch zitiert in FRIEDLÄNDER, Saul, *Das Dritte Reich und die Juden*, München, C. H. Beck, 1998, S. 183.
- 180 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, op. cit., Teil II, Bd. 3, S. 561 (27. März 1942).
- 181 Zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 1, op. cit., S. 1238.

### 5 Krieg im Innern: der Kampf gegen die „Volksfremden“

- 182 „Zweck und Gliederung des Konzentrationslagers“, in *Dienstvorschrift für Konzentrationslager (Lagerordnung)*, Berlin, Reichsicherheitshauptamt, 1941, 67 S., S. 5.
- 183 Ibid., S. 6.
- 184 „Dienstvorschrift für das Fr. KZ Ravensbrück (Lagerordnung)“, Punkt 20, S. 48.
- 185 „Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenenlager“, KL Esterwegen, 1.8.1934, zit. nach KOSTHORST, Erich, *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Band I, Düsseldorf, Droste, 1983, 1245 S., S. 205–211, S. 205.
- 186 „Besondere Lagerordnung für das Gefangenen-Barackenlager“, Konzentrationslager Esterwegen, 1. August 1934, „1- Zweck“, zit. nach KOSTHORST, Erich, *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich*, op. cit., S. 197–205., S. 197.

- 187 KNIGGE, Volkhard, STEIN, Harry (Hrsg.), *Franz Ehrlich. Ein Bauhäusler in Widerstand und Konzentrationslager*, Weimar, Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, 2009, 175 S.
- 188 JESS, Friedrich, *Rassenkunde und Rassenpflege*, op. cit., S. 54 f..
- 189 TATARIN-TARNHEYDEN, Edgar, *Völkerrecht und organische Staatsauffassung*, Berlin, Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte, 1936, 29 S., S. 16.
- 190 FREISLER, Roland, *Schutz des Volkes oder des Rechtsbrechers?*, op. cit.
- 191 Ibid., Titel.
- 192 Ibid., S. 32.
- 193 Ibid.
- 194 Ibid., S. 18.
- 195 Ibid., S. 24.
- 196 FRANK, Hans, „Die nationalsozialistische Revolution im Recht“, op cit., S. 492.
- 197 „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933“, in: *Reichsgesetzblatt*, 1933, Teil I, S. 83 (Nr. 17).
- 198 „Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933“, in: *Reichsgesetzblatt*, 1933, Teil I, S. 151 (Nr. 28).
- 199 FRANK, Hans, „Einleitung“, in: Ders. (Hrsg.), *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, op. cit., S. XIV.
- 200 HITLER, Adolf, Rede vom 30. Januar 1937, zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. I, 2, op. cit., S. 664–677.
- 201 BUCH, Walther, „Quellen deutschen Rechts“, op. cit., S. 44.
- 202 RUTTKE, Falk, *Rasse, Recht und Volk*, op. cit., S. 57.
- 203 Ibid.
- 204 MEZGER, Edmund, „Die Biologie im neuen deutschen Strafrecht“, in: *Der Biologe – Monatsschrift des Reichsbundes für Biologie und des Sachgebiets Biologie des NSLB*, München, Lehmanns Verlag, 1935, 12, S. 388–393, S. 390.
- 205 Ibid.
- 206 Ibid., S. 391.
- 207 Ibid., S. 392.
- 208 STIER, Günther, *Das Recht als Kampfordnung der Rasse*, op. cit., S. 20.
- 209 OETKER, Friedrich, „Grundprobleme der nationalsozialistischen Strafrechtsreform“, in: FRANK, Hans (Hrsg.), *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, op. cit., S. 1317–1361, S. 1317.
- 210 Ibid., S. 318.
- 211 STENGEL-von RUTKOWSKI, Lothar, „Die Frage der Willensfreiheit vom Standpunkt der Kulturbilogie“, in: *Der Biologe – Monatsschrift des Reichsbundes für Biologie und des Sachgebiets Biologie des NSLB*, München, Lehmanns Verlag, 1940, 7–8, S. 213–221, S. 221.
- 212 Cf. ibid.
- 213 Ibid.
- 214 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 111.
- 215 FREISLER, Roland, *Das Recht im Reich – Rede*, gehalten vor den Verwaltungs-Akademien der Nordmark, Kiel, Verwaltungsakademie der Nordmark in Kiel, 1940. 15 S., S. 3.
- 216 FREISLER, Roland, „Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung“, in: *Deutsche Justiz*, 1939, S. 1849–1856, S. 1851.

## ANMERKUNGEN

- 217 FREISLER, Roland, „Vortrag zur Volksschädlingsverordnung“, Tagung des Reichsjustizministeriums am 24. Oktober 1939, BABL, R 22/4158.
- 218 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 111.
- 219 Ibid., S. 113.
- 220 FRANK, Hans, „Die nationalsozialistische Revolution im Recht“, op. cit., p. S. 491 f.
- 221 FREISLER, Roland, *Wiedergeburt strafrechtlichen Denkens*, op. cit., S. 14.
- 222 FRANK, Hans, „Die nationalsozialistische Revolution im Recht“, op. cit., S. 492.
- 223 RUTTKE, Falk, „Durch Erb- und Rassenpflege zum deutschen Recht. Ein Beitrag zur Erziehung des deutschen Rechtswahernachwuchses“, in: Ders., *Rasse, Recht und Volk.*, op. cit., S. 45–48, S. 46.
- 224 HEYDRICH, Reinhard, „Die Bekämpfung der Staatsfeinde“, in: *Deutsches Recht*, 1936, Heft 7/8, S. 121 ff., S. 121.
- 225 STIER, Günther, *Das Recht als Kampfordnung der Rasse*, op. cit., S. 2.
- 226 Ibid., S. 17.
- 227 OETKER, Friedrich, „Grundprobleme der nationalsozialistischen Strafrechtsreform“, in: FRANK, Hans (Hrsg.), *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, op. cit., S. 1317.
- 228 *Die Paragraphensklaverei und ihr Ende*, op. cit., S. 16.
- 229 Cf. DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 2, op. cit., S. 1856 f.
- 230 Ibid., S. 1860.
- 231 HITLER, Adolf, Reichstagsrede vom 26. April 1942, in: KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, I, op. cit., S. 176.
- 232 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, in: BEST, Werner, FRANK, Hans, HIMMLER, Heinrich, HÖHN, Reinhardt, *Grundfragen der deutschen Polizei*, op. cit., S. 12.
- 233 Cf. auch HAACKE, Ulrich, „Pflicht, die Tugend der Preußen“, op. cit., S. 6.
- 234 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, in: BEST, Werner, FRANK, Hans, HIMMLER, Heinrich, HÖHN, Reinhardt, *Grundfragen der deutschen Polizei*, op. cit., S. 13.
- 235 Ibid., S. 14.
- 236 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 119.
- 237 Ibid.
- 238 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, in: BEST, Werner, FRANK, Hans, HIMMLER, Heinrich, HÖHN, Reinhardt, *Grundfragen der deutschen Polizei*, op. cit., S. 14.
- 239 Ibid., S. 11 f.
- 240 Ibid., S. 15.
- 241 HÖHN, Reinhard, „Altes und neues Polizeirecht“, in: BEST, Werner, FRANK, Hans, HIMMLER, Heinrich, HÖHN, Reinhardt, *Grundfragen der deutschen Polizei*, op. cit., S. 23.
- 242 Ibid.
- 243 Ibid., S. 24.
- 244 Ibid., S. 25.
- 245 Ibid.
- 246 Ibid., S. 24.
- 247 Ibid., S. 26.

- 248 Ibid.
- 249 Ibid., S. 27.
- 250 Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 01.06.1931 idFG. Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011)
- 251 Ibid., S. 21.
- 252 Ibid., S. 28.
- 253 Ibid., S. 30.
- 254 Ibid., S. 34. Die Definition der Polizei als „Einsatzkorps im Dienste der Volksgemeinschaft“ findet sich auch auf S. 33.
- 255 HERBERT, Ulrich, *Best: biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft*, Bonn, Dietz Verlag, 1996, 695 S.,
- 256 BEST, Werner, „Die Geheime Staatspolizei“, in: *Deutsches Recht*, 1936, Heft 7/8, S. 125–128, S. 125.
- 257 Ibid.
- 258 Ibid., S. 126.
- 259 Ibid.
- 260 Ibid.
- 261 Ibid.
- 262 Ibid.
- 263 Ibid.
- 264 Ibid.
- 265 BEST, Werner, *Die deutsche Polizei*, Darmstadt, Wittich, Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht, 1940, 106 S., S. 7.
- 266 Ibid., S. 8.
- 267 Ibid., S. 9.
- 268 Ibid.
- 269 Ibid.
- 270 Ibid.
- 271 Ibid., S. 10.
- 272 Ibid., S. 11.
- 273 Ibid., S. 12.
- 274 Ibid.
- 275 Ibid.
- 276 Ibid.
- 277 Ibid.
- 278 Ibid., S. 12 f.
- 279 Ibid., S. 14.
- 280 Ibid.
- 281 Ibid., S. 16.
- 282 BEST, Werner, „Die Schutzstaffel der NSDAP und die deutsche Polizei“, in: *Deutsches Recht*, 1939, S. 44–48, S. 48.
- 283 BEST, Werner, *Die deutsche Polizei*, op. cit., S. 18.
- 284 Ibid.
- 285 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Polizei und zum Schutz der Parteiuniformen. Vom 20. Dezember 1934. Online verfügbar unter <http://www.documentarchiv.de/ns/heimtuecke.htm>.
- 286 BEST, Werner, *Die deutsche Polizei*, op. cit., p. 20.
- 287 Ibid.
- 288 Ibid.

## ANMERKUNGEN

- 289 Cf. *ibid.*, S. 15: „Der Wille der Führung, gleich in welcher Form er zum Ausdruck gelangt [...] schafft Recht und ändert bisher geltendes Recht ab.“
- 290 *Ibid.*, S. 15.
- 291 *Ibid.*, S. 20.
- 292 Cf. BAUMANN, Imanuel, *Dem Verbrecher auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland, 1880 bis 1980*, Wallstein, 2006, 430 S., S. 132.
- 293 RITTER, Robert, „Das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei“, in: *Kriminalistik*, 16. Jg., Heft 11, November 1942, S. 117.
- 294 BAUMANN, Imanuel, *Dem Verbrecher auf der Spur*, op. cit., S. 134.
- 295 HÖHN, Reinhard, „Volk, Staat und Recht“, in: HÖHN, Reinhard, MAUNZ, Theodor, SWOBODA, Ernst, *Grundfragen der Rechtsauffassung*, München, Duncker und Humblot, 1938, 114 S., S. 1–29, S. 8.
- 296 BEST, Werner, „Die Geheime Staatspolizei“, op. cit., S. 125 f.
- 297 *Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfaden*, op. cit., S. 46.
- 298 STIER, Günther, *Das Recht als Kampfordnung der Rasse*, op. cit., S. 24.
- 299 *Ibid.*, S. 23.
- 300 *Ibid.*
- 301 Richterbrief Thierack, zit. nach AYASS, Wolfgang, „*Gemeinschaftsfremde*“, op. cit., S. 322.
- 302 Begründung zum Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses, in: *Deutscher Reichsanzeiger*, 1933, n° 172, 26. Juli 1933, zit. nach AYASS, Wolfgang, „*Gemeinschaftsfremde*“, op. cit., S. 20.
- 303 Durch Gesetz vom 17. Juni 1936 wurde die Deutsche Polizei geschaffen und Himmler zu ihrem Chef ernannt.
- 304 DALUEGE, Kurt, *Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen*, München, Zentralverlag der NSDAP, 1936, 138 S., S. 63.
- 305 *Ibid.*, S. 9–12.
- 306 *Ibid.*, S. 12.
- 307 *Ibid.*, S. 9–12.
- 308 *Ibid.*, S. 14.
- 309 *Ibid.*, S. 68.
- 310 *Ibid.*, S. 69.
- 311 *Ibid.*
- 312 *Ibid.*, S. 17.
- 313 *Ibid.*, S. 18.
- 314 *Ibid.*, S. 19.
- 315 *Ibid.*, S. 25.
- 316 *Ibid.*
- 317 *Ibid.*, S. 18.
- 318 *Ibid.*, S. 20.
- 319 *Ibid.*, S. 22.
- 320 *Ibid.*
- 321 *Ibid.*, S. 24.
- 322 *Ibid.*, S. 33.
- 323 *Ibid.*
- 324 *Ibid.*
- 325 *Ibid.*, S. 23.
- 326 TESMER, Hans, „Die Schutzhaft und ihre rechtlichen Grundlagen“, in: *Deutsches Recht*, 1936, Heft 7/8, S. 135–142, S. 136.

- 327 Ibid.
- 328 Ibid.
- 329 Ibid., S. 137.
- 330 Ibid., S. 136.
- 331 Ibid., S. 137.
- 332 Ibid.
- 333 Ibid.
- 334 Ibid.
- 335 Ibid.
- 336 Cf. unten.
- 337 Rede des Reichsführers SS vor dem Offizierskorps einer Grenadierdivision, Bitsch, 26.7.1944, in: HIMMLER, Heinrich, *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 221.
- 338 „Die Rede Himmlers vor den Gauleitern am 3. August 1944“, zit. nach *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 1, 1953, Heft 4, S. 357–394, S. 384 f.
- 339 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, Teil II, Bd. 13., 3. August 1944.
- 340 Befehl von Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel über die Sippenhaftung gegen Familienangehörige von Überläufern aus der Truppe, 19. November 1944, in: KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, I, op. cit., S. 256.
- 341 Befehl vom GFM Wilhelm Keitel zur standrechtlichen Erschießung versprengter deutscher Soldaten, März 1945, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, I, op. cit., S. 259.
- 342 „Befehl Adolf Hitlers über Sippenhaftung von Familienangehörigen kriegsgefangener Soldaten“, 5. März 1945, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, III, op. cit., S. 270.
- 343 GRAU, Günter (Hrsg.), *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, Frankfurt a.M., Fischer Taschenbuch Verlag, 1993, S. 148.
- 344 Ibid., S. 151.
- 345 Ibid., S. 150.
- 346 Ibid., S. 153.
- 347 Ibid.
- 348 Ibid.
- 349 HIMMLER, Heinrich, Rede vom 18. Februar 1937 in Bad Tölz, BABL, NS, 19/4004.
- 350 *Die SS – und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfadens*, op. cit., S. 47.
- 351 Cf. „Widernatürliche Unzucht ist todeswürdig“, in *Das Schwarze Korps*, 22. Mai 1935, S. 13.
- 352 *Die SS – und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfadens*, op. cit., S. 47.
- 353 HIMMLER, Heinrich, Rede vom 18. Februar 1937 in Bad Tölz, zit. nach Ders., *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 97.
- 354 Ibid., S. 93.
- 355 Ibid., S. 94.
- 356 THIERACK, Otto, Richterbrief – Mitteilung der Reichsministers der Justiz Nummer 4, 1. Januar 1943, zit. nach BOBERACH, Heinz (Hrsg.), *Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung, 1942–1944*, Boppard, Boldt, 1975, 515 S., S. 51–58, S. 57.
- 357 Cf. Hitler in seinen Tischgesprächen und seine Rede im Berliner Sportpalast vom 30. September 1942.
- 358 „Die Strafrechtspflege im fünften Kriegsjahr“, BABL / R/ 3001-4692, f° 1–3, f° 2, zit. nach SCHÄDLER, Sarah, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus.

## ANMERKUNGEN

- Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945)*, Tübingen, Mohr, 2009, 376 S., S. 265 f.
- 359 THIERACK, Otto, Richterbrief – Mitteilung der Reichsministers der Justiz Nummer 4, 1. Januar 1943, zit. nach BOBERACH, Heinz (Hrsg.), *Richterbriefe.*, op. cit., S. 58.
- 360 BOBERACH, Heinz (Hrsg.), *Richterbriefe*, op. cit., S. 57.
- 361 Ibid.
- 362 Ibid., S. 56.
- 363 Ibid., S. 57.
- 364 Der Fall wird Paul Werner übertragen, von Beruf Staatsanwalt und innerhalb des Amts V des RSHA (Kriminalpolizei), Chef des Büros V A („Kriminalpolitik und Vorbeugung“). Zu Paul Werner cf. Michael Wildt, *Generation des Unbedingten*, op. cit., S. 320.
- 365 FRANK, Hans, Schreiben des Reichsministers ohne Geschäftsbereich und Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht Dr. Hans Frank an den Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Chef der Reichskanzlei Dr. Heinrich Lammers, 7. April 1942, zit. nach AYASS, Wolfgang, „Gemeinschaftsfremde“, op. cit., S. 302. Hans Frank erachtet es für „völlig unmöglich, unter Ausscheidung des ordentlichen Gerichts den Polizeiorganen allein derartig weitreichende Zuständigkeiten zu übertragen“. Der Vordenker des „nationalsozialistischen Rechtsstaats“ ist regelrecht wütend über diese „Ausschaltung des richterlichen Wirkens“, die im Widerspruch steht zu Punkt 19 des Parteiprogramms, das „ein deutsches Gemeinrecht als Ziel unserer Bewegung“ vorsieht. „Dazu gehört der ordentliche, unabhängige, aus nationalsozialistischer Weltanschauung heraus entscheidende Richter. Dieser Richter ist kein Hemmnis für irgendein Sicherheitsverfahren im Dienste des Reichs und des deutschen Volks, sondern eine seiner wesentlichsten Stützen.“ Ibid., S. 302.
- 366 „Entwurf des Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“, Artikel I, § 1. Faksimile in: SCHÄDLER, Sarah, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus, op. cit, S. 343 ff., S. 343.
- 367 „Wer sind die Asozialen?“, Parteikanzlei der NSDAP, München, 25. Juni 1942, zit. nach AYASS, Wolfgang, „Gemeinschaftsfremde“, op. cit., S. 310 f., S. 310.
- 368 Ibid.
- 369 Der Begriff taucht fünf Mal in diesem Text auf.
- 370 Entwurf des Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder, Art. IV, § 11, Abs. 1, in: SCHÄDLER, Sarah, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus, op. cit, S. 344.
- 371 Ibid., Art. IV, § 11, Abs. 2, S. 344.
- 372 WERNER, Paul, „Begründung“, Entwurf vom 17. März 1944, zit. nach AYASS, Wolfgang, „Gemeinschaftsfremde“, op. cit., S. 369.
- 373 Ibid., S. 370.
- 374 Ibid., S. 369.
- 375 Ibid., S. 370.
- 376 Ibid., S. 372.
- 377 „Die Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen“, Informationsdienst Nummer 126, Rassenpolitisches Amt der NSDAP, zit. nach AYASS, Wolfgang, „Gemeinschaftsfremde“, op. cit., S. 307 ff., S. 309.
- 378 RITTER, Robert, *Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von Vagabunden, Gauern und Räubern*, Leipzig, Thieme, 1937, 115 S.



- 379 GROSS, Walter, Vortrag auf einer Kundgebung des Gaus Oberdonau des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Linz, 14. März 1940, zit. nach AYASS, Wolfgang, „Gemeinschaftsfremde“, op. cit., S. 242 ff., S. 243.
- 380 Ibid.
- 381 „Wer sind die Asozialen?“, Parteikanzlei der NSDAP, München, 25. Juni 1942, zit. nach AYASS, Wolfgang, „Gemeinschaftsfremde“, op. cit., S. 310 f., S. 310.
- 382 AYASS, Wolfgang, „Gemeinschaftsfremde“, op. cit., S. 243.
- 383 Ibid., S. 244.
- 384 „Gesetz über die Maßnahmen der Staatsnotwehr“, 3. Juli 1934, in: *Reichsgesetzblatt*, 1934, I, S. 529.
- 385 DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. 1,1, op. cit., S. 421.
- 386 Ibid.
- 387 Ibid.
- 388 Ibid., S. 407–425.
- 389 SCHMITT, Carl, „Der Führer schützt das Recht“, 1934, in: Ders., *Positionen und Begriffe*, op. cit., S. 199–203, S. 200.
- 390 Ibid.
- 391 Ibid., S. 200 f.
- 392 Ibid., S. 201.
- 393 HITLER, Adolf, Privatgespräch, Nacht vom 14. auf 15. Oktober 1941, in: JOCHMANN, Werner (Hrsg.), *Monologe im Führerhauptquartier*, op. cit., S. 59.
- 394 HITLER, Adolf, Rede vom 8. November 1943, zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 2, op. cit., S. 2054 f.
- 395 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS an der SS-Junkerschule Bad Tölz, 23. November 1942, BABL, NS 19/4009, f° 180-199, f° 198.

## **6 Der Krieg mit dem Ausland: Härte bedeutet Milde für die künftigen Generationen**

- 396 „Unsere Härte“, in: *SS-Leitheft*, 1943, Heft 1, S. 1 ff., S. 1.
- 397 Ibid.
- 398 Ibid.
- 399 Ibid., S. 1 f.
- 400 Ibid., S. 1.
- 401 Ibid., S. 3.
- 402 HOLZNER, Anton, *Ewige Front*, op. cit., S. 12.
- 403 Ibid.
- 404 Ibid., S. 20.
- 405 Ibid., S. 24.
- 406 Ibid., S. 28.
- 407 HOLZNER, Anton, *Zwinge das Leben (Ewige Front II)*, Berlin, Nordland Verlag, 1941, 91 S., S. 10.
- 408 Ibid.
- 409 STENGEL-von RUTKOWSKI, Lothar, *Was ist ein Volk?*, op. cit., S. 27 f.
- 410 Ibid., S. 164.
- 411 *SS-Handblätter für den weltanschaulichen Unterricht – Thema 2 – „Gesetze des Lebens – Grundlage unserer Weltanschauung“*, S. 6.

## ANMERKUNGEN

- 412 Cf. „Die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten“, in: *SS-Leitheft* 2, 3. Jahrgang, 1937, S. 35.
- 413 „Unser revolutionärer Wille“, in: *SS-Leitheft*, Mai 1943, S. 1 f., S. 1.
- 414 Ibid.
- 415 Ibid.
- 416 Ibid.
- 417 „Ordensgemeinschaft“, in: *SS-Leitheft*, 1943, Heft 2, S. 1–5, S. 2.
- 418 Ibid.
- 419 Ibid.; cf. Daniel V, 27: g
- 420 Ibid., S. 3.
- 421 Notizen von Franz Halder, 22.8.1939, in: HALDER, Franz (Bezeichnung des Autors im Buchtitel: Generaloberst Halder), *Kriegstagebuch*, Bd. I: *Vom Polenfeldzug bis zum Ende der Westoffensive*, bearb. von Hans-Adolf Jacobsen, Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag, 1962, S. 25.
- 422 HALDER, Franz, Eintrag vom 31.7. 1940, in Ders., *Kriegstagebuch* Bd. II: *Von der geplanten Landung in England bis zum Beginn des Ostfeldzugs*, bearb. von Hans-Adolf Jacobsen, Stuttgart; W. Kohlhammer Verlag, 1963, S. 50.
- 423 HITLER, Adolf, zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 1, op. cit., S. 1238. – Cf. auch Notizen von Franz Halder, 22.8.1939 in : HALDER, Franz, *Kriegstagebuch*, Bd I: op. cit., S. 22-26.
- 424 DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 1, S. 1238.
- 425 HIMMLER, Heinrich, Rede vor Gauleitern und anderen Parteifunktionären vom 29. Februar 1940, in Ders., *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 116–130.
- 426 HALDER, Franz, Eintrag vom 30.3.1941, in Ders., *Kriegstagebuch*, Bd. II, op. cit., S. 336.
- 427 Ibid.
- 428 Ibid., S. 337.
- 429 HALDER, Franz, Eintrag vom 30.3.1941, in Ders., *Kriegstagebuch*, Bd. II, op. cit., S. 336 f.
- 430 Ibid., S. 337.
- 431 Ibid.
- 432 HIMMLER, Heinrich, *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., p. 57.
- 433 Der Begriff wird mehrfach verwendet in GOEBBELS, Joseph, Rede vom 18. Februar 1943 (Sportpalast-Rede), in HEIBER, Helmut (Hrsg.) *Goebbels Reden, Bd. 2: 1939-1945*, op. cit., S. 172 ff.
- 434 „Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 (Fall Barbarossa) vom 13.3.1941, Oberkommando der Wehrmacht, Feldmarschall Keitel“, in: UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa. Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion 1941*, Paderborn, Schöningh, 1984, 416 S., S. 300 ff., S. 301.
- 435 Ibid.
- 436 „Regelung des Einsatzes des Sicherheitspolizei und des SD im Verbands des Heeres“, 28. April 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 303 f.
- 437 Ibid., S. 304.
- 438 Ibid.
- 439 „Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa und über besondere Maßnahmen der Truppe“, 13. Mai 1941, Bundesarchiv-Militärarchiv, RW 4 / v. 577. Bzw. Ueberschär et al., op. cit., S. 306f., S. 306.
- 440 UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 306.

- 441 „Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa und über besondere Maßnahmen der Truppe“, op. cit. Bzw. UEBERSCHÄR et al., op. cit., S. 306f., S. 306.
- 442 „Behandlung feindlicher Zivilpersonen und Straftaten Wehrmichtsangehöriger gegen feindliche Zivilpersonen“, BA-MA, RH 22/155. Bzw. UEBERSCHÄR, op. cit., S. 307f.
- 443 „Richtlinien für die verstärkte Bekämpfung des Bandenunwesens im Osten“, 8. August 1942, BArch, RW 4/554.
- 444 So kritisiert etwa das „Ostministerium“ die Behandlung der asiatischen Völker in den Gefangenenlagern. Aufgrund ihres mongolischen Aussehens werden sie gerne als die feindseligsten Barbaren betrachtet, obwohl sie die Anwesenheit der Deutschen am meisten zu schätzen wissen. Als von Stalin verfolgte Völker am Rande des Sowjetreichs erblicken sie in der Wehrmacht ihre Befreierin. Ihnen medizinische Versorgung zu versagen und sie massenweise verhungern zu lassen, ist ein politischer Fehler schlimmster Art.
- 445 Zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens III*, op. cit., S. 126 f.
- 446 Alle voranstehenden Zitate nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens, III*, op. cit., S. 127.
- 447 Ibid.
- 448 „Befehl des HSSPF Ost Wilhelm Koppe vom 28. Juni 1944 über die Sippenhaftung der Familienangehörigen von Widerstandskämpfern“, in: KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens, I*, op. cit., S. 249 f. und III, S. 216.
- 449 Ibid.
- 450 „Kampfanweisung für die verstärkte Bekämpfung im Osten“, OKH, 11. November 1942, in: KLEE, Ernst, DRESSEN, Willi (Hrsg.), *„Gott mit uns“*. *Der deutsche Vernichtungskrieg im Osten, 1939–1945*, Frankfurt, Fischer, 260 S., 1989.
- 451 Ibid.
- 452 „Einsatz Jugendlicher zu Erkundungszwecken durch die Russen“, in KLEE/DRESSEN (Hrsg.), *„Gott mit uns“*, op. cit., S. 50.
- 453 „Behandlung feindlicher Zivilpersonen und russischer Kriegsgefangenen“, OKH, 3. August 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 349.
- 454 Ibid.
- 455 Cf. RÖMER, Felix, *Der Kommissarbefehl. Wehrmacht und NS-Verbrechen an der Ostfront 1941–1942*, Paderborn, Schöningh, 2008, 666 S., S. 85–88.
- 456 „Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Rußland“, 19. Mai 1941, in: UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 312.
- 457 „Sieh dich vor!“, 1941, zit. nach HEER, Hannes (Hrsg.), *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht*, op. cit., S. 65.
- 458 „Warnung vor heimtückischer Sowjetkriegsführung“, 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 316.
- 459 Kennt Ihr den Feind?, 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 318.
- 460 „Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Rußland“, 19. Mai 1941, Punkt III, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 312.
- 461 Ibid., Punkt II.

## ANMERKUNGEN

- 462 „Kennt Ihr den Feind?“, 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 318.
- 463 „Sieh dich vor!“, 1941, Punkt 5, zit. nach HEER, Hannes, *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht*, op. cit., S. 65.
- 464 „Warnung vor heimtückischer Sowjetkriegsführung“, 1941, II-1, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 317.
- 465 „Warnung vor heimtückischer Sowjetkriegsführung“, 1941, Präambel, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 316.
- 466 „Sieh dich vor!“, 1941, Einleitung, 1941, zit. nach HEER, Hannes, *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht*, op. cit.
- 467 „Sieh dich vor!“, 1941, Punkt 5, 1941, zit. nach HEER, Hannes, *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht*, op. cit., S. 65.
- 468 „Kennt Ihr den Feind?“, 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 318.
- 469 Ibid.
- 470 Ibid.
- 471 „Sieh dich vor!“, 1941, Punkt 7, zit. nach HEER, Hannes, *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht*, op. cit., S. 65.
- 472 Ibid., Punkt 10.
- 473 „Warnung vor heimtückischer Sowjetkriegsführung“, 1941, Punkt II-2-h, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 317.
- 474 „Kennt Ihr den Feind?“, 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 318.
- 475 Ibid.
- 476 „Warnung vor heimtückischer Sowjetkriegsführung“, 1941, Punkt I-B, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 317.
- 477 Ibid., Punkt I-A-I – „Schutz dagegen“.
- 478 „Warnung vor heimtückischer Sowjetkriegsführung“, 1941, Einleitung, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 316.
- 479 Ibid., Punkt I-A-2-2 und 2.
- 480 Ibid., Punkt I-A-2-6.
- 481 Ibid., Punkt I-A-2-6.
- 482 „Kennt Ihr den Feind?“, 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 318.
- 483 SCHECK, Raffael, *Hitler's African victims: the German Army massacres of Black French soldiers in 1940*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 202 S.; dt.: *Hitlers afrikanische Opfer. Die Massaker der Wehrmacht an schwarzen französischen Soldaten*, Berlin, Hamburg, Assoziation A, 2009, 196 S.
- 484 DÖNITZ, Karl, „Funkspruchbefehl von Admiral Karl Dönitz an alle U-Boot-Kommandanten über ein Verbot der Rettung von Besatzungen versenkter alliierter Schiffe“, 17. 9. 1942, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, III, op. cit., S. 109.
- 485 Ibid.
- 486 KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens* I, op. cit., S. 144.
- 487 „Erlaß Hitlers über ‚die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten‘“, 7. Dezember 1941, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, I, op. cit., S. 162.

- 488 „Erste Verordnung von Wilhelm Keitel, Chef des OKW, zur Durchführung des ‚Nacht- und Nebelerlasses‘“, 12. Dezember 1941, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, I, op. cit., S. 163.
- 489 „Erlaß Hitlers zur ‚Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten‘ (Terror- und Sabotageerlaß)“, 30. Juli 1944, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, I, op. cit., S. 253.
- 490 Ibid.
- 491 „Behandlung feindlicher Zivilpersonen und russischer Kriegsgefangenen“, OKH, 3. August 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 350.
- 492 Cf. LIEB, Peter, *Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg? Kriegführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich, 1943–44*, München, Oldenbourg, 2007, 631 S., S. 243 und 263. Cf. auch LAMBAUER, Barbara, „Le terrorisme selon l’Allemagne nazie et sa répression“, in : DELMAS-MARTY, Mireille, LAURENS, Henry, *Terrorismes. Histoire et droit*, Paris, CNRS Editions, 2010, 342 S., S. 89–164.
- 493 „Fernschreiben von Alfred Jodl [...] über den Befehl Hitlers zur zwangsweisen Evakuierung der nordnorwegischen Bevölkerung“, 18. Oktober 1944, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, III, op. cit., S. 238.
- 494 Ibid.
- 495 „Aus dem Befehl von Generaloberst Lothar Rendulic [...] über die Verwirklichung des Befehls Hitlers zur zwangsweisen Evakuierung der nordnorwegischen Bevölkerung“, 29.10.1944, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, III, op. cit., S. 239 f., S. 239.
- 496 LIEB, Peter, *Konventioneller Krieg?*, op. cit., S. 263 f.
- 497 Ibid., S. 264.
- 498 Ibid.
- 499 Neben dem Aufsatz und der Dissertation von Felix Römer seien hier angeführt das bereits 1965 erschienene Buch von BROZAT, Martin, *Anatomie des SS-Staates, Band II – Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung*, Olten, Walter-Verlag, 458 S. sowie KRAUSNICK, Helmut, „Kommissarbefehl und ‚Gerichtsbarkeit Barbarossa‘ in neuer Sicht“, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 25, 1977, S. 682–738; HÜRTER, Johannes, *Hitlers Heerführer. Die deutschen Oberbefehlshaber im Krieg gegen die Sowjetunion 1941–1942*, München, Oldenbourg 2006, 719 S.; FÖRSTER, Jürgen, „Das Unternehmen ‚Barbarossa‘ als Eroberungs- und Vernichtungskrieg“, in: BOOG Horst et al., *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, Band 4, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1983, 1192 S., S. 413–447.
- 500 „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare“, der sogenannte „Kommissarbefehl“, OKW, 6. Juni 1941, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, I, op. cit., S. 137 f., S. 137.
- 501 Ibid.
- 502 Ibid.
- 503 Ibid., S. 138.
- 504 Ibid.
- 505 Ibid.
- 506 Ibid., S. 137.
- 507 „Anfrage des OKH zwecks Aufhebung des ‚Kommissarbefehls [...]‘“, 23. September 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, op. cit., S. 396. Dieses Schreiben des OKH an das OKW und den Führer geht davon aus, „daß sich eine

## ANMERKUNGEN

- Lockerung des Kampfeswillens auf russischer Seite dadurch erreichen lasse, wenn den Kommissaren, die ohne Zweifel die Hauptträger des erbitterten und verbissenen Widerstandes seien, der Weg zur Aufgabe des Kampfes, zur Übergabe oder zum Überlaufen erleichtert würde. Zur Zeit ist es so, daß der Kommissar auf jeden Fall sein sicheres Ende vor Augen sieht; darum kämpft er bis zuletzt und zwingt auch die Rotarmisten mit den brutalsten Mitteln zum erbitterten Widerstand.“ Der Antrag wird drei Tage später von Hitler und Keitel abgelehnt. Erst am 6. Mai 1942 wird Hitler diesen Argumenten Gehör schenken und seine Befehle abschwächen.
- 508 „Auszugweise Abschrift der Verfügung des OKH betr. Behandlung feindlicher Zivilpersonen und russischer Kriegsgefangenen“, 25.7.1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 350.
- 509 „Verschärfte Anordnung des OKW zur Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in allen Kriegsgefangenenlagern“, 8.9.1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 351.
- 510 „Merkblatt für die Bewachung sowjetischer Kriegsgefangener“, OKW, 8. September 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 354.
- 511 „Verfügung des OKH betr. Behandlung feindlicher Zivilpersonen und russischer Kriegsgefangenen“, 25.7.1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 352.
- 512 Ibid.
- 513 „Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen“, OKW, 29. Dezember 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 363.
- 514 BORMANN, Martin, Aktenvermerk, Treffen im Führerhauptquartier, 16. Juli 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 330 f.
- 515 BORMANN, Martin, „Anordnungen [des OKW] über die Behandlung sowjetischer Kr. Gef. In allen Kriegsgefangenenlagern“, 8.9.1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 351.
- 516 Ibid.
- 517 Ibid.
- 518 Ibid.
- 519 „Merkmale aus der Chefbesprechung in Orscha am 13.11.1941“, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd R., WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 362.
- 520 „Brief Reichsminister Rosenberg an den Chef OKW, Generalfeldmarschall Keitel“, 28. Februar 1942, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 399 f., S. 399.
- 521 Ibid., S. 400.

## DRITTER TEIL

### 7 Die Weltordnung nach dem Westfälischen Frieden und dem Vertrag von Versailles: Finis Germaniae

- 1 *Flüchtlinge* (Gustav Ucicky), UFA, 1933, 81 min., BA-FA 10180. Der Film kann als guter Abenteuereilm betrachtet werden. Er schien in so geringem Umfang weltan-

- schaulich orientiert zu sein, dass bereits 1933 eine französische Fassung gedreht und unter dem Titel *Au bout du monde* oder *Les fugitifs* kommerzialisiert wurde. In ihr spielt die polyglotte deutsche Schauspielerin Käthe von Nagy mit. Die Rolle von Hans Albers übernimmt der französische Schauspieler Henri Chomette. Bis heute gilt *Flüchtlinge* als harmloses Beispiel für die Filmkunst seiner Zeit und steht nicht auf der Liste der „Vorbehaltsfilme“.
- 2 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 40.
  - 3 Cf. Deutschlands Weg durch den Dreißigjährigen Krieg », *SS-Leitheft* 1, April 1938, S. 59-69, S. 59.
  - 4 Cf. *Ibid.*, S. 59.
  - 5 Cf. *Ibid.*, S. 60.
  - 6 Cf. *Ibid.*, S. 61-64.
  - 7 „Der Kardinal kocht eine Teufelssuppe. Eine Geschichte von des Reiches tiefster Erniedrigung“, *SS-Leitheft*, 1942, Folge 8b, S. 4-7, S. 5.
  - 8 Cf. „Deutschlands Weg durch den Dreißigjährigen Krieg“, *SS-Leitheft*, op. cit., S. 67 f.
  - 9 Cf. „Der Kardinal kocht eine Teufelssuppe », op. cit., S. 6 f.
  - 10 *Ibid.*, S. 7.
  - 11 GOEBBELS, Joseph, *Tagebuch*, op. cit., Teil I, Bd. 7, S. 198 (17. November 1939).
  - 12 FREISLER, Roland, „Gedanken zu Gehalt und Gestalt in der Rechtsarbeit“, in: FREISLER, Roland, HEDEMANN, Justus, *Kampf für ein deutsches Volksrecht. Richard Deinhardt zum 75. Geburtstage*, Berlin, Decker, 1940, 130 S., S. 63–86, S. 65.
  - 13 SIX, Franz-Alfred (Hrsg.), *Der Westfälische Friede von 1648. Deutsche Textausgabe der Friedensverträge von Münster und Osnabrück*, Berlin, 1942, Junker und Dünnhaupt, 139 S., S. 5.
  - 14 KOPP, Friedrich, SCHULTE, Eduard, *Der westfälische Frieden. Vorgeschichte, Verhandlungen, Folgen*, München, Hoheneichen-Verlag, 1943, 218 S. – Zum Geleit, S. VIII.
  - 15 *Ibid.*, S. 101
  - 16 *Ibid.*, S. 108.
  - 17 *Ibid.*, S. 115.
  - 18 *Ibid.*, S. 121.
  - 19 *Ibid.*, S. 122.
  - 20 *Ibid.*, S. 107.
  - 21 *Ibid.*, S. 110.
  - 22 GRIMM, Friedrich, *Das Testament Richelieus*, Berlin, Franz Eher Verlag, Zentralverlag der NSDAP, Europäische Politik einst und jetzt, Band 3, 1940, 136 S.
  - 23 GRIMM, Friedrich (Hrsg.), *Frankreichs Kriegsziel – Les conséquences politiques de la paix, de Jacques Bainville*, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1940, 199 S., S. 14.
  - 24 *Ibid.*
  - 25 SIX, Franz-Alfred (Hrsg.), *Der westfälische Friede von 1648*, op. cit., S. 7.
  - 26 Cf. auch BAUSTAEDT, Bertold, *Richelieu und Deutschland*, Berlin, Ebering, 1936, 180 S., S. 13.
  - 27 BILFINGER, Carl, „Völkerrecht und Staatsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte“, in: HUBER, Ernst-Rudolf (Hrsg.), *Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer*, Band I, Deutsche Geisteswissenschaft, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1942, 454 S., S. 1–47.
  - 28 *Ibid.*, S. 6.
  - 29 *Ibid.*, S. 7.

## ANMERKUNGEN

- 30 Ibid., S. 6.
- 31 Ibid., S. 29.
- 32 Ibid., S. 30.
- 33 Ibid.
- 34 GRIMM, Friedrich, „Der Rechtskampf des nationalsozialistischen Deutschlands gegen Versailles“, in: *Deutsches Recht*, 1939, S. 1540–1544.
- 35 GRIMM, Friedrich, *Das Testament Richelieus*, op. cit., S. 43.
- 36 Ibid., S. 25.
- 37 Clemenceau, zit. nach *ibid.*, S. 91
- 38 Ibid., S. 119.
- 39 Ibid.
- 40 Ibid., S. 120.
- 41 Ibid., S. 119.
- 42 Ibid., S. 125.
- 43 Ibid., S. 118.
- 44 Ibid., S. 96.
- 45 Ibid., S. 132.
- 46 Ibid.
- 47 Ibid.
- 48 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 40 f.
- 49 TRAMPLER, Kurt, *Deutschösterreich 1918/19. Ein Kampf um Selbstbestimmung*, Veröffentlichungen des Instituts zur Erforschung des deutschen Volkstums im Süden und Südosten, Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1935, 241 S., S. 33.
- 50 Ibid.
- 51 Ibid., S. 24.
- 52 Ibid., S. 31.
- 53 Ibid., S. 9.
- 54 Ibid., S. 5.
- 55 Ibid., S. 41.
- 56 Ibid., S. 39.
- 57 Ibid., S. 41.
- 58 Cf. *Völkischer Beobachter*, 20. September 1938, S. 2.
- 59 HITLER, Adolf, Rede vom 12. September 1938 auf dem Parteitag von Nürnberg, zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. I, 2, op. cit., S. 900.
- 60 Ibid., Bd. I, 1, S. 101.
- 61 Ibid., Bd. I, 2, S. 900.
- 62 Ibid., S. 898.
- 63 Ibid., S. 899.
- 64 Ibid., S. 901.
- 65 Ibid.
- 66 Ibid., S. 928.
- 67 Ibid.
- 68 Ibid., S. 901.
- 69 Ibid., S. 929.
- 70 Ibid.
- 71 Mit dem „wandernden Scholaren“ ist Präsident Wilson gemeint. Der ehemalige Professor für Politische Wissenschaften wurde zum wandernden Präsidenten, der sich zur Überraschung der Europäer für lange Zeit in Versailles niederließ.



- 72 HITLER, Adolf, Rede vom 12. September 1938 auf dem Parteitag von Nürnberg, zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. I, 2, op. cit., S. 932.
- 73 *Völkischer Beobachter*, Norddeutsche Ausgabe, 18. . September 1938, S.1.
- 74 *Völkischer Beobachter*, 20. September 1938, S. 1.
- 75 *Völkischer Beobachter*, 27. August 1938, S. 10.
- 76 *Völkischer Beobachter*, Norddeutsche Ausgabe, 29. August 1938, S. 1-2, S. 2.
- 77 So im Titel des *Völkischen Beobachters* vom 14. September 1938, Süddeutsche Ausgabe, S. 1.,
- 78 *Völkischer Beobachter*, Süddeutsche Ausgabe, 18. September 1938, S. 1.
- 79 „Das Krebsgeschwür Europas“, *Völkischer Beobachter*, Süddeutsche Ausgabe, S. 1f., S. 1
- 80 Ibid., S. 2.
- 81 *Völkischer Beobachter*, Süddeutsche Ausgabe, 20. August 1938, S. 1.
- 82 „Der tschechische Weltbetrug“, in: *Völkischer Beobachter*, 22. September 1938, Süddeutsche Ausgabe, S. 5.
- 83 Ibid.
- 84 „Prag-Karthago“, in: *Völkischer Beobachter*, Süddeutsche Ausgabe, 23. September 1938, S. 7.
- 85 Bismarck 1886 anlässlich des Ansiedlungsgesetzes, zit. nach LÜDTKE, Franz, *Ein Jahrtausend Krieg zwischen Deutschland und Polen*, Stuttgart, Lutz, 1941, 208 S., S. 154.
- 86 LÜDTKE, Franz, *Ein Jahrtausend Krieg*, op. cit., S. 171.
- 87 Ibid., S. 169.
- 88 Ibid., S. 179.
- 89 Ibid.
- 90 Ibid.
- 91 Ibid., S. 185.
- 92 Ibid., S. 184.
- 93 Ibid., S. 180.
- 94 FREYTAG-LORINGHOVEN, Alexander von, *Kriegsausbruch und Kriegsschuld 1939*, Essen, Essener Verlagsanstalt, 1940, 115 S., S. 21.
- 95 Ibid., S. 113.
- 96 Ibid., S. 112.
- 97 BÖHLER, Jochen, *Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939*, Frankfurt, Fischer, 2005, 224 S.
- 98 FREYTAG-LORINGHOVEN, Alexander von, *Kriegsausbruch und Kriegsschuld 1939*, op. cit., S. 21.
- 99 SCHADEWALDT, Hans, *Les atrocités commises par les Polonais contre les Allemands de Pologne – Document rédigé et publié sur l'ordre du Ministère des affaires étrangères du Reich, avec pièces authentiques à l'appui*, Berlin, Volk und Reich Verlag, 1940, 311 S.
- 100 Ibid., S. 7.
- 101 Ibid., S. 14.
- 102 Ibid., S. 15.
- 103 Ibid.
- 104 Ibid.
- 105 Ibid.
- 106 Ibid., S. 16.
- 107 *Heimkehr* (Gustav Ucicky), Tobis-UFA, 88 min, 1941, BA-FA 10264.
- 108 SCHADEWALDT, Hans, *Les atrocités commises par les Polonais contre les Allemands de Pologne*, op. cit., S. 16.

## ANMERKUNGEN

- 109 Ibid., S. 18.  
110 Ibid., S. 18 f.  
111 Ibid., S. 19.  
112 Ibid., S. 25.  
113 Ibid., S. 23.  
114 Ibid., S. 27.  
115 Ibid., S. 27.  
116 Cf. *ibid.*, S. 25.  
117 Ibid., S. 17.  
118 Ibid., S. 26 f.  
119 Ibid., S. 27.  
120 Ibid., S. 28.  
121 Ibid., S. 31.  
122 LÜDTKE, Franz, *Ein Jahrtausend Krieg zwischen Deutschland und Polen*, op. cit., S. 196.  
123 FREYTAG-LORINGHOVEN, Alexander von, *Kriegsausbruch und Kriegsschuld 1939*, op. cit., S. 21.  
124 DOMARUS, Max, DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 1, op. cit., S. 1307.  
125 Ibid., S. 1238.  
126 Ibid., S. 1307.  
127 Das Recht geht aus den Tatsachen hervor.  
128 *Uti possidetis, ita possideatis*: Wie ihr besitzt, so sollt ihr besitzen.  
129 BRUNS, Victor, *Völkerrecht und Politik*, Berlin, Junker und Dünnhaupt, 1934, 27 S., S. 10.  
130 Ibid., S. 21.  
131 SCHMITT, Carl, *Nationalsozialismus und Völkerrecht*, Berlin, Junker und Dünnhaupt, Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, Heft 9, 1934, 29 S., S. 19 f..  
132 Ibid., S. 20.  
133 RAUCHHAUPT, Friedrich Wilhelm von, *Völkerrecht*, München und Leipzig, Voglrieder, 1936, 141 S., S. 23 zur „Pacta-Maxime“ und zum „Clausula-Prinzip“.  
134 Cf. etwa: SCHESMER, Ekkehard, *Die Lehre von der clausula rebus sic stantibus und das heutige Völkerrecht*, Düsseldorf, Nolte, 1934, 67 S.; SCHMITZ-OST, Udo, *Das Institut der Clausula rebus sic stantibus als Ausdruck zwischenstaatlicher Dynamik in politischen Verträgen*, Universität Heidelberg, Diss., 1941, 100 S.; SEEMANN, Friedrich, *Die clausula rebus sic stantibus als völkerrechtliche Revisionsnorm*, Göttingen, Diss., 1939, 133 S.; SCHUCHMANN, Walther, *Die Lehre von der clausula rebus sic stantibus und ihr Verhältnis zu Art. XIX des Völkerbündpaktes*, Düsseldorf, Nolte, 1936, 69 S.  
135 HAUSHOFER, Karl, „Recht und Dynamik im Fortleben der Völker“, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 5. Jg., 1938, Heft 12, S. 418 ff., S. 418.  
136 BILFINGER, Carl, *Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht*, Schriften der Akademie für deutsches Recht, Gruppe Völkerrecht, 6, München, Duncker und Humblot, 1938, 43 S., S. 10.  
137 Ibid., S. 31.  
138 Ibid.  
139 „Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte.“

- 140 GÖPPERT, Otto, *Der Völkerbund – Organisation und Tätigkeit des Völkerbundes*, Stuttgart, Kohlhammer, 1938, 734 S., S. 439.
- 141 Ibid., S. 443.
- 142 Ibid., S. 429.
- 143 Ibid.
- 144 Ibid., S. 1 f.
- 145 SCHMITT, Carl, *Nationalsozialismus und Völkerrecht*, op. cit., S. 28.
- 146 MEHLIS, Georg, *Führer und Volksgemeinschaft*, op. cit., S. 39 (Hervorhebung von G. Mehliis).
- 147 WEGNER, Arthur, *Geschichte des Völkerrechts*, Stuttgart, Kohlhammer, 1936, 350 S., S. 315.
- 148 SCHMITT, Carl, *Nationalsozialismus und Völkerrecht*, op. cit., S. 20.
- 149 Ibid., S. 23.
- 150 Ibid., S. 21.
- 151 Ibid., S. 22.
- 152 Cf. SCHMITT, Carl, „Großraum gegen Universalismus. Der völkerrechtliche Kampf um die Monroe-Doktrin (1939)“, in: Ders., *Positionen und Begriffe*, op.cit., S. 295–302, S. 295.
- 153 SCHMITT, Carl, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, op. cit., S. 11.
- 154 Ibid., S. 22.
- 155 Ibid., S. 14.
- 156 Ibid., S. 15.
- 157 SCHMITT, Carl, „Paktsysteme als Kriegsrüstung. Eine völkerrechtliche Betrachtung“, 1935, in: Ders., *Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik, 1924-1978*, Herausgegeben von Günther Maschke, Berlin, Duncker und Humblot, 2005, 1010 S., S. 436–439, S. 436.
- 158 Ein paar Jahre später wird Frankreich nicht mehr als Gefahr betrachtet. Nunmehr werden eher die Briten von der deutschen juristischen Literatur angegriffen. So etwa von dem Breslauer Hochschullehrer Gustav Adolf Walz, der in seinem Buch *Völkerrechtsordnung und Nationalsozialismus* eine *pax britannica* kritisiert, und nicht etwa eine *pax gallica*, wie er das vermutlich vor 1940 getan hätte! Cf. WALZ, Gustav Adolf, *Völkerrechtsordnung und Nationalsozialismus*, München, Franz Eher Verlag, 1942, 151 S., S. 42.
- 159 SCHMITT, Carl, „Paktsysteme als Kriegsrüstung. Eine völkerrechtliche Betrachtung“, in: Ders., *Frieden oder Pazifismus*, op. cit., S. 436.
- 160 Ibid.
- 161 Ibid.
- 162 Ibid.
- 163 SCHMITT, Carl, „Paktsysteme als Kriegsrüstung. Eine völkerrechtliche Betrachtung“, 1935, in: Ders., *Frieden oder Pazifismus?*, op. cit., S. 438 f.
- 164 SCHMITT, Carl, *Nationalsozialismus und Völkerrecht*, op. cit., S. 7.
- 165 Ibid., S. 11.
- 166 Ibid., S. 8.
- 167 WALZ, Gustav Adolf, *Völkerrechtsordnung und Nationalsozialismus*, München, Franz Eher Verlag, 1942, 151 S., S. 39.
- 168 HITLER, Adolf, Rede vom 17. April 1923, zit. nach GRIMM, Friedrich, „Der Rechtskampf des nationalsozialistischen Deutschlands gegen Versailles“, in: *Deutsches Recht*, 1939, S. 1540–1544, S. 1543.

## ANMERKUNGEN

- 169 FÜSSLER, Wilhelm, *Geschichte des deutschen Volkes – Von der Urzeit bis zur Gegenwart. Die Zeit vom Weltkrieg bis zur Gegenwart*, Gießen, Verlag Emil Roth, 1940, 429 S., S. 344.
- 170 Ibid.
- 171 Ibid., S. 347.
- 172 Ibid. S. 352.
- 173 Ibid., S. 351.
- 174 Ibid., S. 354.
- 175 WEGNER, Arthur, *Geschichte des Völkerrechts*, op. cit., Stuttgart, Kohlhammer, 1936, 350 S., S. 318.
- 176 Ibid., S. 316.
- 177 Ibid., S. 321.
- 178 Ibid., S. 323.
- 179 BILFINGER, Carl, „Völkerrecht und Staatsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte“, in: HUBER, Ernst-Rudolf (Hrsg.), *Idee und Ordnung des Reiches*. op. cit., S. 6.
- 180 Cf. FRANK, Hans, „Danzigs Kampf – Ein Kampf um das Recht, Rede des Reichsleiters Reichsministers Dr. Hans Frank anlässlich der Osttagung Deutscher Rechtswahrer in Zoppot vom 21.–25. August 1939“, in: *Deutsches Recht*, 1939, S. 1537–1540, S. 1538.
- 181 HITLER, Adolf, Rede im Reichstag, 1. September 1939, zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 1, op. cit., S. 1313.
- 182 WISSMANN, Herbert, *Revisionsprobleme des Diktats von Versailles*, Berlin, Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte, Internationalrechtliche Abhandlungen, 1936, 110 S., S. 4.
- 183 Ibid., S. 7.
- 184 Ibid.
- 185 Ibid.
- 186 Ibid., S. 4.
- 187 Cf. ibid., Vorwort, S. X.
- 188 Ibid., S. 17.
- 189 WEGNER, Arthur, *Geschichte des Völkerrechts*, op. cit., S. 314.
- 190 TRAMPLER, Kurt, *Deutschösterreich 1918/19*, op. cit., S. 6.
- 191 Ibid., S. 7.
- 192 Ibid.
- 193 FRANK, Hans, „Danzigs Kampf – Ein Kampf um das Recht“. Rede des Reichsleiters Reichsministers Dr. Hans Frank anlässlich der Osttagung Deutscher Rechtswahrer in Zoppot vom 21.–25. August 1939“, in: *Deutsches Recht*, op. cit., S. 1538.
- 194 RAUCHHAUPT, Friedrich Wilhelm von, *Völkerrecht*, op. cit., S. 122.
- 195 ROGGE, Heinrich, „Recht und Moral eines Friedensvertrages“, in: *Völkerbund und Völkerrecht, 1936–1937*, S. 736–742.
- 196 Ibid., S. 740.
- 197 Ibid.
- 198 Ibid., S. 742.
- 199 ROGGE, Heinrich, „Der deutsche Kriegsbegriff“, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 1940, S. 277ff.
- 200 Ibid., S. 279.
- 201 ROGGE, Heinrich, *Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht*, Berlin, Schlieffen Verlag, 1935, 115 S., S. 20.

- 202 Ibid., S. 13.  
203 Ibid., S. 17.  
204 Ibid., S. 113.  
205 Ibid., S. 114.  
206 Ibid., S. 115.  
207 Cf. ROGGE, Heinrich, „Recht und Moral eines Friedensvertrages“, op. cit., S. 740.  
208 Cf. FRANK, Hans, Danzigs Kampf – Ein Kampf um das Recht“, op. cit., S. 1539.  
209 BRUNS, Victor, *Völkerrecht und Politik*, op. cit., S. 24.  
210 TATARIN-TARNHEYDEN, Edgar, *Völkerrecht und organische Staatsauffassung*, op. cit. S. 7.  
211 Ibid., S. 9.  
212 Ibid., S. 12.  
213 Ibid.  
214 Ibid., S. 13.  
215 Ibid., S. 9.  
216 Ibid., S. 14.  
217 Ibid.  
218 Cf. *ibid.*, S. 15–18.  
219 Ibid., S. 16.  
220 Ibid., S. 15.  
221 Ibid., S. 16.  
222 Ibid.  
223 Ibid., S. 18.  
224 Ibid., S. 17.  
225 Ibid.  
226 GÜRKE, Norbert, *Volk und Völkerrecht*, Tübingen, Mohr, 1935, 100 S.  
227 Ibid., S. 2.  
228 Ibid., Vorwort, S. III.  
229 Ibid., S. 15.  
230 KORTE, Heinrich, *Lebensrecht und völkerrechtliche Ordnung*, Berlin, Duncker und Humblot, 1942, 128 S.  
231 Ibid., S. 39.  
232 Ibid., S. 3.  
233 Ibid., S. 40.  
234 Ibid.  
235 Ibid., S. 48.  
236 Ibid., S. 54.  
237 Ibid., S. 48.  
238 Ibid., S. 49.  
239 Ibid., S. 50.  
240 Ibid., S. 31.  
241 Cf. *ibid.*, S. 59.  
242 Ibid.  
243 Ibid., Fußnote 70.  
244 Ibid., S. 67.  
245 Ibid.  
246 Ibid., S. 69.  
247 Ibid., S. 74.

## ANMERKUNGEN

- 248 SCHMITT, Carl, „Großraum gegen Universalismus. Der völkerrechtliche Kampf um die Monroe-Doktrin“, 1939, op. cit., S. 295.
- 249 Ibid., S. 296.
- 250 Ibid.
- 251 Ibid., S. 297.
- 252 Ibid.
- 253 SCHMITT, Carl, *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht*, Berlin, Deutscher Rechtsverlag, Schriften des Instituts für Politik und internationales Recht an der Universität Kiel, 1939, 88 S.
- 254 DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 1, op. cit., S. 1148–1179. Heinrich August Winkler (*Der lange Weg nach Westen*, Bd. II, München, C.H. Beck, 2000, 742 S., S. 67) erwähnt, dass die Reichskanzlei die Kieler Rede Carl Schmitts vom 1. April 1939 gelesen und für die Hitler-Rede verwendet hat.
- 255 SCHMITT, Carl, „Großraum gegen Universalismus. Der völkerrechtliche Kampf um die Monroe-Doktrin“, 1939, op. cit., S. 302.
- 256 Ibid.
- 257 SCHMITT, Carl, „Der Reichsbegriff im Völkerrecht“, 1939, in Ders., *Positionen und Begriffe*, op. cit., S. 303–312, S. 303.
- 258 Ibid.
- 259 Ibid., S. 304.
- 260 Ibid.
- 261 Ibid.
- 262 Ibid.
- 263 Ibid., S. 312.
- 264 Ibid.
- 265 KORTE, Heinrich, *Lebensrecht und völkerrechtliche Ordnung*, op. cit., S. 76.
- 266 Ibid., S. 76.
- 267 Ibid., S. 79.
- 268 WALZ, Gustav Adolf, *Völkerrechtsordnung und Nationalsozialismus*, op. cit., S. 130.
- 269 Ibid.
- 270 KORTE, Heinrich, *Lebensrecht und völkerrechtliche Ordnung*, op. cit., S. 89.
- 271 Ibid., S. 119.
- 272 Ibid., S. 120.
- 273 Ibid., S. 118 f.
- 274 Ibid., S. 88.
- 275 NICOLAI, Helmut, *Die rassengesetzliche Rechtslehre*, op. cit., S. 44.
- 276 Ibid.
- 277 Ibid.
- 278 RAUCHHAUPT, Friedrich Wilhelm von, *Völkerrecht*, op. cit., S. 18.
- 279 Ibid., S. 19.
- 280 Ibid., S. 7.
- 281 Ibid.
- 282 Ibid.

## 8 Das Reich und die Kolonisierung des europäischen Ostens

- 283 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS anlässlich des Tages der Freiheit am 24. Oktober 1943 in Posen, BABL NS 19/4011.
- 284 HITLER, Adolf, Rede im Reichstag, 28. April 1939, in: DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 1, op. cit., S. 1172.
- 285 Ibid., S. 1177.
- 286 Ibid., S. 1178.
- 287 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 53.
- 288 Gemeint ist hier offensichtlich „der deutsche Osten“.
- 289 SCHIEDER, Theodor, „Aufzeichnung über Siedlungs- und Volkstumsfragen in den wiedergewonnenen Ostprovinzen – erster Entwurf, 7.10.1939“, zit. nach EBBINGHAUS, Angelika, ROTH, Karl-Heinz, „Vorläufer des Generalplans Ost. Eine Dokumentation über Theodor Schieders Polendenkschrift vom 7.10.1939“ in: *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, 7, 1992, Heft 1, S. 84–91, S. 84.
- 290 Ibid., S. 85 f.
- 291 Ibid., S. 85.
- 292 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 64.
- 293 „Mourir pour Dantzig“, also „Für Danzig sterben“, lautete der Titel eines berühmten Zeitungsartikels des französischen Politikers Marcel Déat, der 1939 die Absurdität eines erneuten „großen Krieges“ aufzeigen wollte.
- 294 *Kurzthemen zu: Der Schicksalskampf im Osten*, Schulungsunterlage, Nr. 15, Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP, Hauptschulungsamt, 1942, 24 S., S. 3, BABL / RD NSD 9/33-15.
- 295 Cf. HITLER, Adolf, 12.5.42 abends, in: PICKER, Henry (Hrsg.), *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier: 1941–42*, op. cit., S. 284. Cf. auch HITLER, Adolf, *Mein Kampf*, op. cit., S. 349–51.
- 296 „Aus dem Urteil des VGH vom 15. August 1944 gegen Oberstleutnant i.G. Bernhard Klamroth [...]“, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, III, op. cit., S. 233.
- 297 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 54.
- 298 Cf. insbesondere SCHMIDT, Ute, *Die Deutschen aus Bessarabien. Eine Minderheit aus Südosteuropa (1814 bis heute)*, Köln, Böhlau, 2003, 572 S., S. 177.
- 299 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, op. cit., Teil II, Bd. 2, S. 499 (13. Dezember 1941).
- 300 Ibid., Teil II, Bd. 6, S. 52 f. (2. Oktober 1942).
- 301 Ibid., Teil II, Bd. 6, S. 34 f. (1. Oktober 1942).
- 302 „Der Runenspeer von Kowel. Der Siedler im Osten ist kein ‚Kolonist‘“, in *SS-Leitheft*, Jahrgang 7, Folge 2b, S. 6–10, S. 6.
- 303 „Erde, die mit Blut gewonnen ist... Aus der Rede des Reichsführers SS in Breslau“, in *SS-Leitheft*, Jahrgang 7, Folge 2b, S. 1.
- 304 „Im Osten wächst neues Volk auf neuem Land. Umsiedlung und Ansiedlung im Zusammenklang“, in *SS-Leitheft*, Jahrgang 7, Folge 2b, S. 2–6, S. 4.
- 305 Ibid.

## ANMERKUNGEN

- 306 BORMANN, Martin, Aktenvermerk, Besprechung beim Führer, Berlin, 2. Oktober 1940, in: KLEE, Ernst; DRESSEN, Willi (Hrsg.), „Gott mit uns“ *Der deutsche Vernichtungskrieg im Osten 1939 - 1945, 1989*, S. 18-19; S. 19.
- 307 Ibid.
- 308 Cf. BÖHLER, Jochen, *Der Überfall. Deutschlands Krieg gegen Polen*, Frankfurt, Eichborn, 2009, 271 S.
- 309 BORMANN, Martin, Aktenvermerk, Besprechung beim Führer, Berlin, 2. Oktober 1940, in: KLEE, Ernst; DRESSEN, Willi (Hrsg.), „Gott mit uns“ *Der deutsche Vernichtungskrieg im Osten 1939 - 1945, 1989*, S. 18-19, S. 19.
- 310 GROSS, Walter, *Deine Ehre ist die Treue zum Blute deines Volkes*, Schriftenreihe für die Wochenendschulungen der Hitlerjugend, Heft 3, Reichsjugendführung, Berlin, 1943, 32 S., BABL / RD NSD 43/155-3, S. 25.
- 311 Ibid., S. 26.
- 312 Ibid.
- 313 BORMANN, Martin, Aktenvermerk, Besprechung beim Führer, Berlin, 2. Oktober 1940, in: KLEE, Ernst; DRESSEN, Willi (Hrsg.), „Gott mit uns“ *Der deutsche Vernichtungskrieg im Osten 1939 - 1945, 1989*, S. 18-19, S. 19.
- 314 HIMMLER, Heinrich, „Einige Gedanken über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten“, 15. Mai 1940, in: KÜHNEL, Reinhard, *Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten*, Köln, Pahl-Rugenstein, 1975, 512 S., S. 328 ff.
- 315 HIMMLER, Heinrich, Rede vor Gauleitern und anderen Parteifunktionären am 29.2.1940, in: Ders., *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 124.
- 316 Damit ist seine Funktion als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (RKF) gemeint, die ihm am 7. Oktober 1939 übertragen wurde.
- 317 HIMMLER, Heinrich, Rede vor Gauleitern und anderen Parteifunktionären am 29.2.1940, in: Ders., *Geheimreden*, op. cit., S. 124
- 318 BORMANN, Martin, Aktenvermerk, Besprechung beim Führer, Berlin, 2. Oktober 1940, in: KLEE, Ernst; DRESSEN, Willi (Hrsg.), „Gott mit uns“ *Der deutsche Vernichtungskrieg im Osten 1939 - 1945, 1989*, S. 18-19, S. 18.
- 319 HIMMLER, Heinrich, „Einige Gedanken über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten“, Denkschrift vom 15. Mai 1940, zit. nach KÜHNEL, Reinhard, *Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten*, op. cit., S. 328 ff.
- 320 Ibid.
- 321 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 61.
- 322 MEYER, Konrad, „Generalplan Ost. Rechtliche, wirtschaftliche und räumliche Grundlagen des Ostaufbaus“, Juni 1942, BABL, R, 49/157a F<sup>os</sup> 1-84.
- 323 MEYER, Konrad, „Siedlungs- und Aufbauarbeit im deutschen Osten“, in: *Die Bewegung*, 1941, Folge 8, S. 7.
- 324 Ibid.
- 325 LIPPE, Friedrich Wilhelm Prinz zur, *Aufbruch des Nordens*, op. cit.
- 326 Ibid., S. 4.
- 327 Cf. ibid.
- 328 Ibid., S. 6
- 329 Ibid., S. 9.
- 330 Ibid., S. 16 f.
- 331 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS am 23.11.1942 – SS Junkerschule Bad Tölz, 23. November 1942, BABL NS 19/4009.



- 332 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 55.
- 333 Cf. etwa die genaue Aufstellung der Kolonialwaren, die für die deutsche Wirtschaft unverzichtbar sind, im *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 56.
- 334 Cf. DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. I, 2, op. cit., S. 899.
- 335 „Der Runenspeer von Kowel. Der Siedler im Osten ist kein ‚Kolonist‘“, op. cit., S. 7.
- 336 SPEER, Albert, *Spandauer Tagebücher*, Berlin, Propyläen Verlag, 1980, 671 S., S. 87.
- 337 MEYER, Konrad, „Siedlungs- und Aufbauarbeit im deutschen Osten“, op. cit., S. 7.
- 338 Ibid.
- 339 Ibid.
- 340 Ibid.
- 341 Die zahlenmäßige Unterlegenheit der indogermanischen Rasse, die stets in der Geschichte mit ihrer klaren qualitativen Überlegenheit einherging, ist eine der Obsessionen Himmlers. Er ruft daher auch immer wieder zu einer Steigerung der Geburtenrate auf, ängstigt sich zunehmend, je länger der Krieg dauert, wegen der deutschen Blutverluste, insbesondere angesichts des Aderlasses im Osten. Cf. v.a. Ansprache des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler anlässlich der Besprechung der Kommandeure der Gendarmerie am 17. Januar 1941, BABL NS 19 / 4008, f° 4 Rede des Reichsführers SS auf der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4.10.1943, BABL NS 19 / 4010, f° 73 und f° 164.
- 342 „Heute Kolonie, morgen Siedlungsgebiet, übermorgen Reich!“, in: HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers SS am 23.11.1942 – SS Junkerschule Bad Tölz, BABL NS 19 4009, f° 186.
- 343 HITLER, *Mein Kampf*, op. cit., S. 428.
- 344 WIEPKING-JÜRGENSMANN, Heinrich, „Deutsche Landschaft als deutsche Ostaufgabe“, zit. nach <http://gplanost.x-berg.de/wprim.html>. Dort als Quelle angegeben: „Etwa 1940/41 in fachwissenschaftlicher Siedlungszeitschrift *Neues Bauerntum oder Raumforschung und Raumordnung*, S. 132–135. [...] Professor Wiepking-Jürgensmann war Lehrstuhlinhaber für Garten- und Landschaftsgestaltung an der Berliner Universität und zugleich Beauftragter des RKF im SS-Planungsamt für NS-Landesspflege.“
- 345 Ibid.
- 346 Allgemeine Anordnung Nr. 20/VI/42 über die Gestaltung der Landschaft in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. Dezember 1942, zit. nach <http://gplanost.x-berg.de/allganordn20VI42landsc1.htm>.
- 347 Ibid.
- 348 Ibid.
- 349 MEYER, Konrad, „Generalplan Ost. Rechtliche, wirtschaftliche und räumliche Grundlagen des Ostaufbaues“, Juni 1942, BABL, R 49/157a, f°s 1-84.
- 350 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS am 23.11.1942 – SS Junkerschule Bad Tölz, BABL NS 19/4009.
- 351 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers SS vor Gauleitern und anderen Parteiführern, 29. Februar 1940, in: Ders., *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 125.
- 352 Ibid., S. 127
- 353 Ibid.
- 354 Ibid., S. 125.
- 355 HIMMLER, Heinrich, „Sicherheitsfragen – Vortrag, gehalten auf der Befehlshaber-Tagung in Bad Schachen am 14. Oktober 1943“, BABL NS 19 /4008, f° 289.

## ANMERKUNGEN

- 356 MEYER, Konrad, Generalplan Ost, Teil B, Fassung Juni 1942.
- 357 *Planung und Aufbau im Osten. Erläuterungen und Skizzen zum ländlichen Aufbau in den neuen Ostgebieten*, Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt, Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1942, 62 S., BABL R/49/157, f° 47-73, S. 5, f° 48.
- 358 HIMMLER, Heinrich, „Sicherheitsfragen – Vortrag, gehalten auf der Befehlshabertagung in Bad Schachen am 14. Oktober 1943, BABL NS 19 / 4008, f° 48. Der Ausdruck „starres Schema“, dieses Schreckgespenst eines jeden Planers, findet sich auch in f° 16 und f° 54.
- 359 Ibid., f° 51.
- 360 Ibid., f° 51.
- 361 Ibid., f° 51.
- 362 Ibid., f° 51.
- 363 Ibid., f° 47.
- 364 Ausführungen des Reichsmarschalls in der Sitzung am 7.11.1941 im RLM, Oberkommando der Wehrmacht, 11. November 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 383.
- 365 Er wird 1942 Richard Walther Darré als Minister für Landwirtschaft ersetzen.
- 366 BACKE, Herbert, „12 Gebote für das Verhalten der Deutschen im Osten und die Behandlung der Russen“, 1.6.1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 380 ff. Alle nachstehenden Zitate aus dieser Quelle.
- 367 Cf. WILDT, Michael, „Der Fall Reinhard Höhn. Vom RSHA zur Harzburger Akademie“, in: GALLUS, Alexander, SCHILDT, Axel, *Rückblickend in die Zukunft*, Göttingen, Wallstein, 2011, S. 254–274.
- 368 Cf. HIMMLER, Heinrich, „Sicherheitsfragen – Vortrag, gehalten auf der Befehlshabertagung in Bad Schachen am 14. Oktober 1943“, BABL NS 19 / 4008, f° 288.
- 369 Befehl vom Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel zur Unterdrückung der Zivilbevölkerung in den okkupierten Ländern, 16. September 1941, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, I, op. cit., S. 146.
- 370 HALDER, Franz, *Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabes des Heeres 1939–1942*, Bd. 2, op. cit., S. 337.
- 371 MEYER, Konrad, „Siedlungs- und Aufbauarbeit im deutschen Osten“, op. cit., S. 7.
- 372 MEYER, Konrad, „Generalplan Ost“, op. cit., Teil B, Anhang, „Menschenbesatz für die Eindeutschung der eingegliederten Ostgebiete“.
- 373 MEYER, Konrad, „Generalplan Ost“, op. cit., Teil C, „Verhältnis zu den Umvölkern“.
- 374 Aktenvermerk, Besprechung beim Führer, 16.07.1941, IMT, 221-L, Band 38, S. 92.
- 375 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, op. cit., Teil I, Bd. 6., S. 54 (22. August 1938).
- 376 HIMMLER, Heinrich, *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 159.
- 377 HITLER, Adolf, Privatgespräch, 17. September 1941, in: JOCHMANN, Werner (Hrsg.) *Monologe im Führerhauptquartier*, op. cit., S. 91.
- 378 HITLER, Adolf, Führerhauptquartier, 17. Oktober 1941, abends, in: JOCHMANN, Werner (Hrsg.), *Monologe im Führerhauptquartier*, op. cit., S. 91.
- 379 SAUCKEL, Fritz, Rede vom 6. Januar 1943, zit. nach *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof Nürnberg*. Nürnberg 1947, Bd. 15, S. 7–45. Tagung vom 29. Mai 1946, nachmittags.
- 380 Cf. HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS auf der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4.10.1943, BABL NS 19 / 4010, f° 90–91.

- 381 HITLER, Adolf, Privatgespräch, 17. Oktober 1941, in: JOCHMANN, Werner (Hrsg.), *Monologe im Führerhauptquartier*, op. cit., S. 90 f.

## 9 Zeitgrenzen, normative Schwellen: das Millenium als Grenze

- 382 SCHIEDER, Theodor, „Aufzeichnungen über Siedlungs- und Volkstumsfragen“, op. cit., S. 86.
- 383 Ibid., S. 87.
- 384 Cf. „Befehl des Reichsführers SS über Kameradschaft“, in: *SS-Leitheft*, 7. Jahrgang, Folge 10a, 18. März 1942, S. 19.
- 385 BACKE, Herbert, „Zwölf Gebote für das Verhalten der Deutschen im Osten und die Behandlung der Russen“, Punkt 4, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 380 ff., S. 380.
- 386 Cf. HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers SS anlässlich der Führertagung des SS-Oberabschnittes Süd-Ost in Breslau, 19.01.1935, BABL, NS 19/1092, S. 5.
- 387 Cf. HIMMLER, Heinrich, Rede auf dem Zeltlager der 8. Klasse der Napolas, zit. nach *Das Schwarze Korps*, 20. November 1938, S. 3.
- 388 HITLER, Adolf, „Der Führer fordert“, 9. Januar 1927, zit. nach GOEBBELS, Joseph et al. (Hrsg.), *Ich kämpfe! Sonderdruck zum 10. Jahrestag der Machtergreifung, 30. Januar 1943*, Hauptkulturamt in der Reichspropagandaleitung der NSDAP, München, Zentralverlag der NSDAP, 1943, 67 S. (nicht pag.).
- 389 HIMMLER, Heinrich, „Erläuterungen“, 8. März 1940, in: *Documenta Occupationis teutonicae*, vol. X, S. 8–11, S. 9.
- 390 „Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthalts im Reich“, 8. März 1940, zit. nach <https://www.dhm.de/lemo/bestand/objekt/dienstordnung-fuer-polnische-arbeiter-im-deutschen-reich-1941.html>.
- 391 Ibid., Art. 7.
- 392 Cf. HIMMLER, Heinrich, „Erläuterungen“, 8. März 1940, in: *Documenta Occupationis teutonicae*, vol. X, S. 8–11, S. 9.
- 393 „Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, in: *Reichsgesetzblatt*, 1940, I, S. 555.
- 394 Merkblatt „Pflichten der Zivilarbeiter [...]“, op. cit., Art. 5.
- 395 Ibid., Art. 9.
- 396 KÜPPERS, Johannes, BANNIER, Rudolf, *Arbeitsrecht der Polen im Deutschen Reich*, Berlin-Leipzig, Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht – Band II, 1942, 228 S.
- 397 KÜPPERS, Johannes, BANNIER, Rudolf, *Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen*, Berlin, Reichsarbeitsblatt – Sonderveröffentlichung, 1942, 144 S.
- 398 Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten, 20. Februar 1942, Erlass-Sammlung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, S. 24–35, A-II-1 und 3.
- 399 Ibid., A-IV-1.
- 400 Ibid., A-V-1
- 401 Ibid., A-IV-4

## ANMERKUNGEN

- 402 Ibid. A-VIII
- 403 Merkblatt für Arbeitskräfte aus den besetzten altsowjetrussischen Gebieten, zit. nach [http://members.gaponline.de/alois.schwarzmueller/ns\\_zeit\\_1944\\_zwangsarbeit\\_texte/zwangsarbeit\\_4\\_arbeits\\_und\\_lebensbedingungen.htm](http://members.gaponline.de/alois.schwarzmueller/ns_zeit_1944_zwangsarbeit_texte/zwangsarbeit_4_arbeits_und_lebensbedingungen.htm)
- 404 HERBERT, Ulrich, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin, Dietz, 1985, 494 S., S. 76.
- 405 HERBERT, Ulrich, *Fremdarbeiter*, op. cit., S. 76 f.
- 406 „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“, 4. Dezember 1941, in: *Reichsgesetzblatt*, 1941, I, S. 1759–1761.
- 407 Ibid., Art. I (1).
- 408 Ibid., Art. II.
- 409 Ibid., Art. III (2).
- 410 Ibid., Art. III-3.
- 411 Ibid., Art. VII.
- 412 Ibid., Art. IX.
- 413 Ibid., Art. XI.
- 414 Ibid., Art. VI-1.
- 415 TRAMPLER, Kurt, *Volk ohne Grenzen. Mitteleuropa im Zeichen der Deutschenverfolgung*, Verlag Grenze und Ausland, Berlin, 1934, 56 S., S. 3.
- 416 Ibid., S. 4.
- 417 TRAMPLER, Kurt, *Deutschösterreich 1918/19*, op. cit., S. 22.
- 418 TRAMPLER, Kurt, *Volk ohne Grenzen*, op. cit., S. 22.
- 419 Ibid., S. 26.
- 420 Ibid., S. 25.
- 421 Ibid., S. 28.
- 422 Ibid., S. 31.
- 423 Ibid., S. 44.
- 424 Ibid., S. 54.
- 425 Ibid.
- 426 Ibid., S. 55.
- 427 Ibid.
- 428 TRAMPLER, Kurt, *Deutschösterreich 1918/19*, op. cit., S. 10.
- 429 Ibid., S. 3.
- 430 Ibid., S. 10.
- 431 Ibid., S. 9.
- 432 Cf. ibid., S. 13.
- 433 Ibid.
- 434 Ibid., S. 14.
- 435 Ibid., S. 37.
- 436 Ibid., S. 43.
- 437 Ibid.
- 438 Ibid.
- 439 HITLER, Adolf, Rede des Führers vor dem Reichstag, 20. Februar 1938, DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. I, 2, op. cit., S. 801.
- 440 Ibid., S. 802.
- 441 FREYTAG-LORINGHOVEN, Alexander von, *Kriegsausbruch und Kriegsschuld 1939*, op. cit., S. 20.
- 442 WALZ, Gustav Adolf, „Minderheitenrecht oder Volksgruppenrecht?“, in: *Völkerbund und Völkerrecht* Cf., 1936–1937, S. 594–600,

- 443 Cf. Ibid., S. 599 f..
- 444 *Kurzthemen zu: Der Schicksalskampf im Osten*, op. cit., S. 4.
- 445 Cf. *ibid.*, S. 5
- 446 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 63.
- 447 HIMMLER, Heinrich, *Dich ruft die SS*, Hauptamt SS, Berlin, Hillger o.J., BABL NSD 41/127, S. 68.
- 448 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS am 23.11.1942 – SS Junkerschule Bad Tölz, BABL NS 19/4009.
- 449 „Wie werde ich SS-Siedler im deutschen Osten“, in *SS-Leitheft*, Jg. 7, Folge 2b, S. 16.
- 450 HIMDRICH, Reinhard, Rede vom 2. Oktober 1941 in Prag, in: MADAJCZYK, Czesław, *Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan*, München, Saur, 1994, 576 S., S. 21.
- 451 BORMANN, Martin, Aktenvermerk, Treffen im Führerhauptquartier, 16. Juli 1941, zit. nach KADEN, Helma, NESTLER, Ludwig (Hrsg.), *Dokumente des Verbrechens*, I, op. cit., S. 139-141, S. 140 f.
- 452 *Ibid.*
- 453 *Kurzthemen zu: Der Schicksalskampf im Osten*, op. cit., S. 5.
- 454 *Ibid.*
- 455 *Ibid.*
- 456 STENGEL-von RUTKOWSKI, Lothar, *Was ist ein Volk?*, op. cit, S. 7.
- 457 Zit. nach MÜLLER, Rolf-Dieter, *Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik. Die Zusammenarbeit von Wehrmacht, Wirtschaft und SS*, Frankfurt, Fischer, 1991, 238 S., S. 10.
- 458 Aktennotiz über eine Besprechung der Staatssekretäre vom 2.5. 1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 377.
- 459 *Ibid.*
- 460 HITLER, Adolf, Führerhauptquartier, 23.9.1941, abends, in: JOCHMANN, Werner (Hrsg.), *Monologe im Führerhauptquartier*, op. cit., S. 66.
- 461 BACKE, Herbert, „Zwölf Gebote für das Verhalten der Deutschen im Osten und die Behandlung der Russen“, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 380 ff., S. 382.
- 462 HIMMLER, Heinrich, „Sicherheitsfragen – Vortrag, gehalten auf der Befehlshabertagung in Bad Schachen am 14. Oktober 1943“, BABL NS 19/4008, f° 284.
- 463 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers SS auf der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4.10.1943, BABL NS 19 / 4010, f° 90 f.
- 464 Cf. GERLACH, Christian, *Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944*, Hamburg, Hamburger Edition, 1999, 1231 S. und ALY, Götz, HEIM, Susanne, *Vordenker der Vernichtung: Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung*, Frankfurt, Fischer, 1993, 539 S.
- 465 Zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 385.
- 466 Zit. nach *ibid.*, S. 386.
- 467 „Allgemeine wirtschaftspolitische Richtlinien für die Wirtschaftsorganisation Ost, Gruppe Landwirtschaft“, 23.5.1941, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 377 ff., S. 377.
- 468 *Ibid.*, S. 378.
- 469 *Ibid.*

## ANMERKUNGEN

- 470 Ibid.
- 471 Ibid., S. 379.
- 472 Cf. HIMMLER, Heinrich, „Sicherheitsfragen – Vortrag, gehalten auf der Befehlshabertagung in Bad Schachen am 14. Oktober 1943“, BABL NS 19 / 4008.
- 473 GROSS, Walter, „Der Rassengedanke in der weltanschaulichen Auseinandersetzung unserer Tage – Antrittsvorlesung, 26. November 1935 in der Aula der Universität Berlin“, in: Ders., *Rasse, Weltanschauung, Wissenschaft – Zwei Universitätsreden*, Berlin, Junker und Dünnhaupt, 1936, 32 S., S. 17–32, S. 29.
- 474 Cf. HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS anlässlich des Tages der Freiheit am 24. Oktober 1943 in Posen, BABL NS 19/4011.
- 475 Cf. „Zweck und Gliederung des Konzentrationslagers“, in: *Dienstvorschrift für Konzentrationslager (Lagerordnung)*, op. cit., S. 6.
- 476 BACKE, Herbert, „Zwölf Gebote für das Verhalten der Deutschen im Osten und die Behandlung der Russen“, zit. nach UEBERSCHÄR, Gerd, WETTE, Wolfram, *Unternehmen Barbarossa*, op. cit., S. 381.
- 477 Ibid.
- 478 Cf. *Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfaden*, op. cit., S. 46.
- 479 Ibid., S. 49.
- 480 Cf. HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS am 23.11.1942 – SS Junkerschule Bad Tölz, BABL NS 19/4009, f° 189.
- 481 Ibid., f° 188.
- 482 GROSS, Walter, *Deine Ehre ist die Treue zum Blute deines Volkes*, op. cit., S. 28.
- 483 Ibid., S. 29.
- 484 Ibid., S. 30.
- 485 Ibid.
- 486 Ibid., S. 31.
- 487 HITLER, Adolf, 12.5.1942, Wolfschanze, zit. nach PICKER, Henry (Hrsg.), *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier: 1941-42*, op. cit., S. 285.
- 488 Lichtbildvortrag - *Judentum, Freimaurerei, Bolschewismus – Teil 1 – Das Judentum: seine blutsgebundene Wesensart in Vergangenheit und Gegenwart*, op. cit., S. 38.
- 489 Cf. HERF, Jeffrey, *The Jewish Enemy. Nazi Propaganda during World War II and the Holocaust*, Cambridge, Harvard University Press, 2006.
- 490 HITLER, Adolf, Rede im Reichstag, 30. Januar 1939, zit. nach DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, op. cit., Bd. II, 1, S. 1058.
- 491 Cf. *Kampf dem Bolschewismus. 28 Fragen und Antworten über den Bolschewismus*, Reichsführer SS – SS-Hauptamt, o.O., o.J., 32 S., BABL / RD NSD 41/96, S. 15.
- 492 Ibid., S. 1.
- 493 Ibid., S. 15.
- 494 LEY, Robert, Rede vom 3. September 1941, zit. in HERF, Jeffrey, Herf, *Jewish Enemy*, op. cit., S. 155: „If the Germans were defeated, the ‘German people would be exterminated root and branch, you and I, everyone, man and wife, children. The baby in the womb would be killed. The Jew would know no mercy or pity.’ Germany’s cities would be turned in a ‘desert’.“
- 495 HITLER, Adolf, Rede vom 30. Januar 1944, in: DOMARUS, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen*, Bd. II, 2, op. cit., S. 2083 f.
- 496 *Völkischer Beobachter*, 24. Juli 1941, S. 1.
- 497 Cf. GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, 3. und 22. August 1941, nach HERF, Jeffrey, *The Jewish Enemy*, op. cit., S. 112 und 323 (Fn. 79).

- 498 DIEWERGE, Wolfgang, *Das Kriegziel der Weltplutokratie*, Berlin, Zentralverlag der NSDAP, 1941, 31 S., S. 1.
- 499 Ibid., S. 2.
- 500 Ibid., S. 5.
- 501 Ibid., S. 8.
- 502 Ibid.
- 503 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, op. cit., Teil II, Bd. 3, S. 320 f., (15. Februar 1942).
- 504 Ibid., S. 432, (7. März 1942).
- 505 HIMMLER, Heinrich, 16. Dezember 1943, Rede vor Befehlshabern der Kriegsmarine in Weimar, zit. nach Ders., *Heinrich Himmler Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 201.
- 506 Cf. WETTE, Wolfram, *Karl Jäger. Mörder der litauischen Juden*, Frankfurt, Fischer, 2011, 284 S.
- 507 GOEBBELS, Joseph, zit. nach FRIEDLÄNDER, Saul, *Das Dritte Reich und die Juden 2. Band: Die Jahre der Vernichtung 1939–1945*, S. 572.
- 508 HIMMLER, Heinrich, Rede vor Generälen in Sonthofen, 21.6.1944, zit. nach Ders., *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 204.
- 509 ECKEHARD, Kurt (d.i. BATTENBERG, Ludwig), *Fieberkurve oder Zeitenwende? Nachdenkliches über den Nationalsozialismus*, München, Lehmanns Verlag, 1931, 62 S., S. 39.
- 510 CHAMBERLAIN, Houston Stewart, *Die Grundlagen des XIX. Jahrhunderts*, 1903, zit. nach *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 75.
- 511 HITLER, Adolf, *Mein Kampf*, S. 331.
- 512 *Ghetto*, 1942, BA-FA 112445.
- 513 Cf. den Dokumentarfilm „A Film Unfinished“ von Yael Hersonski, Deutschland, MDR-SWR, 2010, 90 min.
- 514 DALUEGE, Kurt, „Der Jude: kriminell“, in: *Neues Volk – Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP*, 1935, Heft 7, S. 22–27.
- 515 LEERS, Johann von, „Die Kriminalität des Judentums“, in: SCHMITT, Carl (Hrsg.): *Das Judentum in der Rechtswissenschaft – 3 – Judentum und Verbrechen*, Berlin, Deutscher Rechtsverlag, 1936, 82 S., S. 5–60.
- 516 „Schlußwort des Reichsgruppenwalters Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt“, in: SCHMITT, Carl (Hrsg.), *Das Judentum in der Rechtswissenschaft*, 1, op. cit., S. 28–35, S. 29 f.
- 517 „Richtlinien über die Führung von Vornamen, Reichsministerium des Innern, Runderlaß, 18.8.1938“, in: *Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern*, 1938, S. 1345–1348.
- 518 Interessanterweise taucht der Vorname „Joseph“ in keiner Namensliste auf, weder unter den verbotenen jüdischen Vornamen, noch unter den Namen, die zwar jüdischen Ursprungs sind, aber angesichts ihrer weiten Verbreitung akzeptiert werden können. Innerhalb des engeren NS-Führungszirkels (Adolf, Heinrich, Hermann ...) fällt der Vorname von Goebbels, den er seiner Herkunft aus einer rheinisch-katholischen Familie verdankt, auch so schon hinreichend auf.
- 519 Ibid., Punkt A-5, S. 1346.
- 520 Ibid., Punkt C-15, S. 1348.
- 521 „Jud bleibt immer Jud“, in: *Das Schwarze Korps*, 26. Mai 1938, S. 10.
- 522 Verordnung über Reisepässe von Juden, 5.10.1938, in: *Reichsgesetzblatt I*, 1938, S. 1342.

## ANMERKUNGEN

- 523 HIEMER, Ernst, *Der Giftpilz*, Nürnberg, Der Stürmer Verlag, 1938, 64 S.
- 524 Ibid., nicht pag., [= S. 4. bei Zählung beginnend mit dem Innentitel].
- 525 Ibid., S. 6.
- 526 Ibid., S. 7.
- 527 Ibid., S. 11.
- 528 Ibid., S. 12.
- 529 Ibid., S. 22.
- 530 Ibid., S. 27.
- 531 Ibid., S. 26.
- 532 Ibid., S. 31.
- 533 *Jüdische Moral*, Schriftenreihe zur weltanschaulichen Schulungsarbeit der NSDAP, Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP – Amt Parteiamtliche Lehrmittel, Heft 20, 1943, 24 S., BABL / RD NSD 16/31–20.
- 534 Ibid., S. 9.
- 535 Ibid., S. 3.
- 536 Ibid., S. 4 f.
- 537 Ibid., S. 5.
- 538 Ibid., S. 8.
- 539 Ibid., S. 7.
- 540 Ibid., S. 10.
- 541 Ibid., S. 11.
- 542 Ibid., S. 14.
- 543 Ibid., S. 17.
- 544 Ibid., S. 18.
- 545 Ibid., S. 17.
- 546 Ibid., S. 21.
- 547 Ibid., S. 19.
- 548 Ibid., S. 18.
- 549 Ibid., S. 21.
- 550 Ibid., S. 21f.
- 551 Ibid., S. 18.
- 552 Ibid., S. 20.
- 553 Ibid., S. 23.
- 554 Ibid., S. 22.
- 555 Ibid., S. 6.
- 556 *Der Giftpilz*, op. cit., Kapitel „Was ist der Talmud?“, S. 15.
- 557 ESSER, Hermann, *Die jüdische Weltpest. Judendämmerung auf dem Erdball*, München, Franz Eher Verlag, Zentralverlag der NSDAP, 1939, 243 S., S. 81.
- 558 Ibid., S. 88.
- 559 Esser zitiert hier aus Otto Weiningers *Geschlecht und Charakter*; ESSER, Hermann, *Die jüdische Weltpest*, op. cit., S. 53.
- 560 ESSER, Hermann, *Die jüdische Weltpest*, op. cit., S. 93.
- 561 Zit. nach HERF, Jeffrey, *The Jewish Enemy*, op. cit., S. 326, Fn. 118.
- 562 DOMARUS, Max, op. cit., Bd. II, 2, S. 1829.
- 563 Cf. Die jüdischen Kriegshetzer besiegeln Judas Schicksal“, in: *Völkischer Beobachter*, Süddeutsche Ausgabe, 28. Oktober 1941, S. 2.



- 564 HÖSS, Rudolf, *Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß*, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte, 1958, 184 S., S. 138.
- 565 Ibid.
- 566 Ibid., S. 128.
- 567 EICHMANN, Adolf, Gespräche mit Willem Sassen, September 1957, Tonband 36.
- 568 HÖSS, Rudolf, *Kommandant in Auschwitz*, op. cit., S. 138.
- 569 Ibid., S. 148.
- 570 Ibid., S. 67.
- 571 Ibid., S. 72.
- 572 Ibid., S. 128.
- 573 Ibid.
- 574 Ibid., S. 150.
- 575 Ibid., S. 127.
- 576 Ibid., S. 148.
- 577 Ibid., S. 147.
- 578 ESSER, Hermann, *Die jüdische Weltpest. Judendämmerung auf dem Erdball*, München, Zentralverlag der NSDAP, 1939, 243 S.
- 579 Ibid., S. 82.
- 580 Ibid.
- 581 Ibid., S. 34.
- 582 Ibid., S. 57.
- 583 Ibid., S. 234.
- 584 Ibid., S. 88.
- 585 HITLER, Adolf, Brief vom 3. Juli 1920 an Konstantin Hierl, in: JÄCKEL, Eberhard (Hrsg.), *Adolf Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen, 1905–1924*, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1980, 1315 S., S. 156.
- 586 HITLER, Adolf, Führerhauptquartier, 17.10. 1941, abends, in: JOCHMANN, Werner (Hrsg.), *Monologe im Führerhauptquartier*, op. cit., S. 90 f.
- 587 Lichtbildvortrag - *Judentum, Freimaurerei, Bolschewismus – Teil 1*, op. cit., S. 39.
- 588 BATTENBERG, Ludwig, *Fieberkurve oder Zeitenwende!*, op. cit, S. 39.
- 589 HIMMLER, Heinrich, Rede in Posen, 24. Oktober 1943, zit. nach Ders., *Geheimreden 1933 bis 1945*, op. cit., S. 200 f.
- 590 LAGARDE, Paul de, *Juden und Indogermanen*, 1887, zit. u.a. in: ESSER, Hermann, *Die jüdische Weltpest*, op. cit., S. 234.
- 591 GOEBBELS, Joseph, *Tagebücher*, Teil II, Bd. 3, S. 561 (27. März 1942).
- 592 *Kampf dem Fleckfieber!*, 1942, Heeres-Filmstelle, Forschungsgruppe der Militärärztlichen Akademie, BA-FA 14552 1-4, 32 min.
- 593 Rede von LEY, Robert, Amsterdam, 10. Mai 1942, zit. nach ROLLER, Walter und HÖSCHEL, Susanne (Hrsg.), *Judenverfolgung und jüdisches Leben unter den Bedingungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, vol. 1, Tondokumente und Rundfunksendungen, 1930–1946, Verlag für Berlin-Brandenburg, Potsdam 1996*, S. 210, auch zit. in HERF, Jeffrey, *The Jewish Enemy*, op. cit., S. 155.
- 594 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS am 23.11.1942, SS Junkerschule Bad Tölz, BABL NS 19 4009, f° 185.
- 595 *Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD*, op. cit., S. 76.
- 596 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers SS am 23.11.1942 – SS Junkerschule Bad Tölz, BABL NS 19 4009.

## ANMERKUNGEN

### SCHLUSSBEMERKUNGEN

- 597 HITLER, Adolf, *Mein Kampf*, zit. nach *SS-Handblätter für den weltanschaulichen Unterricht* – Thema 3 – «Wir kämpfen für die Ewigkeit unseres Volkes», S. 1.
- 598 HOLZNER, Anton, *Ewige Front*, op. cit., S. 12.
- 599 Cf. BARTOV, Omer, *Hitlers Wehrmacht: Soldaten, Fanatismus und die Brutalisierung des Krieges*, Rowohlt, Reinbek 1995, 335 S. und INGRAO, Christian, *Les chasseurs noirs. La Brigade Dirlewanger*, Paris, Perrin, 2006, 220 S.
- 600 GAUCHET, Marcel, *La condition historique*, Paris, Stock, 2003, Neuausg. Paris, Folio, 2008, 483 S., S. 241.
- 601 Ibid., S. 242.
- 602 Ibid.
- 603 SPEER, Albert, *Spandauer Tagebücher*, op. cit., S. 401.
- 604 REVAULT D'ALLONNES, Myriam, *Ce que l'homme fait à l'homme. Essai sur le mal politique*, Paris, Flammarion, Champs, 1995, 169 S.
- 605 HIMMLER, Heinrich, Rede des Reichsführers-SS am 23.11.1942 – SS Junkerschule Tölz, BABL NS 19 4009, f° 185.
- 606 SPEER, Albert, *Erinnerungen*, Berlin, Propyläen Verlag, 1969, 610 S., S. 446.

# QUELLEN

- 12 Gebote für das Verhalten der Deutschen im Osten und die Behandlung der Russen, BABL, RW, 31 292, 1-2.
- 600 Bastarde klagen an, Das Schwarze Korps, 8. Mai 1935, S. 11.
- 6.000 Jahre Rassenkampf, in: Dieser Krieg ist ein weltanschaulicher Krieg, Schulungsgrundlagen für die Reichsthemen der NSDAP für das Jahr 1941/42; Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP, Berlin, 1942, S. 39-54, BABL, RD NSD, 16 29.
- Adam, Eva und Methusalem. Zur Entjudung der deutschen Vorstellungswelt, SS-Leitheft, Nr. 8 b, 1942, S. 20-21.
- Alles Leben ist Kampf, Rassenpolitisches Amt der NSDAP, 1937, BA-FA, 2812, 25.
- Allgemeine Anordnung Nr. 20/VI/42 über die Gestaltung der Landschaft in den eingegliederten Ostgebieten, 21. Dezember 1942, zit. in: MÄDING, 1943, S. 51-62.
- Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten, 20. Februar 1942, Erlass-Sammlung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, S. 24-35.
- Allgemeine wirtschaftspolitische Richtlinien für die WO Ost, Gruppe Landwirtschaft, 23. Mai 1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984.
- Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener, Oberkommando der Wehrmacht, 8. September 1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984, S. 351-354.
- ASTEL, Karl, Rassendämmerung und ihre Meisterung durch Geist und Tat als Schicksalsfrage der weissen Völker, München, Eher, 1935.
- , Die Aufgabe. Rede zur Eröffnung des Winter-Semesters 1936-1937 anlässlich der neu nach Jena einberufenen Dozenten Bernhard Kummer und Johann von Leers, Léna, Fischer, 1937.
- Ausführungen des Reichsmarschalls in der Sitzung am 7.11.1941 im RLM, Oberkommando der Wehrmacht, 11. November 1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984, S. 380-382.
- Aus Menschlichkeit tödend – Spiegel-Gespräch mit Professor Dr Werner Catel über Kinder-Euthanasie, Der Spiegel, Nr. 8, 1964.

## QUELLEN

- BACKE; Herbert; Zwölf Gebote für das Verhalten der Deutschen im Osten und die Behandlung der Russen; 1er Juni 1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE; 1984; S. 380-382.
- BANNIZA von BAZAN; Heinrich; Liberté; égalité; fraternité. Rassenbiologische Folgen der französischen Revolution; Neues Volk; 1943; S. 4-5.
- BARTH; Robert; Das gesunde Volksempfinden im Strafrecht. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hansischen Universität in Hamburg; Hamburg, Selbstverlag; 1940.
- BATTENBERG; Ludwig; Fieberkurve oder Zeitenwende? Nachdenkliches über den Nationalsozialismus; München; Lehmann; 1931.
- BAUER; Vinzenz; Zehn Gebote für den Streitrichter; Berlin; Deutscher Rechtsverlag; 1942.
- BAUSTAEDT; Bertold; Richelieu und Deutschland; Berlin; Ebering; 1936.
- BECHERT, Rudolf; Deutsche Rechtsentwicklung und Rechtserneuerung; in: FRANK (Hrsg.); 1935; S. 71-84.
- Befehl des Reichsführers SS über Kameradschaft; SS-Leitheft; Nr. 10 a, [18. März] 1942; S. 19.
- Begründung zum Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses, Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 172, 26. Juli 1933, zit. in: AYASS, 1998.
- Behandlung feindlicher Zivilpersonen und russischer Kriegsgefangenen, OKH, 3. August 1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984.
- Behandlung feindlicher Zivilpersonen und Straftaten Wehrmachtsangehöriger gegen feindliche Zivilpersonen, 24. Mai 1941, BA-MA, RH 22/155.
- BERGER, Friedrich, Volk und Rasse als Grundlage und Ziel deutscher Erziehung, Stuttgart, Gutbrod, 1936.
- BERNSEE, Hans, Kampf dem Säuglingstod, Politische Biologie, Nr. 5, 1938.
- Beschluss des Grossdeutschen Reichstags, 26. April 1942, zit. in: HITLER [1932-1945], 1962.
- Besondere Lagerordnung für das Gefangenen-Barackenlager, KL Esterwegen, 1. August 1934, zit. in: KOSTHORST, 1983, Bd. I, S. 197-205.
- BEST, Werner, Die Geheime Staatspolizei, Deutsches Recht, 1936, Nr. 7-8, S. 125-128.
- , Die Schutzstaffel der NSDAP und die deutsche Polizei, Deutsches Recht, 1939, S. 44-48.
- , Die deutsche Polizei, Darmstadt, Wittich, 1940.
- , FRANK, Hans, HIMMLER, Heinrich, HÖHN, Reinhard, Grundfragen der deutschen Polizei. Bericht über die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für deutsches Recht am 11. Oktober 1936, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1936.
- BILFINGER, Carl, Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht, München, Duncker & Humblot, 1938.
- , Völkerrecht und Staatsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Ernst-Rudolf Huber (Hrsg.), Idee und Ordnung des Reiches, I. Gemeinschafts-

- arbeit deutscher Staatsrechtslehrer, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1942, S. 1-47.
- BINDING, Karl, HOCHE, Alfred, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Leipzig, 1920.
- BOOG, Horst et al., Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. IV. Der Angriff auf die Sowjetunion, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1983.
- BOOR (DE), Hans-Otto, Die Methode des englischen Rechts und die deutsche Rechtsreform, Berlin, Vahlen, 1934.
- BORMANN, Martin, Aktenvermerk, Besprechung beim Führer, 2. Oktober 1940, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984, S. 18-19.
- , Aktenvermerk, Treffen im Führerhauptquartier, 16. Juli 1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984, S. 22-23.
- Brief Reichsminister Rosenberg an den Chef OKW, Generalfeldmarschall Keitel, 28. Februar 1942, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984, S. 399-400.
- BRUNNER, Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Brno, Rohrer, 1939.
- BRUNS, Viktor, Völkerrecht und Politik, Berlin, Junker & Dünnhaupt, 1934.
- BUCH, Walter, Recht ist, was dem Volke dient, Neues Volk, 1936, Nr. 11, S. 5-7.
- , Quellen deutschen Rechts, Rasse und Recht, 1938, S. 41-45.
- BURGDÖRFER, Friedrich, Völker am Abgrund, Politische Biologie, Nr. 1, 1936.
- CHAMBERLAIN, Houston Stewart, Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts, 1903, zit. in: Schulungshefte, s.d.
- CLEMENS, Hans, Nacktheit, Deutsche Leibeszeitung, Juli 1941, S. 133.
- DALUEGE, Kurt, Der Jude: kriminell, Neues Volk, 1935, Nr. 7, S. 22-27.
- , Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, München, Zentralverlag der NSDAP, 1936.
- DANZER, Paul, Geburtenkrieg, Politische Biologie, Nr. 3, 1937.
- DARRE, Richard Walther, Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse [1929], München, Berlin, Lehmann, 8. Aufl. 1940.
- , Blut und Boden. Ein Grundgedanke des Nationalsozialismus, Berlin, Reichsdruckerei, 1936.
- , (a) Neuordnung unseres Denkens, Goslar, Verlag Blut und Boden, 1940.
- , (b) Vom Lebensgesetz zweier Staatsgedanken (Konfuzius und Lykurgos), Goslar, Verlag Blut und Boden, 1940.
- Das Schwarze Korps, Zeitung der Schutzstaffeln der NSDAP – Organ der Reichsführung SS, München, Franz Eher Verlag, 1935-1945.
- DEISZ, Robert, Das Recht der Rasse. Kommentar zur Rassengesetzgebung, München, Zentralverlag der NSDAP, 1938.

## QUELLEN

- Der Biologe. Monatsschrift des Reichsbundes für Biologie und des Sachgebiets Biologie des NSLB, München, Lehmann, 1931-1944.
- Der Ewige Jude (Fritz Hippler), 1940, Reichspropagandaleitung der NSDAP, BA-FA, BSP, 16921, 65 min.
- Der Herrscher (Veit Harlan), UFA, 1937, BA-FA, 10274, 99 min.
- Der Kardinal kocht eine Teufelssuppe. Eine Geschichte von des Reiches tiefster Erniedrigung, SS-Leitheft, Nr. 8 b, 1942, S. 4-7.
- Der preussische Justizminister Kerri besucht das Referendarlager in Jüterbog, August 1933, BABL, Bestand Bild 102 Aktuelle-Bilder-Centrale, Georg Pahl, Bild 102-14899.
- Der Runenspeer von Kowel. Der Siedler im Osten ist kein «Kolonist», SS-Leitheft, Nr. 2 b, S. 6-10.
- Der Schulungsbrief. Deutsches Monatsblatt der NSDAP und DAF, 1937, vol. III.
- Der Sinn unseres Lebens, SS-Leitheft, Nr. 4, 1939, S. 27-30.
- Der Tschechische Weltbetrug, Völkischer Beobachter, 22. September 1938, S. 5.
- Deulig-Tonwoche, Nr. 083, 8. August 1933, BA-FA.
- Deutsche Frauenschönheit, Neues Volk, 1942, Nr. 1, S. 4-6.
- Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik; amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege, Berlin, von Decker, 1933-1945.
- Deutsche Leibesucht. Blätter für naturnahe und arteigene Lebensgestaltung, Berlin, Wernitz, 1937-1943.
- Deutsche mit Gott. Ein deutsches Glaubensbuch, Weimar, Verlag Deutsche Christen, 1941.
- Deutschlands Weg durch den Dreissigjährigen Krieg, SS-Leitheft, Nr. 1, 1938, S. 59-69.
- Die Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen, Informationsdienst, Nr. 126, 1941, Rassenpolitisches Amt der NSDAP, abgedruckt in: AYASS, 1998, S. 307-309.
- Die Botschaft Gottes, Institut zur Erforschung des Jüdischen Einflusses auf das Deutsche Kirchliche Leben, Weimar, Verlag Deutsche Christen, 1940.
- Die humanste Tat der Menschheit, Neues Volk, 1936, Nr. 7, S. 5.
- Die jüdischen Kriegshetzer besiegeln Judas Schicksal, Völkischer Beobachter, Süddeutsche Ausgabe, 28. Oktober 1941, S. 2.
- Die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, SS-Leitheft, Nr. 2, 1937, S. 35.
- Die Paragrafensklaverei und ihr Ende, Berlin, Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund, circa 1937.
- Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfadens, Hauptamt SS-Gericht, BABL, RD NSD, 41 41.
- DIETRICH, Otto, Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus. Ein Ruf zu den Waffen deutschen Geistes, Breslau (Wroclaw), Hirt, 1935.

- DIETZE, Hans-Helmut, (a) Naturrecht aus Blut und Boden, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1936, S. 818-821.
- , (b) Naturrecht in der Gegenwart, Bonn, Röhrscheid, 1936.
- DIEWERGE, Wolfgang, Das Kriegsziel der Weltplutokratie, Berlin, Zentralverlag der NSDAP, 1941.
- Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenenlager, KL Esterwegen, 1. August 1934, zit. in: KOSTHORST, 1983, Bd. I, S. 205-211.
- DÖNITZ, Karl, Funkspruchbefehl an alle U-Boot-Kommandanten, 17. September 1942, zit. in: KADEN et al. (Hrsg.), 1993, Bd. III, S. 109.
- Du oder Ich! Gedanken über die Härte im Kampf und den Willen zum Sieg, SS-Leitheft, Nr. 10 b, 1939, S. 11-12.
- ECKHARD, Albert, Kampf der NSDAP gegen Tierquälerei, Tierfolter und Schächten, Hannover, Giesel, 1931.
- EICHENAUER, Richard, Die Rasse als Lebensgesetz in Geschichte und Gesittung. Ein Wegweiser für die deutsche Jugend, Leipzig, Teubner, 1934.
- EICHMANN, Adolf, Unterhaltung mit Willem Sassen [September 1957], Life Magazine, vol. XLIX, Nr. 22 (28. November 1960) und 23 (5. Dezember 1960).
- EILEMANN, Johannes, Weltanschauung, Erziehung und Dichtung. Einige Kapitel einer arteigenen Ethik, Frankfurt, Moritz Diesterweg, 1935.
- Eingeschläfert, Der Spiegel, Nr. 34, 1960, S. 31-33.
- Ein menschliches Gesetz, Das Schwarze Korps, 18. Juli 1935, Heft 13.
- Einsatz Jugendlicher zu Erkundungszwecken durch die Russen, 13. Januar 1942, in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984.
- ERBT, Wilhelm, Jesus, der Heiland aus nordischem Blute und Mute, Stuttgart, Roth, 1926.
- , Der Anfänger unseres Glaubens, Leipzig, Pfeiffer, 1930.
- , Weltgeschichte auf rassischer Grundlage, Leipzig, Armanen-Verlag, 1934.
- Erde, die mit Blut gewonnen ist... Aus der Rede des Reichsführers SS in Breslau, SS-Leitheft, Nr. 2 b, S. 1.
- Erlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa und über besondere Massnahmen der Truppe, 13. Mai 1941, Bundesarchiv-Militärarchiv, RW 4 / v. 577.
- Erste Verordnung GFM Wilhelm Keitel zur Durchführung des Nacht- und Nebelerlasses, 12. Dezember 1941, zit. in: KADEN et al. (Hrsg.), 1993, Bd. I, S. 163.
- ESSER, Hermann, Die jüdische Weltpest. Judendämmerung auf dem Erdball, München, Zentralverlag der NSDAP, 1939.
- EULER, Karl Friedrich, «Die Rassengeschichte des vorderen Orients und die Wissenschaft vom Alten Testament», in: GRUNDMANN, Walter (Hrsg.), Germanentum, Christentum und Judentum – Studien zur Erforschung ihres gegenseitigen Verhältnisses – Zweiter Band – Sitzungsberichte der zweiten Arbeitstagung des Institutes zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das

## QUELLEN

- deutsche kirchliche Leben vom 3. bis zum 5. März 1941 in Eisenach, Leipzig, Verlag Georg Wigand, 1942.
- FEHR, Hans, Die Plastik des Rechts, in: FREISLER und HEDEMANN, 1940, S. 51-62.
- FICKERT, Hans, Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung, Leipzig, Wiegandt, 1938.
- Flüchtlinge (Gustav Ucicky), 1933, UFA, BA-FA, 10180, 81 min.
- FÖRSTER, Jürgen, Das Unternehmen «Barbarossa» als Eroberungs- und Vernichtungskrieg, in: BOOG et al., 1983, S. 413-447.
- FORSTHOFF, Ernst, Grenzen des Rechts. Vortrag gehalten auf der Kant-Feier der Albertus-Universität am 12. Februar 1941, Königsberg, Gräzer und Unzer, 1941.
- FRANK, Hans, Rede gehalten auf der ersten Kundgebung der Berufsgruppe Verwaltungsbeamte im BNSDJ am 14. September 1933 in Berlin, Berlin, Verlag von Reimar Hobbing, 1933, S. 31-45.
- , (a) Nationalsozialismus im Recht, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1934, S. 8.
- , (b) Neues Deutsches Recht. Rede vor dem diplomatischen Korps und der ausländischen Presse am 30. Januar 1934 bei einem Empfangsabend des aussenpolitischen Amtes der NSDAP, München, Zentralverlag der NSDAP, 1934.
- , Die nationalsozialistische Revolution im Recht, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1935, S. 489-492.
- , (a) Ansprache des Reichsrechtsführers, in: SCHMITT (Hrsg.), 1936.
- , (b) Die Zeit des Rechts, Deutsches Recht, 1936, S. 1-3.
- , Deutsches Verwaltungsrecht, München, Eher, 1937.
- , (a) Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates, München, Eher, 1938.
- , (b) Vorwort, in: DEISZ, 1938.
- , Danzigs Kampf. Ein Kampf um das Recht. Rede des Reichsleiters Reichsministers Dr Hans Frank anlässlich der Osttagung Deutscher Rechtswahrer in Zoppot vom 21.-25. August 1939, Deutsches Recht, 1939, S. 1537-1540.
- , Schreiben des Reichsministers ohne Geschäftsbereich und Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht Dr Hans Frank an den Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Chef der Reichskanzlei Dr Heinrich Lammers, 7. April 1942, zit. in: AYASS, 1998, S. 302.
- (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München, Zentralverlag der NSDAP, 1935.
- FREISLER, Roland, Schutz des Volkes oder des Rechtsbrechers? Fesselung des Verbrechers oder des Richters? Einiges über das zweckmässige Mass der Bindung des Richters an gesetzliche Strafbestände, Berlin, von Decker, 1935.



- , Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken, Berlin, Spaeth & Linde, 1938.
- , (a) Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung, Deutsche Justiz, 1939, S. 1849-1856.
- , (b) Vortrag zur Volksschädlingsverordnung, Tagung des Reichsjustizministeriums am 24. Oktober 1939, BABL, R, 22 4158.
- , (a) Das Recht im Reich: Rede. I, Gehalten vor den Verwaltungs-Akademien der Nordmark, Kiel, Verwaltungs-Akademie der Nordmark, 1940.
- , (b) Gedanken zu Gehalt und Gestalt in der Rechtsarbeit, in: ID. und HEDEMANN, 1940, S. 63-86.
- , (c) Wiedergeburt strafrechtlichen Denkens, Berlin, von Decker, 1940.
- , Grundlegende Denkformen des Rechts im Wandel unserer Rechtserneuerung, Berlin, von Decker, 1941.
- , Die Polenstrafrechtsverordnung, Deutsche Justiz, 1942, S. 25ff.
- , Gegen Klamroth und andere. Volksgerichtshof, 15. August 1944, zit. in: KADEN et al. (Hrsg.), 1993, Bd. III, S. 233.
- , HEDEMANN, Justus, Kampf für ein deutsches Volksrecht. Richard Deinhardt zum 75. Geburtstage, Berlin, von Decker, 1940.
- FRENSSSEN, Gustav, Lebenskunde, Berlin, Grote, 1942.
- FREYTAG-LORINGHOVEN, Alexander von, Kriegsausbruch und Kriegsschuld 1939, Essen, Essener Verlagsanstalt, 1940.
- FRICK, Wilhelm, (a) Ansprache des Herrn Reichsministers des Innern Dr Frick, Volk und Rasse, 1933, S. 137-142.
- , (b) Richtlinien für die Geschichtslehrbücher, Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen, Preussisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Berlin, Weidmann, Nr. 15, 5. August 1933, S. 197-199.
- , Rede, gehalten in Berlin le 25. April 1933, zit. in: MAYER, 2010, S. 100.
- , Rede, gehalten in Berlin le 28 Juni 1933, zit. in: AYASS, 1998, S. 6-13.
- , Reichsreform und Rechtserneuerung, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1934, S. 12-13.
- , Das nordische Gedankengut in der Gesetzgebung des Dritten Reiches, in: ID. und GÜTT, Nordisches Gedankengut im Dritten Reich, München, Lehmann, 1936, S. 5-8.
- Führerbefehl über Sippenhaftung von Familienangehörigen kriegsgefangener Soldaten, 5. März 1945, zit. in: KADEN et al. (Hrsg.), 1993, Bd. III, S. 270.
- Führerbefehl zur Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten, 30. Juli 1944, zit. in: KADEN et al. (Hrsg.), 1993, Bd. I, S. 253.
- Führerbefehl zur Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten, 7. Dezember 1941, zit. in: KADEN et al. (Hrsg.), 1993, Bd. I, S. 162.

## QUELLEN

- FUNK; FritZ; Heimkehr zum eigenen Wesen, Deutsche Leibeszeitung; März 1940; S. 423.
- FÜSSLER; Wilhelm, Geschichte des deutschen Volkes für die deutsche Jugend, Giessen, Roth, 1940.
- Gebote zur Gesundheitsführung – Du hast die Pflicht, gesund zu sein! Die Jungenschaft. Blätter für Heimabendgestaltung im deutschen Jungvolk, Mai 1939, vol. XV.
- GERCKE, Achim, Rasse und Recht, in: FRANK (Hrsg.), 1935, S. 11-16.
- Germanien. Monatsschrift für Vorgeschichte zur Erkenntnis deutschen Wesens, Deutsches Ahnenerbe eV, Verlag Ahnenerbe-Stiftung, 1929-1944.
- Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Polizei und zum Schutz der Parteiuniformen. Vom 20. Dezember 1934. Online verfügbar unter <http://www.documentarchiv.de/ns/heimtuecke.htm>.
- Gesetz über die Behandlung Gemeinschafts fremder, Januar 1945, abgedruckt in: SCHÄDLER, 2009, S. 343-345.
- Gesetz über Massnahmen der Staatsnotwehr, 3. Juli 1934, Reichsgesetzblatt I.
- Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe, 29. März 1933, Reichsgesetzblatt I.
- Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz), 18. Oktober 1935, Reichsgesetzblatt I.
- Gesetz zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens, 24. April 1934, art. III, Reichsgesetzblatt I.
- Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 14. Juli 1933, art. I, Reichsgesetzblatt I.
- Ghetto, 1942, BA-FA, 112445.
- Gnadentod. Ein Leserbrief, Das Schwarze Korps, 18. März 1937.
- GOEBBELS, Joseph, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, 1924-1945, Institut für Zeitgeschichte München, Saur, 29 vol., 1987-2008.
- , Zehn Gebote für jeden SA-Mann, Nationalsozialistische Briefe, 15. September 1926, zit. in: REICHARDT, 2002, S. 673.
- , Rede, gehalten in Reichenberg, 19. November 1938, zit. in: HEIBER (Hrsg.), 1971.
- , (a) 3. Juli 1941, zit. in: HERF [2006], 2011.
- , (b) Konferenz, 1. Dezember 1941 an der Friedrich-Wilhelm Universität Berlin, *ibid.*
- , Rede, gehalten in Berlin, 18. Februar 1943, Völkischer Beobachter, 19. Februar 1943, S. 1-2.
- et al., Ich kämpfe! Sonderdruck zum 10. Jahrestag der Machtergreifung, 30. Januar 1943, München, Zentralverlag der NSDAP, 1943.
- GÖPPERT, Otto, Der Völkerbund. Organisation und Tätigkeit des Völkerbundes, Stuttgart, Kohlhammer, 1938.

- GÖRING, Hermann, Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, Reichsgesetzblatt, 1941, Bd. I, S. 1759-1761.
- GRAUL, Werner, Golgotha des Norden. Bilder und Gedanken zur Geschichte des politischen Christentums, Erfurt, Thiel & Böhm, 1937.
- Grenzen des Mitleids, Neues Volk, 1933, Nr. 7, S. 18-19.
- GRAUPNER, Heinz, Die Einheit alles Lebendigen, in: L. STENGEL VON RUTKOWSKI (Hrsg.), Das naturgesetzliche Weltbild der Gegenwart, 1941, S. 271-301.
- GRIMM, Friedrich, Das deutsche Nein. Schluss mit den Reparationen! Ein letzter Appell, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1932.
- , Der Rechtskampf des nationalsozialistischen Deutschlands gegen Versailles, Deutsches Recht, 1939, S. 1540-1544.
- , Das Testament Richelieus, Berlin, Zentralverlag der NSDAP, 1940.
- (Hrsg.), Frankreichs Kriegsziel – Les Conséquences politiques de la paix, de Jacques Bainville, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1940.
- GROSS, Walter, Revolution des Geistes, Neues Volk, Nr. 10, 1933, S. 5-6.
- , Heilig ist das Blut, Berlin, Rassenpolitisches Amt der NSDAP, 1935.
- , Der Rassengedanke in der weltanschaulichen Auseinandersetzung unserer Tage – Antrittsvorlesung, 26. November 1935 in der Aula der Universität Berlin, in: ID., Rasse, Weltanschauung, Wissenschaft. Zwei Universitätsreden, Berlin, Junker & Dünhaupt, 1936, S. 17-32.
- , Geistige Grundlagen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, Neues Volk, 1937, Nr. 1, S. 22-23.
- , Vortrag auf einer Kundgebung des Gaus Oberdonau des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Linz, 14. März 1940, zit. in: AYASS, 1998, S. 242-244.
- , Nationalsozialistische Lebensführung, Neues Volk, 1942, Nr. 1, S. 1-2.
- , Deine Ehre ist die Treue zum Blute deines Volkes, Schriftenreihe für die Wochenendschulungen der Hitlerjugend, Heft 3, Reichsjugendführung, Berlin, 1943, BABL, RD NSD, 43 155-3.
- Grosser Gott, wir loben Dich, Weimar, Der neue Dom, 1941.
- GRUNDMANN, Walter, Die Entjudung des religiösen Lebens als Aufgabe deutscher Theologie und Kirche, Weimar, Verlag Deutsche Christen, 1939.
- , Christentum und Judentum. Studien zur Erforschung ihres gegenseitigen Verhältnisses. Sitzungsberichte der ersten Arbeitstagung des Institutes zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben vom 1. bis zum 3. März 1940 in Wittenberg, Leipzig, Wigand, 1940.
- (Hrsg.), Germanentum, Christentum und Judentum. Studien zur Erforschung ihres gegenseitigen Verhältnisses. Zweiter Band: Sitzungsberichte der zweiten Arbeitstagung des Institutes zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben vom 3. bis zum 5. März 1941 in Eisenach, Leipzig, Wigand, 1942.

## QUELLEN

- Grundsätze für die Sicherheitspolizei, Die Deutsche Polizei. Taschenkalender für die Sicherheitspolizei, Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei-Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamten, Berlin, Verlag Deutsche Kultur-Wacht Oscar Berger, 1943, S. 49.
- GÜNTHER, Hans Friedrich Karl, Frömmigkeit nordischer Artung, Leipzig, Teubner, 1934.
- , Die Auflösung der germanischen Rassenpflege durch das mittelalterliche Christentum, Germanien, 1935, Nr. 2, S. 33-42.
- GÜRKE, Norbert, Volk und Völkerrecht, Tübingen, Mohr, 1935.
- GÜTT, Arthur, Schlusswort, in: HELMUT (Hrsg.), 1934, S. 52-59.
- , Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik, Berlin, Junker & Dünnhaupt, 1935.
- , Verhütung krankhafter Erbanlagen. Eine Übersicht über das Erbkrankheitsgesetz mit Texten, Langensalza, Beyer und Söhne, 1936.
- , RÜDIN, Ernst, RUTTKE, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, München, Lehmann, 1934.
- HAACKE, Ulrich, Pflicht, die Tugend der Preussen, SS-Leitheft, Nr. 3, 1942, S. 6-10.
- HAFFNER, Sebastian, Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen, 1914-1933, Stuttgart, DTV, 2000.
- HALDER, Franz, Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabes des Heeres 1939-1942, 3 Bde., Stuttgart, Kohlhammer, 1962-1964.
- HAUER, Wilhelm, Die biologische Wurzel des religiösen Artbildes, Der Biologe, 1935, Nr. 12, S. 397-404.
- HAUSHOFER, Karl, Recht und Dynamik im Fortleben der Völker, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1938, S. 418-420.
- HEDEMANN, Justus Wilhelm, Das Volksgesetzbuch der Deutschen. Ein Bericht, München, Beck, 1941.
- Heimkehr (Gustav Ucicky), 1941, Tobis und UFA, BA-FA, 10264, 88 min.
- HELMUT, Otto (Hrsg.), Volk in Gefahr. Der Geburtenrückgang und seine Folgen für Deutschlands Zukunft, München, Lehmann, 1934.
- HEUBER, Wilhelm, Die Paragraphensklaverei und ihr Ende, Berlin, Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund, circa 1937.
- HEYDRICH, Reinhard, Die Bekämpfung der Staatsfeinde, Deutsches Recht, 1936, Nr. 7-8, S. 121-123.
- , Rede, gehalten in Prag, 2. Oktober 1941, zit. in: MADAJCZYK, 1994, S.21.
- HIEMER, Ernst, Der Giftpilz, Nürnberg, Der Stürmer Verlag, 1938. HIMMLER, Heinrich, Rede, gehalten in Breslau (Wroclaw), 19. Januar 1935, BABL, NS, 19 1092, S. 5.
- , Die Pflichten des SS-Mannes und des SS-Führers – Grundsätze über die Heiligkeit des Eigentums, 9. November 1936, BABL, NS, 19 1791.

- ', Rede, gehalten in Dachau le 8. November 1936, zit. in: ACKERMANN, 1970.
- Rede, gehalten in Bad Tölz, 18. Februar 1937, BABL, NS, 19 4004.
- , Plan der Reichsführung SS zur Erschliessung des germanischen Erbes, 1937, BABL, NS, 19 320, fo 1.
- , Rede, gehalten aus Anlass der Heirat von Luitpold Schallermeier, 4. März 1937, zit. in: ACKERMANN, 1970.
- , Weltanschauliche Schulung, 2 8. Juni 1937, zit. in: ACKERMANN, 1970, S. 257.
- , Rede, gehalten in Plön, 20. November 1938, abgedruckt in: Das Schwarze Korps, 20. November 1938, S. 3.
- , Rede, gehalten am 29. Februar 1940, zit. in: ID., 1974, S. 116-130.
- , Erläuterungen, 8. März 1940, in: Documenta Occupationis teutonicae, vol. X, S. 8-11.
- , Einige Gedanken über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten, 15. Mai 1940, in: KÜHNLE, 1987, S. 328ff.
- , Aussprache des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler anlässlich der Besprechung der Kommandeure der Gendarmerie am 17. Januar 1941, BABL, NS, 19 4008, f° 4.
- , Der Reichsführer SS vor den Oberabschnittsführern und Hauptamtchefs im Haus der Flieger in Berlin am 9. Juni 1942, BABL, NS, 19 4009, fo 65.
- 5 Rede, gehalten in la SS Junkerschule de Bad Tölz, 23. November 1942, BABL, NS, 19 4009.
- , Rede, gehalten in Posen, 4. Oktober 1943, BABL, NS, 19 4010.
- , Sicherheitsfragen – Vortrag, gehalten auf der Befehlshabertagung in Bad Schachen am 14. Oktober 1943, BABL, NS, 19 4008.
- , Rede, gehalten in Posen, 24. Oktober 1943, BABL, NS, 19 4011.
- , Rede, gehalten vor den Kommandanten der Kriegsmarine, Weimar, 16. Dezember 1943, zit. in: ID., 1974.
- , Rede, gehalten vor Generälen in Sonthofen, 21. Juni 1944, zit. in: ID., 1978.
- , Rede, gehalten vor Offizieren einer Grenadier-Division, Bitsch, 26. Juli 1944, zit. in: ID., 1974.
- , Rede, gehalten in Grafenwöhr, 25. Juli 1944, zit. in: ACKERMANN, 1970, S. 151.
- 4, Rede, gehalten vor Gauleitern, 3. August 1944, abgedruckt in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 1, 1953, S. 357-394.
- , Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen, éd. Bradley F. Smith und Agnes F. Peterson, Frankfurt, Propyläen Verlag, 1974.
- 4, Dich ruft die SS, Hauptamt SS, Berlin, Hillger, s.d., BABL, NSD, 41 127.
- HITLER, Adolf, Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen, 1905-1924, hrsg. von E. Jäckel und A. Kuhn, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1980.
- , Brief an Konstantin Hierl, 3. Juli 1920, abgedruckt in: *ibid.*

## QUELLEN

- j Rede, gehalten 12. April 1922, abgedruckt in: RISTOW, 1935.
- , Rede, gehalten 17. April 1923, zit. in: GRIMM, 1939.
- , Hitler. Reden, Schriften, Anordnungen. Februar 1925 bis Januar 1933, 12 vol., München, London, New York, Paris, Saur, 1992-2003.
- , Aussenpolitische Standortsbestimmungen nach der Reichstagswahl Juni-Juli 1928, in: *ibid.*, Bd. II, A.
- , Rede, gehalten in München, 12. März 1926, zit. in: KROLL, 1998.
- , Mein Kampf, München, Zentralverlag der NSDAP, 2 vol., 1926.
- , Der Führer fordert, 9. Januar 1927, zit. in: GOEBBELS et al., 1943.
- , Hitlers zweites Buch. Ein Dokument aus dem Jahr 1928, hrsg. von G. L. Weinberg, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1961.
- , Hitler. Reden und Proklamationen, 1932-1945, hrsg. von M. Domarus, Würzburg, Verlagsdruckerei Schmidt, 1962.
- , (a) Rede, gehalten im Sportpalast de Berlin, 10. Februar 1933, abgedruckt in: *ibid.*
- , (b) Rede, gehalten 23. März 1933, abgedruckt in: *ibid.*
- , (c) Rede, gehalten auf dem Reichstag, 20. Februar 1938, zit. in: *ibid.*
- , (d) Rede, gehalten auf einem Kongress in Nürnberg le 12. September 1938, *ibid.*
- , (e) Rede, gehalten auf dem Reichstag, 30. Januar 1939, zit. in: *ibid.*
- , (f) Rede, gehalten auf dem Reichstag le 28. April 1939, *ibid.*
- , (g) Beseitigung der lebendigen Kräfte Polens, 22. August 1939, Notiz Halder, *ibid.*
- , (h) Rede, 22. August 1939, *ibid.*, S. 1238.
- , (i) Rede, gehalten auf dem Reichstag, 1. September 1939, zit. in: *ibid.*
- , (j) Vernichtung der Lebenskraft Russlands, 31. Juli 1940, Notiz Halder, zit. in: *ibid.*, S. 1238.
- , (k) Rede, gehalten in den Borsig-Werken Berlin, 10. Dezember 1940, abgedruckt in: *ibid.*
- , (l) Rede, gehalten 8. November 1943, zit. in: *ibid.*
- , (m) Rede, gehalten 30. Januar 1944, *ibid.*
- , Schlussansprache des Führers vor dem Parteikongress, Völkischer Beobachter, 11. September 1934.
- , Rede, gehalten auf dem Reichstag, 30 Januar 1937, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstag, 1937, vol. 459, S. 2-17.
- , Interview in Daily Mail, zit. in: Völkischer Beobachter, 20. September 1938.
- , Rede, gehalten 30. März 1941, zit. in: HALDER, 1963, Bd. II, S. 335ff.
- , Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier: 1941-1942, hrsg. von H. Picker, 1951; rééd. Stuttgart, Seewald, 1976.
- , (a) Private Unterredung, 15. April 1942 abends, abgedruckt in: *ibid.*
- , (b) Rede, gehalten 12. Mai 1942, abgedruckt in: *ibid.*
- , (c) Rede, gehalten vor Offiziersanwärtern der Wehrmacht im Sportpalast in Berlin, 30. Mai 1942, abgedruckt in: *ibid.*

- , Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier, 1941-1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims, hrsg. von W. Jochmann, Hamburg, Knaus, 1980.
- , (a) Private Äusserung, 17. September 1941, abgedruckt in: *ibid.*
- , (b) *Idem*, 14. Oktober 1941, *ibid.*
- , (c) *Idem*, Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1941, *ibid.*
- , (d) *Idem*, 17. Oktober 1941, *ibid.*
- , (e) *Idem*, 21. Oktober 1941, *ibid.*
- , (f) *Idem*, 1. Dezember 1941, *ibid.*
- , (g) *Idem*, 30. November 1944, *ibid.*
- , Rede, gehalten in Berlin, 15. Februar 1942, abgedruckt in: KOTZE und KRAUSNICK, 1966.
- , Rede, gehalten auf dem Reichstag, 26. April 1942, abgedruckt in: KADEN et al. (Hrsg.), I, 1993.
- , Anordnung vom 16. Dezember 1942, zit. in: *ibid.*, Bd. III.
- , Unterredung mit Admiral Horthy, 18. April 1943, *ibid.*
- HÖHN, Reinhard, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1935.
- , Altes und neues Polizeirecht, in: BEST et al., 1936, S. 21-34.
- 4, Volk, Staat und Recht, in: *Id.*, Theodor Maunz und Ernst Swoboda, Grundfragen der Rechtsauffassung, München, Duncker & Humblot, 1938, S. 1-29.
- HOLZNER, Anton, Das Gesetz Gottes, Berlin, Nordland, 1939.
- , Ewige Front, Berlin, Nordland, 1940.
- , Zwinge das Leben (Ewige Front, II), Berlin, Nordland, 1941.
- HÖSS, Rudolf, Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Auszeichnungen von Rudolf Höss, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1958.
- HÜTTIG, Werner, Rasse und Raum, Neues Volk, 1937, Nr. 9, S. 33-35.
- Ich klage an (Wolfgang Liebeneiner), 1941, Tobis, BA-FA, 10298, 120 min.
- Im Osten wächst neues Volk auf neuem Land. Umsiedlung und Ansiedlung im Zusammenklang, SS-Leitheft, Nr. 2 b, S. 2-6.
- Ist das Nacktkultur? Das Schwarze Korps, 24. April 1935, S. 12.
- Jason und Medea. Die Tragödie der rassistischen Mischehe, SS-Leitheft, Nr. 6 a, 1941, S. 18-20.
- JESS, Friedrich, Rassenkunde und Rassenpflege, Dortmund, Grüwell, 1935.
- , (a) Gleichheits- und Verschiedenheitslehre im Lichte der Erblchkeitsgesetze, Neues Volk, 1936, Nr. 2, S. 6-7.
- , (b) Gleichheits- und Freiheitswahn, Neues Volk, 1936, Nr. 4, S. 40-41.
- Jud bleibt immer Jud, Das Schwarze Korps, 26. Mai 1938, S. 10.
- Jüdische Moral, Schriftenreihe zur weltanschaulichen Schulungsarbeit der NSDAP, Amt Parteiämliche Lehrmittel, Nr. 20, 1943, BABL, RD NSD, 16 31-20.
- KADEN, Helma et al. (Hrsg.), Dokumente des Verbrechens, 3 Bde., Bd. I, Schlüsseldokumente; Bd. II, 1933-Mai 1941; Bd. III, Juni 1941-1945, Berlin, Dietz, 1993.

## QUELLEN

- Kampfanweisung für die Bandenbekämpfung im Osten, 11. November 1942, zit. in: KLEE und DRESSEN, 1989.
- Kampf dem Bolschewismus. 28 Fragen und Antworten über den Bolschewismus, Reichsführer SS – SS-Hauptamt, BABL, RD NSD, 41 96.
- Kampf dem Fleckfieber! 1942, Heeres-Filmstelle, Forschungsgruppe der Militärärztlichen Akademie, BA-FA, 14552 1-4, 32 min.
- KEITEL, Wilhelm, Befehl vom GFM Wilhelm Keitel zur Unterdrückung der Zivilbevölkerung in den okkupierten Ländern, 16. September 1941, zit. in: KADEN et al. (Hrsg.), 1993, Bd. I, S. 146.
- , Befehl von GFM Wilhelm Keitel über die Sippenhaftung gegen Familienangehörige von Überläufern aus der Truppe, 19. November 1944, *ibid.*, S. 256.
- , Befehl vom GFM Wilhelm Keitel zur standrechtlichen Erschiessung versprengter deutscher Soldaten, März 1945, *ibid.*, S. 259.
- Kennt Ihr den Feindt 1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984.
- KLEE, Ernst, DRESSEN, Willi, Gott mit uns. Der deutsche Vernichtungskrieg im Osten, 1939-1945, Frankfurt, Fischer, 1989.
- KOEPPE, Wilhelm, ordre du 28. Juni 1944, zit. in: KADEN et al. (Hrsg.), 1993, Bd. I, S. 250, und Bd. III, S. 216.
- KOPP, Friedrich, SCHULTE, Eduard, Der westfälische Frieden. Vorgeschichte, Verhandlungen, Folgen, München, Hoheneichen, 1943.
- KORTE, Heinrich, Lebensrecht und völkerrechtliche Ordnung, Berlin, Duncker & Humblot, 1942.
- KRIECK, Philosophie, in: Wilhelm Pinder und Alfred Stange, Deutsche Wissenschaft. Arbeit und Aufgabe, Leipzig, Hirzel, 1939, S. 29-31.
- KROLL, Werner, Jüdische Wunderdoktoren entlarvt! Das jüdische Ferment der Zersetzung in den Heilberufen, in: WALBAUM (Hrsg.), 1941.
- KUMMER, Bernhard, Midgards Untergang. Germanischer Kult und Glaube in den letzten heidnischen Jahrhunderten, Leipzig, Klein, 1935.
- KÜNSSBERG, Eberhard Freiherr von, Rechtliche Volkskunde, Halle, Max Niemeyer Verlag, 1936.
- KÜPPERS, Hans, BANNIER, Rudolf, Arbeitsrecht der Polen im Deutschen Reich, Berlin und Leipzig, Otto Elsner Verlagsgesellschaft, 1942.
- , Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen, Berlin, Reichsarbeitsblatt – Sonderveröffentlichung, 1942.
- Kurzthemen zu. Der Schicksalskampf im Osten, Schulungsunterlagen, Nr. 15, Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP, Hauptschulungsamt, 1942, BABL, RD NSD, 9 33-15.
- KYNAST, Karl, Apollon und Dionysos. Nordisches und Unnordisches innerhalb der Religion der Griechen. Eine rassenkundliche Untersuchung, München, Lehmann, 1927.
- LANGE, Heinrich, Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, Tübingen, Mohr, 1933.



## QUELLEN

- LARENZ, Karl, *Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie*, Tübingen, Mohr, 1934.
- , *Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens*, Berlin, Junker & Dünnhaupt, 1938.
- LEERS, Johann von, *Blut und Rasse in der Gesetzgebung. Ein Gang durch die Völkergeschichte*, München, Lehmann, 1936.
- , *Die Kriminalität des Judentums*, in: SCHMITT (Hrsg.), 1936, S. 5-60.
- , *Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Rechtsdenken*, Berlin, Deutscher Rechtsverlag, 1939.
- , *Haben die verschiedenen Rassen ein verschiedenes Rechtsempfinden? Volk und Rasse*, 1941, S. 12-14.
- LEHMANN, Ernst, *Biologie und Weltanschauung*, *Der Biologe*, 1937, Nr. 11, S. 337-341.
- Lehrplan für die weltanschauliche Erziehung in der SS und Polizei, SS-Hauptamt, BABL, RD NSD*, 41 61.
- LEITPOLDT, Johannes, *Jesu Verhältnis zu Griechen und Juden*, Leipzig, Wigand, 1941.
- LENZ, Fritz, *Die Rasse als Wertprinzip. Zur Erneuerung der Ethik*, München, Lehmann, 1933.
- LEY, Robert, *Rede*, gehalten am 3. September 1941, zit. in: HERF [2006], 2011, S. 145.
- , *Rede*, gehalten in Amsterdam, 10. Mai 1942, zit. nach ROLLER, Walter und HÖSCHEL, Susanne (Hrsg.), *Judenverfolgung und jüdisches Leben unter den Bedingungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft*, Bd. 1, *Tondokumente und Rundfunksendungen, 1930-1946*, Verlag für Berlin-Brandenburg, Potsdam 1996.
- , *Lichtbildvortrag. Judentum, Freimaurerei, Bolschewismus – Teil 3 – Der Bolschewismus: ein Werkzeug des Judentums*, Berlin, Rasse- und Siedlungshauptamt der SS, s.d., *BABL, RD NSD*, 41 88, 1-3,
- LIPPE, Friedrich Wilhelm Prinz zur, *Aufbruch des Nordens*, Leipzig, Klein, 1933.
- LÜDTKE, Franz, *Ein Jahrtausend Krieg zwischen Deutschland und Polen*, Stuttgart, Lutz, 1941.
- LUETGEBRUNE, Walter, *Volksgeist und neues Recht*, *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*, 1934.
- MÄDING, Erhard, *Regeln für die Gestaltung der Landschaft. Einführung in die Allgemeine Anordnung Nr. 20/VI/42 des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, über die Gestaltung der Landschaft in den eingegliederten Ostgebieten*, Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1943.
- MAYER, Joseph, *Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker*, Fribourg, Herder, 1927.
- MEHLIS, Georg, *Führer und Volksgemeinschaft*, Berlin, Junker & Dünnhaupt, 1941.

## QUELLEN

- MEISINGER, Josef, Bekämpfung der Abtreibung und Homosexualität als politische Aufgabe, Berlin, 6. April 1937, zit. in: GRAU (Hrsg.), 1993, S. 147-153.
- MERK, Walther, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, Langensalza, Beyer & Söhne, 1935.
- Merkblatt für Arbeitskräfte aus den besetzten altsowjetrussischen Gebieten, o.O. und J.
- Merkblatt für die Bewachung sowjetischer Kriegsgefangener, OKW, 8. September 1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984.
- Merkmale aus der Chefbesprechung in Orscha am 13.11.1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984.
- MEYER, Hermann, (a) Der deutsche Mensch. Völkische Weltanschauung und Deutsche Volksgemeinschaft, I. Völkische Weltanschauung, München, Lehmann, 1925.
- , (b) Ibid., II. Deutsche Volksgemeinschaft, München, Lehmann, 1925.
- MEYER, Konrad, Siedlungs- und Aufbauarbeit im deutschen Osten, Die Bewegung, 1941, Nr. 8.
- , Generalplan Ost. Rechtliche, wirtschaftliche und räumliche Grundlagen des Ostaufbaues, Juni 1942, BABL, R, 49 157a, S. 1-84.
- MEZGER, Edmund, Die Biologie im neuen deutschen Strafrecht, Der Biologe, 1935, Nr. 12, S. 388-393.
- Mitteilungsblätter für die weltanschauliche Schulung der Ordnungspolizei, Herausgegeben vom Befehlshaber der Ordnungspolizei in Münster (Westfalen), Gruppe B, 20. Februar 1943, vol. 27-28, S. 7.
- , Ibid., 1. Mai 1944, vol. 42.
- Natur, Der neue Brockhaus, Leipzig, F. A. Brockhaus Verlag, 1938, vol. III, S. 346.
- Neues Volk. Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Berlin, Verlag Neues Volk, 1933-1944.
- NICOLAI, Helmut, Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie, München, Eher, 1932.
- OETKER, Friedrich, Grundprobleme der nationalsozialistischen Strafrechtsreform, in: FRANK (Hrsg.), 1935, S. 1317-1361.
- Ordensgemeinschaft, SS-Leitheft, Nr. 2, 1943, S. 1-5.
- Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthalts im Reich, Reichsführer SS, 8. März 1940.
- Planung und Aufbau im Osten. Erläuterungen und Skizzen zum ländlichen Aufbau in den neuen Ostgebieten, Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt, Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1942, BABL, R, 49 157, fol. 47-73.
- Politische Biologie. Schriften für naturgesetzliche Politik und Wissenschaft, München, Lehmann, 1936-1940.

- Polzeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, Reichsgesetzblatt, 1940, Bd. I, S. 555.
- Prag-Karthago, Völkischer Beobachter, 23. September 1938, S. 7.
- Rasse, Glaube, Bekenntnis, Das Schwarze Korps, 17. Juli 1935.
- Rasse und Recht. Monatsschrift herausgegeben von Dr Erich Ristow, Stuttgart, Kohlhammer, 1937-1938.
- RAUCHHAUPT, Friedrich Wilhelm von, (a) Leitgedanken des deutschen Wehrrechts, Deutsches Recht, 1936, S. 401-406.
- , (b) Völkerrecht, München und Leipzig, Voglrieder, 1936. RAUSCHNING, Hermann, Gespräche mit Hitler, Zürich, New York, Europa-Verlag, 1940.
- Recht der Rasse. Monatsschrift herausgegeben von Dr Falk Ruttke und Dr Erich Ristow, Stuttgart, Kohlhammer, 1935.
- Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Verbände des Heeres, 28. April 1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984.
- REIER, Herbert, Volk, Richter und Führung im germanischen Staat. Vortrag, gehalten in der rechtswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft im NS-Juristenbund, Abteilung Jungjuristen, Berlin und Leipzig, Klein, 1935. REITER, Hans, Nationalsozialistische Revolution in Medizin und Gesundheitspolitik, Neues Volk, 1933, Nr. 10, S. 3-5 und 28.
- RENDULIC, Lothar, Befehl vom 29. Oktober 1944 an die XX. Gebirgs-Armee, zit. in: KADEN et al. (Hrsg.), 1993, Bd. III, S. 239.
- Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 (Fall Barbarossa) vom 13.3.1941, Oberkommando der Wehrmacht, Feldmarschall Keitel [1941], zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984.
- Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Russland, 19. Mai 1941, *ibid*.
- Richtlinien für die verstärkte Bekämpfung des Bandenunwesens im Osten, OKH, 11. November 1942, *ibid*.
- Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare, gen. Kommissarbefehl, OKW, 6. Juni 1941, zit. in: KADEN et al. (Hrsg.), 1993.
- Richtlinien über die Führung von Vornamen, Reichsministerium des Innern, Runderlass, 18. August 1938, Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern, 1938, S. 1345-1348.
- RISTOW, Erich, Der Führer über Staat und Recht, Recht der Rasse, 1935, S. 23-29.
- RITTER, Robert, Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von Vagabunden, Jaunern und Räubern, Leipzig, Thieme, 1937.
- , Das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei, Kriminalistik, 1942.
- ROGGE, Heinrich, Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht, Berlin, Schlieffen Verlag, 1935.

## QUELLEN

- , Recht und Moral eines Friedensvertrages, Völkerbund und Völkerrecht, 1936-1937, S. 736-742.
- , Der deutsche Kriegsbegriff, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1940, S. 277-279.
- ROQUES, Karl von, Einsatz Jugendlicher zu Erkundungszwecken durch die Russen, 13. Januar 1942, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984.
- ROSENBERG, Alfred, Der Mythos des 20. Jahrhunderts, München, Hoheneichen, 1930.
- , Mark gleich Mark, Mensch gleich Mensch, Völkischer Beobachter, 26. August 1932, S. 1-2.
- , Deutsches Recht, Konferenz im Sportpalast Berlin, 18. Dezember 1934, auf Einladung der Nationalsozialistischen Kulturgemeinde und des Bundes Nationalsozialistischer Juristen, abgedruckt in: Gestaltung der Idee (Blut und Ehre II) – Reden und Aufsätze der Jahre 1933-1935, München, Franz Eher Verlag, 1936, S. 222-234.
- , Eine neue deutsche Rechtsphilosophie, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1934, S. 47-48.
- , Rede. Gehalten auf der Bremer Tagung des Reichsbundes für Vorgeschichte, 28. September 1935, abgedruckt in: Völkischer Beobachter, 30. Januar 1935.
- , Vortrag vor dem Prähistorischen Kongress, Lübeck, Oktober 1936, abgedruckt in: Völkischer Beobachter, 19. Oktober 1936.
- , Eine Abrechnung mit den Ideen von 1789 – Rede, gehalten in der französischen Abgeordnetenkammer am 28. November 1940, Völkischer Beobachter, 29. November 1940, S. 1 und 4.
- ROSSNER, Ferdinand, Rasse als Lebensgesetz, in Walter Kopp, Rassenpolitik im Kriege. Eine Gemeinschaftsarbeit aus Forschung und Praxis, Hannover, Schaper, 1941, S. 65-82.
- , Rasse und Religion, Hannover, Schaper, 1942.
- RÜDIN, Ernst (Hrsg.), Rassenhygiene im völkischen Staat. Tatsachen und Richtlinien, München, Lehmann, 1934.
- , Aufgaben und Ziele der deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, Volk und Rasse, 1937, S. 132-138.
- RUTTKE, Falk, Rassenhygiene und Recht, in: RÜDIN (Hrsg.), 1934, S. 91-103; wieder abgedruckt in: ID., 1937.
- , Rasse, Recht und Volk. Beiträge zur rassengesetzlichen Rechtslehre, München, Lehmann, 1937.
- , Die Verteidigung der Rasse durch das Recht, Berlin, Junker & Dünnhaupt, 1939.
- SAUCKEL, Fritz, Rede, gehalten 6. Januar 1943, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984, S. 380-382.
- SCHADEWALDT, Hans, Die polnischen Greuelthaten an den Volksdeutschen in Polen, Berlin, Volk & Reich Verlag, 1940.

- SCHESMER, Ekkehard, Die Lehre von der *clausula rebus sic stantibus* und das heutige Völkerrecht, Düsseldorf, Nolte, 1934.
- SCHIEDER, Theodor, Aufzeichnung über Siedlungs- und Volkstumsfragen in den wiedergewonnenen Ostprovinzen – erster Entwurf, 7.10.1939, zit. in: EBBINGHAUS und ROTH, 1992, S. 84-91.
- SCHILLING, Kurt, Geschichte der Staats- und Rechtsphilosophie. Im Überblick von den Griechen bis zur Gegenwart, Berlin, Junker & Dünnhaupt, 1937.
- SCHMITT, Carl, Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik, 1924-1978, Berlin, Duncker & Humblot, 2005.
- , (a) Nationalsozialismus und Völkerrecht, Berlin, Junker & Dünnhaupt, 1934.
- , (b) Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1934.
- , Der Führer schützt das Recht [1934], in: ID., 1940, S. 199-203.
- , Paktsysteme als Kriegsrüstung. Eine völkerrechtliche Betrachtung [1935], in: ID. [1924-1978], 2005, S. 436-439.
- , Vergleichender Überblick über die neueste Entwicklung des Problems der gesetzgeberischen Ermächtigungen: «Legislative Delegationen»<sup>77</sup> [1936], in: ID., 1940, S. 214-234.
- , Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat [1937], in: ID., 1940, S. 235-239.
- , (a) Der Reichsbegriff im Völkerrecht [1939], in: ID., 1940, S. 303-312.
- , (b) Grossraum gegen Universalismus. Der völkerrechtliche Kampf um die Monroe-Doktrin [1939], *ibid.*, S. 295-302.
- , Völkerrechtliche Grossraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht, Berlin, Deutscher Rechtsverlag, 1939.
- , Positionen und Begriffe. Im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles, 1923-1939, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1940.
- (Hrsg.), Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Ansprachen, Vorträge und Ergebnisse der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4. Oktober 1936, Berlin, Deutscher Rechtsverlag, 1936.
- , (a) Eröffnung der wissenschaftlichen Vorträge durch den Reichsgruppenwalter Staatsrat Prof. Dr Carl Schmitt, in: ID. (Hrsg.), 1936.
- , (b) Schlusswort des Reichsgruppenwalters Staatsrat Prof. Dr Carl Schmitt, *ibid.*, S. 28-35.
- SCHMITZ-OST, Udo, Das Institut der *clausula rebus sic stantibus* als Ausdruck zwischenstaatlicher Dynamik in politischen Verträgen, Dissertation, Universität Heidelberg, 1941.
- SCHOETENSACK, August, Grundfragen des neuen Strafverfahrens recht. Denkschrift des Ausschusses für Strafprozessrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für deutsches Recht, Stuttgart, Kohlhammer, 1937.

## QUELLEN

- SCHROER; Hermann; Das Verhältnis des Juden zum Gesetz, in: SCHMITT (Hrsg.), 1936; S. 18-25.
- SCHUCHMANN; Walther; Die Lehre von der *clausula rebus sic stantibus* und ihr Verhältnis zu Art. XIX des Völkerbündpaktes; Düsseldorf; Nolte, 1936.
- Schulungs-Leitheft für SS-Führeranwärter der Sicherheitspolizei und des SD; Berlin; Document Center Library Collection; vermutlich 1941; A3345-B; microfilm; Rolle 127, Bild 269-332; BABL; RD, 19 11.
- SCHWARZ; Josef; Lichtsehnsucht und Sonneglück; Deutsche Leibesucht. Blätter für naturnahe und arteigene Lebensgestaltung; Berlin; Leibesucht; Juli 1940; S. 477.
- SEEMANN; Friedrich; Die *clausula rebus sic stantibus* als völkerrechtliche Revisionsnorm; Göttingen; Dissertation; 1939.
- Sieh dich vor! [1941]; zit. in: HEER (Hrsg.); 1995; S. 65.
- Sigrune. Blätter für nordische Art; Erfurt; Verlag Sigrune, 1933-1944.
- SIX; Franz-Alfred (Hrsg.), Der westfälische Friede von 1648. Deutsche Textausgabe der Friedensverträge von Münster und Osnabrück; Berlin; 1942; Junker & Dünnhaupt.
- SONDER; Ulrich; Der natürliche Mensch; Deutsche Leibesucht. Blätter für naturnahe und arteigene Lebensgestaltung; April 1942, S. 45.
- SPEER; Albert; Erinnerungen; Berlin; Propyläen; 1969.
- ; Spandauer Tagebücher; Berlin; Propyläen; 1975.
- SS-Handblätter für den weltanschaulichen Unterricht; Thema 1 – Allein die nationalsozialistische Weltanschauung sichert uns ein artgemäßes Leben; o.O. und Jahr.
- ; Thema 2 – Gesetze des Lebens. Grundlage unserer Weltanschauung; o.O. und Jahr.
- ; Thema 3 – Wir kämpfen für die Ewigkeit unseres Volkes; o.O. und Jahr.
- STAMMLER; Martin; Rassenpflege im völkischen Staat. Ein Mahnruf an alle, die sich mitverantwortlich fühlen für die Zukunft unseres Volkes [1933]; München; Lehmann; 1939.
- STEINHOFF; Hans, Robert Koch; Bekämpfer des Todes, 1939; Tobis, BAFA, 187456, 113 min.
- STENGEL VON RUTKOWSKI, Lothar, Der Weg zur lebensgesetzlichen Schule, Volk und Rasse, 1935, S. 163-169.
- , Das Reich dieser Welt. Lieder und Verse eines Heiden, Erfurt, Wölund, 1937.
- , Kritische Bemerkungen zu dem Buch von Werner Sombart: «Vom Menschen», Der Biologe, 1939, Nr. 5, S. 187-189.
- , Die Frage der Willensfreiheit vom Standpunkt der Kulturbioogie, Der Biologe, 1940, Nr. 7-8, S. 213-221.
- , Weltbild und Weltanschauung, in: ID. (Hrsg.), 1941, S. 7-21.

- , Was ist ein Volk? Der biologische Volksbegriff. Eine kulturbiologische Untersuchung seiner Definition und seiner Bedeutung für Wissenschaft, Weltanschauung und Politik, Erfurt, Stenger, 1943.
- (Hrsg.), Das naturgesetzliche Weltbild der Gegenwart, Berlin, Nordland, 1941.
- STIER, Günther, Das Recht als Kampfordnung der Rasse, Berlin, Heymann, 1934.
- STÖPEL, Joachim, Über den altindischen Tierschutz, Leipzig, Edelman, 1939.
- STREIM, Alfred, Sowjetische Gefangene in Hitlers Vernichtungskrieg. Berichte und Dokumente, 1941-1945, Heidelberg, Müller, 1981.
- TATARIN-TARNHEYDEN, Edgar, Werdendes Staatsrecht. Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau, Berlin, Heymann, 1934.
- , Völkerrecht und organische Staatsauffassung, Berlin, Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte, 1936.
- TESMER, Hans-Joachim, Die Schutzhaft und ihre rechtlichen Grundlagen, Deutsches Recht, 1936, Nr. 7-8, S. 135-142.
- THIERACK, Otto, Dr Thierack an die deutschen Richter, Völkischer Beobachter, 1. September 1942.
- , Richterbrief, Mitteilung des Reichsministers der Justiz, Nr. 4, 1. Januar 1943, abgedruckt in: BOBERACH (Hrsg.), 1975, S. 51-5 8.
- , Die Strafrechtspflege im fünften Kriegsjahr, BABL, R, 3001-4692, Bde. 1-3, fo 2, zit. in: SCHÄDLER, 2009, S. 266, n. 16.
- TIRALA, Lothar Gottlieb, Die biologische Erneuerung des deutschen Volkes, Volk und Rasse, 1933, S. 114-115.
- TRAMPLER, Kurt, Volk ohne Grenzen. Mitteleuropa im Zeichen der Deutschenverfolgung, Berlin, Verlag Grenze und Ausland, 1934.
- , Deutschösterreich, 1918/19. Ein Kampf um Selbstbestimmung, Berlin, Heymanns, 1935.
- Um das Menschenrecht (Hans Zöberlein), 1934, Arya-Film GmbH, BA-FA, BSP, 1936, 82 min.
- Unsere Härte, SS-Leitheft, Nr. 1, 1943, S. 1-3.
- Unser revolutionärer Wille, SS-Leitheft, 1943, S. 1-2.
- VALENTINER, Theodor, Die seelischen Ursachen des Geburtenrückganges, Politische Biologie, Nr. 2, 1937.
- Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933, in: Reichsgesetzblatt, 1933, Teil I, S. 83 (Nr. 17).
- Verordnung über Reisepässe von Juden, 5. Oktober 1938, Reichsgesetzblatt, Bd. I, 1938, S. 1342.
- Verwirrung im Blut, II. Artfremde Moral, Das Schwarze Korps, 13. Juni 1939, Heft 24, S. 13.
- , IV. Diesseits und Jenseits, Das Schwarze Korps, 29. Juni 1939, Heft 26, S. 11.

## QUELLEN

- VESPER, Wilhelm, Das harte Geschlecht, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1931.
- VIERGUTZ, Rudolf, Über Grundfragen der Religion zugleich Voraussetzungen werdender deutscher Volksreligion, Leipzig, Klein, 1944.
- Völkerbund und Völkerrecht, hrsg. von C. von Freytag-Loringhoven, Berlin, Heymanns, 1934-1938.
- Volk und Rasse. Illustrierte Monatsschrift für deutsches Volkstum, Rassenkunde, Rassenpflege, München, Lehmann, 1933-1945.
- VOLKMAR, Erich, (a) Das dynamische Element bei der Neubildung des deutschen Rechts, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1935, S. 472-480.
- , (b) Dynamik im Rechte Hat die Unterscheidung von statischer und dynamischer Rechtsauffassung im nationalsozialistischen Staat noch eine Bedeutung? – Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1935, S. 691-692.
- Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen, OKW, 29. Dezember 1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984.
- WAGNER, Gerhard, Arzt und Volk im Dritten Reich, 1933, abgedruckt in: ID., 1943, S. 12-17.
- , Das Gesundheitswesen im Dritten Reich, 27. Mai 1934, *ibid.*, S. 31-47.
- , Rede, gehalten auf dem Reichsparteitag in Nürnberg, September 1935, *ibid.*, S. 100-120.
- , Rede, gehalten auf dem Reichsparteitag in Nürnberg September 1936, *ibid.*
- , Gesundes Leben – Frohes Schaffen, Rede, gehalten in Berlin, 24. September 1938, *ibid.*, S. 269-285.
- , Reden und Aufrufe. Gerhard Wagner, 1888-1939, hrsg. von Leonardo Conti, Berlin, Reichsgesundheitsverlag, 1943.
- WALBAUM, Jost (Hrsg.), Kampf den Seuchen! Deutscher Ärzte-Einsatz im Osten. Die Aufbauarbeit im Gesundheitswesen des Generalgouvernements, Krakau, Deutscher Osten Verlag, 1941.
- WALZ, Gustav Adolf, Minderheitenrecht oder Volksgruppenrecht? – Völkerbund und Völkerrecht, 1936-1937, S. 594-600.
- , Artgleichheit gegen Gleichartigkeit. Die beiden Grundprobleme des Rechts, Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1938.
- , Völkerrechtsordnung und Nationalsozialismus, München, Eher, 1942.
- Warnung vor heimtückischer Sowjetkriegsführung, 1941, zit. in: ÜBERSCHÄR und WETTE, 1984.
- Warum wird über das Judentum geschult? – SS-Leitheft, Nr. 3, 1936, S. 7-11.
- Was wir wollen, Recht der Rasse, 1935, S. 1-2.
- WEGNER, Arthur, Geschichte des Völkerrechts, Stuttgart, Kohlhammer, 1936.
- WEITZEL, Fritz, Die Gestaltung der Feste im Jahres- und Lebenslauf in der SS-Familie, Wuppertal, Völkischer Verlag, 1940.



- WERNER, Manfred, Natur und Sünde. Eine Studie zu der angeblichen anima naturaliter Christiana an Hand der grönländischen Missionsgeschichte, Leipzig, Klein, 1934.
- WERNER, Paul, Begründung, 17. März 1944, zit. in: AYASS, 1998.
- Wer sind die Assozialen? Parteikanzlei der NSDAP, München, 25. Juni 1942, abgedruckt in: AYASS, 1998, S. 310-311.
- Verwirrung im Blut – Diesseits und Jenseits, Das Schwarze Korps, 29. Juni 1939, Heft 26, S. 11.
- Widernatürliche Unzucht ist todeswürdig, Das Schwarze Korps, 22. Mai 1935, S. 13.
- WIEPKING-JÜRGENSMANN, Heinrich, Deutsche Landschaft als deutsche Ostaufgabe, Neues Bauerntum, 1940, S. 132-135.
- WISSMANN, Herbert, Revisionsprobleme des Diktats von Versailles, Berlin, Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte, 1936.
- Woran sterben Völker? Auslese und Gegenauslese, SS-Leitheft, Nr. 3, 1939, S. 15-21.
- Zehn Gebote für die Gattenwahl, Rassenpolitisches Amt der NSDAP, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst, Reichsministerium des Innern.
- Zehn Gebote gegen die Ruhr, zit. in: WALBAUM (Hrsg.), 1941, S. 31-32.
- Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, München, Beck, 1936-1945.
- Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen, Mohr, 1933-1945.
- Zeitschrift für Wehrrecht, Berlin, Schweitzer, 1936-1944.
- ZSCHUCKE, Otto, Das Wehrrecht, sein Wesen, sein Inhalt und seine Gliederung, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1944, S. 170-172.
- Zweck und Gliederung des Konzentrationslagers, Dienstvorschrift für Konzentrationslager (Lagerordnung), Berlin, Reichsicherheitshauptamt, 1941.
- Zweierlei Recht, Das Schwarze Korps, 17. April 1935.

# LITERATUR

- ACKERMANN, Josef, *Heinrich Himmler als Ideologe*, Göttingen, Muster-schmidt, 1970, 317 S.
- ALY, Götz, HEIM, Susanne, *Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung*, Frankfurt, Fischer, 1993, 539 S.
- ANDERBRÜGGE, Klaus, *Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus*, Berlin, Dunker und Humblot, 1978, 237 S.
- AYASS, Wolfgang, *«Asoziale» im Nationalsozialismus*, Stuttgart, Klett, 1995, 335 S.
- BARTOV, Omer, *L'armée d'Hitler. La Wehrmacht, les nazis et la guerre*, Paris, Hachette, 1999, 319 S.
- BÄSTLEIN, Klaus (Red.), *Für Führer, Volk und Vaterland. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*, Hamburg, Ergebnisse Verlag, 1992, 455 S.
- BAUMANN, Imanuel, *Dem Verbrecher auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland, 1880 bis 1980*, Göttingen, Wallstein, 2006, 430 S.
- BENZ, Wolfgang (Hrsg.), *Handbuch des Antisemitismus*, 10 Aufl., Berlin, de Gruyter-Saur, 2008-2013.
- BIALAS, Wolfgang, *Moralische Ordnungen des Nationalsozialismus*, Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 2014, 354 S.
- BOBERACH, Heinz (Hrsg.), *Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtssprechung, 1942-1944*, Boppard, Boldt, 1975, 515 S.
- BÖHLER, Jochen, *Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1989*, Frankfurt, Fischer, 2005, 224 S.
- HAUSMANN, Frank-Rutger (Hrsg.), *Die Rolle der Geisteswissenschaften im Dritten Reich*, München, Oldenbourg, 2002, 373 S.
- BÖHLER, Jochen, *Der Überfall. Deutschlands Krieg gegen Polen*, Frankfurt, Eichborn, 2009, 271 S.
- BÖHLER, Jochen, *Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1989*, Frankfurt, Fischer, 2005.
- BRAYARD, Florent, *La «Solution finale de la question juive». La technique, le temps et les catégories de la décision*, Paris, Fayard, 2004, 650 S.
- BROWDER, George, *Foundations of the Nazi Police State. The Formation of Sipo and SD*, Lexington, The University Press of Kentucky, 1990, 346 S.

- BROWNING, Christopher R., *Ordinary Men. Reserve Police Battalion 404 and the Final Solution in Poland*, 1992, trad. fr. *Des hommes ordinaires. Les 404ème bataillon de réserve de la police allemande et la solution finale en Pologne*, Paris, Les Belles Lettres, 1994, 284 S.
- BROWNING, Christopher, *Politique nazie, travailleurs juifs, bourreaux allemands*, Paris, Les Belles Lettres, 2002, 279 S.
- BURLEIGH, Michael, *Germany turns Eastwards. A Study of, Ostforschung' in the Third Reich*, Cambridge, Cambridge University Press, 1988, 351 S.
- BURLEIGH, Michael, WIPPERMANN, Wolfgang, *The Racial State. Germany 1933-1945*, Cambridge, Cambridge University Press, 1991, 386 S.
- CESARINI, David, *Eichmann*, Paris, Tallandier, 2010, 556 S.
- CHAPOUTOT, Johann, *Le nazisme et l'antiquité*, Paris, PUF, 2008, Neuauflage 2012, 643 S.
- CHAPOUTOT, Johann, *Le meurtre de Weimar*, Paris, PUF, 2010, 129 S.
- CONTE, Edouard, ESSNER, Cornelia, *La quête de la race. Une anthropologie du nazisme*, Paris, Hachette, 1995, 451 S.
- ESSNER, Cornelia, *Die Nürnberger Gesetze oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945*, Paderborn, Schöningh, 2002, 477 S.
- FÖRSTER, Jürgen, BREITMAN, Richard, KWIET, Konrad, MATTHÄUS, Jürgen, *Ausbildungsziel Judenmordt Weltanschauliche Schulung von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der Endlösung*, Frankfurt, Fischer, 2003, 219 S.
- FRITZSCHE, Peter, *Life and Death in the Third Reich*, Cambridge, Harvard University Press, 2008, trad. fr., *Vivre et mourir sous le Illème Reich. Dans l'intimité des Allemands*, Paris, André Versailles Editeur, 2012, 351 S.
- GELLATELLY, Robert, *Backing Hitler. Consent and Coercion in Nazi Germany*, Oxford, Oxford University Press, 2001, trad. fr. *Avec Hitler. Les Allemands et leur Führer*, Paris, Flammarion, 2003, 449 S.
- GERLACH, Christian, *Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weissrussland 1944 bis 1944*, Hambourg, Hamburger Edition, 1999, 1231 S.
- GERLACH, Christian, *Sur la conférence de Wannsee. De la décision d'exterminer les Juifs d'Europe*, Paris, Liana Lévi, 1999, 141 S.
- GRAU, Günther (Hrsg.), *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, Frankfurt, Fischer, 1993, 373 S.
- GROSS, Raphael, *Anständig geblieben. Nationalsozialistische Moral*, Frankfurt, Fischer, 2010, 277 S.
- GROSS, Raphael, *Carl Schmitt et les Juifs*, Paris, PUF, 2005, 403 S.
- GROSS, Raphael, KÖNITZER, Werner (Hrsg.), *Moralität des Bösen. Ethik und nationalsozialistische Verbrechen*, Frankfurt, Campus/Fritz Bauer Institut, 2009, 269 S.
- GRUCHMANN, Lothar, *Justiz im Dritten Reich, 1933-1940*, München, Oldenbourg, 2001, 1309 S.

## LITERATUR

- HARTMANN, Christian, *Wehrmacht im Ostkrieg. Front and militärisches Hinterland 1941-1942*, München, Oldenbourg, 2010, 928 S.
- HEIBER, Helmut, *Universität unterm Hakenkreuz I – Der Professor im Dritten Reich. Bilder aus der akademischen Provinz*, München, KG Saur, 1991, 652 S.
- HEIBER, Helmut, *Universität unterm Hakenkreuz II-1 – Die Kapitulation der hohen Schulen. Das Jahr 1933 und seine Themen*, München, KG Saur, 1992, 668 S.
- HEIBER, Helmut, *Universität unterm Hakenkreuz II-2 – Die Kapitulation der hohen Schulen. Das Jahr 1933 und seine Themen*, München, KG Saur, 1994, 858 S.
- HEINEMANN, Isabel, *Rasse, Siedlung, deutsches Blut – Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas*, Göttingen, Wallstein, 2003, 697 S.
- HERBERT, Ulrich, *Best, biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft*, 1996, 695 S., trad. fr. *Un nazi de l'ombre*, Paris, Tallandier, 2010, 556 S.
- HERBERT, Ulrich, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des «Ausländer-Einsatzes» in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin, Dietz, 1985, 494 S.
- HERF, Jeffrey, *The Jewish Ennemy. Nazi Propaganda during World War II and the Holocaust*, Cambridge, Harvard University Press, 2006, trad. fr. *L'ennemi juif. La propagande nazie, 1939-1945*, Paris, Calmann-Lévy, 2011, 351 S.
- HOUSDEN, Martyn, *Helmut Nicolai and Nazi Ideology*, Basingstoke, Macmillan, 1992, 252 S.
- HUMBURG, Martin, *Das Gesicht des Krieges. Feldpostbriefe von Wehrmachtssoldaten aus der Sowjetunion 1941-1944*, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag, 1998, 310 S.
- HÜRTER, Johannes, *Hitlers Heerführer. Die deutschen Oberbefehlshaber im Krieg gegen die Sowjetunion 1941-1942*, München, Oldenburg, 2006, 719 S.
- INGRAO, Christian, *Croire et détruire*, Paris, Fayard, 2010, 521 S.
- INGRAO, Christian, *Les chasseurs noirs. La Brigade Dirlewanger*, Paris, Perrin, 2006, 220 S.
- JOHNSON, Eric, *Nazi Terror. The Gestapo, Jews and Ordinary Germans*, 1999, trad. fr. *La terreur nazie. La Gestapo, les Juifs et les Allemands ordinaires*, Paris, Albin Michel, 2001, 587 S.
- JOUANJAN, Olivier, ‚Pensée de Vordre concret’ et ordre du discours ‘juridique’ nazi. Sur Carl Schmitt», in ZARKA, Yves-Charles (Hrsg.), *Carl Schmitt ou le mythe du politique*, Paris, PUF, Débats philosophiques, 2009, 198 S., S. 71-119.
- JOUANJAN, Olivier, «Nazisme», in ALLAND, Denis, RIALS, Stéphane, *Dictionnaire de la culture juridique*, Paris, PUF, 2003, 1649 S., S. 1058-1060.
- JOUANJAN, Olivier, *Une histoire de la pensée juridique en Allemagne (1800-1918). Idéalisme et conceptualisme chez les juristes allemands du XIXème siècle*, Paris, PUF, Léviathan, 2005, 364 S.

- KERSHAW, Ian, *L'opinion allemande sous le nazisme. Bavière, 1933-1945*)  
Paris, CNRS Editions, 1995, Neuauflage 2002, 376 S.
- KOONZ, Claudia, *The Nazi Conscience*, Cambridge, Mass., Harvard University Press, 2003, 362 S.
- KRAUSNICK, Helmut, WILHELM, Hans-Heinrich, *Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, 1938-42*, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1981, 687 S.
- LATZEL, Klaus, *Deutsche Soldaten – nationalsozialistischer Kriegt Kriegserlebnis - Kriegserfahrung, 1939-1945*, Paderborn, Schöningh, 1998, 429 S.
- LENIGER, Markus, *Nationalsozialistische Volkstumsarbeit und Umsiedlungspolitik 1939-1945 – Von der Minderheitenbetreuung zur Siedlerauslese*, Berlin, Frank und Timme, 2006, 252 S.
- LINCK, Stephan, *Der Ordnung verpflichtet. Deutsche Polizei 1933-1949 – Der Fall Flensburg*, Paderborn, Schöningh, 2000, 368 S.
- MADAJCZYK, Czeslan, *Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan*, München, Saur, 1994, 576 S.
- MAI, Uwe, *Rasse und Raum. Agrarpolitik, Sozial- und Raumplanung im NS- Staat*, Paderborn, Schöningh, 2002, 445 S.
- MICHMAN, Dan, *Angst vor den ‚Ostjuden‘. Die Entstehung der Ghettos während des Holocausts*, Frankfurt, Fischer, 2011, 281 S.
- MOSSE, Georg Lachmann, *The Crisis of German Ideology. Intellectual Origins of the Third Reich*, New York, H. Fertig, 1998, 373 S.
- NEITZEL, Sönke, WELZER, Harald, *Soldaten. Protokolle vom Kämpfen, Töten und Sterben*, Frankfurt, Fischer, 2011, 524 S.
- PAUL, Gerhard, *Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?* Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Band 2, Göttingen, Wallstein, 2002,
- PICHOT, André, *La société pure. De Darwin à Hitler*, Paris, Flammarion, 2000, 458 S.
- POHL, Dieter, *Die Herrschaft der Wehrmacht. Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941-1944*, München, Oldenbourg, 2008, Neuauflage Frankfurt, Fischer, 2011, 399 S.
- POIS, Robert, *National-socialism and the Religion of Nature*, 1986, trad. fr. *La religion de la nature et le national-socialisme*, Paris, Cerf, 1993, 241 S.
- POLIAKOV, Léon, WULF, Joseph, *Das Dritte Reich und seine Denker*, Arani, Berlin, 1959, Neuauflage München, K.G. Saur, 1978, 560 S.
- PRZYREMBEL, Alexandra, *«Rassenschande». Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation*, Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 2003, 567 S.
- PUSCHNER, Uwe, VOLLNHALS, Clemens (Hrsg.), *Die völkisch-religiöse Bewegung im Nationalsozialismus. Eine Beziehungs- und Konfliktgeschichte*, Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 2012, 592 S.
- PUSCHNER, Uwe, *Die völkische Bewegung im wilhelminischen Kaiserreich. Sprache – Rasse – Religion*, Darmstadt, WBG, 2001, 464 S.

## LITERATUR

- ROBINS OHN, Hans, *Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in Rassenschandefällen beim Landgericht Hamburg, 1936-1943*, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1977, 167 S.
- RÖMER, Felix, *Der Kommissarbefehl. Wehrmacht und NS-Verbrechen an der Ostfront 1941-1942*, Paderborn, Schöningh, 2008, 666 S.
- RÖMER, Felix, *Kameraden. Die Wehrmacht von innen*, München, Piper, 2012, 544 S.
- RÖSSLER, Mechtild, SCHLEIERMACHER, Sabine, *Der Generalplan Ost. Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik*, Berlin, Akademie-Verlag, 1993, 378 S.
- RÜTHERS, Bernd, *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*, 1968, Neuauflage Tübingen, Mohr, 2012, 552 S.
- RÜTHERS, Bernd, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, München, dtv, 1988, 226 S.
- SCHÄDLER, Sarah, *«Justizkrise» und «Justizreform» im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942-1945)*, Tübingen, Mohr, 2009, 376 S.
- SCHENK, Dieter, *Hans Frank. Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur*, Frankfurt, Fischer, 2006, 485 S.
- SCHULLE, Diana, *Das Reichssippenamt. Eine Institution nationalsozialistischer Rassenpolitik*, Greifswald, 1999, 476 S.
- SCHULTE, Wolfgang (Hrsg.), *Die Polizei im NS-Staat*, Frankfurt, Verlag für Polizeiwissenschaft, Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte, Band 7, 2009, 707 S.
- STERNHELL, Zeev, *Les anti-Lumières. Une tradition du XVIIIème siècle à la guerre froide*, Paris, Folio, 2010, 944 S.
- STOLLEIS, Michael, *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus*, Frankfurt, Suhrkamp, 1994, 342 S.
- STREIT, Christian, *Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die Sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945*, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1978, 445 S.
- STRIPPEL, Andreas, *NS-Volkstumspolitik und die Neuordnung Europas. Rassenpolitische Selektion der Einwandererzentralstelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD 1939-1945*, Paderborn, Schöningh, 2011, 370 S.
- TUCHEL, Johannes, *Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der «Inspektion der Konzentrationslager» 1934-1938*, Boppard, Boldt, 1991, 425 S.
- TUGENDHAT, Ernst, «Partikularismus vs. Universalismus», in SENGHAAS, Dieter (Hrsg.), *Frieden machen*, Berlin, Suhrkamp, 1997, S. 324-333.
- VESPER, Bernward, *Die Reise*, Frankfurt am Main, Zweitausendeins, 1977.
- VORLÄNDEDR, Herwart, *Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation*, Boppard am Rhein, Harald Boldt Verlag, 1988, «Schriften des Bundesarchivs», Bd. 35.

## LITERATUR

- WAGNER, Patrick, *Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960*, München, Beck, 2002, 218 S.
- WASSER, Bruno, *Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen, 1940-1944*, Basel, Birkhäuser, 1993, 349 S.
- WEGNER, Bernd, *Hitlers politische Soldaten. Die Waffen-SS 1933-1945*, Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1982, 363 S.
- WEINDLING, Paul, *Epidemics and Genocide in Eastern Europe, 1890-1945*, Oxford, Oxford University Press, 2003, 463 S.
- WEINDLING, Paul, *Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism, 1870-1945*, Cambridge, Cambridge UP, 1989, 641 S.
- WELZER, Harald, *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*, Frankfurt, Fischer, 2005, 323 S.
- WESTERMANN, Edward, *Hitler's Police Battalions. Enforcing Racial War in the East*, Lawrence, Kansas, Kansas University Press, 2005, 329 S.
- WETTE, Wolfram, *Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden*, Frankfurt, Fischer, 2002, trad. fr. *Les crimes de la Wehrmacht*, Paris, Perrin, 2009, 386 S.
- WILDT, Michael, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg, Hamburger Edition, 2002, 966 S.
- WITTECK, Fabian, *Nationalsozialistische Rechtslehre und Naturrecht. Affinität und Aversion*, Tübingen, Mohr Siebeck, 2008, 81 S.
- ZIMMERMANN, Michael, *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische 'Lösung der Zigeunerfrage'*, Hamburg, Christians, 1996, 574 S.